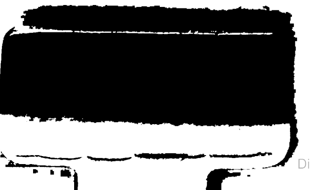








Allgemeine

Geschichte der neuesten Zeit.

Vierten Bandes zweite Abtheilung.

Allgemeine Geschichte der neuesten Zeit,

seit dem Anfange der französischen Revolution.

Von

Friedrich Saalfeld,
Professor in Göttingen.

Vierten Bandes zweite Abtheilung:

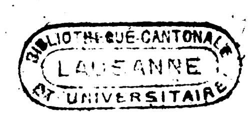
Von der Rückkehr Napoleon Buonaparte's von Elba, bis zu Ende des Aachener Kongresses.

Von 1815 bis 1818.

Nebst einem Register über das ganze Werk, welches mit dieser Abtheilung als abgeschlossen zu betrachten ist.

Leipzig:
F. A. Brockhaus.

1823.



Vorwort.

Indem der Verfasser die letzte Abtheilung der allgemeinen Geschichte der neuesten Zeit dem Publikum übergiebt, mag es ihm vergönnt sein, noch einige Worte hinzuzufügen. Er hat nach Möglichkeit und *so viel es in* seinen Kräften stand, ein treues Bild der Zeit und der großen Ereignisse, an denen sie so reich gewesen, aufzustellen gesucht; daß er dabei mit strenger Unpartheilichkeit, so weit dieselbe von dem Zeitgenossen überhaupt möglicher Weise gefordert werden mag, mit sorgfältiger Abwägung des Für und Wider verfahren ist, sagt ihm sein Bewußtsein; möchten seine Leser kein zu sehr abweichendes Urtheil fällen! Daß ein Werk über die Zeitgeschichte manche Berichtigungen und manche Vervollständigungen zu*lasse*, hier wo noch täglich neue Quellen sich aufthun, die die bisherigen Angaben ergänzen und verbessern, wo über manche Punkte wenig mehr als Vermuthung gegeben werden mag, liegt in der Natur der Sache; nicht dem Verfasser allein wird man die Mängel seiner Arbeit in dieser Rücksicht Schuld

geben. Nach den über jeden Zeitraum vorliegenden Quellen eine möglichst vollständige Darstellung desselben zu geben, das war die Aufgabe, die ihm zu lösen war; wie ihm dies gelungen, das mögen billige Richter beurtheilen. Schon jetzt sind zum Theil über die Ereignisse, von denen er in den früher erschienenen Abtheilungen seines Werks gehandelt, manche neue Aufklärungen erschienen, schon jetzt würde er vielleicht manches anders darstellen, wenn es ihm vergönnt wäre, dasselbe noch einmal einer allgemeinen Durchsicht zu unterwerfen. So mögen seine Leser vorlieb nehmen, mit dem, was er bis jetzt einzig zu geben vermochte; glücklich würde er sich schätzen, wenn er vielleicht einst die inzwischen erscheinenden Ergänzungen und Berichtigungen, zu einer gänzlichen Umarbeitung seines Werks benutzen könnte!

Göttingen, im November 1822.

Der Verfasser.

Inhaltsanzeige.

Siebente Periode.

Von der Rückkehr Buonaparte's von Elba, bis zu Ende des Aachener Kongresses; von 1815 bis 1818.

Erster Theil.

Geschichte des europäischen Staatensystems.

1. Geschichte der französischen Revolution.

G. Restauration.

Vom 11ten April 1814 bis 20sten März 1815.

II. Hundert Tage.

Vom 20sten März bis 29sten Juni 1815.

Seite

Zweiter Theil.

Geschichte des Kolonialwesens.

Siebente Periode.

Von der Rückkehr Napoleon Buonaparte's von Elba, bis zu Ende des Aachener Kongresses.

Von 1815 bis 1818.

Erster Theil.

Geschichte des europäischen Staatensystems.

1. Geschichte der französischen Revolution.

G. Restauration.

Vom 11. April 1814 bis 20. März 1815.

Während in Frankreich neuer Gährungsstoff sich häufte, 1815 Europa ängstlich des Ausgangs des Wiener Kongresses harrte, schien der weiland Gefürchtete auf Elba beinah gänzlich vergessen zu sein. So wenig ward die drohende Gefahr geahnet, die bald aufs neue Europa zu den Waffen rief, daß selbst der ihm vertragsmäßig zugesicherte Jahrgehalt von Frankreich zurückbehalten, sogar alles auf französischem Gebiete befindliche Eigenthum seiner Familie mit Beschlag belegt wurde; und allerdings schien Buonaparte's Betragen von der Art, daß es auf den ersten Blick durchaus zu keinen Besorgnissen Veranlassung geben mochte. Aeußerlich nur mit seiner neuen Herrschaft beschäftigt, unternahm er beträchtliche Bauten, traf Anordnungen und Verbesserungen jeder Art, empfing mit großer Unbefangenheit die ihn besuchenden Fremden, schien selbst die Erinnerung an die glänzende Rolle, die er früher gespielt, verlohren zu

1815

haben und entweder absichtlich, oder weil man wirklich jetzt nichts mehr besorgen zu dürfen vermeinte, verbreiteten bald französische Zeitschriften und Tageblätter über ihn die lächerlichsten Erzählungen, die alle seine gänzliche Unschädlichkeit, so wie vollkommene Unbedeutsamkeit darthun sollten. Selbst in England schien man diese Ansicht zu theilen; große Freiheit ward ihm gestattet, und freilich war er ja auch als souverainer Herrscher von Elba von allen Mächten anerkannt; die englischen und französischen Kreuzer in den Gewässern der Insel verhinderten seine öftern Seefahrten nicht; der Obrist Campbell, der als englischer Bevollmächtigter auf Elba geblieben war, unternahm häufige Reisen nach Livorno und den benachbarten Inseln. Seit dem Anfange des Jahres nahm jedoch Buonaparte's Betragen plötzlich den Schein großer Aengstlichkeit an; die Ernennung seines Todfeindes Brulart zum Gouvernör von Korsika, so ward eifrig verbreitet, habe ihn vornemlich zu dieser auffallenden Zurückgezogenheit vermocht. Den Fremden, die anfangs in Menge von dem benachbarten Italien aus die Insel besucht, ward nicht ferner der Zutritt gestattet, und auch dies fand leicht eine Entschuldigung in der Zudringlichkeit mancher derselben; zugleich aber gaben diese gehäuften Sicherheitsmaaßregeln, diese strenge Abgeschiedenheit, ihm die erwünschte Gelegenheit, desto ungestörter die nöthigen Vorbereitungen zu seinem Unternehmen gegen Frankreich zu machen. Angeblich aus Geldmangel wurden um dieselbe Zeit etwa drei hundert Mann von denen, die ihn nach Elba begleitet, entlassen und nach Frankreich zurückgesandt, wo sie trefflich als Kundschafter und Verführer der Truppen dienten, deren Treue bereits wankend geworden war. Doch konnten die Anstalten nicht so heimlich betrieben werden, daß nicht der Verdacht rege geworden wäre. Bereits im Oktober des verflossenen Jahres, während schon ein angeblicher Aufruf Buonaparte's bei mehreren französischen Regimentern umlief, war durch einen Engländer, William Playfair, sowohl dem französischen Gesandten zu London,

1814. Okt.

Grafen de la Chatre, als auch dem englischen Staatssekretär, Lord Bathurst, Anzeige von Umtrieben gethan, die derselbe in Frankreich und Italien anspinne; diese Anzeige aber war gänzlich unbeachtet geblieben. Es ist überhaupt eine vielbesprochene Frage, ob Buonaparte zufolge einer großen, förmlich organisirten Verschwörung unter den Behörden und der Armee, oder nur zufolge einzelner Einverständnisse, hauptsächlich aber im Vertrauen auf die allgemein sichtbar herrschende Gährung und auf die wiederholten Misgriffe der streng royalistischen Parthei von Elba zurückgekehrt sei. Allerdings ist viel von einer solchen allgemeinen Verschwörung gesprochen, man hat beinah alle während der Revolution oder während Buonaparte's Herrschaft ausgezeichnete Namen als Häupter oder Theilnehmer derselben genannt, allein bei weitem die mehrsten dieser Beschuldigungen sind durchaus unerwiesen geblieben und tragen so sehr das Gepräge des leidenschaftlichsten Partheigeistes, daß man durchaus höchstens die Ansichten und die Absichten der einzelnen Partheien abnehmen mag. Buonaparte selbst hat wiederholt das Dasein einer solchen allgemeinen Verschwörung vorzüglich unter den Generalen durchaus abgeleugnet und vielmehr laut und wiederholt erklärt, daß es recht eigentlich die Landleute, die Soldaten und die Unterleutenants gewesen, die ihn nach Paris zurückgeführt. Wie man aber auch hierüber urtheilen mag, so viel erscheint allerdings klar, daß er fortwährend genaue Verbindungen in Frankreich sowohl als in andern Theilen von Europa, vorzüglich zu Wien unterhalten, wiewohl der genauere Zusammenhang derselben noch mit einem undurchdringlichen Schleier bedeckt ist und daß seine zahlreichen Anhänger alles vorbereitet, um das Gelingen seines Planes zu sichern. Uneinigkeit und Unzufriedenheit aller Orten zu verbreiten, waren sie vorzüglich bemüht; absichtlich wurden daher die Klagen über Verletzungen der Verfassungsurkunde, vorzüglich über die Beschränkungen der Preßfreiheit gehäuft, absichtlich die Besorgnisse der Käufer der Staatsgüter und

1815 der Landleute überhaupt, vornemlich der Protestanten vermehrt, und die Armee durch Künste aller Art in ihrer Treue wankend gemacht, während zugleich die auf dem Kongresse zu Wien immer sichtbarer werdende Spannung die nahe Auflösung des bisher zwischen den Hauptmächten Europa's bestandenen Bündnisses und den Ausbruch eines neuen Krieges immer wahrscheinlicher machte. Um so leichter aber ward es den Mißvergnügten in Frankreich selbst, ihren Zweck zu erreichen, als die Minister und Umgebungen des Königs, theils aus Unfähigkeit, wie vorzüglich dem Grafen Blacas d'Aulps, der das ganze Vertrauen Ludwigs des 18ten besaß und dem Generalpolizeidirektor André vorgeworfen worden, theils, wie bald sich zeigte, weil sie insgeheim mit ihnen einverstanden waren, theils aber auch, weil in den verschiedenen Zweigen der Verwaltung die mehrsten von Buonaparte angestellten, ihm eifrig ergebenen Beamten, vornemlich in der Armee, der Polizei und dem Postwesen, ihre Stellen behalten, und nur die höchsten Behörden zum Theil verändert worden, die drohende Gefahr gänzlich verkannten, oder zu verkennen sich stellten und so gut als gar keine Vorsichtsmaaßregeln und Gegenanstalten trafen.

8. Febr. In der Hoffnung, daß der Wiener Kongreß sich in einem allgemeinen Kriege endigen werde, ward jedoch Buonaparte getäuscht; die wichtige Frage über die Preußen zu gewährende Entschädigung war endlich durch die unglückliche Theilung Sachsen's und durch die Abtretung eines beträchtlichen Gebietes auf beiden Ufern des Rheins an erstere Macht gelößt, und die Fortdauer des freundschaftlichen Verhältnisses unter den Mächten schien von neuem gesichert; nur mit Mürat obwalteten Misverständnisse, und gegen ihn waren beträchtliche österreichische Verstärkungen nach Italien abgesandt. Dagegen aber stieg zu gleicher Zeit in Frankreich mit jedem Tage das Mißvergnügen des Volks und die Gährung unter der Armee, häuften sich immer mehr die Ränke der Unzufriedenen, und plötzlich, wie

ein Wetterstrahl aus heiterem Himmel, schreckte die Kunde von der Entweichung Napoleon Buonaparte's aus Elba und seiner Landung an der französischen Küste Europa aus trüglicher Ruhe zu neuen Kämpfen auf. Schon hatte er zu Genua einige Feluken, zu Algier Waffen und zu Neapel Kriegsbedarf gekauft, als er plötzlich, während Campbell auf einer Reise nach Livorno abwesend war, nachdem er noch Tags zuvor seinem kleinen Hofe ein glänzendes Fest gegeben, zugleich aber auch vorher alle im Hafen der Insel befindliche Schiffe mit Beschlag belegt hatte, seiner Garde den Befehl zum Aufbruch ertheilte. Noch vor Abend war die Einschiffung vollbracht und alsbald ging alles mit günstigem Winde nach der französischen Küste unter Segel.

25. Febr.

26. Febr.

Eine Brigg, zwei Bombarden und vier Feluken bildeten das kleine Geschwader, 700 Grenadiere und Jäger der alten Garde, 300 Korsen und 140 polnische Lanzenreiter, die gesammte Mannschaft. Glücklich entging Buonaparte, der sich selbst nebst Bertrand, Drouet und seinem Stabe am Bord der Brigg l'Inconstante von 26 Kanonen befand, den in der Nähe befindlichen französischen und englischen Kreuzern; eine französische Brigg, der das Geschwader begegnete, segelte, ohne Argwohn zu schöpfen, vorüber; ein englisches Linienschiff, das im Gesicht war, schien eben so wenig Buonaparte's Fahrzeuge zu bemerken; ein frischer Wind begünstigte die abentheuerliche Fahrt und am nächsten Tage, um drei Uhr Nachmittags, lief das Geschwader in den Busen von Juan ein; zwei Stunden später war die kühne Schaar, die noch am Bord die dreifarbige Kokarde wieder aufgesteckt, an dem Strande von Cannes, in der Nähe von Frejus, gelandet*). Dagegen schien der

27. Febr.

28. Febr.

1. März.

*) Itinéraire de Buonaparte de l'île d'Elbe à l'île St. Helène, ou mémoires pour servir à l'histoire des evénemens de 1815 avec le recueil des principales pièces officielles de cette époque. Par l'auteur de la regence de Blois et de

1815 erste Versuch, sich eines festen Punktes auf der Küste zu versichern, dem kühnen Unternehmen keineswegs einen günstigen Ausgang zu versprechen; ein Hauptmann nebst 25 Mann, der nach Antibes abgesandt worden, um die Besatzung dieses Platzes zum Treubruch zu verleiten, ward durch den Eifer des dortigen Befehlshabers und der Einwohner sammt seinen Begleitern zu Gefangenen gemacht.

1. März. Indessen hatten die Generale Bertrand und Cambronne Cannes mit einer kleinen Abtheilung besetzt, sorgfältig wurden alle Reisenden angehalten, welche die Nachricht von der Landung Buonaparte's hätten verbreiten können, er selbst in sichtbarer Unruhe beiwachtete am Ufer auf der Heerstraße, die nach Nizza führt; als er aber spät am Abend die Nachricht von dem misglückten Unternehmen gegen Antibes erhalten, brach er noch in derselben Nacht auf und zog durch Cannes auf Grasse, eine Stadt von 12,000 Einwohnern, die aber gleich, wie die Küste überhaupt, von Truppen entblößt worden, obgleich die Provence von mehr

2. März. als 15,000 Mann besetzt war. Ohne sich jedoch selbst in die Stadt zu wagen, setzte er, nachdem er kaum eine Stunde gerastet, mit Zurücklassung von sechs Kanonen, seinen Marsch durch die Berge, auf wenig betretenen Wegen, bis nach dem Dorfe Ceranon, zwanzig Stunden von der

2. März. Küste fort, wo er die Nacht zubrachte. An demselben Tage war der General Morangier, der in dem Vardepartement befehligte, mit allen Truppen und Nationalgarden, die er hatte vereinigen können, von Draguignan nach

l'Itinéraire de Buonaparte en 1814. à Paris 1816. 8. — Cinq mois de l'histoire de France ou fin de la vie politique de Napoléon, par Mr. *Regnault de Warin*. à Paris 1815. — Mémoires pour servir à l'histoire de France en 1815, avec le plan de la bataille de Mont-Saint-Jean. à Paris 1820. 8. — Mémoires pour servir à l'histoire de la vie privée, du retour et du règne de Napoléon en 1815. Par Mr. *Fleury de Chaboulon*. à Londres 1820 T. 1—4. 8.

Frejus gezogen, angeblich, um Buonaparte den Rückzug abzuschneiden, während der Präfekt Bouthillier sogleich Eilboten nach Paris und in die benachbarten Departements sandte, um die Behörden von der erfolgten Landung des Beherrschers von Elba zu benachrichtigen; auch war schon am Morgen eine französische Fregatte, welche bisher bei Elba gekreuzt und vergeblich Buonaparte's Geschwader verfolgt hatte, in dem Busen von Juan gelandet und hatte alsbald die unerwartete Nachricht nach Toulon gesandt. Von Ceranon zog dagegen Buonaparte noch am nächsten Tage über Castellane nach Barreme; nirgends fand er Widerstand, jedoch schien die Stimmung des Volks schwankend und ungewiß; bei seinem Aufbruche von Barreme stimmte nur ein Theil des Pöbels und das herbeigeeilte Landvolk in das Freudengeschrei seiner Garde mit ein. Zu Digne hatte inzwischen der Präfekt Duval gar keine Gegenanstalten getroffen; die schwache Besatzung gab auf die erste Nachricht von der Annäherung Buonaparte's unverholen ihre Freude zu erkennen, nur die Nationalgarde schien von einem guten Geiste beseelt. Mit Mühe entfernte der General Loverdo die Truppen, und ohne Widerstand rückte Buonaparte gegen Mittag in Digne ein, wo er alsbald Aufrufe an das Volk und an die Armee drucken ließ, die bis dahin nur handschriftlich in großer Menge vertheilt worden waren, und setzte dann noch an demselben Tage seinen Marsch bis zu dem Dorfe Maligeai fort, während der General Cambronne mit einem schwachen Vortrabe noch in der Nacht bis Sisteron zog, wo er am folgenden Morgen ankam und die Brücke, die daselbst über die Durance führt, ohne Widerstand besetzte. Schon jetzt gingen Buonaparte mehrere seiner Getreuen vorauf und suchten das Volk für ihn zu gewinnen, welches ihnen vornemlich bei dem Pöbel in den Städten und dem Landvolke über Erwarten gelang. Bald erschien er selbst zu Sisteron, verließ es jedoch schon nach einigen Stunden wieder und begab sich auf den Weg nach Gap, wo er

3. März.

4. März.

5. März.

1815
5. März. noch an demselben Abend ruhig seinen Einzug hielt. Je mehr er sich Grenoble näherte, um desto mehr stieg seine
6. März. Unruhe und seine Eile; noch vor Tagesanbruch brach er gegen diesen wichtigen Waffenplatz auf, nachdem er in einem Aufrufe den Einwohnern der Departements der Ober- und Niederalpen für die ihm geäußerten Gesinnungen gedankt hatte: „wohl mit Recht nennten sie ihn ihren Vater, denn er lebe nur für die Ehre und das Glück von Frankreich. Seine Rückkehr sichere die Erhaltung jedes Eigenthums. Die Gleichheit unter allen Klassen der Bürger und die Rechte, deren sie seit 25 Jahren genossen, und wonach die Väter schon geseufzt, gehörten jetzt mit zu
1. März. ihrem Dasein." Zugleich wurden die Aufrufe an die Armee und das Volk schon jetzt aller Orten immer zahlreicher verbreitet. In dem gewohnten Tone verkündigte er den Truppen, „daß sie nicht besiegt, sondern nur durch zwei Männer aus ihren Reihen, Marmont und Augereau, verrathen worden. Sollten sie leiden, daß dieselben Menschen, welche 25 Jahre lang ganz Europa durchirrt, um ihnen neue Feinde aufzusuchen, jetzt den Flug der Adler hemmten, deren Anblick sie nie ertragen, daß sie die Früchte ernteten von ihren glorreichen Anstrengungen? Würde ihr Reich dauern, dann würde alles verlohren gehen, selbst das Andenken an jene unsterblichen Schlachttage. Durch die Wahl des Volkes zum Throne berufen und auf ihren Schildern emporgehoben, sei er zurückgekehrt, daher möchten sie alle um ihn sich vereinigen, die dreifarbige Kokarde von neuem aufstecken und die alten Adler wieder annehmen. Daß sie Herren der Nationen gewesen, müßten sie vergessen, daß aber irgend jemand sich in ihre Angelegenheiten mische, dürften sie nimmer dulden. Zurückkehren möchten jene Fürsten, die die Fremden ihnen gesetzt, woher sie gekommen; dort möchten sie fortregieren, wenn sie wollten, so wie sie seit 19 Jahren zu regieren behaupteten. Als Verbrechen würden ihnen jetzt ihre Siege gerechnet, daher möchten sie sich unter den Fahnen des Anführers

1815

vereinigen, der nur durch sie sei, dessen Rechte nur von dem Volke und von ihnen stammten, dessen Vortheil, dessen Ruhm und Ehre zugleich die ihrigen seien. Im Sturmschritt werde der Sieg mit ihnen ziehen; von Thurm zu Thurm, bis zu der Kuppel unserer lieben Frauen werde der Adler fliegen mit den Farben der Nation; dann würden sie die Befreier des Vaterlandes sein." In gleichem Sinne sprach der Aufruf an das Volk; auch hier ward der unglückliche Ausgang des letzten Krieges allein der Verrätherei Augereau's und Marmont's beigemessen. „Nur das Heil des Vaterlandes bedenkend, habe er freiwillig auf die Krone verzichtet. Durch die Wahl der Nation sei er weiland zu dem Throne berufen; alles, was ohne sie geschehen, sei unrechtmäßig. Unter einem Fürsten, den die feindliche Armee ihnen gesetzt, wäre ihre innere Ruhe und ihre äußere Achtung auf immer verlohren. In seiner Verbannung habe er ihre Klagen und ihre Wünsche gehört, daher habe er allen Gefahren getrotzt und kehre zurück, um seine Rechte wiederzunehmen, die zugleich die ihrigen seien; alles werde er vergessen, was Einzelne seit der Einnahme von Paris gethan, geschrieben und gesagt, nur der Dienste, die sie geleistet, werde er gedenken. Ihnen und den Tapfern der Armee alles zu verdanken, solle immer sein Ruhm sein." Auch ein Aufruf der Garde, welche ihn begleitet, an die zurückgebliebene Armee ward eifrig verbreitet, voll Schmähungen gegen die Bourbonen, die während ihrer kurzen Regierung unwidersprechlich gezeigt, „daß sie nichts vergessen und nichts gelernt, sie, die 400 Millionen außerordentlichen Staatsguts, worauf ihre Schenkungen angewiesen worden, das Erbtheil der Armee, nach England gesandt und die Ehrenlegion beschimpft hätten.

Während Buonaparte selbst in dem Dorfe Gorp, dem ersten Orte des Isèredepartements, sein Nachtlager nahm, war indessen Cambronne noch an demselben Tage bis Mure, einer kleinen Stadt auf der Hälfte des

6. März.

1815

Weges nach Grenoble, vorgerückt, wo ihm jedoch eine von dort ausgesandte Abtheilung von 4 bis 500 Mann, mit der er vergeblich zu unterhandeln versuchte, den Weg versperrte. Schon am Ende des verflossenen Monats hatten sich, angeblich durch Briefe aus Paris, Gerüchte von der nahen Vertreibung der Bourbonen und der Rückkehr Buonaparte's zu Grenoble verbreitet; erst seit drei Tagen war jedoch die bestimmte Nachricht von der Landung desselben nach dieser Stadt gekommen, und vergeblich hatte der Präfekt den General Marchand zu schleunigen Maaßregeln zu bewegen gesucht. Langsam und nur zum Schein wurden einige Gegenanstalten verabredet; erst am zweiten Tage, nachdem der Marsch Buonaparte's bekannt geworden, sandte Marchand einen Theil seiner Truppen gegen Mure, und ein Tagsbefehl zeigte ihnen zugleich das, was vorgefallen, an. Am folgenden Morgen traf die Besatzung von Chambéry, bestehend aus zwei Regimentern Fußvolks, deren eins der Obrist Labedoyère führte, und ein Regiment Husaren von Vienne zu Grenoble ein; die Stadt ward in Vertheidigungsstand gesetzt, die nach Mure vorausgesandten Truppen aber zogen sich zurück, als plötzlich Buonaparte selbst erschien und durch wenige zuversichtliche Worte dieselben zum Abfalle verführte. Indessen brach am Nachmittage Labedoyère eigenmächtig mit dem siebenten Regimente aus Grenoble auf, und kaum hatte er die Stadt verlassen, als er seinen Soldaten ankündigte, er werde sie Buonaparte zuführen; laut bezeugten alle ihren Beifall, und nachdem er dreifarbige Kokarden unter sie vertheilt, setzte er, ohne daß der General Devilliers, der auf die erste Nachricht hiervon herbeigeeilt war, ihn selbst und die Truppen zu ihrer Pflicht hätte zurückführen mögen, seinen Marsch fort und vereinigte sich bald darauf in der Nähe von Vizille mit Buonaparte. Der Abfall Labedoyère's, der nicht unbekannt blieb, verbreitete allgemeine Bestürzung unter den Einwohnern von Grenoble; schon früher hatte sich unter der Besatzung zum Theil eine bedenkliche Stim-

3. bis 4. März.

5. März.

7. März.

1815

nung geäußert, doch wurden hauptsächlich durch den Eifer der Nationalgarde alle Anstalten zur Gegenwehr getroffen. Inzwischen langten Abends um acht Uhr die ersten polnischen Lanzenreiter Buonaparte's an, die Thore waren auf Marchand's Befehl geschlossen, jede weitere Feindseligkeit aber unter dem Vorwande, daß die Soldaten dennoch dem Befehle nicht gehorchen würden, ausdrücklich von ihm untersagt. Auf seine Aufforderung entfernte sich zugleich der Präfekt und er selbst folgte ihm bald nebst mehreren Offizieren und dem größten Theile des elften Regiments. Schon hatte sich die Mehrzahl der Besatzung und ein Theil der Einwohner laut für Buonaparte erklärt, die Thore wurden von seinen Soldaten erbrochen, und noch an demselben Abend hielt er unter dem Jubel des Volks und der Truppen seinen Einzug in die Festung. Die Einnahme von Grenoble war für das fernere Gelingen seines Unternehmens entscheidend; ein zahlreicher Park groben Geschützes, woran es ihm bis jetzt noch gänzlich gebrach, fiel in seine Hände, seine schwache Schaar aber ward durch den Uebertritt der Besatzung beinah bis auf 10,000 Mann vermehrt.

Erst am fünften Tage nach seiner Landung war die Nachricht davon nach Paris gekommen, schon am nächsten Tage war sie allgemein verbreitet, am zweiten machte der Moniteur zwei königliche Verordnungen bekannt, durch welche theils die Kammern außerordentlich zusammenberufen wurden, theils Napoleon Buonaparte für einen Verräther und Empörer erklärt, alle Behörden und selbst alle Bürger auf ihn Jagd zu machen und ihn gefangen zu nehmen aufgefordert, zugleich aber alle diejenigen, welche auf irgend eine Weise sein Beginnen unterstützen würden, als Aufrührer bedroht wurden. Noch an demselben Morgen reiste der Graf von Artois nach Lyon ab, wohin der Militairgouverneur Graf Roger Damas, der sich eben nach Paris begeben, sogleich auf die erste Nachricht von Buonaparte's Landung schleunigst zurückgekehrt war, während

5. März.
6. März.
7. März.
6. März.
5. März.

1815

Eilboten die unglückschwangere Kunde nach allen Ländern Europa's trugen. Eifrig wurden dem Anscheine nach alle erforderliche Maaßregeln ergriffen, ein heftiger Tagsbefehl des Generals Maison zeigte den Truppen zu Paris, eine in gleichem Tone abgefaßte Bekanntmachung des Generals Dessoles der Nationalgarde das Ereigniß an; beide forderten zugleich zur Treue gegen Ludwig auf, indem sie Buonaparte mit den härtesten Worten als einen abentheuerlichen Empörer darstellten; noch heftiger sprach gleich darauf der Kriegsminister, Marschall Soult, zu der gesammten Armee. Von allen Seiten strömten Zuschriften und Abgeordnete mit Versicherungen der Treue und Ergebenheit gegen den König herbei, zugleich aber wurden aller Orten die Nationalgarden von neuem in Thätigkeit gesetzt, die allgemeinen Departementsräthe versammelt, für permanent erklärt, und ihnen die Befugniß ertheilt, alle für nöthig geachtete Maaßregeln zu ergreifen; selbst die auf halben Sold gesetzten Offiziere, wiewohl sie Soult früher, absichtlich, wie er beschuldigt worden, mit empörender Härte behandelt, wurden einberufen; schnell hatten sich die Kammern versammelt. Der große Haufe, vorzüglich zu Paris, hatte in den ersten Tagen das Unternehmen Buonaparte's als das tollkühne Wagniß eines Abentheurers verlacht; als aber eine Schreckensbotschaft der andern folgte, als man erfuhr, daß Grenoble seine Thore geöffnet, daß Lyon bedroht, die Prinzen von dort abgereist seien, traten Angst und Verwirrung an die Stelle der anfänglichen Sorglosigkeit; es ward klar, daß ein allgemeiner Geist der Treulosigkeit und Verrätherei die Armee ergriffen; daß dieselbe durch eine Verschwörung einflußreicher Männer geleitet werde, schien kaum zu bezweifeln. Zunächst wandte sich der Argwohn gegen Soult, dessen verrätherischen Maaßregeln man laut die Fortschritte der Empörung Schuld gab. Heftig angegriffen in einem geheimen Ausschuß der Kammer der Abgeordneten, verlangte er seinen Abschied und erhielt ihn, wiewohl erst nach wieder-

7. März. 7. März. 8. März. 9. März. 9. März. 10. März. 11. März.

1815

holtem Ansuchen; Clarke, der früher Kriegsminister Buonaparte's gewesen, ward sein Nachfolger.

Einen Tag lang verweilte Buonaparte zu Grenoble, dessen Bewohner so wie die der mehrsten Orte in der Dauphinée ihm die überzeugendsten Beweise ihrer Anhänglichkeit gaben; allein die Art, wie sich jetzt gegen ihn die Freude des Volks kund that, war gar sehr von der demüthigen Ehrfurcht verschieden, die er während seiner Herrschaft anzutreffen gewohnt gewesen; Worte und Thaten schienen lebhaft an die wildesten Zeiten der Revolution zu erinnern. Die Truppen der Besatzung, die zu ihm übergegangen, hatte er alsbald auf dem Wege nach Lyon vorausgesandt, er selbst aber erließ Verordnungen und Aufrufe, mehrere öffentliche Beamte wurden ihrer Stellen entsetzt, andre dagegen, welche sich vorzüglich eifrig in der Verrätherei gezeigt, belohnt; die Einnahme von Grenoble hatte schon merklich seine Kühnheit erhöht. Eilboten, absichtlich mit großer Oeffentlichkeit an seinen Bruder Joseph und seine Gemahlin abgesandt, sollten Ersterem die Nachricht des unbezweifelt glücklichen Erfolges des Unternehmens, Letzterer die Einladung zur Rückkehr sammt ihrem Sohne überbringen, indeß schon am nächsten Tage drei Dekrete erschienen, von welchem das eine, vom funfzehnten des Monats an die Gerechtigkeit wiederum in seinem Namen zu verwalten befahl, das zweite und dritte die Nationalgarden in den Departements der Ober- und Niederalpen, der Drome, des Mont Blanc und der Isère neu organisirten. Am Nachmittage brach er selbst mit seiner Garde von Grenoble gegen Lyon auf. Dort war die Nachricht seiner Landung an demselben Tage, wie zu Grenoble, eingetroffen und bald allgemein bekannt geworden; eilig war der Graf von Damas zurückgekehrt, ihm war am nächsten Tage der Graf Artois gefolgt und hatte den Muth, drei Regimenter der Besatzung durch seine Gegenwart und seine Reden zu befeuern gesucht; die Stimmung unter den Einwohnern war nicht ungünstig, der Fall von Grenoble noch unbekannt, noch schien es nicht

8. März.

9. März.

4. März.

6. 7. März.

7. März.

8. März.

1815 unmöglich, Buonaparte's Fortschritten ein Ziel zu setzen. Allein schon nach wenigen Stunden kam die Nachricht von der Einnahme von Grenoble, mit ihr ängstliche Gerüchte jeder Art, welche die Macht Buonaparte's übertrieben vergrößerten, damit jeder kühne Entschluß und jeder Muth um desto gewisser gelähmt werde, und diese Absicht gelang vollkommen. Immer lauter und bedenklicher äußerten sich die Truppen zu Gunsten Buonaparte's; ein

9. März. Aufruf des Grafen von Artois so wie die Bemühungen des Herzogs von Orleans, der mit dem Marschalle Macdonald, einem der wenigen Treuen unter so vielen Verräthern, herbeigeeilt war, blieben ohne Wirkung; dazu gänzlicher Mangel an grobem Geschütze und drohende Bewegungen des Pöbels; schon bis Bourgoin war Buonaparte

10. März. vorgerückt. Daher verließ in der nächsten Nacht der Herzog von Orleans die Stadt, ihm folgte nach wenigen Stunden der Graf von Artois, nachdem er noch einmahl vergeblich die Truppen versammelt und ein Zeichen der Ergebenheit von ihnen zu erhalten gesucht; nur Macdonald blieb; vertrauend auf sein Ansehn und den Eifer eines Theils der Nationalgarde, hatte er die Brücken über die Rhone verrammeln lassen und die der Guillotière mit zwei Bataillons besetzt. Allein unmittelbar darauf erschienen die ersten Husaren von der Besatzung von Grenoble, von einem zahlreichen Volkshaufen begleitet, unter dem Geschrei: „es lebe der Kaiser!" auf der Brücke, und sogleich stimmten Macdonald's Truppen in den Ruf mit ein, und nur durch die Schnelligkeit seines Pferdes gelang es dem Marschall selbst, den verrätherischen Schaaren zu entfliehen.

10. März. Noch spät am Abend hielt Buonaparte unter dem Zujauchzen der Truppen und des Landvolks, das zum Theil in der Hoffnung auf Plünderung und Beute nach Lyon zusammengeströmt war, seinen Einzug in die zweite Stadt des Reichs.

11. März. Am nächsten Morgen brach die bisherige Besatzung von Lyon gegen Paris auf, und Buonaparte, des Sieges

1815

gewiß, sprach schon jetzt wieder in dem gewohnten Tone der Herrschaft. Nachdem er die Behörden der Stadt und aus der Umgegend empfangen, zahlreiche geheime Abgeordnete nach allen Seiten ausgesandt, um das Volk und die Truppen zum Aufstande zu bewegen, was an vielen Orten nur zu gut gelang, wie denn zu Dijon und Macon sich das Volk laut für ihn erklärte, zu Chalons an der Saone aber die zur Vertheidigung bestimmten Kanonen in den Fluß warf, erließ er eine Menge merkwürdiger Beschlüsse und Verordnungen. Alle durch den König in den Gerichtshöfen und der Ehrenlegion vorgenommene Veränderungen wurden für aufgehoben, die seit der Rückkehr desselben ernannten Generale und Offiziere für abgesetzt erklärt, alle zu dem bürgerlichen und kriegerischen Hofstaate des Königs und der Prinzen gehörende Personen dreißig Stunden weit von Paris verbannt, die alte Garde in ihre Vorrechte wiederum eingesetzt, sämmtliche Bourbonische Prinzen, welche auf französischem Gebiete betroffen werden würden, mit dem Tode bedroht, und ihre Güter, so wie die der zurückgekehrten Ausgewanderten, eingezogen, die Gesetze der verschiedenen Nationalversammlungen gegen Letztere von neuem in Kraft gesetzt, der Adel aufgehoben und, die Ertheilung von Titeln in Zukunft als eine außerordentliche Belohnung für öffentliche Verdienste vorbehalten, die weiße Kokarde, so wie sämmtliche königliche Orden und Ehrenzeichen abgeschafft, dagegen aber die dreifarbige Kokarde und Fahne wiederum für Nationalfarben erklärt. Ein letzter Beschluß hob zugleich die beiden Kammern auf und berief statt ihrer alle Wähler des Reichs außerordentlich zu einem Maifelde nach Paris zusammen, um die Verfassungen dem Willen des Volks gemäß zu ordnen und zu verbessern, und zugleich der Krönung von Marie Louise und ihrem Sohne beizuwohnen. — Noch an demselben Tage verließ er selbst Lyon und zog über Macon und Chalons, wo er unter dem Jubel der Menge empfangen ward, nach Autun, dessen Bewohner jedoch keineswegs eine gleiche Bereitwilligkeit

13. März. (margin)
13. März. 14. März. 15. März. (margin)

1815

zeigten, wiewohl auch hier die Besatzung und der Pöbel
16. März. sich laut für ihn erklärten. Dasselbe erfolgte zu Avalon;
17. März. dagegen aber ward er zu Auxerre von dem Volke, nach dem Beispiele des Präfekten und der mehrsten Behörden, mit dem ausgelassensten Jubel aufgenommen und verweilte einen ganzen Tag in dieser Stadt, um die Ankunft der Truppen und Nachrichten von Paris zu erwarten.

Die Ernennung Clarke's zum Kriegsminister und das Gerücht von einem Siege, welchen der Herzog von Or-
12. März. leans bei Bourgoing über Buonaparte erfochten haben sollte, hatte die Hoffnungen in der Hauptstadt von neuem gehoben, allein die Freude war von kurzer Dauer. Noch
12. März. an demselben Tage kam der Herzog von Orleans, am fol-
13. März. genden der Graf von Artois selbst nach Paris zurück, mit ihm die Nachricht von dem Einzuge Buonaparte's in Lyon, und alles schien rettungslos verloren; denn war gleich die Bewaffnung der Nationalgarde verordnet, hatten sich gleich zahlreiche Schaaren königlicher Freiwilligen zu bilden begonnen, so mochte man bei der Treulosigkeit der Truppen dennoch keinesweges hoffen, daß diese Anstalten früh genug beendigt sein würden, um irgend einen entscheidenden Erfolg zu versprechen. Einer unmittelbar drohenden Gefahr waren Ludwig und Paris nur durch die Treue der Besatzung von la Fère entgangen. Die Generale Drouet, Erlon, Lefevre Desnouettes und die Gebrüder Lallemand waren mit einigen Truppen von Lille und
9. März. Cambray gegen Paris aufgebrochen und hatten unterweges sich der Festung la Fère zu bemächtigen gesucht; allein nach dem Beispiele ihres Befehlshabers, des Generals
10. März. Abboville, blieb die Besatzung ihrer Pflicht getreu, die verführten Truppen selbst kehrten in ihre Standlager zurück, Drouet und Lefevre entflohen, die Gebrüder Lallemand wurden verhaftet. Die vornehmste Hoffnung beruhte je-
9. März. doch auf dem Marschall Ney, der sich freiwillig gegen Buonaparte zu ziehen erboten und ihn todt oder lebendig nach Paris zu liefern gelobt hatte. Während derselbe von Be-

sançon nach Lons le Saulnier zog, angeblich, um von dort gegen Lyon vorzudringen, war der Herzog von Angouleme, der sich eben damahls nebst seiner Gemahlin zu Bourdeaux befand, nach Nimes zu gehen befehligt, um die in der dortigen Gegend zerstreuten Truppen zu sammeln; zugleich ward die Bildung einer andern Armee unter dem Herzoge von Berry, zum Schutze von Paris, in der Nähe dieser Hauptstadt verordnet, und Ludwig selbst rief noch einmahl die Truppen zur Ehre und Treue auf. Noch einmahl erschien eine Hoffnung der Rettung, als der Treubruch Ney's endlich dem Könige den ganzen Abgrund der Gefahr enthüllte, in die ihn der schändlichste Verrath gestürzt. Schon am nächsten Tage, nachdem er zu Lons le Saulnier angekommen war, hatte Ney einen von Buonaparte selbst ihm zugesandten Tagsbefehl, der den Sturz der Bourbonen und die Wiederaufrichtung des Kaiserthrones verkündigte, an seine Truppen erlassen, war dann, nachdem er die dreifarbige Kokarde aufgesteckt, schleunigst aufgebrochen und vereinigte sich wenige Tage darauf zu Auxerre mit Buonaparte. Immer allgemeiner ward nun der Abfall; ganze Regimenter entwichen von ihrem Posten und gingen zu den Empörern über, die zurückgebliebenen aber zeigten nicht undeutlich Lust, bei der ersten Gelegenheit diesem Beispiele zu folgen. Vergeblich hatte der König nebst den Prinzen in einer feierlichen Versammlung der Kammern die Verfassung beschworen, hoffend, die Nation, welche die Rückkehr der alten Willkühr gefürchtet, dadurch von neuem für sich zu gewinnen, allein zu spät; schon war Buonaparte's Vortrab zu Montereau angekommen, als die ersten Leibgarden des Königs, die nebst den übrigen Truppen Paris verlassen, dort eintrafen. Am nächsten Tage brach Buonaparte selbst von Auxerre über Sens nach Fontainebleau auf, wo er noch in derselben Nacht ankam, zu derselben Zeit, als Ludwig, auf die Nachricht von dem Abfalle Ney's, alles für verloren achtend, Paris verließ und den Weg nach Lille einschlug. Am nächsten Morgen ent-

11. März. 12. März. 13. März. 18. März. 16. März. 18. März. 17. März. 19. März. 19 — 20. März. 19. März.

1815 hielt der Monitor eine königliche Proklamation von dem vorhergehenden Tage, worin Ludwig seinen Entschluß anzeigte, um einen Kampf innerhalb der Mauern der Hauptstadt selbst zu vermeiden, dieselbe zu verlassen und auf einem andern Punkte des Königreichs eine neue Macht um sich zu versammeln. Zugleich wurde der Schluß der Sitzungen der Kammern verkündigt, vorläufig jedoch deren Wiederberufung an dem zu bestimmenden einstweiligen Sitze der Regierung angezeigt, und inmittelst jede andere ohne ausdrückliche königliche Autorisation veranstaltete Versammlung derselben für nichtig und unerlaubt erklärt. Die Truppen, welche der Herzog von Berry bei Villejuif und Essone gesammelt, waren schon größtentheils, nachdem sie den Befehl zum Rückzuge erhalten, zu Buonaparte

20. März übergegangen; um ein Uhr Mittags zogen die ersten derselben, nebst mehreren Offizieren außer Dienst, von Excelmanns geführt, in Paris ein und nahmen die Tuilerien in Besitz; noch spät am Abend folgte Buonaparte selbst ihnen nach. Auch von Lille durch den drohenden Abfall der Besatzung vertrieben, begab sich dagegen Ludwig nach

23. März. Ostende und bald darauf über Brüssel nach Gent, wohin ihm Orleans, Artois und Berry nebst wenigen treu gebliebenen Anhängern, unter diesen vornehmlich Berthier, Marmont, Victor, Clarke und Maison, folgten. Oudinot, Macdonald und Gouvion St. Cyr waren zwar in Frankreich zurückgeblieben, weigerten sich jedoch standhaft, unter Buonaparte zu dienen.

H. Hundert Tage.

Vom 20. März bis 29. Juni 1815.

Daß ganz Frankreich dem Beispiele der Hauptstadt folgen und sich Buonaparte unterwerfen werde, konnte, nach dem, was bis jetzt vorgefallen, nicht zweifelhaft sein.

21. bis 24. März bis 2. April. Vergeblich hatte der Marschall Gouvion St. Cyr Orleans, vergeblich die Herzogin von Angouleme Bordeaux für den König zu erhalten gesucht. Die Treulosigkeit der Truppen

1815

und ihrer Befehlshaber machte aller Orten den Eifer der rechtlichern Klasse der Einwohner unwirksam. So ward auch Toulouse eine Beute des Verraths, der Herzog von Angoulême selbst, der von Nimes aus bis jenseits der Isère vorgedrungen war, sah sich bald von Feinden umringt und zu Pont St. Esprit zu einer schmählichen Capitulation gezwungen, vermöge welcher seine Truppen auseinander gehen, er selbst aber sich zu Cette einschiffen sollte. Doch gegen alles Kriegsrecht ward die Uebereinkunft durch den General Grouchy verletzt, und erst, nachdem der Prinz mehrere Tage verhaftet und allen Beschimpfungen eines zügellosen Haufens ausgesetzt gewesen, ward er auf Buonaparte's Befehl zu Cette an Bord eines schwedischen Fahrzeuges gebracht. Schon hatten die Marschälle und Befehlshaber, mit wenigen Ausnahmen, die neue Regierung aller Orten anerkannt, selbst die Vendée, wohin sich gleich anfangs der Herzog von Bourbon begeben, blieb ruhig; mit genauer Noth war der Prinz von Nantes zu Schiffe entflohen; das gesammte Reich gehorchte von neuem dem Usurpator.

4. April.

8. April.

11. April.

16. April.

26. März.

Allein noch während derselbe dem Volke die Beendigung des Bürgerkriegs verkündigte, hatte ein neues drohendes Ungewitter sich gegen ihn zu sammeln begonnen. Schon wenige Tage nach seiner Entweichung von Elba hatten dunkele Gerüchte das wichtige Ereigniß zu Wien verkündigt, bald war ihnen die amtliche Nachricht von der Landung Buonaparte's in Frankreich gefolgt, an demselben Tage, an welchem derselbe als Sieger in Lyon eingezogen war. „Nun ist der Congreß aufgelöst," hatte er ausgerufen, als er bei Cannes an's Land gestiegen, allein diese Hoffnung ward nur zum Theil und keineswegs in seinem Sinne erfüllt. Er hatte sich getäuscht, wenn er erwartet, daß die Spannung, welche noch kurz zuvor zwischen den Hauptmächten Europa's geherrscht und selbst einen neuen allgemeinen Krieg herbeizuführen gedroht, irgend eine Veränderung ihrer Staatskunst zu seinem Gunsten

16. April.

6. März.

11. März.

1815 bewirken würde. Schon waren die Hauptpunkte des Streits friedlich ausgeglichen, Sachsen war getheilt, Polen als ein Königreich an Rußland abgetreten, als er wiederum auf dem festen Lande erschien; und ergriffen von der Gefahr, welche Europa bedrohe, wenn das tollkühne Unternehmen gelänge, vereinigten sich alsbald die, welche untergeordnete Rücksichten bisher getrennt, von neuem gegen den gemeinschaftlichen Feind.

12. März. Während er, von Lyon aus, durch Beschlüsse und Verfügungen jeder Art den Franzosen den Wiederanfang seiner Herrschaft kund that, erfolgte von Wien eine merkwürdige

[illegible]. März. gemeinschaftliche Erklärung im Namen Oesterreich, Rußland, Preußen, England, Spanien, Portugal, Schweden und Frankreich, der acht großen Mächte, welche den Frieden von Paris unterzeichnet. „Durch seine Entweichung von Elba und durch seinen Einfall in Frankreich habe Buonaparte den einzigen Rechtsanspruch vernichtet, an welchen bisher noch sein Dasein geknüpft gewesen. Er selbst habe sich jetzt jedes gesetzlichen Schutzes beraubt und im Angesichte der Welt es ausgesprochen, daß mit ihm weder Frieden noch Waffenstillstand bestehen könne. Daher erklärten sie, daß Napoleon Buonaparte sich von allen bürgerlichen und gesellschaftlichen Verhältnissen ausgeschlossen und als Feind und Störer der Ruhe der Welt sich den öffentlichen Strafgerichten preisgegeben, zugleich aber auch, daß sie selbst, fest entschlossen, den Pariser Frieden aufrecht zu erhalten, mit vereinten Kräften die allgemeine Ordnung gegen jeden neuen frevelichen Versuch, dieselbe zu stören, schützen würden und bereit seien, dem Könige von Frankreich oder der französischen Nation alle nöthige Hülfe zur Wiederherstellung der öffentlichen Ruhe zu leisten." Wenige Tage nach dieser Erklä-

25. März. rung ward zu Wien ein neues Bündniß zwischen Oesterreich, Rußland, England und Preußen geschlossen, welches, indem es den Vertrag von Chaumont erneuerte, zugleich den festen Willen der Mächte verkündigte, aus allen Kräften den Vertrag von Paris und die Bestimmungen des

Wiener Kongresses gegen jeden Angriff und ausdrücklich gegen alle Plane Napoleon Buonaparte's zu sichern. Jeder der Verbündeten versprach auch jetzt wieder, außer den Besatzungen in den Festungen, 150,000 Mann im Felde zu unterhalten, jedoch ward es, durch eine besondere Bestimmung, England freigestellt, statt seines Kontingents eine gewisse Geldsumme zu zahlen. Sämmtliche Mächte Europa's, besonders Frankreich, wurden zugleich zum Beitritte eingeladen, und alle, mit Ausnahme der Pforte und Neapels, das jetzt noch von Mürat beherrscht wurde, erklärten sich bereitwillig, der erhaltenen Ladung zu folgen.

1815

Als jedoch, einen Monath später, die Bestätigungen dieses Vertrags ausgewechselt wurden, hatten die Angelegenheiten schon zum Theil eine gänzlich verschiedene Wendung genommen; Ludwig der 18te hatte das französische Gebiet verlassen müssen, in ganz Frankreich schien Buonaparte's Herrschaft aufs neue fest begründet, der Kampf mochte leicht höchst blutig und langwierig werden. Die Opposition in England schien selbst einen Krieg, in der einzigen Absicht unternommen, die vertriebene Dynastie in Frankreich wiederum auf den Thron zu setzen, nicht nur für unnöthig, sondern selbst der Unabhängigkeit der Nationen zuwider anzusehen. Daher übergab Lord Castlereagh bei der Auswechselung der Ratifikationen den Bevollmächtigten der drei übrigen verbündeten Mächte eine Erklärung, zufolge welcher der Vertrag zwar zu gemeinschaftlichen, durch die allgemeine Sicherheit geforderten Anstrengungen nöthige, jedoch von England nicht so verstanden sein wolle, als habe es sich dadurch verbindlich gemacht, einzig in der Absicht, Frankreich irgend eine bestimmte Regierung zu geben, den Kampf fortzusetzen. Kurz darauf ward diese Erklärung auch von den übrigen verbündeten Mächten ausdrücklich anerkannt. Schon vorher war durch eine hinzugefügte Uebereinkunft der drei verbündeten Landmächte von England eine Subsidie von fünf Millionen Pfund Sterling für das nächste Jahr versprochen. Nach einander traten die mehrsten

25. April.

9. Mai.

30. April.

1815
Staaten von Europa dem erneuerten Bündnisse von Chau-
7. April. mont durch ausdrückliche Uebereinkünfte bei; zuerst Han-
8. April. nover, welches 26,400, dann Portugal, welches 30,000,
9. April. am nächsten Tage Sardinien, das vorläufig 15,000, Baiern,
15. April. welches 60,000 Mann zu stellen versprach. Darauf traten
27. April. die souverainen Fürsten und freien Städte von Deutschland, mit Ausnahme der Könige von Hannover, von Sachsen und Würtemberg, des Königs von Dänemark als Großherzogs von Holstein, des Königs der Niederlande als Großherzogs von Luxemburg und der Großherzoge von Baden und Hessen, durch einen besondern mit jeder der vier verbündeten Hauptmächte geschlossenen Vertrag, dem großen Bündnisse bei; ihr gesammtes Kontingent ward, Hessen-Kassel ungerechnet, auf 33,910 Mann, welche unter die drei verbündeten Hauptheere in den Niederlanden, am Nieder- und Oberrhein vertheilt werden sollten, bestimmt, dagegen aber ihr gegenwärtiger Besitzstand von den verbündeten Mächten gewährleistet. Unmittelbar darauf er-
28. April. folgte der Beitritt des Königs der Niederlande, der 50,000,
11. Mai. so wie bald darauf der des Großherzogs von Baden, der 16,000 Mann zu stellen versprach. Auch die Schweiz, die
20. Mai. bereits 30,000 Mann aufgestellt hatte, versprach außerdem noch eine hinlängliche Macht im Felde zu halten, um sowohl ihre Grenzen gegen jeden Angriff zu sichern, als auch jede den Verbündeten nachtheilige Unternehmung auf ihrer
23. Mai. Seite zu verhindern. Endlich erfolgte auch noch der Bei-
27. Mai. tritt des Großherzogs von Hessen, der 8000, Sachsens,
30. Mai. das zusammen 16,000, und Würtembergs, das 20,000 Mann zu stellen versprach. Der förmliche Beitritt von
1. Sept. Dänemark erfolgte erst nach Beendigung des Feldzuges;
14. Juli. doch hatte sich dasselbe schon einige Monathe früher gegen England zur Stellung von 15,000 Mann verpflichtet.
18. Juni. Dagegen verweigerte der König von Spanien den Beitritt zu dem Bunde, sobald er nicht als Hauptheilnehmer desselben angesehen werde, wiewohl er zugleich für sich Antheil an dem Kriege gegen Frankreich nehmen zu wollen

1815

erklärte. Nur Schweden allein nahm weder an den Unterhandlungen, noch an dem Kriege weiter thätigen Antheil. Außer diesen Beitrittsverträgen wurden noch verschiedene andere, den Marsch, den Unterhalt und die Verpflegung der Truppen betreffende Uebereinkünfte zwischen den Verbündeten geschlossen. So ward ein Tarif entworfen, nach dem die Lebens- und Transportmittel zum Behufe der verbündeten Truppen in Freundes Lande bezahlt werden sollten, und zu dem Ende die Ausgabe von funfzehn Millionen Gulden in verzinslichen Obligationen beschlossen, auch zwischen Oesterreich, Rußland und Preußen eine förmliche Uebereinkunft über die Verpflegung der Truppen in Freundes Lande geschlossen. Ganz Deutschland ward zu diesem Behufe in drei große Kreise für jede der drei genannten Hauptmächte getheilt. Wichtiger noch war endlich eine Reihe von Subsidienverträgen, die England in den nächsten Monathen mit den mehrsten derjenigen Staaten schloß, die dem großen Bündnisse beigetreten waren, indem es denselben nach Verhältniß ihrer versprochenen Kontingente eine verhältnißmäßige Beihülfe an Gelde zusicherte.

21. April.

24. April.

Um so nothwendiger aber mußten diese entscheidenden Maaßregeln erscheinen, als schon in Italien mit Mürat, der seit längerer Zeit unter einem zweideutigen Betragen seine wahren Gesinnungen zu verstecken gesucht, die Feindseligkeiten begonnen hatten, das Vorspiel des blutigen Kampfes, der bald über das Schicksal von Europa entscheiden sollte. Nur schwachen Antheil hatte Murat an dem Kriege des verflossenen Jahres gegen Buonaparte genommen; es war klar, was bald durch schriftliche Beweise unwidersprechlich dargethan ward, daß er im geheimen Einverständnisse mit dem gemeinschaftlichen Feinde nur den Ausgang abzuwarten bemüht gewesen *). Nach

*) Vie publique et privée de Joachim Murat, composée d'après des matériaux authentiques, la plus part inconnus et contenant des particularités inédites sur ses premières années. Par M. ***. A Paris, 1816. 8.

1815 Beendigung des Krieges hatte er seine Armee in die päpstlichen Marken zurückgezogen, auf die er, vermöge des Bündnisses mit Oesterreich, Ansprüche machte, und nachdem Oesterreich und England, auf Betrieb der Bourbonischen Höfe, ihn vergeblich gegen eine Entschädigung zur Abtretung Neapel's zu bewegen gesucht hatten, war ihm

Oktober. noch vor der Eröffnung des Wiener Kongresses dasselbe von neuem zugesichert, als bald darauf seine Treulosigkeit und Hinterlist, während des letzten Feldzuges, an den Tag kam und den Bourbonischen Höfen neuen Anlaß gab, sich seiner Anerkennung auf das wirksamste zu widersetzen. Dagegen traf er, ohne auf die dringenden Vorstellungen des Papstes zu achten, in den Marken Anstalten und Vorkehrungen, welche einen festen Entschluß, dieselben auf jede Weise behaupten zu wollen, verriethen, und entwarf zugleich in's geheim Plane und Anschläge, um ganz Italien unter seinem Scepter zu vereinigen. Bald verlegte er einen Theil seiner, angeblich auf 60 bis 80,000 Mann verstärkten

15. Febr. Armee, in die Marken, und nicht lange, so verlangte er durch seinen Gesandten zu Wien, den Herzog von Campo Chiaro, von Oesterreich die Erlaubniß des Durchmarsches durch Mittel- und Oberitalien für ein gegen Frankreich bestimmtes Heer. Das Gesuch ward jedoch von Oesterreich ver-

25. Febr. weigert, und zugleich erklärte letzteres, sowohl an Frankreich, das damals ebenfalls eine Armee in der Dauphiné versammelte,

26. Febr. als an Murat seinen festen Entschluß, in keinem Falle den Durchzug oder Einmarsch fremder Truppen und dadurch eine Störung der Ruhe in Italien zu gestatten; die Absendung beträchtlicher Verstärkungen, wodurch die österreichische Macht in Italien auf 150,000 Mann gebracht werden sollte, bekräftigte diese Erklärung. Frankreich antwortete befriedigend, Murat dagegen vermied absichtlich jede bestimmte Aeußerung. Kaum aber war, wenige Tage darauf, die Nachricht von der Entweichung Buonaparte's

5. März. aus Elba nach Neapel gekommen, als er unaufgefordert gegen England und Oesterreich erklärte, daß er unverändert

dem geschlossenen Bündnisse treu bleiben werde, zu gleicher Zeit jedoch einen seiner Adjudanten, den Grafen von Beaufremont, nach Frankreich sandte, um Buonaparte seine Hülfe zuzusichern, und auf die erste Kunde von dem Einrücken desselben in Lyon, dem römischen Hofe anzeigen ließ, daß er die Sache seines Schwagers als die seinige betrachte und beweisen werde, daß er ihr nie fremd gewesen, indem er zugleich den Durchzug zweier Abtheilungen seines Heeres durch das päpstliche Gebiet verlangte, die jedoch den Papst in seiner Hauptstadt keineswegs beunruhigen würden. Obgleich aber das Gesuch abgeschlagen ward, drangen nichts desto weniger die Neapolitaner über die Gränze, und Pius, nachdem er feierlich sich gegen diese Verletzung des Völkerrechts verwahrt, verließ Rom und verfügte sich nach Florenz; auch Luzian Buonaparte hatte sich von Rom entfernt, um sich bald darauf durch die Schweiz zu seinem Bruder nach Frankreich zu begeben. Rasch drangen jetzt die Neapolitaner vor, Murat selbst rückte mit der Hauptmacht aus den Marken in die päpstlichen Legationen ein und griff schon am nächsten Tage die österreichischen Vortruppen bei Cesena an, während seine Bevollmächtigten zu Wien unter wiederholten Versicherungen treuer Anhänglichkeit an das mit Oesterreich geschlossene Bündniß erklärten, wie sich ihr Herr genöthigt sehe, sowohl durch das Betragen des Wiener Hofes gegen ihn, als durch die in Frankreich indessen vorgegangenen Veränderungen, welche leicht einen neuen allgemeinen Krieg erregen könnten, auf seine eigene Erhaltung und die Ruhe und Sicherheit seiner Staaten bedacht zu sein, und daher seine Armee ausgedehntere Stellung, als bisher, einnehmen und dieselbe bis an die, durch den Waffenstillstand vom Jahre 1813 bestimmte, Scheidelinie vorrücken zu lassen. Schon nach zwei Tagen erfolgte die Antwort Oesterreich's; es erwiderte: „daß es nach den Maaßregeln, die Murat ergriffen, die Feindseligkeiten als eröffnet betrachte und die Entscheidung den Waffen überlasse". Der Krieg war erklärt.

18. März. 20. März. 22. März. 29. März. 30. März. 7. April. 10. April.

1815

Die Lage der Dinge schien allerdings für Murat nicht ungünstig. Der Wunsch nach Einheit war in einem großen Theile von Italien, vorzüglich in dem ehemaligen Königreiche gleichen Namens, laut geworden, die vormahls italiänische Armee hatte wiederholt ihre Abneigung gegen Oesterreich zu erkennen gegeben, die Genueser waren über die Entscheidung des Wiener Kongresses, die sie dem Könige von Sardinien unterworfen, in hohem Grade unzufrieden, die Grundsätze und Maaßregeln der zurückgekehrten Regierungen hatten an mehreren Orten unverkennbares Mißvergnügen erregt; dazu das Streben der weit verbreiteten Gesellschaft der Carbonari nach Selbstständigkeit und Unabhängigkeit Italien's von jedem fremden Einflusse. So glaubte Murat an der lebhaftesten Unterstützung von Seiten der verschiedenen italiänischen Volksstämme kaum zweifeln zu dürfen. Von der andern Seite schien Oesterreich, obwohl es eine nicht unbedeutende Armee in Oberitalien versammelt, dennoch durch die nothwendige Trennung seiner Streitkräfte, deren Hauptstärke es gegen Buonaparte wenden mußte, der vereinigten Macht der italiänischen Völkerschaften kaum gewachsen zu sein, und zugleich durfte Murat auf die Mitwirkung einer französischen Armee aus dem Süden nicht unwahrscheinlich rechnen. Allein es zeigte sich bald, daß er zu keck auf die Mitwirkung des gesammten italiänischen Volks gehofft. Theils war er selbst durch seine Habgier und die Erpressungen, die er sich im verflossenen Jahre erlaubt, als er bis an den Po vorgedrungen, in Mittelitalien verhaßt, theils waren die Neapolitaner wegen ihrer Eitelkeit, ihres Leichtsinns und ihrer Feigheit den Bewohnern von Mittel- und Oberitalien verächtlich; dazu die Erinnerung an Oesterreich's milde Herrschaft, und was vorzüglich einen großen Theil der nach Einheit und Selbstständigkeit Verlangenden befriedigte, die Erhebung der österreichisch-italiänischen Provinzen zu einem lombardisch-venezianischen Königreiche, die zugleich dem besonderen Vortheile der Einzelnen schmeichelte. Seit dem Februar

[Margin notes: 1814. Dez. (at "die Entscheidung des Wiener Kongresses"); 1815 7. April. (at "die Erhebung der österreichisch-italiänischen Provinzen")]

1815

war außerdem das österreichische Heer in Italien, zu dessen Oberbefehlshaber der General Frimont ernannt war, fortwährend beträchtlich verstärkt. So geschah, daß Murat ungleich weniger Beifall bei der Masse der Italiäner fand, als er erwartet.

Mit höchstens 60,000 Mann hatte er die Gränzen von Neapel überschritten. Zu Rimini angelangt, hatte er die Italiäner zu den Waffen gerufen und ihnen Unabhängigkeit und Selbstständigkeit und alle Segnungen einer freien Verfassung, als den Preis ihrer Vereinigung mit ihm, verheißen. Dagegen zog, auf Frimont's Befehl, weil die erwarteten Verstärkungen sich noch nicht gesammelt, Bianchi mit den wenigen auf der rechten Seite des Po befindlichen österreichischen Truppen ungestört auf das linke Ufer des Flusses zurück, nur am Panaro, bei der Brücke von Modena, hatte er den verfolgenden Neapolitanern ein nicht unrühmliches Gefecht geliefert. Ueber Forli, Faenza, Bologna und Modena war indessen Murat mit der größeren Hälfte seines Heeres, indem ein anderer Theil sich gegen Florenz gewandt, bis an den Po vorgedrungen und war plötzlich gegen Ferrara gezogen, dessen Zitadelle jedoch, wiewohl noch nicht vollendet, tapferen Widerstand leistete; auch aus der Stadt selbst, deren sie sich anfangs bemächtigt, wurden die Neapolitaner wiederum vertreiben. Gleich fruchtlos waren ihre zwei Tage lang fortgesetzten heftigen Angriffe gegen den Brückenkopf von Ochio bello; mit Verlust von 2,000 Mann wurden sie, nach einem hartnäckigen Kampfe, von den Oesterreichern zurückgeworfen. Vergeblich verkündigte, von Bologna aus, Murat die Wiederherstellung der aufgelösten Armee des Königreichs Italien und die Einführung einer italiänischen Nationalkokarde, schon in den nächsten Tagen sahe er sich zum Rückzuge gezwungen; Carpi ward von Bianchi nach einem scharfen Gefechte den Neapolitanern entrissen, die von Reggio nach Modena an den Panaro zurückwichen, wo Murat bei Ravalle und Casaglia eine feste Stellung nahm, allein auch dort, an demselben

30. März. 4. April. 31. März. 1. 2. 4. April. 8. 9. April. 8. April. 9. April. 10. April. 12. April.

1815 Tage, an welchem das förmliche Kriegsmanifest von Oesterreich gegen ihn erschien, von dem General Mohr mit Heftigkeit angegriffen, zum Rückzuge gegen Bologna gezwungen ward; Ferrara und der untere Panaro wurden von ihm verlassen. — Trotz seiner wiederholten Freundschaftsversicherungen, war zu gleicher Zeit ein anderer Theil seiner Armee feindlich in Toskana eingedrungen, und der

4. 7. April. Großherzog begab sich alsbald von Florenz nach Pisa und von dort über Livorno nach Mantua. Nur wenige österreichische Truppen, zu denen die toskanesischen gestoßen, hatte der General Nugent zu Pistoja versammelt, nichts desto weniger schlug er zwei neapolitanische Heeresabtheilungen,

7. 8. April. die nach der Besetzung von Florenz gegen ihn herangezogen,

10. April. gänzlich und trieb sie bis an die Thore von Florenz zurück, während die Gebirgsbewohner für die Oesterreicher zu den Waffen griffen. Dagegen schien Murat anfangs entschlossen, sich hinter dem Panaro zu behaupten, allein sobald

14. April. Bianchi den Uebergang über den Fluß versuchte, verließen die Neapolitaner ihre Verschanzungen und selbst Bologna,

15. 16. April. welches noch an demselben Tage von den Oesterreichern besetzt ward, und zogen sich unter wiederholten nachtheiligen Gefechten auf der Straße nach Rimini zurück, während der Theil ihres Heeres, der Florenz besetzt hatte, eilig nach

15. April. Arezzo zurückwich und ersteres wiederum von Nugent be-

18. April. setzt ward. Langsam ging Murat über Ravenna, Faenza

20. April. und Forli an den Ronco zurück, wo er bei Cesena eine verschanzte Stellung zu nehmen suchte; während ein Theil der Oesterreicher unter Neiperg ihm unmittelbar folgte, war Bianchi selbst schnell auf der Straße von Bologna nach Florenz vorgerückt. Trotz des heftigen Widerstandes der Neapolitaner drang Neiperg bei Forlimpopoli über den Ronco; und

21. April. noch an demselben Tage suchte Murat, in der Hoffnung einer kräftigen Unterstützung von Seiten des Volks getäuscht und durch die in seinem Heere immermehr um sich greifende Unordnung und Muthlosigkeit geängstigt, vergeblich um einen Waf-

23. April. fenstillstand nach. Ohne Widerstand räumte er daher die ver-

1815

schanzte Stellung bei Cesena, welches von Neiperg besetzt ward, und zog nach Rimini, und, da Frimont mit einem allgemeinen Angriffe drohte, unter wiederholten Verlusten auf der Straße nach Ancona zurück. Noch bei Scapozzano ward sein Nachtrab von Neiperg ereilt und nach einem heftigen Gefechte schon in der nächsten Nacht aus Sinigaglia vertrieben. Schon jetzt hatte Oesterreich mit Ferdinand dem 4ten zu Wien ein förmliches Bündniß geschlossen und demselben angeblich die Wiedereinsetzung in den Besitz von Neapel gegen eine Summe von 25 Millionen Franks als Kriegskosten versprochen, wozu Neapel nachmahls auch noch die Bezahlung von 5 Millionen Franks an Eugen Beauharnois übernahm.

1. Mai.
1. 2. Mai.
29. April.

Während Neiperg Murat auf der Straße von Bologna nach Ancona und Foligno verfolgte, war dagegen Bianchi, auf Frimont's Befehl, auf der kürzern Straße von Bologna nach Florenz gezogen; der Plan war, Foligno vor dem neapolitanischen Heere zu besetzen und dadurch dasselbe von seinem Vaterlande und vorzüglich von der Hauptstadt gänzlich abzuschneiden. In rastloser Eile ging daher Bianchi über Florenz und Arezzo nach Perugia, und schon wenige Tage darauf hatte er Foligno erreicht, während Murat sich noch bei Pesaro befand. Von Neiperg ohne Unterlaß geneckt und beschäftigt, hatte derselbe erst spät die wahre Absicht der Gegner errathen; und als er endlich mit Zurücklassung einer Abtheilung seiner Armee unter Carascosa gegen Neiperg in Eilmärschen zurückwich, zog bereits Bianchi, der zum Oberbefehlshaber der Armee von Neapel ernannt worden, während Frimont selbst in Oberitalien zurückblieb, von Foligno gegen Ancona heran. Mit etwa 19,000 Mann stieß er bei Tolentino und Macerato auf Murat, der, 25,000 Mann stark, Foligno zu gewinnen suchte. Eine Schlacht war unvermeidlich, und nach einem zweitägigen hartnäckigen Kampfe warf der beharrliche Muth der Oesterreicher, trotz Murats persönlicher Tapferkeit, den an Zahl überlegnen Feind auf

20. April.
23. 25.
28. April.
2. 3. Mai.

1815

die unwegsamen Straßen an der östlichen Küste, über Fermo nach Pescara zurück. Ein Theil der österreichischen Armee unter dem General Mohr brach zur Verfolgung des flüchtigen Feindes auf; andere hatten schon den Weg nach Neapel selbst eingeschlagen; Nugent aber, der nach dem Rückzuge der Neapolitaner von Florenz, in das
27. 30. April. römische Gebiet vorgerückt war, Narni und Rom besetzt
1. Mai. und bei Rieti den neapolitanischen General Montigni, bei
12. Mai. Seprano Manhes geschlagen hatte, drang von dieser Seite auf das neapolitanische Gebiet vor. Während Mohr unter
8. Mai. beständigen Gefechten Murat auf dem Fuße nachfolgte,
9. 12. Mai. den Tronto überschritt, Benedetto besetzte und Pescara
4. 5. Mai. einschloß, war Bianchi, mit Neiperg vereinigt, auf Spo-
9. Mai. leto gezogen und von dort über Terni und Rieti, durch
12. Mai. die Gebirge bis Aquila, eine Abtheilung seiner Armee
11. Mai. unter dem General Eckhardt aber bis nach Popoli und Sulmona vorgerückt, wo schon wenige Tage darauf auch der General Mohr eintraf. Nur unbedeutende Gefechte waren seit der Schlacht von Tolentino vorgefallen; Murat's Armee löste sich in Nachzügler auf, warf schaarenweis die Waffen weg und ließ sich ohne Widerstand gefangen nehmen; kaum mit 16,000 Mann muthloser und ermatteter Truppen war er selbst kurz zuvor auf seiner Flucht
11. Mai. bei Sulmona vorbei geeilt. Zu Neapel aber stieg in gleichem Maaße die Gährung unter der Menge, die seit längerer Zeit auf die Landung einer englisch-sizilianischen Armee und des Königs Ferdinand hoffte, während Bianchi und Nugent in ähnlichem Sinne zu dem Volke spra-
12. Mai. chen; schon hatte die Erscheinung eines englischen Geschwaders in der Bai von Neapel und die dadurch bewirkte
11. Mai. drohende Stimmung der Einwohner Murat's Gattin gezwungen, dem englischen Befehlshaber ihre gesammte Seemacht auszuliefern. Vergeblich versuchte ein, aus den noch in dem Reiche zerstreuten Truppen und der gesammten Gensdarmerie gebildeter Heerhaufe, dem man den Namen einer Armee des Innern beigelegt, und zu dem sich Murat selbst

1815

begeben, die von Rom vordringende Kolonne des Generals Nugent aufzuhalten. Troß seiner unverhältnißmäßigen Schwäche griff letzterer bei San Germano und Mignano 16. Mai. die Neapolitaner an und schlug sie gänzlich; ein Theil wurde gefangen, ein anderer zerstreute sich; schon hatte eine österreichische Abtheilung den Weg nach Gaeta versperrt, mit genauer Noth rettete sich Murat selbst mit einem Theile der Reiterei und zwei Kanonen nach Capua. Allein auch Bianchi drang von Popoli unaufhaltsam gegen Capua vor; bei Castel di Sangro ward der Rest des flüchtigen feindlichen 14. Mai. Heeres durch den österreichischen Vortrab geschlagen, und drei Tage später vereinigte sich Bianchi mit Nugent bei Venafer. 17. Mai. Troß aller Hindernisse, welche der angeschwollene Volturno entgegenstellte, drang das österreichische Heer über den 20. Mai. Strom; schon zwei Tage früher hatte Murat selbst die Trümmer seines Heeres, die jetzt kaum noch 4 bis 5000 Mann stark waren, verlassen, und nachdem er noch ein Mahl vergeblich Unterhandlungen durch den Herzog von Gallo anzuknüpfen versucht, ward endlich zu Casa Lanzi durch den General Coletta, als Abgeordneten des neapolitanischen Oberbefehlshabers Carascosa, eine förmliche Kapitulation mit Bianchi geschlossen, vermöge welcher auf allen 20. Mai. Punkten ein Waffenstillstand eintreten, und alle unter Carascosa's Befehle stehende feste Plätze, so wie auch Neapel selbst, den Oesterreichern übergeben werden sollten. Zugleich ward in verschiedenen Zusatzartikeln eine vollkommene Amnestie, Aufrechthaltung des Verkaufs der Nationalgüter, Gewährleistung der öffentlichen Schuld, Zulässigkeit aller Neapolitaner zu allen Militair- und bürgerlichen Aemtern, Bestätigung des alten und des neuen Adels und Beibehaltung aller zu der neapolitanischen Armee gehörenden Individuen, welche Ferdinand dem 4ten den Eid der Treue schwören würden, in ihren bisherigen Graden versprochen. Nur etwa 3000 Mann von der gesammten neapolitanischen Armee zogen nach Neapel zurück, die übrigen zerstreuten

1815

21. Mai. sich; zu Capua ward ein Aufstand der zügellosen Soldaten nur mit Hülfe der Oesterreicher gestillt.

18. Mai. Noch an demselben Tage, an welchem er die Trümmer seines Heeres verließ, war Murat nach Neapel zurückgekommen, hatte dasselbe aber schon in der zweiten 20. Mai. Nacht wiederum verlassen und sich nach Ischia eingeschifft, von wo er alsbald auf einem Elbaischen Schiffe unter Segel ging und einige Tage später gleichfalls zu Cannes 25. Mai. ans Land stieg; seine Gattin Karoline, die bisher die Regentschaft geführt, hatte sich auf das Geschwader des 20. Mai. englischen Kommodore Campbell begeben, der ihr die freie Rückkehr nach Frankreich versprochen; als aber der Admiral Exmouth diese Uebereinkunft zu bestätigen verweigert, gab sie sich endlich sammt ihren Kindern in den Schutz des Kaisers von Oesterreich und ward nach Triest ab- 20. Mai. geführt. Zu Neapel dagegen war alsbald die Raub- und Mordgier des Pöbels und sein Haß gegen die Franzosen in einen offenen Aufruhr ausgebrochen, und schon war die Bürgergarde großentheils überwältigt, als am 21. Mai. nächsten Morgen der General Neiperg mit einer Abtheilung der vorausgeeilten österreichischen Reiterei eintraf und die Stadt von der drohenden Verwüstung rettete. Am folgen- 22. Mai. den Tage zog Bianchi selbst mit einem Theile des Hauptheers und dem Prinzen Leopold von Sizilien in Neapel ein; auch die übrigen Plätze und Provinzen des Reichs 17. Jun. wurden von den Oesterreichern besetzt; einige Wochen später hielt Ferdinand der 4te, der aus Sizilien zurückgekehrt war, unter dem Jubel des Volks seinen Einzug in die Hauptstadt.

Schon war der Krieg gegen Murat beendigt, und noch immer hätte der ungleich entscheidendere gegen Buonaparte selbst nicht begonnen. Der Wunsch der Höfe, nicht mit getheilter Kraft, sondern mit der gesammten Macht des größten Theiles von Europa, was allein die gewisse Hoffnung eines schnellen Sieges gewähren mochte, den großen

Kampf zu beginnen, hatte einige Monate lang den Ausbruch des Krieges verzögert und ließ Buonaparte Zeit, noch einmal dem französischen Volke das bereits so oft wiederholte Schauspiel einer neuen Verfassung zu geben. Seine Verhältnisse nach innen und nach außen waren überhaupt jetzt gänzlich von den früheren verschieden. Hatte bis vor einem Jahre ganz Europa, mit einziger Ausnahme von England, ihn als Kaiser der Franzosen anerkannt, so hatte es dagegen jetzt, mit ungetheilter Uebereinstimmung, ihn für einen kecken Abentheurer erklärt und geächtet; statt daß früher die Grenzen von Frankreich, die Hauptstadt vor allem, durch weite, eroberte Provinzen gegen jeden Einfall der Fremden hinlänglich gedeckt geschienen, bedrohten jetzt die feindlichen Schaaren unmittelbar den französischen Boden, und was vor Jahresfrist geschehen, mußte nicht unwahrscheinlich von neuem befürchtet werden. Im Innern selbst aber war das Reich erschöpft, ein großer Theil des Volkes unmuthig und verdrossen; die alte Furcht, die Achtung, welche der Glanz so vieler Siege erzwungen, war durch die beispiellosen Unglücksfälle der letzten Regierungsjahre Buonaparte's, durch seinen schmählichen Sturz, durch die Art, wie er jetzt wieder, ohne alles eigene Verdienst, nur durch die Verrätherei der Truppen zur Herrschaft gelangt war, erloschen. Das Heer, welches ihn jetzt unmittelbar und zunächst als sein Geschöpf ansah, durfte er nicht beleidigen, ihm mußte er vielmehr auf jede Weise schmeicheln und alles nachsehen. Wie mochte dabei eine ernste Kriegszucht, die Stärke jedes Heeres, bestehen, wie mochte er, gelang es ihm auch für den Augenblick, sich zu behaupten, den Ansprüchen des unersättlichen Uebermuths in der Folge genug thun? Die Wiederholung des alten Systems der Eroberungen nach außen, und davon unzertrennlich der Bedrückungen nach innen, schien allein diese Aufgabe zu lösen im Stande; gegen letztere aber hatte sich die Stimme des Volks zu deutlich erklärt, als daß Buonaparte ihr offen zu trotzen

[illegible]

hätte wagen mögen. Wie durfte er auch nur hoffen, daß das Volk, was es dem gefürchteten Sieger über halb Europa verziehen, von dem Flüchtlinge ertragen würde, den nur der frei Wille dieses selben Volks aus der Verbannung wiederum auf den Thron zurückgeführt? Die Unzufriedenheit selbst, welche gegen die Bourbonen laut geworden und die Grundfesten ihres Thrones untergraben, war sie nicht großentheils durch die wirklichen oder vermeinten Versuche derselben herbeigeführt, gleichwie auch er früher gethan, willkührlich zu herrschen und die Verfassung und die Rechte des Volks für leere Formen und Worte zu achten? Daher hielt er vor allen Dingen für nöthig, sich mit Männern zu umgeben, die er bisher als Freunde der Freiheit vor allen gehaßt; selbst die Jacobiner, welche die Freiheit in die Gesetzlosigkeit setzten, lebten wieder auf; Buonaparte's eigene Worte und Aeußerungen erinnerten ganz an die Zeiten der Revolution. Daß nur die Noth des Augenblicks die unförmliche Verbindung geknüpft, daß beide ganz entgegengesetzte Zwecke verfolgten, jeder nur den andern als Werkzeug zur Erreichung derselben zu benutzen suche, um sich seiner nachher auf eine gute Art zu entledigen, war nicht zu verkennen; daß einige der besseren, durch ihren Eifer verführt, sich selbst getäuscht und wirklich auf eine gänzliche Sinnesänderung bei Buonaparte gerechnet, oder doch wenigstens der Rückkehr der alten Willkühr durch die Kraft der öffentlichen Meinung vorzubeugen gehofft, mag eben so wenig geleugnet werden. „Nicht die Koalition, die freisinnigen Ideen haben mich vom Throne gestürzt, ich kann mich nicht wieder erheben, ich habe die Völker beleidigt," hatte er selbst wiederholt bei seiner Abreise nach Elba geäußert, er hatte die Nothwendigkeit erkannt, wenigstens im Anfange, bis er sich von neuem in der Herrschaft befestigt, die gewohnte Willkühr sorgfältig vor den Augen der Menge zu verstecken, und es gelang ihm, die mehrsten zu täuschen; daß aber eine freie Verfassung nicht da bestehen könne, wo der

1815

Thron auf die Waffen der Söldner gegründet sei, ward nur von wenigen begriffen.

20. März

Schon am ersten Tage nach seiner Ankunft zu Paris hatte er seine Minister von neuem ernannt, unter ihnen auch Fouché, den er bisher wegen seiner Selbstständigkeit tödtlich gehaßt, und der sich auch jetzt angeblich nur durch die Versicherung, daß seine Entweichung von Elba in's geheim von England und Oesterreich gut geheißen werde, zur Annahme dieses Postens hatte bewegen lassen, zum Minister der Polizei, von allen bei weitem des wichtigsten. Außerdem Cambacérès für die Gerechtigkeitspflege, Caulaincourt, Gaudin, Mollien und Decrés, nach wie vor für die auswärtigen Angelegenheiten, die Finanzen, den Schatz und das Seewesen, Maret zum Minister Staatssekretär, Davoust zum Kriegsminister, Savary zum ersten Generalinspektor der Gendarmerie, das Ministerium des Innern ward zum allgemeinen Erstaunen dem zugleich in den Grafenstand erhobenen Carnot übertragen. Dem angenommenen Systeme gemäß, die größte Freisinnigkeit und Friedfertigkeit zur Schau zu tragen, um damit sowohl die Franzosen selbst, als das Ausland zu täuschen, wurden die neuen Grundsätze jetzt bei jeder Gelegenheit mit auffallend absichtlicher Emsigkeit vorgetragen. „Die gerechteste aller Revolutionen", erklärte Cambacérès, als Wortführer der Minister in einem öffentlichen Gehör, welches Buonaparte bald nach seiner Ankunft zu Paris den obersten Staatsbehörden ertheilte, „eine Revolution, welche den Menschen seine Würde und alle seine politischen Rechte wiedergegeben, habe das Geschlecht der Bourbonen vom Throne gestürzt. Das Schicksal sei in Erfüllung gegangen; was allein rechtmäßig sei, die Sache des Volks, habe gesiegt; unter den Segnungen des Volks und des Heeres habe er wiederum die Zügel der Regierung ergriffen. Das Betragen der Bourbonen habe ihre Worte Lügen gestraft, er werde das seinige halten, werde sich nur der dem Vaterlande geleisteten Dienste erinnern und es

26. März

1815

beweisen, daß, wie groß auch immer die Verschiedenheit der Meinungen und die Erbitterung der Partheien gewesen, dennoch alle Bürger in seinen Augen und in seinem Herzen gleich seien, so wie vor dem Gesetze. Auch daß sie Herren der benachbarten Völker gewesen, wolle er vergessen; ein ruhmwürdiger Gedanke, der zu so vielem Ruhme noch einen neuen hinzufüge. Schon habe er selbst seinen Ministern den Weg vorgezeichnet, den er befolgt, allen Völkern durch seine Aufrufe die Grundsätze verkündigt, nach denen er von jetzt an sein Reich regiert wissen wolle. Kein auswärtiger Krieg, es sei denn, um einen ungerechten Angriff zurückzutreiben, keine Rückwirkung im Innern, keine Willkühr; Sicherheit der Personen und des Eigenthums und freier Verkehr der Gedanken, das seien die leitenden Grundsätze, die er aufgestellt. Solche Wohlthaten würden ihm bei der Nachwelt, wenn die Zeit der Schmeichelei vorüber sei, den Namen des Vaters des Vaterlandes erwerben und durch den erhabenen Erben, den er sich auf dem Maifelde zu krönen bereite, ihren Kindern gewährleistet werden." Er selbst aber erklärte dagegen in seiner Antwort: „diese Gesinnungen auch für die seinigen. Alles der Nation und alles für Frankreich, das sei sein Wahlspruch. Weder er, noch seine Familie dürften und könnten sich je auf andere Ansprüche stützen." In gleichem Sinne überreichte ihm der Staatsrath einen Tags zuvor gefaßten Beschluß, der die Grundsätze enthielt, welche ihm in Zukunft als Richtschnur seines Betragens dienen sollten. „Die Hoheit ruhe im Volke, es allein sei die rechtmäßige Quelle der Macht. Im Jahr 1789 habe das Volk seine ihm lange Zeit unrechtmäßig entrissenen oder verkannten Rechte wieder erobert, die Nationalversammlung habe die Lehnsherrschaft aufgehoben und eine verfassungsmäßige Regierung nebst Stellvertretung des Volks an ihrer Stelle begründet; der Widerstand der Bourbonen gegen die Wünsche des Volks habe ihren Sturz und ih[re] Verbannung herbeigeführt; dagegen sei die Konsular- un[d]

26. März.
27. März.

Kaiserregierung durch den Willen des Volks entstanden. Gezwungen durch die Gewalt der Fremden, habe vor einem Jahre die Minderzahl der Senatoren die bestehende Verfassung und den Thron gestürzt und die Bourbonen zurückgerufen. Allein die Abdankung, welche der Kaiser nur in der Absicht vorgenommen, einen Bürgerkrieg zu verhüten, habe ohne Bestätigung des Volks den feierlichen Vertrag desselben mit ihm nicht aufheben können, noch weniger die Rechte seines Sohnes. Da sei Ludwig gekommen, habe sich, ohne das Volk zu fragen, ohne die vom Senate entworfene Verfassung zu beschwören, des Thrones bemächtigt, habe ins neunzehnte Jahr zu regieren behauptet und dadurch alles, was in der Zwischenzeit vom Volke ausgegangen, als die Wirkung einer langen Empörung verworfen, habe dann aus königlicher Machtvollkommenheit einen Verfassungsfreibrief gegeben und denselben eine Verordnung über Verbesserung *) genannt, niemals aber habe denselben bestätigt und niemand ihn angenommen. Alles dies sei unrechtmäßig gewesen, die Folgsamkeit und Unterwerfung einzelner Bürger unter diese Regierung, obgleich lobenswerth, insofern jene dem Staate gedient, habe daran nichts ändern können. Fortwährend hätten die Bourbonen selbst ihre Versprechungen verletzt; die Rückkehr des Kaisers dagegen auf den Thron, auf den das Volk selbst ihn erhoben, setze dasselbe auch in alle seine heiligsten Rechte wiederum ein. Die Freiheit der Personen und der Presse und der Gottesverehrung, die Unwiderruflichkeit des Verkaufs der Staatsgüter, die Unabhängigkeit der Gerichtshöfe und die Verantwortlichkeit der Minister und sonstigen Beamten der vollziehenden Gewalt würden von neuem bestätigt, und zu dem Ende alle Nationaleinrichtungen in einer großen Versammlung von Stellvertretern des Volks von neuem durchgesehen werden, bis dahin aber müsse er die ihm vermöge der bestehenden Verfassungen

*) Ordonnance de réforme.

1815

und Gesetze gebührenden Gewalt, die ihm nicht habe genommen werden, und der er nicht ohne Zustimmung des Volks habe entsagen können, zu deren Wiederannahme aber ihn der allgemeine Vortheil des Volkes verpflichte, ausüben und ausüben lassen." „Die Fürsten", antwortete dagegen Buonaparte auf diese Zuschrift, die ganz darauf berechnet zu sein schien, das Volk die frühere Unterdrückung vergessen zu machen und es durch glatte Worte anzulocken, „seien nur die ersten Bürger des Staats. Ihre Gewalt sei mehr oder weniger ausgedehnt, je nachdem der besondere Vortheil jedes einzelnen Volkes es fordere; deshalb allein sei die höchste Würde erblich. Außer diesen Grundsätzen wisse er von keiner Legitimität. Auf den Gedanken eines großen Reichs, zu dem er während funfzehn Jahren kaum erst den Grund gelegt, habe er verzichtet. Das Glück und die Befestigung des französischen Reichs würden von jetzt an der einzige Gegenstand aller

25. März. seiner Gedanken sein." Schon Tags zuvor hatte er alle Beschlüsse der Nationalversammlungen gegen die Bourbonen von neuem in Kraft gesetzt und alle diejenigen, welche von ihnen Aemter angenommen, oder zu ihrem Kriegs- oder bürgerlichen Hofstaate gehört, oder sich zum Sturze seiner Herrschaft bewaffnet haben möchten, dreißig Stunden weit von der Hauptstadt verbannt. Zugleich sollten sie sämmtlich ihm Treue schwören, wo nicht, unter die Aufsicht der Polizei gesetzt, und in Rücksicht ihrer jede andere durch die Staatswohlfahrt geforderte Maaßregel ergriffen werden können.

Im Widerspruch mit diesen Verfügungen sprachen die Umlaufsschreiben der Minister nur von der Milde und der Freisinnigkeit Buonaparte's, und wie er entschlossen, keine frühere Verschiedenheit politischer Meinungen zu kennen, weshalb er auch durch einen angeblich schon von Lyon er-

12. März. lassenen Beschluß mit wenigen Ausnahmen allen und jedem vollkommene Straflosigkeit für die Vergangenheit zugesichert, durch eine zweite Verordnung aber alle bisherigen

1815.
Beschränkungen der Preßfreiheit aufgehoben, wiewohl 24. März.
die Presse schon am nächsten Tage wieder unter strenge
Polizeiaufsicht gesetzt ward. Selbst Carnot schrieb in 22. März.
diesem Sinne an die Präfekten; Fouché empfahl ihnen die
strengste Vorsicht bei der Handhabung der Polizei; auf jede 31. März.
Weise suchte man das Volk wegen der Rückkehr der alten
gefürchteten Unterdrückung zu beruhigen, äußerlich ward
demselben sogar ein Schatten von Freiheit gestattet; manche
Vorfälle des Tages und das Betragen des Pöbels schienen
an die ersten Zeiten der Revolution zu erinnern, und
nothgedrungen duldete Buonaparte diese zudringliche Vertraulichkeit
einer Menge, die er verachtete, während dagegen
der größere Theil der rechtlicheren Bürgerklasse, vorzüglich
zu Paris, ihm eine auffallende Gleichgültigkeit
zeigte. Daß die drohende Gefahr eines neuen auswärtigen
Krieges die Gemüther vorzüglich beunruhige, verkannte
er nicht und war deshalb eifrig bemüht, selbst durch die
gröbsten Unwahrheiten das Volk über die wahre Stimmung
des Auslandes zu täuschen. Schon nach wenigen 18. März.
Tagen, nachdem die Achtserklärung der Mächte gegen ihn
erschienen, war dieselbe durch Eilboten Talleyrand's an die
Präfekten gesandt und zu Straßburg öffentlich bekannt
gemacht; dasselbe war zu Lille durch Ludwig, durch die
Herzogin von Angouleme zu Bordeaux, zu Toulouse durch
den Herzog, ihren Gemahl, geschehen. Um daher die
Wirkung jener Erklärung auf die Gemüther zu schwächen,
mußten alsbald amtliche Tagblätter sie für untergeschoben 23. März.
und für das elende Machwerk eines Pariser Müssiggängers
erklären; dennoch aber gab selbst der Moniteur wenige Tage 5. April.
darauf eine weitläufige Widerlegung derselben, um darzuthun,
daß sie von durchaus falschen Voraussetzungen ausgehe;
die dem Könige Ludwig zugesagte Hülfe aber habe
gegenwärtig keinen Sinn, da derselbe schon nicht mehr
König sei, und auch die französische Nation verlange keineswegs
die Hülfe der Mächte, da ja nichts gegen ihren
Willen geschehen sei. Die öffentliche Ruhe sei daher

1815 durchaus nicht gestört, und die fremden Mächte könnten ihre Sicherheit durch die in Frankreich vorgegangenen Veränderungen um so weniger für gefährdet achten, da je der Kaiser laut erklärt, sich in die Angelegenheiten keines Volkes mischen zu wollen, und den Frieden von Paris um so pünktlicher erfüllen werde, als er nicht ihm zur Last falle und nicht sein Werk sei. Nur ein muthwilliger Angriff der Mächte möge jetzt noch einen neuen Krieg erregen." Bald machte derselbe Moniteur einen Bericht Fou-

14. April. ché's bekannt, worin jene Erklärung, die zum Meuchel-

29. März. morde auffordere und daher weder von England, noch von Oesterreich je unterzeichnet sein könne, für das Machwerk der Gesandtschaft des Grafen von Lille zu Wien erklärt ward, während zugleich ein angeblich von Buonaparte selbst

2. April. verfaßtes Gutachten des Staatsraths, indem es diese Ansicht theilte, das Völkerrechtswidrige einer solchen Erklärung, wäre sie wirklich von den Mächten ausgegangen, und wie letztere zugleich den Vertrag von Fontainebleau verletzt, zu erweisen bemüht war.

Buonaparte selbst hatte um diese Zeit den Monarchen

4. April. Europa's die Wiederaufrichtung seines kaiserlichen Thrones verkündet. „Sie sei das Werk einer unwiderstehlichen Macht, des einmüthigen Willens einer großen Nation, die ihre Pflichten und ihre Rechte kenne. Ihre Stimme habe nach einem Befreier gerufen; die Erwartungen, die ihn zu dem größten aller Opfer bestimmt, sei getäuscht worden. Daher sei er gekommen, und von dem Punkte an, wo er das Ufer berührt, habe ihn die Liebe seiner Völker bis in die Mitte seiner Hauptstadt getragen. So viel Liebe durch die Erhaltung eines ehrenvollen Friedens zu belohnen, sei das erste Bedürfniß seines Herzens; ein schönerer Kampfplatz, als der der Schlachten, stehe jetzt den Herrschern offen, und er zuerst wolle ihn betreten; der Wettkampf um die Glückseligkeit der Völker werde in Zukunft der einzige sein, und die Gerechtigkeit, thronend an den Gränzen der Staaten, allein zur Bewaffnung derselben hinreichen." Ein Umlauf-

1815

schreiben Caulaincourt's an sämmtliche französische Gesandtschaften im Auslande hatte denselben schon kurz zuvor die Beendigung der Geschäfte, welche die königliche Regierung ihnen übertragen, angezeigt und sie zur Tragung der dreifarbigen Kokarde aufgefordert, während ein zweites Schreiben an die Minister der fremden Mächte jene Versicherung friedlicher Gesinnungen, welche Buonaparte selbst den Monarchen gegeben, beinah mit denselben Worten wiederholte. Allein die Eilboten, welche diese Schreiben überbringen sollten, waren allenthalben an den Gränzen angehalten und zurückgewiesen, und die Annahme der Briefe Buonaparte's verweigert, und Caulaincourt, indem er sich über dieses, wie er meinte, unerhört völkerrechtswidrige Betragen beklagte, gestand zugleich in einem Berichte an seinen Herrn, „noch habe freilich kein amtlicher Schritt den Entschluß der Fremden zu einem Bruche angezeigt, allein nichts desto weniger unternähmen sie außerordentliche Rüstungen und bedrohten Frankreich mit einem neuen Kriege. Als Gegenstand desselben nenne man zwar nur den Kaiser, es solle aber Frankreich selbst, alles, was ihnen das liebste sei, was sie durch 25 Jahre des Leidens und des Ruhmes erlangt, ihre Freiheiten, ihre Staatseinrichtungen, dies alles solle bekämpft werden." — Daß, trotz aller friedlichen Versicherungen, der Ausbruch des Krieges nicht fern sei, war leicht zu erkennen.

30. März.

4. April.

12. April.

Um so weniger aber mochte es Buonaparte gelingen, durch dergleichen Vorspiegelungen die Meinung der Welt noch einmal irre zu führen, als bald darauf der Bericht eines von dem Wiener Kongresse, zur Entscheidung über die Nothwendigkeit einer neuen Erklärung gegen Buonaparte, niedergesetzten Ausschusses zur Genüge bewies, daß weder durch das, was seit seiner Landung in Frankreich vorgegangen, noch durch das Anerbieten, den Frieden von Paris zu bestätigen, sein Verhältniß zu den europäischen Mächten irgend geändert worden, und daß daher eine neue feierliche Erklärung derselben überflüssig sei.

12. Mai.

9. Mai.

1815 Auch hatte er sich schon früher auf jede Weise zu dem bevorstehenden Kampfe zu rüsten begonnen, wiewohl noch fortwährend absichtlich ausgestreute Gerüchte von der nahen Ankunft seiner Gemahlin und seines Sohnes, zu dessen Entführung aus Schönbrunn selbst ein Anschlag gemacht

18. März. worden, der erst im Augenblicke der Ausführung entdeckt und vereitelt war, das Volk durch die Vorstellung eines geheimen Einverständnisses mit Oesterreich beruhigen sollten. Etwa 149,000 Mann, von denen jedoch nur 93,000 wirklich ins Feld rücken konnten, hatte er bei seiner Ankunft in Frankreich unter den Waffen gefunden, nicht weniger als 800,000 Mann aber schienen erforderlich, um dem verbündeten Europa mit Erfolg zu widerstehen. Daher rief

28. März. er bald alle gediente Soldaten, die aus irgend einer Ursache die Armee verlassen, zu den Fahnen zurück, verordnete die Errichtung neuer zahlreicher Schaaren, betrieb auf das eifrigste die Verfertigung von Waffen und was sonst zur Rüstung des Heeres und der Festungen erforderlich war, und sämmtliche Minister, wiewohl sie nicht alle ihm gleich unbedingt ergeben waren, und vornehmlich Carnot und Fouché auch jetzt eine gewisse Unabhängigkeit zu behaupten suchten, versäumten nicht, durch Umlaufsschreiben zur pünktlichsten Vollziehung dieser Maaßregeln aufzufordern.

10. April. Wenige Tage darauf ward eine neue Verordnung über die Nationalgarde, die alle Franzosen vom zwanzigsten bis zum sechszigsten Jahre begreifen sollte, erlassen, 204 Bataillons Grenadiere und Jäger derselben wurden in den Gränzdepartements sogleich in Thätigkeit gesetzt, und überhaupt 3130 Bataillons, jedes zu 720 Mann, zusammen also 2,255,040 Mann, zum wirklichen Dienste aufgerufen. Zugleich besuchte Buonaparte selbst die Vorstädte von Paris, um sie zur Ergreifung der Waffen aufzufordern, und

21. April. verordnete die Errichtung von Freischaaren in allen Gränzdepartements, während bald darauf, auf einen Bericht

7. Mai. von Fouché, wegen der in einigen Gegenden des Reichs,

9. Mai. vorzüglich in der Vendée, sich äußernden aufrührerischen

1815

Bewegungen, alle diejenigen, welche sich irgend einer Widersetzlichkeit gegen die neue Ordnung der Dinge verdächtig machen würden, mit harter Strafe bedroht wurden. Gleich wie im Anfange der Revolution, wurden auch jetzt wieder an mehreren Orten Föderationen, jedoch gewöhnlich nur aus dem niedrigsten Pöbel, gebildet. Um aber die Vollstreckung aller dieser Maaßregeln desto besser zu sichern, waren schon früher sieben Polizeileutenants für das gesammte Reich ernannt, und bald darauf, gleich wie im vorigen Jahre, außerordentliche Bevollmächtigte in die 23 Kriegsdivisionen gesandt, um auf jede Weise den Eifer des Volks von neuem aufzuregen und den bevorstehenden Kampf in einen Nationalkrieg zu verwandeln.

28. März.

20. April.

Bei seiner Rückkehr hatte Buonaparte dem Volke eine neue Verfassung verheißen, die auf einem Maifelde seinen Stellvertretern zur Berathung und Annahme vorgelegt werden sollte, und schon nach wenigen Wochen ward diese Zusatzurkunde zu den Verfassungen des Reichs *), als deren Verfasser Carnot, Regnault, Röderer, Benjamin Constant, der bald darauf zum Staatsrathe befördert ward, und Cambacérès genannt wurden, vorläufig bekannt gemacht, und zugleich aller Orten die Eröffnung von Registern zehn Tage hindurch angeordnet, damit das Volk über die Annahme oder Verwerfung derselben seine Stimme gebe. Auch der Land- und Seemacht sollte diese Urkunde zu demselben Behufe vorgelegt werden. Es war dieselbe allerdings nur eine Nachahmung derjenigen Verfassung, welche der König gegeben, die beiden Kammern der Pärs und der Stellvertreter, so wie die Verantwortlichkeit der Minister und die Unabhängigkeit der Richter wurden bestätigt. Dagegen aber sprach sich die neue Urkunde nicht nur gegen alles, was einer Feudalaristokratie ähnlich sah, auf das heftigste aus, sondern verbot auch zum Schlusse, sonderbar genug, sowohl der Regierung, als den Kammern

24. April.

22. April.

---

*) Beilage Nr. 1.

1815 und sämmtlichen Bürgern, zu keiner Zeit, selbst wenn das Buonapartische Geschlecht aussterben würde, irgend einen Vorschlag zur Zurückberufung der Bourbonen auf den französischen Thron zu thun! Gleich merkwürdig war der Eingang zu dieser Urkunde; Buonaparte erklärte, „er habe früher die Absicht gehabt, ein großes, dem Geiste der Zeit und der allgemeinen Bildung gemäßes Bundessystem zu gründen und deshalb manche innere Einrichtungen zum Schutze der Freiheit der Bürger verschieben müssen; von jetzt an aber sei die Vermehrung der Wohlfahrt Frankreich's durch Befestigung der öffentlichen Freiheit sein einziger Zweck." Auf einem Maifelde, welches zu dem Ende auf den 26. Mai zusammenberufen ward, sollte die Zählung der Stimmen und der Land- und Seemacht der Bürger vorgenommen werden.

22. April. Es sollte dasselbe, nach der anfänglichen Bestimmung, aus den Mitgliedern aller Wahlkollegien der Departements und der Bezirke des Reichs bestehen, so wie aus Abgeordneten der verschiedenen Abtheilungen der Land- und Seemacht; dann sollte die Versammlung der Wahlkollegien eines jeden Departements einen Ausschuß von fünf Mitgliedern ernennen, um den Auszug aus der Abstimmung des Departements einer Zentralversammlung zu übergeben, der auch das Stimmenverzeichniß der Land- und Seemacht mitgetheilt werden solle, und welche alsdann, unter dem Vorsitze des Erzkanzlers die Abstimmungen prüfen und das Ergebniß derselben Buonaparte vorlegen werde. Hierauf sollte sich alles in seiner Gegenwart auf dem Marsfelde versammeln, und nachdem das Ergebniß der Abstimmungen ausgerufen, die Zusatzurkunde aber bekannt gemacht und besiegelt worden, zuerst er selbst, dann die Wahlkollegien den vorgeschriebenen Eid leisten und für die Nationalgarden ihrer Departements, so wie die Abgeordneten der Land- und Seemacht für jede Abtheilung derselben neue Adler erhalten. Allein schon

30. April. sechs Tage darauf ward dies in Betracht des nicht unwahrscheinlich drohenden Krieges mit den fremden Mächten und der dadurch nothwendig gewordenen Eile, „indem ihm

jetzt nur die Wahl zwischen der Verlängerung der Diktatur, womit ihn der Gang der Begebenheiten und das Vertrauen des Volks bekleidet, oder der Abkürzung der anfangs festgesetzten Formen übrig bleibe," dahin abgeändert, daß binnen vier Tagen die Wahlbehörden aller Orten zusammentreten und alsbald die Stellvertreter wählen, diese aber sofort sich nach Paris begeben sollten, um dem Maifelde beizuwohnen, und nach geschehener Annahmeerklärung der Zusatzurkunde, auch sogleich die Stellvertreterversammlung zu bilden. — So ward also die Annahme dieser Zusatzurkunde, wiewohl sie keiner der verschiedenen Partheien ganz genügte und Regnault de St. Jean d'Angely selbst ihre Mängel nur mit der Eile, mit der sie habe abgefaßt werden müssen, zu entschuldigen wußte, als unbezweifelt vorausgesetzt, und konnte dies freilich um desto mehr, da nicht nur die Stimmenverzeichnisse von den Mären durch die Unterpräfekten an die Präfekten, und von diesen an Carnot eingesandt werden sollten, die Regierung also die Stimmen nach Willkühr zu ihrem Gunsten verändern mochte, sondern auch sämmtliche Präfekten neu ernannt, und die in die Kriegsdivisionen gesandten außerordentlichen Bevollmächtigten den Auftrag erhalten hatten, alle verdächtige Unterpräfekten, Märes und sonstige Ortsbehörden abzusetzen und auf den Vorschlag der Präfekten, andere an deren Stelle zu ernennen. (6. April. 20. April.)

Während von allen Seiten zahlreiche, ganz in dem Tone der Revolution abgefaßte, Zuschriften und Aufrufe der neuen Föderationen erschienen, nahte der zur Feier des Maifeldes bestimmte Tag. Schon früher waren Joseph und Luzian, so wie auch Hieronymus, Fesch und Lätitia nach Paris zurückgekehrt, nur Ludwig erschien nicht, und auch Murat, dem sein Schwager noch nicht verziehen, war zu kommen verboten. Trotz aller angewandten Mühe, die berufenen Abgeordneten zu versammeln, konnte jedoch erst sechs Tage später, als anfangs bestimmt worden, das Maifeld gehalten werden; 18 bis (1. Jun.)

1815

20,000 Menschen, nebst 50,000 Mann Truppen von allen Waffen, bildeten die Versammlung, die sich auf dem Marsfelde vereinigte. Dort erschien auch Buonaparte nebst seinen Brüdern, umgeben von seinem Hofstaate und

31. Mai. zahlreichen Garden, und im Namen eines Tags zuvor gebildeten Hauptausschusses der Wahlkollegien, erklärte demselben der Abgeordnete Dubois d'Angers, in einer angeblich von Barrere, nach andern von Carion Nisas verfertigten Rede: „durch einstimmige Wahl habe das französische Volk ihm jetzt die Pflicht auferlegt, die Krone von neuem anzunehmen. Keinen Herrscher wolle es, den die Feinde gegeben, es wolle den, den sie anzuerkennen sich weigerten; daher würden sie jetzt mit einem Einfalle bedroht, obgleich sie, eingeengt in Gränzen, die nicht die Natur ihnen gegeben, dieselben aus Ehrfurcht gegen Verträge, die er zwar nicht geschlossen, dennoch aber zu beobachten sich erboten, keinesweges durchbrochen hätten. Nicht für das Volk hätten die Bourbonen geherrscht, sondern nur für einen kleinen Haufen bestrafter oder begnadigter Bevorrechteter; würden daher die Fremden ihnen nur die Wahl lassen zwischen Krieg und Entehrung, dann werde das ganze Volk aufstehen, und die Feinde, die auf ihre inneren Spaltungen gerechnet, würden bald bereuen, sie aufgereizt zu haben." Darauf machte Cambacérès das Ergebniß der Stimmensammlung über die Zusatzurkunde bekannt, die, wie zu erwarten, von der überwiegenden Mehrzahl angenommen worden, indem 1,298,000 Bürger dafür und nur 4206 dagegen gestimmt hatten, und als vom Volke genehmigt, ausgerufen ward. Nachdem aber Buonaparte dieselbe gleichfalls unterzeichnet, erklärte er der versammelten Menge, „als Kaiser, als Konsul und als Soldat verdanke er alles dem Volke, in jeder Lage sei Frankreich allein der Gegenstand seiner Gedanken und seiner Handlungen gewesen, daher habe er sich auch, gleich wie jener König von Athen, für sein Volk geopfert, allein die Wünsche der Nation hätten ihn wieder auf den

1815

Thron zurückgerufen, den er lieb habe, weil er das Palladium der Rechte derselben sei. Er habe gehofft, den Frieden zu erhalten, allein jene fremden Könige, die er auf den Thron erhoben, oder welche ihm die Erhaltung ihrer Krone verdankten, die alle in den Zeiten seines Glücks sich um sein Bündniß und den Schutz des französischen Volks beworben, richteten jetzt ihre Streiche gegen ihn. Erkennte er nicht, daß es das Vaterland sei, das sie bedrohten, so würde er ihnen gern ein Leben preis geben, gegen das sie so erbittert sich zeigten. Allein ihre Wuth sei ohnmächtig; sein Wille sei der Wille des Volks, seine Rechte die seinigen, seine Ehre, sein Ruhm und sein Glück könnten keine andere sein, als die Ehre, der Ruhm und das Glück von Frankreich." Als er darauf die Zusatzurkunde beschworen und die neuen Adler unter die Truppen und Nationalgarden mit der Aufforderung ausgetheilt, „nicht zuzugeben, daß die Fremden noch einmahl die Hauptstadt der großen Nation befleckten, kehrte er in die Tuilerien zurück.

So war das abentheuerliche Schauspiel beschaffen, durch welches Buonaparte Frankreich und Europa, wiewohl letzteres vergeblich, noch ein Mahl zu täuschen versuchte. Selbst in Frankreich hatte der Bürgerkrieg von neuem begonnen; ein großer Theil der Vendée hatte zu den Waffen gegriffen, indem sich la Roche Jacquelin und d'Autichamp aufs neue an die Spitze der Mißvergnügten gestellt und von England aus mit Waffen und Kriegsbedarf unterstützt, den General Travot, den Buonaparte gegen sie gesandt hatte, mit abwechselndem Erfolge bekämpften, während Lainé, als Vorsitzer der königlichen Kammer der Abgeordneten, schon früher von Bordeaux aus, sich laut und stark gegen alle Beschlüsse erklärt, „durch welche Frankreichs Unterdrücker die Auflösung der Kammern aussprechen würde", und zugleich das Volk aufgerufen hatte, keiner seiner Anforderungen um Geld und Menschen Folge zu leisten, Ludwig der 18te aber von

Mai.

28. März.

1815 Gent aus ähnliche Beschlüsse erließ und wiederholt die Franzosen aufforderte, sich mit ihm zum Sturze der usurpatorischen Herrschaft zu vereinigen. Nichts desto weniger

3. Jun. traten jetzt die Buonapartischen Kammern, ein buntes Gemisch der verschiedenartigsten Partheien, zum Theil bestehend aus Männern, deren schon halb verschollene Namen an die ersten Zeiten der Revolution erinnerten, zu-

7. Jun. sammen und wurden einige Tage später feierlich von Buonaparte eröffnet. „Der dringendste Wunsch seines Herzens, erklärte er ihnen, gehe in Erfüllung; die verfassungsgemäße Monarchie beginne, ein Bedürfniß für Frankreich, um die Freiheit, die Unabhängigkeit und die Rechte des Volks zu sichern. Darin aber setze er seinen Ehrgeiz, Frankreich im Genusse jeder möglichen Freiheit zu sehen, der möglichen, denn wohl führe die Gesetzlosigkeit immer zu unumschränkter Gewalt zurück. Ein furchtbarer Bund der Könige bedrohe ihre Unabhängigkeit; schon hätten die Feindseligkeiten zur See mitten im Frieden begonnen — die Fregatte Melpomene war bereits von einem englischen Linienschiffe genommen — auch den Bürgerkrieg fachten sie an, schon hätten aufrührerische Auftritte statt gehabt; Maaßregeln der Gesetzgebung seien unvermeidlich, ohne Rückhalt vertraue er ihrer Vaterlandsliebe, ihrer Einsicht und Ergebenheit. Die Freiheit der Presse gehöre wesentlich mit zu der dermahligen Verfassung, nichts könne man darin ändern, ohne das gesammte Staatssystem zu verkehren; allein beschränkende Gesetze seien nothwendig, zumahl in der gegenwärtigen Lage der Nation; ein wichtiger Gegenstand, den er ihrem Nachdenken empfehle. Es sei möglich, daß die erste Pflicht eines jeden Fürsten ihn bald an die Spitze der Kinder der Nation berufe, um für das Vaterland zu kämpfen; das Heer und er selbst würden ihre Schuldigkeit thun, sie aber möchten dem Volke zum Muster dienen und, gleich wie der Senat der großen Nation des Alterthums, entschlossen sein, eher zu sterben, als die Schande und die Erniedrigung von Frankreich zu

1815

überleben." Beide Kammern beantworteten die Rede einige Tage darauf durch feierliche Zuschriften; doch nur die Pärs versicherten ihn auf die gewohnte Weise ihrer unbedingten Ergebenheit, wogegen er sie aufforderte, „falls Unglücksfälle sich ereigneten, alle Kraft der Nation zu entwickeln, denn in schweren Lagen zeigten große Völker, so wie große Männer, die ganze Kraft ihres Charakters und erwürben sich die Bewunderung der Nachwelt"; dagegen aber wagten schon jetzt die Stellvertreter, an ihrer Spitze Lanjuinais, der gegen Buonaparte's Wunsch zum Präsidenten erwählt worden, eine Sprache zu führen, die er früher keinesweges zu hören gewohnt gewesen, indem sie unumwunden verlangten, „daß sobald als möglich verbessert werde, was der Drang ihrer Lage in der Gesammtheit ihrer Verfassungen fehlerhaftes hervorgebracht oder unvollkommenes gelassen." Zwar versprachen sie den Beistand des gesammten Volks in dem bevorstehenden Kampfe, zugleich aber erklärten sie laut, „daß das französische Volk keinen ehrgeizigen Plan im Sinne habe, daß selbst der Wille siegreicher Fürsten zu ohnmächtig sein würde, es über die Gränzen der Selbstvertheidigung hinaus zu führen. Sie zweifelten nicht, daß unter den Mittheilungen, die sie von ihm erwarteten, die Beweise von Anstrengung finden würden, die er zur Erhaltung des Friedens der Welt gemacht. Sei aber alles umsonst, dann möge das Unglück des Krieges zurückfallen auf die, welche ihn erregt, und während er in dem Siege nur ein Mittel suchen werde, zu einem dauerhaften Frieden zu gelangen, würden sie ohne Unterlaß an dem Vertrage arbeiten, dessen Vollendung die Eintracht zwischen Volk und Thron noch mehr befestigen und durch die Verbesserung ihrer Staatseinrichtungen die Bürgschaft ihres übernommenen Verpflichtungen vor den Augen von Europa noch verstärken werde." Deutlich sprach Buonaparte's Antwort seinen Unmuth über die kecke Rede aus. „Alle seine Gedanken seien jetzt auf den Ausgang des drohenden Krieges gerichtet, der über

11. Juni.

1815 Frankreich's Unabhängigkeit und Ehre entscheiden müsse. Noch in derselben Nacht werde er zur Armee abreisen. Angenehm werde es ihm sein, wann die Kammern Bevollmächtigte ernennten, um sich während seiner Abwesenheit mit der Verfassung zu beschäftigen. Dieselbe müsse das Losungswort und der Leitstern in diesen stürmischen Zeiten sein; jede öffentliche Verhandlung aber, die mittelbar oder unmittelbar das Vertrauen in sie zu schwächen beabsichtige, würde ein Unglück sein für den Staat; sie würden sich dann mitten zwischen Klippen ohne Kompaß und Leitung befinden. Die Gefahr, die sie umgebe, sei groß, daher wollten sie ja nicht dem Beispiele des Römerreichs in seinem Verfalle nachahmen, das von allen Seiten durch die Barbaren bedroht, sich zum Gelächter der Nachwelt gemacht, indem man sich in der Hauptstadt noch mit spitzfindigen Streitigkeiten beschäftigt, während der Mauerbrecher schon die Thore zertrümmerte. Jetzt möchten sie ihm helfen, das Vaterland zu retten; auch er habe als erster Stellvertreter des Volks die Verpflichtung übernommen, die er hiermit feierlich wiederhole, in ruhigen Zeiten alle
11. Juni. Vorrechte der Krone und die geringe Erfahrung, die er sich erworben, dazu zu verwenden, sie bei der Verbesserung ihrer Staatseinrichtungen zu unterstützen." Nachdem er noch an demselben Tage seinen Bruder Luzian, die acht Minister und die Staatsminister Merlin, Boulay, Regnault
12. Juni. und Defermont zu einem Regentschaftsrathe ernannt, der unter dem Vorsitze seines Bruders Joseph in allen Sachen nach Stimmenmehrheit entscheiden sollte, reiste er am nächsten Morgen vor Tagesanbruch zur Armee nach Laon ab.

Schon früher hatten sich gewaltige Streitmassen von beiden Seiten an den Gränzen von Frankreich gesammelt *). In drei große Heere war die Macht der Verbün-

*) Außer der Geschichte des Feldzugs von C. v. W.: Relation de la dernière campagne de Buonaparte, terminée par la bataille de Mont-Saint-Jean, dite de Waterloo ou de la belle Alliance, par un temoin oculaire. Paris 1815. 8.

1815

deten getheilt, am Oberrheine, von dem Bodensee bis gegen Mannheim und auf dem linken Rheinufer, Schwarzenberg, am Niederrheine, längs der Maas, von der Dyle bis an die Gränzen von Luxemburg die Preußen unter Blücher, von der einen Seite durch die Hessen, die bei Trier standen, mit den Schwarzenberg's Heere zugetheilten Baiern, von der andern mit der Armee der Niederlande in Verbindung, die unter Wellington's Oberbefehl von der niederländisch-französischen Gränze bis gegen die Dyle eine Stellung genommen. Als aber in Italien der Krieg schnell entschieden worden und daher der erste Angriff immer wahrscheinlicher gegen die Niederlande erwartet ward, war Blücher näher an Wellington herangerückt, wiewohl auch so wegen der Schwierigkeit der Verpflegung, beide noch immer weitläuftige Kantonnirungen zu nehmen gezwungen waren, die dadurch am Mittelrhein entstandene Lücke dagegen ward schon am Ende des Monaths durch das herbeigeeilte russische Heer unter Barclay de Tolly ausgefüllt. Auch auf der Seite von Spanien und Italien ward Frankreich bedroht; schon früher hatte Ferdinand der 7te in einem heftigen Manifeste Buonaparte den Krieg erklärt, und eine spanische Armee sammelte sich an dem Fuße der Pyrenäen, während aus Oberitalien, durch Savoyen und Wallis, Frimont mit einem österreichischen Heere heranzog. Auf 1,365,000 Krieger ward die gesammte gegen Buonaparte aufgerufene Streitmacht geschätzt. Oesterreich hatte sein Heer von 300,000 Mann zwischen Italien und Deutschland getheilt, mit 236,000 Mann erschien Preußen, mit 225,000 Mann Rußland auf dem Kampfplatze, England hatte 40,000, beinah eben so viel Würtemberg und Baden, Baiern 60,000, die Niederlande ungefähr 20,000, Hanno-

Juni.

2. Mai

Darstellung des Feldzugs der Verbündeten gegen Napoleon Buonaparte im Jahr 1815. Erlangen 1816. 8. An historical account of the campaign in the Netherlandt in 1815. By *William Mudford* Lond. 1818. 4. Die oben S. 6. angeführten Mémoires pour servir à l'histoire de l'an 1815.

1815 der und die übrigen deutschen Staaten über 30,000 Mann gestellt, auch Dänemark rüstete sich; Portugal und Schweden blieben allein zurück. Schon in den letzten Tagen des Mai. Mais hatten die verbündeten Monarchen Wien verlassen, und während Friedrich Wilhelm auf kurze Zeit selbst nach Berlin eilte, hatten sich Franz und Alexander sogleich nach Heidelberg in das Heerlager begeben. Dagegen war die gesammte französische Macht in acht Beobachtungs- Mai. armeen getheilt; die des Rheins, der Mosel und des Nordens, längs der Gränze von Deutschland und der Niederlande, die des Jura bei Befort, der Alpen bei Chamberry; des War bei Antibes und der Pyrenäen bei Perpignan und Bordeaux; dazu noch eine Reservearmee, die sich bei Laon sammelte; zusammen über 212,000 Mann, von denen, bei Eröffnung der Feindseligkeiten, sich 122,000 in Flandern vereinigt hatten. Ein beträchtlicher Theil der Nationalgarden war zugleich in Thätigkeit gesetzt, durch ungeheure Anstrengungen eine Menge trefflichen groben Geschützes zusammengebracht, die festen Plätze an der Gränze waren in Vertheidigungszustand gesetzt, an den päßlichen Orten Verschanzungen angelegt und die Umgebungen von Paris selbst mit neuen Werken versehen; vor allen zeichneten sich auch jetzt wieder die östlichen Gränzprovinzen durch ihren Eifer für Buonaparte aus.

Schon waren sogleich nach Beendigung des Maifeldes die Truppen von Paris aufgebrochen, während Soult, der zum Generalmajor der gesammten Armee von Buonaparte ernannt worden, derselben den nahen Wiederaufbruch 1. Juni. des Kampfes verkündigte und bald darauf selbst in dem 9. Juni. großen Heerlager von Laon eintraf. In dem Departement des Nordens und der Aisne stand die Nordarmee, die zahlreichste von allen, mit ihrem rechten Flügel an die Armee der Mosel, und eine neu gebildete der Ardennen, mit dem linken an Lille gelehnt, und erwartete mit ungeduldiger Zuversicht die Eröffnung des Kampfes. Endlich, nachdem die Garden Paris verlassen, brachen zu gleicher

1815

Zeit Vandamme von Fümais mit der Ardennenarmee, Gerard von Metz mit der der Mosel in Eilmärschen, auf und während erstere zu Beaumont sich mit der Nordarmee vereinigte, zog die zweite durch Philippeville und rückte gleichfalls in die Linie ein. Schon an dem nächsten Tage nach seiner Abreise aus Paris, war Buonaparte zu Avesnes eingetroffen und nachdem er Heerschau über die Truppen gehalten, erließ er ganz in dem alten Tone einen Aufruf, um durch die Erinnerung an den Jahrestag von Marengo und Friedland die Zuversicht des Sieges, durch das Andenken an Jena den Haß gegen die Preußen von neuem zu befeuern. „Feinde der Gerechtigkeit und der Rechte der Völker seien die verbündeten Monarchen und voll unersättlicher Habsucht. Ein Augenblick des Glücks verblende sie, die Unsinnigen; die Unterdrückung und Demüthigung Frankreich's sei außer ihrer Macht.“ Unmittelbar darauf gab er den Befehl zum Aufbruch. Fünf Heerhaufen Fußvolks nebst 20,000 Reitern, der Kern des gesammten französischen Heeres, außerdem noch jene furchtbaren Schaaren alter und junger Garden, über 20,000 Mann und beinah 400 Kanonen, setzten sich alsbald, der linke Flügel unter Ney, der rechte unter Grouchy, von Maubeuge gegen die Gränze in Marsch. Was irgend Truppen zur Tapferkeit anreizen kann, der Nationalstolz, durch das Andenken an den früheren Ruhm noch mehr aufgeregt, die Erinnerung an die letzten Demüthigungen, die Frankreich erlitten, das Bewußtsein ihrer Treulosigkeit und die Furcht vor der Schande und der Strafe, die den Ueberwundenen drohte, dazu die alte Lust des Raubens und Plünderns, dies alles spornte das französische Heer zur Tapferkeit an; sein Muth und seine Kampflust schien jedoch noch durch seine gränzenlose Ergebenheit gegen Buonaparte übertroffen zu werden. Dagegen aber ward auch jetzt jede Kriegszucht gänzlich vermißt; selbst innerhalb ihrer Gränzen haußten die Schaaren aller Orten, gleich wie in einem eroberten Lande, und die Befehlshaber widersetzten sich den zügellosen Ausschwei-

13. Juni.

14. Juni.

1815 fungen nicht. Eifersucht und Uneinigkeit herrschten unter den Truppen, wechselseitig haßten sich Reiterei und Fußvolk, eben so die einzelnen Abtheilungen jeder Waffengattung; die Garde vor allen war der Gegenstand allgemeiner Erbitterung.

Mit überraschender Schnelligkeit hatte sich das gesammte Heer trotz des stürmischen Wetters und der verdorbenen Wege, auf der äußersten Gränze versammelt, und in zwei große Kolonnen getheilt, rückte am nächsten

15. Juni. Morgen, die eine von Beaumont über Thuin, die andere von Florennes über Gerpines gegen Charleroi und die Sambre vor. Die Preußen einzeln zu überfallen und zu schlagen, sie, von Wellington getrennt, über die Maas gegen den Rhein, die Engländer nach der See zurückzuwerfen, war Buonaparte's Plan, bei dessen Ausführung er zugleich sehr auf die Mitwirkung eines Theils der Belgier und der Bewohner des linken Rheinufers gerechnet zu haben schien. Die übrigen gegen Frankreich heranrückenden Heere hoffte er zwischen den Gränzfestungen so lange aufhalten zu können, bis er selbst mit der Hauptmacht den bedrohten Punkten zu Hülfe eilen würde. In vier Heer-

14. Juni. haufen getheilt, stand die preußische Armee, zusammen etwa 100,000 Mann stark, der erste unter Ziethen bei Fleurus und Charleroi, der zweite unter Pirch bei Namur, der dritte unter Thielemann bei Ciney und der vierte unter Bülow bei Lüttich, und schon war auf die Nachricht von der Ankunft Buonaparte's zu Maubeuge das engere Zusammenrücken derselben befohlen, und Ziethen hatte seine Truppen zwischen Fleurus, Gosselies und Charleroi zu sammeln begonnen, als die Franzosen seine Vorposten auf allen Punkten mit Uebermacht angriffen. Nach einem

16. Juni. hitzigen Kampfe eroberte Reille mit dem zweiten französischen Heerhaufen Thuin und verfolgte die langsam zurückweichenden Preußen bis Marchiennes au Pont; auch Charleroi ward nach heftiger Gegenwehr von der Uebermacht genommen, und unter beständigen Gefechten wich Ziethen

in Ordnung über die Sambre auf Fleurus zurück. Noch an demselben Tage ging Buonaparte selbst bei Charleroi, Reille bei Marchiennes über den Fluß, und während ersterer die Preußen drängte, griff Reille bei Frasnes die Vorposten des linken Flügels von Wellington's Heere an und drückte sie nach Quatre Bras zurück, wo jedoch der Prinz Bernhard von Weimar mit wenigen Truppen seine Stellung behauptete. Bei Anbruch der Nacht kehrte Buonaparte, nachdem er Reille in Gosselies, gegen Brüssel zu, den dritten Heerhaufen unter Vandamme auf der Straße von Namur aufgestellt, selbst nach Charleroi zurück, in dessen Nähe auch das übrige Heer sich lagerte. Der erste glückliche Erfolg hatte die Hoffnung der Menge bis zur gewissen Zuversicht des Sieges erhöht, und Buonaparte, überzeugt, daß die Heere seiner Gegner noch nicht vereinigt seien, eilte, diese Stimmung der seinigen zu entscheidenden Unternehmungen zu benutzen. Auf die Nachricht von dem Vordringen der Franzosen hatte Blücher sein Heer zwischen Brie und Sombref zu sammeln beschlossen, dort ward auch Bülow auf den nächsten Tag erwartet; allein mancherlei Hindernisse, die seinen Marsch verzögerten, täuschten diese Hoffnung, und nur drei preußische Heerhaufen, zusammen 80 bis 90,000 Mann, waren am folgenden Morgen in der bestimmten Stellung eingetroffen; die vor dem rechten Flügel und dem Mitteltreffen liegenden Dörfer Ligny und St. Amand waren von Ziethen besetzt. Dagegen ging mit Tagesanbruch die gesammte französische Armee über die Sambre, und während Ney mit dem linken Flügel, etwa 40,000 Mann stark, gegen Quatre Bras vordrang, rückte das Mitteltreffen unter Buonaparte selbst und der rechte Flügel unter Grouchy, zusammen 80,000 Mann, gegen Fleurus und Sombref vor. Am Nachmittage begann die Schlacht; Vandamme griff St. Amand, Gerard mit dem vierten Heerhaufen, von dem des General Mouton, der Garde und einer beträchtlichen Reitereireserve unterstützt, Ligny

16. Juni

16. Juni

1815

an, Grouchy drang gegen Sombref; bald ward der Kampf allgemein. Mit unerhörter Erbitterung, gleich als hätte jeder eine persönliche Beleidigung zu rächen, ward von beiden Seiten gefochten; wiederholt wurden St. Amand und Ligny, die Schlüssel der preußischen Stellung, von den Franzosen erstürmt, eben so oft warf sie der Heldenmuth der Preußen zurück. Immer neue Truppen führte Buonaparte in den Kampf; selbst den ersten Heerhaufen, der zur Unterstützung von Ney bestimmt gewesen, rief er, ohne seinen Feldherrn zu benachrichtigen, zur Hülfe herbei, dagegen harrte Blücher vergeblich auf die Ankunft von Bülow; nur mühsam widerstanden die Preußen. Schon sechs Stunden lang dauerte der unentschiedene Kampf; die Kraft der Preußen begann zu ermatten, da führte Buonaparte beim Einbruch der Dämmerung seine Garden und schwere Reiterei zu einem neuen Sturme gegen Ligny. Der Angriff entschied. Durch die französischen Kürassiere, welche die Linken durchbrachen, zugleich im Rücken und durch die Garden von vorn angegriffen, wich das preußische Fußvolk nach heldenmüthigem Widerstande zurück; ein Theil des Geschützes und Gepäckes, nebst einer Anzahl Gefangener, fiel den Franzosen in die Hände. Vergeblich stürzte sich an der Spitze von vier Regimentern Reiterei der greise Feldherr selbst auf die feindlichen Massen, ihrem Vordringen Einhalt zu thun. Der Versuch mißlang. Von einer überlegenen französischen Reiterei, welche die Dunkelheit verborgen, geworfen, sprengten die preußischen Schaaren zurück; nur durch einen wunderähnlichen Zufall entging Blücher der Gefangenschaft; die Schlacht war verlohren; der tapfere Muth des preußischen Heeres war ungebeugt. Mit Verlust von 12 bis 14,000 Mann, wichen die Preußen in Ordnung auf die rückwärts liegenden Höhen zurück; Brie und Sombref blieben die Nacht über von ihnen besetzt. — Während Buonaparte selbst bei Ligny gegen die Preußen gestritten, hatte indessen Ney bei Quatre

16. Juni. Bras den linken Flügel von Wellington's Heer unter dem

Erbprinzen von Oranien angegriffen. Vergeblich hatte Wellington, der erst am Abend vorher die Bewegungen der Franzosen erfahren, sein weit zerstreutes Heer, dessen Reiterei größtentheils bei Ninove und Grammont stand, zu sammeln gesucht, nur ein Theil der Truppen konnte zu Quatre Bras aufgestellt werden, um die Streitkräfte der Franzosen zu theilen. Um Mittag griff Ney den Erbprinzen von Oranien mit Uebermacht an, und troß des heldenmüthigsten Widerstandes der schwächern Verbündeten, drangen auch auf diesem Punkte die Franzosen vor, als am Nachmittage der Herzog von Braunschweig mit Braunschweigern und Hannoveranern auf dem Kampfplatze eintraf und durch seine Kühnheit den Fortschritten der Feinde ein Ziel setzte; ein hitziger Kampf begann; von der tödtlichen Kugel getroffen, sank der ritterliche Herzog; allein durch seinen Tod noch mehr befeuert, griffen die Verbündeten von neuem muthig an und trieben Ney, der vergeblich auf die Unterstützung des ersten Heerhaufens gerechnet, den indessen Buonaparte zu sich gerufen, bis nach Frasnes zurück. Der Anbruch der Nacht machte auch hier dem Gefechte ein Ende. Zwischen 4 bis 5000 Mann hatten die Verbündeten, etwa 3000 die Franzosen verlohren.

Die Schlacht von Ligny hatte den Muth des französischen Heeres noch mehr erhöht; die preußische Armee hielt man für so gut als vernichtet und außer Stande, eine neue Schlacht zu wagen, die Verbindung derselben mit Wellington aber für gänzlich abgeschnitten und hoffte letzteren ohne große Mühe zum Rückzuge nach der Meeresküste zu nöthigen. Dagegen hatten die Heerführer der Verbündeten erkannt, daß sie einzeln Buonaparte's Uebermacht nicht mit Erfolge würden bekämpfen können, und ihre Vereinigung beschlossen, die sie jedoch nur weiter rückwärts, gegen Brüssel, zu bewerkstelligen vermochten. Daher zog Blücher, der nach der Schlacht seinen ersten und zweiten Heerhaufen hinter Tilly, den dritten bei Gembloux aufgestellt, wo in der Nacht auch Bülow eintraf,

1815

am nächsten Tage mit dem gesammten Heere nach Wavre, wo er eine gedrängte Stellung nahm, der Theil des Wellington'schen Heeres dagegen, der bei Quatre Bras gefochten, wich mit Hinterlassung eines Nachtrabes, um die Feinde über seine Bewegung zu täuschen, in der Nacht nach Genappe und von dort am Morgen in die Stellung von Mont St. Jean, vorwärts Waterloo, zurück. Dort hatte Wellington seine gesammte Macht vereinigt, das Mitteltreffen war bei Mont St. Jean aufgestellt, der rechte Flügel an das Dorf Merke Braine, der linke, der zugleich über Ohain mit den Preußen bei Wavre in Verbindung stand, an den Weiler Ter la Haye gelehnt; die Straßen von Charleroi und Nivelle nach Brüssel durchkreuzten die Stellung. Buonaparte dagegen, nachdem er Grouchy mit dem rechten Flügel, etwa 35,000 Mann stark, über Sombref zur Verfolgung und Beobachtung der Preußen abgesandt, setzte sich selbst mit dem übrigen Heere mit Tagesanbruch gegen Quatre Bras in Marsch; das Wetter war abscheulich, die Wege beinah grundlos, dennoch drangen die Truppen mit der größten Schnelligkeit in Siegeszuversicht vor. Erst auf der Höhe von Frasnes gewahrte er den Rückzug der Engländer und denselben für den Anfang einer verwirrten Flucht haltend, die nicht eher als bei der Einschiffung aufhören würde, setzte er die Verfolgung des Nachtrabes bis an den Eingang des Soigner Waldes lebhaft fort. Die Nacht brach an, und Buonaparte nahm sein Heerlager in der Meierei Caillou, unfern des Dorfes Planchenoit, der größte Theil des Heeres aber beiwachtete bei Genappe; ein strömender Regen ergoß sich; die Zuversicht jedoch, mit der alle den Feldzug beendigt wähnten, hielt den Muth aufrecht.

17. Juni.

17. Juni.

17. Juni.

18. Juni.

Der Morgen erschien und groß war das Erstaunen der Franzosen, als sie Wellington's Heer vor sich in Schlachtordnung erblickten, Buonaparte aber, der gefürchtet zu haben schien, die Gegner möchten ihm entwischen, verhehlte seine Freude nicht. Im Vertrauen auf die Hül

Blücher's, der, falls die Franzosen nicht angreifen würden, selbst einen gemeinschaftlichen Angriff auf den nächsten Tag vorgeschlagen, hatte Wellington eine Schlacht anzunehmen beschlossen und auf einer Reihe von Anhöhen vor dem Soigner Walde, mit nicht 70,000 Mann, eine feste Stellung genommen. Ihm gegenüber, auf einer mit der erstern in gleicher Linie fortlaufenden Hügelreihe, ordnete Buonaparte, von ungeduldiger Kampfbegier getrieben, ohne weiter die Stärke der Feinde zu erkunden, noch ob Grouchy auch im Stande sei, die Preußen aufzuhalten, sein etwa noch 75,000 Mann, wie die französischen Berichte nachmahls behauptet, starkes Heer, während dasselbe von der andern Seite über 100,000 Mann geschätzt worden, und gab um 10 Uhr Morgens das Zeichen zur Schlacht.

Gegen die vor dem rechten Flügel der Verbündeten gelegene und von ihnen stark besetzte Meierei Hougemont geschah der erste Angriff; bald war das Gefecht auch im Mitteltreffen und auf dem linken Flügel, wo um die Meierei la Haye-Sainte gleichfalls heftig gekämpft wurde, allgemein. Die hauptsächlichsten Anstrengungen Buonaparte's schienen jedoch anfangs gegen Wellington's rechten Flügel gerichtet zu sein, um die Straße zu gewinnen, welche von Nivelle auf Brüssel führt, und das feindliche Heer aufzurollen. Vergeblich versuchte er jedoch unter wiederholten mörderischen Stürmen, sich des Postens von Hougnemont zu bemächtigen und wandte sich daher bald mit erneueter Heftigkeit, unter dem immer wachsenden Feuer von 80 Kanonen, gegen Mont St. Jean, den Mittelpunkt von Wellington's Stellung, um sich, es koste was es wolle, den Weg nach Brüssel zu öffnen. Muthig hielten die Engländer, Hannoveraner und Niederländer, in Vierecke gestellt, die wüthenden Anfälle des Feindes aus; allein immer neue Stürme von Reiterei und Fußvolk, bei deren einem die Meierei von la Haye Sainte den Franzosen in die Hände fiel, erfolgten, immer verheerender

1815

tobte das Feuer ihres Geschützes, immer näher rückte die furchtbare Entscheidung des blutigen Tages. Schon hatte Wellington's Heer einen außerordentlichen Verlust erlitten, schon waren beinah sämmtliche Reserven in die Linie eingerückt, um die entstandenen Lücken auszufüllen, die Truppen fingen an zu ermatten und schienen den immer erneuerten Anfällen der Uebermacht endlich weichen zu müssen, schon begann das schwere Geschütz zurückzugehen, allein nicht vergeblich hatte Wellington auf die Ankunft der versprochenen Hülfe gehofft. Als endlich gegen Abend sich der Sieg auf die Seite der Franzosen zu wenden, die Arbeit des blutigen Tages, die heldenmüthigsten Anstrengungen des verbündeten Heeres und seines sieggewohnten Führers vergeblich schienen, da führte Blücher's rastlose Thätigkeit die ängstlich ersehnte Hülfe herbei.

18. Juni. Früh Morgens an demselben Tage hatte sich das preußische Heer, nachdem es Blücher anfangs gelungen war, Grouchy über seine Bewegungen zu täuschen, der deshalb auch nachmahls wiederholt von Buonaparte als der Haupturheber der erfolgten Niederlage beschuldigt worden, von Wavre in Bewegung gesetzt. Während der General Ziethen mit dem ersten Heerhaufen über Ohain in die rechte Flanke der Franzosen zog, wandten sich Bülow und Pirch durch die Engpässe von Lambert und Lasnes, durch den Wald von Frichemont, gegen Planchenoit, im Rücken der französischen Stellung; Thielemann, mit dem dritten preußischen Heerhaufen, sollte langsam diesen Bewegungen folgen. Durch die grundlosen Wege und die Engpässe aufgehalten, kamen jedoch die ersten Abtheilungen von Bülow erst gegen fünf Uhr Abends in dem Walde von Frichemont an, während Buonaparte wiederholt mit immer wachsender Heftigkeit den englischen linken Flügel und das Mitteltreffen bestürmte. Die preußischen Feldherrn erkannten die Gefahr, und ohne zu zögern, brach Bülow mit den wenigen angekommenen Brigaden in den Rücken der Franzosen hervor. Dennoch aber verloren diese die Besinnung

1815

nicht; der sechste französische Heerhaufen unter Mouton, der als Reserve aufgestellt war, wandte sich alsbald gegen sie, und eine Zeitlang ward mit abwechselndem Erfolge gefochten. Allein immer mehr verstärkten sich die Preußen, schon war der gesammte vierte und ein Theil des zweiten Heerhaufens auf dem Kampfplatze angelangt. Wiewohl Thielemann bei Wavre von Grouchy und Vandamme zu gleicher Zeit mit Uebermacht angegriffen worden, blieb dennoch der preußische Heerführer seinem Plane getreu. Ohne Unterlaß hatten indessen die Franzosen Wellington's Schlachtlinie bestürmt, an die Stelle des Freudengeschreies, mit dem sie in den Kampf gegangen, war tiefes Stillschweigen getreten, Buonaparte selbst, starr und in sich gekehrt, setzte mit unbesiegbarer Hartnäckigkeit die Angriffe fort. Endlich gegen sieben Uhr Abends, als er sich überzeugt, daß sein rechter Flügel nicht auf die Dauer den Preußen zu widerstehen vermöge, die schon mit ihrem linken Flügel gegen Genappe vordrangen, beschloß er einen letzten verzweifelten Versuch, Wellington's Linie zu durchbrechen. Noch stand die Schlacht; da versammelte er einen großen Theil seiner Garde und führte sie selbst nebst Ney und Friant in geschlossener Masse zum Sturme gegen die Höhe von Mont St. Jean. Trotz des mörderischen Feuers der Gegner drangen die alten sieggewohnten Schaaren, ohne zu wanken, die Höhe hinan; umsonst; von dem englischen Fußvolke mit dem Bajonette empfangen, wurden sie nach kurzem blutigen Kampfe wieder in das Thal herabgestürzt, mit ihnen die letzte Hoffnung des Sieges. Wiederholt hatten die Preußen das Dorf Planchenoit, welches ein anderer Theil der Garde vertheidigte, vergeblich angegriffen, da brach Ziethen bei dem Dorfe Smöthen in der rechten Flanke der Franzosen hervor, und mit Bülow vereinigt, bestürmten beide von drei Seiten den französischen rechten Flügel. Der Angriff entschied; die Franzosen wichen zurück; unaufhaltsam drang Blücher gegen Belle Alliance heran. Gleichmäßig mit ihnen unter-

1815 nahm Wellington plötzlich einen allgemeinen Angriff auf seiner ganzen Linie, und die Franzosen wichen anfangs noch in ziemlicher Ordnung zurück; als aber Planchenoit, der Stützpunkt des Rückzugs, nach grimmigem Kampfe von den Preußen erstürmt worden, als die Garden, die es vertheidigt, gefallen, mehrere Vierecke derselben auf andern Punkten von der Reiterei durchbrochen und zersprengt worden, als ihre letzten Bataillone, die Buonaparte noch einmahl gegen den von allen Seiten vordringenden Feind geführt, geworfen und vernichtet waren, da löste sich alles in eine verworrene Masse auf, und mit Hinterlassung des Gepäckes und des Geschützes floh das noch vor kurzem siegtrunkene Heer in gräßlicher Verwirrung, ohne Unterlaß von den Verbündeten gedrängt, verfolgt, gegen Genappe und Nivelle zurück.

Bei Anbruch der Nacht trafen die beiden verbündeten Heerführer in dem Pachthofe von Belle Alliance zusammen, der der Entscheidungsschlacht nach der sinnigen Wahl des deutschen Heerfürsten den Namen gegeben, wogegen sie bei den Engländern nach Waterloo, bei den Franzosen passender nach Mont St. Jean genannt worden; zu Belle Alliance ward zugleich die weitere Verfolgung des Feindes zwischen beiden beredet. Wellington, dessen Heer durch die zwölfstündige blutige Arbeit auf's äußerste ermattet und erschöpft war, überließ dieselbe den Preußen, die, wiewohl sie binnen drei Tagen zwei große Schlachten geschlagen und anstrengende Märsche gemacht, dennoch unter Gneisenau's Leitung mit bewunderungswürdiger Thätigkeit und Raschheit den Feind die ganze Nacht hindurch ohne Unterlaß drängten und trieben, aus neun Beiwachten ihn aufjagten und die Verwirrung unter den geschlagenen Haufen immer heilloser machten. Buonaparte selbst war mit genauer Noth, nur von wenigen begleitet, aus dem Getümmel der Schlacht nach Genappe entkommen; allein auch dort erschienen nach wenigen Stunden die verfolgenden Preußen und schon nahte die schlesische Landwehr, als

1815

er, mit Zurücklassung von Hut und Degen, schnell aus dem Wagen sprang und zu Pferde unter der Masse der Flüchtlinge davon eilte. Sein Gepäck, so wie das sämmtliche Heergeräth der Armee, mehr denn 300 Kanonen und 500 Pulverwagen, nebst 15,000 Gefangenen wurden die Beute der Sieger. Kaum 40,000 Mann, die Trümmer des gewaltigen Heeres, zogen durch Charleroi, alles übrige war getödtet, gefangen oder zersprengt. Allein auch die Verbündeten hatten nicht ohne Blut den Sieg erkauft, beinah auf 50,000 Mann ward der Verlust von Blücher's und Wellington's Heere, seit der Eröffnung des Kampfes, berechnet. Mit Anbruch des Tages war Buonaparte bei Charleroi über die Sambre zurückgegangen, dort langte zugleich ein Theil der Flüchtlinge an, während ein anderer zu Marchienne eintraf; alles strömte unaufhaltsam über die Sambre zurück, die Feldherren waren in der Masse verloren, kein Befehl ward gehört, alles war nur auf die eigene Rettung bedacht. Was noch von Gepäck und Geschütz erhalten worden, ging bei dem Uebergange über den Fluß verloren, ein beträchtlicher Theil der Flüchtlinge fiel zugleich in die Hände der nachsetzenden Preußen, die ihnen ohne Hinderniß über die Sambre folgten. Hinter Charleroi theilten sich die Fliehenden; während der größere Theil auf der Straße nach Avesnes fortzog, wandte sich ein anderer auf Philippeville, noch andere zerstreuten sich einzeln in die nahliegenden Waldungen. Auch Buonaparte hatte seinen Weg nach Philippeville genommen; ohne einen Versuch zu wagen, die Truppen zu sammeln, war er auch jetzt wieder von ihnen entwichen, als seine Gegenwart zu ihrer Rettung am nothwendigsten schien. Nur von wenigen begleitet, kam er in der Festung an und sogleich wurden die Thore vor den Flüchtlingen geschlossen und diese durch Drohungen und durch absichtlich verbreitete Gerüchte von der Annäherung des Feindes zu beschleunigter Flucht vermocht. Er fürchtete, daß ihr längeres Verweilen die Aufmerksamkeit der schon in der Nähe be-

19. Juni.

1815 findlichen Preußen auf sich ziehen und ihm die Möglichkeit der weiteren Flucht erschweren würde. Während aber das Gerücht sich allgemein verbreitete, daß er in Philippeville sich eingeschlossen, hatte er sich auf die Nachricht, daß auch Grouchy allem Anschein nach durch die Verbündeten rettungslos abgeschnitten sei, schon nach einigen Stunden von neuem auf den Weg gemacht und, indem er Tag und Nacht unaufhaltsam floh, kam er über Rocroy und Mezières am zweiten Abend unerwartet zu Paris in dem Pallaste des Elysée wiederum an. 20. Juni.

Auf die gewohnte Weise hatten bisher die von der Regierung bekannt gemachten Nachrichten Sieg auf Sieg verkündigt, als plötzlich die Flucht Buonaparte's und seine Ankunft zu Paris das trügliche Blendwerk zerstörte und der Bericht von der Schlacht bei Belle Alliance, wiewohl nach Möglichkeit entstellt, die wahre Lage der Dinge offenbarte *). Noch an demselben Tage versammelten sich die Kammern, und auf den Antrag Lafayette's, der jetzt zum ersten Mahle nach langer Zeit wiederum die Rednerbühne betrat, erklärte sich die Kammer der Stellvertreter für fortwährend und jeden Versuch, sie aufzulösen, für Hochverrath, worin auch die der Pärs alsbald ihrem Beispiele folgte, und lud die Minister ein, Rechenschaft von der Lage des Staats zu geben; und da sie zögerten, indem in einer geheimen Rathsversammlung im Elysée selbst von der Auflösung der Kammern die Rede gewesen war, ein Plan, den jedoch die Entschlossenheit, welche die zweite Kammer gleich anfangs zeigte, hintertrieb, ward ihnen auf Manuel's Antrag, sich zu stellen, geboten. Sie erschienen, mit ihnen Luzian Buonaparte, als außerordentlicher Be- 21. Juni. 21. Juni.

*) Mémoires secrets sur la vie privée, politique et litéraire de Lucien Buonaparte, prince de Canino. Paris 1819. 2 Tomes. 8. Les nuits d'abdication de St. Cloud etc. à Paris 1817. 8.

1815

vollmächtigter seines Bruders, und statteten in einer geheimen Sitzung den verlangten Bericht ab, indem sie zugleich Einigkeit zwischen Regierung und Kammern als einziges Rettungsmittel empfahlen. Als aber auf die Frage: „ob die Person Buonaparte's wirklich das einzige Hinderniß der Unterhandlungen mit den fremden Mächten sei?" Caulincourt dies nicht zu leugnen vermochte, und darauf Luzian sich bitter über die Unbeständigkeit des französischen Volks und die Undankbarkeit beklagte, seinen Bruder, dem man so eben gehuldigt, jetzt, da das Glück ihn verrathen, verlassen zu wollen; erwiderte Lafayette entschlossen: „nicht von einer Person, sondern von dem gesammten Vaterlande sei jetzt die Rede; die verbleichten Gebeine der Franzosen in Egypten's Sandwüsten und Rußland's Eisfeldern bezeugten nur zu sehr die unselige Beständigkeit, mit der sie an Buonaparte gehangen. Nicht ihn müsse man jetzt retten, sondern Frankreich." Nur mit Mühe brachten es Buonaparte's Anhänger dahin, daß, statt sogleich einen Entschluß zu fassen, von jeder Kammer ein Ausschuß von fünf Mitgliedern ernannt wurde, um im Verein mit den Ministern alle Maaßregeln vorzuschlagen, welche die öffentliche Wohlfarth erfordere. In der Nacht kamen die Minister, die von den Kammern ernannten Ausschüsse, die Staatsminister, mehrere Staatsräthe, die obersten bürgerlichen und Kriegsbehörden von Paris, verschiedene Mitglieder beider Kammern und sonstige angesehene Männer, auf Buonaparte's Einladung, in dem Elisée zu einer allgemeinen Berathung zusammen. Er selbst bestätigte jetzt, was schon der Kriegsbericht verkündet, sprach von den Unfällen, die er erlitten, lobte die Tapferkeit der Feinde und gestand sogar seine eigenen Fehler ein; eine Aufrichtigkeit, die, je ungewohnter sie war, um desto weniger ihre beabsichtigte Wirkung verfehlte, die Gemüther für ihn zu gewinnen. Als er geendet, trug Regnault de St. Jean d'Angely auf einen Aufruf der Kammern an die französische Tapferkeit an, damit der Friede mit Sicherheit und Würde unterhan-

1815 delt werden könne; allein lebhaft widersetzte sich Lafayette diesem Vorschlage, indem er hinzufügte: „nur eine einzige Maaßregel möge Frankreich retten, und wenn die Minister sie Buonaparte nicht riethen, so würde sie ihm seine große Seele sagen;" es war klar, daß er die Abdankung meine. Durch diese kühne Aeußerung gerieth die Versammlung in heftige Bewegung; während Fontanes, Maret und Thibaudeau, nebst mehreren Anhängern Buonaparte's, laut auf die Vermehrung der Armee und ähnliche gewaltsame Maaßregeln drangen, wurden dieselben von Flaugergues und Andern gleich heftig bestritten und die Nothwendigkeit einer Regierungsveränderung, wenn auch nicht mit gleicher Freimüthigkeit, als dies Lafayette gethan, erwiesen; Buonaparte selbst aber blieb anscheinend ruhig und verrieth sich nur selten durch ein verächtliches Lächeln. Endlich ward beschlossen, die Kammern einzuladen, durch eine selbstgewählte Gesandtschaft mit den verbündeten Monarchen zu unterhandeln; zugleich aber sollten die Minister die paßlichsten Maaßregeln vorschlagen, um die erforderlichen Gelder und die nöthige Mannschaft zusammen zu bringen.

22. Juni. Schon am nächsten Morgen berichtigte der Ausschuß den Kammern; er trug vorzüglich auf die Ernennung einer Gesandtschaft an, um unmittelbar mit den fremden Mächten zu unterhandeln, was um so leichter sein werde, da wahrscheinlich der Kaiser, falls er allein ein unübersteigliches Hinderniß dieser Unterhandlung sei, sich zu jedem nothwendigen Opfer verstehen werde. Ein heftiger Kampf der Wortführer der verschiedenen Partheien begann, vorzüglich in der Kammer der Stellvertreter, und nur mit Mühe ward dieselbe zu dem Entschlusse vermocht, noch eine Stunde zu warten, bevor sie selbst auf die Abdankung Buonaparte's antrage. Dieser, dem von zehn zu zehn Minuten über den Gang der Verhandlungen in beiden Kammern berichtet ward, befand sich indessen in einer abwechselnden Stimmung, mit ihm eine Menge seiner eifrigsten Anhänger; Aller Erwartung war auf das Höchste

gespannt. Endlich kam Luzian, der ihn noch ein Mahl, wiewohl vergeblich, zu einem kühnen Entschlusse zu bereden suchte; sein gewohnter Starrsinn schien ihn gänzlich verlassen zu haben, Unentschlossenheit und Zaghaftigkeit waren an dessen Stelle getreten. Während er noch mit Maret und Regnault de St. Jean d'Angely, die ihm jetzt beide die immer unvermeidlicher werdende Nothwendigkeit einer freiwilligen Thronentsagung zu erweisen suchten, in Wortwechsel begriffen war, erschien der General Solignac, Mitglied der Kammer der Stellvertreter, der seit fünf Jahren in Ungnade, jetzt den kühnen Entschluß gefaßt, von seinem Vaterlande die Gefahr abzuwenden, die demselben durch längeres Widerstreben Buonaparte's drohte. Freimüthig rieth er demselben, der Schande der Absetzung durch seine Abdankung zuvorzukommen; und, wiewohl anfangs Buonaparte in Wuth gerieth, gelang es dennoch endlich Solignac, indem er ihm diesen Schritt als das einzige Mittel darstellte, seinen Ruhm und seine Familie, vornehmlich auch seinem Sohne die Hoffnung zum Throne zu retten, ihn zu dem Entschlusse zu bewegen, zu Gunsten desselben die Regierung niederzulegen. Noch in derselben Sitzung ward daher den Pairs von Carnot, den Stellvertretern von Fouché, eine Bekanntmachung Buonaparte's an das französische Volk überbracht, durch welche derselbe „dem Hasse der Feinde Frankreichs zum Opfer sich bietend, sein öffentliches Leben für beendigt und seinen Sohn als Napoleon den 2ten zum Kaiser der Franzosen erklärte, die Kammern aber aufforderte, ohne Zeitverlust die Regentschaft durch ein Gesetz zu ordnen." Beide Kammern nahmen bereitwillig seine Entsagung an, und während ihm die Abgeordneten der Pairs den Dank der Nation „für die ausgezeichnete Art überbrachten, mit der er ein berühmtes, dem Staate gewidmetes Leben beschlossen" überbrachten, dankten die der Stellvertreter gleichfalls, „daß er zu Gunsten seines Sohnes der Regierung entsagt." Er empfahl dagegen den Kammern, „das Heer zu verstärken, weil, wer den Frieden

22. Juni.

1815 wolle, zum Kriege gerüstet sein müsse. Sei Frankreich frei und unabhängig, dann werde er glücklich sein, in welcher Lage er sich auch befinden möge." Umsonst bestrebten sich einige seiner Anhänger, Luzian vor allen, die Kammern sogleich zur förmlichen Anerkennung seines Sohnes, als Napoleon des 2ten, zu vermögen; die Frage ward hauptsächlich auf Fouché's Betrieb vertagt, dagegen aber ein Regierungsausschuß ernannt, zu dessen Mitglieder Carnot, Fouché, Caulaincourt und die Generale Grenier und Quinette erwählt wurden, und während derselbe schon am nächsten Tage unter

23. Juni. dem Vorsitze Fouché's in den Tuilerien zusammentrat, Bignon zum Minister der auswärtigen Angelegenheiten, zum Minister des Innern der General Carnot de Feulins und zu dem der Polizei Pelet de la Lozère ernannt, Massena aber zum Oberbefehlshaber der Nationalgarde bestellt ward, wurden zugleich Sebastiani, Laforest, Lafayette, Pontecoulant, d'Argenson und Benjamin Constant, als Abgeordnete in das Heerlager der verbündeten Monarchen nach Hagenau gesandt. Allein, wiewohl von den Verbündeten

30. Juni. Bevollmächtigte ernannt waren, um ihre Vorschläge zu hören, von Rußland der Graf Capo d'Istrias, von Oesterreich und Preußen die Generale Wallmoden und Knesebeck, und auch der englische Gesandte Stewart eingeladen war, den Verhandlungen beizuwohnen, wurden sie nichts desto

1. Juli. weniger schon am nächsten Tage mit der Antwort zurückgesandt, daß die Mächte sich sobald als möglich über ihren Entschluß vereinigen würden, sie aber, nachdem was im März vorgefallen, es als vorläufige und wesentliche Bedingung des Friedens betrachteten, daß Napoleon Buonaparte ihrer Hut anvertraut werde. Die Abdankung Buonaparte's hatte indeß zu Paris alle Partheien auf's neue in Bewegung gesetzt. Während einige alte Republikaner auch jetzt noch die Hoffnung nährten, Frankreich eine Föderativverfassung, nach dem Muster von Nordamerika, zu geben, wollten dagegen die Anhänger Buonaparte's die Krone seinem Sohne unter der Regentschaft von Marie

1815

Louise erhalten; eine bedeutende Parthei, zu der mehrere der ausgezeichnetsten Mitglieder der Deputirtenkammer gehörten, von Fouché unterstützt, wünschten den Herzog von Orleans auf den Thron zu erheben; noch andere dachten an den Kronprinzen von Schweden und den Prinzen von Oranien; am schwächsten war die Parthei der Neutralen, die, frei von persönlichen Neigungen und Absichten, nur das Interesse des Vaterlandes bedachten. Indessen traf die Nachricht ein, daß der Marschall Grouchy mit seinem Heerhaufen der unvermeidlich geglaubten Gefangenschaft entronnen sei, daß eben so der Marschall Soult, nebst verschiedenen anderen Generalen, einen Theil der Flüchtlinge aus dem Unfalle von Belle Alliance gesammelt habe; die Stimmung der Truppen aber für Buonaparte war nicht zweifelhaft. So gelang es schon am nächsten Tage den Anhängern (23. Juni.) desselben, da die Gegner keinen heftigen Widerstand wagten, in beiden Kammern den Beschluß durchzusetzen, daß Napoleon der 2te, vermöge der Abdankung seines Vaters und vermöge der Verfassungen des Reichs, Kaiser der Franzosen geworden sei; und der Regierungsausschuß, indem er die Kunde davon dem Volke mittheilte, forderte (24. Juni.) dasselbe sogleich auf, aller Orten zur Vertheidigung des Vaterlandes die Waffen zu ergreifen; schon drangen Blücher und Wellington unaufhaltsam gegen Paris vor.

Während Buonaparte über die Sambre floh, war (19. Juni.) Blücher's Heerlager nach Charleroi vorgerückt, und am folgenden Tage ging das preußische Heer bei Beaumont, (20. Juni.) Wellington's Armee bei Bavay über die französische Gränze; die größeren Festungen wurden von dem Prinzen Friedrich von Niederland und August von Preußen theils belagert, theils berennt, die kleineren stürmend von den Verbündeten genommen. Vergeblich hatten anfangs Soult und andere Heerführer zu Avesnes die Flüchtlinge zu sammeln versucht; unaufhaltsam waren sie nach Laon zurückgeströmt und nach kurzer Beschießung öffnete Avesnes den (21. Juni.) Preußen die Thore; zwei Tage später befand sich Wel- (23. Juni.)

1815

lington's Heerlager zu Chateau Cambresis, während das von Blücher schon zu Coigny war. Zu Chatillon an der Sambre verabredeten zugleich beide Feldherren ihren Marsch auf Paris auf dem rechten Ufer der Oise, indem zugleich die englische Armee die westlich, die preußische dagegen die östlich an der Sambre und an diesem Flusse selbst gelegenen Plätze angreifen sollte; auch Ludwig der 18te, sammt denen, die ihn begleitet, folgte langsam dem Zuge des englischen Heeres. Schon jetzt verlangte der General Morand einen Waffenstillstand, da Buonaparte die Krone niedergelegt habe, und zwei Tage später erschienen in gleicher Absicht zu St. Quentin, in Blücher's Heerlager, französische Abgeordnete, die mit den verbündeten Monarchen zu unterhandeln bestimmt waren. Inzwischen hatte Wellington, der auf dem rechten Flügel, neben und hinter dem preußischen Heere einherzog, Cambrai, dann Peronne mit Sturm genommen, während Soult bei Laon und Soissons die Trümmer der französischen Armee, kaum noch 20,000 Mann stark, zu sammeln und zu ordnen versuchte. Nur Grouchy und Vandamme waren durch ein seltenes Glück der allgemeinen Niederlage entgangen. Grouchy, der nebst Vandamme von Buonaparte nach der Schlacht von Ligny und St. Amand zur Verfolgung der geschlagenen preußischen Armee abgesandt worden, war, nachdem er unterwegs eine kostbare Zeit verloren, während welcher die Preußen ihren Rückzug bewerkstelligten, ihnen auf dem rechten Ufer der Dyle gefolgt, und, nachdem er den von den Preußen besetzten Paß von Mont Guibert überwältigt, hatte Vandamme Wavres angegriffen und sich des auf dem rechten Ufer der Dyle belegenen Theiles desselben bemächtigt; Grouchy selbst aber hatte den Uebergang über die Dyle bei Bierges zu erzwingen gesucht. Kaum 15000 Mann, von dem dritten Heerhaufen, unter dem General Thielemann, waren die Preußen stark, indem der Rest bereits dem Marsche des Hauptheeres auf der Straße von Chapelle St. Lambert gefolgt war; zugleich hatte sich jedoch

[Margin: 23. Juni. — 23. Juni. — 25. Juni. — 24. Juni. — 25. Juni. — 18. Juni.]

1815

der Nachtrab des ersten preußischen Heerhaufens zu Limale festgesetzt, um ebenfalls die dortige Brücke über die Dyle zu vertheidigen. Allein Grouchy, der vergeblich sowohl bei Wavres, als bei Bierges den Uebergang über den Fluß zu erzwingen versucht, zugleich aber auch von Buonaparte den dringenden Befehl erhalten hatte, über die Dyle zu gehen und sich dem Schlachtfelde zu nähern, ließ gegen Abend die Brücke bei Limale durch die Generale Girard und Pajol mit Uebermacht angreifen. Noch spät am Abende drangen beide, trotz des tapfern Widerstandes der Preußen über den Fluß, indem sie sich nicht nur gegen die Reserven, die Thielemann zu Hülfe gesandt, behaupteten, sondern auch am folgenden Tage Bierges erstürmten und sich soweit auf der Straße nach Brüssel ausdehnten, daß sie Thielemanns rechte Flanke zu überflügeln drohten. Letzterer dagegen, von dem Ausgange der Schlacht bei Belle Alliance bereits benachrichtigt und auf schleunige Hülfe hoffend, wodurch Grouchy zwischen zwei Feuer gebracht und schwerlich der Gefangenschaft entgangen sein würde, suchte sich so lange als möglich zu behaupten, bis er endlich um Mittag, da noch immer keine Hülfe erschien, auf dem Wege nach Löwen zurückzog, um bei Achtenrodt eine neue Stellung zu nehmen. Grouchy, jetzt ebenfalls von dem Verluste der Schlacht von Belle Alliance benachrichtigt, verfolgte ihn jedoch nicht, und nur auf seine eigene Rettung bedacht, wich er selbst noch an demselben Tage nach Gembloux zurück, indeß der General Excelmanns mit der Reiterei noch in der Nacht Namur erreichte. Erst am nächsten Morgen, als er eben von Gembloux aufbrach, ward er von dem Vortrabe des zweiten preußischen Heerhaufens, den Blücher von dem Schlachtfelde Thielemann zu Hülfe gesandt hatte, angegriffen, zog sich jedoch unter beständigen Gefechten nach Namur; und, nachdem er einen Versuch der Preußen, die Stadt zu erstürmen, mit beträchtlichem Verluste derselben vereitelt, diese aber auch zugleich von Blücher zu der Hauptarmee zurückgerufen worden wa-

19. Juni.

20. Juni.

1815

ren, wich er über die Sambre, über Philippeville und Rocroy auf Rhetel und Rheims zurück, um sich zu Soissons und Laon mit den von Soult wieder gesammelten Trümmern des geschlagenen Heeres zu vereinigen.

24. Juni.

Ohne indessen durch die von den Franzosen gemachten Versuche zu Unterhandlungen aufgehalten zu werden, beschleunigte vielmehr Blücher seinen Zug gegen Paris. Seine Absicht war, schnell gegen die untere Oise zu ziehen, über diesen Fluß zu setzen und sich so zwischen Paris und die feindlichen Truppen zu Laon und Soissons zu stellen. Daher eilte er nach Compiegne, ging ungehindert über die dortige Brücke, trieb am folgenden Tage die Franzosen, die den Ort von neuem zu gewinnen suchten, zurück und verfolgte sie gegen Villers Cotterets, worauf bei Compiegne, Creil, Varberie und St. Marence das preußische Heer über die Oise ging. Am nächsten Tage entspann sich ein neues hitziges Gefecht zwischen der Vorhut des ersten preußischen Heerhaufens und dem Generale Vandamme bei Villers Cotterets. Mit beträchtlichem Verluste wurden die Franzosen nach Meaux zurückgeworfen, und die Straße von Soissons nach Paris ward von Ziethen besetzt; bis Bourget und St. Quentin drangen die Preußen vor, und unter beträchtlichem Verluste waren die Franzosen von der geraden Straße nach Paris abgedrängt, welches sie jetzt nur noch auf Umwegen zu erreichen vermochten. In hastiger Eile zog daher Grouchy von Meaux über Claye und Vincennes, Vandamme mit dem Nachtrabe bei Meaux und Lagny über die Marne, zum Schutze der Hauptstadt zurück. Schon befanden sich die Preußen im Angesichte der Linie, die zwischen St. Denis und Vincennes zum Schutze von Paris errichtet worden waren, vergeblich hatte Fouché sich an Wellington um Unterhandlungen gewandt, vergeblich wurden am folgenden Tage Boissy d'Anglas, Andreossy, Valence, Flaugergues und Labenardière an Blücher und Wellington abgesandt, um sie zu einem Waffenstillstande und letzteren zugleich zur Ertheilung von Pässen für Buonaparte zu bewegen;

26. Juni. 27. Juni. 28. Juni. 29. Juni. 27. Juni. 28. Juni.

1815

nichts desto weniger setzten beide ihre Bewegungen fort. Zu Paris selbst herrschte gränzenlose Verwirrung; die zurückgekehrten Truppen und die Föderirten der Vorstädte äußerten auch jetzt noch bei jeder Gelegenheit laut ihre Anhänglichkeit an Buonaparte; daher ward die Stadt selbst von dem Regierungsausschusse in Belagerungsstand erklärt und am folgenden Tage bezogen Grouchy, Vandamme und Drouot mit etwa 60,000 Mann Truppen und 17,000 Föderirten die befestigten Linien an dem Durcq-Kanale und besetzten den Montrouge. An Grouchy's Statt übernahm jetzt Davoust den Oberbefehl und schlug zu la Villette sein Heerlager auf, während die Kammer der Stellverteter, gleich wie im tiefen Frieden, sich mit einem neuen Verfassungsentwurfe beschäftigte, worauf wenige Tage später eine Erklärung der Rechte des französischen Volkes und der Hauptgrundsätze seiner Verfassung folgte *). Eine Aeußerung des Deputirten Malleville, die Bourbons zurückzurufen, hatte zwar heftige Debatten, aber keinen Beschluß zur Folge gehabt. Zu Gonesse hatte Blücher sein Heerlager genommen, dort traf auch Wellington ein und verabredete mit ihm einen Angriffsplan gegen Paris auf der linken Seite der Seine, wo die Stadt durch keine Verschanzungen gedeckt war; so wie die Truppen des letzteren eintreffen würden, sollten die Preußen über die Seine gehen. Am folgenden Tage, indem sie zum Schein St. Denis und St. Ouen angriffen und das Dorf Aubervilliers einnahmen, gelang es ihnen, sich der Brücken von Maisons und St. Germain zu bemächtigen; und während ein Theil von Wellington's Heere die Stellung bei Blanc Menil, Bourget und St. Denis besetzte, zog die preußische Armee auf das linke Ufer der Seine, wo jedoch einige vorausgesandte Regimenter Reiterei, welche die Franzosen mit Uebermacht angriffen, bei Versailles einen empfindlichen Verlust erlitten.

28. Juni.

29. Juni.

29. Juni.

5. Juli.

30. Juni.

30. Juni u. 1. Juli.

1. Juli.

*) Beilage Nr. 2.

1815 Allein weder durch dieses nachtheilige Gefecht, noch durch
30. Juni. Briefe Fouché's und Davoust's, der sowohl ihn als Wellington auf alle Weise zu einem Waffenstillstande zu bewegen suchte, ließ sich Blücher in seinen Bewegungen auf-
2. Juli. halten. Schon am nächsten Tage drang er über Versailles vor, und der General Steinmetz mit dem Vortrabe des ersten Heerhaufens warf, nach einem blutigen Gefechte bei Meudon, Vandamme, der sich gleichfalls auf das linke Ufer der Seine gezogen, bis nach Issy zurück; und während Wellington durch eine bei Argenteuil geschlagene Brücke seine unmittelbare Verbindung mit den Preußen wiederherstellte, nahm Blücher seine Stellung auf den Höhen von Meudon und Plessis Piquet im Rücken der Hauptstadt.
2. Juli. Ein Antrag Davoust's an Wellington, der unter der Bedingung einer vollständigen Verzeihung und der Beibehaltung der dreifarbigen Kokarde, die Unterwerfung der Armee unter Ludwig den 18ten anbot, ward von diesem an
3. Juli. den König verwiesen; und schon war Issy von den Preußen erstürmt, als der General Guilleminot, von dem Generalstabe Davoust's, mit der Erklärung erschien, daß die französische Armee Paris zu räumen und den Siegern zu übergeben bereit sei. Vergebens hatten Buonaparte's Anhänger, welche in diesen letzten Tagen, je mehr die Gefahr wuchs, um desto hartnäckiger zu werden schienen, die Vertheidigung der Hauptstadt zu erlangen gesucht. Allein in einem doppelten, unter Carnot's Vorsitze gehaltenen Kriegs-
1. 2. Juli. rathe hatten sämmtliche Marschälle und Generale, bis auf zwei, die fernere Vertheidigung von Paris für unmöglich erklärt. So erschienen endlich der Baron Bignon und die
3. Juli. Grafen Guilleminot und Bondy als französische Unterhändler zu St. Cloud, wo sie mit dem Generale Müffling von preußischer und dem Generale Hervey von englischer Seite zusammentrafen; auch Blücher und Wellington waren gegenwärtig. Sowohl der anfängliche Vorschlag der französischen Abgeordneten, einen Waffenstillstand abzuschließen, ohne daß jedoch die französische Armee eine andere Stel-

1815

lung einzunehmen brauche, als auch ihre Forderung, daß sich dieselbe wenigstens nicht weiter als bis Fontainebleau zurückziehe, ward verworfen; unerschütterlich fest beharrten die verbündeten Feldherren auf dem Rückzuge des französischen Heeres hinter die Loire, so wie auch, daß durchaus nichts ausgemacht werde, wodurch sich die verbündeten Mächte in ihren künftigen Maaßregeln für gebunden achten könnten. So kam noch an demselben Tage eine Uebereinkunft über die Uebergabe von Paris zu Stande. Zwischen den verbündeten Heeren unter Blücher und Wellington und der französischen Armee unter den Mauern der Hauptstadt sollte einstweilen ein Waffenstillstand bestehen; bereits am nächsten Tage aber die französische Armee sich hinter die Loire in Marsch setzen; binnen drei Tagen sollte Paris selbst geräumt, in acht Tagen der Rückzug hinter die Loire vollendet sein. Sämmtliches, ihr zugehörendes Geschütz und Kriegsgeräth, so wie alle zu den verschiedenen Zweigen der Armee-Verwaltung gehörende Personen, sollte die französische Armee mit sich nehmen dürfen; die zurückbleibenden Kranken und Verwundeten, so wie die Aerzte und Wundärzte, die bei denselben zurückgelassen werden würden, wurden unter den besonderen Schutz der Oberfeldherren der verbündeten Heere gestellt, auch sollten jene Kranken und Verwundeten selbst, sobald sie hergestellt sein würden, sich ungehindert wiederum zu ihren Korps verfügen können. Die Frauen und Kinder aller zur Armee gehörenden Personen sollten zu Paris bleiben, oder dasselbe nach ihrer Wahl sammt ihrer Habe verlassen und sich zu der Armee begeben können. Den bei den Föderirten oder den Tirailleurs der Nationalgarde angestellten Offizieren der Linientruppen ward freigestellt, der Armee zu folgen, oder nach ihrem gewöhnlichen Wohnorte, oder ihrer Heimath zurückzukehren. Am nächsten Tage um Mittag sollten St. Denys, St. Ouen, Clichy und Neuilly, am zweiten Tage zu derselben Zeit der Montmartre, am drit-

3. Juli.

4—6. Juli.

4. Juli.

5. Juli.

1815
6. Juli. ten endlich die Barrieren der Stadt selbst den verbündeten von den französischen Truppen übergeben werden; — nur Vincennes war unter den von den Franzosen zu räumenden Punkten namentlich aufzuführen vergessen worden, weswegen dessen Auslieferung auch von der französischen Besatzung des Schlosses hartnäckig verweigert ward. — Der innere Dienst von Paris sollte nach wie vor durch die Nationalgarde der Stadt und die Munizipalgendarmerie besorgt werden; zugleich versprachen die verbündeten Feldherren, die bestehenden Behörden, so lange dieselben überhaupt bestehen würden, zu achten und durch alle und jede unter ihren Befehlen achten zu lassen; eben so auch jedes öffentliche Eigenthum ohne Unterschied, gleich viel ob es der Regierung oder der Stadt angehöre, jedoch mit einziger Ausnahme desjenigen, was auf den Krieg Bezug habe; auf keine Weise wollten sich die verbündeten Mächte in die Verwaltung oder die Verwendung jenes Eigenthums mischen. Gleiche Achtung und Sicherheit ward auch den Privatpersonen und dem Privateigenthume versprochen. Die Einwohner und überhaupt alle und jede zu Paris befindliche Personen, sollten nach wie vor aller ihrer Rechte und Freiheiten genießen, ohne auf irgend eine Weise wegen ihrer dermahlen oder früher bekleideten Aemter, wegen ihres Betragens oder der von ihnen geäußerten politischen Meinungen beunruhigt oder belangt werden zu können. Weit entfernt, die Verproviantirung der Hauptstadt im mindesten zu erschweren, würden die Truppen der Verbündeten vielmehr auf jede Weise die Ankunft und den freien Verkehr aller dazu dienenden Gegenstände beschützen und fördern. — Bis zum Abschlusse des Friedens sollte diese Uebereinkunft beobachtet werden und in allen wechselseitigen Verhältnissen als Richtschnur dienen, im Fall eines Bruches aber wenigstens eine zehntägige Aufkündigung derselben in den gewohnten Formen statt finden. Würden über die Vollstreckung irgend eines Artikels derselben

1815

Schwierigkeiten entstehen, so sollte derselbe unbedingt zu Gunsten der französischen Armee und der Stadt Paris ausgelegt werden. Schließlich ward diese Uebereinkunft auf alle verbündete Heere, jedoch mit Vorbehalt der Bestätigung von Seiten ihrer Regierungen, ausgedehnt und zugleich von beiden Seiten die Ernennung von Bevollmächtigten versprochen, um über die Vollziehung derselben zu wachen.

Drei Tage später zogen auf dem linken Ufer der Seine die Preußen, auf dem rechten Wellington's Heer in Paris ein; die vorläufige Regierung und die Kammern lößten sich auf und zugleich kündigte eine an demselben Tage zu St. Denys von Ludwig dem 18ten erlassene Proklamation die Wiedereinführung der weißen Kokarde, eine andere die Wiederernennung des Generals Desolles zum Anführer der Pariser Nationalgarde, so wie die Wiedereinsetzung aller Verwaltungs- und Justizbeamten, desgleichen aller Offiziere der Nationalgarde, die am 1sten März im Dienste gewesen, an. Am folgenden Nachmittage zog der König selbst wiederum in die Hauptstadt ein, wo zwei Tage später auch die verbündeten Monarchen eintrafen. Mit einem Haufen von kaum 4000 Mann war Ludwig nach der Schlacht von Belle-Alliance von Gent aufgebrochen und dem Zuge Wellington's gefolgt; selbst die Vendée hatte um diese Zeit durch eine, zu Chollet zwischen dem Generale Lamarque und Sapineau, dem Oberanführer der Königlichgesinnten, in seinem und der mehresten übrigen Anführer Namen geschlossene Uebereinkunft, welche eine vollkommene Amnestie versprach und selbst den Anführern Sapineau, la Roche Jacquelin, Dandignié, d'Autichamp, Süzannet und den übrigen nach ihrer Wahl in Frankreich zu bleiben oder dasselbe zu verlassen gestattete, die Waffen niedergelegt. Schon am nächsten Tage nach seiner

7. Juli

7. Juli

8. Juli

10. Juli

22. Jun

26. Jun

9. Juli

1815 Rückkehr ward die Regierung von dem Könige neu geordnet, Talleyrand und Fouché, welcher letztere schon früher insgeheim mit ihm unterhandelt, wurden, ersterer als Minister der auswärtigen Angelegenheiten und Präsident des Ministerraths, letzterer als Polizeiminister an die Spitze der Geschäfte gestellt.

Während die Einnahme von Paris auf dieser Seite den Krieg beendigte, hatten die Verbündeten auch auf andern Punkten beträchtliche Vortheile errungen. Mit dem vierten Heerhaufen der großen Armee des Oberrheins war Wrede über die Saar gegangen und beinah ohne Widerstand von Nancy in Eilmärschen gegen Paris gezogen. Chalons an der Marne ward von Czernitscheff erstürmt; da aber Paris selbst schon besetzt war, so bezog Wrede zwischen der Seine und Marne ein Standlager. Der dritte Heerhaufen der Armee des Oberrheins unter dem Kronprinzen von Würtemberg war bei Germersheim über den Rhein gegangen, hatte durch hitzige Gefechte in der Nähe von Straßburg den General Rapp in diese Festung zurückgeworfen, und zog dann gleichfalls im Anfange des folgenden Monaths durch die Vogesen in der Richtung von Joinville und Vitry gegen Paris. Die Oesterreicher endlich, welche bei Basel und Rheinfeldern den Rhein überschritten, hatten die Truppen des Generals Lecourbe, unter wiederholten Gefechten, auf allen Punkten zurückgedrängt und nach einem neuen hitzigen Gefechte mit Lecourbe vor Betfort, kam ein Waffenstillstand mit demselben zu Stande, dem bald darauf ein zweiter mit Rapp zu Straßburg für diese und die benachbarten Festungen folgte; dagegen aber ward der kleine Krieg von den Bewohnern des Elsasses mit der größten Erbitterung gegen die Verbündeten fortgesetzt. — Von Italien aus war der General Frimont mit etwa 80,000 Oesterreichern und Piemontesern in

[Randnotizen: 23. Juni. 28. Juni. 3. Juli. 13. Juli. 22. Juni. 27. 28. Jun. 6. Juli. 26. Juni. 27. 28. 30. Juni. 1. Juli. 8. Juli. 11. Juli. 24. Juli. Juni.]

1815

zwei Abtheilungen, befehligt von den Generalen Radevojevich und Bubna, durch Wallis und Savoyen nach Frankreich aufgebrochen, ohne daß die schwache, kaum 20,000 Mann zählende Armee des Marschalls Süchet ihn aufzuhalten vermochte, hatte unter wiederholten Gefechten Grenoble zur Uebergabe gezwungen, Lyon selbst zufolge eines Waffenstillstandes besetzt, indeß Süchet hinter die Loire zurückwich und sich bald darauf zu Dijon mit den Truppen der Armee des Oberrheins vereinigte. Einen ähnlichen Waffenstillstand schloß zu Nizza der sardinische General Cacherano d'Osaςa, mit dem in der Provence befehligenden Marschall Brüne. So war auf allen Punkten der Krieg siegreich für die Verbündeten beendigt. — Erst gegen das Ende des Augusts hatte sich eine angeblich 80,000 Mann starke spanische Armee an dem Fuße der Pyrenäen gesammelt, und rüstete sich in Frankreich einzurücken, was jedoch durch eine von Seiten der Verbündeten dem spanischen Botschafter zu Paris übergebene Erklärung und durch die Bemühungen des Herzogs von Angoulème, der sich selbst an die Grenze begeben, verhindert ward, und das französische Gebiet blieb auf dieser Seite unverletzt.

8. Juli. 11. Juli. 17. Juli. 9. Juli.

I. Zweite Restauration.

Buonaparte war indessen auch nach seiner Abdankung anfangs noch im Elysée geblieben und sowohl seine Nähe, als die Ergebenheit der Truppen gegen ihn, die sich noch immer laut bei jeder Gelegenheit äußerte, und die Rathschläge Luzian's, von dem nicht unbekannt war, daß er seinen Bruder fortwährend zu entscheidenden Maaßregeln aufgefordert, flößten der einstweiligen Regierung, vorzüglich aber Fouché, nicht geringe Besorgnisse ein. Nachdem die Deputirtenkammer auf des letzteren Betrieb, durch eines ihrer Mitglieder vergeblich aufgefordert worden, Buonaparte im Namen des Vaterlandes einzuladen, Paris zu verlassen, suchte er ihn durch Furcht, durch erdichtete Nachrichten von Gefahren, die ihm bei längerer Säumniß drohen sollten, mit nicht besserem Er-

1815 folge zu diesem Schritte zu bewegen. Endlich schien jedoch Buonaparte selbst einzusehen, wie sehr seine Gegenwart zu Paris die Erhaltung der Ruhe gefährde, und begab sich nach 25. Juni. dem benachbarten Malmaison. Kaum dort angekommen, erwachte er noch ein Mal aus der Erstarrung, worein die letzten Vorfälle ihn versetzt, zu alter Thätigkeit. Nachdem er einen Aufruf an die Armee abgefaßt, den jedoch der Monitör bekannt zu machen nicht für gut fand, bewies er durch die Bekanntmachung zahlreicher, angeblich früher erlassener Beschlüsse und Ernennungen nur zu deutlich, wie schwer er sich von der gewohnten Herrschaft trenne. Gleich anfangs hatte er, wie behauptet worden, den Plan gefaßt, in England eine Zuflucht zu suchen, als er durch die Rathschläge seiner Freunde bewogen, den vereinigten Staaten von Nordamerika den Vorzug gab. Allein aufs neue schien er jetzt zu schwanken, und nur eine Einladung der Regierung, einen bestimmten Entschluß zu ergreifen, vermochte ihn endlich zwei Fregatten zu seiner Ueberfahrt nach Amerika zu verlangen. Ungesäumt wurden ihm diese bewilligt, der Graf Becker, Mitglied der Deputirtenkammer, unter dem Namen eines Befehlshabers seiner Garde zu seinem Hüter ernannt, und die mehresten bisher noch in seiner Nähe befindlichen Offiziere unter mancherlei Vorwänden entfernt. Auf die Nachricht aber, daß die Feinde bereits bis nach Compiegne vorgerückt seien, und auf die erneuerte Einladung der Regie-27. Juni. rung unerkannt abzureisen, bot er derselben nochmals seine Dienste als General zur Besiegung des Feindes an, worauf er sich freiwillig zurückziehen werde. Als jedoch dieses Anerbieten, hauptsächlich auf Fouché's Betrieb, abgelehnt worden, und Maret ihn nicht ohne Mühe von seinem anfänglichen Vorsatze abgebracht, sich auch ohne Zustimmung der Regierung an die Spitze der Armee zu stellen, zeigte er sich endlich zu der verlangten Abreise entschlossen. Nachdem inzwischen der Regierungsausschuß bei den Heerführern der Verbündeten, so wie auch durch den nach England abgesandten Grafen Otto bei der dortigen Regierung

1815

vergeblich um freies Geleit für ihn nachgesucht, wiewohl zugleich Fouché beschuldigt worden, daß er die Sendung von Otto benutzt, um mit der englischen Regierung die Gefangennehmung Buonaparte's zu verabreden, wurden endlich, da die Gefahr stündlich dringender ward, der Seeminister Decrès und der Staatsrath Boulay an ihn abgesandt, um ihm den gemessensten Befehl zur Beschleunigung seiner Abreise zu überbringen; und am folgenden Nachmittage um fünf Uhr verließ er endlich, in Begleitung von Bertrand, Savary und dem General Becker, der unterweges für seine persönliche Sicherheit zu sorgen und dazu die nöthigen Vorkehrungen zu treffen beauftragt war, und einigen andern seiner Vertrauten, Malmaison und setzte, nach einem kurzen Aufenthalte zu Rambouillet, am nächsten Tage seine Reise bis nach Tours und von dort über Niort nach Rochefort fort, wo er zwei Tage darauf eintraf. Daß er wirklich gesonnen sei, sich in die vereinigten Staaten von Nordamerika zu begeben, schien auch die Menge und die Art seines Gepäcks, das ihm nebst seiner Bedienung auf zwölf Wagen nachgeführt ward, hinreichend zu beweisen. Zu Rochefort fand er die auf Veranstaltung des Regierungsausschusses zu seinem Gebrauche ausgerüsteten Fregatten, die Saale und die Meduse, zugleich aber auch den Hafen durch das englische Linienschiff Bellerophon nebst einigen andern Kreuzern versperrt; und, wiewohl er sich endlich auf die dringenden Vorstellungen des Generals Becker und des Seepräfekten Bonnefour, an demselben Tage, an welchem Ludwig der 18te wiederum zu Paris einzog, an Bord der Saale begab, wagte er dennoch nicht, die Rhede zu verlassen, indem er noch immer auf eine günstige Gelegenheit, die Wachsamkeit seiner Feinde zu täuschen, hoffte. Nachdem er am nächsten Tage auf der Insel Aix ans Land gestiegen und die Festungswerke besichtigt, ward zwar der Wind zum Auslaufen günstig; da aber der helle Mondschein ihm keine Hoffnung ließ, den Kreuzern zu entkommen, sandte er den General Lallemand

28. Juni. 29. Juni. 30. Juni. 1. Juli. 3. Juli. 8. Juli. 9. Juli. 10. Juli. 10. Juli.

1815 und den Staatsrath de las Cases an Bord des Bellerophon, um für seine Fregatten eine freie Fahrt zu verlangen. Das Gesuch ward jedoch von dem englischen Befehlshaber, dem Kapitain Maitland, mit der Erklärung verweigert, daß er die Schiffe angreifen würde, sobald sie in See zu stechen wagten; dagegen aber bot er ihm einen Zufluchtsort auf den englischen Schiffen an, ohne jedoch wegen seines künftigen Schicksals irgend eine Verpflichtung zu übernehmen. Noch in derselben Nacht, nachdem die Unter-
11. Juli. händler zurückgekehrt waren, erhielt er durch seinen Bruder Joseph sowohl, wie behauptet wird, die Nachricht von Fouché's Verrath, als auch von dem Einzuge Ludwig's in Paris und der Auflösung der Kammern, und die letzte Hoffnung, mit der er sich bisher noch geschmeichelt, daß ihn dieselben vielleicht wiederum zurückrufen würden, verschwand.
12. Juli. Daher landete er am folgenden Tage, sammt seinem Gefolge und Gepäcke zum zweiten Male auf der Insel Aix, wo in der Nacht zwei halbbedeckte Fahrzeuge von la Rochelle eintrafen, auf denen er, unter dem Schutze der Dunkelheit, eine dreißig bis vierzig Stunden weit in der See ihn erwartende dänische Smack zu erreichen hoffte; allein auch diesen Plan gab er auf, durch die Ungewißheit des mehr als zweifelhaften Erfolgs geschreckt. So schiffte er sich endlich am Bord einer französischen Brigg, des Sperbers, ein; und, da Bertrand nochmals vergeblich dem Admi-
13. Juli. ral Hotham, der die englischen Kreuzer befehligte, um freies Geleit für seine Fahrt nach Amerika ersucht, ward
14. Juli. derselbe bald darauf, durch Lallemand und las Cases, von dem Entschlusse ihres Herrn benachrichtigt, sich unter den Schutz der englischen Gesetze zu begeben und als Privatmann in England zu leben. Zugleich zeigte Buonaparte
13. Juli. selbst dem Prinz-Regenten in einem Briefe sein Vorhaben an und ohne eine Antwort abzuwarten, verfügte er sich
15. Juli. am nächsten Morgen, nebst seinem Gefolge, an Bord des
16. Juli. Bellerophon, der schon am folgenden Tage nach England unter Segel ging.

1815

Ohne Unfälle langte das Schiff, nach achttägiger Fahrt, auf der Rhede von Torbay an; gegen die englischen Offiziere hatte sich Buonaparte, während dieser ganzen Zeit, sehr leutselig und zuvorkommend betragen, mit Ungeduld schien er zugleich seine Ankunft in England zu erwarten, nur zuweilen war seine gute Laune erkünstelt und ängstliche Besorgniß trat an ihre Stelle. Vergeblich hoffte jedoch er, der nie das Unglück seiner Feinde geachtet, der keinem seiner Gegner je eine Freistätte gewährt, jetzt in England einen Zufluchtsort zu finden; denn schon früher waren die verbündeten Mächte übereingekommen, daß diejenige, welche sich seiner Person bemächtigen würde, darüber nur nach einem gemeinschaftlichen Beschlusse aller verfügen sollte; die Ruhe des gesammten Europa forderte diese nöthige Vorsicht. Auf der Rhede von Torbay erhielt er zuerst durch englische Tagblätter die Kunde von seiner wahrscheinlichen Verweisung nach St. Helena, und diese Nachricht verbreitete plötzlich tiefe Bestürzung unter ihm und seinen Begleitern; ihre Besorgniß stieg, als am zweiten Tage der Bellerophon nach Plymouth zu segeln befehligt und dort sogleich bei seiner Ankunft von zwei Fregatten und mehreren Wachtböten umgeben ward, was bei dem gewaltigen Zuströmen der Neugierigen, die den Mann, der Europa so lange zittern gemacht, zu schauen verlangten, keinesweges überflüssig schien. Wiederholt erklärte dagegen Buonaparte seinen festen Entschluß, sich in keinem Falle nach St. Helena abführen zu lassen; allein schon nach wenigen Tagen ward ihm der letzte Zweifel über die Wahrheit dieser Gerüchte genommen, indem der Unterstaatssekretär Banbury und der Sohn des Kriegsministers, William Bathurst, ihm amtlich den Beschluß der verbündeten Mächte eröffneten, welcher ihm, unter der unmittelbaren Aufsicht der brittischen Regierung, St. Helena zum Aufenthaltsorte anwies und ihm zugleich die Erlaubniß zugestand, zwölf Bedienten und vier seiner Freunde, jedoch mit Ausnahme Savary's und Lallemand's, zu seiner Be-

24. Juli. 26. Juli. 28. Juli. 31. Juli.

1815 gleitung zu wählen. Heftig äußerte er sich gegen diese Bestimmung und beklagte sich bitter über die Treulosigkeit der britischen Regierung, die in ihm das Gastrecht verletze. Gleichen Inhalts war eine schriftliche Verwahrung, die er

4. August. wenige Tage darauf an den Prinz-Regenten erließ; „im Angesichte des Himmels und der Menschen verwahrte er sich gegen die Verletzung seiner heiligsten Rechte, indem man mit Gewalt über seine Person und seine Freiheit verfügt. Aus freien Stücken habe er sich an Bord des Bellerophon begeben; er sei nicht England's Gefangener, er sei dessen Gast. Einmal am Bord des Bellerophon, habe er sich auf dem heimischen Heerde des englischen Volks befunden. Habe die Regierung, als sie dem Hauptmanne des Bellerophon den Befehl ertheilte, ihn mit seinem ganzen Gefolge aufzunehmen, ihm nur einen Fallstrick legen wollen, so habe sie die Ehre verscherzt und ihre Flagge besudelt. Werde diese That vollbracht, dann würden die Engländer vergeblich zu Europa von ihrer Gerechtigkeit, ihren Gesetzen und ihrer Freiheit sprechen; die auf dem Bellerophon verletzte Gastfreundschaft werde auf immer englische Treu und Glauben beflecken. Er berufe sich auf die Geschichte; sie werde erzählen, daß ein Feind, der zwanzig Jahre lang das englische Volk bekriegte, aus freien Stücken in seinem Unglücke kam, um unter den Gesetzen dieses Volks eine Freistatt zu suchen. Welchen glänzendern Beweis seiner Achtung und seines Zutrauens hätte er geben mögen? Allein, wie hätten die Engländer dieses erwiedert? Sie reichten diesem Feinde eine gastfreundschaftliche Hand, und als er sich ihnen in gutem Glauben überlieferte, opferten sie ihn auf." Immer stärker und sichtbarer ward zugleich seine Niedergeschlagenheit, wiederholt aber betheuerte er laut, daß er den Bellerophon nicht verlassen und sich in keinem Falle nach Helena abführen lassen werde. Dagegen war zu gleicher Zeit durch einen zu Pa-

2. August. ris geschlossenen förmlichen Vertrag, von Oesterreich, Rußland und Preußen, England die Verwahrung Buona-

1815

parte's an einem beliebigen Orte überlassen, wohin jene Mächte jedoch Bevollmächtigte zu senden befugt sein sollten, um sich von seinem Vorhandensein zu überzeugen; auch Frankreich sollte eingeladen werden, ein Gleiches zu thun, wogegen England für seine Bewachung zu sorgen versprach. Schon früher war die Insel St. Helena von der britischen Regierung zum künftigen Aufenthaltsorte des Gefangenen ausersehen, dem Admiral Cockburne, der ihn auf dem Northumberland in seine Verbannung zu begleiten bestimmt war, darüber eine weitläufige Anweisung ertheilt, und die 30. Juli. zur Vereitelung jeder neuen Entweichung von der Insel selbst zu beobachtenden Vorsichtsmaaßregeln angegeben. Der getroffenen Verfügung gemäß, segelte daher der Bellerophon von Plymouth wiederum nach der Rhede von Torbay 4. Aug. zurück, wo er zwei Tage später mit dem Northumberland zusammentraf; 6. Aug. Buonaparte aber, als er die Richtigkeit seines Widerstandes erkannte, zeigte sich jetzt bereitwillig, den Bellerophon zu verlassen und seine Begleiter zu ernennen, dessen er sich gleichfalls bisher hartnäckig geweigert. Am nächsten Morgen um eilf Uhr ward er selbst, nebst 7. Aug. den Generalen Bertrand, Montholon, Gemonville und Gorgaud und dem Staatsrathe las Cases, nebst Frauen, Kindern und Dienstboten, zusammen neunzehn Personen, auf den Northumberland übergeführt, worauf dieser noch an demselben Abende die Anker lichtete und in Begleitung von zehn andern, mit Truppen und Vorräthen für St. Helena beladenen Schiffen unter Segel ging. 8. Aug. Schon am dritten Tage hatte das Geschwader den Kanal verlassen 11. Aug. und langte nach neunwöchentlicher Fahrt zu St. Helena an; 16. Okt. zwei Tage später ward Buonaparte selbst auf dem verhängnißvollen Felsen gelandet. 18. Okt.

Durch zwei im nächsten Jahre zu Stande gekommene Parlamentsakten ward nicht nur jeder Versuch, den Gefangenen zu befreien, für Hochverrath erklärt, sondern 11. April 1816. durch die zweite jener Akten auch eine Menge Vorsichtsmaaßregeln im Betreff des Verkehrs mit St. Helena, so

1815 lange sich Buonaparte dort aufhalte, festgesetzt, um jede Entweichung desselben durchaus unmöglich zu machen.

War aber gleich Buonaparte selbst von dem großen Schauplatze abgetreten, so waren darum nichts desto weniger seine zahlreichen Anhänger, war vorzüglich noch die alte Armee zu fürchten, die 60—70,000 Mann stark, reichlich mit grobem Geschütze versehen, unter Davoust's Oberbefehl, hinter die Loire gezogen war. In drei Kolonnen war dieselbe bei Gien, Blois und Orleans über den Fluß gegangen; Davoust selbst hatte an letzterem Orte sein Heerlager genommen und nicht nur alsbald seine Stellung gegen die nachrückenden Preußen nach Möglichkeit befestigt, sondern auch allmählig verschiedene andere Heerhaufen an sich gezogen. Die Generals Gérard, Kellermann und Haxo, die von ihm anfangs als Unterhändler an den König gesandt waren, kehrten jedoch unverrichteter Sache zurück; und, da bald mit jedem Tage die Kriegszucht immer mehr erschlaffte, zugleich auch die einzelnen Anführer, für ihre persönliche Sicherheit fürchtend, zum Theil sehr deutlich zu erkennen gaben, daß sie auf jede Weise eine Uebereinkunft zu treffen geneigt seien; ward endlich, vorzüglich auf Betrieb
20. Juli. des Marschalls Davoust selbst, zu Bourges, wohin derselbe inzwischen sein Heerlager verlegt, die weiße Fahne aufge-
17. Juli. steckt, und die Armee erklärte in einer Adresse ihre Bereitwilligkeit, sich Ludwig dem 18ten zu unterwerfen. Schon unmittelbar, nachdem er Paris verlassen, hatte dieser die
23. Mai. Armee für aufgelöst erklärt und zugleich jedem Franzosen verboten, irgend einem von Buonaparte selbst oder einer von ihm angeordneten Behörde, ausgegangenen Konskriptions- oder Rekrutirungsgesetze zu gehorchen: die Ausführung dieser Verordnung schien jetzt durchaus nothwendig, um den durch die Waffen der Verbündeten wieder aufgerichteten Königsthron dauernd zu befestigen. Unter dem Vorwande, daß der Marschall Davoust, der inzwischen nach Paris abgereist war, seine Abberufung verlangt habe, ward bisher dem Marschall Macdonald der einstweilige

1815

Oberbefehl über die Armee an der Loire übertragen, zugleich mit dem Auftrage, die Armee selbst, von der sich ein Theil freilich schon zerstreut und in seine Heimath zurückgekehrt war, aufzulösen. Durch Mäßigung und Festigkeit gelang Macdonald das schwierige Unternehmen; auch die inzwischen mit jedem Tage stärker angewachsene Macht der Verbündeten, von denen der größte Theil von Frankreich recht eigentlich überschwemmt ward, trug nicht wenig zu diesem glücklichen Ausgange bei. Frankreich selbst aber erfuhr jetzt allerdings zum Theil dieselben Bedrängnisse, welche der europäische Kontinent früher wiederholt durch die französischen Waffen erduldet. Nur der Festungskrieg, so wie auch der Kampf mit den Freischaaren und den bewaffneten Einwohnern, vorzüglich der östlichen Departements, dauerte nichts destoweniger noch eine Zeit lang fort, wiewohl die mehrsten festen Plätze, als der Ausgang des Kriegs entschieden war, ebenfalls freiwillig ihre Thore öffneten. Während die Preußen die Festungen auf der Nordgränze nach einander zu förmlicher Uebergabe zwangen, begnügte sich dagegen Wellington großentheils damit, daß sie die weiße Fahne aufpflanzten und aufs neue ihre Unterwerfung unter den König erklärten. Durch den Prinzen Friedrich von Oranien, der die zu Wellington's Heere gehörenden niederländischen Truppen befehligte, wurden Valenciennes, Quesnoy und Condé belagert. Zuerst ergab sich Quesnoy, indem die Nationalgarden in ihre Heimath entlassen wurden, die regelmäßigen Truppen der Besatzung aber zu den Truppen Ludwigs des 18ten stießen, der den General Rothalier zum Befehlshaber des Platzes ernannte. Auch Condé ergab sich; dagegen aber vertheidigte sich in Valenciennes der General Rey mit vieler Hartnäckigkeit, bis er endlich, zufolge der abgeschlossenen Kapitulation, mit den Linientruppen die Stadt verließ, welche der Nationalgarde zur Bewachung überlassen ward. Schnellere Fortschritte machte der Prinz August von Preußen, der mit dem zweiten preußischen Heerhaufen, den Truppen einiger norddeutschen Fürsten, vorzüglich den

11. Aug.

28. Juni

12. Aug.

1815 Hessen und der Besatzung von Luxemburg, mehrere französische Festungen in kurzer Zeit zu unbedingter Uebergabe zwang. So ward zuerst Charleville von den Hessen unter
29. Juni. dem Obristen Schäffer erstürmt, Maubeuge, nach zwanzig-
11. Juli. tägiger Belagerung, von dem preußischen Generale Pirch I,
21. Juli. so wie auch Landrecis, nach sechs und zwanzigtägiger Einschließung, durch den General Krafft erobert. Sieben Tage
28. Juli. später ergab sich Marienbourg; Philippeville dagegen erst
8. Aug. nach sieben und vierzigtägiger Einschließung; acht Tage dar-
16. Aug. auf Rocroy, das schon seit dem Ende des Junius eingeschlossen gewesen war. Auch die Forts von Givet, Mont d'Or
9. Sept. und des Vignes öffneten endlich ebenfalls den belagernden Preußen ihre Thore, die französische Besatzung derselben aber zog sich nach Charlemont zurück, dessen förmliche Belagerung der Prinz August ebenfalls zu eröffnen im Begriff war, als
20. Sept. er den Befehl erhielt, sich nur auf die Einschließung der noch nicht eroberten Plätze zu beschränken. Durch die deutschen, von dem hessischen General Engelhard befehligten, Truppen ward zuerst Mezières förmlich angegriffen und ergab sich nach
10. Aug. mehrwöchentlicher Belagerung an den General Haak; schon
26. Juni. früher war die Stadt Sedan den Hessen eingeräumt, indem sich die französische Besatzung unter dem General Choisy in die Zitadelle zurückgezogen; bis endlich, zufolge einer zwi-
20. Aug. schen den beiderseitigen Befehlshabern geschlossenen Uebereinkunft, der Baron Choisy sich auch zur Uebergabe des Forts verstand, wenn er bis zum 16ten September keine Gegenbefehle aus Paris würde erhalten haben. Beinah zu gleicher
30. Juni. Zeit war auch Montmedy eingeschlossen, und nach längerer Belagerung die untere Stadt von dem Prinzen August mit
14. Sept. Sturm erobert, worauf sich die Zitadelle ebenfalls wenige Tage später durch Kapitulation ergab.

Am Mittelrhein hatte der Prinz Ludwig von Hessen-Homburg an der Spitze der Besatzung von Luxemburg zu-
1. Juli. erst Longwy zu belagern angefangen, und, wiewohl er bald
13. Juli. darauf, durch die vereinigten französischen Besatzungen von Metz und Thionville, zur Aufhebung der Belagerung ge-

1815

zwungen worden, dieselbe dennoch bereits im Anfange des August aufs neue begonnen, worauf sich die Festung an demselben Tage, an welchem die Laufgräben eröffnet wurden, durch Kapitulation ergab. Metz und Thionville selbst, gleichwie auch Verdun, Saarlouis und Soissons, wurden bald darauf durch den ersten russischen Heerhaufen, unter den Befehlen des Grafen Langeron, eingeschlossen, dann aber zwischen letzterem und dem französischen Generale Beliard eine Uebereinkunft getroffen, durch welche für Metz und Saarlouis eine Demarkationslinie festgesetzt ward; Soissons dagegen öffnete, zufolge einer abgeschlossenen Kapitulation, den Verbündeten die Thore. Landau und Bitsch wurden unter der Leitung des Erzherzogs Karl, als Gouverneurs von Mainz, mit den preußischen Truppen von der Besatzung dieser Stadt belagert, und bald erklärte sich der französische Befehlshaber von Landau für Ludwig den 18ten, worauf im Anfange des Septembers die französischen Truppen den Platz verließen und derselbe, bis zu seiner nachmals erfolgten Uebergabe an die Verbündeten, der Bewachung der Nationalgarde überlassen blieb. — Am Unterrhein, im Elsaß, der Franche Comté und Bourgogne hatte der Erzherzog Johann die Einschließung und Belagerung von Straßburg, Lichtenberg, Petite Pierre, Pfalzburg, Befort, Hüningen und Auxonne übernommen. Zwar ward, nachdem die Einschließung sechszehn Tage gedauert, von dem General Rapp für alle, von seinen Befehlen abhängende Plätze ein Waffenstillstand geschlossen, jedoch hörten nur bei Straßburg selbst die Feindseligkeiten auf, indem die Befehlshaber der übrigen Festungen Rapp den Gehorsam versagten. Vorzüglich setzte der General Barbanegre zu Hüningen auch gegen Basel, da Schweizertruppen einen Theil der Belagerer bildeten, die Feindseligkeiten ununterbrochen fort. Der Erzherzog Johann selbst leitete unmittelbar die Belagerung dieses Platzes; allein erst nachdem die Laufgräben bereits neun Tage eröffnet worden waren, schloß Barbanegre eine Kapitulation, zufolge welcher

[Margin: 10. Aug. — 23.24 Aug. — 14. Aug. — 14. Aug. — 21. Oct. — 22. Juli. — 26. Aug.]

1815

28. Aug. zwei Tage später, die Besatzung die Festung verließ, und nachdem sie die Waffen gestreckt, zu der Armee hinter die Loire, die Nationalgarden aber in ihre Heimath zurückkehrten. Die Festungswerke von Hüningen selbst wurden gänzlich geschleift. Auxonne, das zwar anfangs die weiße, dann aber nach dem Beispiele von Hüningen wiederum die dreifarbige Fahne aufgesteckt hatte, ward schon nach zweitägiger Beschießung, zugleich mit Hüningen, zu einer Kapitu-

28. Aug. lation vermocht, nach welcher die Linientruppen ebenfalls hinter die Loire, die Nationalgarden aber in ihre Heimath zurückkehren sollten. Große Vorräthe an Geschütz und Kriegsbedarf wurden außerdem von den Verbündeten in der Festung erbeutet. Die Belagerungen von Schlettstadt und Neu-Breisach hatte der Herzog von Sachsen-Koburg unternommen. Schlettstadt, welches sich bereits Ludwig dem

22. Jul. 18ten unterworfen, ward zwar nichts desto weniger von

15. Aug. den sächsischen Truppen eingeschlossen, allein schon nach we-

21. Sept. nigen Wochen die Blokade auf höheren Befehl wiederum aufgehoben. Dasselbe geschah einen Tag später auch mit

22. Sept. Neu-Breisach, welches anfangs von Oesterreichern und Badenern, dann ebenfalls von den Sachsen eingeschlossen gehalten worden war.

Wiewohl der große Krieg durch die Niederlage und die Auflösung des französischen Heeres aufgehört hatte, war dennoch, auch abgesehen von dem hartnäckigen Widerstande mancher Festungen, die Ruhe noch keinesweges wiederhergestellt. Nicht nur ward der kleine Krieg von einzelnen Partheigängern und Streifschaaren, vorzüglich in den östlichen Departements, noch einige Zeit lang lebhaft fortgesetzt, sondern auch das Landvolk hauptsächlich erlaubte sich wiederholt empörende Gewaltthätigkeiten, die offenbar von seinem tiefen Hasse gegen die Fremden und seiner noch immer fortwährenden Anhänglichkeit an die gestürzte Buonapartische Herrschaft zeugten und selbst durch die strengsten Maßregeln, zu denen sich die Verbündeten bei manchen Anlässen genöthigt sahen, nicht ganz verhindert werden

1815

konnten. So war es denn freilich auch keineswegs zu verwundern, wenn die letzteren, namentlich die Preußen, jetzt mit ungleich weniger Schonung, als das erste Mal, zu Werke gingen. Nicht nur hatte Blücher gleich bei seinem Einrücken in Paris, von der Stadt eine Brandschatzung von hundert Millionen Franks und beträchtliche Lieferungen für sein Heer unter Drohungen verlangt, sondern auch in den Departements, vorzüglich in denen, in welchen sich das Volk eigenmächtige Gewalthandlungen erlaubt, wurden starke Kontributionen und Requisitionen erhoben. Um aber bis zum förmlichen Abschlusse des Friedens wenigstens einigermaßen die Ordnung wiederherzustellen und allen Willkürlichkeiten nach Möglichkeit vorzubeugen, schlugen die Minister der vier großen verbündeten Mächte, Oesterreich, Rußland, England und Preußen, der wiederhergestellten königlichen Regierung, die freilich, so lange sich in dem bei weitem größten Theile des Reichs die höchste Gewalt in den Händen der Befehlshaber der verbündeten Heere befand, beinahe nur dem Namen nach bestand, eine Uebereinkunft vor, zufolge welcher zwischen dem Theile von Frankreich, der sogleich den königlichen Behörden wieder überliefert werden und demjenigen, der einstweilen noch von den Verbündeten besetzt bleiben und ihnen zum Unterhalte dienen würde, eine Demarkationslinie gezogen werden sollte. Die den Verbündeten überlassenen Departements selbst sollten, nach der Zahl der verbündeten Hauptmächte, in vier große Kreise getheilt werden, so daß jeder derselben nur von den Truppen einer jener Mächte und ihrer unmittelbaren Verbündeten besetzt werden würde. Zugleich sollten die Verbündeten befugt sein, in diesen Kreisen Gouvernements anzuordnen, denen in allem, was auf den Krieg und den Unterhalt der Truppen Bezug habe, die königlichen Behörden unbedingt Folge zu leisten hätten. Die Bedürfnisse der Truppen selbst sollten durch Requisitionen herbeigeschafft, dagegen aber keine Geldkontributionen ferner ausgeschrieben und selbst die früher ausgeschriebenen, aber

24. Juli.

1815

noch nicht eingezogenen, nicht weiter eingefordert werden. Uebrigens sollten die Gouvernöre nicht nur das Ansehen der königlichen Beamten unterstützen, sondern auch überhaupt für die Erhaltung der Ruhe und Sicherheit sorgen und namentlich das Einbringen der Erndte auf jede Weise befördern und beschützen.

Zufolge dieser, bald von allen Betheiligten bestätigten Uebereinkunft, ward die preußische Armee in die westlich von Paris zwischen der Seine und Loire belegenen Departements verlegt und Caen zum Sitze des Heerlagers derselben bestimmt, Paris selbst jedoch, so wie das Departement der Seine und Oise auf dem linken Ufer der Seine, von Engländern, Oesterreichern und Preußen gemeinschaftlich besetzt. In der Hauptstadt selbst nahm Wellington sein Heerlager, seine Armee ward in die nördlich von der Seine und auf dem rechten Ufer der Oise belegenen Departements vertheilt. Die Departements zwischen der Seine und Oise, desgleichen diejenigen, welche die Mosel und Marne durchströmt, wurden von den Russen besetzt; zu Melun nahm Barclay de Tolly sein Heerlager. Zwischen der Seine und Loire lagerten die Baiern, das Heerlager von Wrede war zu Auxerre; die Departements von Puy de Dôme und des Allier wurden von den Würtembergern und Darmstädtern besetzt; die Stadt Nevers ward zum Heerlager des Kronprinzen von Würtemberg bestimmt. Sachsen und Badener besetzten den Elsaß, der Erzherzog Johann, der sie befehligte, blieb jedoch zu Basel; die Franche Comté, Lyon und die Dauphiné wurden von der österreichisch-italienischen Armee unter dem General Frimont besetzt, der zu Dijon sein Heerlager nahm. Die große österreichische Armee des Oberrheins unter Schwarzenberg ward dagegen in die Provence und einen Theil der auf dem rechten Ufer der Rhone gelegenen Departements vertheilt. Zu Fontainebleau befand sich das Heerlager, Schwarzenberg selbst blieb jedoch zu Paris. So waren zwei Drittel von ganz Frankreich von den Verbündeten besetzt. Die Haupt-

3. August.

1815

stadt erhielt einen preußischen Gouvernör, nebst einem preußischen, einem englischen, einem österreichischen und einem russischen Kommandanten.

Eine der ersten Maaßregeln der Verbündeten, die aber auch die französische Eitelkeit am empfindlichsten kränkte, war die Zurücknahme der früher von Buonaparte geraubten Kunstwerke, die zum allgemeinen Bedauern, vorzüglich Deutschlands, im verflossenen Jahre den Franzosen gelassen worden waren. Selbst Castlereagh erkannte es an, daß die Monarchen wegen ihres Verfahrens im Jahre 1814 Europa einigen Ersatz schuldig seien, indem sie damals die Hoffnung genährt, Frankreich werde ihre Großmuth dankbar anerkennen und einen Frieden aufrecht halten, der zugleich zum Pfande der Aussöhnung zwischen dem Könige und der Nation dienen müsse, desgleichen daß Ludwig der 18te wenigstens einen Theil jener geraubten Schätze freiwillig wieder zurückgeben werde. Nichts desto weniger wollten auch jetzt die Franzosen lieber den Schein haben, als seien sie nur der Gewalt gewichen, denn daß sie durch eine förmliche Uebereinkunft das geraubte Gut wiedererstattet hätten. Vergeblich hatten sie bereits bei dem Abschlusse der Kapitulation von St. Cloud eine ausdrückliche Erklärung verlangt, daß das Museum von Paris ein unverletzliches französisches Nationaleigenthum sei; Blücher hatte unbedingt dieses Ansinnen verworfen und vielmehr seinen festen Entschluß erklärt, alles vormals preußische Eigenthum sogleich aus dem Museum zurückzunehmen. Als aber die französischen Bevollmächtigten zwar diese Ausnahme zuließen, nichts desto weniger aber in Bezug auf die andern Staaten und Fürsten ihr Verlangen anerkannt wissen wollten, erklärte auch Wellington, daß, wiewohl England selbst keine Kunstwerke zurückzufordern habe, dennoch sowohl der König der Niederlande, als die deutschen Fürsten, deren Kontingente einen Theil seines Heeres ausmachten, sich in einer ganz verschiedenen Lage befänden und er ihrem Interesse durchaus nichts vergeben könne. So konnte daher

11. Sept.

1815 die Bestimmung der Uebereinkunft von St. Cloud, vermöge welcher alles öffentliche Eigenthum, mit Ausnahme desjenigen, welches sich auf den Krieg beziehe, gesichert und geschützt sein solle, durchaus nicht auf jene Kunstwerke bezogen werden, wiewohl dies nachmals verschiedentlich von französischer Seite versucht ward. Dennoch aber unterwarfen sich endlich, sowohl das Volk von Paris, als die Behörden, den von den Verbündeten ergriffenen Maaßregeln. Dem Beispiele von Preußen, das zuerst sein geraubtes Eigenthum zurücknahm, folgten zunächst die Niederlande, dann erschienen Bevollmächtigte des Herzogs von Braunschweig, des Kurfürsten von Hessen, des Großherzogs von Toskana, Oesterreichs wegen Venedig, des Herzogs von Modena und der Herzogin von Parma und endlich auch des Pabstes. Alle früher aus diesen verschiedenen Staaten und Gebieten entführten Gemälde, Statuen und sonstige Kunstwerke, so wie auch Handschriften, mußten nach denselben zurückgesandt werden. Von den aus dem Vatikan von den Franzosen geraubten Handschriften wurden jedoch neun und dreißig, die vormals aus der, vom Herzoge Maximilian von Baiern, nach seiner Eroberung der Pfalz, im Jahre 1622 dem Pabste Gregor dem 15ten geschenkten Heidelberger Bibliothek, nach Rom gekommen waren, gleichwie auch andere in dem Vatikan befindliche deutsche Handschriften, der Universität Heidelberg auf ihr Gesuch von dem Pabste zurückgegeben.

Indessen vergingen noch einige Monate, ehe die förmlichen Friedensunterhandlungen zwischen Frankreich und den Verbündeten begannen. Dagegen wurden in der Zwischenzeit einige andere nicht unwichtige Verhandlungen gepflogen. Zuerst knüpfte Castlereagh eine solche über den Sklavenhandel an, den inzwischen Buonaparte, hauptsächlich um dadurch in England die öffentliche Stimme für sich zu gewinnen, für gänzlich abgeschafft erklärt hatte, indem er 27. Juli. den Wunsch Englands zu erkennen gab, daß diese Verfügung Buonaparte's aufrecht erhalten werden möge. Zwar

1815 30. Juli.

verwarf Talleyrand in seiner Antwort jede Art von Anerkennung einer von Buonaparte ausgegangenen Maaßregel, erklärte jedoch ebenfalls nach dem Willen des Königs die augenblickliche und immerwährende Abschaffung des Sklavenhandels, da es sich nach genauer Untersuchung ergeben, daß eine solche Maaßregel dem Interesse der französischen Kolonien nicht nachtheilig sein werde. So hörte denn jetzt auch von Seiten Frankreichs der Sklavenhandel, wenigstens dem Namen nach, auf; die königliche Verfügung hierüber ward nachmals zu einem förmlichen Gesetze erhoben. 1818. Dagegen kam gleichzeitig mit dem Anfange der förmlichen Friedensunterhandlungen, ein in vieler Rücksicht höchst merkwürdiges Bündniß zwischen Rußland, Oesterreich und Preußen zu Stande, der zu Paris von den drei Monarchen unmittelbar selbst, ohne Zuziehung eines Unterhändlers, geschlossene heilige Bund, der im Anfange des nächsten Jahres zuerst von Rußland, dann einige Zeit darauf, auch von den beiden andern ursprünglichen Theilnehmern öffentlich bekannt gemacht wurde. Noch im Laufe desselben Jahres traten die mehresten europäischen Staaten demselben förmlich bei; nur England verweigerte den förmlichen Beitritt, wiewohl der Prinz-Regent für seine Person ebenfalls seine volle Anhänglichkeit an die darin aufgestellten Grundsätze zu erkennen gab. In dem Eingange dieses merkwürdigen Aktenstücks ward von den Verbündeten erklärt, daß sie zufolge der großen Ereignisse, die in Europa den Lauf der drei letzten Jahre begleitet, vorzüglich aber in Folge der Wohlthaten, welche die göttliche Vorsehung über die Staaten ausgeschüttet, deren Regierungen auf sie allein ihr Vertrauen gesetzt, die innige Ueberzeugung erlangt hätten, daß das von den Mächten in ihren wechselseitigen Verhältnissen zu befolgende Verfahren auf die erhabenen Wahrheiten der ewigen Religion des Weltheilandes begründet sein müsse. Daher beabsichtige denn auch dieser Bund weiter nichts, als vor den Augen der Welt ihren unerschütterlichen Entschluß zu bezeugen, sowohl in der Verwaltung ihrer eigenen Staaten, als in ih-

14—26. Sept.

25. Dec.— 6. Jan. 1816.

1815

ren politischen Verhältnissen zu andern Regierungen, nur die Vorschriften jener heiligen Religion, die Gebote der Gerechtigkeit, der Liebe und des Friedens zur Richtschnur zu nehmen, die, weit entfernt, einzig auf das Privatleben anwendbar zu sein, vielmehr auf die Beschlüsse der Fürsten unmittelbar Einfluß haben und alle ihre Schritte leiten müßten, als das einzige Mittel, die menschlichen Einrichtungen zu befestigen und ihren Mängeln und Unvollkommenheiten abzuhelfen. Ferner versprachen sich die Verbündeten, in Gemäßheit der Worte der heiligen Schrift, die allen Menschen sich als Brüder zu betrachten anbefehle, immer durch die Bande einer wahren und unauflöslichen brüderlichen Liebe vereinigt zu bleiben, sich unter einander als Landsleute anzusehen und sich bei jeder Gelegenheit und aller Orten wechselseitig zu helfen und zu unterstützen; ihre Unterthanen aber, indem sie sich selbst als Hausväter betrachteten, in demselben Geiste der brüderlichen Liebe zu leiten, um die Religion, den Frieden und die Gerechtigkeit auf alle Weise zu beschirmen. Daher sollte der einzige, sowohl zwischen ihren Regierungen, als ihren Unterthanen bestehende leitende Grundsatz der sein, sich einander zu helfen, sich durch ein unveränderliches Wohlwollen die wechselseitige Liebe zu bezeigen, von der sie beseelt sein müßten, und sich insgesammt nur als Mitglieder einer und derselben kristlichen Nation zu betrachten; wie denn auch die Fürsten selbst sich nur als von der Vorsehung bevollmächtigt ansähen, drei Zweige einer und derselben großen Familie zu regieren, und zugleich laut es anerkennten, daß die große kristliche Nation, zu der sie und ihre Völker gehörten, wahrhaft keinen andern Herrscher habe, als den, dem allein die Macht gebühre, weil sich in ihm alle Schätze unendlicher Liebe, des Wissens und der Weisheit vereinigten, nemlich Gott und den Heiland Jesus Kristus, das Wort des Höchsten und des Lebens. Deswegen empföhlen sie mit zärtlicher Sorgfalt ihren Völkern, als einziges Mittel, des aus einem guten Gewissen entspringenden und

1815

allein dauernden Friedens zu genießen, sich jeden Tag mehr in den Grundsätzen und in der Ausübung der Pflichten, welche der göttliche Erlöser die Menschen gelehrt, zu befestigen und zu stärken. Alle Staaten, welche feierlich die hier ausgedrückten Grundsätze annehmen und zugleich anerkennen würden, wie wichtig es zum Glücke der nur zu lange beunruhigten Nationen sei, daß diese Wahrheiten hinfort auf das Schicksal der Menschen allen gebührenden Einfluß übten, sollten mit Bereitwilligkeit und Liebe in diesen heiligen Bund aufgenommen werden.

Septemb. Gegen die Mitte des Septembers begannen endlich die förmlichen Friedensunterhandlungen mit Frankreich. Der Krieg, den sie bestanden, der heftige Widerstand, den ein großer Theil des Volks und nicht allein das Heer geleistet, die gänzliche Nichtigkeit der Hülfsmittel Ludwigs des 18ten, hatte unstreitig den Verbündeten auch alle Rechte des Sieges und der Eroberung gegeben. Nichts desto weniger aber ward französischer Seits bei jeder Gelegenheit vom Anfange an der Grundsatz aufgestellt, daß die Verbündeten nur gegen Buonaparte und dessen Anhänger gekämpft, indem die Nation, die doch offenbar wenigstens zum größten Theile demselben ebenfalls eifrig angehangen, viel zu sehr von ihm unterdrückt worden sei, um ihre wahren Gesinnungen zu Gunsten der rechtmäßigen Regierung laut werden zu lassen. So seien daher die Verbündeten fortwährend als Bundesgenossen Ludwigs anzusehen und mit Frankreich keineswegs im Kriege; könnten also auch gegen dasselbe durchaus kein Recht der Eroberung geltend machen. Dagegen aber äußerte laut und mit großem Rechte die öffentliche Stimme in ganz Europa: da die Eroberung wirklich vorhanden, da die Erfahrung es ergeben, daß Frankreich auch in seinem dermaligen Zustande noch immer seinen Nachbarn zu mächtig und noch immer im Stande sei, deren Sicherheit und Unabhängigkeit zu fährden, da die französische Nation, selbst wenn das Vorgeben der wiederhergestellten französischen Regierung wahr sei, dennoch

1815

einen auffallenden Mangel an Kraft und Entschlossenheit dadurch gezeigt, daß sie sich nicht von Buonaparte getrennt, sondern von einer wenig zahlreichen Faktion sich habe unterjochen lassen, so müsse dagegen auch den Verbündeten freistehen, sich von Frankreich jede Gewähr leisten zu lassen, die ihnen zur Erhaltung und Sicherung des Friedens als nothwendig erscheine. Daß diese Gewährleistung in der Abtretung einiger vormals deutscher Gränzprovinzen von Frankreich, namentlich in der des Elsasses und Lothringens bestehen möge, schien vorzüglich in Deutschland allgemein die öffentliche Stimme zu fordern. Nur dadurch schien die Gränze von Deutschland auf dieser Seite gesichert, der neugeschaffene deutsche Bund befestigt zu sein, indeß so zugleich auch Baiern für die an Oesterreich zu machenden Abtretungen am besten entschädigt werden mochte. Allein die Mächte, unter diesen vornemlich England und Rußland, theilten diese Ansicht nicht; vielmehr hielten sie den ungeschmälerten dermaligen Besitzstand von Frankreich für nothwendig zur Erhaltung des Gleichgewichts in Europa. Nur meinte man, von Frankreich die Abtretung einiger festen Plätze an der Gränze fordern zu müssen, die ihm bisher hauptsächlich bei den Angriffen auf seine Nachbarn zu Statten gekommen. Daher sollten sowohl die Niederlande, als einige deutsche Staaten verschiedene feste Plätze erhalten; Abtretungen, die jedoch sämmtlich viel zu unbedeutend waren, als daß dadurch das bestehende System des Gleichgewichts im mindesten hätte gestört werden mögen. So wie aber einmal von Seiten der Mächte auf jede dauernde Gewährleistung Verzicht geleistet worden, mochte man gar leicht den Ausgang der Unterhandlungen voraussehen. Die Monarchen selbst, nach einer großen, in der Ebene von Vertus gehaltenen Heerschau, verließen Frankreich und kehrten nach Hause zurück; zuerst Alexander, dann Franz und Friedrich Wilhelm; selbst die Truppen der Verbündeten setzten sich bald zum Theil gegen die Gränze in Bewegung; dann wurden auch die österreichischen und preußischen Ge-

28. Sept.
29. Sept.
9. Oct.

nerale, die Anfangs zu den vorläufigen Unterhandlungen zugezogen worden waren, von denselben entfernt und das ganze Geschäft gerieth in den gewöhnlichen diplomatischen Gang. Daher war es auch wohl für einen kaum zu erwartenden Gewinn zu achten, daß man sich, was freilich beinahe als ein Widerspruch erscheinen mochte, da die Franzosen immerfort behauptet, es sei durchaus kein Kriegszustand vorhanden, und auch die Verbündeten sich zu dieser Ansicht allmählig bequemt zu haben schienen, wenigstens eine Entschädigung für die aufgewandten Kriegskosten, zwar nicht an Gebiet, was wohl das ungleich Vortheilhaftere gewesen wäre, sondern an Gelde, unter dem Namen einer Kontribution, von Frankreich geben ließ. So ward endlich von den österreichischen, russischen, englischen und preußischen Bevollmächtigten Metternich und Wessenberg, Rasumowsky und Nesselrode, an dessen Stelle nachmals Capo d'Istrias trat, Wellington und Castlereagh, Hardenberg und Humboldt, den französischen Unterhändlern, Talleyrand, Dalberg und Louis, eine Ausgleichung unter folgenden Bedingungen vorgeschlagen: „Frankreich solle ein Gebiet, das zu zwei Drittel demjenigen gleich komme, durch welches es im Mai 1814 vergrößert worden, mit den Festungen Philippeville, Marienbourg, Givet, Charlemont, Saarlouis, Landau und den Forts von Joux und Ecluse an die Verbündeten abtreten, die Festungswerke von Hüningen schleifen und als Schadenersatz eine Summe von sechshundert, zur Erbauung fester Plätze in den Frankreich zunächst gelegenen belgischen Gränzprovinzen aber eine Summe von zweihundert Millionen Franks zahlen und die Festungen Valenciennes, Bouchain, Cambray, Maubeuge, Landrecis, Quesnoy, Avesnes, Rocroy, Longwy, Thionville, Bitsch und den Brückenkopf von Fort Louis, so wie auch eine Linie längs der Nord- und Ostgränze, einem verbündeten Heere von 150,000 Mann, unter einem von den Verbündeten gemeinschaftlich zu ernennenden Anführer, auf sieben Jahre zur Besetzung zu überlassen." 20. Sept.

1815
21. Sept.

Schon am nächsten Tage beantworteten die französischen Unterhändler diese Mittheilung, indem sie sich vorzüglich der verlangten Abtretung einiger festen Plätze auf das nachdrücklichste widersetzten und dagegen auf alle Weise darzuthun suchten, daß, da kein Kriegszustand zwischen Frankreich und den Verbündeten bestanden, diese auch durchaus kein Recht auf Eroberungen und Abtretungen von Gebietstheilen haben könnten, da ja diese nur durch einen vorhergegangenen Kriegszustand gerechtfertigt werden könnten. „Es seien aber die Mächte keineswegs mit Frankreich im Kriege gewesen, denn fortwährend hätten sie Ludwig den 18ten als König, zu keiner Zeit aber Buonaparte anerkannt, dessen Unternehmen vielmehr als ein räuberisches Abentheuer, wobei er allerdings wohl manchen Theilnehmer gefunden, betrachtet. So sei Ludwig der Verbündete der Monarchen geblieben, auch sowohl durch den Aufstand im Westen und Süden von Frankreich, als durch die Maaßregeln, welche die Anhänger des Königs zu Paris nach dem Unfalle von Waterloo genommen, sehr kräftig zum glücklichen Ausgange des Kampfes und zum Vortheile der Verbündeten mitgewirkt worden, wiewohl freilich die Armee beinahe gänzlich abgefallen sei. Auch als Schadloshaltung für ihre aufgewandten Kriegskosten könnten die Verbündeten keine Gebietsabtretungen, sondern höchstens nur eine Entschädigung in derselben Art, als die von ihnen aufgewandten Opfer gewesen, also in Gelde, verlangen. Dagegen aber würden Gebietsabtretungen, falls man darauf von Seiten der Verbündeten bestände, unter der französischen Nation fortwährend den Geist der Eroberung und des Mißvergnügens gegen die königliche Regierung unterhalten, indem man letzterer immerfort Schuld geben würde, für jene Abtretungen die Hülfe der Verbündeten erkauft zu haben; und dennoch sei die Befestigung der königlichen Regierung von der höchsten Wichtigkeit für die Ruhe des gesammten Europa, ja es würden selbst dergleichen Abtretungen das Gleichgewicht, zu dessen Befestigung die Mächte so

1815

viele Anstrengungen gemacht, aufs neue, wo nicht vernichten, doch wenigstens erschüttern. Wie möchten zugleich die Verbündeten, was sie selbst vor Jahresfrist als nothwendig anerkannt, jetzt nicht mehr als solches betrachten?" Schließlich bezeugten jedoch die Bevollmächtigten die Bereitwilligkeit des Königs, einzuwilligen, daß theils die alten Gränzen des Reichs so wiederum hergestellt würden, wie sie ohne die einzelnen Vergrößerungen, welche der Friede vom 30. Mai 1814 gegeben, gewesen sein würden, theils eine Entschädigung an Gelde zu zahlen, die jedoch hinreichende Mittel übrig lasse, um die Bedürfnisse der innern Verwaltung zu bestreiten, und endlich die vorläufige Besetzung eines Theils der Festungen durch die Verbündeten zuzugestehen, wobei jedoch ausdrücklich eine siebenjährige Dauer dieser Besetzung für durchaus unzulässig erklärt ward. Noch an demselben Tage nahmen zugleich Fouché, von dem schon früher ein in drohenden Ausdrücken abgefaßter Bericht an den König, über die Lage von Frankreich, vorzüglich über die Gefahren, welche aus dem fortgesetzt feindseligen Verfahren der Verbündeten für diese selbst zunächst erwachsen müßten, bekannt geworden war, so wie auch Talleyrand ihre Entlassung, und erst drei Tage später ward der Herzog von Richelieu, der während der Buonapartischen Herrschaft als Generalgouvernör von Odessa in russischen Diensten gestanden, zum Principalminister ernannt. Die Unterhandlungen mit den verbündeten Mächten wurden alsdann von jetzt an, unter seiner Leitung, größtentheils von dem Staatsrathe la Besnardière besorgt.

21. Sept. August. 24. Sept.

Schon früher hatten die Bevollmächtigten der vier großen Mächte die französische Denkschrift beantwortet. Sie erklärten, „daß ihre Höfe bei den verlangten Abtretungen keineswegs für sich neue Erwerbungen zu machen gesonnen seien, sondern nur zum Besten von Frankreich selbst, damit dieses eines festen Friedens genösse und damit die Nachbarstaaten von Eifersucht und Unruhe befreiet wür-

22. Sept.

1815 den, eine Gewährleistung für die zukünftige Sicherheit dieser Länder zu erhalten wünschten, wodurch allein jeder Haß getilgt und ein dauernder Frieden begründet werden könne. Um so nothwendiger aber erscheine eine solche feste Gewährleistung nach den letzten Ereignissen. Zugleich werde auch Frankreich's Vertheidigungssystem durch die geforderten Abtretungen durchaus nicht geschwächt, sondern nur die Gefahr eines Angriffs von seiner Seite für die Nachbarn vermindert. Der Unterschied, den die französischen Bevollmächtigten zwischen dem alt- und neu-französischen Gebiete gemacht, indem sie sich wohl zur Abtretung des letztern, nicht aber des erstern verstanden, sei durchaus unzulässig und unhaltbar." — Inzwischen war

5. Oct. der Herzog von Richelieu Principal-Minister geworden, und so kamen endlich die Bevollmächtigten der fünf Mächte in einer allgemeinen Zusammenkunft über die Hauptgrundlagen einer zu treffenden Ausgleichung überein. Die Gränzen Frankreich's sollten demzufolge so wieder hergestellt werden, wie sie im Jahre 1790 gewesen, jedoch mit Modifikationen und Abtretung einzelner fester Plätze; die von Frankreich zu zahlende Entschädigungssumme ward auf siebenhundert Millionen Franks bestimmt und zugleich die Linie festgesetzt, welche, mit Inbegriff von siebenzehn festen Plätzen, drei oder fünf Jahre hindurch von einer 150,000 Mann starken verbündeten Armee besetzt bleiben sollte. Näher wurden diese Punkte, vorzüglich in Betreff der zu leistenden Zahlungen, in einer acht Tage später ge-

13. Oct. troffenen Uebereinkunft bestimmt. Darnach sollte Frankreich binnen der drei ersten Jahre, vom ersten December 1815 an gerechnet, jährlich nicht über zweihundert und siebenzig Millionen Franks zahlen, von welcher Summe hundert und vierzig Millionen zur allmähligen Abbezahlung der zu leistenden Entschädigungen, deren Gesammtsumme auf diese Weise innerhalb fünf Jahren abgetragen werden würde, hundert und dreißig Millionen aber zum Unterhalte der Occupationsarmee verwandt werden sollten. Wiewohl

sich aber Frankreich im Allgemeinen anheischig gemacht hatte, die Gesammtkosten des Unterhalts der Besetzungsarmee, die für jedes Jahr auf wenigstens hundert und funfzig Millionen angeschlagen wurden, zu übernehmen, so versprachen dennoch die Verbündeten, um Frankreich nach Möglichkeit diese Last zu erleichtern, von Jahr zu Jahr eine fortschreitende Verminderung der Truppenzahl eintreten zu lassen, so daß der Unterhalt der zurückbleibenden nicht über hundert und dreißig Millionen kosten würde. Würden die Umstände eine solche Verminderung nicht gestatten, dann müsse freilich Frankreich dieses Deficit, das jedoch für das Jahr nicht über zwanzig Millionen, zusammen also etwa hundert Millionen betragen werde, decken, und zwar solle die Bezahlung desselben im vierten oder fünften Jahre, oder falls Frankreich auch dann noch nicht über zweihundert und siebenzig Millionen jährlich zahlen zu können glaube, gegen gehörige Gewährleistung im sechsten Jahre vorgenommen werden. Würde nach drei Jahren die Lage der Dinge so beschaffen sein, daß die Mächte eine Verlängerung der Okkupation aus politischen Rücksichten nicht für nothwendig hielten, so solle dieselbe in Verhältniß zu den von Frankreich zu zahlenden noch rückständigen Entschädigungssummen vermindert werden, ja Frankreich solle sich alsdann ganz davon losmachen können, wenn es den Rest der schuldigen Entschädigung entweder baar, oder durch sonstige Auskunftsmittel, die von den Verbündeten einer wahren Zahlung für gleichkommend geachtet würden, abtragen. Endlich versprach noch die französische Regierung, sobald ihr die verbündeten Mächte die verschiedenen Reklamationen wegen der noch unerfüllt gebliebenen Bestimmungen des ersten pariser Friedens, rücksichtlich der Befriedigung von Privatforderungen aller Art, mitgetheilt haben würden, über die Art und Weise der endlichen Liquidation und Wiederbezahlung der in Anspruch genommenen Summen, Vorschläge zu thun. Zugleich kam man von beiden Seiten überein, die Räumung des übri-

1815 gen französischen Gebiets von den verbündeten Truppen nach Möglichkeit zu beschleunigen, und zu dem Ende Bevollmächtigte zu ernennen, um den Marsch der Truppen zu leiten, endlich auch eine Frist festzusetzen, bis zu welcher das Königreich, mit Ausnahme der Okkupationsarmee, gänzlich geräumt sein müsse.

22. Oct. Wenige Tage darauf ward in einer neuen Zusammenkunft der Bevollmächtigten die Organisation und Zusammensetzung der in Frankreich zurückzulassenden Okkupationsarmee bestimmt. Oesterreich, Rußland, Preußen und England sollten jedes 30,000 Mann, worunter ein Zehntel bis ein Sechstel Reiterei, Baiern 10,000, Dänemark, Sachsen, Hannover und Würtemberg jedes 5000 Mann stellen. Der Oberbefehl dieses Heeres, dessen rechter Flügel, bestehend aus Engländern, Dänen, Sachsen und Hannoveranern, die Linie von Charlemont bis Amiens, das Centrum, zusammengesetzt aus den Russen unter Woronzow und den Preußen unter Ziethen, die Linie von Maubeuge bis Thionville, der linke Flügel aber, Oesterreicher, Baiern und Würtemberger unter Frimont, das Departement der Saar und den Elsaß besetzen sollten, ward dem Herzoge von Wellington mit der Vollmacht übertragen, in Gemäßheit der von den vier Mächten ihm zu ertheilenden Verhaltungsbefehle, die Bewegungen der gesammten Armee zu bestimmen. Die Truppen jeder Macht sollten jedoch unter den unmittelbaren Befehlen ihrer eigenen Generale vereinigt bleiben und so viel als möglich auf die Verbindungslinie mit ihrem Vaterlande verlegt werden. Zugleich ward der Herzog von Wellington beauftragt, für die baldmöglichste Räumung des französischen Gebietes von den nicht zur Okkupationsarmee gehörenden Truppen Sorge zu tragen. — Endlich wurden noch durch das, statt einer förmlichen Uebereinkunft dienende Protokoll einer zwölf Tage

3. Nov. später gehaltenen Versammlung der Bevollmächtigten, die verschiedenen Bestimmungen über die von Frankreich vorzunehmenden Abtretungen, und die Gebietsaustauschungen

1815

in Deutschland selbst, so wie auch über das Vertheidigungssystem des deutschen Bundes geordnet. An die Niederlande, an Preußen, Oesterreich, die Schweitz und Sardinien sollte Frankreich Abtretungen vornehmen. Mit ersteren sollten die von Frankreich im Norden abzutretenden Bezirke, mit Ausnahme der bisher zu den Departements der Saar, der Mosel und des Niederrheins gehörenden Gebietstheile vereinigt und zugleich denselben von der zur Befestigung der Gränzen bestimmten französischen Kontribution eine Summe von sechszig Millionen zugetheilt, dagegen aber der ihnen zukommende Antheil an der von Frankreich als Entschädigung zu zahlenden Summe, Preußen und Oesterreich überlassen und die Befestigung der niederländischen Gränzen selbst, zufolge eines von den Mächten gemeinschaftlich zu bestimmenden Planes vorgenommen werden. Die von Frankreich abzutretenden Bezirke der Departements der Saar und Mosel wurden Preußen zugesprochen, so wie der ebenfalls abzutretende Theil des Departements des Niederrheins, mit den auf dem linken Rheinufer belegenen und durch den Wiener Kongreß zur Verfügung Oesterreichs gestellten Besitzungen vereinigt, worauf alsdann durch eine im nächsten Jahre zu Worms zwischen Oesterreich und Preußen geschlossene Uebereinkunft die Theilung noch näher bestimmt ward. Versoix nebst dem ebenfalls von Frankreich abzutretenden Theile des Landes Gex, sollte dem Kanton Genf zufallen, auch die schweizerische Neutralität auf das im Norden einer von Ugine, mitten durch den See von Annecy bis zum See Bourget gezogenen Linie belegene Gebiet, gleich wie dies bereits durch die Wiener Kongreßakte in Bezug auf die Provinzen Chablais und Faucigny verordnet worden, ausgedehnt werden. Sardinien endlich sollte den in dem ersten Pariser Frieden Frankreich gelassenen Theil von Savoyen zurückbehalten, mit einziger Ausnahme der Gemeinde St. Julien, welche ebenfalls mit dem Kanton Genf vereinigt werden sollte, nachmals jedoch vermöge einer zwischen Sardi-

1. Juli. 1816.

1815
16. März.
1816.

nien und Genf getroffenen Uebereinkunft wiederum an ersteres zurückgegeben ward. Zur Erbauung von Festungen sollte der König von Sardinien zehn Millionen Franks erhalten, dagegen aber den ihm gebührenden Antheil an der Entschädigungssumme an Oesterreich und Preußen überlassen.

Die in diesem Protokolle über Deutschland enthaltenen Bestimmungen betrafen hauptsächlich Preußen, Baiern und den Großherzog von Hessen. Oesterreich trat den zufolge der Bestimmungen des Wiener Kongresses ihm überlassenen Antheil des Departements der Saar an Preußen ab, wogegen dieses sich anheischig machte, die Ansprüche von Mecklenburg-Strelitz und Oldenburg, von Sachsen-Koburg und Hessen-Homburg, so wie auch des Grafen von Pappenheim, in Gemäßheit der Wiener Kongreßakte zu befriedigen. Zugleich machten sich Rußland, Preußen und England gegen Oesterreich verbindlich, alle Mittel anzuwenden, um zu seinem Gunsten von Baiern die Rückgabe des Hausruck- und Innviertels, so wie auch des Fürstenthums Salzburg, mit Ausnahme des auf dem linken Ufer der Saale und Salzach gelegenen kleinen Theiles desselben und des tyrolischen Amtes Vils zu erhalten. Auch sollte Baiern eingeladen werden, mit dem Kurfürsten von Hessen einige auf der Gränze zwischen Hanau und Aschaffenburg belegene Ortschaften auszutauschen, was jedoch, obwohl beiden Theilen vortheilhaft und bequem, nachmals nicht zu Stande kam. Dagegen sollte Baiern einen Theil des Departements des Donnersberges und der Saar mit 356,855, den Kanton Landau mit 53,887, einige Aemter von Fulda mit 26,304, das Amt Redwitz mit 3000, verschiedene darmstädtische Aemter mit 24,661 und einen Theil des badischen Amts Wertheim mit 4907, zusammen 469,634 Seelen erhalten, ihm auch außerdem nicht nur ein verhältnißmäßiger Antheil an der zur Befestigung der Gränzen bestimmten französischen Kontribution, sondern auch der Rückfall der Rheinpfalz, nach dem Aussterben der direkten

1815

männlichen Linie des dermahlen regierenden Großherzogs von Baden, eine Kriegsstraße von Würzburg nach Frankenthal und endlich das Besatzungsrecht in Landau, welches zu einer Bundesfestung erhoben werden sollte, zugesichert werden. Dem Großherzoge von Hessen versprach Oesterreich, für die an Preußen, Baiern und Kurhessen zu machenden Abtretungen, so wie für die dem Landgrafen von Hessen-Homburg einzuräumende Souveränetät, auf dem linken Rheinufer die Abtretung von Mainz, Oppenheim, Alzey, Bingen und Worms, nebst ihren Gebieten, zusammen mit etwa 153,028, auf dem rechten Rheinufer aber das Fürstenthum Isenburg, nebst einigen andern Bezirken, zusammen mit 48,618 Seelen, so wie auch die Salinen von Kreuznach, wogegen er noch an Preußen die Souveränetät über Wittgenstein und Berleburg überlassen sollte. Endlich ward nochmals der Rückfall des Breisgau's an Oesterreich bestimmt. — Auch über das Vertheidigungssystem von Deutschland enthielt diese Uebereinkunft ebenfalls mehrere Bestimmungen. Mainz, Luxemburg und Landau wurden, abgesehen von der Souveränetät über die Städte selbst, für Bundesfestungen erklärt. Die Besatzung von Mainz sollte vorläufig, bis zu einer endlichen Uebereinkunft, auf den bisherigen Fuß fortbestehen; zugleich wollten die Verbündeten sich bestreben, Preußen auch in Luxemburg, gemeinschaftlich mit dem Könige der Niederlande, das Besatzungsrecht, so wie das Recht, einen Gouvernör zu ernennen, zu verschaffen. Die Besatzung von Landau sollte bis zur Austauschung desselben allein aus österreichischen, dann aber in Friedenszeiten allein aus baierschen Truppen bestehen, in Kriegszeiten dagegen der Großherzog von Baden gehalten sein, ein Drittel der nöthigen Besatzung des Platzes zu stellen. Sechszig Millionen, von der von Frankreich zur Befestigung der Gränzen zu zahlenden Summe, sollten so vertheilt werden, daß davon der König von Preußen für die Festungsbauten am Niederrhein zwanzig und ebensoviel für die Anlage eines vierten Reserveplatzes am Oberrhein, Baiern, oder wer irgend die Gränzländer

1815 zwischen dem Rheine und dem preußischen Gebiete besitzen würde, funfzehn Mill. erhalten sollten, fünf Mill. aber zur Vollendung der Festungswerke von Mainz verwendet würden.

4. Nov. In einer neuen Versammlung kamen die Bevollmächtigten der vier grossen Mächte im Allgemeinen über die Art und Weise, sowohl der Ratifikation der Wiener Kongreßakte, als auch der Formen des Beitritts derjenigen Staaten, welche die Akte nicht selbst unmittelbar unterzeichnet hätten, und der Annahme dieses Beitrittes überein. Es sollten alle diese Ratifikationsakten früher als die Ratifikation des demnächst abzuschließenden zweiten Pariser Friedensvertrages datirt, und eben so auch die Ratifikationen des letzteren erst später empfangen und ausgewechselt werden. Die Ratifikationen selbst sollten nach einem bestimmten Formular vorgenommen werden, ohne daß es jedoch nöthig sei, die Verträge selbst der Ratifikation noch ein Mal hinzuzufügen. Binnen sechs Monaten, vom Tage der Unterzeichnung der Kongreßakte an gerechnet, sollten die Ratifikationen von allen übrigen Staaten, mit einigen Ausnahmen von Portugal, vollzogen sein. Eben so ward die nachmalige Wiederholung der Beitrittsurkunden in den Akzeptationsinstrumenten für überflüssig erklärt; auch für den Beitritt sowohl, als für die Annahme desselben, wurden bestimmte Formulare entworfen. — Ungleich wichtiger war dagegen das Protokoll einer andern, zwei Tage

6. Nov. später gehaltenen Konferenz der Bevollmächtigten der vier großen Mächte, welches ebenfalls statt einer förmlichen Uebereinkunft dienen sollte, und vornemlich die Grundsätze aufstellte, nach denen die siebenhundert von Frankreich als Entschädigung zu zahlenden Millionen Franks vertheilt werden sollten. Ein Viertel dieser ganzen Summe sollte zur Befestigung einiger Gränzpunkte gegen Frankreich vorabgenommen werden. Da nun aber die von Frankreich abzutretende Festung Saarlouis, welche die Anlegung neuer Festungen an der Saar überflüssig zu machen schien, auf funfzig Millionen Franks geschätzt wurde, so ward der

1815

Gesammtbetrag der Kontribution auf siebenhundert und funfzig Millionen, und das zur Erbauung neuer Festungen bestimmte Viertel, zu einhundert sieben und achtzig und einer halben Million Franks berechnet. Von dieser Summe wurden alsdann wiederum funfzig Millionen für Saarlouis abgezogen, so daß noch hundert sieben und dreißig und eine halbe Million Franks zu neuen Befestigungen bestimmt blieben, welche so vertheilt werden sollten, daß die Niederlande sechszig, Preußen zwanzig, Sardinien zehn, Baiern, oder wer sonst das auf dem linken Rheinufer vorbehaltene Gebiet bekommen möchte, funfzehn, Spanien achtehalb Millionen erhielten, außerdem aber zur Vollendung der Festungswerke von Mainz fünf und zur Errichtung einer neuen Bundesfestung am Oberrhein zwanzig Mill. Franks bestimmt blieben. Die von der gesammten Kontribution noch übrigen fünfhundert zwei und sechszig und eine halbe Millionen Franks wurden unter die Verbündeten, mit Ausnahme von Schweden, welches gleich Anfangs von jeder thätigen Mitwirkung losgesprochen worden war, so vertheilt, daß Portugal zwei, Spanien fünf, Dänemark drittehalb, der Schweitz drei, England und Preußen außerordentlich funfzig und außerdem noch jedem von beiden insbesondere hundert Millionen, eben soviel Oesterreich und Rußland jedem insbesondere und den übrigen Theilnehmern des Bundes insgesammt, zugesprochen wurden. Diese letzteren hundert Millionen wurden unter die einzelnen Theilnehmer nach Maaßgabe ihrer Kontingente dergestalt vertheilt, daß, indem die Gesammtmasse der letzteren auf 235,130 Mann berechnet ward, etwa vierhundert fünf und zwanzig Franks und neun und zwanzig Zentimen für jeden Mann bezahlt werden sollten. Dagegen aber leisteten die Niederlande und Sardinien, die bereits, ersteres durch die Erwerbung von Marienbourg, Philippeville und einigen anderen von Frankreich abzutretenden Gebietstheilen, letzteres durch die Rückgabe von Savoyen eine hinreichende Entschädigung erhalten, zu Gunsten von Preußen und

1815 Oesterreich auf den ihnen gebührenden Antheil an dieser Kontribution Verzicht, auch sollten bei der Vertheilung des, während der ersten sechs Monathe von Frankreich zu leistenden Abtrages, Preußen und Oesterreich jedes zehn Millionen vorabnehmen, worüber sie sich in den nächsten vier Jahren mit Rußland und England berechnen würden. Ein besonderer Ausschuß sollte mit der Erhebung und Vertheilung der ganzen Entschädigungssumme unter die verschiedenen Theilnehmer beauftragt werden. Endlich wurde festgesetzt, in welchem Verhältnisse die jährlich von Frankreich für den Sold der Okkupationsarmee zu zahlenden funfzig Millionen Franks vertheilt werden sollten, indem Rußland davon 7,142,857, Oesterreich, Preußen, England und den übrigen Verbündeten zusammengenommen, jedem 10,714,285 Franks zu Theil werden sollten.

Nach diesen verschiedenen vorläufigen Uebereinkünften und nachdem die Verhandlungen über die Nebenverträge, unstreitig der schwierigste Punkt, beendigt worden waren, wurde der Friedensvertrag, über dessen Bedingungen man jedoch schon seit dem Ende des Oktobers einverstanden gewesen war, ebenfalls endlich abgeschlossen. Außer dem
20. Nov. Hauptvertrage zwischen Frankreich und den vier großen verbündeten Mächten, wurden gleichzeitig noch vier andere Uebereinkünfte geschlossen, die erste im Betreff der Bezahlung der von Frankreich zu leistenden Entschädigung, die zweite über die von der verbündeten Okkupationsarmee in Frankreich zu besetzende Linie, die dritte über die Liquidation der Forderungen brittischer Unterthanen an die französische Regierung, und endlich die vierte über die, aus der Nichtvollstreckung des neunzehnten und folgenden Artikels des ersten Pariser Friedens herrührenden Reklamationen. Gleich im Eingange des Hauptvertrags erklärten die verbündeten Mächte ihren festen Entschluß, „die durch ihre Waffen herbeigeführte Ordnung der Dinge auf jede Weise aufrecht zu erhalten und zu befestigen, zu welchem Ende, sowohl einerseits das königliche Ansehn unverletzt erhalten,

1815

als auch andrerseits die Charte wiederum in Kraft gesetzt werden müsse. Ihr nächster und unmittelbarer Zweck sei, das gute Vernehmen zwischen Frankreich und den übrigen Staaten für die Folge zu sichern, wozu sowohl eine Schadloshaltung für die Vergangenheit, als auch eine Gewährleistung für die Zukunft nothwendig sei, weshalb sie sich, im Verein mit dem Könige von Frankreich, sowohl eine Entschädigung in Gelde und in Gebietsabtretungen, als auch die Besetzung eines Theils von Frankreich während einer gewissen Zeit ausbedungen hätten." Die Gränzen von Frankreich blieben daher zwar im Allgemeinen, wie sie der erste Pariser Friede bestimmt hatte, jedoch wurden Philippeville und Marienbourg, nebst dem Herzogthume Bouillon, so wie auch Saarlouis, Saarbrück und beide Ufer der Saar, bis oberhalb letzterer Stadt, von Frankreich getrennt, desgleichen auf der Seite des Elsasses alles Gebiet nördlich von der Lauter, die von jetzt an die französische Gränze bilden sollte, ausgenommen daß Weissenburg, welches die Lauter durchströmt, nebst einem Umkreise von tausend Klaftern, bei Frankreich gelassen, dagegen aber Landau, Rhein- und Bergzabern von demselben abgerissen wurden. Von der Mündung der Lauter an, sollte nach wie vor der Thalweg des Rheins die Gränze bilden, das Eigenthum der Rheininseln aber durch eine neue Uebereinkunft bestimmt werden und in der Folge unverändert bleiben. Die eine Hälfte der Rheinbrücke zwischen Kehl und Strasburg sollte Frankreich, die andere dem Großherzoge von Baden gehören. An die Schweitz überließ ersteres denjenigen Theil des Ländchens Gex, durch den bisher die unmittelbare Verbindung zwischen Genf und der übrigen Schweitz unterbrochen wurde, blieb jedoch im Besitze von Ferney. Gegen Sardinien, von dem Kanton Genf bis an das Mittelmeer, wurden die Gränzen unbedingt so wieder hergestellt, als sie im Jahre 1790 gewesen, und der im ersten Frieden von Paris von Sardinien getrennte Theil von Savoyen demselben wiedergegeben. Das durch jenen

1815

Frieden zwischen Frankreich und Monaco begründete Verhältniß sollte ebenfalls auf ewige Zeiten aufgehoben sein, dagegen aber der König von Sardinien in jeder Rücksicht an die Stelle von Frankreich treten. Ferner versprach Frankreich zu keiner Zeit die Festungswerke von Hüningen wieder herzustellen, und nicht näher als drei Stunden von Basel neue Befestigungen anzulegen, erkannte auch die Ausdehnung der schweitzerischen Neutralität über einen Theil von Savoyen an. Die von ihm zu zahlende Geldentschädigung war auf die Summe von siebenhundert Millionen Franks bestimmt, die Bestimmung der Art und Weise der Bezahlung aber, der Fristen und der Gewährleistungen für die zu leistenden Zahlungen, einer besondern Uebereinkunft vorbehalten. Eine verbündete Armee von 150,000 Mann, deren Oberbefehlshaber die verbündeten Mächte ernennen würden, sollte, um die Dauer des Friedens desto mehr zu sichern, auf der Gränze von Frankreich eine militärische Stellung nehmen, ohne daß jedoch durch diese Okkupation die Souveränetät des Königs von Frankreich, oder der Besitzstand desselben, so wie er durch diese Verträge anerkannt und bestätigt worden, irgend eine Veränderung erleiden würde. Jene Armee sollte folgende feste Plätze besetzen: Condé, Valenciennes, Bouchain, Cambray, Quesnoy, Maubeuge, Landrecis, Avesnes, Rocroy, Givet nebst Charlemont, Mezières, Sedan, Montmedy, Thionville, Longwy, Bitsch und den Brückenkopf von Fort Louis. Die Bestimmungen über die von Frankreich zu übernehmende Verpflegung dieser Armee sollten gleichfalls einer besonderen Uebereinkunft überlassen bleiben, so wie auch die Verhältnisse der Okkupationsarmee zu den königlich französischen Behörden. Die Dauer dieser Okkupation ward auf höchstens fünf Jahre festgesetzt; jedoch sollte sie schon nach Verlauf von drei Jahren aufhören können, sobald die verbündeten Monarchen, nach einer gemeinschaftlich mit Ludwig dem 18ten vorgenommenen Untersuchung des Zustandes von Frankreich, sich überzeugen würden,

1815

daß die Beweggründe zu dieser Maaßregel aufgehört hätten. Wie aber auch immer das Resultat dieser Untersuchung ausfallen möge, dennoch sollten sämmtliche feste Plätze und eingenommene Stellungen, nach Verlauf von fünf Jahren, unweigerlich insgesammt an Ludwig wiederum übergeben werden. Alle übrigen verbündeten Truppen sollten zugleich Frankreich in den festgesetzten Fristen räumen. Den Einwohnern der von Frankreich abgetretenen Gebiete ward innerhalb sechs Monathen ungehindert mit ihrem Vermögen auszuwandern gestattet. Zwei dem Friedensvertrage hinzugefügte Uebereinkünfte, die eine im Betreff der Nichtvollziehung des neunzehnten und folgenden Artikels des ersten Pariser Friedens, die andere in Beziehung auf die Zusatzartikel zu dem Frieden mit England, sollten angesehen werden, als wären sie Wort für Wort dem Friedensvertrage selbst eingeschaltet. Endlich wurden alle Kriegsgefangenen von beiden Seiten ohne Unterschied in Freiheit gesetzt, und sowohl der erste Pariser Frieden, als auch die Schlußakte des Wiener Kongresses, insoweit sie nicht durch den gegenwärtigen Vertrag ausdrücklich abgeändert worden, nochmahls namentlich bestätigt. — Mit jeder der vier großen Mächte ward dieser Frieden besonders, jedoch in vollkommen gleichlautenden Instrumenten abgeschlossen; nur daß der Frieden mit Rußland noch einen besonderen, die Errichtung einer, zur Liquidation der wechselseitigen Ansprüche zwischen Frankreich und dem vormahligen Herzogthume Warschau, bestimmten Kommission zu Warschau, betreffenden Artikel enthielt. Die Nichtigkeit der berüchtigten Uebereinkunft von Bayonne ward zugleich von Frankreich, mit einigen Nebenbestimmungen, ausdrücklich anerkannt.

20. Nov.

Noch an demselben Tage wurden die verschiedenen besondern Uebereinkünfte, deren bereits in dem Hauptvertrage Erwähnung geschehen war, abgeschlossen. So ward in Gemäßheit derjenigen, welche die Art und Weise der Bezahlung der Entschädigungssummen von siebenhundert Mil-

20. Nov.

1815 lionen Franks anordnen sollte, festgesetzt, daß diese ganze Summe innerhalb fünf Jahren, Tag für Tag, in gleichen Theilen, jedoch ohne Zinsen abbezahlt werden sollte, so daß der französische Staatsschatz den verbündeten Mächten funfzehn Obligationen, jede von 46,666,666 Franks und sechs und sechszig und zwei Drittel Zentimen, zahlbar den 31sten März 1816, den 31sten Juli 1817 und so fort von vier zu vier Monathen, überliefern sollte. Jede solche Obligation sollte alsdann wieder zu bestimmten Fristen jedesmahl gegen Anweisungen, gestellt auf den Ueberbringer, in gleichen Portionen, von dem ersten bis zum letzten Tage der vier Monathe zahlbar, ausgewechselt werden, so daß nie für mehr als funfzig Millionen Franks an solchen Anweisungen in Umlaufe wären. Zur Sicherheit für die Regelmäßigkeit dieser übernommenen Zahlungen, verpflichtete sich die französische Regierung am ersten Januar 1816, eine Rente von sieben Millionen Franks auf das große Buch der öffentlichen Schuld, welche ein Kapital von hundert und vierzig Millionen Franks darstelle, den verbündeten Mächten zu überliefern und die Aufbewahrung dieser Inskriptionen zwei Kassirern, deren einen sie selbst, den andern die Verbündeten ernennen würden, anzuvertrauen. Eine Kommission, deren Mitglieder ebenfalls zu gleichen Theilen von den Verbündeten und der französischen Regierung ernannt werden sollten, sollte alle sechs Monathe den Zustand der Zahlungen untersuchen und die Bilanz ordnen. Würden sich noch unbezahlte Anweisungen vorfinden, so sollte sie den nöthigen Belauf von Renten zu nehmen befugt sein, um damit das Fehlende zu decken, welche Renten alsdann sogleich von der französischen Regierung durch andere ersetzt werden würden. Nach vollendeter Zahlung der ersten sechs hundert Millionen, erboten sich die Verbündeten, falls Frankreich dies wünschen würde, die niedergelegten Renten zu dem Kurse, den sie alsdann haben würden, bis zum Belaufe der an den sieben hundert Millionen noch fehlenden Summe anzunehmen. — Zwei Tage

22. Nov.

1815

darauf wurden in einer neuen Zusammenkunft die vorerwähnten Kommissäre von den Verbündeten ernannt.

Ueber die Verpflegung und den Unterhalt der Okkupationsarmee ward ebenfalls noch an demselben Tage, an welchem der Frieden förmlich unterzeichnet worden, eine besondere Uebereinkunft geschlossen. Außer den in Natur zu gewährenden Leistungen an Lebensmitteln und Quartieren nebst Zubehör, verpflichtete sich die französische Regierung, für den Sold, die Bekleidung und Ausrüstung dieser Truppen, jährlich vom ersten Dezember 1815 an gerechnet, die Summe von funfzig Millionen Franks in die Hände der Kommissäre der verbündeten Mächte zu überliefern; jedoch wollten sich letztere in dem ersten Jahre mit der baaren Zahlung von dreißig Millionen begnügen, wogegen die zwanzig fehlenden in dem nächsten Jahre nachgezahlt werden sollten. Die Unterhaltungskosten der Festungswerke, der militärischen und Zivilgebäude in den besetzten Plätzen sollten ebenfalls von Frankreich bestritten werden. Zugleich ward die Militärlinie, welche die Truppen besetzen sollten, so wie auch der höchste Belauf der französischer Seits in den, innerhalb dieser Linie belegenen, von den Verbündeten aber nicht besetzten Plätzen, zu unterhaltenden Besatzungen bestimmt. Der militärische Oberbefehl in allen, von den Verbündeten besetzten Departements, mit einziger Ausnahme der oben erwähnten Plätze und einem Umkreise von tausend Klaftern um jeden derselben, sollte allein dem Oberbefehlshaber der Okkupationsarmee zustehen, dagegen aber die bürgerliche Verwaltung, die Verwaltung der Justiz und der Abgaben, den französischen Behörden überlassen bleiben; auch die französischen Zollinien sollten nach wie vor bestehen und die Truppen der Verbündeten die französ. Zollbedienten auf jede Weise in der Ausübung ihrer Amtsgeschäfte unterstützen. Alle nicht zur Okkupationsarmee gehörende verbündete Truppen, sollten binnen ein und zwanzig Tagen nach Unterzeichnung des Vertrags das französische Gebiet räumen; dagegen aber die

20. Nov.

1815
von Frankreich abzutretenden Bezirke und zwar die festen Plätze in demselben Zustande, indem sie sich am zwanzigsten September befunden, binnen zehn Tagen den Verbündeten übergeben werden. Vor Beendigung der Okkupation versprachen die Verbündeten ihrer Seits, alle von ihnen besetzten festen Plätze in demselben Zustande, in welchem sie dieselben zuerst in Besitz genommen, wieder auszuliefern. Eine besondere Bestimmung verhieß endlich noch von beiden Seiten die Auslieferung der Ueberläufer, auch ward ein Tarif zur Bezahlung der Lebensmittel aller Art, für Wohnung, Feuerung und einige andere Gegenstände der Art hinzugefügt.

20. Nov. Eine dritte ebenfalls an demselben Tage getroffene Uebereinkunft, betraf die Forderungen englischer Unterthanen an Frankreich, indem sich England in dem ersten Pariser Frieden, nicht wie die übrigen verbündeten Mächte dies gethan, nur die Wiedererstattung der Summen ausbedungen, welche Frankreich ihren Unterthanen aus förmlich mit ihnen geschlossenen Kontrakten schuldig geworden, sondern den Ersatz alles Schadens verlangt hatte, welchen die verschiedenen französischen Regierungen seit dem Jahre 1792, englischen Unterthanen durch widerrechtliche Bedrückungen zugefügt hätten. Daher verlangte die englische Regierung nicht nur den Ersatz des Schadens, der ihren Unterthanen durch die, seit dem ersten Januar 1793 in Frankreich verordneten Sequestrationen und Konfiskationen, mit Verletzung des Handelsvertrags von 1786, der ausdrücklich auf den Fall ausgebrochener Mishelligkeiten, oder selbst eines entstandenen Krieges zwischen beiden Mächten, den beiderseitigen Unterthanen die Fortsetzung ihres Handels und sonstigen Geschäfte ohne alle Beeinträchtigung zugesagt, oder falls man für nöthig finden würde, sie aus dem Lande zu entfernen, ihnen dazu wenigstens eine zwölfmonathliche Frist verstattet hatte, binnen welcher sie mit allen ihren Habseligkeiten in ihr Vaterland zurückkehren könnten, zugewachsen sei, sondern auch Entschädigung für

alle Beeinträchtigungen, welche englische Unterthanen durch die Herabsetzung der französischen öffentlichen Schuld auf ein Drittel erlitten haben möchten. Alle diese Forderungen sollten liquidirt und von Frankreich bezahlt, zur Sicherheit der englischen Gläubiger aber ein Kapital von drei und einer halben Million Renten auf das große Buch der öffentlichen Schuld von der französischen Regierung eingetragen und vom 22sten März 1816 an gerechnet, an zwei oder vier, zur Hälfte von Frankreich, zur Hälfte von England zu ernennende Kommissäre, ausgezahlt werden. Es sollten diese Kommissäre die Renten von halbem Jahre zu halbem Jahre erhalten, ihren Betrag in den öffentlichen Fonds anlegen und die Zinsen derselben alsbald zum Vortheile der Gläubiger erheben. Auf den Fall, daß die erste Summe von viertehalb Millionen Franks nicht hinreichend sei, sollte noch ein Hülfskapital von Inskriptionen geschaffen werden, deren Benutzung alsdann ebenfalls vom 22sten März 1816 an gerechnet werden sollte. Alle Forderungen, welche von den in Europa wohnenden Gläubigern nicht binnen drei, von den in Westindien sich aufhaltenden, binnen sechs und von den in Ostindien befindlichen, binnen zwölf Monathen nach Unterzeichnung dieser Uebereinkunft gemeldet sein würden, würden für gänzlich ausgeschlossen erklärt. Die Forderungen selbst sollten durch zwei englischer und eben so viel französischer Seits zu ernennende Bevollmächtigte anerkannt und liquidirt werden. Würden sich dieselben über die Zulässigkeit einer Forderung nicht vereinigen können, dann sollten sie einen Obmann hinzuziehen, zu welchem Ende jede der beiden Regierungen vier Obmänner ernennen sollte, aus denen für jeden besondern Fall einer durch das Loos ausgewählt werden würde. Sämmtliche Mitglieder dieser Kommission sollten, in Gegenwart des englischen Gesandten, in die Hände des Siegelbewahrers von Frankreich schwören, auch sollten die Liquidatoren und Obmänner das Recht haben, Zeugen aufzurufen, dieselben schwören zu lassen und zu befragen. Sobald jene viertehalb Millionen

1815 Franks Renten auf den Namen der bevollmächtigten Depositarien eingeschrieben worden, wollte dagegen die englische Regierung die französischen Kolonien, gleich wie in dem ersten Pariser Frieden bestimmt worden, mit Inbegriff von Martinique und Guadeloupe, welche letztere beide seit Buonaparte's Rückkehr von Elba aufs neue von den Engländern besetzt worden waren, zurückgeben; auch leistete England auf alle Summen, die es vielleicht noch für den Unterhalt französischer Kriegsgefangener möchte zu fordern haben, förmlich Verzicht.

Die mehrste Schwierigkeit fand der Abschluß der Uebereinkunft, welche die von der Nichtvollstreckung des neunzehnten und folgenden Artikels des ersten Pariser Friedens herstammenden Forderungen zum Gegenstande hatte. Zufolge jenes Friedens hatten zwar die Mächte auf alle diejenigen Summen verzichtet, welche ihnen selbst aus förmlichen Kontrakten wegen geleisteter Lieferungen oder sonstiger Forderungen von Frankreich gebührten, dagegen aber hatten sie sowohl ihren Unterthanen, alle aus Kontrakten, oder sonstigen, förmlich von der französischen Regierung übernommenen Verpflichtungen herrührende Forderungen, so wie auch den einzelnen Gemeinden, öffentlichen Anstalten und Privatpersonen gehörende Summen, die als Kautionen oder als gerichtlich niedergelegte Gelder in französische Kassen geflossen wären, vorbehalten. Diese letzteren Forderungen sollten zu bestimmten Fristen in baarem Gelde bezahlt werden, die Schulden und Forderungen der ersteren Art aber von einer gemischten Kommission untersucht und von derselben zugleich die Art und Weise der Tilgung derselben vorgeschlagen werden. Dagegen hatten sich die Fürsten, welche Länder erhalten, die Frankreich in dem ersten Pariser Frieden abgetreten, verpflichtet, das Kapital der, auf das große Buch der öffentlichen Schuld, statt der auf diesen Ländern vor ihrer Vereinigung mit Frankreich hypothezirt gewesenen Schulden, eingetragenen Renten, der französischen Regierung zu vergüten. Von allen diesen

20. Nov.

1815

Bestimmungen war jedoch noch keine einzige erfüllt, indem Buonaparte's Rückkehr eher erfolgte, als noch der erste Termin der Rückzahlung der Kautions- und Depositengelder eingetreten war. Eben so wenig hatten aber auch die Fürsten, welche die von Frankreich abgetretenen Länder und Gebiete erhalten, die versprochenen Zahlungen geleistet, und die gemischte Kommission war mit solcher Langsamkeit verfahren, daß bis zum ersten März 1815, auch nicht eine Reklamation gehörig liquidirt worden war. Um allen diesen Unregelmäßigkeiten ein Ende zu machen, ward jetzt durch eine neue Uebereinkunft festgesetzt, welche Forderungen unter denen begriffen sein sollten, deren Rückzahlung französischer Seits übernommen worden sei. So sollte Frankreich den früher unter seinen Fahnen gedienten Kriegern, bis zu Ende des Jahres 1813, ihren rückständigen Sold und ihre sonstigen Forderungen, so alle von dem französischen Staatsschatze ausgegebenen und gegenwärtig in den Händen fremder Privatpersonen befindlichen Anweisungen, desgleichen alle von französischen Behörden, unter dem Versprechen der Rückzahlung, gemachten Anleihen bezahlen, nicht aber die einfachen Requisitionen und Gewaltthätigkeiten ersetzen, die vielmehr als Kriegsschäden im Allgemeinen anzusehen seien; nur die Bewohner von festen Plätzen, denen ihr Grundeigenthum genommen oder zerstört worden, sollten entschädigt werden. Die Reklamationen der Stadt Hamburg wegen des durch Davoust verübten Raubes der Bank, wurden an eine, zwischen den Bevollmächtigten der Stadt und der französischen Regierung eigends abzuschließende Uebereinkunft verwiesen. Es hatte sich nach angestellter Untersuchung ergeben, daß nicht, wie man gehofft hatte, von den aus der Bank entnommenen Geldern noch große Summen vorräthig, oder vielleicht unrechtlicher Weise untergeschlagen seien, sondern sich überhaupt nur noch 1,800,000 Franks davon vorgefunden; die französischen Bevollmächtigten hatten jedoch erklärt, daß der König, mit Rücksicht auf die allgemeine Nützlichkeit der Hamburger

1815 Bank für den Handel von ganz Europa, wohl eine grössere Summe zu bewilligen geneigt sei. So ward daher, zwar schon wenige Tage nach der Unterzeichnung der gegenwärtigen Uebereinkunft, zwischen den hamburgischen Abgeordneten und der französischen Regierung eine Ausgleichung verabredet, allein von dem hamburgischen Senate nicht bestätigt, worauf erst im folgenden Jahre, durch den zu diesem Ende nach Paris gesandten hamburgischen Senator Stillem eine Uebereinkunft getroffen wurde, durch welche Frankreich der Hamburger Bank ein Kapital von zehn Millionen Franks, vermittelst einer jährlichen Rente von 500,000 Franks, mit dem Genuß vom 22sten März 1816 an und außerdem als Zinsen jenes Kapitals von zehn Millionen vom 20sten November 1815 bis zum 22sten März 1816, die Summe von 134,796 Franks und 52 Zentimen zu zahlen versprach.

27. Oct. 1816.

Auf gleiche Weise, wie der Hamburger Bank, geschah in der Uebereinkunft vom 20sten November auch der Forderungen der bergischen Kaufleute und Fabrikanten Erwähnung, die früher durch ein Buonapartisches Dekret von Nossen, das unter dem Vorwande einer unbedeutenden englischen Landung auf der Küste der Nordsee und einer Bewegung gegen die Zollbedienten in einigen Bezirken des Großherzogthums Berg, eine Konfiskation sämmtlicher Kolonialwaaren in dem ganzen Lande ohne Ausnahme willkührlich angeordnet hatte, obwohl jene Waaren zum Theil selbst erwiesenermaaßen von der französischen Regierung an die bergischen Kaufleute und Manufakturisten verkauft worden waren, bedeutende Verluste erlitten hatten. Unmittelbar nach der Rückkehr der Bourbons, hatte sich bereits der Handelsstand des Großherzogthums mit seinen Forderungen an die französische Regierung gewandt; wiewohl aber die Gerechtigkeit derselben so klar war, daß sich letztere die Schuld anzuerkennen keineswegs weigerte, war dennoch wegen der bald darauf auf's neue eingetretenen Umwälzung bisher noch keine Zahlung erfolgt. So ward

8. Mai. 1813.

1815

daher gegenwärtig ausgemacht, daß diese Forderung ebenfalls liquidirt und der Betrag der so liquidirten Summen in Renten auf das große Buch der öffentlichen Schuld zu einem Kurse, der jedoch nicht unter fünf und siebenzig Prozent sein dürfe, bezahlt werden solle. Wirklich ward auch schon im Laufe des nächsten Jahres das Kapital zu einem Belaufe von 4,364,207 Franks und neun und siebenzig Zentimen liquidirt, allein schwieriger war es, den Betrag der von Frankreich zu zahlenden Zinsen zu bestimmen, indem die französische Regierung nur vier vom Hundert zu zahlen sich erbot, der bergische Handelsstand dagegen den in einem solchen Falle gesetzlichen Zinsfuß von zwölf vom Hundert forderte. Endlich ward jedoch, durch den Ausspruch einer Kommission von Obmännern, auch diese Forderung bestätigt und dadurch den Reklamanten eine Zinssumme von beinahe 400,000 Franks zugesprochen.

10. Sept. 1817.

Sämmtliche Reklamationen sollten überhaupt durch eigene Kommissionen liquidirt und, falls sich diese darüber nicht würden vereinigen können, durch andere Kommissionen schiedsrichterlich beurtheilt werden. Jedoch sollten diese Kommissionen nicht, gleich wie die in Betreff der Forderungen englischer Unterthanen niedergesetzten, als Richter nach Recht und Gewissen sprechen, sondern nur als Unterhändler angesehen werden. In jedem Falle daher, wo diese Kommissäre unter sich nicht übereinstimmen würden, sollten sie von beiden Seiten bei der als Gerichtshof organisirten Behörde der Obmänner förmlich klagbar werden und alsdann für jeden einzelnen Fall auch eine besondere, gleich einem Gerichtshofe eingerichtete schiedsrichterliche Kommission angeordnet werden. In Betreff der Rückzahlung der auf die von Frankreich in dem ersten Pariser Frieden abgetretenen Provinzen hypothezirten Schulden, von Seiten der Regierungen, welche in den Besitz dieser Provinzen gekommen wären, ward ausgemacht, daß das an Frankreich zu erstattende Kapital, nach einem Mit-

1815 telpreise der Renten zwischen dem 30sten November 1815 und dem 1sten Januar 1816 bestimmt werden sollte, mit Abzug derjenigen Kapitale, welche ursprünglich auf Güter, die Frankreich nachmals verkauft und dafür bereits den Kaufpreis erhalten habe, hypothezirt gewesen seien. Desgleichen sollten die am 22sten December 1813 fällig gewesenen, aber nicht bezahlten Zinsen dieser Inskriptionen abgezogen, dagegen aber die nach diesem Termine bezahlten Zinsen, da die Kapitale durch den ersten Pariser Frieden andere Eigenthümer erhalten, ersetzt werden. Es war diese letzte Bestimmung vorzüglich in Beziehung auf Holland von Wichtigkeit, indem die französische Regierung in diesem Lande im Jahre 1813 die einjährigen Zinsen der öffentlichen Schuld schuldig geblieben war, ob sie gleich die Einkünfte erhoben hatte und nachmals im Jahre 1814 nichtsdesto weniger jene Forderung, unter dem Vorwande, daß der Pariser Friede vom 30sten Mai derselben keine Erwähnung thue, zu befriedigen sich weigerte. Auch jetzt konnte man sich darüber nicht verständigen und nahm daher seine Zuflucht zu einer aus sieben Mitgliedern zusammengesetzten schiedsrichterlichen Kommission, indem zwei Mitglieder von Frankreich, eben so viel von den Niederlanden, die drei übrigen aber aus andern neutralen Staaten gewählt werden sollten. Im Junius des nächsten Jahres trat diese Kommission wirklich zusammen und gab bald 16. Oct. 1816. darauf nach Stimmenmehrheit die Entscheidung, daß die rückständigen Zinsen allein von der niederländischen Regierung bezahlt werden müßten. Dagegen ward durch eine andere Bestimmung der Uebereinkunft vom 20sten November ausdrücklich festgesetzt, daß auch die nicht bezahlten Zinsen der öffentlichen Schuld derjenigen Länder, die Frankreich, zufolge der Friedensschlüsse von Campo Formio und Lüneville übernommen, liquidirt werden sollten. Rücksichtlich der Erheber öffentlicher Gelder in den von Frankreich in dem ersten Pariser Frieden abgetretenen Provinzen, ward ausgemacht, daß Frankreich durchaus keine Ansprüche auf

die Summen sollte machen können, die sich bei dem ersten Einmarsche der Verbündeten in den Kassen jener Erheber befunden hätten, indem dieselben dem Sieger als Beute anheim gefallen seien. Desgleichen sollten auch die Ortserheber über ihre Geschäftsführung bis zu erfolgter förmlicher Abtretung, der französischen Regierung nicht ferner Rechenschaft abzulegen gehalten sein. Die den einzelnen Gemeinden, so wie dem holländischen Ackerbaufonds gehörenden Kapitalien sollten ebenfalls von Frankreich zurückerstattet werden. Binnen Jahresfrist, nach erfolgter Auswechselung der Ratifikationen, sollten endlich alle und jede Reklamationen ohne Ausnahme eingereicht sein, die später einlaufenden aber unbedingt abgewiesen werden; und da die Ratifikationen zwischen den verschiedenen Mächten zu verschiedenen Zeitpunkten ausgewechselt wurden, so ward durch eine gemeinschaftliche Uebereinkunft der 28ste Februar 1817 als jener äußerste Termin festgesetzt. Dagegen sollten alle diejenigen Schuldforderungen, die zufolge des Vertrages vom 30sten Mai 1814 keine Zinsen tragen sollten, vom Tage der Unterzeichnung gegenwärtiger Uebereinkunft an, mit vier vom Hundert, die in baarem Gelde nach dem Nennwerthe der Schuld selbst bezahlt werden sollten, verzinset werden. Die in gerichtlichen Gewahrsam niedergelegten Gelder sollten, gleichwie bereits der Pariser Friede bestimmt hätte, binnen sechs Monathen nach erfolgter Ratifikation, in baarem Gelde von Frankreich bezahlt werden, jede andere Schuld der Art aber, namentlich die Kautionsgelder und die Gelder der Gemeinden, nicht wie jener Friede verlangt hatte, in baarem Gelde, sondern, mit einziger Ausnahme der Zinsen, in Inskriptionen, aber mindestens zu dem Kurse von fünf und siebenzig vom Hundert bezahlt werden. Alle andere, aus den Verträgen von 1814 und 1815 herstammenden Schulden sollten zu dem von der französischen Regierung gewährleisteten mindesten Kurse von sechszig Prozent in Inskriptionen erstattet werden — durch welche Bestimmungen namentlich diejenigen

1815 Beamten in den abgetretenen Provinzen, welche Kautionen geleistet hatten, einen bedeutenden Verlust erlitten. Zur Sicherheit aller dieser Forderungen ward ebenfalls ein Fonds von viertehalb Millionen Renten geschaffen, die vom 22sten März 1816 an laufen sollten. Da sich jedoch derselbe bald als unzulänglich auswies, indem auch die Rente von 500,000 Franks als Entschädigung für die Hamburger Bank demselben auferlegt worden war, so
1816. ward er schon im nächsten Jahre von der französischen Regierung mit zwei Millionen Renten verstärkt. — Gegen diese verschiedenen, von Frankreich übernommenen Verpflichtungen machten sich dagegen die verbündeten Mächte aufs neue anheischig, Frankreich das Kapital der Schuld von der von ihm abgetretenen Provinzen, welches in Inskriptionen verwandelt worden, deren Renten französischer Seits noch wie vor bezahlt werden müßten, wiederum zu erstatten, so wie auch den einzelnen französischen Unterthanen, die bisher in den abgetretenen Ländern Stellen bekleidet, die von denselben an die Regierungen, denen jene Provinzen zugefallen, geleisteten Kautionen und gerichtlich niedergelegten Gelder zu ersetzen. Desgleichen sollten sich alle Bestimmungen über die Frist, binnen welcher die Reklamationen eingereicht sein müßten, und über die Art und Weise, wie die Zahlungen geleistet werden sollten, auch auf die französischen Unterthanen erstrecken. Durch einen Zusatzartikel wurden die Forderungen des Grafen von Bentheim-Steinfurt wegen der Summen, die er an Buonaparte, während sich derselbe im Besitze des Hannöverschen befand, zur Einlösung der von seinen Vorfahren an Hannover verpfändeten Grafschaft Bentheim bezahlt, dahin ermäßigt, daß derselbe statt 4,247,000 Franks, wie er verlangt, 1,310,000 Franks, theils baar, theils in Inskriptionen auf das große Buch der öffentlichen Schuld von Frankreich bezahlt erhalten sollte.

Außer diesen, auf die Wiederherstellung des Friedenszustandes und der Feststellung aller Verhältnisse zwischen

1815

Frankreich und den verbündeten Mächten Bezug habenden Verträgen, wurden beinahe zu gleicher Zeit noch verschiedene andere Uebereinkünfte unter den verbündeten Mächten allein abgeschlossen, die hauptsächlich die Erhaltung des allgemeinen Friedensstandes und die Befestigung der neuen Ordnung der Dinge überhaupt bezweckten. Außer jenem Vertrage über die Aufbewahrung Buonaparte's und der heiligen Allianz, die beide in gewisser Hinsicht denselben Endzweck hatten, ward durch einen ebenfalls zu Paris zwischen Rußland und England geschlossenen Subsidienvertrag, ersterem, weil es in dem letzten Kriege größere als die vertragsmäßigen Anstrengungen gemacht und nicht nur beinahe 100,000 Mann mehr nach Frankreich gesandt, als es zu stellen verpflichtet gewesen wäre, sondern auch eine zweite Armee von 150,000 Mann bereits bis nach Franken habe vorrücken lassen, ein dritter Heerhaufen von 40,000 Mann aber auf dem Marsche gewesen sei, um Wellington's Heer zu verstärken, außerordentlich eine Summe von 416,666 Pfund Sterling, welche in viermonathlichen Zahlungen abgetragen werden sollten, bewilligt.

4. Oct.

Bereits durch den Wiener Kongreß war das Schicksal der ionischen Inseln Korfu, Zephalonia, Zante, Cerigo nebst Cerigetto und den Strophaden, Santa Maura, Ithaka, Paxo und Anti-Paxo vorläufig entschieden; der endliche Beschluß darüber erfolgte jedoch erst durch einen, ebenfalls zu Paris zwischen Oesterreich, Rußland, Preußen und England geschlossenen Vertrag. Dadurch wurden diese Inseln, die zusammen auf einem Flächenraume von etwa zwei und vierzig Quadratmeilen ungefähr 187,000 Einwohner zählen, aufs neue zu einem unabhängigen Staate, unter dem Namen der vereinigten Staaten der ionischen Inseln erhoben und unter den Schutz von England gestellt, wogegen die andern Mächte nicht nur auf alle und jede, möglicher Weise auf dieselben zu erhebenden Ansprüche Verzicht leisteten, sondern auch die Bestimmungen

5. Nov.

1815 des diessfallsigen Vertrages gewährleisteten. Die Inseln sollten selbst ihre innere Verfassung bestimmen; um jedoch das Bestehen und die Wirksamkeit derselben zu sichern, sollte der König von England auf denselben einen mit dem nöthigen Ansehen bekleideten Lord Oberkommissär unterhalten, dessen vornehmstes Geschäft gleich zu Anfang die Zusammenberufung und Leitung einer gesetzgebenden Versammlung sein sollte, um eine von der englischen Regierung zu bestätigende Verfassung zu entwerfen. Auch sollte England das Recht haben, die festen Plätze dieser Inseln durch seine Truppen besetzen zu lassen und die gesammte bewaffnete Macht auf denselben dem obersten Befehlshaber der englischen Truppen gehorchen. Eine besondere Uebereinkunft mit den vereinigten Staaten der ionischen Inseln selbst sollte, mit Berücksichtigung der dermahligen Einkünfte derselben, alles, was den Unterhalt der englischen Truppen und der Festungen, so wie auch die Zahl der ersteren und das Verhältniß derselben zu den bürgerlichen ionischen Behörden betreffe, bestimmen. Alle Häfen der Inseln sollten, rücksichtlich der militärischen und Ehrenrechte, der Gerichtsbarkeit von England unterworfen sein; dagegen der Handel zwischen diesen Inseln und den österreichischen Staaten namentlich, aller der Rechte und Vortheile, wie der Handel zwischen jenen Inseln und England selbst genießen, übrigens von den fremden Mächten nur Handelsagenten oder Konsuls bei den ionischen Inseln angestellt werden. Sämmtliche Mächte, welche den ersten Pariser Frieden unterzeichnet, außerdem aber auch noch der König beider Sizilien und die ottomannische Pforte, sollten zum Beitritt zu dieser Uebereinkunft eingeladen werden.

20. März. Bereits zu Wien ward in der, durch die zur Anordnung der schweitzerischen Angelegenheiten niedergesetzten Kommission, erlassenen Erklärung, die Anerkennung der Neutralität der Schweitz durch die großen Mächte versprochen, sobald letztere allen Bestimmungen jener Erklä-

1815

rung förmlich ihre Zustimmung ertheilt haben würde. Daher ward jetzt an demselben Tage, an welchem die verschiedenen Verträge mit Frankreich abgeschlossen wurden, (20. Nov.) von Oesterreich, Frankreich, England, Rußland und Preußen, durch eine gemeinschaftliche Urkunde, die ewige Neutralität der Schweitz und die Unverletzlichkeit ihres Gebiets, so wie dasselbe, sowohl durch den Wiener Kongreß, als durch die letzten Verträge von Paris bestimmt worden, erklärt und diese Neutralität auch auf die in der Erklärung des Wiener Kongresses vom 10ten März und den Frieden von Paris bezeichneten Theile von Savoyen ausgedehnt. Ausdrücklich ward zugleich erklärt, daß aus den Ereignissen, welche den Durchmarsch der verbündeten Truppen durch einen Theil des schweitzerischen Gebiets veranlaßt hätten, durchaus keine der Neutralität und Unverletzlichkeit der Schweitz nachtheilige Folgerung gezogen werden könne und dürfe. — Endlich ward noch, um das glücklich zu Stande gebrachte Werk desto mehr gegen jede neue Erschütterung zu sichern, von den vier großen Mächten, welche den Vertrag von Chaumont unterzeichnet, ein neues Bündniß geschlossen. (20. Nov.) Durch dasselbe versprachen sich die Mächte wechselsweise, den an demselben Tage mit Frankreich geschlossenen Vertrag und die darauf Bezug habenden besondern Uebereinkünfte auf jede Weise aufrecht zu erhalten und für die pünktliche Vollziehung derselben Sorge zu tragen. Die zu Paris befindlichen Gesandten dieser vier großen Mächte sollten zunächst dies Geschäft übernehmen und alle auf die Erhaltung der Ruhe von Europa und die genaue Vollstreckung der Verträge sich beziehende Angelegenheiten gemeinschaftlich berathen. Der erste Pariser Frieden, bis auf die Veränderungen, welche darin der neue mit Frankreich abgeschlossene Vertrag bewirkt, ward zugleich nochmahls förmlich bestätigt, namentlich aber nochmahls Napoleon Buonaparte und dessen Familie auf ewige Zeiten von der Thronfolge in Frankreich ausgeschlossen. Würden wiederholt revolutionäre Grund-

1815 sätze Frankreich zerrütten und die Ruhe der andern Staaten bedrohen, dann wollten die Mächte unter sich und mit dem Könige von Frankreich gemeinschaftlich, die zur Erhaltung der allgemeinen Sicherheit nothwendigen Maaßregeln berathen. Ausdrücklich ward erklärt, daß die Besetzung eines Theils von Frankreich auf eine bestimmte Reihe von Jahren, vorzüglich die Aufrechthaltung und Sicherung dieses Endzwecks beabsichtige, weshalb die Mächte unter einander die bestimmte Verpflichtung übernahmen, falls die Okkupationsarmee von Frankreich aus mit einem Angriffe bedrohet würde, oder sie sich überhaupt genöthigt sähen, sich wiederum in einen allgemeinen Kriegszustand zu versetzen, außer der bereits in Frankreich befindlichen Macht, jede noch ein vollständiges Kontingent von 60,000 Mann zu stellen. Würde aber auch dies unzureichend sein, dann wollten sie sich über die erforderliche Verstärkung ihrer Kontingente verständigen und im Nothfalle mit ganzer Macht den Krieg führen, letzteres jedoch nur unter dem ausdrücklichen Vorbehalte, gemeinschaftliche Maaßregeln unter sich zu treffen, welche Europa eine hinlängliche Gewähr gegen die Wiederkehr eines ähnlichen Unglücks leisten. Selbst nach Beendigung der vorläufigen Okkupation, sollten daher alle, durch das gegenwärtige Bündniß übernommene Verpflichtungen, nichts desto weniger in voller Kraft und Wirksamkeit bleiben. Von Zeit zu Zeit sollten Zusammenkünfte, entweder der Monarchen selbst, oder ihrer bevollmächtigten Minister gehalten werden, um die großen gemeinschaftlichen Interessen wahrzunehmen und die Maaßregeln zu prüfen, welche in jedem solchen Zeitpunkte für die Ruhe und das Glück der Völker und die Erhaltung des Friedens von Europa, als vorzüglich wohlthätig und ersprießlich angesehen werden würden. Zugleich war schon jetzt von den Monarchen, noch ehe sie Paris verließen, beschlossen worden, daß die erste dieser Zusammenkünfte im Herbst 1818 statt finden sollte. Von dem Abschlusse dieses Bündnisses war der Herzog von Richelieu,

1815

der jetzt als Prinzipalminister an der Spitze der französischen Regierung stand, durch ein gemeinschaftliches Schreiben der Minister der vier großen verbündeten Mächte in Kenntniß gesetzt, indem sie zugleich der französischen Regierung Festigkeit und Mäßigung, strenge Gerechtigkeit und Unpartheilichkeit und gewissenhafte Befolgung der bestehenden verfassungsmäßigen Ordnung als das sicherste Mittel anempfahlen, einem neuen verderblichen Ausbruche und damit dem Unglücke vorzubeugen, welches derselbe unvermeidlich über Frankreich herbeiführen würde. In einer zweiten Note ward von den Ministern der verbündeten Mächte die Ernennung des Herzogs von Wellington zum obersten Befehlshaber der Okkupationsarmee, der französischen Regierung angezeigt und dieselbe zugleich von den ihm ertheilten Vollmachten in Kenntniß gesetzt. „Zwar solle sich derselbe keineswegs in die innere Polizei und Verwaltung von Frankreich mischen, jedoch sei er befugt, der königlichen Regierung gegen alle revolutionären Bewegungen, welche auf den Umsturz der neubefestigten Ordnung der Dinge abzwecken würden, seinen Beistand zu leihen. In keinem Falle werde er aber dazu schreiten, ohne vorher seine Maaßregeln mit der königlichen Regierung verabredet zu haben, und alsdann zugleich die verbündeten Monarchen davon so schnell als möglich benachrichtigen. Zu dem Ende, um den Herzog in der Wahl seiner Maaßregeln zu leiten und ihn genau von allen wichtigen Vorfällen im Reiche zu unterrichten, würden nicht nur die Gesandten der verbündeten Mächte einen fortgesetzten Briefwechsel mit demselben unterhalten; sondern auch die französische Regierung ward eingeladen, sich mit ihm in fortwährende Mittheilungen zu setzen; endlich aber derselben nochmals Mäßigung, als das sicherste Mittel anempfohlen, den Ausbruch neuer Unruhen zu verhüten, welche die verbündeten Mächte zwingen würden, für die Sicherheit ihrer eigenen Staaten und die allgemeine Ruhe von Europa die kräftigsten Maaßregeln zu ergreifen."

20. Nov.

20. Nov.

1815

So war noch einmal der Friede wiederhergestellt und Europa vor der Wiederkehr Buonapartischer Herrschaft gesichert, Frankreich selbst aber schien jetzt in die Unmöglichkeit versetzt zu sein, die Ruhe der Nachbarn zu stören. Die verbündeten Monarchen schienen zugleich die Nothwendigkeit erkannt zu haben, ihrer Großmuth, die bei dem ersten Frieden ganz und gar nicht der Erwartung entsprochen, Schranken zu setzen; wenigstens einen Theil des unrechtmäßig Erworbenen hatte Frankreich den rechtmäßigen Eigenthümern wiedererstatten müssen. Allein dennoch schien der Frieden beinahe keiner einzigen der verschiedenen Partheien ganz zu genügen; beinahe aller Orten ward er mit auffallender Kälte und Gleichgültigkeit aufgenommen. Je bereitwilliger alles, vorzüglich in Deutschland, bei dem ersten Rufe wiederum zu den Waffen geeilt war, je mehr es aber auch der Wiederausbruch des Krieges zu bewähren geschienen, daß man Unrecht gehabt, Frankreich so mächtig zu lassen, daß es mit Leichtigkeit die Ruhe der Nachbarn zu fährden im Stande sei; um so allgemeiner und zuversichtlicher war die Hoffnung gewesen, daß diesmahl das Versäumte nachgeholt, diesmahl Frankreich dasjenige werde genommen werden, was es früher auf unrechtliche Weise den Nachbarn entrissen, daß namentlich Deutschland durch die Zurücknahme des Elsasses und Lothringens eine feste Gränze gegen Frankreich erhalten werde. Allein nur einige feste Plätze hatte letzteres abgeben müssen, und die Gränze von Deutschland blieb am Oberrhein noch immer den französischen Einfällen ohne Widerstand blosgestellt. Daß ein Theil der von Frankreich zu zahlenden Brandschatzungen zur Erbauung von Festungen verwandt werden solle, mochte nur eine sehr entfernte Aussicht gewähren. Allein auch die Zahlungen selbst, zu denen sich Frankreich jetzt endlich hatte verstehen müssen, schienen vielen bei weitem nicht genügend. Waren gleich manche gerechte Forderungen der Länder, die früher durch die französischen Waffen beraubt worden, berücksichtigt, so

waren dagegen ebenfalls viele gleich gut begründete Forderungen ganzer Klassen von Staatsgläubigern durchaus unberücksichtigt geblieben, so hatten dagegen alle die, welche unmittelbar durch die Ereignisse des Krieges Verlust erlitten, gar keinen Ersatz erhalten, und mochte man es leugnen, daß selbst der Betrag der von Frankreich nach den ersten, bald noch gar sehr gemäßigten, Bestimmungen zu bezahlenden Summen, auch nicht einmahl entfernt den Opfern gleich kam, welche beinahe alle Länder des europäischen Festlandes der französischen Habsucht hatten bringen müssen. Auf der andern Seite ward aber auch in Frankreich der Frieden nichts weniger als günstig aufgenommen. Wiewohl dasselbe noch immer bei weitem rücksichtsvoller behandelt worden war, als es hätte erwarten mögen; war dennoch auch hier die Unzufriedenheit allgemein, denn seit langer Zeit zum ersten Mahle hatten die Franzosen die Uebel des Kriegs in ihrem ganzen Umfange gefühlt, der Nationalstolz war auf das tiefste gedemüthiget, die so hoch gehaltene Unverletzlichkeit des sogenannten alten Gebiets selbst war, wenn gleich nur auf einigen Punkten, verletzt. Nicht, wie vor einem Jahre, wo dem französischen Volke doch wenigstens noch zum Schein eine freie Wahl gelassen worden, sondern offenbar und unverhohlen war jetzt durch die Gewalt der fremden Bajonette die königliche Regierung wiederhergestellt, waren die innern Verhältnisse des Reichs in ihren Grundzügen von den Verbündeten geordnet, und die fortwährende Gegenwart eines verbündeten Heeres in einem beträchtlichen Theile des Reichs erinnerte beständig an die Erniedrigung der weiland großen Nation, rief ihr jeden Augenblick ihre schmähliche Niederlage ins Gedächtniß zurück. Auch die Kunstschätze, die letzten Trophäen der frühern Siege, die nach dem ersten Pariser Frieden noch zurückgeblieben, waren jetzt verloren. Wohl mochte es daher nicht auffallen, wenn sich die Nation nur äußerst ungern und gezwungen der Nothwendigkeit fügte, um so mehr, da bald die wieder-

1815 hergestellte königliche Regierung im Innern ein System annehmen zu wollen schien, das die erlittenen Unfälle und die Wendung des Kriegsglücks noch schmerzlicher bedauern ließ und der Nation alle theuer erkauften Früchte einer langen, blutigen Revolution zu rauben drohte.

So mochte daher der Friede nur wenig Freude erwecken; die Gleichgültigkeit und der Unmuth unter der Masse der Völker stiegen um so schneller, als unter ihnen die innern Verhältnisse großentheils sich keineswegs so gestalten zu wollen schienen, daß man in ihnen einen Ersatz für dasjenige zu finden geglaubt hätte, was man von der Anordnung der äußern Verhältnisse vergeblich, wie man meinte, gehofft hatte. Im Innern der einzelnen Staaten zeigte sich daher bald immer klarer und deutlicher der Zwiespalt; beinahe aller Orten schienen sich mehr oder weniger scharf von einander getrennt und mehr oder weniger feindselig einander gegenüberstehend, zwei Partheien zu bilden, von denen die eine die neuen politischen Ideen auf jede Weise ins Leben zu rufen, die andere dagegen die ungestüm fortschreitende Zeit in ihrem Laufe, wo nicht zu hemmen, doch wenigstens zu mäßigen und so viel als möglich das Alte zu erhalten strebte. Das Verlangen nach Verfassungen auf der einen, so wie die Beschuldigung revolutionärer Umtriebe und geheimer Bünde, die schon in der nächsten Zeit, namentlich in Deutschland, immer lauter und heftiger gehört ward, auf der andern Seite, bezeichnete deutlich und unverkennbar diese beiden entgegengesetzten Partheien. Indeß aber so im Innern der Staaten eine nicht zu übersehende Spannung mit jedem Tage bedenklichere Fortschritte machte, schien auch das neu geordnete große politische System von Europa keineswegs alle Wünsche und alle Hoffnungen zu befriedigen. Das System des politischen Gleichgewichts sollte wiederhergestellt werden, bei den gänzlich veränderten Verhältnissen, welche die europäischen Staaten durch eine dreißigjährige Umwälzung erfahren, allerdings eine höchst schwierige und

1815.

anfangs wenigstens nur theilweise zu lösende Aufgabe. Es schien aber das neue System nothwendig um so unvollkommener sein zu müssen, als England zur See, so wie Rußland zu Lande, so übermächtig geworden, daß die übrigen europäischen Staaten ihnen kaum mehr das Gleichgewicht zu halten vermochten. Daher schien auch vom Anfang an die vormalige politische Wichtigkeit der kleineren Staaten sich gar sehr vermindert zu haben, denn wiewohl sie dem Namen nach die frühere Unabhängigkeit und Selbstständigkeit wiedererhalten, so wurden dennoch die wichtigeren Angelegenheiten immer mehr nur allein von den vier oder fünf großen Hauptmächten von Europa, von Rußland, England, Oesterreich, Preußen und zuweilen von Frankreich entschieden und so von diesen Mächten ein wahrer Supremat geübt, was freilich aus der Art und Weise, wie Europa durch die Anstrengungen eben jener vier erst genannten Hauptmächte vornehmlich seine Freiheit wiedererhalten, sich sehr natürlich zu ergeben schien. So mochte aber dennoch bei manchem eine ängstliche Besorgniß nicht aussterben. Vor allen schien Rußlands Uebergewicht besorglich zu sein, denn daß der persönliche Charakter der Herrscher denn doch nicht immer, daß er im besten Falle nur auf eine Zeit lang schütze, daß es aber in jedem Falle für einen großen Mangel eines jeden politischen Systems zu achten sei, wenn dasselbe auf die Persönlichkeit der Häupter gegründet sei, das schien ja die Geschichte allerdings unwiderleglich darzuthun. Wohl mochte selbst die heilige Allianz gegen dergleichen Besorgnisse, nur als eine schwache Schutzwehr erscheinen. Nur der äußere Frieden schien vor der Hand durch die freundschaftlichen persönlichen Verhältnisse der großen Monarchen, vorzüglich der Kaiser von Rußland und Oesterreich und des Königs von Preußen, gesichert zu sein.

1816

Das nächste Jahr bot ein seit dreißig Jahren in Europa nie gesehenes Schauspiel dar; zum ersten Mahle seit so langer Zeit herrschte in allen Staaten desselben vollkom-

1816.

meine Ruhe, durch keine kriegerische Bewegung unterbrochen; denn wenn sich gleich Frankreich um die Mitte des Jahres rüsten zu wollen schien, so hörten dennoch schon nach einigen Wochen die kaum angefangenen Bewegungen wieder auf. Dagegen kamen auch in diesem Jahre aufs neue mehrere Verträge zu Stande, welche großentheils dasjenige zu ergänzen bestimmt waren, was die bisher gepflogenen Unterhandlungen noch unbestimmt gelassen hatten. Vorzüglich bemerkenswerth waren in dieser Hinsicht die Ausgleichungsverträge über die Gebietsverhältnisse zwischen Oesterreich und Baiern, indem letzteres sich unbedingt, den Beschluß der vier großen Mächte vom dritten November über die von ihm an Oesterreich vorzunehmenden Abtretungen zu genehmigen, weigerte. Es behauptete vielmehr, um so weniger zu neuen Abtretungen gehalten zu sein, als man ihm nicht, wie der Vertrag von Ried ihm doch ausdrücklich zugesagt, aneinanderhängende Entschädigungen zu verschaffen im Stande sei. Ueberhaupt meinte es, daß es durch die ihm gethanen Vorschläge auch in statistischer und finanzlicher Rücksicht werde beeinträchtiget werden, vorzüglich aber zeigte es sich abgeneigt, Salzburg gegen die ihm angebotene Entschädigung aufzugeben. Nur unter der Bedingung, daß ihm in statistischer Hinsicht die Unbequemlichkeiten und der Nachtheil einer Entschädigung auf dem linken Rheinufer ersetzt würden, zeigte es sich bereit, eine solche anzunehmen. Unter diesen Verhältnissen wurden die Unterhandlungen nach München verlegt und anfangs zwischen dem österreichischen Gesandten, dem Grafen von Bacquant Geozelles, und den bairischen Bevollmächtigten, Grafen von Montgelas und Rechberg, dann seit dem Anfange des neuen Jahres mit Zuziehung der Gesandten von Rußland, Preußen und England, indem diese drei Mächte sich gegen Oesterreich anheischig gemacht hatten, die Vollziehung der Uebereinkunft von Paris vom dritten November 1815 auf jede Weise zu befördern, betrieben. Trotz seines Widerstrebens sah sich daher Baiern dennoch endlich, durch die ernstliche Sprache

4. Jan.

1816

von Oesterreich, zum Nachgeben gezwungen, und sich vorläufig zur Abtretung des Inn- und Hausruckviertels gegen Entschädigungen auf dem linken Rheinufer zu verstehen. Da aber der österreichische Bevollmächtigte auch das Verlangen von Baiern, wenigstens so lange die Besitznahme der abzutretenden Provinzen zu verzögern, bis unter Vermittlung der übrigen verbündeten Mächte eine Uebereinkunft über die ihm zu gewährenden Entschädigungen getroffen wäre, abwies; so begab sich der Kronprinz von Baiern selbst, in Begleitung des Grafen von Rechberg nach Mailand, wo sich eben damahls der Kaiser Franz aufhielt; und es gelang ihm, durch unmittelbar mit dem kaiserlichen Kabinette angeknüpfte Unterhandlungen, einige bisher von Oesterreich hartnäckig verweigerte Bewilligungen zu erhalten. So kam endlich nach einigen Monathen ein förmlicher Vertrag zu München zu Stande, durch welchen Baiern die in der Uebereinkunft von Paris bestimmten Gebiete, zusammen mit einer Bevölkerung von 387,031 Einwohnern abtrat, wogegen es von Oesterreich jenseits des Rheins die Bezirke von Zweibrücken, Kaiserslautern und Speier, mit Ausnahme der Kantons von Worms und Pfeddersheim, dann den Kanton von Kirchheim Polanden in dem Bezirke von Alzey, die Kantone von Waldmohr, Blieskastel und Kussel, einige Ortschaften auf der Straße von St. Wendel nach Baumholder, den nördlich von der Lauter gelegenen Theil des Departements des Niederrheins, auf welchen Frankreich durch den letzten Frieden Verzicht geleistet, mit Einschluß der Stadt und Bundesfestung Landau, zur Entschädigung erhielt. Alle diese Gebiete wurden Baiern frei von jeder Schuld und Verpflichtung, mit Ausnahme derjenigen, die aus der Zeit der österreichischen Verwaltung selbst herrühren möchten, übergeben. Die Gesammtbevölkerung derselben ward auf [illegible] Einwohner, der Gesammtbetrag der öffentlichen Einkünfte aus denselben auf 8,716,508 Fr. berechnet. Dazu trat Oesterreich noch ferner auf dem rechten Rheinufer an Baiern ab: verschiedene Ortschaf-

24. Jan.

24. Jan.

25. Jan.

14. April.

1816

ten von Fulda mit 26,304 und das böhmische in Baiern eingeschlossene Amt Redwitz mit 3000 Einwohnern; auch versprach es, sich alle Mühe zu geben, um in Verein mit seinen Verbündeten sowohl von dem Großherzoge von Hessen, als dem von Baden, einige Abtretungen für Baiern zu erlangen, wie sich denn auch wirklich ersterer, durch

30. Juni eine kurz darauf getroffene Uebereinkunft, zur Abtretung verschiedener Aemter mit 24,661 Seelen verstand. Daß Baiern für die durch den Vertrag von Ried ihm versprochene Kontiguität der ihm zu gewährenden Entschädigungen ein Ersatz gebühre, gestand Oesterreich zu und versprach, daß zu Frankfurt, zu gleicher Zeit mit den übrigen Territorialausgleichungen, auch diese Schadloshaltung ausgemittelt werden solle; bis dahin aber, daß Baiern wirklich in den Besitz derselben gesetzt werde, sollte es von Oesterreich auf andere Weise schadlos gehalten werden. Zugleich sollte, im Einverständniß mit den betheiligten Regierungen, eine unmittelbare Verbindung zwischen den bairischen Besitzungen am Main und jenseits des Rheins eingerichtet und der Großherzog von Baden namentlich eingeladen werden, den für diese Kriegsstraße, welche seine Staaten durchschneiden würde, nöthigen Einrichtungen beizutreten. Von dem zur Errichtung von Festungen bestimmten Theile der französischen Kontribution sollte Baiern funfzehn Millionen Franks erhalten; auch verpflichtete sich der Kaiser von Oesterreich für sich und seine Nachkommen, Baiern eine jährliche Quantität Salz, bis zum Belaufe von 200,000 Zentnern zum Gewinnungspreise, der alle zehn Jahre aufs neue bestimmt werden sollte, abgabenfrei zu überlassen, wogegen Baiern die freie Durchfuhr für Salz und Getreide auf der Straße von Tyrol nach Bregenz zugestand. Die auf dem Wiener Kongresse in Hinsicht auf die Flußschifffahrt angenommenen Grundsätze wurden ausdrücklich auf die, die beiderseitigen Staaten berührenden oder durchströmenden Flüsse, namentlich auch auf die Salzach und die Saale ausgedehnt. Die auf den wechselseitig abgetretenen Län-

1816

dern haftenden Schulden wurden getheilt, jedoch so, daß Oesterreich bei weitem den größten Theil derselben übernahm. Das Abzugsrecht ward von beiden Seiten aufgehoben und den Einwohnern das Recht zugestanden, in den nächsten zehn Jahren frei und ungehindert auszuwandern. Endlich gewährten sich beide Theile wechselseitig ihre Besitzungen, und verzichteten ausdrücklich auf alle Ansprüche. Sechs geheime Artikel wurden diesem Vertrage hinzugefügt. Durch den ersten gewährleistete der Kaiser von Oesterreich für sich und seine Verbündeten, dem Könige von Baiern, bei dem Aussterben der direkten und männlichen Linie des regierenden Großherzogs von Baden, den Heimfall desjenigen Theiles der Rheinpfalz, der gegenwärtig den Neckarkreis bilde, mit den Städten Mannheim, Heidelberg und Philippsburg und einer Bevölkerung von 167,000 Seelen. Als Schadloshaltung für die versprochene, aber noch nicht gewährte Kontiguität seiner Besitzungen, sollte Baiern auf diesen Fall den badischen Main- und Tauberkreis, zwischen der ehemaligen Rheinpfalz oder dem dermaligen Neckarkreise und dem Fürstenthume Würzburg mit 95,000 Einwohnern erhalten, so daß, sobald Baiern in den Besitz des Neckarkreises kommen würde, alsdann auch die verheißene Kontiguität wiederhergestellt sein würde. Nicht nur versprach zugleich Oesterreich selbst, alle Mittel anzuwenden, um Baiern diese Entschädigungen zu verschaffen, sondern auch durch seine drei Verbündete diese Forderung kräftigst zu unterstützen. Bis zu erfolgter wirklicher Abtretung des Main- und Tauberkreises, verpflichtete sich Oestetreich, wenigstens den Ertrag desselben, mit jährlich 100,000 Gulden an Baiern zu ersetzen, auch sollte der Großherzog von Hessen-Darmstadt vermocht werden, Baiern noch eine zweite Militärstraße durch seine Staaten zuzugestehen. — Erst nachmahls erhielt jedoch diese Sache ihre volle Erledigung.

Verschiedene ähnliche Territorial- und Ausgleichungsverträge wurden in diesem und dem nächsten Jahre zufolge

1816

der Bestimmungen des Wiener Kongresses und des zweiten

15. Juni. Pariser Friedens geschlossen; so unter andern ein Vertrag zu Berlin zwischen Preußen und dem Fürsten von Schwarz-

29. Juni. burg-Sondershausen; ein zweiter kurz darauf zwischen den beiden hessischen Häusern von Kassel und Darmstadt zu Frankfurt am Main; ebendaselbst am nächstfolgenden Tage

30. Juni. ein dritter zwischen Oesterreich und Preußen auf der einen, und dem Großherzoge von Hessen auf der anderen Seite, durch welchen letzterer an Preußen das Herzogthum Westfalen, und die Hoheit über die Grafen von Wittgenstein, an Baiern aber die, durch die eben angeführte Uebereinkunft zwischen Oesterreich und Baiern, letzterem zugesagten Bezirke abtrat, den Landgrafen von Hessen-Homburg in seiner vormahls genossenen Souveränetät wiederherzustellen versprach und zugleich sämmtliche abschließende Theile sich verpflichteten, demselben ebenfalls Sitz und Stimme auf dem Bundestage zu Frankfurt zu verschaffen, worauf auch

1817. 7. Juli. bereits im nächsten Jahre der Landgraf förmlich als Mitglied des deutschen Bundes aufgenommen ward. Dagegen erhielt der Großherzog von Hessen die Hoheit über die Gebiete und Besitzungen der Fürsten und Grafen von Isenburg, die Grafen von Solms-Rödelheim und Ingelheim, das Eigenthum der Salzwerke zu Kreuznach, letzteres jedoch unter preußischer Oberhoheit, den Bezirk von Alzey mit Ausnahme des an Baiern abgetretenen Kantons von Kirchheim Polanden, dann die Kantone von Worms und Pfeffersheim, und die Stadt und das Gebiet von Mainz mit Inbegriff von Kassel und Kostheim, wobei jedoch die Festung ausdrücklich zu einer Bundesfestung erklärt ward. Zugleich gestand der Großherzog die Anlage von drei Kriegsstraßen zu Gunsten von Preußen, Oesterreich und Baiern zu, wogegen wiederum Oesterreich und Preußen die Gewährleistung der Souveränetät seiner sämmtlichen Staaten übernahmen. Für 200,000 abgetretene Unterthanen hatte Darmstadt etwa 203,000 derselben wieder erhalten, auch in finanzieller Hinsicht war der Tausch für

1816

den Großherzog vortheilhaft. Zufolge der Wiener Kongreßakte und des Protokolls vom 3ten November 1815, sollte Preußen den Herzogen von Mecklenburg-Strelitz, Oldenburg und Koburg, so wie auch dem Landgrafen von Homburg und dem Grafen von Pappenheim gewisse Vergrößerungen und Entschädigungen an Land und Leuten verschaffen; die Verhandlungen mit Strelitz kamen jedoch nicht zur öffentlichen Kunde, Pappenheim zog vor, statt der ihm zugesicherten 9000 Seelen, eine Summe Geldes zu nehmen; mit den drei andern Fürstenhäusern wurden dagegen im Laufe des Septembers Verträge abgeschlossen und an Koburg auf dem linken Rheinufer, unter dem Namen einer Herrschaft Baumholder, ein Bezirk von acht einer Drittel Quadratmeile mit 22,070 Seelen, an Oldenburg, unter dem Namen eines Fürstenthums Birkenfeld, ebenfalls auf dem linken Rheinufer, ein Bezirk von zehn Quadratmeilen mit 20,000 Einwohnern, an den Landgrafen von Homburg der Kanton Meisenheim und ein Theil des Kantons Grumbach, zusammen drei drei Viertel Quadratmeilen, mit einer Bevölkerung von 10,136 Einwohnern, als eine Herrschaft Meisenheim überlassen. Auch zwischen Preußen und Nassau ward noch im Laufe dieses Jahres eine geheime Uebereinkunft zur Vervollständigung des zwischen beiden Staaten zu Wien geschlossenen Vertrages getroffen, wodurch Preußen an Nassau die ihm von dem Kurfürsten von Hessen abgetretene niedere Grafschaft Katzenellenbogen, Nassau dagegen an Preußen einen Theil des Fürstenthums Siegen nebst dem Amte Alzbach überließ.

Sept.

1815. 31. Mai.

1817

Selbst im Anfange des nächsten Jahres erfolgten noch wiederholte Verträge, welche als eine Folge der Beschlüsse des Wiener Kongresses und der Bestimmungen des zweiten Pariser Friedens anzusehen waren. Zuerst ward von Hannover mit Oldenburg rücksichtlich der 5000 Seelen, deren Abtretung jenes an letzteres versprochen hatte, eine Uebereinkunft getroffen. Wichtiger war ein in der Mitte des Jahres zwischen Oesterreich und Spanien, mit Zuzie-

4. Febr.

10. Juni.

1817 hung und Theilnahme von Rußland, England, Frankreich und Preußen, zu Paris geschlossener Vertrag, wodurch die in der Wiener Kongreßakte unbestimmt gelassene Frage, über das Heimfallsrecht des Herzogthums Parma entschieden ward. Es ward ausgemacht, daß nach dem Tode der Erzherzogin Marie Luise, Parma, Piacenza und Guastalla der Infantin Marie Luise, verwittweten Königin von Hetrurien und ihrem Sohne wiederum anheim fallen, Lucca aber alsdann, in Gemäßheit der Wiener Kongreßakte, mit Toscana vereinigt werden solle. Nach erfolgtem Aussterben der männlichen Nachkommen des Infanten Don Carlos, des Sohnes der Infantin Marie Luise, sollte dagegen Parma an Oesterreich, Piacenza aber an Sardinien fallen, wie dies bereits in dem Frieden von Aachen im Jahre 1748 ausgemacht worden war. Zugleich behielt sich Oesterreich das Besatzungsrecht in Piacenza vor. — Die noch zwischen Frankreich und Portugal, wegen der Gränzen der beiderseitigen Besitzungen in Guyana obwaltenden Streitigkeiten, wurden ebenfalls wenige Wochen darauf,

28. Aug. durch einen zu Paris geschlossenen Vertrag beendigt. Dadurch versprach der Hof von Rio Janeiro, spätestens binnen drei Monathen, das französische Guyana bis an den Fluß Oyapock wiederum zu räumen, worauf durch beiderseitig ernannte Bevollmächtigte, in Gemäßheit der Bestimmungen des Utrechter Friedens und der Wiener Kongreßakte, spätestens binnen Jahresfrist die Gränzen zwischen dem französischen und portugiesischen Guyana bestimmt werden sollten. Würden sich die Bevollmächtigten nicht unter einander verständigen können, dann sollte, unter Vermittlung von England, eine neue Uebereinkunft getroffen werden. Festungen, Vorräthe und Kriegbedarf sollten von Portugal an Frankreich in demselben Zustande, als sie sich im Jahre 1809 bei der Eroberung der Provinz befunden, zurückgegeben werden. Alle vielleicht noch streitig scheinende Punkte sollten zufolge einer besondern Bestimmung, durch eine zweite Uebereinkunft entschieden werden, die auch wirk-

1817

lich noch an demselben Tage zu Stande kam, in ihren einzelnen Bestimmungen aber nicht bekannt gemacht wurde. — Wenige Wochen darauf gelang es England, auch Spanien, das indessen schon einige Monathe früher seinen Beitritt zu den Beschlüssen des Wiener Kongresses förmlich erklärt hatte, durch einen zu Madrid geschlossenen Vertrag, zur gänzlichen Aufhebung des Sklavenhandels zu bewegen, dessen noch weiter unten weitläuftiger erwähnt werden wird.

28. Aug.
23. Sept.
17. Juni.

Bereits seit dem Anfange des Jahres hatte Frankreich eifrig unterhandelt, um in Gemäßheit jener Bestimmung des zweiten Pariser Friedens, die es in die Willkühr der Verbündeten gestellt, die Dauer der Okkupation zu verkürzen und dieselbe vielleicht schon nach drei Jahren zu beendigen, wenn sich aus einer gemeinschaftlich mit dem Könige von Frankreich anzustellenden Untersuchung ergeben würde, daß Ruhe und Ordnung im Reiche hinlänglich wiederhergestellt sei, die Entfernung der Okkupationsarmee zu erhalten, und es gelang ihm, selbst noch vor dem gänzlichen Ablaufe jener drei Jahre, seinen Zweck wenigstens zum Theil zu erreichen, indem ihm vorläufig die Verminderung der Okkupationsarmee um ein Fünftel zugestanden ward. In einer von den Bevollmächtigten von Oesterreich, Rußland, England und Preußen dem Herzoge von Richelieu gemeinschaftlich übergebenen Note, ward erklärt, „daß die verbündeten Monarchen den Zustand von Frankreich für hinreichend beruhigend hielten, um das Gesuch der franz. Regierung zu gestatten, und daß dem gemäß vom ersten April des laufenden Jahres an gerechnet, die Okkupationsarmee um 30,000 Mann und zwar verhältnißmäßig von jedem Kontingente vermindert, desgleichen die bisher täglich von Frankreich gelieferten 200,000 Portionen auf 160,000 herabgesetzt werden würden, die 50,000 jeden Tag zu liefernden Rationen dagegen unverändert bleiben sollten. — Es blieb diese Verminderung der Okkupationsarmee jedoch nicht die einzige Erleichterung, die Frankreich erhielt. Bereits im Anfange des nächsten Jahres, noch ehe der Aachener Kongreß der gesammten Okkupation

10. Febr.
1. April.
1818

1815 ein Ende machte, gelang es der französischen Regierung, auch in Rücksicht auf die von ihr übernommenen Zahlungen, manche Begünstigungen zu erhalten. Unmittelbar nach der Auswechselung der Ratifikationen des zweiten Friedens von Paris, hatten die zur Liquidation der Forderungen sowohl England's, als der Kontinentalmächte niedergesetzten Kommissionen ihre Arbeiten begonnen, allein gleich anfangs erhoben sich zwischen den französischen Bevollmächtigten und denen der Verbündeten lebhafte Streitigkeiten, und zwar nicht sowohl über die einzelnen aufgestellten Forderungen, welche die durch die Uebereinkünfte über die Liquidationen angeordnete richterliche Behörde hätte entscheiden können, als über die Grundsätze und über den Sinn der getroffenen Bestimmungen selbst. Gleich anfangs waren die Bevollmächtigten der Verbündeten übereingekommen, sich von Zeit zu Zeit zu versammeln, um sich sowohl über die Zulässigkeit der bei ihnen eingereichten Reklamationen, als über die von den französischen Bevollmächtigten dagegen erhobenen Zweifel und Einwürfe vorläufig zu besprechen, bevor noch die Reklamationen förmlich zur Liquidation vorgelegt würden; einzelne schwierige Fälle wurden an besondere Ausschüsse zur Untersuchung und Berichtserstattung überwiesen. Indem so alle Sachen nach vorläufiger Berathung und Untersuchung durch sämmtliche Liquidationsbevollmächtigte, zur Sprache gebracht wurden, erlangten natürlich die Forderungen der einzelnen ein ungleich größeres Gewicht und man durfte hoffen, daß französischer Seits ungleich seltener der Versuch würde gemacht werden, dasjenige zu bestreiten, was eine so ansehnliche Versammlung einmahl als recht und wohlbegründet anerkannt habe. Nichts desto weniger erhoben auch jetzt die französischen Bevollmächtigten manche ungegründete Schwierigkeiten, so daß die Liquidatoren der Verbündeten sich genöthigt sahen, endlich die Dazwischenkunft der Gesandten ihrer Mächte, die zufolge des Friedensvertrages über dessen Vollziehung wachen sollten, anzurufen, worauf sich diese nicht nur alsbald mit der Versammlung der Liquidatoren

1816. Februar.

1818

in Mittheilungen setzten, sondern auch die französischen Liquidatoren, die sich anfangs geweigert hatten, diese Versammlung anzuerkennen, hierzu förmlich angewiesen wurden. Dennoch aber hörten die Streitigkeiten mit den französischen Bevollmächtigten nicht auf, die vielmehr verschiedenen Artikeln des Vertrages eine ganz entgegengesetzte Auslegung gaben, und die Versammlung der Liquidatoren der Verbündeten theilte daher ihre in sechs Hauptpunkte zusammengefaßten Beschwerden, den Gesandten mit, indem sie zugleich feierlich deren Vermittlung bei der französischen Regierung in Anspruch nahm, um jenen Beschwerden ein Ende zu machen. Diese wurden alsdann in einer Unterredung, welche der preußische Gesandte, Namens der übrigen, mit dem Präsidenten des französischen Ministerraths hielt, in Gegenwart der französischen Bevollmächtigten verhandelt, vier derselben unbedingt als begründet anerkannt und deren Abstellung von der französischen Regierung befohlen, die fünfte nach den von den Bevollmächtigten der Verbündeten vorgeschlagenen Grundlagen freundschaftlicher Ausgleichung überlassen, die sechste aber weitern diplomatischen Verhandlungen anheimgestellt. Dennoch aber war damit der Streit noch nicht beendigt, er dauerte nur unter anderer Form von Seiten der französ. Bevollmächtigten fort, bis endlich im Anfange des nächsten Jahres, um demselben ein Ende zu machen, neun Bevollmächtigte von der französ. Regierung ernannt wurden.

1816. Oktober.

1817. Januar.

Diese Ernennung verursachte jedoch aufs neue einige Unterbrechung in den Arbeiten der Liquidation. Mittlerweile trat am 28sten Februar 1817 der Termin ein, an welchem alle Reklamationen bei Strafe des Ausschlusses angezeigt sein mußten und die Bevollmächtigten der Verbündeten, außer Stande, die einzelnen Reklamationen gehörig zu untersuchen, nahmen deshalb eine Menge derselben auf, die bei näherer Untersuchung als unstatthaft verworfen sein würden, so daß sich die Gesammtsumme der Reklamationen anscheinend auf 1300 Millionen Franks belief. Daher versuchte die französische Regierung wiederholt

1818 die unerträglich scheinende Last zu verringern. Sie begann sie zuerst unmittelbare Unterhandlungen mit den verbündeten Mächten selbst, um sie zu förmlicher Anerkennung der Bestimmung zu vermögen, daß die, durch den achtzehnten Artikel der gleichzeitig mit dem zweiten Pariser Frieden geschlossenen Uebereinkunft, den Gläubigern versprochenen Zinsen nur bis zum zwei und zwanzigsten März 1816, nicht aber bis zum Tage der Liquidation laufen sollten und, selbst ehe noch die Mächte hierüber ihre Meinung erklärt hatten, erhielten schon die französischen Bevollmächtigten bei der Liquidation von ihrer Regierung den Befehl, den Artikel nur in diesem Sinne zu vollziehen. Das Gewährleistungs-Kapital von viertehalb Millionen Renten war bereits im Laufe des Jahres 1816 erschöpft und durch einen Nachschuß von zwei andern Millionen Renten erneuert worden. Allein auch diese Summe war wiederum im Julius 1817 verbraucht und die französische Regierung ward daher eingeladen, eine zweite Erneuerung zu verfügen, erklärte aber, daß es nicht in ihrer Macht stehe, ein neues Kapital ohne Zuthun der eben damals nicht vereinigten Kammern zu schaffen. So hörte die Liquidation eine Zeitlang gänzlich auf. Dagegen knüpfte jetzt Frankreich mit den einzelnen verbündeten Mächten zu Wien, London, Berlin und Petersburg lebhafte Unterhandlungen an, damit dieselben, ohne daß die eingereichten Reklamationen einer regelmäßigen Liquidation unterworfen würden, ihre Masse beträchtlich verminderten und sich mit einer nur im Allgemeinen bestimmten und mit den Hülfsmitteln Frankreichs und seiner dermaligen Lage mehr in Verhältniß stehenden Abfindungssumme zufrieden stellen ließen. Indeß einige Mächte, um sich zu überzeugen, ob denn wirklich die Verpflichtungen, die Frankreich durch den Frieden übernommen, seine Hülfsmittel übersteigen, vor allen die Liquidation fortgeführt wissen wollten, um den wahren Betrag der von ihm zu leistenden Zahlungen, der aus den Reklamationen allein nicht beurtheilt werden mochte, auszumitteln, waren da-

8. Aug.

1818

gegen andere der Meinung, sogleich eine Unterhandlung über eine Herabsetzung der französischen Schuld anzuknüpfen, jedoch mit Vorbehalt einer regelmäßigen Liquidation, wenn dieselbe nicht zu einem befriedigenden Resultate führe; noch andere endlich meinten, daß, insofern man Frankreich die Bezahlung dieser Forderungen durch den ersten Pariser Frieden auferlegt, seine Hülfsmittel indeß durch die Periode der hundert Tage allerdings gar sehr erschöpft wurden, und da der Hauptzweck beider Friedensschlüsse vornemlich die Herstellung der Ruhe und Ordnung und eines gesetzmäßigen Zustandes in jenem Lande gewesen, so müsse man jetzt, wenn dasselbe seine Zahlungsunfähigkeit erkläre, nur den angegebenen Hauptzweck im Auge behalten und auf einen Theil der Forderungen Verzicht leisten, indem die Ruhe von Europa unstreitig gefährdet sein würde, wenn man Frankreich zu übermäßigen, seine Kräfte übersteigenden Anstrengungen anhalten wolle. Dagegen ward freilich von andern Seiten eingewandt, daß eben so die Erhaltung der Ruhe von Europa recht wesentlich davon abhänge, daß auch die Unterthanen der verbündeten Mächte zufrieden blieben und sich nicht durch ihre Regierungen für getäuscht und aufgeopfert achteten, vornemlich aber die von Frankreich getrennten und abgetretenen Provinzen sich nicht in ihre vorigen Verhältnisse zurückwünschten, und daher vorgeschlagen, daß zwar die bereits durch den ersten Pariser Frieden von Frankreich anerkannten Forderungen der Unterthanen keinen Abzug leiden sollten, wohl aber die durch den zweiten Pariser Frieden Frankreich auferlegte Kontribution vermindert werden möchte. So schien die Billigkeit gegen Frankreich mit der Gerechtigkeit gegen die eigenen Unterthanen am besten in Einklang gebracht zu sein, auch Rußland und England, die beinah gar nichts zu liquidiren hatten, hätten alsdann einen Theil der Frankreich erlassenen Summen tragen müssen. Letzteres selbst, zufrieden eine Verringerung seiner Schuld zu erhalten, nahm an diesen Verhandlungen beinah gar keinen Antheil. End-

1818 lich schlug der Kaiser von Rußland vor, dem Herzoge von Wellington die oberste Leitung der anzuknüpfenden Unterhandlungen und der Vermittlung zwischen Frankreich und den einzelnen betheiligten Partheien zu übertragen; und da dieser der Aufforderung entsprochen, ward endlich zu Paris, einige Monathe später, die förmliche Unterhandlung eröffnet. Nachdem Wellington mit den einzelnen Bevollmächtigten und Gesandten der verschiedenen Mächte unterhandelt, um von ihnen die größtmögliche Verringerung ihrer Forderungen und Ansprüche zu erhalten, vermittelte er zwischen Frankreich, in dessen Namen der Herzog von Richelieu, und den vier großen verbündeten Mächten, in deren Namen die Gesandten derselben zu Paris unterhandelten, eine neue Uebereinkunft, die bereits nach einigen Wochen ebendaselbst förmlich abgeschlossen ward. Dadurch verpflichtete sich jetzt die französische Regierung, statt aller Forderungen Einzelner, einzelner Gemeinden und besonderer Anstalten in fremden Ländern, deren Bezahlung sie in Gemäßheit der Verträge vom 30sten Mai 1814 und vom 20sten November 1815 übernommen, auf das große Buch der öffentlichen Schuld, die, ein Kapital von 240,800,000 Franks darstellende Summe von 12,040,000 Franks Renten, deren Genuß vom zwei und zwanzigsten März 1818 anheben sollte, einzutragen, wodurch die Gläubiger, indem die Zahlung der Renten, nicht, wie anfangs bestimmt worden, vom zwei und zwanzigsten Mai 1816 anfangen sollte, eine Summe von 24,080,000 Franks einbüßten. Was dagegen die verbündeten Mächte und Staaten, zufolge der Verträge von 1814 und 1815 vielleicht an Frankreich zu zahlen haben möchten, sollte ebenfalls zur Befriedigung der Gläubiger Frankreichs im Auslande verwandt werden, so daß Frankreich an alle jene Staaten durchaus weiter keine Ansprüche sollte machen können. Die Renten für die Schulden der früher zu seinem Gebiete gehörenden, gegenwärtig aber davon getrennten Provinzen, welche Schulden in Inskriptionen verwandelt worden, sollte Frankreich

März.

25. April.

nach wie vor bezahlen, ausgenommen die Leibrenten, welche die dermaligen Besitzer dieser Gebiete und Länder, vom zwei und zwanzigsten Dezember 1813 angerechnet, bezahlen sollten. Die nicht mehr zu Frankreich gehörenden Individuen, Gemeinheiten oder Korporationen zustehenden Inskriptionen sollten vollkommen frei und ungehindert übertragen werden können. Verschiedene Regierungen, namentlich Preußen, die Niederlande, Sardinien und Parma übernahmen zugleich die Verpflichtung, diejenigen Summen, welche sie ihrerseits an Frankreich hätten bezahlen sollen, den von letzterem zur Befriedigung ihrer Unterthanen zu bezahlenden Summen hinzuzufügen, was im Ganzen eine Summe von ungefähr vierzig Millionen Franks ausmachte. Die Rente von 12,040,000 Franks dagegen ward zwischen den Staaten nach Maaßgabe der von ihnen aufgestellten Reklamationen vertheilt. Die ganze Summe sollte in die Hände von besonderen Bevollmächtigten von Oesterreich, England, Preußen und Rußland niedergelegt und von diesen an die Gläubiger in zwölfmonathlichen Zahlungen vertheilt werden, damit nicht eine zu große gleichzeitige Feilbietung von Renten den Preis derselben herunterdrücke. Binnen zwei Monathen sollte diese Uebereinkunft von den fünf Hauptmächten bestätigt werden und die übrigen dabei interessirten Staaten derselben beitreten. Der Abzug, den sich jeder Staat von seinen anfänglichen Forderungen mußte gefallen lassen, war sehr verschieden, indem er nicht nach der Totalsumme der aufgestellten Reklamationen, sondern nach deren innerm Gehalte und Werthe, wenn gleich mit unter ziemlich willkührlich, bestimmt ward. An demselben Tage ward auch noch zwischen Frankreich und England eine besondere Uebereinkunft über die Erledigung der von den englischen Gläubigern aufgestellten Reklamationen geschlossen, zufolge welcher ersteres sich zur Zahlung von drei Millionen Renten, vom zwei und zwanzigsten März 1818 an gerechnet, außer den bereits bezahlten 3,500,000 Franks Renten verstand, so daß die gesammte französischer Seits

25. April.

1818 an die englischen Unterthanen bezahlte Summe nicht weniger als siebentehalb Millionen Franks betrug.

So war, nachdem auch der Punkt der von Frankreich zu leistenden Zahlungen erledigt worden, nur noch die Frage übrig, ob und wann die Okkupationsarmee Frankreich verlassen und dieses in jeder Rücksicht wiederum mit Europa versöhnt, in das Staatensystem desselben als eines seiner vornehmsten Glieder wieder eintreten sollte. Um diesen hochwichtigen Gegenstand selbst zu prüfen, um sich selbst zu überzeugen, daß der innere Zustand von Frankreich wirklich von der Art sei, daß, ohne die Ruhe von Europa auf's neue zu gefährden, die Armee zurückgezogen werden könne, kamen noch im Herbste desselben Jahres die Monarchen von Oesterreich, Rußland und Preußen, der Herzog von Wellington und Lord Castlereagh von Seiten Englands und der Herzog von Richelieu als französischer Bevollmächtigter zu Aachen auf einem Kongresse zusammen. Dort ward nach reiflicher Berathung die Aufhebung der Besetzung eines Theils des französischen Gebiets durch die Armee der Verbündeten, zu denen jetzt, auf die deshalb an dasselbe erlassene förmliche

9. Oct. Einladung, auch Frankreich trat, beschlossen und dieser Beschluß, so wie überhaupt die Grundsätze und Formen der von den Hauptmächten für die Zukunft zu beobachtenden Politik, durch ein von den Bevollmächtigten derselben

15. Nov. ben unterzeichnetes Protokoll und eine an demselben Tage erlassene Erklärung verkündigt. Laut und feierlich beurkundeten die fünf Mächte in dem angeführten Protokolle, daß sie nie, weder in ihren eigenen wechselseitigen Verhältnissen, noch in denen, welche sie mit andern Staaten unterhielten, von den Grundsätzen einer innigen, durch das zwischen den Monarchen geknüpfte Band der kristlichen brüderlichen Liebe noch fester gewordenen Uebereinstimmung und Einigkeit abweichen würden, und daß diese Verbindung um so fester und dauernder sein müsse, als sie unabhängig von getrennten besonderen Interessen oder einem

1818

vorübergehenden Verhältnisse, nur die Erhaltung des allgemeinen Friedens, gegründet auf gewissenhafte Beobachtung der durch feierliche Verträge übernommenen Verpflichtungen und aller daraus herfließenden Rechte zum Gegenstande haben könne. Frankreich, durch die Wiederherstellung der rechtmäßigen, monarchischen und verfassungsmäßigen Gewalt den übrigen Mächten beigesellt, verpflichtete sich gleichmäßig, in Zukunft zur Erhaltung und Befestigung eines Systems, welches Europa den Frieden gegeben und dessen Dauer verbürgt habe, auf das thätigste mitzuwirken. Würden daher die Mächte, welche an dieser Urkunde Theil genommen, es zur besseren Erreichung des angegebenen Hauptzwecks für erforderlich halten, besondere Zusammenkünfte entweder der Monarchen selbst, oder deren Abgeordneten und Bevollmächtigten zu veranstalten, um gemeinschaftlich über ihre Interessen zu verhandeln, soweit dieselben auf die gegenwärtige Berathung Bezug hätten, so sollten Zeit und Ort solcher Zusammenkünfte jedesmahl auf dem Wege diplomatischer Mittheilungen im voraus bestimmt werden. Würden aber diese Zusammenkünfte Angelegenheiten, die insbesondere mit dem Interesse anderer europäischen Staaten verknüpft wären, zum Gegenstande haben, dann sollten dieselben nur zufolge einer förmlichen Einladung von Seiten der Staaten, welche diese Angelegenheiten betreffen möchten, und unter dem ausdrücklichen Vorbehalte des Rechts derselben, unmittelbar an den Verhandlungen Theil zu nehmen, statt haben. Allen europäischen Höfen sollten diese Beschlüsse durch eine beigefügte Erklärung, die als durch das Protokoll bestätigt und als einen Theil desselben ausmachend, angesehen werden sollte, mitgetheilt werden. Die an demselben Tage erschienene Erklärung verkündigte, „daß durch den Beschluß der Verbündeten, die Okkupationsarmee aus Frankreich zurückzuziehen, die Beruhigung Europa's vollendet und die zukünftige Ruhe desselben durch die innige Verbindung der Monarchen, welche Theilnehmer dieses Systemes gewor-

15. Nov.

1818 den, am sichersten gewährleistet sei. Der Zweck dieser Verbindung sei gleich einfach, als groß und wohlthätig. Keine neue politische Veränderungen beabsichtige sie in den durch die Verträge bestimmten Verhältnissen der Staaten; nur den Frieden suche sie zu erhalten und die Unwandelbarkeit der Verhandlungen, durch welche der Frieden begründet und befestiget worden. Bei der Bildung dieser Verbindung hätten zugleich die Monarchen als Hauptgrundlage derselben ihren unwandelbaren Beschluß angesehen, nie weder unter sich, noch in ihren Verhältnissen zu andern Staaten von der strengsten Beobachtung der Vorschriften des Völkerrechts abzuweichen, welche allein in ihrer Anwendung auf einen beständigen Friedenszustand, die Unabhängigkeit jeder Regierung und die Festigkeit der allgemeinen Verbindung zu sichern vermöchten. Diesen Grundsätzen getreu, wollten sie dieselben ebenfalls bei jenen Versammlungen, bei denen sie entweder selbst oder durch Bevollmächtigte erscheinen würden, aufrecht halten, sei es, daß dieselben nur die gemeinschaftliche Verhandlung ihrer besondern Interessen, oder solche Fragen zum Zweck haben möchten, hinsichtlich deren andere Regierungen ihre Einmischung förmlich aufrufen möchten. Derselbe Geist, der ihre Räthe und ihre diplomatischen Mittheilungen beseele, werde auch in diesen Versammlungen herrschen und die Ruhe der Welt beständig ihr Beweggrund und ihr letzter Zweck sein. Mit solchen Gesinnungen hätten sie das Werk, zu dem sie berufen worden, vollendet und würden nicht aufhören, für dessen Befestigung und Vervollkommnung zu arbeiten. Feierlich erkennten sie es an, daß die Pflichten gegen Gott und die Völker, die sie beherrschten, ihnen auferlegten, der ganzen Welt, so weit es in ihrer Macht stehe, Muster der Gerechtigkeit, der Eintracht und Mäßigung zu sein; glücklich von jetzt an alle ihre Bemühungen, nur dem Schutze der Künste des Friedens, dem Wachsthume der innern Glückseligkeit ihrer Staaten und der Erweckung der Gefühle der Religion und Sittlichkeit, deren Herrschaft durch das Un-

glück der Zeiten nur zu sehr geschwächt worden, widmen zu können."

Mit dieser Erklärung endigte der Aachener Kongreß und mit ihm das große Werk der Wiederherstellung eines ordnungsmäßigen europäischen Staatensystems nach zwei und dreißigjährigen innern und äußern Stürmen. Der äußere Krieg hatte aufgehört und der Friede, gleichwie die innere Ruhe der Staaten schien durch diese so laut und unumwunden erklärten Absichten und Gesinnungen der Hauptmächte von Europa dauernd gesichert. Wenn aber dennoch diese Hoffnung bald durch neue drohende Anzeichen getrübt ward, wenn neue Erschütterungen Europa bewegten, so gab dies nur aufs neue den Beweis, daß in dem großen Leben der Staaten und Völker ewige Entwickelung herrscht, daß unvorhergesehene, vielleicht gänzlich übersehene Ereignisse und Verhältnisse, daß die Gewalt der Umstände oft aller menschlichen Weisheit zu spotten scheint.

---

2. Veränderungen in den übrigen Hauptstaaten von Europa.

Auch in diesem Zeitraume entwickelten sich zum Theil jene Stimmung und jene Erscheinungen, die sich bereits in dem zunächst vorhergehenden zu zeigen begonnen, immer mehr, wie dies denn auch um so weniger auffallen mochte, da die Aufmerksamkeit, größtentheils ohne alle Unterbrechung, allein nach innen gerichtet blieb. Um so größer aber mußte hin und wieder die Gährung werden, je mehr erst jetzt die Erschöpfung und die Nachwehen der vorhergegangenen Kriegsjahre recht tief gefühlt wurden und manches, was man vielleicht vorher als ein vorübergehendes Uebel den außerordentlichen Zeitumständen zugeschrieben, jetzt wohl dauernd zu werden drohte. Während das große politische System von Europa auf den Grundsatz der Legitimität — auch mit diesem Worte ward bald ein gar arger Mißbrauch getrieben — wieder aufgebaut, die Ordnung in den einzelnen Staaten, freilich zum Theil nach

sehr verschiedenen, oft gänzlich entgegengesetzten Ansichten wiederhergestellt ward, blieben auch die kirchlich-religiösen Verhältnisse nicht unbeachtet. Zwei Phänomene zeigen sich hier vorzüglich als die äußersten Gegensätze einer Zeit, in der sich nur zu sehr und zu oft die Extreme berühren, die Wiederherstellung der Jesuiten und die Ausbreitung der Bibelgesellschaften. Daß vorzüglich die katholische Kirche, die seit der Mitte des achtzehnten Jahrhunderts, die vorzüglich seit dem Anbeginne der französischen Revolution, beinahe in allen Ländern Europa's, wo sie bis dahin geherrscht, höchst durchgreifende und zwar in der Regel keineswegs günstige Veränderungen erfahren, gestützt und verstärkt werden müsse, mochte man wohl kaum verkennen; nur die Art, wie der Pabst dies zu thun versuchte, mochte gar leicht neue Unzufriedenheit und neue Besorgniß erregen, indem er, wie es schien, nicht sowohl das Beste der katholischen Religion, als vielmehr nur das besondere irdische Interesse des heiligen Stuhles und dessen weltlichen Einfluß im Auge haltend, was freilich nicht selten mit einander verwechselt worden, ohne Rücksicht auf den gänzlich veränderten Geist der Zeit, den Jesuiter-Orden, der bisher nur noch in Rußland und Sizilien bestanden, durch eine Bulle förmlich wiederherstellte. Daß das keineswegs zeitgemäße Institut jetzt auch noch von großem Einflusse sein werde, konnte man kaum erwarten; nur dazu mochte die Wiederherstellung des Ordens dienen, Haß und Mißtrauen aufs neue aufzuregen und zu wechselseitigen Klagen und Beschuldigungen Anlaß zu geben. Auch fanden die Jesuiten, anfangs wenigstens, nur in einigen wenigen Ländern Eingang, namentlich in Spanien, einem Theile der katholischen Schweiz und einigen italienischen Staaten, während verschiedene andere, selbst katholische Staaten, wie zum Beispiel Portugal, sich laut gegen ihre Wiederaufnahme erklärten, die mehresten aber dieselbe stillschweigend verweigerten. Es schien der päbstliche Hof gänzlich vergessen zu haben, daß, was einmal in der Zeit und durch

7. August 1814.

dieselbe zu Grunde gegangen, auch nie in derselben Form wieder aufzuleben vermag, daß vielmehr jedes Institut nur wirksam sein kann zu einer gewissen Zeit und unter gewissen Umständen, die selten oder nie noch einmal wiederkehren. Während aber so die Jesuiten wiederhergestellt wurden und trotz ihrer Wiederherstellung, blieben dagegen die kirchlichen Verhältnisse der mehresten Staaten durchaus unbestimmt. Zwar wurden von mehreren derselben, katholischen sowohl, als nichtkatholischen, Unterhandlungen mit dem päbstlichen Stuhle über Konkordate angeknüpft, allein nur wenige derselben hatten den gewünschten Erfolg. Nicht nur scheiterten die Unterhandlungen mehrerer protestantischer Fürsten, die katholische Unterthanen besaßen, an den durch keine Zeit und keine Verhältnisse gebeugten Anmaßungen der römischen Kurie, sondern auch selbst mit den katholischen Staaten kamen nur einige wenige Konkordate zu Stande, und diese, die mehr oder weniger im Sinn des römischen Stuhles abgeschlossen waren, erregten daher auch größtentheils die laute Mißbilligung des gebildeteren Theiles der eigenen katholischen Unterthanen jener Staaten. So ward nur das mit Neapel und Baiern geschlossene Konkordat, obwohl letzteres erst nach einigen Jahren, zur Ausführung gebracht, ein mit dem französischen Hofe unterhandeltes und bereits selbst bis zum Abschluß gediehenes, scheiterte dagegen an der allgemeinen Unzufriedenheit, die es in Frankreich selbst erregte. Noch auffallender aber zeigte sich der Geist des römischen Stuhls in der heftigen Anfeindung der Bibelgesellschaften, ebenfalls einer der merkwürdigen Erscheinungen der Zeit, die, hervorgegangen aus einem bereits im Jahre 1804 zu London gebildeten Vereine, sich bald über den größten Theil von Europa nicht nur, sondern auch in den andern Welttheilen ausbreiteten, die aber der römische Hof nichts desto weniger und ohne alle Rücksicht auf die laut zu ihren Gunsten ausgesprochene Meinung von Europa, und obgleich verschiedene seiner mächtigsten Fürsten sich von Anfang an auf das unumwundenste

zu Beschützern derselben aufwarfen, vom Anfange an mit dem bittersten Hasse verfolgte. — Ueberhaupt aber schien ein gewisses Rückschreiten zu blindem Glauben und Gefangennehmen der Vernunft, ein immer bedenklicher werdender Hang zum Mysticismus, — wiewohl aus sehr verschiedenen Quellen entsprungen, dennoch gewöhnlich ein Zeichen der Schwäche und Erschlaffung, — in manchen Ländern von Europa und nicht allein in den katholischen Staaten desselben, durchaus unverkennbar. Aehnliche Gegensätze, wie in religiöser, zeigten sich aber auch in diesem Zeitraume in politischer Hinsicht. Immer mehr traten auch in dieser Rücksicht wenig erfreuliche Extreme an das Licht, immer mehr erhielt dadurch das politische Treiben den Anstrich von Partheiwesen und Partheigetriebe, worunter denn freilich die freimüthige Untersuchung, das allmählige Fortschreiten zum Bessern nothwendig leiden mußte. In gleichem Maaße stieg das wechselseitige Mißtrauen, und die falschen Schritte, zu denen dasselbe nicht selten verleitete, vermehrten alsdann wieder die Spannung zwischen den feindseligen Partheien. So bot allerdings am Ende dieses Zeitraums die innere Lage von Europa keineswegs einen erfreulichen Anblick dar. Wiewohl nach außen die Ruhe gesichert zu sein schien, hatte dennoch im Innern mancher einzelnen Staaten die Gährung schon einen so bedenklichen Karakter angenommen, daß neue furchtbare Ausbrüche nicht unwahrscheinlich erwartet werden konnten.

Vornehmlich herrschte schon jetzt eine solche drohende Stimmung, wie aus manchen unverkennbaren Anzeichen dem übrigen Europa klar ward, auf der pyrenäischen Halbinsel, in Portugal und noch mehr in Spanien. Die bereits im letztverflossenen Zeitraume in Portugal sich äußernde Unzufriedenheit gab sich bei manchen Anlässen in den letzten Jahren immer deutlicher kund. Durch dieselben Veranlassungen, welche die Gährung zuerst hervorgerufen, die Entfernung des Hofes, die dadurch bewirkte nachtheilige Veränderung in dem Zustande des Reichs, und den über=

1816

wiegenden Einfluß der Engländer, vorzüglich des Marschalls Beresford, schien dieselbe auch jetzt hauptsächlich unterhalten zu werden. Die bereits zu Anfange dieses Zeitraums durch ein königliches Dekret von Rio Janeiro vorgenommene Erhebung Brasiliens zu einem Königreiche, welches als das zweite, in der Mitte zwischen Portugal und Algarbien, dem Range nach gelten sollte, deutete noch mehr darauf hin, daß der Hof fortwährend seinen Sitz in Brasilien zu nehmen entschlossen sei. Wenn daher auch der Prinz-Regent, der nach dem Tode seiner längere Zeit gemüthskranken Mutter, der Königin Maria, als Johann der sechste im Anfange des Jahres 1816 förmlich den Thron bestiegen, gegen das Ausland, namentlich auch gegen England, gleich anfangs größere Festigkeit zeigen zu wollen schien, indem er sich enger an Rußland anschloß, mit dem schon früher der seit längerer Zeit bestandene Handelsvertrag erneuert worden war, so mochte dennoch, bei der immer deutlicher gezeigten Absicht des Hofes, nicht nach Europa zurückzukehren, auch das Mißvergnügen in Portugal selbst nicht aussterben. Uebrigens zeichnete sich der portugiesische Hof durch eine lobenswerthe Liberalität in mancher Hinsicht sehr vortheilhaft vor dem spanischen aus. Auch schien die durch eine Doppelheirath veranlaßte enge Familienverbindung mit Spanien, auf die politischen Verhältnisse beider Staaten von so wenigem Einflusse zu sein, daß vielmehr die kurz darauf von Brasilien aus vorgenommene Besetzung von Montevideo ein höchst gespanntes Verhältniß zwischen beiden herbeiführte. Dagegen war Portugal der einzige katholische Staat, der nicht nur durch seinen Gesandten Manuel Pinto zu Rom sich förmlich gegen die Wiederherstellung der Jesuiten verwahrte, indem er seinen festen Vorsatz erklärte, wie auch immer der Entschluß der übrigen gekrönten Häupter in Europa ausfallen möchte, die frühere Verordnung des Königs Joseph Emanuel über die Verbannung der Jesuiten in ganzer Strenge aufrecht halten zu wollen, sondern auch ausdrücklich allen seinen

16. Dec. 1815.

20. März. 1816.

17. März. 1815.

1. April. 1815.

3. Sept. 1759.

1817

Gesandten im Auslande verbot, in irgend eine auf die Wiederherstellung des Ordens in den portugiesischen Besitzungen abzweckende Unterhandlung einzugehen. Auch die Inquisition, wiewohl die von dem Könige verlangte gänzliche Aufhebung derselben zu Rom Widerspruch fand, ward wenigstens in manchen Stücken in Portugal wesentlich gemildert, indem ausdrücklich festgesetzt ward, daß weder auf ein bloßes Gerücht eine Untersuchung begonnen, noch offenkundig schlechte Personen als Zeugen zugelassen, vielmehr in ihrem Verfahren alle bei den bürgerlichen Gerichten üblichen Formen beobachtet werden sollten. Nichts desto weniger ward bald, beinahe gleichzeitig mit Brasilien, auch in Portugal ein Revolutionsversuch gemacht, der, wiewohl jetzt noch unterdrückt, dennoch von der im Lande herrschenden Gährung eine besorgliche Probe gab. Der immer steigende Einfluß Beresford's, die große Anzahl englischer Offiziere, welche in der portugiesischen Armee eine Anstellung gefunden, und die von dem Hofe von Rio Janeiro verlangte Absendung von 6000 Mann portugiesischer Truppen nach Brasilien, um die Eroberungsplane gegen die insurgirten spanischen Kolonien zu unterstützen, mochten dazu hauptsächlich die nächste Veranlassung gegeben haben. Wenn auch gleich der Handelsstand durch das Sinken des spanischen Handels, wodurch selbst manche spanische Häuser zur Auswanderung nach Portugal veranlaßt worden waren, zu gewinnen schien, so war dagegen unter der Geistlichkeit und dem Adel, die beide auf mancherlei Weise eingebüßt, vorzüglich aber unter den Truppen die Unzufriedenheit zu einer bedenklichen Höhe gestiegen und die Aussicht, nach Brasilien gesandt zu werden, war nicht dazu gemacht, die Stimmung der Armee zu verbessern. Schon hatte sich der Unmuth der Truppen bei manchen Gelegenheiten deutlich geäußert, schon hatten sich selbst verschiedene Regimenter förmlich geweigert, sich nach Brasilien einschiffen zu lassen; und als der Aufruhr zu Fernambuco neue Hülfe aus Portugal nothwendig machte, war ein Theil der zur Einschif-

6. März. 1817.

1817

sung bestimmten Truppen in zahlreichen Banden in die Gebirge des Innern entwichen und hatte sich der gegen sie abgeschickten Macht mit bewaffneter Hand widersetzt, als plötzlich eine große Verschwörung entdeckt ward, um zunächst Entfernung der Engländer, vorzüglich des ungern gesehenen Marschalls Beresford, dann aber auch eine gänzliche Veränderung in der bisher bestandenen Ordnung der Dinge, vielleicht selbst eine Veränderung der herrschenden Dynastie zu erhalten. An der Spitze des Ganzen stand der General-Lieutenant Gomez Freyre d'Andrade, aus einem der ältesten Geschlechter des Landes, der sich persönlich gekränkt und zurückgesetzt glaubte, und der Baron Eben, ein Deutscher, der den englischen Dienst mit dem portugiesischen vertauscht hatte. Mehrere andere portugiesische Offiziere, ebenfalls größtentheils aus angesehenen Geschlechtern, waren Theilnehmer der Verschwörung. Beresford und Forjaz, General-Sekretair der Regentschaft für die auswärtigen Angelegenheiten und den Krieg, obgleich beide persönliche Gegner, sollten nebst verschiedenen andern der angesehensten englischen Offiziere aus dem Wege geräumt, die übrigen dagegen nach England zurückgesandt, Freyre aber zum General-Feldmarschall ausgerufen werden und mit Hülfe von 15,000 Mann die Revolution zu Lissabon durchsetzen. Der fünfte Junius war zur Ausführung bestimmt. Schon hatten sich ein oberster und drei untergeordnete revolutionäre Ausschüsse zu Lissabon gebildet, schon waren Aufrufe und Bekanntmachungen an das Volk entworfen, als die Verschwörung, deren Ausführung die Theilnehmer unvorsichtiger Weise verschiedentlich hinausgeschoben, durch Beresford entdeckt und von diesem sogleich die Regierungsjunta davon in Kenntniß gesetzt ward. Schon in der nächsten Nacht darauf ward Freyre selbst nebst Eben, dem Obristen Monteiro und mehreren andern Staabsoffizieren, namentlich auch zu Oporto, verhaftet, die Untersuchung aber einem Mitgliede des obersten Gerichtshofes, Antonio Gomez Ribeiro, übertragen. Gegen Freyre,

25.26. Mai

1817 Monteiro de Carvalho, F. J. das Neves, Figueras, Pinto da Silva, Ribeiro, Monteiro und Campelo de Miranda, sämmtlich Abkömmlinge angesehener Geschlechter, ward die Todesstrafe ausgesprochen, andere wurden nach Afrika verbannt, Eben aber nur des Landes verwiesen, um nie nach Portugal zurückzukehren. Noch vor Ende des Jahres wurden die zum Tode Verurtheilten auf dem St. Annen-Platze zu Lissabon hingerichtet. — Ward aber auch

19. Oct. durch diese Strenge das Feuer der Revolution für den Augenblick erstickt, so blieb dennoch die Unzufriedenheit, namentlich unter den Truppen, und nur mit sichtbarem Widerstreben ließen sich dieselben nach Brasilien einschiffen. Schien daher gleich am Ende dieses Zeitraumes wiederum vollkommene Ruhe in Portugal sowohl, als in dessen überatlantischen Besitzungen zu herrschen, so hörte dennoch die Gährung nicht auf, bis die Umwälzung, die Spanien erfuhr, auch hier das lange unter der Asche geglommene Feuer endlich zum Ausbruche brachte.

1816. Spanien stellt auch in diesem Zeitraume fortwährend das abschreckende Bild immer steigender Zerrüttung in allen Zweigen der Verwaltung dar. Je herrischer aber die Willkühr wurde, je rücksichtloser hier nur die Laune gebot, um so deutlicher offenbarte sich auch die mit jedem Tage wachsende Gährung, und nur einzelne glückliche Zufälle entfernten jetzt noch eine Katastrophe, die bald um so unwiderstehlicher hereinbrach, je allgemeiner sich durch das bisherige Verfahren der Regierung die Ueberzeugung gebildet, daß von ihr selbst durchaus keine freiwillige Aenderung des einmahl angenommenen Systems zu erwarten sei. Schon zu Anfange dieses Zeitraumes waren die nördlichen und die Grenzprovinzen mit Guerillas bedeckt, theils bestehend aus den Anhängern Porlier's, theils aus den Soldaten, die durch den äußersten Mangel getrieben, haufenweis ihre Fahnen verließen. Schon bildeten sich an mehreren Orten eigene Junta's, immer weiter griffen geheime politische Verbindungen um sich, vorzüglich unter der Armee, laut ward

1816

von mehreren Seiten eine Verfassung gefordert und die Verbote Ferdinand's gegen die Partheinamen der Servilen 26. Jan. und Liberalen waren keinesweges hinreichend, den Parthei-geist und den Partheihaß zu ersticken. Immer höher stieg zu-gleich die Finanzverwirrung, je schwankender das System der Regierung wurde, da Ferdinand in allem selbst regieren wollend, wozu es ihm jedoch an der nöthigen Kraft und Ein-sicht gebrach, wenigstens in der Willkühr sich gleich blieb, wovon sich auch jetzt wieder auffallende Beispiele zeigten. So ward gleich zu Anfange des Jahres der Minister Cevallos, der schon verschiedene Mahle die Wechsel der Hofgunst erfah-ren, seines Postens als Minister der auswärtigen Angelegen-heiten entsetzt und nach St. Ander verwiesen, die mehrsten 21. Jan. seiner bisherigen Kollegen aber ebenfalls nach verschiedenen Orten verbannt. Allein der Sieg der Gegenparthei war von kurzer Dauer. Der Großinquisitor und der Infant Don Carlos nahmen sich des gestürzten Ministers an; schon nach wenigen Tagen ward Cevallos in alle seine Ehren und Wür- 26. Jan. den wieder eingesetzt, dagegen aber wurden die neu ernannten 24. Jan. Minister wiederum abgesetzt, und wiewohl sie zum Theil nur acht und vierzig Stunden im Amte gewesen, großentheils verbannt, Don P. G. Vallejo aber, der hauptsächlich Ce-vallo's Sturz veranlaßt, durch einen willkührlichen Beschluß 28. Jan. Ferdinand's, „da er eine Lehre geben wolle, daß niemand in Zukunft sein Vertrauen mißbrauche," auf zehn Jahre nach Ceuta verwiesen, wiewohl erst vor kurzem ausdrücklich er-klärt worden, daß niemand ferner nach Willkühr, sondern nur durch richterlichen Spruch verurtheilt werden solle. Wirk-lich gelang es Vallejo, der den Muth hatte, sich auf diese Verfügung zu berufen, es zu erlangen, daß er förmlich vor Gericht gestellt wurde. Allein auch die neue Gunst Cevallo's, der jetzt zum sechsten Mahle den Posten eines Ministers der auswärtigen Angelegenheiten bekleidete, war nicht von Dauer. Noch vor Ende des Jahres verlor er seinen Posten aufs neue und hatte den bisherigen spanischen Gesandten zu Berlin, Don Joseph Garzia Pizarro, zu seinem Nachfolger, noch

1816 glücklich, daß er sein bisheriges Amt nur mit einem Gesandtschaftsposten und nicht mit Kerker oder Verbannung vertauschte. Mit jedem Tage nahm indessen die Gährung und die Zerrüttung zu. Die Finanznoth war auf den höchsten Grad gestiegen; Armee und Flotte litten die äußerste Noth; während die Umgebungen des Königs, die Geistlichkeit vornemlich, mit Gnadenbezeugungen überhäuft wurden, gingen Offiziere und Soldaten im buchstäblichen Sinne vor Hunger und Elend zu Grunde. Ein königlicher Befehl, der auf die Anzeige, daß mehrere Marine-Offiziere

6. Jan. vor Hunger gestorben, andere im höchsten Elende krank darnieder lägen, eine gleichmäßige Behandlung der Armee und der Flotte durch den königlichen Schatz gebot, ward, wie so manche andere, die dem Privatvortheile einzelner nicht zusagten, nicht vollzogen und der Unwille der Truppen ging schon jetzt an mehrern Orten in förmlichen Aufruhr über. Vergebens mußten die Truppen häufig ihre Besatzungen wechseln, vergebens verbot der Kriegsminister, Marquis von Campo Sagrado, die einzelnen Regimenter in ihre heimathlichen Provinzen zu verlegen, dennoch brachen an mehreren Orten, wie zu Mallaga, die Soldaten in offenbare Meuterei vorzüglich gegen die Geistlichkeit aus, dennoch mehrten sich die Guerillas, verstärkt durch Ausreißer und Schleichhändler, und damit zugleich die Unsicherheit der Straßen, die Räubereien und Mordthaten. In gleichem Maaße aber, als die Verwaltung immer mehr zerrüttet ward, häuften sich die willkührlichen Gewaltstreiche. Eine Menge vormahliger Offiziere der Guerillas hatten sich nach Porlier's Hinrichtung nach Madrid begeben und erregten Argwohn. Endlich erfuhr man, daß eine große Verschwörung im Werke sei; mehrere angesehene Männer, zum Theil aus dem französischen Kriege rühm-

Februar. lich bekannte Generale, wurden verhaftet und gefoltert, so der General O'Donoju; andere, unter denen vorzüglich der Guerillas-Führer Renovales und sein Bruder Calatrava genannt wurden, entflohen. Wiewohl aber selbst durch

1816

die Folter keine neue Entdeckungen gemacht worden waren, ward nichts desto weniger eine große Menge Offiziere selbst unter der Leibgarde verhaftet, großentheils jedoch nachmahls wieder als unschuldig entlassen und überhaupt von der Regierung nichts weiter über diese anfangs mit vielem Geräusche angekündigte Verschwörung bekannt gemacht.

Bereits zu Anfang des Jahres hatte ein Dekret Ferdinand's dem hohen Rathe von Kastilien seinen Entschluß angezeigt, sich mit seiner Nichte, der Infantin Maria Isabella Franziska, der zweiten Tochter des Prinzen von Brasilien, seinen Bruder Don Carlos aber mit der dritten Tochter desselben, der Infantin Maria Franziska de Assis, zu vermählen. Um aber die erforderlichen Kosten zusammenzubringen, wurden, bei der gänzlichen Erschöpfung des königlichen Schatzes, mancherlei Auskunftsmittel ergriffen, wie denn derselbe unter andern allen Einnahmen für offen, allen Ausgaben aber ausdrücklich für geschlossen erklärt ward. Vergebens hatten viele gehofft, eine allgemeine Amnestie wegen politischer Vergehungen werde das frohe Ereigniß begleiten, allein nur zu bald ward diese Hoffnung getrübt. Schon vor der Ankunft der Prinzessinnen Bräute in Europa wurden verschiedene Maaßregeln ergriffen, welche kaum irgend eine Aenderung des bisher befolgten Systemes erwarten ließen. So ward nicht nur wiederholt durch königliche Dekrete der Geistlichkeit, zum Dank für ihr musterhaft patriotisches Betragen, die Freiheit zugestanden, selbst ihren Beitrag zu den Staatsbedürfnissen zu bestimmen, sondern auch die Wiederherstellung der Jesuiten auf alle spanischen Besitzungen ausgedehnt und denselben zugleich alle früher zugehörenden Güter und Besitzthümer zurückgegeben, andern Orden und einzelnen Klöstern das Recht, adeliche Titel zu verkaufen, oder ein hoher Rang beigelegt und, um dem durch den Krieg veranlaßten Sittenverderbnisse und der Verfälschung der reinen Lehre vorzubauen, zugleich bekannt gemacht, wie in Zu-

14. Febr.

Juli.

1816 kunft die geistlichen Orden hauptsächlich zum Unterrichte der Jugend benutzt werden sollten, wobei gar viel von den Freudenbezeugungen gerühmt ward, die verschiedene der angesehensten Städte, die gleich vielen andern um Jesuiten gebeten, auf die deshalb ihnen ertheilten Zusicherungen angestellt hätten. Dagegen aber waren auch die Geistlichkeit, und vorzüglich die Inquisition, die stärksten Stützen der heillosen Willkühr. Die Aufsicht über gefährliche Schriften und Meinungen ward mit unerhörter Strenge und ohne Ansehen der Person geübt; der Besitz von englischen und französischen Schriften jeder Art brachte die höchste Gefahr. Oeffentlich ward der Despotismus, so wie auch die Freiheit der Geistlichkeit von jeder weltlichen Gerichtsbarkeit, gelehrt und vertheidigt. Daß dabei das Schicksal der gefangenen Liberalen durchaus keine Erleichterung erhielt, mochte man leichtlich erwarten. Vielmehr wurde um dieselbe Zeit ein Theil der nach Ceuta Verbannten, wo sie die öffentliche Achtung genossen und dadurch den Unwillen des dortigen Bischofs, nachmaligen Bischofs von Orihuela, sich zugezogen, zugleich auf Betrieb des Bischofs von Vich, eines abtrünnigen Deutschen, Raymund Strauch, in der Nacht plötzlich unter starker Bedeckung und mit Ketten beladen, am Bord einer Schebecke eingeschifft, ohne daß selbst nur einmahl für die nöthigen Lebensmittel gesorgt worden wäre, und nach dem verpesteten Alcudia auf der Insel Majorka abgeführt. Binnen wenigen Jahren war ein Theil gestorben oder wahnsinnig geworden, alle aber waren krank und abgezehrt, als die nachmahls in Spanien erfolgte Umwälzung ihnen ihre Freiheit wiedergab. Die verschiedenen Zweige der Verwaltung geriethen indeß in immer heillosere Verwirrung, vor allen und zunächst die Finanzen. Vergebens erschienen königliche Dekrete, um den Ackerbau zu befördern; dringend ward zwar die Anlage von Bewässerungskanälen empfohlen, jedoch auch zugleich erklärt, daß die erschöpfte Staatskasse dazu auf keine Weise beitragen könne. So groß ward die Noth durch

19. Juli. (margin note at "mochte man leichtlich erwarten")

26. Mai. (margin note at "lage von Bewässerungskanälen")

die Willkühr im Innern, durch das Außenbleiben der gewohnten Zuflüsse aus Amerika und die Vernichtung des Handels, den die amerikanischen Insurgenten-Kaper, bei der Schwäche der spanischen Seemacht, selbst im Angesicht der Häfen und Küsten, mit immer steigender Kühnheit beeinträchtigten, daß die königlichen Vales, aller Bemühungen des Finanzministers Ibarra zum Trotz, schon jetzt drei und siebenzig vom Hundert verlohren und noch tiefer zu fallen drohten. Die Zurückgabe der eingezogenen Klöster und sonstigen geistlichen Güter aber machte schwerlich durch den Verkauf der konfiszirten Güter der Verurtheilten aufgewogen werden. Wohl waren für die Marine ein, für die Armee drei neue Orden des heiligen Ferdinands, der heiligen Hermengilde und der katholischen Isabella gestiftet, dagegen aber machte es der Mangel an den nothwendigsten Bedürfnissen, die Erschöpfung des Schatzes und der Unmuth der Truppen selbst längere Zeit unmöglich, eine neue Armee, wie beschlossen worden, nach Amerika zur Bekämpfung der dortigen Insurgenten zu senden. Zwar waren schon zu Anfange des Jahres, unter den Befehlen des Generals Odonell, Grafen von Abisbal, 10,000 Mann bei Cadix versammelt, die bis auf 24,000 Mann verstärkt werden sollten, allein der Mangel an Kriegsschiffen und an Gelde und die Kühnheit der amerikanischen Insurgenten-Kaper und der Barbaresken verhinderten längere Zeit das Auslaufen der Expedition, indeß die Guerillas, die man auf jede Weise zu entfernen suchte und daher hauptsächlich der Landungsarmee zugetheilt hatte, haufenweis entwichen, und man die dadurch verursachten Lücken vergebens durch Sträflinge und Verbrecher aller Art auszufüllen versuchte. Nur sehr unvollkommen erreichte zugleich ein mit den Niederlanden zu Alcala de Henares geschlossenes Schutzbündniß gegen die afrikanischen Raubstaaten seinen Zweck, indem dem vereinigten spanischen und niederländischen Geschwader zum Trotze, und wiewohl auch Neapel einige Schiffe zu demselben stoßen zu lassen sich bereit

März.

10. Aug.

1816 erklärte, dennoch die Kühnheit der Seeräuber nach wie vor dieselbe blieb.

Indessen langten einige Wochen später die portugiesi-
4. Sept. schen Prinzessinnen zu Cadix an, wo die Vermählung des Königs und des Infanten, seines Bruders, durch Proku-
26. Sept. ration vollzogen ward. Bald darauf trafen die Prinzes-
28. Sept. sinnen zu Aranjuez ein und hielten zwei Tage später ihren feierlichen Einzug in Madrid. Festlichkeiten aller Art, Beförderungen und Gnadenbezeugungen feierten das frohe
29. Sept. Ereigniß. Auch ein Amnestiegesetz, worauf so viele bisher vergeblich gehofft, erschien, entsprach aber nur sehr zum Theil der Erwartung. Ausdrücklich wurden von der ertheilten Amnestie ausgenommen: alle Verbrechen der beleidigten Majestät, Verrath an Gott und Menschen, Priestermord, Gotteslästerung, Falschmünzerei, Schleichhandel, Widersetzlichkeit gegen die Gerechtigkeitspflege und Misbrauch der königlichen Gewalt; überhaupt aber war das Gesetz absichtlich, wie es schien, so dunkel und unbestimmt abgefaßt, daß es der Willkühr und den Leidenschaften noch immer einen weiten Spielraum offen ließ; die Lage der sogenannten Liberalen namentlich ward dadurch um gar nichts gebessert. Um so mehr aber war arger Misbrauch zu fürchten, da selbst einem großen Theile der aus der französischen Gefangenschaft zurückgekehrten Krieger der Eintritt in das Reich versagt ward, weil zu fürchten sei, daß sie während ihres langen Aufenthalts in Frankreich verderbliche Lehren eingesogen, also schwerlich je wieder gute und getreue Unterthanen werden würden! — Zugleich waren die Verhältnisse nach Außen nichts weniger als erfreulich. Die Insurrektion in den amerikanischen Kolonien dauerte fort und auch mit Portugal bestanden nach wie vor Streitigkeiten, indem Spanien nicht, wie der Wiener Kongreß beschlossen hatte, Olivenza an dasselbe herausgeben wollte, wogegen alsdann Portugal bald Montevideo in Besitz nahm. Trotz der durch die letzte Doppelheirath noch enger geknüpften Familienbande, schienen so die be-

1816

plomatischen Verhältnisse zwischen beiden Reichen immer gespannter zu werden. Auch mit Nordamerika nahmen die schon länger dauernden Zwistigkeiten einen immer drohendern Karakter an.

1817.

Gleich hoffnungslos in jeder Rücksicht blieb Spaniens Lage in dem nächsten Jahre; auch jetzt bewiesen wiederholte Revolutionirungsversuche und gehäufte innere Unruhen, wie allgemein der Geist des Misvergnügens in dem ganzen Reiche verbreitet sei. Zwar mislangen jetzt noch diese Versuche, indem der große Haufen des gemeinen Volkes, bisher am wenigsten unter dem allgemeinen Drucke leidend, dieselben nur schwach unterstützte, wohl aber ward durch jeden dieser Versuche und durch die Reaktion, die auf ihn folgte, die Erbitterung bei dem gebildeten Theile der Nation immer allgemeiner, die Stimmung, vorzüglich unter den Truppen und in den größern Städten, immer drohender und gefährlicher. Schon zu Anfange des Jahres brach ein bedeutender Volksaufstand zu Valencia aus, wo der General Elio, durch seine in Amerika geübten Grausamkeiten übel berüchtigt, als Generalkapitän an der Spitze stand. Das Volk, misvergnügt über eine neue schwere Abgabe auf Kohlen, deren Erhebung einem Günstlinge des Generalkapitäns größtentheils zu seinem eigenen Vortheile überlassen worden war, sandte Abgeordnete an denselben mit seinen Beschwerden; Elio aber ließ dieselben ohne weiteres ins Gefängniß werfen, und diese Härte gab die Lösung zum Ausbruch. Unter dem lauten Geschrei nach Verfassung und Cortes empörte sich das Volk, zu ihm schlug sich ein Theil der Besatzung, und Elio sah sich zur Flucht in die Zitadelle genöthigt. Wiewohl er aber von dort ein verheerendes Feuer auf die Stadt eröffnete, dauerte dennoch der Aufruhr mit gleicher Heftigkeit zwei Tage lang fort, bis endlich mit Hülfe neu herzugekommener Truppen Elio, obgleich selbst verwundet, nach heftigem Kampfe die Ruhe wiederherstellte. Ein furchtbares Strafgericht erging jetzt über die unglücklichen Einwohner.

15. Jan.

1817

Nicht nur drohte Elio in einer Bekanntmachung, auf jeden, der, ohne dazu durch seinen Stand befugt zu sein, irgend mit Waffen angetroffen werden würde, durch die Streifwachen Feuer geben, einen jeden aber, der seiner Verhaftung sich auf irgend eine Weise widersetzen würde, binnen zwölf Stunden, ohne alle weitere Berufung und ohne daß auf irgend eine Entschuldigung gehört werden solle, hängen zu lassen; sondern es wurden auch bedeutende Belohnungen allen denen verheißen, welche die Rädelsführer des letzten Aufstandes angeben würden. Als aber der Gerichtshof der Audiencia diese Willkühr nicht zulassen wollte, sondern für alle Angeschuldigte, ohne Ausnahme, die Beobachtung gerichtlicher Formen verlangte und das Volk aufs neue in Bewegung gerieth, erhielt Elio leichtlich vom Könige die unumschränktesten Vollmachten und gründete ein Schreckenssystem, dessen raffinirte Grausamkeit nur zu deutlich verrieth, wie sehr es mit der Neigung des Generalkapitäns übereinstimme. Ohne Unterschied des Alters und des Geschlechts wurden verschiedene der angesehensten Einwohner der Stadt eingekerkert und in Gegenwart des Generalkapitäns wiederholt gegeißelt und auf die Folter gespannt, um Geständnisse von ihnen zu erpressen, die neuen Blutgerichten zum Vorwande dienten. Je mehr aber Elio von den Bewohnern Valencia's verabscheuet wurde, in gleichem Maaße ward er der Liebling des Hofes und von diesem mit Belohnungen und Gunstbezeugungen überhäuft.

Aehnliche Unruhen, wie in Valencia, brachen bald darauf auch in Arragonien aus. Zahlreiche Banden, größtentheils aus Ausreißern bestehend, beunruhigten das Land, überfielen und plünderten ganze Ortschaften und ließen ihre Wuth vorzüglich an den Mönchen und Klöstern aus; während auch in Gallizien und Asturien, wo der unglückliche Porliers noch immer viele Anhänger zählte, neue Bewegungen erfolgten. Zwar ward auch hier die offene Empörung wiederum gedämpft, zahlreiche Verhaftungen und

Hinrichtungen, vorzüglich von Offizieren, die man für Mitschuldige Porliers's hielt, erfolgten zu Corunna, Leon und Oviedo; doch ward die Ruhe keineswegs vollkommen hergestellt, die Gährung blieb und drohte fortwährend mit einem neuen furchtbaren Ausbruche. Bedenklicher noch als diese Bewegungen, die mehr als die Folge augenblicklicher Bedrückung, denn eines förmlich angelegten Planes erschienen, war eine Verschwörung, die um dieselbe Zeit in Catalonien nur mit Mühe unterdrückt ward. Die Generale Lacy und Milans, beide, vornehmlich ersterer, aus dem Freiheitskriege rühmlichst bekannt, standen an der Spitze; ihre Absicht ging auf nichts geringeres, als die bestehende Ordnung der Dinge zu stürzen und dagegen die Verfassung von 1812 wiederherzustellen. In der Nacht des fünften Aprils, des Charfreitags, sollte der Plan ausgeführt, die dem gegenwärtigen Systeme ergebenen Beamten sollten verhaftet, die Festung Figueras und das Fort Montjuy zu Barcelona selbst in Besitz genommen und die neue Ordnung der Dinge feierlich verkündigt werden. Kurz vor dem zur Ausführung festgesetzten Tage ward jedoch der General Castannos, der zum Generalkapitän von Catalonien ernannt worden, von dem Plane benachrichtigt, und mit Hülfe eines Theils der treu gebliebenen Truppen gelang es ihm, denselben zu vereiteln; nur zwei Kompagnien des Regiments von Tarragona mußten gezwungen werden, die Waffen niederzulegen. Lacy und Milans, mit einem Theile der Verschwornen, entflohen; wiewohl aber Castannos nachmahls beschuldigt worden, daß er auf jede Weise das Entkommen der Flüchtlinge zu befördern gesucht, ward dennoch Lacy, durch einen heftigen Anfall von Gicht in seiner Flucht aufgehalten, verhaftet, nur Milans entkam in die Gebirge, von wo aus er nachmahls das rechte Ufer des Ebro beunruhigte. Castannos selbst machte das, was vorgefallen, dem Volke in einem Aufrufe bekannt, indem er dasselbe zugleich auf das nachdrücklichste zur Ruhe ermahnte. Vergebens versuchten jedoch sowohl

1817

er selbst, als die angesehensten Einwohner und die mehresten Korporationen, nicht allein von Barcelona, sondern von ganz Catalonien, die Begnadigung des verhafteten Lacy von der Regierung zu erhalten. Ein zu Barcelona niedergesetztes Kriegsgericht verurtheilte ihn nichts desto weniger zum Tode; eine Menge Offiziere, deren Zahl auf nicht weniger als dreihundert angegeben ward, wurden als Mitwisser und Theilnehmer der Verschwörung verhaftet. Das Todesurtheil zu Barcelona selbst vollstrecken zu lassen, wagte jedoch die Regierung nicht, vielmehr ward Lacy bald darauf nach Majorka übergeschifft und unmittelbar nach seiner Landung erschossen. Von den Verhafteten büßten ebenfalls mehrere mit dem Leben, die übrigen wurden in harter Gefangenschaft gehalten.

27. Juni.

2. Juli.

5. Juli.

Wie wenig aber durch diese blutige Strenge dennoch die Ruhe gesichert worden, bewiesen die zahlreichen Banden, die fortwährend, vorzüglich in den nördlichen Provinzen, Wege und Straßen unsicher machten, nicht selten selbst den Postenlauf mit dem benachbarten Frankreich unterbrachen und die Regierung wiederholt zu den auffallendsten Maaßregeln nöthigten, die mehr als alles die im ganzen Reiche auf eine furchtbare Höhe gestiegene allgemeine Gährung beurkundeten. So ward selbst um die Hauptstadt, bis in deren Nähe die Banden streiften, ein starker Truppenkordon gezogen, um die Person des Königs gegen jeden Versuch der Misvergnügten zu schützen; Richter und Polizeibeamte wurden zu verdoppelter Wachsamkeit und Strenge aufgefordert und die Folter, wiewohl dieselbe durch einen königlichen Befehl, nur nicht bei der Inquisition, abgeschafft worden, mit größter Härte angewandt, um die Ruhestörer und Theilnehmer an hochverrätherischen Umtrieben zu entdecken. Selbst die früher den Ausgewanderten bewilligte Amnestie ward einstweilen wiederum aufgehoben und sogar den Granden untersagt, sich ohne besondere königliche Erlaubniß, vier und zwanzig Stunden lang von Madrid zu entfernen. Dabei wurden zugleich

1817
2. März.

die ängstlichsten Verfügungen gegen gefährliche Schriften getroffen; alle französische und englische Bücher blieben bei schwerer Strafe nach wie vor verboten, und die Inquisition übte die Zensur mit immer wachsender Strenge. Doch es waren nicht die Bücher, die erst die Unzufriedenheit schufen; sie war bereits vorhanden und nahm besonders unter den Truppen einen immer bedenklicheren Karakter an. So konnten zwei zur Einschiffung nach Amerika bestimmte Regimenter nur nach einem förmlichen Gefechte am Ufer und selbst noch am Bord der Schiffe, zum Gehorsam gezwungen werden. Während zu derselben Zeit in den südlichen und westlichen Provinzen Ueberfluß herrschte, drohte dagegen im Norden und Osten von Spanien Hungersnoth, und dennoch wurden durchaus keine Maaßregeln ergriffen, dem auffallenden Misverhältnisse zu steuern.

Die Hauptursache des Uebels lag in der mit jedem Tage steigenden Finanznoth, größtentheils wiederum einer Folge der unumschränkten willkührlichen Herrschaft. Auf nicht weniger als 1,334,316,533 Realen de Velhon wurden die Ausgaben, die Einkünfte dagegen nur auf 597,126,987 Realen berechnet; um das ungeheure Defizit von 737,189,548 Realen zu decken, ward nach Entfernung des bisherigen Finanzministers Aranjo, Don Martin de Garay, weiland Generalsekretär der Zentraljunta von Sevilla, dermahlen Direktor des Kanals von Arragonien, als einer der tüchtigsten Männer bekannt, an die Spitze der Finanzverwaltung gestellt. Vergebens hatten bereits verschiedene Vorschläge auf Zuziehung der Geistlichkeit zu den öffentlichen Lasten, als dem einzigen Mittel hingewiesen, der heillosen Noth abzuhelfen, dennoch hatte Ferdinand alle solche Plane verworfen. Als aber Garay, in Verein mit dem Minister Pizarro, ebenfalls eine allgemeine Vermögenssteuer mit Zuziehung der Geistlichkeit in Vorschlag brachte, ward dieselbe endlich nach heftigen Debatten, trotz des erbitterten Widerspruchs des Ministers

1817

des Innern, Lozano Torres, mehrerer Granden und der
30. Mai. Geistlichkeit, durch ein königliches Dekret anbefohlen, welches, indem es selbst in der Einleitung ein abschreckendes Bild von dem zerrütteten Zustande des Reiches entwarf, zugleich der ergriffenen Maaßregel eine rückwirkende Kraft beilegte, so daß dieselbe, schon von dem Anfange des laufenden Jahres angerechnet, in Ausführung kommen sollte. Manche andere Verbesserungen waren zugleich angekündigt worden, größere Sparsamkeit bei Hofe und in allen Zweigen der Verwaltung; Einführung eines großen Buchs der öffentlichen Schuld, worin alle Schulden zu fünf vom Hundert eingetragen werden sollten, Aufhebung aller Steuerfreiheiten, so wie unbedingte Gleichheit der Steuern, selbst für die bisher bevorrechteten Provinzen, dagegen zugleich Abschaffung aller inländischen Zölle, Einführung einer allgemeinen Grundsteuer und Beschränkung der vier reichsten Mönchsorden, der Bernhardiner, Benediktiner, Hieronymiten und Basilier; eine allgemeine Amnestie, zu der Garay ebenfalls als dem sichersten Mittel zur Befestigung des Kredits gerathen, ward jedoch, hauptsächlich auf Betrieb des Ministers Lozano Torres, von Ferdinand aufs hartnäckigste verweigert. Vier päbstliche Bullen waren dem
15. 16. 17. 18. April. neuen Finanzplane hinzugefügt. Durch dieselben ward Ferdinand ermächtigt, die Geistlichkeit, jedoch mit Ausnahme des Zehnten, zu einem Belaufe von dreißig Millionen Realen auf sechs Jahre zu besteuern, die Einkünfte der erledigten Erzbisthümer, Bisthümer und Abteien aber, so wie auch die Annaten, Vakanzen und kleinen Benefizien, zu Pensionen, die bisher auf den königlichen Schatz angewiesen worden, zu verwenden. Manche Ersparnisse wurden außerdem zufolge dieses Finanzplans angeordnet, auch sollte, was jedoch bei der bereits allgemein unter den Truppen herrschenden Stimmung allerdings bedenklich scheinen mußte, der Sold der Armee eine beträchtliche Verminderung erleiden. Allein nicht nur bei der Armee erregte dieser neue Plan große Unzufriedenheit, son-

dern auch von mehreren anderen Seiten erhoben sich dagegen laute Stimmen und noch kräftigerer geheimer Widerstand. Die bisher Steuerfreien, namentlich die Geistlichkeit, widersetzten sich demselben mit aller Macht, nicht minder schwürig waren die bisher bevorrechteten Provinzen vornemlich Navarra und Biscaya; die Höflinge waren unzufrieden über das angekündigte und bereits begonnene System der Ersparnisse, wodurch Gehalte und Pensionen so sehr beschränkt wurden; vor allem aber bemühte man sich das Mistrauen Ferdinand's gegen den ganzen Plan durch die Vorstellung rege zu machen, daß derselbe in den wesentlichsten Punkten mit dem Finanzplane der verhaßten Cortes übereinstimme. Wenn daher auch Garay von allen Intendanten in den Provinzen, indem er ihnen den neuen Plan mittheilte, zugleich eine bestimmte Erklärung verlangt hatte, ob sie sich hinlänglich Kraft und Willen zutrauten, denselben in allen Punkten genau auszuführen, in welchem Falle der König sie für die strengste Vollziehung desselben verantwortlich mache, wo nicht aber, sie auf eine anderweitige Art versorgt werden sollten, wiewohl Ferdinand selbst befahl, daß sämmtliche königliche Privatgüter der allgemeinen Steuer gleich allen andern unterworfen sein sollten, so mochte man dennoch schwerlich dem neuen Systeme eine lange Dauer versprechen. Daher verloren auch die königlichen Vales noch immer siebenzig Prozent; das Vertrauen in die Verwaltung war durch den bisherigen schnellen Wechsel der Minister gänzlich vernichtet. Den mit dem neuen Finanzsysteme eng verbundenen Plan der Schuldentilgung überließ Garay, um nicht das Geschrei gegen sich noch zu vermehren, der Junta des öffentlichen Kredits. Der Ertrag der eingezogenen und noch einzuziehenden Güter, die zweijährigen Einkünfte aller erledigten geistl. Pfründen, eine Taxe auf Brandtwein, eine andere auf Majorate, Titel und Aemter, ein Fünftel des Ertrags der Zölle, einige Gelder, die aus den Kolonien erwartet wurden, dies alles sollte zunächst zur Tilgung der Schulden ver-

4. Juni.

21. Aug.

1817

wandt, diese selbst aber zugleich durch die Herabsetzung der Noten der Carlos-Bank auf die Hälfte ihres Nennwerths bedeutend vermindert, die Gemeindegüter und alles unbebaute Land zum Vortheile der Krone verkauft, die rückständigen Abgaben aber, obwohl nur in Staatspapieren zu dem Nennwerthe, mit aller Strenge beigetrieben werden. — Allein auch gegen diese Verfügungen, so wie gegen verschiedene andere, ebenfalls auf Herstellung der Finanzen abzweckende Maaßregeln, zeigte sich immer mehr der heftigste Widerstand der bisherigen Steuerfreyen und Bevorrechteten, vorzüglich der Geistlichkeit, ohne daß die Regierung die nöthige Kraft und den festen Willen gehabt hätte, denselben zu brechen. Dagegen ward, wie weiland unter Karl dem dritten der heilige Anton von Padua, so jetzt der heilige Ignatius von Loyola zum Generalkapitän der spanischen Armeen und zum Großkreuze des Ordens Karls des dritten ernannt, und der General der Mönche della Mercede zum Granden der ersten Classe erhoben; vergeblich aber war die Hoffnung derer, die bei Gelegenheit der erfolgten Niederkunft der Königin, auch jetzt noch eine allgemeine Amnestie erwartet hatten.

21. August.

Gleich folgewidrig und verkehrt, wie die Verwaltung im Innern, war auch die Politik nach Außen. England's Einfluß sank immer mehr; in gleichem Maaße schien dagegen das Verhältniß mit Rußland mit jedem Tage inniger zu werden; sogar ein Geschwader von sechs Linienschiffen und einigen Fregatten wollte Rußland an den Hof von Madrid zur Führung des Kolonialkrieges verkäuflich überlassen, da freilich die spanische Seemacht selbst mit starken Schritten ihrem gänzlichen Verfalle entgegenging. Schon seit mehreren Monathen war eine neue große Expedition nach Amerika vorbereitet, und deren Absendung bereits zu Anfang des Jahres als nah bevorstehend verkündigt. Sechs und zwanzig Bataillons und fünf Schwadronen der besten Truppen unter dem Oberbefehl des Generals Odonell Grafen von Abisbal waren dazu bestimmt,

Februar.

1817

allein trotz der strengsten Maaßregeln, entwichen dennoch häufig die Soldaten schaarenweis oder widersetzten sich mit den Waffen in der Hand, wenn sie zur Einschiffung gezwungen werden sollten. Als aber endlich selbst das Arsenal zu La Caracca bei Cadix mit den zur Ausrüstung der Schiffe aufgehäuften Bedürfnissen, auf Veranstaltung der Misvergnügten größtentheils ein Raub der Flammen wurde, schien die einzige Hoffnung nur noch auf den Schiffen zu beruhen, die Rußland überließ, und auf der bereits zu Anfange des Jahres von den verbündeten Mächten angebotenen Vermittlung; weniger mochte man von der Amnestie erwarten, die auch auf die Kolonien ausgedehnt und bald mit bedeutenden Zusätzen zu Caraccas bekannt gemacht ward. In gleichem Maaße aber, als Spanien zur See immer ohnmächtiger wurde, stieg auch die Kühnheit der Insurgentenkaper. Dagegen gelang es England, noch vor Ende des Jahres ein königliches Dekret über die Abschaffung des Sklavenhandels zu erwirken, zufolge welches derselbe nördlich von der Linie sogleich, südlich von derselben aber mit dem 30sten Mai 1820 aufhören sollte. Die Streitigkeiten mit den verbündeten Mächten wegen Parma und Piacenza wurden ebenfalls durch verschiedene zu Paris geschlossene Uebereinkünfte, durch welche zugleich Spanien seinen bisher noch immer verweigerten Beitritt zu den Beschlüssen des Wiener Kongresses erklärte, beseitigt. Dagegen aber nahmen die Verhältnisse mit Portugal einen immer ernstlicheren Karakter an; schon wurden, trotz der von den verbündeten Mächten angebotenen Vermittlung, von beiden Seiten Rüstungen unternommen. Eine spanische Armee sammelte sich in Estremadura und Leon; selbst mehrere zur Einschiffung nach Amerika bestimmt gewesene Truppen brachen dorthin auf; die Portugiesen dagegen verstärkten sich in der Gegend von Elvas. Mit Nordamerika dauerten die Unterhandlungen und die Streitigkeiten fort; je mehr aber die steigende Schwäche von Spanien mit jedem Tage sichtbarer ward, um so mehr schienen auch die

16. März.
24. Febr.
20. Sept.
Dezember.
7. 8. 9. 10. Juni.
17. Juni.
16. März.

1818. vereinigten Staaten entschlossen zu sein, in keinem Punkte nachzugeben.

1818. Das nächste Jahr führte eine neue Veränderung in der inneren Verwaltung des Reichs herbei. Manche viel versprechende Einrichtungen wurden anfangs noch auf Garay's Betrieb getroffen. So wurden zur Beförderung des

23. Jan. Handels Santander, Corunna, Cadix und Alicante zu Freihäfen erklärt; bald darauf aber ebenfalls auf Garay's Betrieb Niederlagehäfen angeordnet. Schon früher waren,

30. März. um dem Kredite der Vales aufzuhelfen, dieselben in konsolidirte und nicht-konsolidirte getheilt, indem erstere zu einem Drittel vier vom Hundert Zinsen tragen sollten, zu welchem Ende ein Fünftel aller Zolleinkünfte ausschließlich zu diesem Endzwecke bestimmt ward, auch sollten sie bei Bezahlung der Zölle und Steuern zu ihrem vollen Nennwerthe angenommen werden; wogegen die nicht konsolidirten zwar keine Zinsen tragen, jedoch bei Bezahlung der Zölle bis zu einem Fünftel, allein nur nach dem Kurse angenommen werden sollten. Diejenigen Vales dagegen, welche von den Eigenthümern nicht gegen konsolidirte u. nicht-konsolidirte ausgetauscht werden würden, sollten den Namen der gewöhnlichen Vales führen, und die Zinsen derselben nach wie vor, so wie es der Zustand der öffentlichen Kassen und die vom Staate übernommenen Verpflichtungen erlauben würden, bezahlt werden. Wie sehr jedoch schon jetzt der Einfluß der heftigen Gegenpartei mit jedem Tage wieder höher stieg, zeigte sich unter andern deutlich in einer end-

1. März. lichen Verfügung über die Afrancesados, zufolge welcher alle diejenigen, die als öffentliche Beamte in der Verwaltung oder der Armee unter dem Usurpator gedient, bis zum Range eines Hauptmanns, diesen mit eingeschlossen, herab, so wie überhaupt alle die, welche die Sache der Usurpation hätten befördern helfen, auf ewige Zeiten aus Spanien verbannt wurden, den übrigen Flüchtlingen aber nur unter großen Einschränkungen, namentlich daß sie ihren Aufenthalt an einem ihnen von Polizeiwegen anzuwei-

1818

senden Orte und in einer bestimmten Entfernung von der Hauptstadt und den königlichen Schlössern nehmen sollten, die Rückkehr gestattet ward. — Auch gegen die Fremden, welche mit den südamerikanischen Insurgenten gemeinschaftliche Sache gemacht hätten, und mit den Waffen in der Hand gefangen werden würden, erging zur selben Zeit eine strenge Verordnung: gleich den Eingeborenen sollten sie als Rebellen bestraft werden. Bald darauf erklärte sich zwar der Madrider Hof bereit, die Vermittlung der hohen Verbündeten in dem Streite mit den Kolonien anzunehmen, den Insurgenten, die sich unterwerfen würden, volle Amnestie zu ertheilen, geborene Amerikaner gleich den europäischen Spaniern zu allen Aemtern zuzulassen, Handel und Wandel mit fremden Staaten nach freisinnigen Grundsätzen zu ordnen und überhaupt allen den Maaßregeln beizutreten, welche im Laufe der Unterhandlungen von den verbündeten Mächten vorgeschlagen werden möchten, allein schon nach wenigen Monathen erfolgte ein neuer Ministerwechsel; der Minister der auswärtigen Angelegenheiten Pizarro und der Seeminister Vasquez Figueroa wurden entsetzt, und erhielten ersterer den Marquis von Casa Irujo, letzterer den General Hidalgo de Cisneros zum Nachfolger; auch Garay ward angeblich wegen seiner schlechten Gesundheitsumstände entlassen und der Finanzrath Imaz zu seinem Nachfolger ernannt; er selbst jedoch mit auffallender Gelindigkeit behandelt.

27. Febr.

12. Juni.

14. Sept.

Glücklicher hatte sich das Schicksal von Frankreich gewandt. Als Ludwig der 18te, vor Buonaparte fliehend, Paris verließ, hatte er die Sitzungen der Pairs und der Deputirten-Kammer für geschlossen erklärt, zugleich aber auch an dem Orte, nach welchem er einstweilen den Sitz seiner Regierung verlegen werde, eine neue Sitzung angekündigt. Jede anderswo, ohne seine ausdrückliche Genehmigung gehaltene Versammlung der Kammern ward für nichtig und unerlaubt erklärt. Auch Lainé, als Präsident der Deputirten-Kammer, hatte noch acht Tage später von

1815.

20. März.

1815.
28. März. Bordeaux aus, feierlichst allen Beschlüssen widersprochen, „wodurch Frankreich's Unterdrücker, wie bereits ein Dekret
13. März. Buonaparte's von Lyon gethan, die Auflösung der Kammern aussprechen würde," hatte zugleich alle und jede Eigenthümer der Zahlung von Steuern an die Agenten desselben für entbunden erklärt und ernstlich vor irgend einer Stellung von Mannschaft auf Buonaparte's Geheiß, ge-
30. März. warnt. Ludwig selbst hatte sich indessen nach Gent begeben; dorthin folgten ihm allmählig die mehrsten Glieder der königlichen Familie, verschiedene Marschälle, die mehrsten der zurückgekehrten Ausgewanderten, wie auch einige schwache Truppenabtheilungen. Eine Scheinregierung ward nun zu Gent angeordnet, und wiederholt erschienen Aufrufe und Bekanntmachungen und königliche Beschlüsse, die jedoch insgesammt, bis daß das Kriegsglück sich für die Verbündeten erklärt hatte, durchaus von gar keiner Wirkung in Frankreich zu sein schienen. So ward in der zu Gent neu erscheinenden Hofzeitung *) durch verschiedene Beschlüsse allen Franzosen verboten, der sich so nennenden kaiserlichen Regierung Abgaben und Steuern zu bezahlen, allen Einnehmern öffentlicher Gelder aber untersagt, dieselben an Buonaparte's Agenten abzuliefern, zugleich wurden alle von demselben vorgenommene Verkäufe von Waldungen und Gemeindegütern für ungültig erklärt, und allem und jedem nicht nur verboten, unter irgend einem Vorwande unter seinen Fahnen Dienste zu nehmen, sondern auch der gesammten aktiven Armee in ihre Heimath zurückzukehren
28. April. befohlen. In einem zugleich erschienenen Manifeste ward die in Frankreich vorgegangene Umwälzung als das ausschließliche Werk der aufrührerischen Armee und einiger wenigen Mitschuldigen angegeben, wogegen die Masse der Nation allerdings dem Könige treu geblieben, der nie etwas anders als das Glück der Franzosen beabsichtigt, den aber auch zugleich die fremden Mächte durch fortwährende Be-

*) Journal universel.

1815

schickungen von Gesandten und, indem sie ihn zum Beitritt zu der unter ihnen geschlossenen Verbindung eingeladen, nach wie vor als den einzig rechtmäßigen Beherrscher von Frankreich anerkannten. Zugleich ward wiederholt der Charte und der dadurch den Franzosen zugesicherten Rechte und Freiheiten Erwähnung gethan. Auf dieses Manifest folgte ein Bericht des Vicomte Chateaubriand, über die Lage von Frankreich. Die von Buonaparten im Innern ergriffenen Maßregeln wurden darin einer scharfen Kritik unterzogen, zugleich das Drückende seiner neuen Maßregeln bitter getadelt, wie er durch seinen Aufruf der Nationalgarde zu aktivem Dienste, die Konskription in ihrer furchtbarsten Ausdehnung wieder hergestellt; wie er überhaupt jetzt nur von Freiheit spreche, um dieselbe desto sicherer zu vernichten; sobald er seine Absicht erreicht habe, werde er der Erste sein, die Verfassung zu verspotten, die er beschworen. Sein Lauf sei geschlossen, nicht zum zweiten Male beginne man sein Glück. Gleich trüglich seien die Aeußerungen seiner friedlichen Gesinnungen; während er die fremden Mächte dadurch einzuschläfern suche, schmeichle er der Armee mit der Wiedereroberung von Belgien, der Rheingränze und Italiens. Die Vorwürfe, die man der königlichen Regierung von manchen Seiten gemacht, wurden ebenfalls nach Möglichkeit widerlegt; daß Buonaparte die versprochene Pension nicht gezahlt worden, mit den unermeßlichen Schulden gerechtfertigt, die er in Frankreich zurückgelassen. Alle endlich würden bald erkennen, Volk und Heer, daß Buonaparte sie nur getäuscht, seine Macht werde in gleichem Maße schwinden, als die des Königs wachse, die Zusatzurkunde habe schon der verblendeten Menge die Augen geöffnet, die despotische Herrschaft sei ihrer Auflösung nahe. Nur in dem rechtmäßigen Könige könne Frankreich für sein Glück, das gesammte Europa für seine Ruhe, für die Sicherheit aller Thronen die Gewährleistung finden. In gleichem Sinne waren die Aufrufe abgefaßt, die wenige Tage später von Gent aus an

2. Mai.

1815 das französische Volk erlassen wurden: es möge eilen, sich anzuschließen an den König, seinen Vater, den Vertheidiger seiner Rechte, möge eilen, ihn zu helfen, es selbst zu retten und eine Empörung zu beendigen, die auf die Länge dem Vaterlande nur verderblich werden könne; möge eilen, den Augenblick zu beschleunigen, wo durch die Bestrafung des Urhebers so vieler Uebel die allgemeine Versöhnung stattfinden werde. — In einem zweiten Aufrufe aber wurden der Nation die größten Lobsprüche gegeben, wegen ihrer Treue, von der der König wiederholt die rührendsten Beweise erhalten, um so mehr werde er streben, es zu verhindern, daß nicht Frankreich bei den fremden Völkern verlästert und einem unverdienten Unwillen und vielleicht selbst Gefahren blosgestellt werde. Dennoch aber schienen sowohl die schönen Worte, als der zu Gent für die Begleiter des Königs gestiftete Orden der Treue wenig Eindruck zu machen, und erst als die verbündeten Armeen gegen die französische Gränze vordrangen, kündigte sich der Graf von la Rochefaucoult als außerordentlichen, mit der Ergänzung der königlichen Armee des Ostens, die jedoch nie über einige 1000 Mann stark ward, beauftragten Bevollmächtigten an, und rief die Franzosen für Ludwig XVIII. zu den Waffen. Alle Franzosen wurden, da der Krieg gegen Buonaparte von der Deputirtenkammer für national erklärt worden, eingeladen, sich in das Hauptquartier der königlichen Armee zu Lörrach zu begeben, wo auch freiwillige Geschenke in Empfang genommen werden sollten; dagegen wurden alle dermalen in Frankreich befindlichen Civil- und Militärbeamten, würden sie nicht sogleich in das königliche Hauptquartier kommen und daselbst ihre Unterwerfung bezeugen, für abgesetzt und für unfähig zu fernern Staatsdiensten erklärt, die Steuerbeamten außerdem bedroht, daß sie die Gelder, die sie an Buonaparte's Beamte bezahlt haben möchten, zum zweiten Male in den öffentlichen Schatz abliefern, diejenigen aber, welche beim Einrücken der königlichen Armee Gelder oder Pensionen

unterschlagen würden, als Mitschuldige des Aufruhrs bestraft werden sollten. Alle unter den Waffen befindlichen Militärpersonen sollten ihrer Grade, Pensionen und Ehrenzeichen verlustig sein, sobald sie sich nicht sogleich in das königliche Hauptquartier verfügten; dagegen diejenigen, welche dem Aufrufe folgen würden, zugleich ihren rückständigen Sold und Beförderung erhalten, die Soldaten entweder, wenn sie es wünschten, ihren Abschied bekommen, oder ihre Dienstzeit selbst bestimmen können. Alle Freischaaren und bewaffnete Landleute sollten als Rebellen behandelt, die Gendarmen aller Orten sich an die einrückende königliche Armee anschließen, wo nicht, auf immer vom Dienst, von Pensionen und Ehrenstellen ausgeschlossen sein, die Beamten aller Orten sogleich die Stellen wieder einnehmen, die sie im März bekleideten, aller Orten die weiße Fahne aufpflanzen, Abgeordnete in das königliche Hauptquartier senden und den gegenwärtigen Beschluß auf jede Weise bekannt zu machen suchen. — Als aber in den Niederlanden durch die Riesenschlacht von belle Alliance die Entscheidung erfolgt war, Blücher und Wellington eiligst gegen Frankreichs Hauptstadt heranzogen, folgte auch Ludwig XVIII. auf Einladung des brittischen Feldherrn, dem Zuge des Heers und hielt nach wenigen Tagen seinen feierlichen Einzug zu Cambray. 26. Juni.

Zu Paris beschäftigte sich indeß die Repräsentanten-Kammer, gleich wie im tiefen Frieden, mit dem Entwurfe einer neuen Verfassung, welche drei Tage später wirklich zu Stande kam. In der ersten Abtheilung dieses Verfassungsentwurfs wurden alle früher aufgestellten politischen Rechte verbürgt, der alte und neue Adel aber abgeschafft, so wie alle Feudaltitel und Benennungen, die Regierungsform ward für monarchisch und repräsentativ erklärt mit dem System der zwei Kammern. Keine fremden Truppen sollten in den Heeren dienen, und nie weder der Monarch selbst, noch der muthmaßliche Thronfolger, als Oberbefehlshaber an dessen Spitze stehen; dem Monarchen selbst je- 29. Juni.

1815 doch eine Garde zugestanden werden. In der zweiten Abtheilung wurden die verschiedenen Ministerien näher bestimmt, die Minister selbst für verantwortlich erklärt und die Pärskammer ermächtigt, bei Anklagen gegen Minister und Feldherren die Strafe nach billigem Ermessen zu bestimmen; die gesetzgebende Gewalt sollte von dem Monarchen und den beiden Kammern gemeinschaftlich geübt werden. Die Pärs sollten erblich sein und in unbestimmter Zahl von den Monarchen ernannt werden. In der dritten Abtheilung endlich waren Anordnungen über die Urversammlungen, den öffentlichen Unterricht, die Sicherheit der Personen und des Eigenthums enthalten. Wer Monarch sein solle, war absichtlich, wie es schien, nicht angegeben. Als aber bereits die Kapitulation von Paris geschlossen worden, und die vorläufige Regierung das Resultat der mit den Verbündeten angeknüpften Unterhandlungen mitgetheilt

4. Juli. hatte, erließ die Kammer der Abgeordneten unter Lanjuinais's Vorsitze eine Bekanntmachung, wodurch sie ihren Entschluß kund gab, auch ferner, trotz der bevorstehenden Besetzung von Paris durch die feindlichen Truppen, ihre Sitzungen fortsetzen zu wollen und zugleich Frankreich und ganz Europa eine Erklärung ihrer Gesinnungen und ihrer Grundsätze darlegte. Sie erklärte, daß sie feierlichst die Treue und Vaterlandsliebe der pariser Nationalgarde, welche die Beschützung der Nationalrepräsentation übernommen, aufrufe, daß sie sich mit der größten Zuversicht auf die Grundsätze der Ehre, der Rechtlichkeit und auf die Großmuth der verbündeten Mächte, und auf die in ihren Manifesten so bestimmt ausgedrückte Achtung vor der Unabhängigkeit der Nation verlasse, daß die Regierung von Frankreich, wer auch immer an ihrer Spitze stehen möge, die gesetzlich erklärten Wünsche der Nation für sich vereinigen und sich andern Regierungen gleich machen müsse, um ein gemeinschaftliches Band und die Gewähr des Friedens zwischen Frankreich und Europa zu werden; daß aber kein Monarch eine wesentliche Gewähr leisten könne, wenn er

1815

nicht eine von der Nationalrepräsentation berathene und von dem Volke angenommene Verfassung beschwöre. Jede Regierung daher, welche keine andere Ansprüche, als den Zuruf der Menge oder den Wunsch einer Parthei habe, oder mit Gewalt der Waffen aufgedrungen sei, nicht die Nationalfarben annehme, und nicht die wesentlichen Nationalfreiheiten gewähre, würde immer nur ein vorübergehendes Bestehen haben, und den Frieden von Frankreich und Europa nicht sichern. Als solche wesentliche Nationalrechte wurden aufgeführt: persönliche Freiheit, Gleichheit der bürgerlichen und politischen Rechte, Freiheit der Presse und des Kultus, ein Repräsentativsystem, die freie Bewilligung von Mannschaft und Steuern, Verantwortlichkeit der Minister, Unwiderruflichkeit des Verkaufs der Nationalgüter, wie auch immer ihr Ursprung beschaffen gewesen sei, Unverletzlichkeit des Eigenthums, Abschaffung der Zehnten, des alten und neuen Erbadels und des Feudalwesens, gänzliche Abschaffung aller Konfiskationen, gänzliche Vergessenheit aller bis jetzt geäußerten politischen Meinungen, Erhaltung des Instituts der Ehrenlegion, der den Offizieren und Soldaten gebührenden Belohnungen, und der ihren Wittwen und Kindern zukommenden Unterstützungen, das Institut der Geschwornen-Gerichte, die Unwiderruflichkeit der Richter und die Bezahlung der öffentlichen Schuld. Würden aber die in dieser Erklärung angegebenen Grundlagen verletzt werden, dann verwahrten sich die Stellvertreter des französischen Volks, indem sie sich einer heiligen Pflicht entledigten, im voraus im Angesichte der Welt gegen Gewalt und Usurpation. Allen guten Franzosen, allen edlen Gemüthern, allen erleuchteten Geistern, allen Menschen, die ihre Freiheit liebten, und den künftigen Geschlechtern stellten sie die Aufrechthaltung dieser Grundsätze anheim. Allein schon am dritten Tage benachrichtigte eine Bothschaft der vorläufigen Regierung die Kammern, daß die Verbündeten entschlossen seien, ganz der bisher gehegten Hoffnung, daß sie dem französischen Volke die Wahl seiner Regierung

7. Juli.

1815 überlassen würden, entgegen, Ludwig XVIII. wieder auf den Thron zu setzen, der noch an demselben Abende oder am nächsten Morgen seinen Einzug halten werde, und da zugleich fremde Truppen bereits die Tuilerien besetzt, so halte sie es für ihre Schuldigkeit, weil ihre Berathschlagungen nicht länger frei seien, sich zu trennen; der Marschall Massena und der Präfekt würden für die Erhaltung der öffentlichen Ruhe sorgen. Als diese Bothschaft in der Pärskammer verlesen worden, verließen sämmtliche Mitglieder ohne weitere Berathung den Saal; die Kammer der Repräsentanten dagegen beschloß, nur der Gewalt zu weichen. Als aber die Mitglieder am nächsten Tage vor dem Sitzungssaale erschienen, fanden sie denselben auf Befehl des Generals Dessolles, den der König wieder zum Oberbefehlshaber der Nationalgarde ernannt hatte, verschlossen, indeß schon ein königlicher Anschlag die Wiederannahme der weißen Kokarde verkündigte. Nur etwa hundert Mitglieder hatten den Muth, sich in Lanjuinais Behausung zu versammeln und sich dort feierlichst gegen die Auflösung der Kammern zu verwahren.

8. Juli.

Durch die Gewalt fremder Waffen war Ludwig wieder auf den Thron gestiegen; bereits am nächsten Tage nach seinem Einzuge ward die Regierung von ihm aufs neue geordnet. Zwei höchste Behörden wurden an die Spitze gestellt; ein geheimer Rath, bestehend aus den Prinzen und Staatsministern und denjenigen Personen, welche der König demselben in unbestimmter Anzahl beizufügen für gut finden möchte, der sich jedoch nur auf besondere Berufung versammeln, und nur über die ihm vorgelegten Gegenstände berathen sollte, und der Rath der verantwortlichen Minister-Staatssekretäre der verschiedenen Hauptzweige der Verwaltung. Talleyrand ward als Minister der auswärtigen Angelegenheiten, zugleich zum Vorsitzer in dem Rathe der Minister ernannt, neben ihm der Baron Louis für die Finanzen; Fouché, Herzog von Otranto, noch vor kurzem Präsident der vorläufigen Regierung, wie-

9. Juli.

1815

wohl er für Ludwigs XVI. Tod gestimmt, für die Polizei; der Baron Pasquier als Siegelbewahrer für die Justiz und vorläufig für das Innere; der Marschall Gouvion St. Cyr für den Krieg; der Graf Jaucourt für das Seewesen; und der Herzog von Richelieu, früher als Generalgouvernör von Taurien in russischen Diensten, für das königliche Haus, zu Ministern ernannt. Wenige Tage darauf verkündigte eine königliche Verordnung die Auflösung der Deputirtenkammer und die Versammlung einer neuen. Fünfundzwanzigjähriges Alter und die Bezahlung von 1000 Franken an direkten Steuern wurden als Bedingungen der Wählbarkeit angegeben, zugleich ward die Zahl der Abgeordneten willkürlich von 262 auf 395 vermehrt. Noch mehr aber als dieser Umstand trug die Art und Weise, wie die neuen Deputirten gewählt wurden, dazu bei, der strengroyalistischen Parthei ein entscheidendes Uebergewicht in dieser Kammer zu verschaffen, so daß man bald das auffallende Schauspiel einer Versammlung von Stellvertretern erblickte, die, ganz gegen die allgemeine Stimmung des Volks, auf jede Weise dessen Rechte und Freiheiten zu unterdrücken und die königliche Gewalt, selbst gegen den Willen der Regierung, unumschränkt zu machen strebten. Mehr als eine Ursache hatte diese auffallende Erscheinung hervorgerufen. Es waren die Deputirten erwählt, während noch die verbündeten Heere den größten Theil von Frankreich besetzt hielten; schon dies mußte die Freiheit der Wahlen beschränken. Außerdem aber wurden die Deputirten zunächst durch die Wahlkollegien ernannt, schon unter Buonaparten aber waren die Mitglieder dieser Wahlkollegien lebenslänglich geworden, und absichtlich von ihm die durch den Tod unter denselben entstandenen Lücken nicht wieder ausgefüllt, damit die Regierung sie desto unumschränkter beherrsche; ein großer Theil der erledigten Plätze ward daher bald willkürlich von den Präfekten nach den von der Regierung erhaltenen Weisungen besetzt. Auch die übrigen waren seit langer Zeit gewohnt, sich als ge-

13. Juli.

1815 huldige Werkzeuge der Willkür brauchen zu lassen, waren außerdem durch ihre Ernennung auf Lebenszeit von der Meinung des Volks unabhängig geworden, und zogen daher leicht ihr persönliches Interesse dem allgemeinen vor. So wurden die entschiedensten Freunde der alten Ordnung zu Abgeordneten gewählt, und gestützt auf die Beistimmung der Prinzen von Geblüt, suchten sie bald eine Reaktion zu veranlassen, die Frankreich noch ein Mal mit einer verderblichen Revolution zu bedrohen schien.

War aber gleich Ludwig in seine Hauptstadt zurückgekehrt, war gleich die Regierung anscheinend aufs neue geordnet, so war dennoch die Ruhe keineswegs hergestellt; die verschiedensten Partheien bekämpften sich mit steigender Erbitterung, und selbst die Gegenwart der verbündeten Heere hielt nicht von einzelnen blutigen Ausbrüchen zurück. Die Verbündeten hatten indessen beinahe aller Orten den offenen Widerstand besiegt; eine der pariser

12. Juli. ähnliche Kapitulation mit dem Marschall Suchet, hatte auch Lyon in ihre Hände gebracht, worauf sich Suchet mit der Loire-Armee vereinigt hatte. Diese Armee gänzlich aufzulösen, ward in Gemäßheit einer unmittelbar nach der Ent-

23. März. fernung Ludwig's aus Paris erlassenen Verfügung vor

10. Aug. allen beschlossen und, trotz der unüberwindlich scheinenden Schwierigkeiten, durch die Klugheit und Festigkeit des

August. Marschalls Macdonald glücklich ausgeführt; die Unterhandlungen der Generale und Anführer, die sich der königlichen Regierung nur unter Bedingungen unterwerfen wollten, waren vergeblich gewesen. Freilich konnten einzelne Ausschweifungen nicht vermieden werden. So zeigte auch jetzt die alte kaiserliche Garde unverholen ihre Widerspenstigkeit; ein Jägerregiment zu Pferde zu Perigueux weigerte sich öffentlich sich aufzulösen, so daß mehrere Truppen gegen dasselbe gesandt werden mußten; ähnliches geschah von mehreren Truppenkorps in Auvergne und bei Bordeaux, wo der Graf d'Armagnac nur mit Mühe die Meuterei unterdrückte. Am merkwürdigsten war jedoch die

1815 Septemb.

Insurrektion der Besatzung zu Straßburg. Die Linienregimenter, welche die Besatzung bildeten, verlangten, ehe sie die Festung verließen, um aufgelöst zu werden, mit Heftigkeit ihren rückständigen Sold. Mit Mühe wurden die Offiziere von Rapp beruhigt, dagegen geriethen die Soldaten und Unteroffiziere förmlich in Insurrektion, wählten einen Sergeanten Beaugis zu ihren Anführer, verweigerten den Befehlen der Generale und Offiziere den Gehorsam und forderten wiederholt unter Drohungen ihren rückständigen Sold, beobachteten jedoch in allem übrigen die strengste Mannszucht und sorgten zugleich aufs eifrigste für die Sicherheit der Festung, selbst gegen alle möglichen Versuche der in der Nähe befindlichen Oesterreicher. Drei Tage lang dauerte dieser ängstliche Zustand, bis endlich die Munizipalität die Summe von 900,000 Franks zusammenbrachte, womit die Unzufriedenen beschwichtigt, Straßburg verließen.

16. Juli.

Bei dieser Stimmung der Truppen und des Volks, und den Bedrängnissen aller Art, mit denen die neue Regierung von innen und von außen zu kämpfen hatte, ging auch die schon früher beschlossene und bekannt gemachte neue Organisation der Armee nur sehr langsam von Statten. Es sollte dieselbe nach der Zahl und den Namen des Departements aus sechs und achtzig Legionen Infanterie, jede zu drei Bataillons, aus acht Regimentern Artillerie zu Fuß und vier Regimentern Artillerie zu Pferde, einem Regimente Karabiniers, sechs Regimentern Kürassieren, zehn Regimentern Dragoner, vier und zwanzig Regimentern Jäger zu Pferde, sechs desgleichen Husaren und einen Geniekorps von drei Regimentern, einer Kompagnie Werkleute, zwei Kompagnien des Stabs und einer Schwadron Genie-Train bestehen. Die königliche Garde ward bedeutend verstärkt, indem dieselbe von jetzt an aus sechs Regimentern französischer und zwei Regimentern Schweitzer Infanterie, zwei Grenadierregimentern zu Pferde, zwei Kürassier- einem Dragoner-, einem Lanzier-, einem Jäger- und einem

1815

Husarenregimente, nebst einem Regimente Artillerie zu Fuß und einem andern zu Pferde bestehen sollte. Statt der bisherigen acht fremden Regimenter ward eine fremde, ebenfalls aus drei Bataillons bestehende Legion errichtet.

Während aber die neue Organisation der Armee nur allmählig zu Stande kam, begann dagegen immer deutlicher eine gewaltsame Reaktion der siegenden Parthei, die Frankreich nicht weniger verderblich zu werden drohte, als der auswärtige Krieg, indem bald selbst ein Bürgerkrieg unvermeidlich schien. Zuerst erschienen, sonderbar genug, von Fouché unterzeichnet, zwei königliche Beschlüsse, durch deren ersten acht und zwanzig bisherige Pärs, weil sie in der von Buonaparten gebildeten Pärskammer gesessen, ausgestoßen wurden; unter ihnen die Marschälle Lefebvre, Ney, Suchet, Mortier und Moncey, nebst mehreren anderen bedeutenden Männern, doch ward ihnen eine monatliche Frist zu ihrer Rechtfertigung gestattet. Zufolge des zweiten jener Beschlüsse, sollten mehrere Generale, achtzehn an der Zahl, als Hochverräther gegen den König und als solche, die sich mit gewaffneter Hand der höchsten Gewalt bemächtigt, sogleich verhaftet und vor die betreffenden Kriegsgerichte der verschiedenen Militärdivisionen gestellt werden, unter ihnen auch der Marschall Ney; acht und dreißig andere dagegen, Generale und Civilbeamte, unter diesen Soult und Carnot, sollten sogleich binnen drei Tagen Paris verlassen und sich in das Innere von Frankreich an die ihnen bezeichneten Plätze begeben, wo sie unter Aufsicht bleiben sollten, bis die Kammern entschieden haben würden, welche von ihnen das Königreich verlassen, oder weiter vor Gericht gestellt werden sollten. Die, welche aus Frankreich verbannt werden würden, sollten jedoch binnen Jahresfrist ihre Güter verkaufen und ihr Vermögen ins Ausland mitnehmen dürfen. Zugleich mit diesen Verordnungen erschien auch ein Kreisschreiben des den Posten eines Ministers des Innern vorläufig versehenden Justizministers, wodurch den Präfekten einstweilen auf einen

24. Juli.

1815

Monat die Vollmacht ertheilt ward, alle diejenigen Unterpräfekten, Präfekturräthe, Generalsekretäre und Märes, deren Entfernung sie dem öffentlichen Besten für zuträglich halten möchten, zu suspendiren und andere an deren Stelle zu ernennen. Daß diese Verfügungen zu der ärgsten Willkür, und zur Befriedigung der gehässigsten Privatleidenschaften mißbraucht werden konnten, braucht nicht bemerkt zu werden. Auch die Presse, welche anfangs von allen Beschränkungen durch eine königliche Verordnung befreit worden, sah man sich bald genöthigt, aufs neue unter strenge Aufsicht zu setzen. Schon sechs Tage später erschien auf einen Bericht Fouché's, worin derselbe, mit Rücksicht auf den dermaligen Zustand von Frankreich und Europa, für die Zeitschriften und Zeitungen neue Maßregeln vorschlug, eine königliche Verordnung, wodurch die, Tageblättern irgend einer Art, ertheilten Erlaubnißscheine zurückgenommen wurden, so daß dieselben nur mit einer neuen Erlaubniß des Polizeiministers versehen, wieder sollten erscheinen dürfen, überhaupt aber alle Zeitschriften der Untersuchung eines ebenfalls von dem Polizeiminister zu ernennenden Ausschusses unterworfen sein sollten. Um zugleich im voraus der gereinigten Pärskammer gewiß zu sein, und eine bedeutende Aristokratie für die Folge zu schaffen, wurden die Pärs, die bisher nur zum Theil erblich, zum Theil lebenslänglich gewesen, jetzt sämmtlich, ebenfalls durch eine königliche Verordnung, für erblich erklärt.

2. August.

8. August.

19. Aug.

Indessen wurden strenge Maßregeln ergriffen, um die als Hochverräther bezeichneten Generale und Offiziere zur Haft und Strafe zu bringen. Der Erste, den das Schicksal traf, war der Obrist Labedoyère, der vor Grenoble das Zeichen des Abfalls mit seinem Regimente gegeben, und sich noch in der letzten Zeit als einen der eifrigsten, entschlossensten Anhänger Buonaparte's gezeigt. Vor die zweite Abtheilung des pariser Kriegsgerichts gestellt, ward er, da seine Vertheidigung nur zum Theil gehört worden

14. Aug.

1815 war, als Hochverräther zum Tode verurtheilt, das Urtheil von dem Revisionsgerichte bestätigt, und er selbst, ohne daß das Flehen seiner Gattin und Mutter ihm Verzei-
19. Aug. hung auszuwirken vermochte, in der Ebene von Grenelle erschossen. Muthig, wie er gelebt, starb er. An demselben Tage, an dem Labedoyère hingerichtet wurde, ward auch
19. Aug. der Marschall Ney, der im Lot-Departement durch den Präfekten Lecard verhaftet worden, gefangen nach Paris gebracht; die Regierung hielt um so nöthiger ein Beispiel zu geben, je mehr Ney's Abfall mit gehässigen Umständen begleitet gewesen, und recht eigentlich den Sturz der königlichen Regierung entschieden, und je größer das Vertrauen gewesen, welches diese in die Treue des Marschalls gesetzt, dem dagegen freilich die Schwäche seines Karakters, so wie sein Betragen nach der Schlacht von Waterloo, wo seine Erklärungen in der Kammer der Pärs, vorzüglich mit dazu beigetragen, die Gemüther zur Unterwerfung zu stimmen, indem er die Fortsetzung des Krieges für unmöglich erklärt hatte, zur Entschuldigung zu gereichen schien. Noch mehr aber schien der zwölfte und dreizehnte Artikel der Kapitulation von Paris für ihn zu sprechen, indem darin ausdrücklich Sicherheit der Personen und des Eigenthums versprochen, so wie allen zu Paris befindlichen Personen, ohne Ausnahme, der Genuß ihrer Rechte und Freiheiten, ohne daß sie wegen ihres bisherigen Betragens oder ihrer politischen Meinungen zur Verantwortung gezogen werden könnten, zugesichert war; jeder über den Sinn der Uebereinkunft aber entstehende Zweifel zu Gunsten der französischen Armee und der Stadt Paris ausgelegt werden sollte. Die Entscheidung über das Schicksal des Marschalls Ney erfolgte jedoch erst später; so lange Fouché seinen Posten behauptete, gelang es ihm, die Erbitterung der strengroyalischen Parthei, vorzüglich der Emigrirten, einigermaßen zurückzuhalten. Doch nicht lange vermochte er sich zu behaupten. Als er durch die Bekanntmachung seiner Berichte über den Zustand von Frankreich

auch die Verbündeten beleidigt, arbeiteten die Royalisten desto eifriger an seinem Sturze. In einem ernstlichen Schreiben, in welchem er dem Könige ungescheut erklärte, 19. Sept. daß, wenn man, wie es den Schein habe, wieder zum Terrorismus zurückkehren wolle, seine Regierung nicht auf hinreichend starken Grundlagen beruhe, um den zu befürchtenden Angriffen wiederstehen zu können, bat er um seinen Abschied, und wenige Tage darauf wurden zuerst er selbst 21. Sept. und Talleyrand, dann alle übrigen bisherigen Minister ent- 25. Sept. lassen, und ein neues Ministerium mehr im Sinne der ultraroyalistischen Parthei — ein Name, der jetzt immer häufiger gebraucht wurde, um diejenigen zu bezeichnen, die im Gegensatz mit allen denen, welche konstitutionelle Freiheit wollten, die unbedingte Rückkehr zur Ordnung der Dinge von 1787 verlangten — trat an ihre Stelle. So ward jetzt an Talleyrand's Statt der Herzog von Richelieu, der als eine Kreatur Rußlands betrachtet wurde, für die auswärtigen Angelegenheiten, Clarke, Herzog von Feltre, weiland Kriegsminister Buonaparte's, jetzt ebenfalls für den Krieg, der Graf Vaublanc, der als Präfekt zu Metz unter Buonaparte diesen auf das unbedingteste gelobpreist, für das Innere, de Cazes, früher in dem Privatdienste der kaiserlichen Familie, dann Polizeipräfekt zu Paris, ein junger Mann von ausgezeichneten Talenten, wie selbst seine Gegner eingestanden, der aber zugleich als Nachfolger Fouché's, in dem schwierigsten Theile der Verwaltung, unter den obwaltenden Verhältnissen seinem Amte kaum gewachsen schien, für die Polizei zum Minister ernannt. Barbé Marbois, in der Revolutionszeit zugleich mit Pichegrü nach Cayenne verbannt, nachmals von Buonaparte eine Zeitlang zum Minister des öffentlichen Schatzes erhoben, als ein Mann von Talenten und ausgezeichneter Rechtlichkeit bekannt, ward Justizminister an Pasquier's Statt; an Louis's Stelle als Finanzminister trat der Staatsrath Corvetto, ein Genueser, der schon unter Buonaparte Mitglied des Staatsraths, als einer der geschick-

1815 testen Männer in seinem Fache angesehen ward; der Vicomte Dubouchage, der noch unter Ludwig XVI. eine kurze Zeit Marine-Minister gewesen, ein Schützling der Herzogin von Angoulême, ward an die Spitze des Seewesens und der Kolonien gestellt. Je weniger aber das neue Ministerium unter sich vollkommen übereinstimmte, um so leichter hofften die Ultraroyalisten es ganz nach ihrem Gefallen zu lenken. Die abgegangenen Minister wurden jedoch anfangs noch mit einigen Rücksichten behandelt; Talleyrand ward zum Oberkammerherrn, Gouvion St. Cyr zum Staatsminister ernannt, Pasquier und Louis zu Großkreuzen der Ehrenlegion, Fouché aber zu dem Gesandtschaftsposten in Dresden befördert, wohin er schon nach 28. Sept. wenigen Tagen abreiste.

Während so zu Paris durch den Sturz des bisherigen gemäßigten Ministeriums, noch mehr durch die Resultate der Wahlen zu der neuen Deputirtenkammer, der Sieg der ultraroyalistischen Parthei entschieden und eine allgemeine Reaktion zu drohen schien, war dieselbe bereits in mehreren Gegenden von Frankreich auf eine furchtbare Weise erfolgt. Vorzüglich erlaubten sich im Westen und Süden die sogenannten königlichen Freiwilligen, so wie die unter Buonaparte gebildeten Freischaaren und Föderirten in andern Theilen des Reichs, letztere hauptsächlich in den östlichen Provinzen, ungescheut die gröbsten Gewaltthätigkeiten; bald gesellte sich noch religiöser Fanatismus zu dem politischen. Die Protestanten, vorzüglich im Süden von Frankreich, wo ihre Zahl noch immer beträchtlich war, während Buonaparte's Herrschaft in der freien Uebung ihrer Religion sorgfältig geschützt, dagegen nach der Rückkehr der Bourbons auf mancherlei Weise bedroht, wenigstens für bedroht sich haltend, hatten die Rückkehr des Exkaisers von Elba wohl nicht ungern gesehen, wenn ihnen gleich durchaus keine Empörung zu seinem Gunsten Schuld gegeben werden mag und die Anhänglichkeit an ihn sich in manchen andern Gegenden noch ungleich deutlicher und

lauter ausgesprochen hatte. Nichts desto weniger wurden die Protestanten jetzt bald unter dem leidenschaftlichen Volke als Buonapartisten ausgerufen, die Bevollmächtigten, welche die Prinzen schon früher in die Provinzen gesandt, um aller Orten das Volk gegen Buonaparte aufzuregen und für die königliche Sache zu gewinnen, beförderten diese Stimmung, welche auch von der Geistlichkeit sorgfältig unterhalten ward, noch mehr. Zu Toulouse, zu Avignon, Montpellier, Nismes und an andern Orten brach der langverhaltene Religionshaß und die Unduldsamkeit der Geistlichkeit, bald nach der Rückkehr des Königs in die Hauptstadt, in helle Flammen aus. Daß die Politik hier großentheils nur zum Vorwande diente, daß religiöser Fanatismus die Hauptsache war, zeigte sich deutlich darin, daß die Verfolgung nur die Protestanten traf, während doch ein großer Theil der Katholiken sich laut und offen für Buonaparte erklärt hatte, daß die Verfolger den Gottesdienst der Protestanten auf jede Weise zu stören und ihre Kirchen zu verheeren suchten, daß viele protestantische Familien, wie selbst französische Blätter, obgleich unter der strengsten Aufsicht der Regierung, zugestanden, zur katholischen Religion übertraten, als die Verfolgung am heftigsten war, was sie nicht gethan haben würden, hätten sie nicht die Religion als den einzigen Grund jener Verfolgung betrachtet. Mit empörenden Grausamkeiten war an den mehrsten Orten die Verfolgung begleitet. So brach zu Toulouse an dem Geburtstage Buonaparte's der Aufruhr aus: der General Ramel, Befehlshaber des Departements der Haute=Garonne, ward daselbst auf die grausamste Weise ermordet; zu Poitiers geriethen selbst der Herzog und die Herzogin von Angouleme in Gefahr und mußten sich schleunigst entfernen. Ungestraft ward zu Avignon gemordet, am gräßlichsten aber zu Nismes, wo der katholische Pöbel unter der Anführung eines gewissen Dupont's, gewöhnlich Trestaillon genannt, Truphemy's und einiger andern gleichberüchtigten Menschen, die Häuser,

15. Aug.

1815 vorzüglich aber die Kirchen der Protestanten plünderten, und sie selbst ohne Unterschied des Standes, des Alters und des Geschlechts, im Namen des Königs auf das fürchterlichste mißhandelte und mordete. Ein Theil der unglücklichen Protestanten, auf nicht weniger als 10,000 ward ihre Zahl angegeben, flüchtete in die Cevennen und bat von dort Ludwig um Hülfe und Schutz; nothgedrungen griffen sie selbst zum Theil zu den Waffen. Zwar erschien 2. Sept. eine königliche Proklamation, welche zur Ruhe ermahnte, allein indem dieselbe eingestand, daß allerdings schändliche Verräthereien vorgefallen seien, daß die Getreuen, welche den Fahnen des Herzogs von Angouleme gefolgt, den schrecklichsten Verfolgungen ausgesetzt gewesen, und die gegen die Protestanten geübten Gräuel nur als einen tadelnswerthen Versuch darstellte, dem strafenden Arme der Gerechtigkeit vorzugreifen, schien sie das Unrecht eher auf Seiten der Verfolgten, als der Verfolger zu suchen, und die Ausschweifungen und Unruhen hörten nicht auf. Zwar 30. Aug. war zu Nismes durch das Einrücken einer österreichischen Division unter dem General Neipperg, der die Bewohner zur Niederlegung der Waffen aufforderte, und sich zugleich auf jede Weise zur Wiederherstellung der Ruhe und Ordnung mitzuwirken bereit erklärte, für kurze Zeit neuen blutigen Ausbrüchen gewehrt; nichts desto weniger aber dauerten in dem größten Theile des Gard-Departement zu Uzès, Alais, Vigan und an andern Orten, die Gewaltthätigkeiten und Ermordungen fort. Kaum aber hatten sich die österreichischen Truppen nach einigen Wochen wiederum 15. Okt. von Nismes entfernt, als neue Räuber- und Mörderbanden aus der Umgegend nach der Stadt zusammenströmten und 16.—17. Oktob. schon in der zweiten Nacht ein neuer blutiger Ausbruch erfolgte. Unter der Anführung des scheußlichen Terstaillon drang der katholische Pöbel plündernd und mordend in die Wohnungen der Protestanten, selbst die Häuser wurden zerstört. Erst am zweiten Tage gelang es dem Kommandanten zu Nismes, de Rochemont, Terstaillon, nebst

1815

mehreren seiner Helfershelfer zu verhaften und nach Montpellier zu senden. Die protestantischen Kirchen waren während der Unruhen verschlossen geblieben, ihr Besuch brachte Lebensgefahr. Endlich erschien der Herzog von Angouleme, der die südlichen Provinzen bereiste, auch zu Nismes, nahm die Protestanten unter seinen Schutz und befahl ihnen, ihre verschlossenen Kirchen wiederum zu öffnen, wogegen er zugleich die Freigebung der verhafteten Mörder verweigerte. Allein kaum hatte er Nismes verlassen, als noch ein Mal mit verdoppelter Wuth der Aufruhr ausbrach. Der katholische Pöbel drang in eine protestantische Kirche, sprengte den Gottesdienst, mißhandelte die versammelten Protestanten, selbst Frauen und Kinder, auf das furchtbarste, und sogar der Befehlshaber des Departements, Graf de Lagarde, ebenfalls ein Protestant, der die Ordnung der Dinge wiederherzustellen versuchte, ward von einem gewissen Boisset durch einen Pistolenschuß tödtlich verwundet; auch eine andere Kirche wurde beraubt und entweiht, den ganzen Tag über dauerten die Ausschweifungen des rasenden Haufens, bis endlich die Ankunft einiger Truppen unter dem General Briche die Ordnung wiederherstellte. Dagegen dauerten die Ausschweifungen in den benachbarten Ortschaften ungestört fort. Noch ein Mal erschien nach wenigen Tagen der Herzog von Angouleme zu Nismes, vergebens erließ selbst der König eine strenge Verordnung gegen die Mörder und Ruhestörer; dennoch blieben diese, die unter den Ultraroyalisten, der Geistlichkeit und selbst am Hofe Vertheidiger fanden, während man die begangenen Gräuel auf jede Weise zu verkleinern suchte, größtentheils unbestraft, oder wurden zum Theil förmlich von den Gerichten losgesprochen, da niemand sie zu verurtheilen und sich dem Hasse ihrer fanatischen Anhänger bloszustellen wagte. So blieben die Protestanten fortwährend in ängstlicher Besorgniß; selbst nach fremden Ländern, vorzüglich nach England, wandten sie sich um Hülfe und Unterstützung, und die Theilnahme,

11. Nov.

21. Nov.

1815 welche allgemein die Bekanntwerdung dieser Greuelscenen, die an die finstersten Zeiten des wildesten Religionsfanatismus erinnerten, hervorbrachte, trug vorzüglich dazu bei, daß endlich auch die Regierung nachdrückliche Maßregeln ergriff, um der Verfolgungswuth Einhalt zu thun. Noch
21. Dec. vor Ende des Jahres wurden daher die protestantischen Kirchen zu Nismes unter dem Schutze der bewaffneten Macht aufs neue eröffnet.

Der Sturz der bisherigen Minister wirkte um so entscheidender auf das System der Regierung zurück, als diese in der zweiten Kammer, die indessen ihre Sitzungen eröffnet, bei der bei weitem überwiegenden Mehrzahl eine unbedingte Er-
6. Okt. gebenheit fand. Nachdem Ludwig Tags zuvor seinen geheimen Rath ernannt, bestehend aus den Prinzen und sonstigen
7. Okt. bedeutenden Männern, eröffnete er selbst am nächsten Tage die Sitzung der Kammern mit einer feierlichen Rede. Sämmtliche Prinzen vom Geblüt, die Pärs und die Deputirten leisteten zugleich auf die Aufforderung des Königs der Verfassung den Eid der Treue. Allein bereits in den Zuschriften, welche die Kammern ihm als Antwort auf seine Rede überreichten, sprach sich der Geist derselben, vorzüglich der Kammer-Abgeordneten, wiewohl durch die Ernennung mehrerer neuer Mitglieder auch in der Pärskammer die royalistische Partei ein entscheidendes Uebergewicht erhalten hatte, klar und unumwunden aus. Beide forderten strenge Bestrafung aller derer, die das letzte Unglück von Frankreich verschuldet. Deutlich bewährte sich auch bald diese vorherrschende Stimmung in den Kammern dadurch, daß nicht nur alle Vorschläge der Regierung zur Beschränkung der Freiheit durchgingen, sondern auch die Kammern nicht selten noch mehr verlangten, als selbst die Regierung zu fordern für nöthig erachtete. Wie sehr aber schon gleich zu Anfange der Hof und die Regierung unpopulär geworden, das zeigte unter andern ein viel verbreitetes angeb-
Septemb. liches Schreiben der abgegangenen Minister an den König, in dem sie über die Gründe ihrer Abdankung Rechenschaft

1817

ablegten. Es enthielt aber dieses Schreiben bitteren Tadel: „daß der Hof die Faktionen begünstige zum Nachtheil der gesetzlichen Autoritäten, und daß er dem Rathe ultraroyalistischer Günstlinge mehr folge, als dem allgemeinen Wunsche der Nation. Mittlerweile hielten die Fremden Frankreich als ein erobertes Land besetzt, fügten zu bürgerlichen Zwistigkeiten feindliche Verwüstungen, verschleuderten die Summen, welche in den öffentlichen Schatz fließen sollten, zehrten die Lebensmittel auf, indeß das Volk mit Hungersnoth bedroht sei, entfernten Vorräthe von Waffen und Kriegsbedarf, die Kanonen von den Wällen der Städte. Nur über Trümmern wehe die weiße Fahne. Die Fremden beraubten Frankreich seiner Denkmähle, der Pfänder seines frühern Ruhms, sie bemächtigten sich selbst der Kunstwerke, welche ihm allein nach zwanzigjährigen Eroberungen geblieben. Es sei dies eine Entehrung, welche das Volk nur schwer verzeihe, und dennoch habe der König bei allen diesen Angriffen auf die Nationalehre geschwiegen!"

Auch die bereits erfolgten und noch erfolgenden Reaktionen, machten den Hof nicht beliebt machen. Anfangs war beschlossen, den Marschall Ney durch ein Kriegsgericht verurtheilen zu lassen, und wirklich war ein solches, bestehend aus drei Marschällen und drei Generalleutnants, unter dem Vorsitze des Marschalls Jourdan, angeordnet. Allein gleich vom Anfange an zeigte dasselbe offenbares Widerstreben, sich mit dieser Untersuchung zu befassen. Zuerst weigerten sich mehrere Generale, wegen früherer Zwistigkeiten mit Ney, an demselben Theil zu nehmen, und da in der zweiten Sitzung Ney selbst, als Pär von Frankreich, sich gegen die Kompetenz des Gerichts verwahrte und keine an ihn gethane Frage beantworten zu wollen äußerte, erklärte sich alsbald das Kriegsgericht mit großer Stimmenmehrheit ebenfalls für unbefugt, den Marschall zu richten. Allein damit waren die Gegner Ney's keineswegs zufrieden. Unmittelbar darauf, nachdem das Kriegsgericht

N 2

1817 seinen Ausspruch gethan, ward der Pärskammer durch eine
11. Nov. königliche Verordnung befohlen, sogleich über den des Hochverraths angeschuldigten Marschall zu sprechen; der Herzog
11. Nov. von Richelieu selbst forderte die Kammer auf, der Welt eine in die Augen fallende Genugthuung zu geben, und zwar schnell, damit die von allen Seiten sich erhebende Gährung im Zaum gehalten werde; daher möge sie unverzüglich zur Untersuchung schreiten. Trotz der geschickten Vertheidigung seiner Anwälde, die vorzüglich die in der Uebereinkunft über die Uebergabe von Paris verheißene Amnestie für ihn geltend zu machen suchten, ward auch
6. Dec. wirklich der Marschall noch vor Ende des Jahrs mit hundert neun und dreißig Stimmen gegen ein und zwanzig zum Tode verurtheilt und, trotz aller Versuche, seine Begnadigung zu erhalten, am nächsten Tage in der Ebene von Grenelle erschossen. Indeß Ney zu Paris durch rich-
7. Dec. terlichen Spruch das Leben verlor, war ein anderer Marschall im Süden von Frankreich als ein Opfer des Meuchelmordes und der Volkswuth gefallen. Der Marschall Brüne, der den Oberbefehl über die Beobachtungsarmee des Var geführt hatte, war bei seiner Rückreise zu Avignon, indem die königlichen Behörden ihn entweder nicht schützen konnten oder wollten, durch den wüthenden Pöbel ermordet und sein Leichnam gräßlich verstümmelt; die Mörder aber blieben ungestraft. Verschiedene andere Generale, denen ein gleiches Schicksal, wie dem Marschall Ney, zugedacht war, entflohen glücklich, dagegen aber ward der vormalige Adjudant und Generaldirektor des Postwesens unter Buonaparte, Lavalette, zur Untersuchung gezogen und unter dem Vorwande, daß er schon vor Buonaparte's Rückkehr nach Paris die Direktion der Posten sich wiederum willkürlich zugeeignet, so wie wegen einiger anderen Beschuldigungen, womit seine hochverrätherischen Absichten erwiesen werden sollten, von dem Assisenhofe zum Tode
21. Nov. verurtheilt. Schon hatte der Kassationshof das Urtheil bestätigt, als Lavalette mit Hülfe seiner Gemahlin und

einiger englischen Offiziere, des Generals Robert Wilson und der Hauptleute Hutchinson und Bruce, glücklich aus seinem Gefängnisse über die Gränze entkam. Seine heldenmüthige Gemahlin blieb statt seiner in der Haft zurück, auch jene Engländer wurden zur Gefängißstrafe verurtheilt. 21. Dez.

Die Verhandlungen in den Kammern stimmten indeß ganz mit dem von der Regierung angenommenen Systeme der Reaktion überein. Einer der ersten Vorschläge der Regierung betraf eine Verfügung gegen aufrührerisches Geschrei aufrührerische Reden und Schriften und sonstige Aufforderungen zur Empörung, und mit überwiegender Majorität ward der Vorschlag, durch mancherlei Zusätze in der Deputirten-Kammer selbst noch mehr verstärkt, zum Gesetze erhoben. Zu gleicher Zeit wurden auch verschiedene Ausschüsse niedergesetzt, um das Betragen der Militär- und Zivilbeamten, vorzüglich derer, welche Gnadengehalte genossen, während der hundert Tage zu untersuchen, die ersteren unter dem Vorsitze des Marschalls Victor, die zweiten unter dem Vorsitze des Staatsraths Siméon. Welche Grundsätze überhaupt jetzt die herrschenden waren, leuchtete aus einer Addresse des Präsidenten des königlichen Gerichtshofs zu Paris, Seguier, deutlich hervor: „jede Autorität komme von Gott, und das Volk vermöge darüber nicht zu verfügen. Die Vorfahren, die ebenfalls ihre Rechte bewahrt und ihre Freiheit werth geachtet, klüger, als das lebende Geschlecht, hätten laut anerkannt, daß die Könige von Frankreich von Gottes Gnaden und nicht durch die Verfassungen herrschten. Der Monarch sei ein Abbild der Gottheit und so wenig ein Repräsentant des Volks, als ein Vater der Repräsentant seiner Kinder. Die Obergewalt beider sei wesentlich in der Natur begründet. Jede andere politische Form sei eine Ausnahme von der allgemeinen Regel und enthalte ein Prinzip des Rückfalls in die anfängliche Regellosigkeit." Deutlicher möchte man kaum die unbedingte Rückkehr zur unumschränkten Monarchie anempfehlen, als es hier von dem

1816. 24. April

17. Oct.

2. Nov.

1815

Haupte einer der ersten richterlichen Behörden geschah. Wie sehr aber die Parthei entschlossen sei, es nicht allein bei Worten bewenden zu lassen, bewies die Errichtung von

20. Dec. Prevotalgerichten, die, bestehend aus einem willkührlich aus den ordentlichen Richtern ernannten Präsidenten und vier Richtern, nebst einem aus den Land- oder Seeoffizieren auserwählten Prevot, beinah ohne Förmlichkeiten und ohne weitere Berufung, ganz der Verfassung zuwider, die jedermann nur von seinem ordentlichen Richter gerichtet wissen wollte, alle und jede, ohne weitere Rücksicht auf Stand und Amt verurtheilen sollten, die sich des Verbrechens des bewaffneten Aufruhrs schuldig gemacht, an aufrührerischen Versammlungen Theil genommen, ohne dazu befugt zu sein, bewaffnete Haufen gesammelt und angeführt, oder dieselben mit Waffen und Kriegsbedarf unterstützt hätten, endlich auch alle die, welche aufrührerische Schriften, die Drohungen und Lästerungen gegen den König und die Prinzen enthielten, zur Bewaffnung gegen die königliche Gewalt, oder zu Aenderung der Thronfolge aufforderten, verkaufen oder auf sonstige Weise verbreiten würden. Wohl mußten solche Gerichtshöfe in der Hand der leidenschaftlichsten Partheiwuth zu einem Werkzeuge der furchtbarsten Reaktionen werden.

Unter dem wachsenden Kampfe erbitterter Partheien, indem selbst die Minister bei manchen Anlässen dem lauten Tadel der ultraroyalistischen Faktion wegen zu großer Mäßigung nicht entgangen waren, ward unmittelbar nach

8. Dec. der Hinrichtung des Marschalls Ney, der Deputirten-Kammer der Entwurf zu einem allgemeinen Amnestie-Gesetze

1816 durch den Herzog von Richelieu vorgelegt, jedoch erst nach

6. Jan. heftigen Debatten im Anfange des nächsten Jahres, nicht ohne manche Zusätze, wodurch die Ausnahmen erweitert und die Strenge des Gesetzes geschärft ward, von der Kammer der Deputirten, dann auch von der Pärskammer

12. Jan. angenommen und vom Könige bestätigt. Dadurch ward allen und jeden, welche mittelbar oder unmittelbar an der

Empörung und Usurpation Buonaparte's Theil genommen, eine vollständige Amnestie bewilligt, ausgenommen jedoch diejenigen, welche in dem ersten Artikel der Ordonnanz vom 24. Julius aufgeführt worden, desgleichen mit Vorbehalt des Rechts des Königs, alle in dem zweiten Artikel der besagten Ordnung bezeichnete und noch nicht vor Gericht gestellte Personen binnen zwei Monaten nach Bekanntmachung dieses Gesetzes aus Frankreich zu verweisen, und zwar bei Strafe der Deportation, falls sie ohne Erlaubniß zurückkehren würden; auch behielt der König das Recht, denselben alle geschenkten oder unentgeltlich verliehenen Güter und Gehalte zu entziehen. Sämmtliche Verwandte Napoleon Buonaparte's in auf- und absteigender Linie, seine Oheime, Tanten, Neffen und Nichten, seine Brüder und deren Gattinnen, so wie seine Schwestern und deren Gatten und die Nachkommen beider wurden auf ewige Zeiten aus dem Königreiche verbannt und dasselbe binnen Monatsfrist bei der im peinlichen Gesetzbuche (Art. 91.) bestimmten Strafe zu verlassen angewiesen, zugleich wurden sie aller bürgerlichen Rechte in Frankreich, desgleichen aller ihnen unentgeltlich verliehenen Gehalte und Güter für verlustig erklärt, und ihnen die durch Kauf in dem Königreiche an sich gebrachten Güter ebenfalls binnen sechs Monaten zu veräußern anbefohlen. Ausdrücklich ward die Amnestie außerdem auf diejenigen Personen für nicht anwendbar erklärt, welche vor Erlassung derselben bereits in gerichtliche Untersuchung gerathen oder verurtheilt worden seien, so wie auch nicht auf solche, welche zu irgend einer Zeit Verbrechen gegen Privatpersonen begangen haben möchten. Auch diejenigen unter den Königsmördern, welche für die buonapartische Zusatzurkunde gestimmt, oder unter dem Usurpator Stellen bekleidet und sich dadurch als unversöhnliche Feinde Frankreichs und der rechtmäßigen Regierung kund gegeben, sollten auf immer aus dem Königreiche verbannt und dasselbe binnen Monatsfrist bei der im peinlichen Gesetzbuche (Art. 33.) verordneten Strafe zu

1816

verlassen gehalten sein, zugleich mit Verlust aller ihrer bürgerlichen Rechte in Frankreich und aller unentgeltlich ihnen verliehenen Titel, Güter und Gehalte. — Die ausgezeichnetsten unter Buonaparte's Anhängern wurden so bald in mehrere Länder zerstreuet, auch Fouché ward von seinem Gesandtschaftsposten in Dresden abgerufen und ihm die Rückkehr nach Frankreich untersagt. Bald darauf traten allenthalben die Prevotalhöfe in Thätigkeit, was um so nothwendiger schien, da sich seit Anfange des Jahres auf mehreren Punkten von Frankreich, zu Lyon, Tarascon und an andern Orten wiederholt aufrührerische Bewegungen geäußert hatten. Mit jedem Tage stieg die Gährung und die Erbitterung der feindseligen Partheien. Kaum waren die Kammern vertagt, als von den Mißvergnügten ein Versuch gemacht ward, sich der wichtigen Festung Grenoble durch Ueberfall zu bemeistern; nicht ohne Blutvergießen wurden die Empörer, an deren Spitze zwei Offiziere von der alten Armee, Didier und Chaillot, standen, von dem königlichen Befehlshaber, dem General Donadieu, zerstreut, worauf das ganze Isère-Departement in Belagerungsstand erklärt ward. Zu Paris selbst wurden angeblich gefährliche, weitumfassende Anschläge entdeckt, die, nach der Aeußerung des Moniteurs, nichts geringeres als die Erneuerung des abscheulichen Systems von 1793 bezweckten; zu Nismes äußerte sich wiederholt der fanatische Eifer des Pöbels auf eine für die Protestanten höchst beunruhigende Weise; ähnliche Bewegungen erfolgten an andern Orten. Die Vermählung des Herzogs von Berry mit der Prinzessin Marie Karoline, der Tochter des Kronprinzen von Neapel, ward daher von den königlich Gesinnten mit desto größerer Freude aufgenommen, als dadurch die bourbonische Dynastie eine neue Stütze zu erhalten schien.

2. Febr.

29. April.

4. Mai.

17. Juni.

Indeß sahen sich die Minister selbst von der herrschenden Parthei in der Kammer der Abgeordneten immer mehr bedrängt. Vorzüglich war es eine Veränderung des Wahlgesetzes, welches die ultraroyalistische Parthei in der De-

1816

putirten-Kammer durchzusetzen gesucht hatte, indem sie theils darauf drang, daß, statt der theilweisen jährigen Wahlen, eine gänzliche Erneuerung von fünf zu fünf Jahren stattfinden solle, theils auch die Zahl der Deputirten von 256, wie sie für die gleiche Zahl von Departements unter Buonaparte bestimmt gewesen, in Gemäßheit der königlichen Ordonnanz vom 21. Mai des verflossenen Jahres auf 402 erhöhet würde, was, wenn gleich in anderer Rücksicht zweckmäßig, dennoch mit den Worten der Charte in offenbarem Widerspruche stand. Nichts desto weniger ging dieser Vorschlag in der Deputirten-Kammer durch; nur in der Pärskammer gelang es den Ministern, die theilweise Erneuerung der Wahlen mit einer schwachen Mehrheit aufrecht zu erhalten. Dadurch noch mehr gegen die Minister erbittert, verlangte die ultraroyalistische Parthei in der Deputirten-Kammer nicht nur die Zurückgabe aller geistlichen Güter, sondern auch eine Rente von zwei und vierzig Millionen Franks für die Geistlichkeit; allein auch dieser Vorschlag, wiewohl er von der Mehrzahl der Kammer mit lautem Beifalle aufgenommen worden, erhielt die Bestätigung des Königs nicht, und kaum waren die Verhandlungen über das Budjet, welche in der letzten Zeit mit steigender Animosität geführt, hauptsächlich die Kammern beschäftigt hatten, beendigt, als auch die Vertagung derselben erfolgte; auf den ersten Oktober desselben Jahres ward die Eröffnung der neuen Sitzung angesetzt. Unmittelbar nach dem Schlusse der Sitzungen aber ging in dem Systeme der Regierung, wohl nicht ohne fremden Einfluß, — England und Rußland wurden dabei als die Haupttriebfedern genannt — eine gänzliche Veränderung vor. Die aufs höchste gestiegene Spannung der Gemüther, welche einen neuen gewaltsamen Ausbruch befürchten ließ, gab der gemäßigten Parthei unerwartet ein entscheidendes Uebergewicht. Der Justizminister Barbé Marbois und der Minister des Innern Vaublanc wurden unmittelbar darauf entlassen, und an die Stelle des letzteren Lainé zum Mi-

17. April.

7. Mai.

1818 nister ernannt; der Herzog von Richelieu aber und der Polizeiminister de Cazes, welcher letztere seit der Zeit einen fortwährend steigenden Einfluß erhielt, mit Lainé vereinigt, setzten es durch, daß nicht nur in dem Verwaltungsperso-
10. Aug. nale große Veränderungen vorgenommen werden sollten, sondern auch die gänzliche Auflösung der Deputirten-Kammer beschlossen ward. Die Wirkung dieser Veränderung in dem Systeme der Regierung zeigte sich bald in der Strenge, mit der gegen diejenigen verfahren wurde, welche sich Angriffe gegen die Charte erlaubten. So zog vor allen der Prozeß des Abbé Vinson die Aufmerksamkeit auf sich, indem derselbe als Verfasser einer Schrift *), worin der Verkauf der Güter der Geistlichkeit als durchaus unrechtlich, die Käufer und Besitzer derselben aber als Kirchenräuber, und die ganze französische Geistlichkeit als schis-
3. Sept. matisch dargestellt wurden, zur Gefängniß- und Geldstrafe
5. Sept. verurtheilt ward. Wenige Tage darauf erschien eine merkwürdige Ordonnanz, durch welche die bisherige Deputirten-Kammer aufgelöst, die Zahl ihrer Mitglieder, gleich wie sie in der Charte bestimmt worden, wiederum herabgesetzt und ein vierzigjähriges Alter für nothwendig erklärt ward, um als Abgeordneter erwählt werden zu können. Am 25. September sollten sich die Wahlkollegien der Arrondissements, am 4. Oktober die der Departements versammeln, am 4. November aber die Kammern selbst ihre Sitzungen eröffnen. Aufrechthaltung der Bestimmungen der Charte und dadurch gebotene Verminderung der Zahl der Abgeordneten, die jetzt wieder auf 258 festgesetzt ward, wurden als Beweggründe dieser Maßregel angegeben, als deren Urheber vorzüglich de Cazes und Lainé genannt wurden; selbst der Herzog von Richelieu und der Finanzminister Corvetto hatten dieselbe eifrig unterstützt. Dagegen ward der Unwille der ultraroyalistischen Parthei, als deren Hauptstützen auch bei diesem Anlaß die Prinzen genannt

*) Le concordat expliqué au roi.

1816

würden, um so heftiger und äußerte sich um so unverhohlener, je unerwarteter die Katastrophe gekommen und je mehr sie darüber bis zuletzt in vollkommener Unwissenheit geblieben war. Von mehreren Seiten erfolgten heftige Aeußerungen, in einzelnen Departements selbst unruhige Bewegungen, doch gab sowohl das plötzliche Steigen der Staatspapiere, als der laute Beifall, womit von der überwiegenden Mehrheit der Nation die Auflösung der Deputirtenkammer aufgenommen wurde, hinlänglich zu erkennen, daß dieselbe bisher ungleich mehr das Organ einer Parthei, als das der Stimme der Nation gewesen. Anfangs schienen die Minister, welche hauptsächlichen Antheil an diesem Schritte der Regierung gehabt, entschlossen, den über ihre Gegner errungenen Vortheil nachdrücklich zu behaupten; der Vicomte von Chateaubriant, der sich in einer Druckschrift*) unpassende Aeußerungen über die getroffene Maßregel erlaubt, ward selbst durch eine königliche Verordnung seines Postens als Staatsminister entsetzt. Allein bald zeigte sich das Ministerium aufs neue schwankend und ungewiß; von mehreren Seiten ward ihm bald der Vorwurf gemacht, daß es ihm an Muthe fehle, seinen Sieg zu verfolgen. Auf die neuen Wahlen äußerte dagegen auch jetzt die Regierung wieder einen gleich unmittelbaren Einfluß, als dies bei der Rückkehr des Königs vor Jahresfrist der Fall gewesen, nur daß jetzt dieser Einfluß in einem ganz andern Sinne und in ganz anderer Absicht, als damals, angewandt wurde. War damals der Zweck gewesen, die unbedingtesten Anhänger der alten Ordnung der Dinge in der Kammer zu versammeln, so schien dagegen jetzt die Absicht die zu sein, gemäßigte Männer und wahre Freunde der Charte zu Abgeordneten erwählen zu lassen, um die allgemeine Gährung zu stillen und die unter einem großen Theile der Nation verbreiteten ängstlichen Besorgnisse zu zerstreuen. Nicht nur die heftigen Ultraroyalisten, sondern

*) De la monarchie selon la charte.

1816

auch alle diejenigen, welche als Ultraliberale betrachtet wurden, suchten daher die Minister gleichmäßig von der neuen Kammer entfernt zu halten. Unter dem wildesten Kampfe der erbitterten Partheien wurden die Wahlen vorgenommen; wurden aber gleich zwei Drittel der Abgeordneten von 1815, und unter diesen mehrere der bedeutendsten Ultraroyalisten wiederum erwählt, so hatten dennoch die Minister eine überwiegende Stimmenmehrheit für sich

3. Nov. gewonnen. Nachdem Tags zuvor in der Kirche unserer lieben Frauen eine heilige Geist Messe gehalten worden,

4. Nov. wurden die Sitzungen der Kammern von dem Könige mit einer Rede, die nochmals seinen festen Entschluß, die Charte aufrecht zu erhalten, aussprach und zugleich zur Eintracht und Versöhnlichkeit aufforderte, feierlich eröffnet. Nichts desto weniger aber kehrte auch jetzt die Ruhe noch nicht vollkommen zurück, theils wurden die Gemüther durch den erbitterten Kampf der Partheien fortwährend in einer bedenklichen Spannung erhalten, theils war es die mißlungene Erndte, welche vorzüglich zu Paris unruhige Bewegungen befürchten ließ. In den verschiedenen Verwaltungszweigen waren indeß wenige bemerkenswerthe Veränderungen vorgegangen. Die Wiederherstellung der Kriegsmacht, zu der Frankreich einen Augenblick entschlossen ge-

22. Aug. schienen, war auf ernstliche Vorstellungen von Seiten der Verbündeten unterblieben; sowohl durch ihre Zahl, indem die Legionen und Regimenter sämmtlich mehr oder weniger unvollzählig waren, als auch durch die Art ihrer Zusammensetzung, vorzüglich des Korps der Befehlshaber, schien jetzt die französische Armee weniger furchtbar. Für Wissenschaften und öffentlichen Unterricht geschah allerdings ei-

9. Juli. niges; die französische Akademie erhielt neue Statute, die

11. Sept. polytechnische Schule ward wieder hergestellt. Die Geistlichkeit erfreute sich fortwährend der besondern Sorgfalt der Regierung; bald ward selbst den geistlichen Stiftungen

16. Nov. aufs neue gestattet, bewegliche und unbewegliche Güter und Renten, und zwar unveräußerlich, erwerben zu dürfen.

Die Gesetzgebung erfuhr ebenfalls einige Veränderungen, nicht nur ward ein neuer Abdruck und eine neue Durchsicht der bisherigen Gesetzbücher angeordnet, sondern, was vorzüglich den wachsenden Einfluß der Geistlichkeit zu beweisen schien, die bisher gestattet gewesene Ehescheidung ward aufs neue verboten, und dagegen nur allein die Trennung von Tisch und Bett, gleich wie vormals, für zulässig erklärt. Die Prevotalhöfe waren indeß noch immer in Thätigkeit und gaben den Leidenschaften und dem Faktionsgeiste, vornehmlich im Süden und Westen des Reichs, einen weiten Spielraum.

17. Juli.

27. April.

Die Sitzungen der Kammern boten während des Restes des Jahres 1816 wenig Merkwürdiges dar; vom Anfange an behaupteten die Gemäßigten, trotz aller Versuche der Parthei, welche in der letzten Sitzung so unumschränkt geherrscht, ein entschiedenes Uebergewicht. Vor allen Dingen schien nothwendig, die Wahlen gesetzlich zu ordnen, als das einzige Mittel, um die Kammer der Abgeordneten dem Einflusse des Partheiinteresses zu entziehen und sie wirklich zum Organ der öffentlichen Meinung zu machen. Gleich in den ersten Wochen nach Eröffnung der Sitzungen der neuen Kammer legte daher Lainé, als Minister des Innern, welcher jetzt als das Haupt des Ministeriums angesehen werden konnte, einen Entwurf zu einem neuen Wahlgesetze vor. Zufolge desselben sollte jeder, im Genuß der bürgerlichen und politischen Rechte befindliche, dreißig Jahre alte Franzose, der dreihundert Franks an direkten Steuern bezahle, an den Wahlen des Departements, wo er seinen politischen Wohnsitz habe, Theil nehmen; in jedem Departement aber nur ein einziges, aus allen Wählern ohne Unterschied bestehendes Wahlkollegium sein, welches unmittelbar die Abgeordneten für die Kammer ernennen solle. Würde die Zahl der Wähler in dem Departement nicht über sechs hundert betragen, dann sollten dieselben eine einzige, würde sie aber sechs hundert übersteigen, dann sollten sie verschiedene Versammlungen bilden, von denen

26. Nov.

1816 jedoch keine unter drei hundert Wähler enthalten dürfe. Jede dieser verschiedenen Sektionen sollte unmittelbar zur Wahl aller Deputirten, welche das Wahlkollegium überhaupt zu ernennen habe, mitwirken. Präfekten und militärische Befehlshaber sollten in den Departements, wo sie angestellt seien, nicht zu Abgeordneten erwählt werden können. Der König sollte allein das Recht haben, die Wahlkollegien zusammenzurufen, die sich mit keinem andern Gegenstande, als nur mit den Wahlen der Abgeordneten beschäftigen dürften; die Ernennung der Präsidenten der Wahlkollegien blieb ebenfalls ausschließlich dem Könige überlassen. Daß dieses Gesetz, welches den mittleren Grundbesitz, der hauptsächlich durch die Revolution in Frankreich eine so große Wichtigkeit und Ausdehnung erhalten, auf Kosten des großen Eigenthums begünstigte, indem es zugleich die Nichteigenthümer und die ganze arme, verkäufliche Menge von allem Einflusse auf die Nationalrepräsentation ausschloß, heftigen Widerstand bei der ultraroyalistischen Parthei finden werde, ließ sich erwarten; daß dadurch die neuen Interessen gegen jede Rückkehr der alten Ordnung der Dinge, wie sie vor der Revolution bestanden, am kräftigsten geschützt sein werde, verkannten die Gegner nicht.

1817. 6. Jan. Dennoch aber war das Gesetz, wiewohl erst nach den heftigsten Debatten, im Anfange des nächsten Jahres, trotz des erbitterten Widerspruchs von beinah hundert Mitgliedern, durch eine Majorität von zwei und dreißig Stimmen in der Kammer der Abgeordneten durchgesetzt, und nachdem es auch den Beifall der Pärskammer erhalten, von

5. Febr. dem Könige bestätigt. Durch das neue Wahlgesetz war der Sieg der gemäßigten Parthei entschieden, allein das Ministerium, in sich selbst nichts weniger als einig, indem noch einige Mitglieder desselben, vorzüglich der Kriegsminister Clarke, Herzog von Feltre, und der Seeminister, Vicomte du Bouchage, der ultraroyalistischen Parthei eifrig anhingen, schien nur zögernd und schwankend auf der betretenen Bahn fortzuschreiten. Noch vor Ende des Jahrs

1816 waren von der Regierung drei andere Gesetzentwürfe der Deputirtenkammer vorgelegt; zufolge des ersten sollte jeder, der einer Verschwörung gegen die Sicherheit des Staats angeklagt worden, auf Befehl des Ministerraths und des Polizeiministers verhaftet werden können, auf sein Verlangen aber durch den königlichen Prokurör insgeheim verhört und von diesem alsdann an den geheimen Rath Bericht erstattet werden, worauf letzterer einen Ausspruch thun werde. Dem zweiten Vorschlage zufolge, sollten auch noch ferner bis zum ersten Januar 1818 keine Zeitungen und periodischen Werke anders als mit königlicher Genehmigung erscheinen dürfen. Zufolge des dritten Vorschlags endlich, sollte der Befehl zur Beschlagnahme irgend eines Werks bei Strafe der Nichtigkeit binnen vier und zwanzig Stunden den betreffenden Partheien angezeigt werden, welche binnen drei Tagen dagegen die Gerichte anrufen könnten, worauf der königliche Prokurör innerhalb einer Woche einen Ausspruch des Gerichts veranlassen sollte. Würde das Gericht die vorgenommene Beschlagsnahme in dieser Frist nicht bestätigen, dann sollte dieselbe null und nichtig sein, und das unter Beschlag gelegte Werk den Eigenthümern wieder zugestellt werden. Nicht ohne heftigen Widerspruch von Seiten der Ultraroyalisten ward der erste dieser Vorschläge von der Kammer der Deputirten angenommen, bald darauf auch der zweite. Die Debatten über das Budjet beschäftigten die Kammer der Deputirten beinah ausschließlich während des Restes dieser Sitzung; wiewohl aber die ungeheure Summe von 1061,261,258 Franks — so hoch beliefen sich sämmtliche Staatsbedürfnisse — der Gegenparthei mannigfaltigen Stoff zu hitzigen Angriffen darbot, so ward doch endlich, da die Verminderung der Okkupationsarmee um 30,000 Mann größtentheils von der Annahme des Budjets mit abhing, dasselbe durch eine starke Majorität bestätigt, worauf unmittelbar der Schluß der Sitzungen der Kammern von 1816 erfolgte. In der Zwischenzeit bis zur Wiedereröffnung der Sitzungen, ward

1816 7. Dec.

1817 16. Jan.

29. Jan.

26. März.

1817 zwar auf mehreren Punkten von Frankreich wiederholt die Ruhe bedroht, jedoch hauptsächlich durch die Wachsamkeit und Thätigkeit des Polizeiministers Decazes entweder ungestört erhalten, oder doch bald wieder hergestellt. Die schlechte Erndte begünstigte die Plane der Mißvergnügten. Zuerst hatte eine bereits zu Ende des Jahrs 1816 entdeckte Verschwörung, deren Mittelpunkt Bourdeaux war und an deren Spitze ein vormaliger Douanenoffizier, Namens Randon, stand, der Buonaparte nach Elba begleitet, die Ruhe der westlichen Departements bedroht. Allein die mehrsten Verschwornen wurden, noch ehe ihre Plane zur Reife gekommen waren, verhaftet und Randon nebst mehreren Rädelsführern zum Tode verurtheilt und hingerichtet; zu Toulouse aber, wo selbst ein offener Ausbruch erfolgte, mit Gewalt der Waffen die Ruhe wieder hergestellt. Bedenklicher schienen Unruhen, die bald darauf zu Lyon und in der Umgegend ausbrachen; auch sie wurden jedoch mit Hülfe der Truppen, wiewohl nicht ohne Blutvergießen, erstickt und mehrere Rädelsführer hingerichtet. Der Marschall Marmont, der als königlicher Bevollmächtigter nach Lyon gesandt war, stellte bald durch Mäßigung allenthalben die Ruhe wieder her. Dagegen dauerten zu Nismes, freilich in ganz entgegengesetztem Sinne, die Unruhen fort; der aufgeregte Fanatismus des katholischen Pöbels erlaubte sich fortwährend einzelne Ausschweifungen gegen die protestantischen Einwohner, wie bald, trotz aller Sorgfalt der Regierung, das, was hier geschah, nicht laut werden zu lassen, dennoch zur öffentlichen Kunde gelangte. Unruhen, die zu Sens im Departement der Yonne entstanden waren, wurden durch die Hinrichtung der Anführer erstickt; zu Straßburg ward die Nationalgarde, die, weil ihr bei steigender Theurung keine Lebensmittel aus den Magazinen verabreicht wurden, den Dienst verweigerte, aufgelöst und gänzlich neu organisirt. Zu Rennes wollte man bereits zu Anfang des Jahres aufrührerische Umtriebe auf der dortigen Rechtsschule entdeckt haben, indeß in der

6. Mai. (hingerichtet)

8. Juni. (hergestellt)

13. 28. Juni. (Blutvergießen)

9. Juni. (erstickt)

7. Juni. (Magazinen)

5. Juli. (gelöst)

5. Febr. (auf der dortigen)

1817

Vendée, von den Ultraroyalisten angestiftet, das Volk zum Theil die Bezahlung der Steuern und Abgaben verweigerte. Zu Paris selbst herrschte während dieser Zeit eine bedenkliche Spannung. Die steigende Theurung, welche vorzüglich in den nördlichen Departements mit einer förmlichen Hungersnoth drohte, unterhielt die Gährung und begünstigte die Plane der Unzufriedenen. In dem Ministerium selbst hatte bisher nichts weniger als Einheit geherrscht, — ein Uebelstand, dem jedoch bald nach dem Schlusse der Sitzungen der Kammern, wenigstens großen Theils, dadurch abgeholfen ward, daß es dem Einflusse von de Cazes gelang, den Herzog von Feltre und den Vicomte du Bouchage zu verdrängen, an deren Stellen der Marschall Gouvion St. Cyr als Kriegs- und der Graf Molé als Marine- und Kolonial-Minister traten, indeß schon früher der Baron Pasquier zum Siegelbewahrer ernannt war, wiewohl auch jetzt noch die Minister keineswegs sämmtlich mit gleichem Eifer und gleicher Thätigkeit die einmal betretene Bahn verfolgten.

12. Sept.

19. Jan.

Die Wahlen zu der bevorstehenden Sitzung des Jahres 1817 setzten aufs neue, wie sich nicht anders erwarten ließ, das Partheigetriebe in die lebhafteste Bewegung. Noch früher wurde eine königliche Verordnung über die Majorate der erblichen Pärs bekannt gemacht. Es ward darin festgesetzt, daß in Zukunft, mit Ausnahme der Geistlichkeit, niemand in die Kammer der Pärs berufen werden solle, der nicht vorläufig die Erlaubniß des Königs zur Errichtung eines Majorats erhalten. Die Majorate selbst sollten in drei Klassen zerfallen: die der Herzoge, welche nicht unter 30,000, die der Marquis und Grafen, die nicht unter 20,000, und die der Vicomtes und Barone, die nicht unter 10,000 Franks jährlicher Einkünfte geben sollten. Durch eine zweite königliche Verordnung von demselben Tage wurden die Art und Weise der Ausfertigung der Pärspatente, die Rangordnung unter den Pärs, die Titel ihrer ältesten Söhne und verschiedene andere ähnliche

Septemb.

25. August.

25. August.

1817 Punkte bestimmt. Die neuen Wahlen schienen inzwischen die ministerielle Parthei bedeutend verstärkt zu haben, und die wichtigsten Resultate wurden daher von den Verhandlungen der Kammern, deren Sitzungen auch diesmal wieder am fünften November von dem Könige eröffnet worden, erwartet, allein nur sehr zum Theil entsprach der Erfolg der Erwartung. Es zeigte sich bald, daß die Minister, keineswegs unter sich in voller Uebereinstimmung, nur dasjenige zu ertheilen geneigt waren, was zu laut durch die öffentliche Stimme verlangt war, als daß sie es länger hätten vorenthalten können. Die Unentschlossenheit und Aengstlichkeit des Ministeriums zeigte sich vorzüglich in den Gesetzentwürfen, welche sie im Laufe der Sitzungen den Kammern vorlegten *). Drei wichtige Gesetzentwürfe waren es, von denen jedoch nur der eine wirklich vollständig durchgesetzt, von den beiden andern dagegen der eine an dem Widerspruch der zahlreichen Gegner wenigstens zum Theil scheiterte, der dritte wegen der allgemein und laut geäußerten Mißbilligung nicht einmal zur förmlichen Be-
17. Nov. rathung kam. Zuerst ward von dem Siegelbewahrer, Baron Pasquier, der Entwurf eines neuen Gesetzes über die Presse der Deputirtenkammer vorgelegt. Dem zufolge sollte der Verfasser oder Uebersetzer eines Werks, wenn derselbe in Frankreich wohne und bekannt sei, allein für dasselbe verantwortlich sein, für das Werk eines vor der Bekanntmachung desselben verstorbenen Verfassers aber der Herausgeber; Drucker und Verleger dagegen nur dann, wenn der Verfasser, Uebersetzer oder Herausgeber nicht bekannt sei, nicht in Frankreich wohne, oder nicht in die Herausgabe des Werks gewilligt hätte; der Buchhändler endlich nur dann, wenn auch der Drucker unbekannt, oder nicht in Frankreich wohnhaft sei. Ausnahmsweise sollten jedoch Verfasser, Uebersetzer, Herausgeber, Drucker und

---

*) *Guizot* du gouvernement de la France depuis la restauration et du ministère actuel. A Paris. 1820. 8.

Verkäufer eines Werks, welches unmittelbar zu Verbrechen auffordere, gleichmäßig verantwortlich sein und zu gleicher Zeit deshalb in Untersuchung gezogen werden können. Gegen jedes in Druck gegebene Werk sollte, sowohl wegen Unterlassung der vorgeschriebenen gesetzlichen Deklaration, als wegen einer in dem Werke enthaltenen unmittelbaren Aufforderung zu Verbrechen, eine gerichtliche Untersuchung stattfinden können, in jedem andern Falle erst nach erfolgter Bekanntmachung des Werks selbst. Sollte ein Werk unter Beschlag gelegt werden, dann sollten binnen vier und zwanzig Stunden der dazu ertheilte Befehl und das darüber aufgenommene Protokoll, bei Strafe der Nichtigkeit, sowohl der Parthei, als dem Instruktionsrichter mitgetheilt werden; erbiete sich aber binnen drei Tagen nach erfolgter Mittheilung des Protokolls, und falls das Werk noch nicht in das Publikum gekommen, die verantwortliche Parthei, dasselbe nicht bekannt machen zu wollen, und gestatte sie die Vernichtung aller Exemplare, dann solle die Untersuchung, ausgenommen, wenn das Werk unmittelbar zu Verbrechen aufgefordert haben möchte, nicht weiter fortgesetzt werden. Binnen acht Tagen nach erfolgter Beschlagsanlage, solle der Instruktionsrichter gehalten sein, der Rathskammer Bericht zu erstatten, und von dieser entweder der Beschlag aufgehoben, oder die Sache an das Korrektionstribunal, oder an den königlichen Gerichtshof verwiesen werden, um ein peinliches Verfahren einzuleiten. Sei binnen drei Tagen, nach dem Berichte des Instruktionsrichters, kein Ausspruch von der Rathskammer erfolgt, oder die Parthei nicht in derselben Frist vor das Korrektionstribunal geladen, dann solle die Beschlagsanlage null und nichtig sein. Gebe das Werk zu einer Kriminaluntersuchung Anlaß, dann solle die Sache vor den nächsten Assisen behandelt werden, und das Geschworenengericht sowohl über die Verdammlichkeit des Werks, als auch des angeklagten Individuums, als Verfasser, Uebersetzer, Herausgeber, Drucker und Verkäufer sprechen. Jede Klage

1817 von Seiten des Staats, wegen Misbrauchs der Presse, sollte, wenn das fragliche Werk gehörig niedergelegt worden, binnen Jahresfrist, wo nicht, gleich wie die Klagen von Privatpersonen und aus demselben Grunde, erst nach der im peinlichen Gesetzbuche bestimmten Frist verjähren. Endlich sollten bis zu Ende des Jahres 1820 politische Tageblätter und periodische Schriften nur nach erlangter besonderer Erlaubniß des Königs erscheinen dürfen. — Allein dieser Vorschlag ward in der Kammer der Deputirten, vorzüglich von Royer Collard und Camille Jordan heftig angegriffen, und endlich nur der letzte Artikel über die Zeitschriften und Tageblätter, allein nur bis zu Ende des

30. Dec. Jahres 1818, unbedingt von der Kammer bestätigt, dagegen aber, sowohl die Bestimmung, welche gerichtliche Verfolgungen selbst dann gestattete, wenn das Buch sich noch in den Händen des Druckers befand, sobald dasselbe unmittelbar zu einem Verbrechen auffordere, als auch diejenige, welche bei einfachen Preßvergehungen die verordnete Niederlegung von fünf Exemplaren einer Bekanntmachung des Werks gleichzuachten gebot, ausdrücklich aufgehoben.

Noch ungünstiger war der Erfolg des zweiten Gesetzvorschlages, über die Anordnung der kirchlichen Verhältnisse des Reichs, zufolge eines neuen mit dem Pabste geschlossenen Konkordats. Nach langen Unterhandlungen war

11. Juni. dasselbe endlich um die Mitte des Jahres zwischen dem französischen Gesandten, dem Grafen von Blacas d'Aulps, und dem päbstlichen Staatssekretär, Kardinal Consalvi, abgeschlossen, dadurch das mit Buonaparte am 15. Juli 1801 geschlossene Konkordat außer Kraft gesetzt, dagegen aber das von Leo X. und Franz I. mit Modifikationen erneuert und zugleich die Errichtung von sieben neuen Erzbisthümern und fünf und zwanzig Bisthümern in Frank-

19. Juli. reich versprochen. Schon nach wenigen Wochen hatte dasselbe die päbstliche Bestätigung erhalten, auch hatte der

27. Juli. Pabst in einer besondern Bulle bereits den Umfang der neuen Diözesen bestimmt. In der Form eines Gesetzvor-

1815

22. Nov.

schlages ward dasselbe durch Lainé, als Minister des Innern, der Deputirtenkammer vorgelegt. Der König sollte nach wie vor, in Gemäßheit des zwischen Franz dem ersten und Leo dem zehnten geschlossenen Konkordats, zu allen Erzbisthümern und Bisthümern im ganzen Umfange des Reichs ernennen, der Pabst aber den Ernannten die kanonische Bestätigung ertheilen. Das Konkordat vom 15. Juli 1801 sollte von jetzt an als aufgehoben betrachtet werden, jedoch unbeschadet der Wirkungen, welche es veranlaßt, und mit ausdrücklicher Ausnahme des dreizehnten, die Unverletzlichkeit des Verkaufs der geistlichen Güter betreffenden Artikels desselben, der in seiner ganzen Kraft und Wirksamkeit nach wie vor bestehen sollte. Sieben neue Erzbisthümer und fünf und zwanzig Bisthümer sollten errichtet, die Begränzungen sämmtlicher Diözesen in Gemäß einer dem Entwurfe beigefügten Uebersicht neu bestimmt, die Dotation der neuen Erzbischöfe und Bischöfe aber von den, zufolge des Gesetzes vom 25. März, zur Verfügung des Königs gestellten Summen bestritten werden. Alle Bullen, Breven, Dekrete, oder sonstige von dem römischen Stuhle ausgehende, oder unter seiner Autorität vorgebrachte Aktenstücke, mit einziger Ausnahme der Indulgenzen, sollten nicht ohne Einwilligung des Königs in Frankreich angenommen, gedruckt, bekannt gemacht oder vollzogen werden; würden dieselben aber die Kirche im Allgemeinen, oder das allgemeine Interesse des Staats, oder der französischen Kirche, ihre Gesetze, Verwaltung oder Lehre betreffen, und irgend eine Veränderung in der bestehenden Gesetzgebung herbeiführen, so sollten sie nicht eher angenommen, gedruckt, bekannt gemacht oder vollzogen werden, als bis sie auf Vorschlag des Königs von den beiden Kammern geprüft und angenommen und in der Gesetzsammlung als förmliche Gesetze bekannt gemacht worden. Die im sechsten und siebenten Artikel des Gesetzes vom Jahre 1802 bezeichneten, Mißbrauch und Störung des Kultus betreffenden Fälle, sollten unmittelbar

1817 der ersten bürgerlichen Kammer in den königlichen Gerichtshöfen vorgelegt, und von dieser in allen durch die Gesetzbücher nicht ausdrücklich bemerkten Fällen, in Uebereinstimmung mit den in früheren Zeiten in dem Königreiche beobachteten Regeln, jedoch mit Vorbehalt der Berufung an den Kassationshof, entschieden werden. Gegen alle und jede, welche mit Bestätigung ihrer Bischöfe die heiligen Weihen erhalten, sollte, im Fall sie sich innerhalb oder außerhalb ihrer geistlichen Amtsgeschäfte, Verbrechen oder Vergehen zu Schulden kommen ließen, zufolge des 10ten Artikels des Gesetzes vom 20. April 1810, und der Artikel 479 und 480 der peinlichen Prozeßordnung verfahren werden. Die beiden Bullen vom neunzehnten und sieben und zwanzigsten Julius, die erstere enthaltend die päbstliche Ratifikation der am 11. Julius mit Frankreich getroffenen Uebereinkunft, die zweite betreffend die Gränzen der Diözesen des Reichs, sollten angenommen und, ohne jedoch die Klauseln, Formeln und Ausdrücke, welche sie enthalten und welche den Gesetzen des Königreichs, den Freiheiten, Vorrechten und Grundsätzen der gallikanischen Kirche entgegen sein möchten, gut zu heißen, bekannt gemacht werden. In keinem Falle sollten überhaupt diese Annahmen und Bekanntmachungen den Bestimmungen des gegenwärtigen Gesetzes, den öffentlichen Rechten aller Franzosen, so wie sie die Charte gewährleistet, den Grundsätzen, Vorrechten und Freiheiten der gallikanischen Kirche, den Gesetzen und Anordnungen, welche die kirchlichen Angelegenheiten, so wie denjenigen, welche die Verwaltung der nichtkatholischen Religionspartheien beträfen, zum Nachtheil gereichen. — So war dieser Gesetzentwurf beschaffen, allein so arg war auch alsbald das Geschrei, das sich von allen Seiten gegen das Konkordat erhob, so allgemein die Besorgniß, es möge dasselbe nur als Einleitung zu weitern Usurpationen des römischen Stuhles und zu einem immer weiter gehenden verderblichen Einflusse der Geistlichkeit dienen, so unverholen ward dem Konkordate von

1817

1802 der Vorzug ertheilt, daß Lainé dasselbe vergeblich anfangs schwach vertheidigte und bald ganz fallen ließ. Die Sitzungen der Kammer wurden geschlossen, ohne daß das Konkordat diskutirt worden, und dasselbe eigenmächtig einzuführen, schien bedenklich; nichts desto weniger aber erhielt dadurch das Ministerium, und vorzüglich Lainé, in der öffentlichen Meinung einen gewaltigen Stoß.

1818. 15. Mai

Besseres Glück machte das Rekrutirungsgesetz, welches der Marschall Gouvion St. Cyr der Deputirtenkammer vorlegte. Wiewohl die strengeren Konstitutionellen daran tadelten, daß die jährliche Bewilligung der Stärke der Armee den Kammern nicht zugestanden worden, ward dasselbe dennoch, da man es als eine Gewähr jener Organisation ansah, welche seit der Revolution die französischen Armeen erhalten, mit großem Beifall aufgenommen. Auf doppelte Weise, durch freiwillige Werbung und gezwungene Aushebung sollte hinfort die französische Armee ergänzt werden, und zwar die Garden, die Reiterei, die Artillerie und das Ingeniörkorps auf erstere, die Infanterie, wenn es Noth thun würde, auf die zweite Art. Der Friedensstand der Departementallegionen ward auf 150,000 Mann festgesetzt, auch sollte, würden die gezwungenen Aufforderungen jährlich 45,000 Mann überschreiten, ein besonderes Gesetz dazu erforderlich sein. Die Losung sollte unter denjenigen alljährlich vorgenommen werden, welche ihr zwanzigstes Jahr erreicht hätten. Um Unteroffizier werden zu können, sollten wenigstens zwanzigjähriges Alter und zweijähriger Dienst, um zum Offizier befördert zu werden, wenigstens zweijähriger Dienst als Unteroffizier oder eben so langer Aufenthalt in den Kriegsschulen und gehörig überstandene Prüfungen erforderlich sein. Die Dauer des Dienstes ward auf sechs Jahre bei den Departementallegionen, auf acht Jahre bei den andern Waffenarten festgesetzt; zu Ende eines jeden Jahres sollten, sowohl im Kriege, als im Frieden, die Ausgedienten entlassen werden. Kein Offizier sollte anders, als wegen aus-

29. Nov.

1817

gezeichneter Waffenthaten zu einem höhern Grade vorrücken können, wenn er nicht wenigstens vier Jahre lang in den unmittelbar vorhergehenden gedient; ausdrücklich wurden zugleich alle entgegenstehenden bisherigen Verordnungen über Beförderungen abgeschafft. So waren die Grundzüge dieses Gesetzes beschaffen, durch welches Gouvion St. Cyr die Armee selbst in Friedenszeiten auf nicht weniger als 240,000 Mann zu bringen hoffte. Die Stärke der durch freiwillige Werbung zu ergänzenden Truppenkorps ward zusammen auf 60,000 Mann berechnet, außer den Departementallegionen sollten aber auch noch einige hundert Kompagnien Veteranenlegionäre aus den nach vollendeter Dienstzeit entlassenen Soldaten und Unteroffizieren errichtet werden, welche im Nothfalle, jedoch nur in Folge eines besondern Gesetzes, auch außer ihrer Militärdivision sollten gebraucht werden können. — Wiewohl aber dieser Gesetzvorschlag von Anfang an einer großen Popularität genoß, fand er dennoch in der Deputirtenkammer zwar keinen zahlreichen, wohl aber einen äußerst erbitterten Widerspruch, indem man das neue Gesetz für eine Wiedereinführung der Konskription erklärte — wovon sich jedoch dasselbe, da es zwar die Verpflichtung zum Kriegsdienste, keinesweges aber die solidarische Verpflichtung aller jungen Leute in einem gewissen Alter aufrecht hielt, wesentlich unterschied — und zugleich die Beförderungen nach dem Dienstalter heftig angriff; während man letztere der Willkür des Königs überlassen wissen wollte, sollte nur durch freiwillige Werbung, oder durch das vor der Revolution gebräuchlich gewesene Milizsystem die Armee ergänzt werden. Nach lebhaften Debatten ward jedoch in beiden Kammern das Rekrutirungsgesetz mit großer Stimmenmehrheit angenommen und alsbald von dem Könige bestätigt. Auch das Budjet, wiewohl die Ausgaben auf das nächste Jahr auf nicht weniger als 974,290,000 Franks angegeben worden, zu deren Deckung ein bedeutendes Anlehn gemacht werden mußte, ward noch zu Anfange des

1818 6. März.

1818

nächsten Jahres bewilligt, worauf der Schluß der Sitzungen der Kammern für das Jahr 1817 erfolgte. Damit hörten zugleich die Prevotalhöfe, so wie die bisher nach bestandenen gesetzlichen Beschränkungen der individuellen Freiheit auf. Schon in der letzten Sitzung hatte sich eine neue Opposition, die der Doktrinärs, gebildet, bestehend aus gemäßigten, der Verfassung und den konstitutionellen Grundsätzen streng anhängenden Männern, welche mit großer Unabhängigkeit des Karakters, wiewohl sie zum Theil selbst bedeutende Posten bei der Verwaltung bekleideten, nichts desto weniger mit gleicher Freimüthigkeit sowohl den Ministern, als ihren heftigeren ultraroyalistischen Gegnern zu widersprechen wagten, sobald die einen oder die andern sich von der verfassungsmäßigen Bahn zu entfernen schienen. Zu gleicher Zeit ward der bereits früher in dem Ministerium selbst, vorzüglich zwischen de Cazes und Lainé bestandene Zwiespalt immer heftiger und führte endlich unmittelbar nach dem Schlusse des achener Kongresses einen neuen Ministerwechsel herbei.

16. Mai.

Indeß so, während dieses Zeitraums, Frankreich unter dem Getriebe feindselig erbitterter Partheien, zwischen denen um so weniger eine Ausgleichung zu hoffen war, als sie in den ersten Grundsätzen durchaus von einander abwichen, — wodurch sich die Opposition in Frankreich von Anfang an wesentlich von der in England unterschied, — eine von außen und innen unsichere, schwankende Existenz behauptete, bereiteten sich auch in dem benachbarten Italien jene Umwälzungen vor, die jedoch erst in unseren Tagen zum Ausbruch kamen. Gleich zu Anfange dieses Zeitraums sah sich Italien durch Murat mit einer allgemeinen Revolution bedroht; sie unterblieb jedoch, theils wegen des geringen Vertrauens, welches Murat und die Neapolitaner den übrigen italienischen Völkerstämmen einflößten, theils wegen der Schnelligkeit, mit der das Schicksal des Kampfes und Murat's Katastrophe erfolgte. Je weniger aber die durch den wiener Kongreß beschlossene

1818 politische Reorganisation von Italien den Wünschen und Erwartungen mancher entsprach, um so eifriger trieben, die geheimen Verbindungen, vorzüglich in Neapel, dem Kirchenstaate und den Besitzungen des Königs von Sardinien ihr Wesen fort. Die Karbonari wurden immer zahlreicher und fanden vorzüglich unter den einheimischen Truppen, deren Anführer großentheils unter Buonaparte und in Gemeinschaft mit den französischen Armeen gekämpft, einen zahlreichen Anhang. Wie sehr aber dennoch die neuen Ideen nur unter einigen Klassen Eingang gefunden, wie wenig die Masse des italienischen Volks selbst von ihnen durchdrungen worden, das bewies bald die überraschende Leichtigkeit, mit der in unsern Tagen die in Italien erfolgten militärischen Insurrektionen gedämpft werden konnten.

In dem lombardo-venezianischen Königreiche, das bereits in dem verflossenen Zeitraume eine Verfassungsurkunde erhalten, die freilich nicht alles enthielt, was nach den neueren Ideen als nothwendige Bestandtheile einer Verfassung angegeben ward, wurde bereits zu 1816 Anfange des Jahres 1816 die innere Verwaltung definitiv organisirt, auch der Orden der eisernen Krone, welcher früher dem Königreiche Italien zugehört, erhielt jetzt eine neue Einrichtung und ward förmlich zu einem Orden der österreichischen Monarchie erhoben. Wenn aber auch gleich manche, jenen Provinzen allerdings höchst vortheilhafte und heilsame Veränderungen und Unternehmungen von der österreichischen Regierung begonnen wurden, so schien dennoch hier ein geheimes Mißvergnügen nicht auszusterben. Fortwährend blieben daher jene Gegenden von deutschen und ungarischen Truppen besetzt; auch herrschte daselbst, trotz der wachsamen österreichischen Polizei, noch immer eine gewaltige Unsicherheit der Wege und Straßen, und zahlreiche Räuberbanden beunruhigten das Land. Vor allen schien Venedig, dessen Flor schon früher gesunken, immer schneller

1816

und rettungsloser seinem gänzlichen Verfalle entgegen zu gehen, indeß sich in gleichem Maße, als dasselbe sank, Triest, von der Regierung begünstigt, immer mehr und immer schneller hob. Vortheilhaft schien dagegen allerdings auf das lombardo-venezianische Königreich wirken zu müssen, daß noch gegen das Ende dieses Zeitraums der Erzherzog Rainer zum Vicekönige desselben ernannt ward, der schon nach einigen Monaten seinen feierlichen Einzug in Mailand hielt. Sowohl der Glanz des Hofes, als auch der erweiterte Wirkungskreis, der dem neuen Vicekönige eingeräumt worden, mußten unstreitig wesentlich dazu beitragen, manchen Klagen und Beschwerden abzuhelfen und die Italiäner unter Oesterreichs Botmäßigkeit allmählig mit der fremden Herrschaft zu versöhnen.

1818 3. Jan.

24. Mai.

Sardinien hatte, zufolge des zweiten pariser Friedens, den früher noch bei Frankreich verbliebenen Theil von Savoyen zurückerhalten; wogegen die Provinzen Chablais und Faucigny in Zukunft in die schweizerische Neutralität mit eingeschlossen sein sollten. Die Verhältnisse mit der Schweiz selbst wurden bereits zu Anfange dieses Zeitraums durch einen zu Turin zwischen dem Könige von Sardinien an der einen, und der schweizerischen Eidgenossenschaft, insbesondere dem Kanton Genf, von der andern Seite geschlossenen Vertrag genauer bestimmt. Vorzüglich schien der Hof von Turin darauf bedacht zu sein, durch beträchtliche Vermehrung seiner Streitkräfte seine Unabhängigkeit, sowohl von Oesterreich, als von Frankreich, zu behaupten. Fortwährend ward daher die Armee auf eine, zu der Volksmenge beinah unverhältnißmäßig scheinende Weise verstärkt, zugleich aber, damit dieser Aufwand die Kräfte des Landes nicht überschreite, die Einrichtung getroffen, daß nur ein Theil der Truppen zur Zeit unter den Waffen und besoldet, der Rest aber beurlaubt sein sollte. Um den kriegerischen Geist noch mehr zu beleben, war noch am Ende des verflossenen Zeitraums ein neuer,

1818

1815. 14. Aug.

1817 aus vier Klassen bestehender Militärorden von Savoyen, dessen Großmeister der König selbst sein sollte, gestiftet. Dagegen aber drückte auch die sardinischen Staaten im nächsten Jahre der bitterste Mangel; nur durch gezwungene Anleihen konnten die nöthigen Summen für den Ankauf von Getreide und den Straßenbau, um den Hülfsbedürftigen Beschäftigung und Verdienst zu geben, zusammengebracht werden. Nichts desto weniger aber wurden

17. Juli. in der Mitte des Jahres, auf Ansuchen des Hofes, zehn, in den Zeiten der französischen Herrschaft aufgehobene, Bisthümer wiederhergestellt und denselben die vormals besessenen Güter und Einkünfte wieder zugesprochen, wogegen der Pabst dem Könige und dessen Nachfolgern, „so lange sie selbst und ihre Unterthanen den Gehorsam gegen den heiligen Stuhl unverletzt bewahren würden," das Recht ertheilte, ihm in der gesetzlichen Frist taugliche Personen zu Erzbischöfen und Bischöfen vorzuschlagen. Noch vor

9. Dez. Ende des Jahres ward auch das im Jahre 1797 gegen die Errichtung von Majoraten erlassene Verbot, um den Glanz des Adels aufrecht zu erhalten, wiewohl mit einigen Modifikationen, wieder aufgehoben. Zugleich mehrten sich die

1818 Jesuiten, welche bereits zu Anfange des nächsten Jahres zu Turin, Genua und Novara wiederum in Besitz dreier Kollegien waren und immer größern Einfluß auf den öffentlichen Unterricht erhielten, wogegen die Universitäten zu Turin und Genua auffallend vernachlässigt zu werden schienen; die Strenge der Zensur und der Polizei wuchs; Monopole und Privilegien kehrten zurück; der Flor, von Genua vornehmlich, aber sank immer tiefer, und die mißmüthige Stimmung äußerte sich daher auch hier immer allgemeiner und unverholener. Ließ gleich alles den Absichten und dem Karakter des Königs volle Gerechtigkeit widerfahren, so ward dagegen keinesweges ein gleich günstiges Urtheil über den vorherrschenden Einfluß der Königin und einiger Personen des Hofes, vorzüglich geistlicher, gefällt.

1816

Parma und Piacenza waren jetzt von der Erzherzogin Marie Louise völlig in Besitz genommen und derselben die Huldigung geleistet, zugleich aber ward auch der Verkauf einer beträchtlichen Anzahl von Domänen verordnet, um die dringenden Staatsbedürfnisse zu decken; selbst die Verfertigung und der Verkauf aller gebrannten Wasser wurde aus demselben Grunde auf neun Jahre für ein Hoheitsrecht erklärt. Die innere Organisation des Landes ward zugleich mit Anfang des Jahres 1817 gar sehr vereinfacht, das Ministerium, an dessen Spitze bisher der Graf Maganoli Cerati mit großem Einflusse gestanden, aufgehoben und alle Geschäfte unter zwei Präsidentschaften, des Innern und der Finanzen, getheilt, dagegen schien aber auch hier, trotz der dringenden Finanzverlegenheiten, die Geistlichkeit ganz vorzüglich begünstigt zu werden. Das künftige Schicksal des Landes ward, wie bereits oben erzählt worden, um dieselbe Zeit zu Gunsten der Infantin Marie Louise, verwittweten Königin von Hetrurien, entschieden. Der Herzog von Reichstadt, weiland König von Rom, sollte durch die vormals dem Großherzoge von Toskana in Böhmen zugehörenden Güter, deren Ertrag auf 700,000 Franks berechnet ward, entschädigt werden. — Lucca war zwar schon durch den wiener Kongreß zur Entschädigung der vormaligen Königin von Hetrurien bestimmt, jedoch anfangs von dieser, die sich bisher in Rom bei ihren Eltern, dem vormaligen Könige, Karl IV., von Spanien und dessen Gemahlin, aufgehalten, nicht in Besitz genommen. Erst als die Frage über das künftige Schicksal von Parma erledigt worden, nahm die Infantin durch den spanischen Abgeordneten zu Turin, Bardari y Azara, förmlich von Lucca Besitz; im Anfange des nächsten Jahres ward die Regierung des Landes neu organisirt, und ein Staatssekretariat für die auswärtigen Angelegenheiten, und drei Generaldirektionen, des Inneren, der Finanzen und des Krieges, wurden an die Spitze der Verwaltung gestellt. Ein aus neun Mitgliedern bestehender Staatsrath sollte

12. Mai. 1817 1. Jan. 8. Dez. 1818 13. Jan.

1818 alle neuen Gesetze und Verordnungen vorläufig berathen. Noch vor Ende des Jahres erfolgte die Verlobung des jungen Prinzen Karl Ludwig mit der Prinzessin Maria Theresia von Sardinien. —

Das kleine Fürstenthum Monaco war dem frühern Besitzer, dem Herzoge von Valentinois wiedergegeben, der aber, zur Bestreitung des Aufwandes, mit dem er zu Paris lebte, das von fünf bis sechs tausend Menschen bewohnte Ländchen so sehr drückte, daß die Bewohner desselben sich bald darauf selbst bei den zu Achen versammelten Monarchen bitter beklagten. — Glücklicher war die kleine etwa 7000 Einwohner zählende Republik San 1817 Marino. Der Pabst erkannte aufs neue die Unabhängigkeit derselben an und verbot alle Durchmärsche durch ihr leicht zu umgehendes Gebiet.

1815 30. Juli. Bereits zu Anfange dieses Zeitraums ward die Insel Elba wieder von Toskana in Besitz genommen; zugleich blieb in der innern Verwaltung die toskanische Regierung dem einmal angenommenen Systeme der Mäßigung getreu. 1817 Für die Industrie und Beschäftigung der unteren, dürftigen Volksklassen ward auf jede Weise mit großen Aufopferungen gesorgt, der Einfluß der Geistlichkeit blieb dagegen beschränkt. Zur Belohnung jeder Art von Verdienst ward zugleich ein früher bestandener Verdienstorden unter 18. März. dem Namen des Ordens des heiligen Josephs, so wie auch 22. Dez. der Orden des heiligen Stephans wiederhergestellt.

In dem Kirchenstaate ward noch fortwährend, trotz aller ergriffenen Gegenmaßregeln, die Sicherheit durch zahlreiche Räuber- und Banditenhaufen gefährdet. Dagegen 1816 war die päbstliche Regierung in ihrer Art für Künste und Wissenschaften nicht unthätig; auch suchte eine von Pius VII. unter dem Namen des motu proprio bekannt gemachte Organisation, den auffallendsten Mängeln der Gerechtigkeitspflege nach Möglichkeit abzuhelfen. In den Gebieten von Bologna, Ferrara, Romagna, Urbino, Kamerino,

1816

Benevent und den Marken, wurde dadurch die Gerichtsbarkeit der Barone gänzlich aufgehoben, in dem übrigen päbstlichen Gebiete dagegen den Baronen freigestellt, auf ihre Gerichtsbarkeit Verzicht zu leisten, in welchem Falle sie aller Kosten und Ausgaben für die Rechtspflege enthoben sein sollten, wo nicht, so sollten sie die Besoldung der von ihnen angesetzten Richter verbessern und zu den Kosten für die bewaffnete Macht beitragen; auch leisteten bald wirklich die mehrsten Barone, nach dem Vorgange des Konnetabel Colonna, auf ihre Gerichtsbarkeit freiwillig Verzicht. Zugleich ward ein Ausschuß zur Entwerfung eines neuen Gesetzbuches niedergesetzt, und der gesammte Kirchenstaat, außer den Bezirken von Rom, Tivoli und Subiaco, in siebenzehn Delegationen abgetheilt, und für jede derselben ein besonderes Gubernium angeordnet. Ungleich weniger erfreulich, wenn gleich durch die Lage des päbstlichen Stuhles gar wohl erklärlich, waren die Grundsätze, welche derselbe in allem, was die kirchlichen Verhältnisse betraf, wiederholt zu Tage legte. Nicht nur wurden fortwährend die wiederhergestellten Jesuiten auf jede Weise begünstigt und deren Verbreitung befördert, sondern auch gegen die Bibelgesellschaften äußerte sich eine an den Erzbischof von Gnesen gerichtete päbstliche Bulle auf das bestimmteste und heftigste. (29. Juni.) Die Zensur gegen alle nicht im Sinn der römischen Kurie abgefaßten Schriften behielt ihre alte Strenge, und auch die Inquisition, wiewohl ihre Formen in etwas gemildert wurden, und namentlich die Folter bei derselben abgeschafft ward, blieb nach wie vor in Thätigkeit. — Zu dem Unwesen der Räuberbanden (1817) gesellte sich im nächsten Jahre noch eine an Hungersnoth gränzende Theurung, und in ihrem Gefolge verderbliche Seuchen; dazu fortwährend die Besorgniß der noch immer nicht ausgerotteten Sekte der Carbonari. Doch ward noch vor Ende des Jahres, ein schon längere Zeit vorbereitetes Gesetzbuch für das Verfahren in bürgerlichen Rechtssachen bekannt gemacht. (22. Nov.) Neue Verschwörungen, als

1817 deren Urheber Carbonari und Freimaurer genannt wurden, wurden noch am Ende des Jahres entdeckt und hatten
1818 nicht nur strenge Strafurtheile gegen mehrere Rädelsfüh-
6. 24. rer, unter denen sich selbst angesehene Männer befanden,
Oktober. sondern auch eine päbstliche Bulle zur Folge, welche die Gerichte ausdrücklich anwies, gegen alle der Freimaurerei angeklagte Personen bei hartnäckigem Leugnen die Folter anzuwenden. Dagegen boten die Banditen und Räuberhausen fortwährend allen Maßregeln, welche die Regierung zu ihrer Vertilgung ergriff, selbst in der Nähe der Hauptstadt, Trotz. In den Verhandlungen mit verschiedenen Staaten über den Abschluß von Konkordaten blieb die römische Curie ihren alten Grundsätzen unerschütterlich getreu. Freilich scheiterte das mit Frankreich verabredete Konkordat an dem von allen Seiten in diesem Lande dagegen erhobenen Widerspruche, dagegen aber gelang es,
16. Febr. mit Neapel ein ganz den Wünschen des römischen Stuhles entsprechendes Konkordat abzuschließen, und auch mit Baiern ward ein solches bereits wirklich verabredet.

1815 Das Königreich beider Sizilien war bereits zu Anfange dieses Zeitraums wieder unter Ferdinand's IV.
19. Mai. Szepter vereinigt. Die Flucht Mürat's über Ischia nach
20. Mai. Frankreich, und die Flucht seiner Gemahlin auf ein englisches Geschwader, welches sie nach Triest führte, hatten Ferdinand wieder in den Besitz des erledigten Thrones von Neapel gesetzt. Da jedoch Buonaparte Mürat seinen früheren Abfall noch nicht verziehen, war ihm nicht nach Paris zu kommen gestattet; er hielt sich zu Toulon auf, bis die Katastrophe, die bald darauf Buonaparte selbst erfuhr, dann die heftige Bewegung, in welche vorzüglich das südliche Frankreich gerieth, ihm nicht länger daselbst zu bleiben erlaubten. Nachdem er einige Zeit lang sich in der Nähe von Toulon versteckt gehalten, das Anerbieten des Kaisers von Oesterreich aber, ihm einen Zufluchtsort in seinen Staaten, den er jedoch nicht ohne seine Zustim-

1815

mung verlassen dürfe, zu gewähren, von der Hand gewiesen, beschloß er nach Korsika überzugehen, wo Buonaparte noch zahlreiche Anhänger zählte, um von dort bei der ersten günstigen Gelegenheit einen Versuch zur Wiedereroberung von Neapel zu machen, wo er fortwährend geheime Einverständnisse unterhalten hatte. Von wenigen Getreuen begleitet, gelang es ihm, unter großen Gefahren, die Insel zu erreichen, wo er sich alsbald zu dem Generale Franceschetti begab, der den Behörden von Bastia anzeigte, daß die Bergbewohner der Umgegend Mürat zu beschützen entschlossen seyen, bis die zwischen ihm und dem österreichischen Kaiser noch obschwebenden Unterhandlungen zum Abschluß gediehen seyn würden. Zugleich versprach zwar Mürat die Ruhe nicht zu stören, sammelte aber dennoch eine beträchtliche Anzahl Bewaffneter um seine Person, mit denen er zu Vescovato sein Hauptquartier aufschlug. Da aber eine Bekanntmachung des die Division befehligenden französischen Generals Verrier seine Anhänger für Rebellen erklärte, zog er sich mit einigen hundert bewaffneten nach Ajaccio zurück, verließ aber auch diese Stadt schon nach wenigen Tagen wieder, und schiffte sich mit einem Theile seiner Anhänger, zusammen etwa zwei hundert Mann, auf sechs kleinen Fahrzeugen nach der Küste von Neapel ein. Ob wirklich, wie er gegen seine Anhänger behauptete, von vielen Seiten Einladungen aus Neapel an ihn ergangen waren, zurückzukehren und mit Hülfe der alten Armee den Thron wiederum zu besteigen, oder ob es der neapolitanische Polizeiminister, Ritter Medici, gewesen, wie ebenfalls behauptet worden, der ihn absichtlich durch falsche Nachrichten über die allgemein in Neapel herrschende Unzufriedenheit, in die Schlinge zu locken gewußt, ist ungewiß. Wenigstens schien die neapolitanische Regierung genau von seinem Vorhaben unterrichtet zu sein, und drei Abtheilungen Kanonierbarken und andre bewaffnete Fahrzeuge waren zum Schutze der Küsten von Neapel und Sizilien aufgestellt. Nichts desto weniger beharrte

1815 Mürat auf seinem Plane, wiewohl österreichischer Seits ihm durch den Obristen Macirone wiederholt ein Zufluchtsort angeboten und eine zu Bastia liegende englische Fregatte ihn nach Triest überzuführen bestimmt war. Ohne auf dieses Anerbieten eine bestimmte Antwort zu ertheilen,
7. Okt. schiffte er sich ein und erreichte nach wenigen Tagen das Gestade von San Lucido, wo er zu landen beschlossen, ward aber durch die heftige Strömung mit zwei seiner Fahrzeuge nach Pizzo, auf der Küste von Calabrien, getrieben, einer Gegend, wo er durch die noch im frischen Andenken lebenden Grausamkeiten seines Generals Manhes ganz vorzüglich bei dem Volke verhaßt war. Nichts desto weniger stieg er mit etwa dreißig Mann, unter diesen dem General Franceschetti und dem Marschall de Camp Natali ans Land und suchte das Volk für sich in die Waffen zu bringen. Da aber die zusammengelaufene Menge, durch die geringe Zahl seiner Begleiter ermuthigt, Miene machte, ihn selbst anzugreifen, nahm er anfangs den Weg nach Monteleone in die Gebirge, allein bald von einem zahlreichen bewaffneten Haufen verfolgt, versuchte er wiederum an das Ufer zu entkommen, um die dort wartenden Fahrzeuge zu erreichen; jedoch von der Menge überwältigt, nachdem verschiedene seiner Begleiter getödtet oder schwer verwundet worden, ward er selbst, als er fliehend bereits das Ufer wieder erreicht hatte, von einem Gensd'armerieoffizier Trentacapelli gefangen genommen, mit Ketten belastet und, von dem wilden Pöbel aufs grausamste geschmäht und mishandelt, nach Pizzo zurückgeführt. Da obendrein bei ihm ein Aufruf an die Neapolitaner gefunden ward, wodurch er sie, von Ferdinand abzufallen, ihn selbst aber als ihren rechtmäßigen König anzuerkennen, aufforderte, ward, ungeachtet er zugleich einen österreichischen Paß bei sich führte, von dem Generalgouvernör von Calabrien, dem General Nunciante, sogleich ein Kriegsge-
10. Okt. richt über ihn niedergesetzt, er von demselben nach den Bestimmungen des von ihm selbst früher erlassenen pein-

1815

lichen Gesetzbuches, als Hochverräther und Rebell einstimmig zum Tode verurtheilt und, ohne die Bestätigung des Urtheils von Neapel zu erwarten, am Abend des dritten Tages in seinem Gefängnisse erschossen. Von den sechs Fahrzeugen, mit denen er aus Korsika unter Segel gegangen war, fielen noch zwei andere ebenfalls in die Hände der Neapolitaner, die Gefangenen wurden jedoch glimpflich behandelt. So endete Mürat abenteuerlich, wie er gelebt. — 13. Okt.

Schon von Sulmona aus, hatte Bianchi, im Namen Ferdinand's IV. vollkommene Amnestie wegen früher geäußerter politischer Meinungen, Unwiderruflichkeit des Verkaufs der Nationalgüter, Gewährleistung der öffentlichen Staatsschuld, Zulässigkeit eines jeden Neapolitaners zu allen Aemtern und Würden, Beibehaltung des alten und neuen Adels und Bestätigung des Ranges und Gehalts aller aus dem Königreiche beider Sizilien gebürtigen Militärpersonen, welche dem rechtmäßigen Könige den Eid der Treue schwören würden, versprochen, und beinah dieselben Versprechungen enthielt ein zu Palermo an das neapolitanische Volk erlassener Aufruf Ferdinand's selbst. Auf gleiche Weise verhieß auch eine Bekanntmachung des mit den Oesterreichern zu Neapel eingerückten Prinzen Leopold vollkommene Amnestie, und nicht nur ward dieselbe durch neue königliche Proklamationen, mit welchen der Fürst Ottojano nach Neapel von Ferdinand vorausgesandt war, bekräftigt, sondern auch die übrigen von Bianchi früher gethanen Verheißungen wurden ausdrücklich wiederholt, noch manche andere Rechte und Freiheiten versprochen, die bestehenden Gesetze und Behörden vorläufig bestätigt, und auf jede Weise für die Erhaltung der öffentlichen Ruhe und Ordnung gesorgt. Indeß war Ferdinand IV. selbst, der noch vor seiner Abreise von Palermo das sizilianische Parlament zusammenberufen und demselben den Entwurf einer nach dem Muster der französischen Charte gebildeten Verfassung, die jedoch nachmals nicht in Vollziehung gesetzt wurde, vorgelegt hatte, auf der Küste von Baja ge- — 15. Mai. — 1. Mai. — 22. Mai. — 16. Mai. — 4. Juni.

1815. landet, und hielt schon wenige Tage darauf seinen feierli-
17. Juni. chen Einzug in die Hauptstadt. Allein noch herrschte kei-
nesweges aller Orten vollkommene Ruhe, Militärkommis-
28. Juni. sionen mußten in mehreren Gegenden angeordnet werden;
auch ergab sich der General Begani, der zu Gaeta befeh-
8. August. ligte, erst nach einigen Wochen und erhielt, zufolge der
Kapitulation, sammt seiner Besatzung vollkommene Amne-
stie. Nur durch die Gegenwart einer beträchtlichen öster-
reichischen Kriegsmacht, von der 14000 Mann vorläufig
in neapolitanischen Sold genommen waren, wurden die
zahlreichen, großentheils aus den versprengten, von Mü-
rat's aufgelößtem Heere gebildeten Räuberbanden einiger-
maßen im Zaume gehalten. Die durch den letzten Feldzug
gänzliche zerrüttete Armee wieder aufs neue zu ordnen und
bis auf 60000 Mann zu verstärken, ward vorzüglich einer
Oberkriegsbehörde aufgetragen, welche unter dem Vorsitze
13. Juli. des Prinzen Leopold angeordnet ward, allein nur zum
Theil ihren Zweck erreichte. Der Widerwille des Volks
gegen den regelmäßigen Kriegsdienst, da die Konskription
in der letzten Zeit aufgehoben worden war, und der Zwie-
spalt unter den Offizieren, die unter Mürat gedient, und
denen, welche mit Ferdinand aus Sizilien herübergekom-
men waren, stellten der Bildung einer tüchtigen Kriegs-
macht schwer zu besiegende Hindernisse entgegen. Kaum
28000 Mann, in vier Regimenter Reiterei und zehn Re-
gimenter Fußvolk getheilt, war im Anfange des nächsten
1816 Jahres die gesammte neapolitanische Armee stark, die ge-
meinschaftlich mit den Oesterreichern die Festungen des Lan-
des zu besetzen bestimmt war. Bald ward selbst der unter
dem Vorsitze des Prinzen Leopold angeordnete Kriegsrath
30. Aug. gänzlich aufgehoben, und dem zum Fürsten erhobenen und
als Generalkapitän aus österreichischem in neapolitanischen
Dienst übergetretenen General Nugent die Organisation
des gesammten Kriegswesens überlassen. Daß aber auch
so dieselbe viele Schwierigkeiten fand, davon gaben die
Unterhandlungen, in welche sich die Regierung mit einzel-

nen Anführern von Räuberbanden einließ, indem sie einige selbst in Sold nahm, um andere Banden zu bekämpfen, einen deutlichen Beweis. Trotz der strengsten Maßregeln gegen geheime Gesellschaften aller Art, deren Mitglieder mit fünf bis zwanzigjähriger Verbannung, so wie diejenigen, welche Versammlungen derselben in ihren Häusern dulden würden, mit schwerer Geldbuße oder ebenfalls mit Verbannung bedroht wurden, indem Specialgerichtshöfe in allen Untersuchungen der Art entscheiden sollten, breitete sich dennoch namentlich die Gesellschaft der Karbonari immer weiter aus. Eifrig schien dagegen die Regierung bemüht, die Gesetzgebung nach Möglichkeit zu verbessern; Ausschüsse wurden niedergesetzt, um neue peinliche, bürgerliche und Handelsgesetze zu entwerfen, das napoleonische Gesetzbuch aber ward bereits zu Anfang des Jahres abgeschafft, auch wiederrief bald eine königliche Verordnung alle Schenkungen und Anweisungen, die während der Regierungen von Joseph und Mürat in Grundstücken, Kapitalien und Renten an In- und Ausländer gemacht worden. Ein furchtbares Unglück bedrohte um dieselbe Zeit das Reich, da sich bereits zu Anfang des Jahres plötzlich zu Noja die Pest gezeigt, welche durch ein türkisches Schiff dorthin gebracht worden war. Nur durch die strengsten Maßregeln, indem die Stadt mit stark besetzten Verschanzungen umgeben ward, wobei jedoch die Versorgung derselben mit Lebensmitteln auf eine unverantwortliche Weise vernachlässigt wurde, ward die weitere Verbreitung der Seuche verhindert. Erst gegen das Ende des Jahres, nachdem Pest und Hunger den größten Theil der unglücklichen Einwohner weggerafft, ward die strenge Sperre aufgehoben und die Verbindung mit der Stadt wieder hergestellt.

1. Jan.

14. Aug.

1. Nov.

Nicht viel erfreulicher, als in Neapel, war inzwischen die Lage der Dinge in Sizilien. Seitdem die Engländer die Insel großentheils verlassen, war nicht nur die neue von ihnen verbesserte Verfassung der Sache nach schon jetzt wieder aufgehoben, sondern auch manche andere

1816

treffliche Einrichtungen, welche derselben ihre Entstehung verdankten, geriethen aufs neue, trotz der Bemühungen des Kronprinzen, Herzogs von Kalabrien, der wieder als

10. Juli. Statthalter an der Spitze der Verwaltung stand, in gänzlichen Verfall. Wie wenig die neapolitanische Regierung selbst der, zufolge der neuen Verfassung in Sizilien bestehenden Preßfreiheit hold war, davon gab das Verbot der Einfuhr sizilianischer Tageblätter nach Neapel den klarsten

12. Dez. Beweis. Noch vor Ende des Jahres erschien dagegen ein neues Grundgesetz des Königreichs beider Sizilien, wodurch beide Länder zu einem Reiche vereinigt wurden, der König den Namen Ferdinand I. annahm, und die Thronfolge, so wie sie durch das Dekret Karl's III. vom 6. Oktober 1759 bestimmt worden war, aufs neue bestätigte. In der Residenz sollte eine Kanzlei des Königreichs beider Sizilien, desgleichen ein vorbereitender Rath, unter dem Namen eines obersten Kanzleiraths, errichtet werden, in welchen beiden ein Minister-Staatssekretär, mit dem Titel eines Kanzlers, den Vorsitz führen sollte. Ein zweites

12. Dez. organisches Gesetz von demselben Tage bestimmte die Einrichtung der Verwaltung und Regierung von Sizilien, um die Vorrechte dieses Landes nach Möglichkeit mit der Einheit des vereinigten Königreichs in Uebereinstimmung und Einklang zu bringen. Alle geistlichen und bürgerlichen Aemter und Würden in Sizilien selbst, sollten dem zufolge ausschließlich mit Sizilianern besetzt werden, wogegen dieselben auf keine Anstellung in Neapel Anspruch machen durften, jedoch sollten sie, nach Verhältniß der Bevölkerung der Insel, welche als ein Viertel der Bevölkerung des ganzen Königreichs gerechnet ward, an den hohen Reichswürden und obersten Staatsämtern Antheil nehmen, und der Staatsrath namentlich ebenfalls zu einem Viertel seiner Mitglieder aus Sizilianern bestehen. Stellen und Aemter in der Armee, der Flotte und dem königlichen Hofstaate sollten jedoch ohne Unterschied und ohne Rücksicht auf das besondere Vaterland, an Eingeborene von Neapel

und Sizilien vergeben werden. Würde der König selbst in Sizilien residiren, so sollte ein Prinz seines Hauses, oder eine andere hohe Person zu Neapel Statthalter sein; dasselbe sollte der Fall sein mit Sizilien, wenn sich der König zu Neapel aufhalten würde; ein Staatsminister und zwei Direktoren sollten dem Statthalter beigeordnet sein; zugleich sollte sich eine angemessene Zahl von gebornen Sizilianern in der obersten Kanzlei des vereinigten Königreichs befinden. Die Rechtsstreitigkeiten sowohl der Sizilianer, als der Neapolitaner, sollten in allen Instanzen nur von einheimischen Gerichten entschieden und zu dem Ende ein höchster Gerichtshof auf Sizilien errichtet werden. Die Feudalrechte wurden in beiden Ländern für abgeschafft erklärt. Der Antheil von Sizilien an den beständigen ordentlichen Staatsausgaben sollte alljährlich vom Könige bestimmt werden, jedoch ohne ausdrückliche Bewilligung des sizilianischen Parlaments, die im Jahre 1813 durch letzteres festgesetzte Summe von 1,847,687 Unzen und 20 Tari nicht überschreiten und von dieser Summe vorläufig 150,000 Unzen abgezogen und zur Bezahlung der unverzinslichen Staatsschuld, so wie der rückständigen Zinsen der verzinslichen Schuld von Sizilien, bis zur Tilgung beider, dann aber zur Abbezahlung der letzteren selbst verwandt werden. Bis das allgemeine System der Zivil- und Justizverwaltung des Königreichs beider Sizilien bekannt gemacht sein würde, sollten alle verschiedenen Zweige der Verwaltung in ihrem bisherigen Gange verbleiben. — Zufolge dieser Verfügungen, wurde die gesammte Verwaltung des Königreichs beider Sizilien in acht Abtheilungen vertheilt, an deren Spitze eben so viele Minister-Staatssekretäre standen. Trotz der bedeutenden Erhöhung der Einkünfte aber äußerte sich dennoch ein nicht unbeträchtliches Defizit in den Finanzen, hauptsächlich veranlaßt durch die auf beinah 7500 geschätzte Anzahl von Offizieren, deren Unterhalt, so wie der auf englische Art von Lord Bentink organisirten sizilianischen Truppen sehr beträchtliche Summen kostete.

1816

Im Auslande schien die neapolitanische Regierung inzwischen keiner ausgezeichneten Achtung zu genießen. Die Erscheinung eines nordamerikanischen Geschwaders, unter dem Kommodore Chauncey, auf der Rhede von Neapel, verbreitete allgemeine Bestürzung. Der am Bord desselben befindliche amerikanische Gesandte Pinkney, forderte anfangs die Summe von vier Millionen Dollars, als Entschädigung für das unter Mürat's Regierung geraubte und noch gegenwärtig größtentheils zu Neapel vorhandene amerikanische Eigenthum, dann als die Bezahlung dieser Summe verweigert wurde, daß zu Syrakus die amerikanische Kriegsflagge zu jeder Zeit Aufnahme und Unterstützung jeder Art finden sollte, und da auch dies zuzugestehen der Hof Bedenken trug, drang er auf die Abtretung der Insel Lampedusa. In der Angst wandte sich der neapolitanische Hof an sämmtliche große Mächte, indem er zugleich Vertheidigungsanstalten traf, bis die Amerikaner, als zu gleicher Zeit die gegen Algier bestimmte englische Flotte im Mittelmeere erschien, die Rhede von Neapel wiederum verließen. Nur der Ankauf von Lebensmitteln auf Sizilien, jedoch gegen Bezahlung der üblichen Zölle und ohne, daß daselbst auf Rechnung der Regierung der vereinigten Staaten Magazine angelegt werden dürften, war den Amerikanern zugestanden. So sehr war übrigens die neapolitanische Seemacht, hauptsächlich weil der Zustand der Finanzen der Ausrüstung derselben unübersteigliche Hindernisse in den Weg legte, zerrüttet, daß sich die Regierung im Frühjahre zu einem durch den englischen Befehlshaber im Mittelmeere, Lord Exmouth, vermittelten Frieden mit Algier verstehen mußte, wodurch sie sich nicht nur zur Zahlung eines jährlichen Tributs von 24000 spanischen Piastern und den üblichen Geschenken, sondern auch zu einem Lösegelde von 1000 Piastern, für jeden zu Algier in der Sklaverei befindlichen Neapolitaner anheischig machte. Schon war bis zum 1. August die ganze Summe gezahlt, als inzwischen Lord Exmouth seinen bekannten Zug gegen

August.

1816

Algier unternahm und zufolge des Vertrages, zu dem er bald die Regierung des Raubstaates zwang, nicht nur die bereits von Neapel bezahlten 370,000 Piaster demselben zurückgegeben, sondern auch sämmtliche neapolitanische Gefangene ohne alles Lösegeld in Freiheit gesetzt wurden. Dagegen schien denn auch der neapolitanische Hof entschlossen, seiner Flagge größere Achtung als bisher zu verschaffen, indem nicht nur die Seemacht aufs neue gerüstet und verstärkt ward, sondern Neapel auch bald dem zwischen Spanien und den Niederlanden gegen die Barbaresken geschlossenen Schutz- und Trutzbündnisse beitrat. — Selbst mit dem römischen Stuhle walteten indessen Misverständnisse und Irrungen ob; vorzüglich veranlaßt durch die neapolitanischer Seits erfolgte Erneuerung des schon früher bestandenen Gesetzes, zufolge welches den Unterthanen verboten war, sich ohne vorhergegangene königliche Erlaubniß, um Dispensationen und sonstige Verfügungen in geistlichen Angelegenheiten nach Rom zu wenden, die päpstlichen Breven und Dispensationen selbst aber nicht eher, als bis sie die königliche Bestätigung erhalten, in Kraft treten und selbst die Hirtenbriefe der Bischöfe der Zensur des Staatsraths unterworfen sein sollten. Die zur Abschließung eines neuen Konkordats angeknüpften Unterhandlungen schienen daher auch anfangs keineswegs den gewünschten Erfolg zu versprechen, da selbst noch im nächsten Jahre aufs neue allen und jeden untersagt ward, sich wegen Breven, Reskripte und Dispensationen in geistlichen und kirchlichen Angelegenheiten, ohne Genehmigung des Königs, mit einziger Ausnahme von Gewissenssachen, nach Rom zu wenden. Die königl. Erlaubniß selbst sollte nur auf Bericht des Ministers der geistlichen Angelegenheiten ertheilt werden, auch sollten alle päpstlichen Breven und Reskripte eben so nur nach erhaltener königlicher Genehmigung vollzogen werden dürfen.

17. Juli.

1817 2. Sept.

Durch die organischen Gesetze über die Vereinigung von Neapel und Sizilien am Schlusse des letzten Jahres, war die bisherige Verfassung von Sizilien gänzlich über den Haufen gestürzt. In sieben Intendantschaften, jede

1816. 12. Dez.

1817 an ihrer Spitze mit einem Intendanten und einem Provinzialrathe, ward jetzt die Insel getheilt, jede Intendantschaft aber wiederum in Distrikte, mit einem Unterintendanten und einem Distriktsrathe, so wie jede Gemeinde mit einem Dekurionate, welche Behörden jedoch sämmtlich nur eine berathende Stimme erhielten. Gleich zu Anfange

10. Jan. des Jahres erfolgte ebenfalls die schließliche Organisation der acht neu errichteten Ministerien und des neu errichteten Staatsraths, in welchem alle wichtigeren Angelegenheiten vorläufig berathen werden sollten. Allein, trotz der eifrig betriebenen Reorganisation der gesammten Verwaltung, befanden sich dennoch die einzelnen Zweige derselben keinesweges in einer sehr vortheilhaften Lage. Die Finanzen waren erschöpft und die öffentliche Ruhe und Sicherheit, wiewohl die Verwaltung und Organisation der Justiz manche zeitgemäße Veränderung erfahren, ward fortwährend durch

25. Jul. bis 6. August. zahlreiche Räuberbanden, die mit der größten Keckheit ihr Wesen trieben, gestört, zumal seitdem die österreichischen Truppen auf wiederholtes Ansuchen der Regierung, das Land verlassen hatten. Mit großer Anstrengung war zwar, indem man selbst die für abgeschafft erklärte Konskription wieder hervorgesucht, eine Armee gebildet, und die Errichtung von Provinzialregimentern, nach der Zahl der einzelnen Provinzen, nach dem Muster der französischen Nationalgarde beschlossen, allein dennoch war die öffentliche Ruhe und Sicherheit keinesweges hergestellt. Auch die Seemacht, wiewohl dafür ebenfalls ein eigenes Ministerium errichtet war, blieb nichts desto weniger nach wie vor in kläglicher Verfassung. Erfreulich war es dagegen, daß dem öffentlichen Unterrichte größere Aufmerksamkeit gewidmet wurde und, daß namentlich die Einführung der Methode des wechselseitigen Unterrichts auch unter der Masse des Volks einige Bildung zu verbreiten versprach. Nach Außen schienen, mit Ausnahme der mit dem römischen Stuhle noch immer nicht beendigten Unterhandlungen, die Verhältnisse günstig. — Die österreichische Armee hatte Neapel, nachdem von letzterem für die noch an Oesterreich rückstän-

1817

digen Zahlungen hinreichende Sicherheit gestellt worden war, verlassen. Mit England war bereits in der zweiten Hälfte des verflossenen Jahres ein neuer Handelsvertrag geschlossen, zufolge welches zwar alle früher den Engländern in den Häfen des Königreichs zugestandenen Vorrechte abgeschafft sein sollten, dagegen aber der Einfuhrzoll von englischen Manufakturwaaren um zehn vom Hundert herabgesetzt und den englischen Unterthanen und den Bewohnern der jonischen Inseln vollkommene Handelsfreiheit im ganzen Umfange des Königreichs zugestanden ward, und die neapolitanische Regierung sich zugleich anheischig machte, die Vorrechte, welche früher die Engländer genossen, keiner andern Nation zuzugestehen. Aehnliche Uebereinkünfte waren zu gleicher Zeit auch mit Frankreich und Spanien geschlossen. Selbst mit Nordamerika schien das gute Vernehmen hergestellt zu sein. Um die Organisation des Heeres zu sichern und fest zu begründen, um so nothwendiger, als nach dem Abzuge der Oesterreicher, die Banden vorzüglich in der Provinz Lecce, mit verdoppelter Kühnheit und trotz aller von der Regierung dagegen ergriffenen Maßregeln ihr Unwesen aufs neue zu treiben begonnen, ward noch zu Anfange des folgenden Jahres zwar die Konskription endlich für abgeschafft erklärt; dagegen aber sollte in Zukunft die Armee theils durch freiwillige Werbung, theils durch gezwungene Aushebung ergänzt werden, auch suchten verschiedene anderweitige Verfügungen die Zucht und Ordnung unter dem Heere zu verbessern und zu befestigen. In der Reorganisation der inneren Verwaltung zeigte jetzt überhaupt die Regierung eine in früheren Zeiten ungewohnte Thätigkeit. So ward auf Betrieb des Finanzministers, Ritters von Medici, das Münzwesen neu geordnet und das Silber allein zum gesetzlichen Maßstabe in Handel und Wandel erklärt; wovon sich bald die guten Folgen in dem steigenden Kurse der Staatspapiere zeigten. Um die Zahl der Bettler und Landstreicher zu vermindern und zugleich Findelkinder auf-

[Margin notes: 1816. 26. Sept. — 1818 — 20. April]

1818

zunehmen, ward die Errichtung von sechs großen Hospi-
23. Nov. tälern angeordnet und noch vor Ende des Jahrs zu Neapel für die Staaten bisseits der Meerenge, die Errichtung eines Reichs-, so wie in dem Hauptorte einer jeden Provinz, die Errichtung eines Provinzialarchivs anbefohlen, um alles zu sammeln, was in wissenschaftlicher und politischer Rücksicht für die vaterländische Geschichte von Wichtigkeit erscheinen möchte. Hatte aber gleich kurz zuvor ein beträchtlicher Bezirk von Sizilien durch ein verheeren-
20. — 28. Februar. des Erdbeben gelitten — auf 568,000 Unzen ward der angerichtete Schaden berechnet — so war doch inzwischen auch für Sizilien einiges geschehen. Man fing an Heerstraßen anzulegen, woran es bisher noch gänzlich gemangelt; selbst die Fideikommisse wurden aufgehoben, um der Anhäufung des Grundeigenthums in wenigen Händen zu steuern, jedoch bald bei dem hartnäckigen Widerspruche der sizilianischen Barone, die Errichtung von Majoraten bis zu einem gewissen Belaufe aufs neue gestattet.

Was bisher vergeblich versucht worden war, der Abschluß eines Konkordats mit dem Papste, war endlich im
16. Febr. Anfange dieses Jahrs zu Stande gekommen. Dadurch ward die katholische Religion für die einzig herrschende im Königreich beider Sizilien erklärt, mehrere kleinere neapolitanische Bisthümer sollten mit einander vereinigt, dagegen aber sollte die Zahl der Bisthümer in Sizilien vermehrt werden. Jedes Bisthum sollte wenigstens 3000, jede Abtei wenigstens 500 Ducati Einkünfte aus liegenden und steuerfreien Gütern haben; desgleichen sollten auch die Kapitel und Seminarien mit liegenden Gründen zu einem gewissen Belaufe ausgestattet werden. Die Einkünfte der Pfarrer wurden, nach der Bevölkerung ihrer Gemeinden, auf hundert bis zweihundert Ducati festgesetzt; Aebte der Konsistorialabteien, worüber dem Könige das Patronatrecht nicht zustehe, sollte der Papst, jedoch nur aus Landeseingebornen ernennen. Die noch nicht veräußerten Güter sollten der Kirche zurückgegeben werden, die veräußerten

1818

dagegen den Käufern und deren Erben verbleiben. Klöster, vorzüglich solcher Orden, welche sich dem Predigtamte, dem öffentlichen Unterricht und der Krankenpflege widmeten, sollten, soviel es die noch vorhandenen Güter erlaubten, wieder hergestellt werden, auch sollte die Kirche neue Güter erwerben können. Die Geistlichen sollten zwar den öffentlichen Lasten unterworfen sein, jedoch nicht stärker, als die Laien belastet werden und unter günstigeren Umständen Ersatz erhalten. Erledigte Bisthümer sollten nicht mehr vom Könige verwaltet werden, sondern von besonderen Diözesenverwaltern; Pensionen und Abgaben, welche der König auf solche Stellen, die er zu vergeben habe, anderen Personen angewiesen, jedoch nach päpstlicher Bestätigung gültig bleiben, dagegen aber sollte auch der Papst auf einige der zu errichtenden Bisthümer das Pensionsrecht bis zum Belaufe von 12000 Ducati behalten und darüber vollkommen frei verfügen können. Pfründen, deren Einkünfte Stiftungen im Kirchenstaate zugehörten, sollten ausschließlich diese Bestimmung beibehalten, auch die Bischöfe in der Ausübung ihres Amts, so wie die Berufungen nach Rom unbeschränkt sein, die Regierung dagegen sollte die Einführung von Schriften, welche die Bischöfe der Religion und den guten Sitten für nachtheilig halten möchten, verbieten. Das Eigenthum der Kirche ward für unverletzlich erklärt; dem Könige zwar das Recht, die Bischöfe zu ernennen, eingeräumt, jedoch mit Vorbehalt der päpstlichen Bestätigung; Bischöfe und Erzbischöfe sollten dem Könige Treue schwören. Alle früheren, die kirchlichen und Religionsangelegenheiten im Königreiche betreffenden Gesetze, mit Ausnahme des im Jahre 1741 für Sizilien bekannt gemachten Konkordats, wurden zugleich ausdrücklich bestätigt.

1815

Das Schicksal der **jonischen Inseln** ward unmittelbar vor dem Abschlusse des zweiten Pariser Friedens durch eine zwischen England und Rußland zu Paris geschlossene und von den übrigen Mächten anerkannte Ueber-

5. Nov.

1815 einkunft, entschieden. Zufolge derselben sollten die vormaligen sieben Inseln Korfu, Cephalonien, Zante, St. Maura, Ithaka, Cerigo und Para, nebst Zubehör, unter dem Namen der vereinigten Staaten der jonischen Inseln einen unabhängigen Staat unter dem unmittelbaren und ausschließlichen Schutze von England bilden und mit dessen Genehmigung ihre innere Verfassung ordnen, ein englischer, auf den Inseln selbst residirender Lord Oberkommissär aber über die allgemeine Verwaltung und Gesetzgebung die Aufsicht führen und zugleich die Formen bestimmen, nach welchen eine gesetzgebende Versammlung zusammenberufen, und unter seiner Leitung eine neue Verfassung entworfen, und dem Könige von England zur Bestätigung vorgelegt werden sollte. Die Festungen und Plätze der Inseln sollten von den Engländern besetzt, auch die eigenen Streitkräfte der Inseln dem englischen Oberbefehle unterworfen sein. Die Verhältnisse der englischen Kriegsmacht zu der jonischen Regierung, desgleichen alles, was die Unterhaltung der Truppen und Festungen betreffe, sollte durch eine besondere, zwischen England und den vereinigten Staaten der jonischen Inseln abzuschließende Uebereinkunft bestimmt werden. Die Inseln sollten eine besondere Handelsflagge erhalten und dieselben von den übrigen Mächten als die eines freien und unabhängigen Staats anerkannt werden. Alle Mächte endlich, welche den ersten Pariser Frieden und die Wiener Kongreßakte unterzeichnet, so wie auch der König beider Sizilien und die Pforte sollten ausdrücklich zum Beitritt zu dieser Uebereinkunft eingeladen werden.

1816 Die Bewohner der jonischen Inseln selbst, wo der englische General Thomas Maitland zum Lord Oberkommissär ernannt worden war, schienen jedoch mit ihrem neuen Verhältnisse zu England gleich anfangs wenig zufrieden, wozu auch die Anmaßungen des Senats zu Korfu nicht wenig beitrugen, weswegen denn auch dieser von 29. Mai. Maitland aufgehoben und zugleich ein Gesetz erlassen ward, welches alle diejenigen, deren nahe Verwandte im Dienste

1816

fremder Mächte ständen — verschiedene Eingeborne der Inseln bekleideten wichtige Posten in Rußland — von öffentlichen Aemtern ausschloß, zugleich aber so wie eine verheerende Pest, welche längere Zeit auf Corfu wüthete, das Mißvergnügen der Einwohner noch mehr erhöhete. Bald darauf verließ Maitland die Inseln, um über die endliche Bildung ihrer Verfassung weitere Verhaltungsbefehle aus England zu holen, indem er zugleich die Einwohner aufforderte, sich während seiner Abwesenheit jeder Neuerung sorgfältig zu enthalten. Doch dauerte es noch bis zu Ende des nächsten Jahres, bevor die neue Verfassung von dem Prinzregenten von England unterzeichnet ward, worauf der Lord Oberkommissär dieselbe am 1. Januar 1818 förmlich als Grundgesetz der jonischen Inseln bekannt machte. Durch dieselbe ward die orthodoxe griechische Kirche für die herrschende und die griechische Sprache für die Staatssprache erklärt. Die oberste bürgerliche Regierung ward einer gesetzgebenden Versammlung, einem Senate und einer obersten Justizbehörde, der Oberbefehl über die Kriegsmacht dagegen dem englischen Befehlshaber übertragen; die gesetzgebende Versammlung sollte von den adlichen Wählern, der Senat aus der Mitte der gesetzgebenden Versammlung, und die oberste Justizbehörde von dem Senate erwählt werden, und alle Wahlen auf fünf Jahre gültig sein. Dem Lordoberkommissär ward die Zusammenberufung und Auflösung der gesetzgebenden Versammlung überlassen. Die ausübende Gewalt erhielt der Senat, bestehend aus einem Präsidenten und fünf Mitgliedern, von denen der erste von dem Könige von England, die andern, unter Bestätigung des Lordoberkommissärs, von den verschiedenen Inseln ernannt werden sollten; zum Generalsekretär sollte von dem Lordoberkommissär willkührlich ein Engländer oder ein Eingeborner ernannt werden können. Der Senat sollte der aus vierzig Mitgliedern bestehenden gesetzgebenden Versammlung Gesetzvorschläge thun können, die, wenn sie durch Stimmenmehrheit angenommen und

1817 29. Dez.

1818 1. Jan.

1818 nicht vom Lordoberkommissär verworfen worden, Gesetzeskraft erhalten sollten. Jede Insel sollte außerdem eine besondere Regierung erhalten, an ihrer Spitze einen Regenten, der im Namen des Senats die vollziehende Gewalt übe, zugleich aber sollte der Lordoberkommissär auf jeder Insel einen Engländer oder Jonier zu seinem Stellvertreter ernennen können, ohne dessen Billigung keine Verfügung des Regenten gültig sein sollte. Die richterliche Gewalt sollte auf jeder Insel durch einen bürgerlichen, einen peinlichen und einen Handelsgerichtshof verwältet werden, die Berufung von denselben aber an ein Appellationsgericht gehen. Die Richter sollten von dem Senate erwählt und von dem Lordoberkommissär bestätigt werden; die Ernennung eines Generalschatzmeisters blieb dem letzteren allein überlassen. Ein Generalamt der Druckerei, unter ausschließlicher Aufsicht des letztern und des Senats, sollte zu Korfu errichtet, ohne ausdrückliche Bewilligung der höchsten Behörden aber nirgends sonst eine Druckerei angelegt werden. Die Organisation der kirchlichen Verhältnisse blieb ferneren Verfügungen überlassen.

Als Buonaparte von Elba nach Frankreich zurückgekehrt war, hatte auch die Schweitz zur Vertheidigung 1815 ihrer Gränzen zu den Waffen gegriffen, und kaum bedurfte es einer Aufforderung der Verbündeten zu ernsthaften Vertheidigungsmaßregeln, als beinah 30,000 Mann auf der 6. Mai. Gränze gegen Frankreich unter die Waffen gestellt wurden. Bald trat durch eine förmliche Uebereinkunft die Schweitz 20. Mai. dem Bündniß gegen Frankreich bei, wogegen die vier großen verbündeten Mächte derselben vorläufig beim allgemeinen Frieden Sicherung aller durch den Wiener Kongreß ihr zugesagten Vortheile verhießen. Die Schweitz versprach dagegen ihrer Seits eine hinlängliche Macht aufzustellen, um sowohl ihre Gränzen gegen den Feind zu vertheidigen, als auch jeden Versuch des Feindes gegen die Verbündeten von dieser Seite nachdrücklich abzuwehren. Da sich bald die Franzosen von Hüningen aus Feindseligkeiten

1815

gegen Basel erlaubten, so rückten die Schweitzer auch ihrer Seits auf mehreren Punkten über die französische Gränze. So wie aber das Schicksal des Krieges entschieden war, kehrte auch die größere Hälfte der eidgenossischen Armee in ihre Heimath zurück; nur etwa 15,000 Mann unter dem General Bachmann, blieben noch unter den Waffen. Noch vor Ende des Jahres ward dagegen von den verbündeten Mächten, in Gemäßheit der Bestimmungen des wiener Kongresses, die ewige Neutralität der Schweitz und die Unverletzlichkeit ihres Gebiets in ihren neuen Gränzen gewährleistet. Auf der in der Mitte des nächsten Jahres eröffneten Tagsatzung ward, obwohl nicht ohne mancherlei Widerspruch von Seiten einzelner Kantone, der Belauf sämmtlicher in einem Bundeskriege zu stellenden Mannschaften auf 33,758 Mann, und die Gesammtsumme der Geldbeiträge auf 544,075 Franks bestimmt, auch die Organisation und die Zusammensetzung der Bundesarmee festgesetzt. — In manchen Theilen der Schweitz aber zeigte sich zugleich ein wenig erfreulicher Geist, der ein offenbares Zurückschreiten der Kultur anzudeuten schien. Schon jetzt äußerten sich in einigen katholischen Kantonen laute Stimmen zur Wiederaufnahme der Jesuiten, und nur mit Mühe ward diese jetzt noch in Solothurn verhindert. Ueber die schließliche kirchliche Organisation und die Errichtung eines neuen Bisthums für diejenigen Theile der Schweitz, welche früher zu dem Bisthume Basel, oder zu dem von Konstanz gehörten, kam trotz mehrfacher Verhandlungen gegenwärtig noch kein Entschluß zu Stande. Gleich vergeblich war dagegen auch ein Versuch des Pabstes zur Wiederherstellung der Abtei von St. Gallen, welche er in einem an die Eidgenossenschaft eigends erlassenen Breve verlangt hatte. Im Innern der Schweitz aber stieg bereits jetzt, bei der starken Bevölkerung, den Hindernissen, welche vorzüglich Frankreich noch immer dem Handel in den Weg legte, und der schlechten Erndte, die Noth auf eine besorgliche Höhe, und in gleichem Maaße nahmen die Aus-

Juli.

20. Dez.

1816
1. Juli.

15. Juni.

16. Juni.

1816 wanderungen nach allen Richtungen zu. Um so wichtiger war der Fortgang der Lintharbeiten, wodurch beträchtliche Strecken kulturfähigen Landes gewonnen wurden und die, wenn auch langsam und unter mancherlei Schwierigkeiten, dennoch allmählig ihrer Vollendung sich näherten. Noch höher und allgemeiner stieg das Elend in dem nächsten 1817 Jahre und ward selbst durch die Fruchtsperren, welche verschiedene Kantone gegen einander verfügt hatten, noch vermehrt. Der Streit über die endliche Anordnung der kirchlichen Verhältnisse der katholischen Schweitz erhielt auch in diesem Jahre seine endliche Erledigung noch nicht, 5. April. nur die aufs neue vom Pabste geforderte Wiederherstellung 21. Juli. der Abtei St. Gallen ward auch jetzt durch Stimmenmehrheit verworfen. Selbst in den protestantischen Kantonen äußerte sich dagegen hin und wieder ein lichtscheuer Mysticismus, durch den längeren Aufenthalt der Frau von Krüdener und ihrer Anhänger in der Schweitz vorzüglich angefacht. Nicht erfreulicher war das Gemählde, 1818 welches die Schweitz in dem nächsten Jahre darstellte. Im Gefolge des an Hungersnoth gränzenden Mangels des vorigen Jahres wurden manche Bezirke durch ansteckende Krankheiten heimgesucht; furchtbare Ueberschwemmungen verwüsteten die Gegend von Nidau und einen Theil von Wallis, wo der angerichtete Schaden allein auf mehr als eine Million schweitzer Franken berechnet ward; das mystische Unwesen dauerte fort, während es den Jesuiten 15. Sept. gelang, ihre Wiederaufnahme in den Kanton Freiburg, trotz des heftigen Widerspruchs mancher aufgeklärten Männer und trotz der Abmahnung von Bern, wirklich durchzusetzen und bald auch in Solothurn Zutritt zu erhalten. Unruhen, die von einer fanatischen Parthei in Nidwalden erregt worden, wurden jedoch mit leichter Mühe durch die bewaffnete Dazwischenkunft der benachbarten Kantone gedämpft. In dieser sichtbaren Bewegung der Gemüther, ward 6. Juli. um die Mitte des Jahres die Tagsatzung zu Bern eröffnet.

Im Innern von Deutschland ging in dieser Zeit

in mancher Hinsicht eine wenig erfreuliche Veränderung vor. 1815
Zwar war endlich der Bundestag, dessen von dem wiener Kongresse auf den ersten September 1815 bestimmte Eröffnung durch mancherlei Hindernisse bisher verzögert worden, in Thätigkeit getreten, und hatte nach sieben vorläufigen Conferenzen, seine öffentlichen Sitzungen begonnen; daß aber die zum Theil allerdings überspannten Hoffnungen und Erwartungen dadurch vollkommen befriedigt werden würden, mochte wohl niemand erwarten, der sowohl diese Hoffnungen und Erwartungen selbst nicht unbeachtet gelassen, als auch das Wesen des deutschen Bundes begriffen hatte. Die schon in dem verflossenen Zeitraume hin und wieder bemerkbare mißmüthige Stimmung schien daher bald immer gereizter und immer leidenschaftlicher sich zu äußern; Mißtraun und Argwohn blieben nicht aus und trennten die Gemüther noch mehr. Sobald aber ein Mal die Leidenschaften angeregt worden, mochten dieselben gar leicht bei den obwaltenden gespannten Verhältnissen mannigfache Nahrung finden, und daß Mißbrauch und Uebertreibung auch das an sich rechte und gute entstellen und verunstalten würden, mußte schon nach dem, was schon jetzt hin und wieder geschah, nur zu sehr befürchtet werden. In dieser Rücksicht verdient hauptsächlich die Jubelfeier des Reformationsfestes, welche von den Studierenden mehrerer deutscher Universitäten am Jahrestage der Schlacht von Leipzig auf der Wartburg begangen wurde, angeführt zu werden, indem ihr bald eine kaum zu erwartende Wichtigkeit beigelegt ward.

1816 1. Okt. — 4. Nov. 5. Nov.

1817 18. Okt.

In Oesterreich, welches in den letzten Jahren Anstrengungen gemacht, die bei dem zerrütteten Zustande der Finanzen doppelt hart fallen mußten, suchte man jetzt durch Ersparungen aller Art dem Staate einige Erleichterung zu verschaffen. So wie daher der Krieg, den Buonaparte's Rückkehr von Elba veranlaßt, beendigt worden, wurde ein Plan zur Verringerung des Heeres entworfen, welcher von einer halben Million Krieger — so viel hatte

1815

1815 die ganze Masse der österreichischen Streitkräfte in dem letzten Kampfe betragen — auf 150,000 Mann Fußvolk und 18,000 Mann Reiterei vermindert werden sollte; allerdings eine sehr mäßige Heeresmacht für ein Reich von 12,054 Quadratmeilen und etwa acht und zwanzig Millionen Einwohnern, wie jetzt der Gesammtbetrag der österreichischen Monarchie berechnet ward. Um die Finanzen

1816 wiederum zu heben, und zugleich das gesammte Geldwesen der Monarchie fest zu ordnen, wurden jetzt ebenfalls durch

1. Jun. vier an einem und demselben Tage erschienene Patente viel versprechende Maßregeln ergriffen. Durch das erste derselben ward verheißen, es solle von nun an kein neues Papiergeld mit gezwungenem Kurse ausgegeben, noch das bereits im Umlaufe befindliche vermehrt, sondern außerordentlichen Staatsbedürfnissen auf andere Weise abgeholfen, das noch vorhandene Papiergeld aber durch freiwillige Einlösung gänzlich aus der Zirkulation zurückgezogen werden, und zwar entweder zu dem Belauf von zwei Siebenteln gegen Noten der neu zu errichtenden Bank, welche zu jeder Zeit gegen Konventionsmünze umgewechselt, und zu fünf Siebenteln in Staatsobligationen, die mit ein von hundert in Konventionsmünze verzinset werden würden, oder durch Ankauf von Aktien zu dem Kapitale der neu zu errichtenden Bank, indem jede der 50,000 Aktien dieser Bank mit 2000 Gulden in Papier und 200 Gulden in Konventionsmünze bezahlt werden sollte, wogegen die Bank für das bei ihr eingehende und zu vertilgende Papiergeld von dem Staate zwei und ein halb Prozent in Silber tragende Obligationen erhalten, und diejenigen, welche auf diese Weise ihr Papiergeld anlegten, daher nicht nur diese Zinsen, sondern auch noch den Gewinn von den durch die Bank vorzunehmenden Diskontirungen genießen würden. — Das zweite Patent betraf die Errichtung und Einrichtung der neuen österreichischen Nationalbank selbst, die als eine privilegirte Privatanstalt, zugleich die Geschäfte einer Zettel-, Diskonto- und Hypothekenbank, und einer Verwaltung

des Tilgungsfonds versehen sollte. Sobald 1000 Aktien abgesetzt sein würden, sollte die Bank theilweise in Thätigkeit treten und zu dem Ende unter der Leitung von acht, aus den Mitgliedern der zur Vernichtung des Papiergeldes niedergesetzten Deputation und den vornehmsten Kaufleuten auserwählten vorläufigen Direktoren stehen. Sobald die Gesammtzahl der Aktien vollständig sein würde, sollte die Bank unbedingt das Eigenthum der Aktionnäre werden und alle ihre Operationen beginnen. Die Aktionnäre sollten alsdann aus ihrer Mitte einen Ausschuß von funfzig Mitgliedern erwählen, und dieser, in Gemeinschaft mit den vorläufigen Direktoren und den von der Regierung ernannten Bevollmächtigten, zwölf Personen bezeichnen, die gemeinschaftlich mit den Regierungsbevollmächtigten vollständige Bankstatuten entwerfen und dem Kaiser zur Bestätigung vorlegen sollten. Aller Orten sollte die Bank das ausschließliche Recht haben, Nebenbanken anzulegen und Noten von fünf, zehn, funfzig, hundert, fünf hundert und tausend Gulden auszugeben, und diese jedesmal gegen Konventionsgeld umwechseln. Diese Noten sollten zugleich in allen öffentlichen Kassen für voll angenommen werden, jedoch unter Privatpersonen keinen gezwungenen Kurs haben. Alles für Aktien eingehende Papiergeld sollte nicht wieder in Umlauf gesetzt, sondern von Zeit zu Zeit in Gegenwart von Abgeordneten der Aktionnäre und vom Kaiser ernannten Bevollmächtigten verbrannt werden. Würde die Bank ein hinlängliches Kapital an baarem Gelde besitzen, dann sollte sie auch Wechsel und sonstige sichere Papiere diskontiren. Um ihr aber das nöthige baare Kapital zu verschaffen, wurden ihr nicht nur alle vertragsmäßigen Zahlungen von fremden Mächten, sondern auch alle Vorräthe der Staatskassen an Metallmünze überlassen, und der Zettelbank noch besonders eine Hypothek auf sämmtliche Bergwerke der Monarchie und deren Ausbeute eingeräumt. Die Verwaltung des durch die neuen verzinslichen Staatsobligationen nothwendig werdenden Tilgungsfonds

1816 ward ebenfalls der Bank überlassen, zu welchem Ende sie eine jährliche Rente von einer Million Gulden in Konventionsmünze erhalten sollte. Ein drittes, ebenfalls an demselben Tage erschienenes Patent, bestimmte verschiedene Abgaben, welche ausschließlich in Banknoten bezahlt werden sollten, während ein viertes Patent Verfügungen über die Bestimmung des Werths der Kupfermünze in der Zirkulation enthielt. Nachdem darauf die einstweiligen Di-
12. Jun. rektoren erwählt und bestätigt worden, auch aus den drei dazu auserkohrenen Kandidaten einer zum Gouverneur der Bank von der Regierung ernannt worden war, ward die
1. Juli. Bank wirklich eröffnet, bald aber der Zudrang von solchen, welche Papiergeld umzuwechseln Lust hatten, so stark, daß
18. Aug. dieselbe schon nach wenigen Wochen ihre Operationen vorläufig wiederum einzustellen genöthigt war. Da aber, wiewohl in den nächsten Monaten bedeutende Summen von Papiergeld vernichtet wurden, dennoch der Kurs schwankend blieb, so ward bald ein freiwilliges Anlehen
29. Okt. eröffnet, zu welchem die Einlagen theils in verzinslichen Staatspapieren und theils in Papiergelde geschehen sollten. So ward auch damals das große Problem, Ordnung in den zerrütteten Finanzen herzustellen, vergeblich versucht.

In der innern Organisation der Monarchie gingen in diesem Jahre manche wichtige Veränderungen vor. So wurden die bisher sogenannten illyrischen Provinzen, nebst einigen früher zum Königreiche Italien und zu Inneröster-
3. Aug. reich gehörenden Bezirke zu einem Königreiche Illyrien erhoben, welches durch zwei Gubernien verwaltet werden sollte. Auch die alte Verfassung von Tyrol ward, wie-
24. März. wohl mit Modifikationen, wieder hergestellt. Nicht nur ward dieselbe auf Trident und Brixen ausgedehnt, sondern auch die Stelle eines Landhauptmanns mit der Würde eines Landesgouverneurs aufs neue vereinigt, welche Vereinigung früher zu lebhaften Beschwerden der Stände Veranlassung gegeben, auch dem Landesherrn das Recht der Besteuerung in vollem Umfange vorbehalten.

1816
Zwar sollten sich die Stände mit ihren Vorstellungen und Bitten gegen die verlangten Steuern an den Kaiser oder an das Gubernium wenden dürfen, jedoch, nur nach erhaltener ausdrücklicher Erlaubniß, Abgeordnete derselben am kaiserlichen Hoflager erscheinen können. Schon zwei Monate später ward darauf vom Kaiser Franz selbst zu Inspruk die Huldigung von Tyrol und Vorarlberg, gleich 30. Mai. wie bald darauf von Salzburg, welches schon früher von Baiern wieder förmlich an Oesterreich übergeben war, ein- 1. Mai. genommen. Auf das anfangs gespannte Verhältniß mit Baiern folgte übrigens schnell eine engfreundschaftliche Verbindung, indem nach dem zu Verona erfolgten Abster- 7. April. ben der Kaiserin Marie Ludowike Beatrix Antonie, Kaiser Franz sich zum vierten Male mit der zweiten Tochter des Königs von Baiern, der Prinzessin Charlotte Auguste, 10. Nov. vermählte.

Auch in dem nächstfolgenden Jahre wurden wiederholt 1817 vergebliche Versuche gemacht, die Finanzen endlich auf eine feste Weise zu ordnen. Aufs neue war der Kurs nach dem ersten fehlgeschlagenen Versuche, durch die neu errichtete Bank zu helfen, bedeutend gesunken, und die Staatsbeamten vorzüglich geriethen in die größte Besorgniß. Vergebens wurden dem neu zu bildenden Tilgungsfond, 22. Jan. der die verzinsliche Staatsschuld durch allmähliges Einlösen der Staatspapiere nach dem Kurse zu verringern bestimmt war, bedeutende Einnahmen zugewiesen; auch das eröffnete freiwillige Anlehen hatte keineswegs den gewünschten Fortgang. Dagegen erschienen endlich die vom 15. Juli. Kaiser bestätigten Statuten der Nationalbank, zufolge welcher das Bankkapital aus hundert tausend Aktien, jede zu tausend Gulden Wiener Währung und hundert Gulden Konventionsmünze bestehen sollte. Ein Ausschuß von funfzig Aktionnären und eine Direktion von sechs, von ersteren durch Stimmenmehrheit erwählten Mitgliedern, sollten die Geschäfte der Bank leiten; das Privilegium derselben ward vorläufig auf fünf und zwanzig Jahre bestimmt.

1817

23. Dez. Noch vor Ende des Jahrs geschah ein anderer wichtiger Schritt zur Regulirung der Finanzen, durch die Bekanntmachung einer neuen Grundsteuerverfassung für die deutschen und italiänischen Erbstaaten, indem die Steuer nach einem genau zu entwerfenden Kataster vertheilt und allgemein ohne Ausnahme erhoben werden sollte. Die Vollendung des ganzen weit aussehenden Unternehmens konnte freilich nicht sogleich erwartet werden.

Zufolge der Bestimmungen des wiener Kongresses, welcher den vormals polnischen Provinzen eine Nationalrepräsentation zugesichert hatte, ward in diesem Jahre die früher vom Kaiser Joseph im Jahre 1782 dem Königreiche Gallizien und Lodomirien ertheilte ständische Verfassung

23. April. mit einigen Abänderungen wieder hergestellt. Demnach sollten vier Stände, der Prälaten, der Herren, Ritter und Städte, die regelmäßig jedes Jahr zu haltenden Ständeversammlungen bilden, die Vertheilung der Steuern — das Besteuerungsrecht selbst in seinem ganzen Umfange ward ausdrücklich dem Monarchen vorbehalten — nebst einigen anderen Befugnissen ähnlicher Art, wurden den Ständen überlassen, überhaupt aber alle das Wohl des Landes selbst, oder eines einzelnen Standes betreffende Gegenstände als in ihren Geschäftskreis gehörend angegeben, in so fern die Landesstelle darüber Aufklärungen von ihnen verlangen möchte. — Zur Wiederherstellung der Ordnung in den Finanzen wurden noch zu Ende dieses Zeitraums

1818 wiederholt ernstliche Maßregeln ergriffen. Von der gesammten Staatsschuld, deren verzinslicher Theil im Jahre 1816 auf 630, die Masse des Papiergeldes dagegen auf 650 Millionen Gulden berechnet war, sollte letzteres allmählig vertilgt werden. Wirklich begann auch der Kurs desselben zu steigen; auch sollte, zufolge eines neuen Pa-

21. März. tents, alljährlich ein beträchtlicher Theil von Staatsschuldscheinen vernichtet werden; der Tilgungsfonds, sowohl der älteren, als der neueren seit 1815 gemachten öffentlichen Schuld, welche beide sorgfältig von einander geschieden

1818

wären, war zu einem sehr bedeutenden Belauf bestimmt. So schienen sich auch den österreichischen Finanzen noch am Schlusse dieses Zeitraums bessere Aussichten zu eröffnen.

Buonaparte's Rückkehr von Elba, der wieder ausgebrochene Krieg mit Frankreich, hatten Preußen noch einmal zu den größten Anstrengungen gezwungen. Noch einmal ging es siegreich aus dem großen Kampfe hervor, freilich aber wurden auch die Nachwehen der unerhörten Opfer, welche es gebracht, in allen Verhältnissen des Staats und der Nation schmerzlich gefühlt. Die bereits begonnene Reorganisation der Verwaltung schritt jedoch rasch fort; namentlich erhielt die Armee eine neue definitive Eintheilung. Die Landwehr ward beibehalten, und den freiwillig Eintretenden wurden manche Vorzüge zugesichert, alle Ausnahmen und Befreiungen von der Militärpflichtigkeit blieben aufgehoben. Noch zu Ende des verflossenen Zeitraums war von dem Könige die Einführung einer Repräsentativverfassung verheißen, und dieses Versprechen hatte auch hier die Gemüther in lebhafte Bewegung gesetzt und die verschiedenartigsten Wünsche und Hoffnungen erweckt. Dazu kam bald eine wenig erfreuliche Fehde über das Vorhandensein geheimer Bünde und deren gefährliche Richtung *), welche bald mit leidenschaftlicher Heftigkeit von beiden Seiten geführt ward, und ohne zu einem öffentlichen Resultate zu führen, nichts desto weniger die unruhige Spannung vermehrte und den Partheigeist noch mehr aufregte. Zwar ward im Anfange des Jahres 1816 durch einen königlichen Kabinetsbefehl die Fortführung der schriftlichen Fehde über das Vorhandensein geheimer Gesellschaften untersagt, indem zugleich die

1815

1816. 5. Dez.

1815

1816 6. Jan.

*) Schmalz Berichtigung einer Stelle in der Bredow-Venturinischen Chronik für das Jahr 1808. Ueber politische Vereine, und ein Wort über Scharnhorst's und mein Verhältniß zu denselben. Berlin. 1815. 8.

1816 gesetzlichen Bestimmungen gegen geheime Verbindungen, welche der allgemeinen Sicherheit nachtheilig werden könnten, in Erinnerung gebracht wurden; allein schon war der Schaden geschehen und die Keime des Mißtrauens und der Erbitterung in die aufgeregten Gemüther gepflanzt. Wiewohl aber das Verfassungswerk äußerlich nicht fortzuschreiten schien, ward dagegen mit gewohnter Thätigkeit an der neuen Anordnung der Verwaltung fortgearbeitet, eine allerdings um so schwierigere Aufgabe, als die Stimmung in mehreren neu erworbenen Provinzen der Monarchie keineswegs günstig schien, und dieselben zum Theil nur höchst ungern aus ihren frühern politischen Verhältnissen herausgetreten waren. Auch das Verhältniß der Standesherrn, die unter Preußen's Oberhoheit gekommen waren, ward auf eine äußerst billige und gerechte Weise bestimmt. Der Krieg und die Opfer aller Art, welche Preußen vor und während desselben gebracht, hatten die Finanzen zerrüttet; dennoch aber gelang es der Regierung, den öffentlichen Kredit über Erwarten aufrecht zu erhalten und zu befestigen, wiewohl gerade jetzt die in den Rheinprovinzen vorzüglich herrschende Hungersnoth neue beträchtliche Opfer erheischte. Für die Wissenschaften und den öffentlichen Unterricht ward zugleich kein Kostenaufwand gespart, und wenn gleich aus höhern Rücksichten die

12. Nov. Aufhebung der Universität Erfurt verfügt ward, so gewann dagegen schon jetzt die Errichtung einer neuen Rheinuniversität immer mehr Wahrscheinlichkeit. — Selbst das Turnwesen, an dessen Spitze der bekannte Jahn stand, ward auf mancherlei Weise von der Regierung befördert und unterstützt. Die Landwehr in allen Theilen der Monarchie, auch den neu erworbenen Provinzen, neu zu ordnen,

1817 war man vorzüglich in dem nächsten Jahre bedacht; nur durch die Ausbildung dieses Systems, dem Preußen guten Theils seine Befreiung von dem französischen Joche verdankte, mochte die Selbstständigkeit des Staats mit verhältnißmäßig geringem Aufwande behauptet werden. Auch

1817

in diesem Jahre aber dauerte die Bedrängniß wegen der mißrathenen Erndte, namentlich in einem großen Theile der Rheinprovinzen, fort. Dagegen schien es ein entscheidender Schritt zur Vollendung der gehofften Verfassung, daß im Anfange dieses Jahres der schon seit längerer Zeit beschlossene, allein nicht in das Leben getretene, Staatsrath endlich wirklich als höchste berathende Behörde, dem jedoch an der Verwaltung selbst kein Antheil zustehen sollte, angeordnet ward. Der König selbst, oder in seiner Abwesenheit der Staatskanzler, sollte in demselben den Vorsitz führen, die Prinzen des königlichen Hauses, sobald sie das achtzehnte Jahr erreicht, Staatsbeamte, welche schon durch ihr Amt dazu berufen seien, desgleichen solche, die das besondere Vertrauen des Königs genössen, sollten Mitglieder desselben sein. Zur Erörterung und Vorbereitung der zu behandelnden Gegenstände sollte der Staatsrath in sieben verschiedene, aus je fünf Mitgliedern bestehende, Abtheilungen zerfallen, und zwar für das Kriegswesen, die Justiz, die Finanzen, den Handel und die Gewerbe, das Innere und die Polizei, den Kultus und den öffentlichen Unterricht. Als zu dem Geschäftskreise des Staatsraths gehörend, wurden ausdrücklich angeführt: alle Gesetze, Verfassungs- und Verwaltungsnormen, Plane über Verwaltungsgegenstände, durch welche die bestehenden Verwaltungsgrundsätze abgeändert würden, und Berathungen über allgemeine Verwaltungsmaßregeln, zu welchen die Ministerialbehörden verfassungsmäßig nicht ermächtigt seien. Die Einwirkung der Landesrepräsentation bei der Gesetzgebung sollte durch die auszuarbeitende Verfassungsurkunde näher bestimmt werden. Ferner sollten zu dem Geschäftskreise des Staatsraths gehören: Streitigkeiten über den Wirkungskreis der Ministerien, alle vor denselben durch bereits bestehende gesetzliche Bestimmungen gehörende Gegenstände, desgleichen alle Sachen, welche der König in einzelnen Fällen an denselben verweisen möchte. Durch einen zweiten Kabinetsbefehl von demselben Tage ward zugleich,

30. März.

30. März.

1817 unter dem Vorsitze des Staatskanzlers, ein Ausschuß angeordnet, um sich mit der Organisation der Provinzialstände, der Landesrepräsentation, so wie mit der Ausarbeitung einer Verfassungsurkunde zu beschäftigen. Durch
30. März. einen dritten Kabinetsbefehl endlich, ward ebenfalls ein eigener Ausschuß zur Prüfung des von dem Finanzminister eingereichten Gesetzentwurfes einer neuen Steuerverfassung des Königreichs niedergesetzt.

Die Ausbildung der Verwaltung ging inzwischen ihren raschen Gang fort; der Wirkungskreis der Oberpräsidenten
23. Okt. ward bedeutend erweitert, und noch vor Ende des Jahres
3. Nov. die Zahl der Ministerien vermehrt, indem der Schatz und das Kreditwesen, so wie der Kultus, der öffentliche Unterricht und das Medizinalwesen ebenfalls besonderen Ministerien untergeben würden; wogegen bei dem Polizeiministerium die sogenannte hohe oder geheime Polizei aufgehoben ward. Ueber die wichtigsten, die gesammte Verwaltung betreffenden Angelegenheiten, sollten zugleich gemeinschaftliche Berathungen sämmtlicher Minister stattfinden.
3. Nov. Durch eine zweite Verordnung von demselben Tage, ward die Einführung einer Generalkontrolle der Finanzen für das gesammte Etats-, Kassen- und Rechnungswesen und für die Staatsbuchhaltung angeordnet; auch ward die Hauptbank zu Berlin gänzlich von der Verwaltung des
3. Nov. Staatsministeriums getrennt und ein königlicher Kommissär mit persönlicher Verantwortlichkeit an die Spitze derselben gestellt. Wissenschaften und Künste wurden zugleich mit gewohnter Liberalität unterstützt; die schon früher angekündigte Vereinigung der bisher zu Wittenberg bestandenen
21. Juni. Universität mit der halleschen, ward zur Ausführung gebracht, auch wurden von der in diesem Jahre ebenfalls erschienenen neuen Synodalverordnung für die kirchlichen Verhältnisse und die Belebung des religiösen Sinnes, große Erwartungen gehegt. Schon jetzt wurden manche Stimmen für eine Vereinigung der reformirten und lutherischen

1817

Konfessionen laut, und die Regierung schien dieselbe ebenfalls angelegentlich zu begünstigen.

Um die Finanzen zu ordnen, und wenigstens die schwebende Schuld, welche einen nicht unbeträchtlichen Theil der jetzt noch auf 140 bis 150 Millionen Thaler berechneten Gesammtschuld des Staats ausmachte, zu tilgen, ward noch am Ende dieses Zeitraums eine in England zu eröffnende Anleihe von fünf Millionen Pfund Sterling beschlossen, welche um so leichter zu Stande kam, als zugleich ein bedeutender Tilgungsfonds, wodurch die gesammte Anleihe binnen acht und zwanzig Jahren wiederbezahlt sein sollte, derselben beigefügt war. Für den Rest der Staatsschuld ward schon wenige Wochen darauf ebenfalls ein Tilgungsfonds angeordnet, und dessen geringster Belauf auf eine Million Thaler festgesetzt. Allerdings schien es eine schwere Aufgabe, die tief zerrütteten Finanzen eines Staats aufs neue zu ordnen, von dessen nicht über sechs und vierzig Millionen Thalern betragenden Einkünften die Unterhaltung der Kriegsmacht allein jährlich beinah fünf und zwanzig Millionen vorwegnahm. Um so weniger war es zu verwundern, wenn das am Schluß dieses Zeitraums erscheinende, vom sechs und zwanzigsten Mai datirte Gesetz über den Zoll und die Verbrauchssteuer von ausländischen Waaren, wie auch über den Verkehr zwischen den verschiedenen Provinzen des Staats, gar manchen hart und drückend erschien, und im Inn- und Auslande bald laute Klagen veranlaßte. Um so mehr war dies vorzüglich in den westlichen Provinzen der Fall, je weitaussehender die Hoffnung auf baldige Einführung der verheißenen Verfassung zu werden schien.

1818 — 27. Febr. — 7. Mai. — 5. Sept.

Die Verhältnisse von Baiern, welches sich am Ende des verflossenen Zeitraums in einer eben nicht günstigen Lage befand, erschienen auch jetzt noch in mehr als einer Hinsicht nichts weniger als geordnet. Der Krieg gegen Buonaparte nach dessen Rückkehr von Elba, hatte auch Baiern zu neuen kostspieligen Anstrengungen gezwungen, der Frieden aber, statt einen Ersatz zu gewähren, hatte es

1815

1815 vielmehr durch Abtretungen, zu denen es sich an Oesterreich gezwungen sah, durch die dadurch verloren gegangene Einheit und Abrundung des Staats eher noch mehr 1816 geschwächt. Dabei blieb im Innern eine gewaltige Last der Abgaben und eine in mancher Hinsicht drückende Verwaltung. Allein es erfolgte bald eine gänzliche Veränderung, und ein neues politisches Leben schien für Baiern aufzugehen, als unmittelbar nach der Rückkehr des Königs 1817 von einer nach Wien unternommenen Reise der bisher allmächtige Minister, Graf von Montgelas, seine Entlassung 2. Febr. erhielt. Damit zugleich erfolgte eine durchgreifende Veränderung in der Verfassung der obersten Behörde. Das Ministerium ward in fünf Departements, des königlichen Hauses und der auswärtigen Angelegenheiten, der Justiz, des Innern, der Finanzen und des Krieges, getheilt, und an die Spitze eines jeden ein besonderer Minister gestellt, dem ein Generaldirektor und ein Generalsekretär zugegeben ward. Neben dem Ministerium ward, als höchste berathende Behörde, ein ebenfalls in fünf Abtheilungen geschiedener Staatsrath errichtet. Zugleich ward das ge- 20. Febr. sammte Königreich in acht Kreise getheilt, und in jedem derselben ein Generalkommissär, nebst einem in zwei Kammern getheilten Kreisrathe angeordnet. Für jeden Kreis ward ein Appellationsgericht, für das ganze Reich aber ein Oberappellationsgericht bestellt. Die Verfassung der Gemeinden ward der früher bestandenen wiederum genä- 6. Mai. hert, die Magistrate wurden wieder hergestellt und ihnen die Verwaltung des Gemeindevermögens wieder überlassen. Auch in andern Verwaltungszweigen gingen mehrfache, in liberalem Sinne beschlossene Veränderungen vor. Der Finanznoth abzuhelfen, wurden zugleich manche zweckdienliche Maßregeln ergriffen, wiewohl die drohende Hungersnoth, und der dadurch nothwendig werdende Ankauf von 7. Febr. Getreidevorräthen, zu einer neuen Anleihe von drei Millionen Gulden zwang. Ein neues Leben schien sich jedoch aller Orten durch die liberalen Maßregeln der Regierung

1817

über alle Zweige der Verwaltung zu verbreiten. — Seit längerer Zeit war bereits mit dem römischen Stuhle über den Abschluß eines Konkordats unterhandelt, und wirklich ward dasselbe endlich in diesem Jahre zu Stande gebracht 5. Juli. und von dem Könige bestätigt. Zwei erzbischöfliche und sechs bischöfliche Sitze sollten dem zufolge in dem Königreiche errichtet, und sowohl diese, als die denselben beigegebenen Kapitel mit liegenden Gründen ausgestattet werden. Noch vor Ende des Jahres ward der vormalige Vizekönig von Italien, Eugen Beauharnois, von dem Könige zum Herzoge von Leuchtenberg und Fürsten von Eichstädt erhoben, und demselben das Fürstenthum Eichstädt 15. Dez. unter königlicher Oberhoheit förmlich übergeben.

Noch erfreulichere zeitgemäße Fortschritte geschahen im nächsten Jahre. Nicht nur ward durch ein umfassendes 1818 Gesetz die Verfassung und Verwaltung der Gemeinden nach liberalen Grundsätzen bestimmt, nicht nur wurden 17. Mai. durch eine zweite bald darauf erschienene Verfügung die 5. Aug. Wahlen der Ortsobrigkeiten geordnet, sondern schon früher war auch eine neue Verfassung zu Stande gekommen und 26. Mai. feierlich bekannt gemacht und beschworen *). Zufolge der- 27. Mai. selben sollte Baiern auf ewige Zeiten ein für sich bestehendes, getrenntes Königreich bilden; kein Staatsgut sollte eigenmächtig vom Könige veräußert, oder mit Schulden beschwert, kein Staatsbürger dagegen von öffentlichen Lasten befreit sein, zugleich aber auch niemand seinem natürlichen Richter entzogen, noch anders, als Kraft des Gesetzes und in den gesetzlichen Formen verhaftet werden können. Verheißen ward vollkommene Gewissensfreiheit, Freiheit der Presse und des Buchhandels unter gesetzlichen Bestimmungen, desgleichen unbedingte Freizügigkeit, nach Erfüllung der für durchaus allgemein erklärten Militärpflichtigkeit. Die gesetzgebende Gewalt sollte im Verein

---

*) Beilage Nr. 3.

1818 mit dem Könige, durch zwei Kammern geübt werden, eine Kammer der Reichsräthe, bestehend theils aus solchen, die vermöge ihrer Geburt, oder der von ihnen bekleideten Würden, darin Sitz und Stimme haben würden, theils aus erblichen und lebenslänglichen, vom Könige ernannten Mitgliedern, und einer ständischen Kammer, bestehend aus den von den Bewohnern des platten Landes und der Städte und Märkte auf sechs Jahre erwählten Abgeordneten. Alle drei Jahre sollten die Stände regelmäßig auf zwei Monate zusammenkommen. Der König behielt ausschließlich den Vorschlag zu allen Gesetzen; durch seine Bestätigung allein sollten die Beschlüsse der Stände Gesetzkraft erhalten; alle allgemeinen, die Freiheit, das Eigenthum und die Steuern betreffenden Anordnungen sollten nur mit Zuziehung der Stände getroffen werden können. Zehn Edikte, wodurch untern andern die Rechte und Verhältnisse der Standesherrn, desgleichen die Grenzen der Preßfreiheit näher bestimmt wurden, waren der Verfassung beigefügt.

Dagegen führten in Würtemberg die Verhandlungen über die Begründung einer neuen Verfassung in diesem Zeitraume noch nicht zu dem gewünschten Erfolge. 1815 15. Okt. Bereits am Schlusse des vorigen Zeitraums waren die Stände aufs neue zusammenberufen, und die Regierung, fest entschlossen, den alten, so wie den neu hinzugekommenen Provinzen eine gemeinsame Verfassung zu geben, versprach gleich anfangs, in dieselbe alles aufzunehmen, was noch aus der Verfassung von Alt-Würtemberg als anwendbar anerkannt werden würde. Dem gemäß legte sie den Ständen vierzehn Punkte als Grundlagen der weitern Verhandlungen vor, zufolge welcher ohne Zuziehung der Stände weder ein allgemeines neues Gesetz gegeben, noch ein älteres, vor 1806 auf verfassungsmäßige Weise zu Stande gekommenes, abgeschafft, jedes seit 1806 aber erlassene Gesetz, welches mit der neuen Verfassung im Widerspruch stehen würde, sobald letztere die königliche Bestätigung erhalten, aufgehoben werden solle. Das evangelische

Kirchengut der alten Lande sollte sicher gestellt und nur zu seinem ursprünglichen Zwecke verwandt, für das Bedürfniß der katholischen Kirche aber hinlänglich gesorgt, das Land ohne Bewilligung der Stände mit keinen neuen Schulden belastet, die Staatsgläubiger durch eine hinreichend ausgestattete Kasse gesichert werden. Das Kammergut sollte erhalten, und für den König und dessen Familie eine auf dasselbe fundirte Civilliste bestimmt werden. Verwilligung neuer Steuern sollte nur nach gehörig erwiesener Unzulänglichkeit der bereits vorhandenen Staatseinkünfte von den Ständen verlangt, schnelle und unpartheiische Justiz gehandhabt, Niemand wegen seiner Religion vom Staatsdienste ausgeschlossen, jeder Staatsdiener wegen verfassungswidrigen Betragens von den Ständen angeklagt und von unpartheiischen Gerichten gerichtet werden. Das Auswanderungsrecht der Unterthanen ward anerkannt, dem Adel ward eine liberale Verfassung, und der Ständeversammlung selbst eine Organisation versprochen, welche die Rechte des Regenten, des Adels und des Volks gleichsam schütze, und der ständischen Verfassung eine dauernde Wirksamkeit zusichere. — Wiewohl aber so der König ungleich mehr zugestanden, als er bisher bewilligt, wurden dennoch diese vorläufigen Punkte von den Ständen nicht angenommen. Zu tief war bereits das Mißtrauen gewurzelt, zu willkührlich hatte bisher der König geherrscht, als daß seine Versicherungen unbedingt Glauben gefunden hätten, abgesehen davon, daß auch Standes- und Privatinteresse in der Ständeversammlung nicht ohne Einfluß blieb. Die Standesherren namentlich verlangten vorläufige Gewährleistung des durch die Bundesakte ihnen zugesicherten Rechtszustandes; da aber der König dies Ansinnen zurückwieß, weil er ja die deutsche Bundesakte noch nicht anerkannt habe, so errichteten die vormals reichsunmittelbaren Fürsten und Grafen, noch vor Ende des Jahrs, zu Stuttgard einen förmlichen Verein, um mit vereinten Kräften die ihnen gebührenden Rechte sich zu verschaffen und zu

1815 erhalten, und wandten sich bald selbst an auswärtige
1816 Mächte, wogegen im Anfange des nächsten Jahres ein mit
20. April. Drohungen begleitetes Abmahnungsschreiben von Seiten des Königs bekannt gemacht wurde. Wiewohl aber die Stände die vom Könige als Grundlage vorgeschlagenen Punkte nicht angenommen, wurden nichts desto weniger von beiden Seiten Bevollmächtigte ernannt, um über eine neue Verfassung zu unterhandeln. Allein, wiewohl der König mit den strengsten Maßregeln drohte, wenn auch diesmal die Verhandlungen zu keinem genügenden Ergebnisse führten, stieg dennoch die Erbitterung und die Zwietracht mit jedem Tage. Die Stände, schon als wirklich anerkannte Stellvertreter des Volks sich betrachtend, be-
1815. schwerten sich wiederholt, daß die Regierung einseitig auf das
15. Dez. nächste Jahr Steuern ausgeschrieben und erheben lasse,
17. Jan. und indem sie endlich feierlichst gegen jede fernere einsei-
12. Juni. tige Ausschreibung von Steuern von Seiten des Königs protestirten, drohten sie selbst, daß sie das Volk zur Entrichtung solcher einseitig ausgeschriebenen Steuern nicht für verbunden erklären würden. Und wiewohl der König auf diese Erklärung einen strengen Bescheid gab, wie er nur durch Liebe zum Volke zurückgehalten werde, eine Versammlung, die eine solche revolutionäre Sprache führe, sogleich aufzulösen, auch hinfort keine ihrer Eingaben, welche etwas anders, als die zu begründende neue Verfassung zum Gegenstande habe, berücksichtigen werde; fuhren nichts desto weniger die Stände fort, indem sie sich feierlichst gegen den Vorwurf revolutionärer Gesinnungen verwahrten, da sie, weit entfernt, nach Umwälzungen zu verlangen, nur das alte, von den Voraltern ererbte und von allen Regenten beschworene Recht erhalten wollten, gegen die einseitigen Verfügungen der Regierung zu protestiren und ihre Protestationen mit den ergreifendsten Schilderungen des allgemein steigenden Elends des Landes zu begleiten. Vergeblich ward den königlichen Ober-
22. Aug. ämtern von der Regierung aufgetragen, das Volk aufzu-

1816

klären und es zur Geduld und zu ruhigem Abwarten zu ermahnen, nichts desto weniger stieg mit jedem Tage die Spannung und die Gährung; immer mehr schien sich das erwünschte Ziel vertrauensvoller Annäherung und Uebereinstimmung zu entfernen, als der König unerwartet, nach kurzer Krankheit starb. Noch an demselben Tage machte König Wilhelm seine Thronbesteigung dem Volke bekannt, und wie sehr es ihm mit der verheißenen Erleichterung des Volks und der Begründung einer neuen, zeit- und zweckgemäßen Verfassung Ernst sei, davon gab er bereits in der nächsten Zeit wiederholt die überzeugendsten Beweise. Während die sorgfältigsten Ersparungen in allen Zweigen der Verwaltung, vorzüglich in dem unverhältnißmäßig kostbaren Hofstaate alsbald begonnen wurden, den Mediatisirten aber jetzt selbst gestattet ward, sich rücksichtlich ihrer staatsrechtlichen Verhältnisse an den Bundestag zu wenden, wurden zugleich in den obern Behörden manche wichtige Veränderungen vorgenommen. Zuerst erfolgte eine neue Organisation des geheimen Raths, welcher für die höchste, aus sieben bis eilf von dem Könige mit voller Freiheit zu ernennenden und zu entlassenden Mitgliedern bestehende, Behörde erklärt ward, und hauptsächlich über die Aufrechthaltung der Verfassung zu wachen, die Verhandlungen mit den Ständen zu leiten und überhaupt alle allgemeinen Verwaltungsgegenstände zu berathen habe. Sämmtliche Geschäfte wurden zugleich in sechs Ministerien, der Justiz, der auswärtigen Angelegenheiten, des Innern, der Finanzen, und des Kirchen- und Schulwesens, getheilt. Sowohl der geheime Rath im Ganzen, als jeder einzelne Minister insbesondere, wurde für die von ihm verfügten Maßregeln für verantwortlich erklärt. Auch der Hofstaat erhielt eine neue Organisation; manche Personalveränderungen wurden außerdem vorgenommen; das Postgeheimniß zu achten befohlen; eine Menge Staatsgefangener in Freiheit gesetzt; mehrere andere gleich wohlthätige Verfügungen zur Abhülfe so mancher gerechten Klagen er-

30. Okt. — 8. Nov. — 18. Dez.

1816
9. Nov. bis lassen; die Stände aber wurden einstweilen bis in die er-
1817 sten Tage des nächsten Jahres vertagt.
16. Jan.

30. Jan. Gleich zu Anfange des folgenden Jahres erschien eine königliche Verordnung über die Preßfreiheit, wodurch dieselbe eine bis dahin nie gehabte Ausdehnung erhielt, und bald legte der König, indem er die Sitzung der Stände
3. März wiederum eröffnete, denselben einen neuen Verfassungsentwurf zur Berathung und Annahme vor. Es war derselbe gegründet auf das System zweier Kammern, und unterschied sich allerdings sehr vortheilhaft von den, von dem verstorbenen Könige den Ständen vorgelegten Entwürfen durch ungleich größere Liberalität und ungleich bedeutendere Einräumungen, welche den Ständen gemacht waren. Allein nichts desto weniger äußerte sich bald auf Seiten der Stände lebhafter Widerspruch; das lang genährte Mißtrauen hatte zu tief in den Gemüthern gewurzelt. So ward gleich anfangs darüber gestritten, ob die Geheimenräthe den Berathungen der Stände beiwohnen dürften, und immer heftiger ward der Widerspruch gegen manche Bestimmungen des Verfassungsentwurfs selbst, sowohl gegen die Einsetzung zweier Kammern, als auch vorzüglich darüber, daß die altwürtembergischen Abgeordneten nur einer Mehrheit von zwei Dritteln der ganzen Versammlung die Entscheidung über die vornehmsten Rechte der alten Erblande überlassen wissen wollten. Die Einmischung des Prinzen Paul, des Bruders des Königs, der das Ver-
20. April. fahren der Regierung in manchen Stücken öffentlich und bitter tadelte, vermehrte die Spannung. Endlich wurden den Ständen von der Regierung die bewilligten Verände-
26. Mai. rungen in dem Verfassungsentwurfe mit der Erklärung übergeben, daß, falls binnen acht Tagen derselbe nicht von den Ständen angenommen worden, der König zwar für jetzt die Hoffnung aufgeben müsse, eine auf Vertrag gegründete Verfassung zu Stande zu bringen, dennoch aber das Volk sogleich in den Genuß aller der Rechte setzen

1817

werde, welche der Entwurf demselben zusichere. Nichts desto weniger ward schon nach wenigen Tagen mit bedeutender Stimmenmehrheit, indem zugleich alle Standesherren auf die Seite der Oppositonsparthei traten, der Verfassungsentwurf von den Ständen verworfen; wogegen der König bereits zwei Tage später die Versammlung mit der Erklärung auflößte: „daß, wenn die Mehrzahl des Volks sich zur Annahme des Verfassungsentwurfs bereit erkläre, er denselben für abgeschlossen ansehen und in Wirksamkeit setzen werde." Allein nur wenige Amtsversammlungen folgten dieser Aufforderung und nahmen den Verfassnngsentwurf an.

2. Juni.

4. Juni.

Um so eifriger schien jetzt die Regierung bemüht, durch durchgreifende Maßregeln und Verbesserungen aller Art die öffentliche Meinung für sich zu gewinnen. Um der drükkenden Theurung zu wehren, ward für die unentbehrlichsten Lebensmittel sogar ein Maximum bestimmt, und so viel wirkte allerdings die Strenge, mit der diese Maßregel vollzogen wurde, daß der Preis der nothwendigsten Bedürfnisse in etwas herunterging und schon nach zwei Monaten die harte Verfügung wieder aufgehoben werden konnte. Zu gleicher Zeit ward die Organisation der Gemeinde-Deputirten, welche nach freier Wahl von jeder Gemeinde ernannt werden sollten, um den Obrigkeiten in der Verwaltung der Gemeindeangelegenheiten als aufsehende Behörden zur Seite zu stehen, durch eine königliche Verordnung bestimmt. Auch die früher schon verheißene Freizügigkeit ward jetzt allgemein, unter den nöthigen Modifikationen, zugestanden. In den verschiedenen Zweigen der Verwaltung erfolgten zugleich manche zeitgemäße Veränderungen; so ward zu Stuttgard ein Obertribunal angeordnet; die im Jahre 1812 von dem vorigen Könige zu Ellwangen errichtete katholische Universität, als eine katholisch-theologische Fakultät mit Tübingen vereinigt; mit dem päbstlichen Stuhle wurden eifrige Unterhandlungen zur Feststellung der Verhältnisse der katholischen Kirche im

10. Juni.

7. Juni.

1817 Königreiche betrieben, und die Kriegszucht wurde, den Anforderungen der Zeit gemäß, in manchen Punkten verbessert. Nur die Finanzen befanden sich, trotz aller eingeführten Ersparnisse, keineswegs in einer erfreulichen Lage. Auf 2,040,000 Gulden wurden die durch Steuern aufzubringenden Staatsbedürfnisse, und auf 240,000 Gulden die
4. Sept. auf gleiche Weise zu deckenden Kosten der Ständeversammlung angeschlagen. Allein trotz der ernstlichen Sprache der Regierung, weigerten sich dennoch manche Gemeinden, die von den Ständen nicht bewilligten Steuern zu bezahlen; mit jedem Tage häuften sich die Rückstände. Indessen wurde der vormalige westphälische Finanzminister Malchus von Marien-
5. Okt. rode an die Spitze der Finanzen gestellt, und bald erschien
24. Nov. auf seinen Betrieb in eilf Edikten eine vollkommene neue Organisation des gesammten Reichs. Das erste derselben verordnete, zum Behuf der Grundsteuer, die Aufnahme eines neuen Katasters, und setzte für die Besteuerung der Häuser in den Städten und der Gewerbsindustrie neue Normen fest. Sämmtliche Feudalabgaben sollten allmählig gänzlich aufgehoben, oder wenigstens gemildert werden. Das zweite hob mit dem nächsten Jahre in dem ganzen Umfange des Königreichs die Leibeigenschaft auf; auch die Lehnbarkeit der Bauergüter sollte unter gewissen Bestimmungen als aufgehoben betrachtet werden; die Frohnen wurden theils gänzlich abgeschafft, theils, so wie manche andere Grund- und Naturalabgaben, für ablösbar erklärt. Durch das dritte Edikt ward der Gesammtbetrag der Staatsschuld von 29,913,504 Gulden, zu dessen Tilgung binnen ein und siebenzig Jahren, für das nächste Jahr die Summe von 1,050,000 Gulden als erforderlich angenommen wurde, zur öffentlichen Kunde gebracht. Durch das vierte ward eine neue Eintheilung des Königreichs in vier große Kreise, deren je zwei einen Kriminalgerichtshof und ein Appellationsgericht erhalten sollten, beschlossen; während das fünfte eine neue Organisation der Verwaltungsbehörden, das sechste eine besondere Staatskontrole, das

1817

siebente eine Oberrechenkammer anordnete; durch das achte die Besoldungen der Staatsdiener, so wie durch das neunte die ihnen zu bewilligenden Pensionen neu bestimmt wurden; das zehnte und eilfte endlich eine Retardaten-Kommission und eine Kommission für das Ausstandswesen niedersetzte. —

1818

Wiewohl aber die Regierung nichts unterließ, um durch Einschränkungen und Ersparnisse die Last zu erleichtern, die seit längerer Zeit erdrückend auf dem Lande ruhte, so stand dennoch diese Hülfe in keinem Verhältniß mit der täglich steigenden Noth; der Kredit sank in gleichem Maße, als die Schuldentilgung immer schwieriger wurde; die Last der Steuern wurde immer unerschwinglicher und schon nach wenigen Monaten ward der bisherige Finanzminister Malchus wiederum von diesem Posten entfernt, worauf sich derselbe fast gänzlich zurückzog. In den verschiedenen Verwaltungszweigen, vorzüglich in der Justiz, wurden zwar manche wesentliche Verbesserungen ausgeführt, ein neues militärisches Strafgesetzbuch bekannt gemacht, die Art der Ergänzung des Heeres und die Dienstpflichtigkeit näher bestimmt, die große Aufgabe aber, eine neue Verfassung zu begründen, welche die öffentliche Stimme laut und allgemein verlangte, blieb in diesem Zeitraume noch ungelößt.

5. Sept.

11. Dez.

20. Juli.

7. März.

Glücklicher in diesem Punkte war Baden, dem noch am Ende dieses Zeitraums eine liberale Verfassung zu Theil ward. Vorzüglich war es in den letzten Jahren der Adel gewesen, der sich unzufrieden mit der Lage der Dinge gezeigt hatte; als aber auch die Bürger mehrerer Städte, vorzüglich von Heidelberg, um baldige Einführung der versprochenen ständischen Verfassung eine Bittschrift einzureichen beschlossen, ward dies Vorhaben von der Regierung mit Gewalt verhindert und ein jeder solcher Versuch für straffällig erklärt; jedoch zugleich der Antheil, den Baden an der französischen Brandschatzung erhielt, von der Regierung dazu verwandt, die Steuern und sonstige Lasten des Landes zu vermindern, und endlich nochmals

1815

7. Dez.

1816

1816
16. März. die nahe Einführung einer ständischen Verfassung auf das bestimmteste zugesichert. Da sich aber auch jetzt der Adel
31. März. in einigen Provinzen noch nicht zufrieden gab, ergriff der
7. Mai. Hof strenge Maßregeln und erließ eine scharfe Bekanntmachung gegen die Anmaßungen und Umtriebe des Adels; ja es ward selbst unter dem Vorwande, daß manche
29. Juli. Punkte, mit denen die neue Verfassung in Einklang gesetzt werden müsse, von dem Bundestage noch nicht erledigt seien, erklärt, daß die bereits vollendete Verfassungsurkunde einstweilen noch nicht werde bekannt gemacht werden. Dazu litt auch Baden in diesem und dem näch-
1817 sten Jahre empfindlich durch die allgemeine Theuerung.
18. Juni Auch hier sah man sich zur Festsetzung eines Maximums veranlaßt, indem man zugleich alle Eigenthümer zur Angabe ihrer Vorräthe anhielt. Nichts desto weniger aber ging das Organisiren und Reorganisiren auf die gewohnte Weise fort. Am wichtigsten war jedoch unstreitig eine Be-
4. Okt. kanntmachung, wodurch die Halbbrüder des regierenden Großherzogs, die Grafen Carl Leopold Friedrich, Wilhelm Ludwig August und Maximilian Friedrich Johann Ernst von Hochberg, für erbfolge-fähig erklärt und ihnen der Titel Hoheit, sammt der Befugniß, das badensche Haus-
4. Okt. wappen zu führen, ertheilt ward. An demselben Tage erschien zugleich ein Haus- und Familienstatut, wodurch die Erbfolge genau bestimmt, und nach Erlöschen der männlichen Linie, mit Einschluß der Grafen von Hochberg, auch auf die weiblichen Glieder des badenschen Hauses nach der Ordnung der Erstgeburt übergehen sollte. Allein bald ent-
1818 stand darüber ein weitaussehender Streit mit Baiern, das, zufolge der früher mit Oesterreich und den übrigen Mächten getroffenen Uebereinkünfte, bei Erlöschung der männlichen Linie des Großherzogs, auf einen beträchtlichen Theil des Großherzogthums Ansprüche machen zu können glaubte. Ein bitterer Briefwechsel erfolgte zwischen dem Großher-
13. März. zoge und dem Könige von Baiern, bis endlich zufolge der zu Achen gepflogenen Unterhandlungen, der Streit dahin

ausgeglichen ward, daß die Integrität des Großherzogthums Baden und die Erbfolge der Grafen Hochberg anerkannt ward, dagegen aber der Großherzog dem Könige von Baiern, mit Vorbehalt der Liquidation der rheinpfälzischen Schulden, zwei Millionen Gulden zahlen, auch von den großen Mächten bewogen werden sollte, das Amt Steinfeld an Baiern abzutreten, wogegen Oesterreich ihn durch die Abtretung von Geroldseck entschädigen wollte. Auch ward außerdem von Baden an Baiern eine Kriegsstraße zur Unterhaltung der Verbindung zwischen den alt- und neu-baierischen Besitzungen eingeräumt. Irrungen mit der Schweitz, wegen der seit längerer Zeit streitigen Forderungen Baden's an das der Schweitz einverleibte Frickthal, wurden nachmals leichter ausgeglichen. Die Streitigkeiten mit Baiern, während welcher Baden ganz vorzüglich die öffentliche Meinung für sich zu gewinnen bemüht war, beschleunigten die Erscheinung der lang versprochenen Verfassung, welche noch in der Mitte des Jahrs 1818 bekannt gemacht ward *). Dadurch ward aufs neue das Familienstatut über die Erbfolge bestätigt, alle Befreiungen einzelner Klassen von Unterthanen von den öffentlichen Lasten und Steuern wurden aufgehoben, allen und jedem, ohne Unterschied der Religion und der Geburt, gleicher Anspruch auf alle Aemter und Würden ertheilt, Freizügigkeit und Unabhängigkeit der Gerichte zugesichert, die Strafe der Konfiskation und die Befugniß der Strafschärfung abgeschafft, volle Gewissensfreiheit und Gleichheit der Rechte der drei kristlichen Konfessionen festgesetzt. Die ständische Verfassung ward auch hier nach dem Grundsatz zweier Kammern geordnet; keine Steuer sollte ohne Zustimmung der Stände erhoben, keine Domäne ohne dieselbe veräußert werden, die Domänen selbst sollten zu den Staatsbedürfnissen beisteuern; auch die Oeffentlichkeit der Sitzungen der Stände ward förmlich anerkannt.

22. Aug.

*) Beilage Nr. 4.

1816 Dieselben drückenden Verhältnisse, unter denen Hessen-Darmstadt bereits in dem verflossenen Zeitraume gelitten, dauerten auch in diesen letzten Jahren fort, und durch den allgemein herrschenden Mangel und die Theurung wurden die Bedrängnisse des Landes in der ersten Zeit

Oktob. noch um vieles vermehrt. Vergebens hatten schon jetzt mehrere Standesherrn eine ständische Verfassung verlangt.

1817 Nur durch die Errichtung von Fruchtmagazinen in jeder

15. Okt. Provinz, aus denen das Getreide zu einem bestimmten Preise den ärmern Volksklassen verkauft wurde, konnte einer Hungersnoth vorgebeugt werden. Die immer steigende Noth veranlaßte laute Klagen von allen Seiten; zu Mainz vorzüglich hatte das Elend einen furchtbar hohen Grad erreicht. Wurden aber gleich in einigen Zweigen der Verwaltung wesentliche Verbesserungen getroffen, die Land-

9. Sept. wehrordnung verbessert, zu Friedberg ein Schullehrersemi-

9. Nov. narium errichtet, die Zivil- und Kriminaljustiz neu organisirt, hatten gleich die neuen Erwerbungen, welche das

12. Febr. Großherzogthum gemacht, bereits im Anfange des Jahres ihre endliche Organisation erhalten, so ward dennoch vergeblich auf eine durchgreifende Reform in dem Finanzwesen, wo dieselbe am mehrsten Noth that, gehofft. Daher mochte es auch wenig auffallen, wenn von mehreren Seiten Stimmen laut wurden, die, wiewohl jetzt noch vergebens, die Vollziehung des dreizehnten Artikels der deutschen Bundesakte und die Einführung einer ständischen Verfassung in Darmstadt forderten, indem freilich gerade hier, bei der Zusammensetzung des Landes aus so gänzlich verschiedenen Gebietstheilen, die Begründung einer Verfassung mit ganz besondern Schwierigkeiten verbunden war.

1818 Die Regierung ihrer Seits schien dagegen hauptsächlich darauf bedacht zu sein, die Finanzen schließlich zu ordnen. Den Gemeinden ward die Verwaltung ihrer allerdings sehr

25. Juni. beträchtlichen Schulden entzogen, wogegen die gemeinschaft-

6. Juli. liche Schuldentilgungskasse auch die Zahlung der Zinsen und des Kapitals der Gemeindeschulden mit übernehmen,

1818

die Gemeinden selbst aber durch jährliche Zinszahlungen von sieben vom hundert allmählig schuldenfrei gemacht werden sollten. Allein so heftig und allgemein war der Widerstand der Gemeinden, daß der entworfene Schuldentilgungsplan in den wesentlichsten Punkten verändert werden mußte. Leichter gelang es der Regierung, in andern Verwaltungszweigen zweckmäßige Veränderungen durchzusetzen. So wurde die schon früher verordnete Ablösung der Zehnten gegen eine Geldabgabe erweitert und erleichtert, die Dienstzeit für das Linienmilitär ward verkürzt, dagegen aber wurden strenge Verfügungen gegen nachlässige und pflichtvergessene Staatsbeamte erlassen. Wie aber auch das Großherzogthum Hessen bald gleichfalls eine höchst liberale Verfassung erhalten, bleibt der Geschichte der nächsten Jahre vorbehalten.

1816. 15. August. 24. Jan. 13. März.

In dem benachbarten Kurfürstenthum Hessen-Kassel hatte der erste Landtag zu keinem befriedigenden Resultate geführt, noch weniger war dies der Fall mit dem zweiten. Während der Adel seine sämmtlichen früher besessenen Vorrechte und Freiheiten zurückforderte, bat die Geistlichkeit um Freiheit von Kriegsfuhren und Lieferungen für die Reiterei; die Bauern am Diemelstrome aber verlangten in einer Eingabe an die Stände, Rechenschaft über die öffentlichen Einkünfte, Verminderung der Steuern und der Abgaben, und eine feste Verfassung. Die Stände theilten diese Beschwerden der Regierung mit, und als diese die ganze Sache nur als das Werk einiger wenigen unruhigen Köpfe darzustellen bemüht war, erfolgte dagegen nicht nur eine Verwahrung jener Landleute, sondern es ergingen auch verschiedene ähnliche Zuschriften an die Stände, ja selbst ein großer Theil der Subalternen-Offiziere wandte sich an dieselben, um durch ihre Vermittelung, welche ihnen auch bereitwillig zu Theil ward, eine Verbesserung ihrer drückenden Lage zu erhalten. Um so muthiger widersetzten sich daher die Stände der neuen Truppenverpflegungssteuer, schlugen aber zugleich, ohne auf den von Seiten des Hofes

1816 25. April. 8. März. 24. April.

1816 ihnen mitgetheilten Verfassungsentwurf, der, mit Aufhebung der bisherigen Eintheilung des Landtags in verschiedene Kurien, nur eine aus dreißig, aus den verschiedenen Ständen auf sechs Jahre gewählten und wenigstens alle sechs Jahre zusammenzurufenden Mitgliedern bestehende ständische Versammlung wollte, weiter einzugehen, verschiedene Punkte als Grundlagen einer mit der Regierung zu treffenden Ausgleichung vor. Dem zufolge wollten sie zwar auf alle weitere Berechnung und Untersuchung des Staatsvermögens Verzicht leisten, dagegen sollte sich der Kurfürst verpflichten, ein gewisses Hausvermögen als Civilliste aufzustellen und für ein beständiges Familien-Fideikommis zu erklären; von dem bereits ausgemittelten Staatsvermögen aber sollte dem Lande die Summe von vier Millionen Thalern, als ein Kapital für die Landesschulden-Tilgungskasse vorbehalten bleiben. Allen fernern Ansprüchen an das Land sollte der Kurfürst entsagen, alle nicht bewilligten Steuern sollten aufhören; dagegen die nöthigen Summen von den Ständen für das laufende Jahr vorläufig bewilligt werden, bis im nächsten Jahre die vertragsmäßig zwischen Fürst und Ständen zu bildende Verfassung, unter Gewährleistung zweier deutschen Mächte, in Wirksamkeit träte. Würden aber diese Vorschläge wider Erwarten von der Regierung abgewiesen werden, so ward von den Ständen auf die Vermittlung der verbündeten Mächte angetragen. Allein nichts desto weniger wurden diese Anträge

5. April. von dem Kurfürsten mit lauter Mißbilligung verworfen, und die Stände nicht zu duldender Neuerungssucht be-

26. April. schuldigt. Wiewohl sich aber letztere gegen diesen Vorwurf zu rechtfertigen versuchten, und wiewohl auch allerdings einigen dringenden Beschwerden abgeholfen ward, wurde dennoch, da die Stände einen Auszug aus ihren Verhandlungen durch den Druck zur öffentlichen Kunde gebracht hatten, der Landtag von der Regierung vertagt.

10. Mai. Eine noch zuletzt von Seiten der Stände erschienene Rechtfertigung und Protestation blieb ohne Erfolg. Dagegen

1816

aber fand sich die Regierung bewogen, trotz der anfangs gegen die Offiziere, welche sich mit der Bitte, um Verbesserung ihrer Lage, an die Stände gewandt hatten, ergriffenen strengen Maßregeln, denselben endlich die dringend nothwendige Gehaltszulage zu verwilligen. Beinah zu gleicher Zeit ward auch eine Verordnung über die Militärpflichtigkeit erlassen, und dieselbe überhaupt vom achtzehnten bis zum funfzigsten Jahre festgesetzt; die Dienstzeit in der Linienarmee ward besonders auf zwölf Jahre bestimmt. Zugleich ward die Preßfreiheit durch eine strenge Zensurverordnung, die jedoch nicht in ganzer Ausdehnung zur Anwendung kam, gar sehr beschränkt. Zwar hatten sich auch die Domänenkäufer an die Stände gewandt, allein die Verwendung derselben war durchaus fruchtlos geblieben, und es blieb den Reklamanten endlich nichts weiter übrig, als sich mit ihren Beschwerden an den Bundestag zu wenden. Allein auch so schien die Regierung nichts desto weniger entschlossen, in ihren einmal ergriffenen Maßregeln zu beharren.

18. Okt.

Ein neues Haus- und Staatsgesetz, welches im Anfange des nächsten Jahres erschien, erklärte alle kurhessischen Besitzungen für ein untheilbares und nur in einzelnen Theilen gegen hinlänglichen Ersatz veräußerbares Ganze; die Regierungsform zwar für monarchisch, jedoch mit einer ständischen Verfassung; die bestehende Erbfolgeordnung ward bestätigt; die Volljährigkeit des Landesherrn auf das achtzehnte Jahr festgesetzt und die Vormundschaft und Regentschaft geordnet. Ausdrücklich ward zugleich bestimmt, daß kein Staatsdiener ohne Urtheil und Recht seiner Stelle entsetzt, langgedienten Beamten aber ein verhältnißmäßiger Gnadengehalt werden solle. — Der Gesammtbetrag der hessischen Landesschuld ward bald darauf, durch eine öffentliche Bekanntmachung, auf die verhältnißmäßig geringe Summe von 1,478,167 Thaler angegeben; die bisher bestandenen Befreiungen von indirekten Abgaben wurden zugleich im nächsten Jahre sämmtlich aufgehoben.

1817
4. März.

2. April.

1818
1. Aug.

1818 1. Mai. Schon früher war den Mediatisirten durch eine kurfürstliche Verordnung ein privilegirter Gerichtsstand zugesichert.

1815 7. Jun. Der König von Sachsen war noch am Ende des verflossenen Zeitraums in seine Hauptstadt zurückgekehrt. Die Stiftung eines neuen Zivil-Verdienst-Ordens an dem-
7. Jun. selben Tage sollte das Andenken des frohen Ereignisses erhalten. Durch die Unfälle, die Sachsen erfahren, hauptsächlich und zuletzt durch die Theilung des Landes, war eine gänzliche Umwandlung der Verwaltung nothwendig geworden, und die Regierung unternahm alsbald mit gewohnter Gewissenhaftigkeit und der bekannten ängstlichen Rücksicht auf alle bestehenden Verhältnisse, die Ausführung mancher durch den Drang der Umstände unvermeidlich ge-
1816 wordenen Veränderungen. Zuerst ward die Verwaltung des Kriegswesens neu geordnet und die Armee bedeutend verringert, dann die Verwaltung der Finanzen vereinfacht, eine beträchtliche Anzahl Kassenbillets, trotz der kaum überstandenen unerhörten Bedrängnisse, durch die strengste Spar-
Februar. samkeit außer Umlauf gesetzt, und der Kredit der sächsischen Papiere ungeschwächt erhalten. Zur Entwerfung eines militärischen und eines bürgerlichen Strafgesetzbuchs wurden zwei Ausschüsse niedergesetzt, für wissenschaftliche und Unterrichts-Anstalten blieb die Regierung mit gewohnter Sorgfalt thätig, und wenn auch die allerdings mangelhafte ständische Repräsentation unverändert beibehalten ward, so ward dagegen bei der gewissenhaften Achtung, welche die Regierung vor jedem Rechte zeigte, bei ihrer Milde, ihrer Mäßigung und Humanität, das Bedürfniß einer verbesserten Verfassung hier ungleich weniger gefühlt. Was der Gemeinsinn unter einem selbst so sehr bedrängten Volke, als dem sächsischen, vermöge, bewährte sich aufs
1817 neue im nächsten Jahre, als die steigende Theuerung auch Sachsen mit einer Hungersnoth bedrohte. So allgemein war der Eifer, nach dem Muster des edlen Königs, den Nothleidenden zu helfen, daß selbst in den so stark bevölkerten Fabrikbezirken bald dem dringendsten Bedürfniß ge-

1817
steuert ward. Der Kredit ward ungeschwächt erhalten, da die Regierung mit allmähliger Vernichtung der Kassenbillets fortfuhr, und letztere erhielten daher bald wieder mit dem baaren Gelde gleichen Werth. Trotz der schweren Zeiten verwandte die Regierung bedeutende Summen auf die Anlage und Verbesserung der Wege und Straßen, das Forstwesen ward neu geordnet, zu Bautzen ein Schullehrerseminarium gestiftet, die wissenschaftlichen Anstalten von Leipzig wurden erweitert; die Organisation der Kriegsmacht durch die Bildung einer Armee-Reserve und von Schützenkorps in den Städten ergänzt. Nach reiflicher Ueberlegung ward noch gegen das Ende des Jahrs ein Staatsrath, unter dem Namen eines geheimen Raths, als höchste berathende Behörde angeordnet. Nichts desto weniger veranlaßte diese Einrichtung Vorstellungen des bald darauf in alt hergebrachter Form zusammengetretenen Landtags. Die auf denselben von den Städten in Anregung gebrachte öffentliche Bekanntmachung der Verhandlungen, so wie eine zweckmäßigere Vertretung konnte dagegen nicht durchgesetzt werden, und ohne ein bedeutendes Resultat zu gewähren, löste sich bald darauf in der Mitte des Jahres der Landtag auf. Erfreulicher waren die Verbesserungen aller Art, welche hauptsächlich zur Vereinfachung des Geschäftsgangs in den verschiedenen Verwaltungszweigen ausgeführt wurden. Mit allgemeiner Begeisterung ward daher auch die funfzigjährige Regierungsfeier des Königs im ganzen Umfange des Königreichs begangen, um so rührender, je mehr das Fest recht eigentlich aus dem Herzen des Volks, ohne allen Einfluß von oben, hervorgegangen war.

Oktober. 19. Okt. 1818 22. Jan. 24. Jun. 15.—20. Septemb.

1815
In **Hannover** war die erste Ständeversammlung vertagt, damit drei niedergesetzte ständische Ausschüsse inzwischen die nöthigen Vorarbeiten beendigen möchten. Mittlerweile ward in der Verwaltung, so viel es die veränderte Lage gestattete, die vormals bestandene Ordnung

1815 wieder hergestellt, und manche noch aus der westphälischen Zeit gebliebene Einrichtungen wurden entweder gänzlich aufgehoben, oder doch bedeutend modifizirt. Dagegen
12. Aug. ward gleich zu Anfange dieses Zeitraums der Guelphen-Orden gestiftet, der einzige Orden des Königreichs, der zur Belohnung ausgezeichneter, sowohl kriegerischer, als bürgerlicher Verdienste bestimmt ward. Noch vor Ende
16. Okt. des Jahres wurde die zweite Versammlung der Stände eröffnet, und durch dieselbe sowohl die Vereinigung der alten und neuen Provinzen, als auch die Einführung eines
1816 allgemeinen Steuersystems beschlossen, sämmtliche Schulden der einzelnen Provinzen aber in eine große Masse vereinigt. Eine neue Landwehrordnung ward vorbereitet; es geschahen Schritte zur Abschaffung der bei der Patrimonialgerichtsbarkeit bisher stattgefundenen Mißbräuche, und auch in der Verwaltung gingen indessen manche wichtige Ver-
24. Okt. änderungen vor. Nicht nur ward der Herzog von Cambridge als Generalgouvernör an die Spitze desselben gestellt, sondern auch als eine oberste berathende Behörde
22. Okt. unter dem Namen eines geheimen Raths angeordnet. Be-
1817 reits im Anfange des nächsten Jahres ward die neue Land-
3. Jan. wehrordnung bekannt gemacht, und durch Vertheilung von Gemeinheiten, Verbesserung der Straßen und Posten und Veränderung des bisher üblichen Münzfußes, für die Emporbringung der Landeskultur, der Gewerbe und des Handels nach Möglichkeit gesorgt. Auch das schon länger berathene Steuersystem ward vorläufig zum Theil in Aus-
1. Nov. führung gebracht, und, gleich wie im Laufe des nächsten
1818 Jahres, die Verwaltung auf die gewohnte Weise, ohne gewaltsame Umwälzungen und rasches Durcheinanderwerfen geordnet.

Unter den kleineren deutschen Staaten schien vorzüglich dem zum Großherzogthume erhobenen **Weimar** ein glückliches Loos gefallen zu sein. Eines der ersten unter allen deutschen Ländern, erhielt es bereits zu Anfange dieses

1816
5. Mai.

Zeitraums eine höchst liberale Verfassung *), die allen laut ausgesprochenen Anforderungen der Zeit zu genügen, und die wohlthätigsten Rückwirkungen auch für andere Staaten zu versprechen schien, wäre nur nicht bald die für ein Grundgesetz erklärte Preßfreiheit von einzelnen leidenschaftlichen Schriftstellern auf eine unverantwortliche Weise mißbraucht worden. Wenn aber auch gleich der dreizehnte Artikel der deutschen Bundesakte nicht aller Orten in gleich liberalem Geiste in Vollziehung gesetzt ward, als dies in Weimar der Fall war; wenn gleich einzelne deutsche Staaten mit der Einführung der verheißenen ständischen Verfassungen in diesem Zeitraume noch gänzlich zurückblieben; wenn gleich durch leidenschaftliches Treiben und Drängen die Erfüllung mancher Wünsche und Hoffnungen eher verzögert, als beschleunigt ward, so mochte dennoch der ruhige Beobachter nicht verkennen, daß unstreitig in den verschiedenen deutschen Staaten im allgemeinen gar manches besser geworden, mochte nicht ohne Grund die tröstliche Hoffnung bewahren, daß die unaufhaltsam fortschreitende Zeit, daß die Kraft der Umstände, wenn auch langsam und allmählig, dasjenige herbeiführen werde, was wohl noch manchem wünschenswerth und nothwendig erschien.

England hatte auch in diesem Zeitraume gar manche schwierige Krise zu bestehen, jemehr hier durch den viele Jahre ununterbrochen fortgesetzten Kampf auf Tod und Leben alle Verhältnisse verrückt worden waren, und der plötzliche Uebergang zu einem allgemeinen Friedensstande nothwendig mit manchen, wenn gleich vorübergehenden, darum nicht minder für den Augenblick höchst besorglichen Erscheinungen verknüpft sein mußte. Die Nachwehen des großen europäischen Kampfes gegen Frankreichs Vorherrschaft, dessen Seele recht eigentlich England gewesen, wurden daher auch in dem gegenwärtigen Zeitraume hier mehr als anderswo gefühlt und führten wiederholt Spannungen

*) Beilage Nr. 5.

und Ausbrüche herbei, die zumal auf dem festen Lande, wo das Wesen und Treiben eines freien Staats weniger bekannt war, mehr als ein Mal die ängstlichsten Besorgnisse erregten und England einer allgemeinen, furchtbaren Umwälzung entgegen führen zu müssen schienen. Allein zu gleicher Zeit bewährte sich auch bei diesen Anlässen in England aufs neue, welche sichere Stütze die bestehende Ordnung gerade in der freien Verfassung, in dem dadurch erweckten und stets lebendig erhaltenen Gemeingeiste unter dem größeren und rechtlichen Theile der Nation besitzt, wie jede wahrhaft drohende Gefahr hier alsbald die entgegengesetzten Partheien vereinigt und alle mit gleichem Eifer und mit gleicher Aufopferung das unschätzbare Kleinod einer Verfassung zu vertheidigen bereit sind, der England seinen Glanz und seine Größe verdankt.

Während der Zustand des Ackerbaues am Schlusse 1815 des verflossenen Zeitraums, trotz der vorgenommenen Veränderung in den Korngesetzen, keinesweges ein glänzendes Gemählde darbot, wurden auch bald laute Klagen über den Verfall des Handels und der Gewerbsindustrie gehört, großentheils eine natürliche Folge, theils der allgemeinen Erschöpfung nach der langen Ueberspannung, theils des wiederhergestellten Friedens und der dadurch herbeigeführten Konkurrenz mancher Nationen, welche seit längerer Zeit von den Märkten, die der brittische Handel hauptsächlich besuchte, beinah gänzlich ausgeschlossen gewesen waren. Um so empfindlicher aber wurden jetzt die Folgen dieser wiederkehrenden Konkurrenz gefühlt, jemehr der englische Handel sich in den letzten Jahren an gewagte Unternehmungen gewöhnt und dadurch die alte vielbewährte Festigkeit und Rechtlichkeit eines großen Theils des Handelsstandes in England gar sehr gelitten hatte. Auch die inzwischen in England auf eine bis dahin unerhörte Höhe gestiegenen Lasten und Abgaben und das davon unzertrennliche Steigen des Arbeitslohns, mußten jetzt die Verlegenheit des Handels und der Gewerbsindustrie noch bedeutend

1815

vermehren; ward doch schon jetzt die gesammte Masse der fundirten und unfundirten Schuld am Ende des Krieges, den Buonaparte's Wiedererscheinen in Frankreich veranlaßte, auf mehr als tausend Millionen Pfund Sterling geschätzt! So war es nicht zu verwundern, wenn die Armentaxen nicht weniger als acht Millionen Pfund Sterling betrugen und dennoch das Elend der gemeinen Arbeiter eher zu als abnahm, wiewohl die seit kurzem in dem Reiche immer häufig gegründeten Sparbanken in dieser Rücksicht die wohlthätigsten Folgen versprachen. Wiederholt ward daher noch in diesem Jahre die innere Ruhe durch einzelne aufrührerische Bewegungen gestört. So brachen gegen das Ende desselben unter den zahlreichen Kohlenschiffern in Durham und Northumberland, die höheren Lohn verlangten, bedenkliche Unruhen aus, die nur durch ernstliche Maßregeln, indem eine bedeutende Macht an Truppen und bewaffneten Schiffen nach jenen Gegenden gesandt ward, gedämpft werden konnten. Schlimmer noch war die Lage der Dinge in Irland, wo die Ruhe auf mehreren Punkten, vorzüglich in dem südlichen und südwestlichen Theile des Landes dauernd gestört ward. Das Zehntensystem, von jeher in Irland verhaßt, gab hauptsächlich dazu die Veranlassung. Bald verbreitete sich der Aufruhr über die Grafschaften Tipperary, Limerik, Waterford und Kilkenny, und wiewohl die Regierung die strengsten Maßregeln ergriff und die Kriegsmacht auf der Insel bedeutend verstärkte, indeß das Parlament selbst die Insurrektionsakte erneuerte, welche auch bald in der Grafschaft Tipperary, dann in der von Limerik in Anwendung gebracht wurde, hörten dennoch die Unruhen nicht auf. Dagegen schien die große Frage über die Emanzipation der Katholiken jetzt weniger das allgemeine Interesse anzuregen, woran hauptsächlich Zwistigkeiten unter den Katholiken selbst Schuld waren; nur zu Dublin ward die Sache nach wie vor eifrig von den Katholiken betrieben. In einer daselbst im Anfange des Jahres gehaltenen all-

28. Sept.

24. Jan.

1815 gemeinen Versammlung ward aufs neue eine Bittschrift an das Parlament um völlige Emanzipation beschlossen, jedoch selbst von denjenigen Parlamentsgliedern, die sich bisher als die wärmsten Vertheidiger der Katholiken gezeigt, nur schwach unterstützt. In einer zweiten noch zu Ende des Dezember. Jahres ebenfalls zu Dublin gehaltenen Versammlung des katholischen Vereins, ward ein von Seiten des Papstes an den Doktor Poynter gerichtetes Schreiben des Kardinals Litta verlesen, worin dieser sich über die drei vornehmsten Streitpunkte zwischen der Regierung und den englischen und irländischen Katholiken, nämlich den verlangten Eid der Treue und des Gehorsams*), die Art und Weise der Ernennung der Bischöfe zu den erledigten Sitzen und die vorläufige Ansicht und Prüfung der päpstlichen Bullen, Breven und sonstigen Verfügungen durch die Regierung, erklärte. Der Papst erlaubte dadurch den Katholiken, den Eid der Treue und des Gehorsams in einer von drei, dem Schreiben beigefügten Formen zu leisten, deren jede den Schwörenden zur Treue und Gehorsam gegen den König, zur Angabe jedes gegen die Regierung geschmiedeten Komplots und zur Nichttheilnahme an jedem Versuche, die öffentliche Ruhe zu stören, verpflichtete. Nach ernstlicher Ermahnung an alle diejenigen, welche bisher das Vorschlagsrecht der Bischöfe geübt, niemand unter die Zahl der Bewerber zuzulassen, dessen Treue gegen den König nicht hinlänglich erprobt sei, gestattete der Pabst gleichfalls, das Verzeichniß derselben den Ministern vorzulegen, damit, wenn einer oder der andere diesen mißfällig oder verdächtig sei, derselbe ausgeschlossen werde, vorausgesetzt, daß noch immer eine hinreichende Anzahl von Bewerbern übrigbleibe, unter denen er selbst eine Wahl treffen könne. Dagegen aber ward das von der Regierung verlangte Recht, die päbstlichen Verfügungen und Anordnungen zu prüfen, zu bestätigen oder zu verwerfen, für durchaus un-

*) Oath of allegiance.

1815

zulässig erklärt; denn wiewohl dieses Recht von einigen katholischen Staaten verlangt und geübt werde, so sei dies dennoch nur ein Mißbrauch, den der heilige Stuhl zwar zuzulassen genöthigt sei, auf keine Weise aber anerkennen könne; zugleich waren jedoch mancherlei Zusicherungen und Erläuterungen zur Beruhigung der Regierung hinzugefügt. — Allein wiewohl selbst der Pabst das von der Regierung verlangte Veto für zulässig erklärt hatte, schienen sich dennoch die irländischen Katholiken dabei nicht beruhigen zu wollen. In einer kurz darauf von den katholisch-irländischen Prälaten dem Prinzen Regenten übersandten Zuschrift, erklärten sie sich auf das bestimmteste gegen die geäußerte Absicht, sie auf den Fall der Emanzipation, ganz gegen ihr Gewissen, bei der Anstellung der vornehmsten Diener ihrer Kirche der Einmischung fremder Glaubensgenossen unterwerfen zu wollen, wodurch sie ihre bisherige Sklaverei nur mit einer andern, noch ungleich härteren und drückenderen vertauschen würden.

1816

In dem nächsten Jahre blieben nicht nur die Bedrängnisse des Ackerbaues, des Handels und der Gewerbsindustrie in den vereinigten Königreichen unverändert, sondern schienen eher selbst noch zuzunehmen. Ward schon in den mehrsten Ländern von Europa die Noth um diese Zeit mehr oder weniger stark und allgemein gefühlt, so kamen obendrein in England noch manche besondere Veranlassungen zusammen, welche das Mißvergnügen und die Gährung auf eine Höhe steigerten, die mehr als ein Mal mit ernstlichen Gefahren zu drohen schien. Zunächst nahm der bedrängte Zustand des Ackerbaus die öffentliche Aufmerksamkeit in Anspruch. Schon zu Ende des letzten Zeitraums hatte die Noth und die Verarmung unter den Pächtern schnell zugenommen; damals war es der gesunkene Preis und der Ueberfluß des Getreides, welcher Besorgnisse erregte, jetzt die auch in England gänzlich mißlungene Erndte, um so bedenklicher, je mehr dieselbe Noth zu gleicher Zeit in den mehrsten Ländern von Europa

1816 herrschte. Die ackerbautreibende Klasse, namentlich die Pächter, hatten jedoch nur wenig Gewinn von den gestiegenen Preisen; die Noth hatte sie schon früher gezwungen, sich ihrer Vorräthe um jeden Preis zu entäußern. Die Aufhebung der Kriegssteuer auf Malz und der Einkommentaxe, welche letztere, trotz des Widerstandes der Minister, im Unterhause durch die angestrengtesten Bemühungen der

18. März. Opposition endlich verworfen worden, während der Kanzler der Schatzkammer selbst unmittelbar darauf auf die Abschaffung der ersteren angetragen, kam zu spät, um der ackerbauenden Klasse wesentliche Hülfe zu gewähren. Die Noth der Landleute und Pächter aber, und die dadurch bewirkte Verlegenheit der größern Gutsbesitzer, äußerte bald nothwendig auch auf die Gewerbe und den Handel den nachtheiligsten Einfluß. Mit einer ungeheuern Menge Waaren war gleich nach dem Frieden von England aus der Kontinent von Europa und Amerika überschwemmt, so daß dieselben zum Theil nur mit Verlust hatten verkauft werden können; um so schmerzlicher aber ward die dadurch bewirkte plötzliche Stockung in dem ausländischen Verkehre gefühlt, da zu gleicher Zeit wegen der steigenden Noth die Konsumtion im Innern bedeutend abnahm. Die Baumwollen- und Wollenmanufakturen, so wie die Eisenfabriken litten vorzüglich, weil eben in diesen Theilen der Gewerbsindustrie der Kontinent während des Kontinentalsystems ganz vorzüglich bedeutende Fortschritte gemacht hatte. Dabei aber blieben die öffentlichen Bedürfnisse noch immer außerordentlich groß; zum Theil eine unvermeidliche Folge des Fundirungssystems, und um so unwilliger ward die Menge, je mehr sie bei wiederhergestelltem Frieden auf schnelle, fühlbare Erleichterung gehofft hatte. Auf nicht weniger als 30,424,951 Pfund Sterling wurden die au-

27. Mai. ßerordentlichen Ausgaben für die vereinigten Königreiche auf das laufende Jahr berechnet, während die Zinsen für die Staatsschulden nahe an zwei und vierzig Millionen Pfund Sterling, die Einkünfte von den Taxen aber nicht

1816

über sechs und vierzig Millionen betrugen, so daß auch jetzt im Frieden neue beträchtliche Anlehen nothwendig wurden.

Daß so das Mißvergnügen und die Gährung, vorzüglich unter den untern Klassen, fortwährend zunahm, mochte kaum anders erwartet werden. Zuerst nahm die Gährung unter den theils gänzlich unbeschäftigten, theils mit dem geringen Tagelohne unzufriedenen Arbeitern in den Grafschaften Norfolk, Suffolk, Hintingdon und Cambridge einen bedenklichen Karakter an; nächtliche Zusammenkünfte wurden gehalten, drohende Briefe geschrieben und verschiedentliche Häuser und Scheunen verbrannt; auf der Insel Elly konnte nur mit Gewalt der Waffen die Ruhe wieder hergestellt werden. Vorzüglich in den Bezirken, die bisher durch die Eisenfabriken, die sich bei der stets wachsenden Nachfrage während des Krieges so sehr gehoben, ihren Unterhalt gefunden, ward das plötzliche Stillstehen mancher großen Werkstätte von der arbeitenden Klasse schmerzlich empfunden. In dem südlichen Theile der Grafschaft Stafford konnte bald der größte Theil der Einwohner mancher Ortschaften nur durch die Armentaxe kümmerlich erhalten werden. Zwar äußerte sich auch in dieser Bedrängniß die Freigebigkeit der wohlhabenden Klassen in allen Theilen des Reichs auf das rühmlichste, allein zu groß war in kurzer Zeit die Zahl der Dürftigen geworden, als daß jeder Noth sogleich hätte abgeholfen werden können. Um so leichter mochte es alsdann aber auch den Gegnern der Regierung werden, die Masse des Volks mit sich zu vereinigen und als ein geduldiges Werkzeug zur Ausführung ihrer mit pomphafter Zuversicht verkündeten Plane von Reformen und Verbesserungen zu benutzen. Die alte Opposition hatte seit längerer Zeit an Einfluß auf die Masse des Volks bedeutend verloren. Während zu verschiedenen Malen ihre Häupter an der Spitze der Regierung gestanden, hatten sie nur wenig die Erwartungen befriedigt, welche die Menge nach ihren frühern

1816

Aeußerungen von ihnen gefaßt, hatten vorzüglich gar keine Schritte zur Bewirkung einer Parlamentsreform gethan, seit langer Zeit dem höchsten Wunsche der untern Klassen, von dessen Erfüllung sie sich das wunderbarste Glück versprachen. Der Ausgang des Krieges gegen Frankreich, den bisher immer die Opposition als ein gleich vergebliches und verderbliches Beginnen getadelt, hatte ihr noch mehr die Stimmung des Volks entzogen, wogegen in gleichem Maße die Minister, die den Sturz von Frankreich und Buonaparte's Fall immer mit Zuversicht voraus verkündigt, anfangs in der öffentlichen Meinung gewannen. Als aber die erste Freude über den kaum gehofften Sieg vorüber, als das Gefühl der steigenden Noth bald jede andere Rücksicht verdrängte, da bildete sich bald eine neue Opposition, zwar wenig bemerkbar in dem Parlamente, dagegen allerdings bedeutend und stark durch ihren zahlreichen Anhang unter den untern Volksklassen, und durch die wirkliche oder verstellte Uebereinstimmung ihrer Ansichten und Meinungen mit den Wünschen und Hoffnungen der Menge. Diese Parthei, als deren Wortführer im Unterhause anfangs vorzüglich Sir Francis Burdett und Lord Cochrane auftraten, wiewohl beide in manchen Punkten wesentlich von einander abwichen, drang von Anfang an, ganz im Einklange mit dem eifrigsten, oft geäußerten Wunsche der unzufriedenen Menge, hauptsächlich auf eine gänzliche Parlamentsreform, weshalb sie bald den Namen der radikal Reformers erhielt. Es bildete sich so eine Opposition von ganz neuer Art, recht eigentlich eine Opposition der Armen gegen die Reichen, welche allerdings der bestehenden Ordnung der Dinge, bei dem durchaus entgegengesetzten und in manchen Stücken unvereinbaren Interesse beider, gar leicht verderblich werden zu können schien. Außer dem Parlamente wären der alte Major Cartwright, Cobbet und Hunt die Häupter dieser Parthei, Männer, deren Karakter, was wenigstens die beiden letztgenannten anbetrifft, wohl gerechtes Mißtrauen in ihren

angeblichen Eifer für das Heil des Volks hätte erwecken mögen. Allein die Menge, nur den Druck fühlend, der auf ihr lastete, gab sich nichts desto weniger diesen Anführern hin, deren Lehren ihr Befreiung von den unerschwinglichen Taxen versprachen; durch Parlamentsreform — man wollte ein jedes Jahr neu zu wählendes Parlament und allgemeine Stimmfähigkeit — und Staatsbankerot, denn da die Staatsschuld zu einer Zeit gemacht worden, wo das Volk nicht gehörig vertreten worden, so müsse es auch befugt sein, dieselbe nicht anzuerkennen — sollte diese Glückseligkeit bewirkt werden. Auch Beschränkung der Staatsausgaben, vorzüglich Abschaffung der Sinekuren und Ersparnisse der Kosten der Kriegsmacht, wurden dringend gefordert. In zahlreichen Volksversammlungen wurden diese Lehren von den Anführern der Parthei mit mehr oder weniger Kühnheit vorgetragen, nicht selten selbst der Pöbel deutlich genug zu offener Gewalt ermuntert, wenn Bittschriften und Vorstellungen unbeachtet blieben. Gesellschaften wurden gebildet, welche die Verbindung zwischen den Anhängern dieser Grundsätze in allen Theilen des Reichs unterhalten sollten; vorzüglich ward jedoch das Volk der Hauptstadt bearbeitet. In Spafields wurden so zwei tumultuarische Versammlungen des Pöbels gehalten, wobei Hunt als Hauptredner auftrat; ein Versuch, der bei Gelegenheit der zweiten Versammlung von einem wilden Pöbelhaufen gemacht wurde, die Bank und den Tower zu erstürmen, ward jedoch durch die von der Regierung ergriffenen Gegenmaßregeln mit leichter Mühe vereitelt, und verschiedene der Rädelsführer wurden verhaftet. Nichts desto weniger dauerten die Unruhen und Ausschweifungen des Pöbels selbst in der Nähe der Hauptstadt fort. Bald machte sich eine noch wildere Sekte, als selbst diejenige, an deren Spitze Hunt und Cobbet standen, die Spenceaner, bemerklich. Kurz vor dem Ausbruch der französischen Revolution hatte ein gewisser Spence, ein Mann von geringem Herkommen, den Grundsatz aufgestellt, durch eine voll-

15. Nov.

2. Dez.

1816 kommene Gütergemeinschaft, vorzüglich durch eine gänzliche Aufhebung alles Privateigenthums an Grund und Boden, werde dem Elende des Volkes am sichersten abgeholfen werden. Bald nach dem Ausbruche der französischen Revolution hatte er diese seine Grundsätze durch die Presse bekannt zu machen gewagt, ward aber dafür als Aufrührer verurtheilt. Seit dem Jahre 1814 waren dieselben aufs neue hervorgesucht und hatten allmählig Anhänger gefunden, unter denen vorzüglich ein londoner Buchhändler, Namens Evans, dieselben durch Flugschriften zu verbreiten bemüht war.

Während so in England die Gährung immer höher stieg und schon wiederholt Ausschweifungen herbeigeführt hatte, hatten in Irland die Unruhen nicht aufgehört, und ein beträchtlicher Theil des Landes ward nach wie vor durch bewaffnete Banden, die sich die furchtbarsten Gräuel erlaubten, mit Mord und Brand verheert. Nur durch die ernstlichsten Maßregeln war es der Regierung gelungen, in einzelnen Bezirken die Ruhe wieder herzustellen, allein noch zu Ende des Jahres war dies keinesweges aller Orten der Fall. Daß unter diesen drohenden Aussichten, bei der allgemein sich äußernden Gährung, die

28. April. Erneuerung der Fremden-Bill auf zwei Jahre im Parlamente von den Ministern in Antrag gebracht wurde, konnte nur als eine sehr zu billigende Vorsichtsmaßregel er-

31. Mai.— scheinen, auch ward dieselbe in beiden Häusern mit einer

18. Juni. bedeutenden Stimmenmehrheit durchgesetzt.

Je mehr sich aber von manchen Seiten das Reich bedroht sah, um so erfreulicher mußte die Vermählung der Prinzessin Charlotte, der einzigen Tochter des Prinzen Regenten, mit dem Prinzen Leopold von Koburg-Saalfeld, dem jüngern Bruder des regierenden Herzogs, erscheinen. Um so allgemeiner war die Freude über diese Verbindung, da bald bekannt ward, daß — wohl ein seltner Fall — nicht die Politik, sondern persönliche Neigung dieselbe geschlossen. Mit großer Freigebigkeit hatte das Parlament

14. März. auf die deshalb von der Regierung gethane Anzeige, die

1816

nöthigen Summen für den Hofstaat des Prinzen und der Prinzessin bewilligt. Bald darauf ward zu London die Vermählung vollzogen, und der Prinz, der sich von Anfang an von allen politischen Angelegenheiten sorgfältig entfernt hielt, gewann bald die öffentliche Meinung in einem seltenen Grade. Verschiedene andere Vermählungen, die um dieselbe Zeit in der königlichen Familie vorfielen, schienen die Thronfolge des regierenden Hauses noch mehr zu sichern.

2. Mai.

Unter trüben Aussichten begann das nächste Jahr. Der Prinz Regent selbst ward bei seiner Rückkehr von der Eröffnung des Parlaments von dem versammelten Pöbel thätlich beleidigt. Daher wurden, auf eine mit schriftlichen Beweisen über die in verschiedenen Theilen des Reichs obwaltenden aufrührerischen Umtriebe begleitete Botschaft des Prinzen Regenten an das Parlament, in beiden Häusern Ausschüsse zur Untersuchung der mitgetheilten Papiere niedergesetzt, auf deren Bericht, zuerst auf Antrag von Lord Sidmouth im Oberhause, dann wenige Tage darauf, auf Betrieb des Lord Castlereagh, auch im Unterhause, die Habeas-Corpus-Akte einstweilen außer Kraft zu setzen beschlossen ward. Damit zugleich ward, ebenfalls auf Lord Castlereagh's Antrag, die bereits im Jahre 1795 erlassene Akte für die Sicherheit der Person des Königs, auch auf den Prinzen Regenten ausgedehnt; zugleich wurden die in demselben Jahre erlassenen Verfügungen gegen tumultuirende Versammlungen und debattirende Gesellschaften erneuert und verstärkt, und neue Strafbestimmungen gegen alle Versuche, Soldaten oder Matrosen zur Meuterei zu verleiten, beschlossen und vom Oberhause ebenfalls angenommen. Noch im Laufe des Sommers ward die Suspension der Habeas-Corpus-Akte aufs neue bis zur nächsten Parlamentssitzung verlängert. Schon diese Maßregeln und die große Stimmenmehrheit, die sich dafür in beiden Häusern des Parlaments aussprach, mußten mehr als alles die gefährliche Lage des Staats

1817
28. Jan.
3. Febr.
18. 19. Februar.
24. Febr.
28. Febr.
14. März.
25. März.
16. Juni.

1817 beweisen, und wirklich wurden auch wiederholt auf mehreren Punkten Versuche gemacht, welche das schlimmste befürchten ließen. Die mißlungene Erndte hatte in manchen Gegenden einen an Hungersnoth gränzenden Mangel der nothwendigsten Lebensbedürfnisse veranlaßt; nur starke Einfuhren aus Polen und Nordamerika steuerten in etwas der allgemeinen Noth, wiewohl die ackerbautreibende Klasse, vorzüglich die Pächter, eben dadurch nur um so empfindlicher litten. Erst gegen das Ende des Jahres, da in manchen Gegenden die Erndte nicht übel ausgefallen war, wurden auch für diese Klasse die Aussichten tröstlicher. Auch die Manufakturen und Fabriken begannen, wiewohl nur langsam und allmählig, sich wiederum zu heben; die Handelsverbindungen mit dem festen Lande von Europa und Nordamerika waren wieder angeknüpft, und die im Insurrektionszustande gegen das Mutterland befindlichen spanisch-amerikanischen Kolonien gewährten immer mehr einen ausgebreiteten Markt, vornehmlich aber dehnte sich der bei der letzten Erneuerung des Freibriefes der ostindischen Kompagnie ausbedungene freie Privathandel nach Ostindien immer weiter aus und versprach steigenden Gewinn. So weit hatten es die überlegenen Maschinen und die überlegene Kunstfertigkeit der englischen Manufakturen gebracht, daß selbst Baumwollenwaaren jetzt schon häufig nach Ostindien ausgeführt und dort mit Vortheil abgesetzt wurden. Mit den Fabriken und Manufakturen hob sich alsdann auch allmählig der Handel wieder. Doch wurden diese günstigen Erfolge großentheils erst gegen das Ende des Jahrs gespürt. In der ersten Hälfte desselben herrschte dagegen unter der gewerbtreibenden Klasse noch zum Theil drückendes Elend. Manche Maßregeln wurden ergriffen, die täglich wachsende Menge der Armen zu unterstützen, hauptsächlich indem man auf irgend eine Weise die Arbeitslosen zu beschäftigen, der Bettelei zu steuern, und durch allgemeine Einführung von Sparbanken den ärmern Klassen Gelegenheit zu verschaffen suchte, auch die ge-

ringste Ersparniß auf eine vortheilhafte Weise anzulegen. Vorzüglich zeichnete sich Schottland durch manche tüchtige Einrichtungen und Anstalten zu diesem Entzwecke aus. Dagegen ward in England immer allgemeiner über die bestehenden Armengesetze und über die Armentaxen geklagt, die, indem sie den Armen eine Aussicht zeigten, auch ohne Arbeit auf Kosten ihrer Mitbürger einen nothdürftigen Unterhalt zu finden, die Zahl derselben fortwährend unverhältnißmäßig vermehrten. Die Regierung suchte dem Uebel durch Beförderung der Auswanderungen nach Canada und dem Vorgebirge der guten Hoffnung zu steuern, ein Plan, der jedoch um so weniger den zugleich beabsichtigten Entzweck, den Auswanderungen nach den vereinigten Staaten von Nordamerika zu steuern, erreichen mochte, als letztere in mehr als einer Rücksicht den Auswanderern überwiegend günstige Aussichten darboten.

Auf die Finanzen des Reichs blieb natürlich diese gedrückte und bedrängte Lage eines großen Theils der Nation nicht ohne Rückwirkung. Kaum auf ein und funfzig Millionen Pfund Sterling ward in diesem Jahre das Staatseinkommen geschätzt, ungleich weniger, als selbst im verflossenen Jahre. Dagegen betrugen die Zinsen der jetzt auf beinah eilf hundert Millionen Pfund in Schuldscheinen aller Art berechneten Staatsschuld, nicht weniger als vier und vierzig Millionen, und wenn gleich durch bedeutende Ersparnisse in den verschiedenen Zweigen der Verwaltung die laufenden Ausgaben auf die Summe von etwa achtzehn Millionen verringert wurden, mußte dennoch die Regierung eine bedeutende Summe in Schatzkammerscheinen aufs neue in Umlauf setzen, um den Ausfall in der Einnahme, zumal in der ersten Hälfte des Jahres, zu decken. Seit dem Jahre 1797 hatte die Bank ihre Baarzahlungen eingestellt. Während des Krieges hatte man für nöthig gehalten, diese Beschränkung bestehen zu lassen, dagegen war, zufolge einer bereits im Jahre 1811 von dem Parlamente angestellten Untersuchung, auf den Junius des

1817

Jahres 1818 der Wiederanfang der Baarzahlungen festgesetzt, und um so eher schien dies ausführbar, als wegen der Stockung in allen Zweigen der Industrie in der letzten Zeit, die Summe der in Umlauf befindlichen Banknoten, so wie auch die Zahl der Landbanken sich beträchtlich verringert hatte. Zugleich ward eine neue Münzung in Gold und Silber vorgenommen, statt der Guinees wurden jetzt ganze und halbe Sovereigns zu zwanzig und zehn Schillingen geprägt, um sich dem Dezimalsysteme zu nähern; auch ward bei der Silberausmünzung zum ersten Male ein, wenn gleich wenig beträchtlicher, Schlagschatz eingeführt. Zwar verschwand die neue Goldmünze bald großentheils wieder aus dem Umlaufe, da der Preis des Goldes in Barren stieg, dennoch aber fing schon in diesem Jahre die Bank an, wenigstens zum Theil, in baarem Gelde zu zahlen.

Die Popularität der Minister, welche bereits in dem letzten Jahre zu sinken begonnen, wiewohl zu gleicher Zeit die alte Opposition beinah zu vollkommener Nullität gebracht worden war, verlor sich in dem laufenden Jahre noch mehr. Die Suspension der Habeas=Corpus=Akte und die gleichzeitig ergriffenen Maßregeln wurden von vielen als unnöthig und willkührlich getadelt, wie dies kaum in einer so gereizten Stimmung, als sie damals in England herrschte, anders zu erwarten war. Zu gleicher Zeit aber ward die alte Opposition noch mehr geschwächt; der nie ganz ausgeglichene Zwiespalt zwischen der Grenvilleschen Parthei und den Freunden von Fox, brachte bei den Verhandlungen über die Suspension der Habeas=Corpus=Akte aufs neue eine entschiedene Spaltung im Innern der Opposition selbst hervor; mehrere ihrer tüchtigsten Führer, Sheridan, Whitbread, Horner und Ponsonby, waren ihr außerdem in der letzten Zeit durch den Tod entrissen; ihre Nachfolger schienen ihnen zum Theil keinesweges vergleichbar. Während aber die alte Opposition die Verfassung selbst, so wie sie einmal bestand, in allen

1817

Stücken vertheidigte und nur gegen die Männer kämpfte, welche an der Spitze der Verwaltung standen, schienen dagegen die Radikalen, die neu gebildete Opposition, immer eifriger bemüht, die Verfassung selbst gänzlich umzuwandeln. Schon jetzt schienen jedoch einige Sprecher dieser Parthei, namentlich Lord Cochrane, selbst Sir Francis Burdett zu weit zu gehen, indem sich wenigstens letzterer nie bestimmt für jährliche Parlamente und allgemeine Stimmfähigkeit aussprach. Die Suspension der Habeas-Corpus-Akte versetzte zugleich den Bemühungen Cartwright's, vorzüglich aber dem Treiben von Cobbet und Hunt, einen empfindlichen Stoß. Cobbet, für seine persönliche Sicherheit fürchtend, verließ England und wanderte nach Nordamerika, versprach jedoch, sobald die Habeas-Corpus-Akte wieder in Kraft getreten sein würde, zurückzukehren. Inzwischen hatten in mehreren Theilen des Landes die Unruhen fortgedauert. In den Manufakturbezirken Lancashire, Derbyshire, Nottinghamshire und Leicestershire hatte, namentlich in den beiden letzteren, das Unwesen der Luddisten aufs neue in größerer Ausdehnung als je zuvor begonnen; immer mehr nahmen zugleich die Ausschweifungen einen rein politischen und in gleichem Maße immer drohenderen Karakter an. Zu Anfange des Jahres wurden wiederholt in den Bezirken im Norden und im Innern geheime Versammlungen gehalten, und zuletzt versammelte sich eine große Menge von Arbeitern zwischen Derby und Nottingham, entschlossen, wie es schien, sich mit Gewalt Abhülfe ihrer Beschwerden zu ertrotzen. Dasselbe geschah in und um Manchester; laut erklärte dieser letztere Haufen seinen Entschluß, nach London zu ziehen, um dort Hülfe zu suchen. Von beiden Seiten war der Partheigeist und die Erbitterung aufs höchste gestiegen. Bald wurden die Minister beschuldigt, durch ausgesandte Spione und geheime Agenten absichtlich das Volk zu Ausschweifungen zu verleiten, um einen Vorwand zu gewaltsamen Maßregeln zu haben, während von der andern

1817 Seite die unter der Menge herrschende Gährung allein den Umtrieben einiger Unruhstifter zugeschrieben ward; daß das Elend der untern Volksklassen, eine zum Theil unvermeidliche Folge früherer Verhältnisse, den größten Antheil an diesen Unruhen habe, ward von beiden Seiten nur zu sehr übersehen. Die auf eine gänzliche Umwälzung abzweckenden Grundsätze der Spenceaner schienen anfangs vornehmlich die Besorgniß der Regierung zu erwecken; die beiden Evans, Vater und Sohn, welche hauptsächlich die Grundsätze dieser Parthei zu verbreiten bemüht gewesen, wurden zu London selbst, mehrere andere Individuen in verschiedenen Theilen des Königreichs verhaftet; ein gleiches geschah auch vor der Suspension der Habeas-Corpus-Akte mit den Rädelsführern des Spafields-Tumultes. Zwei derselben, ein Wundarzt Watson und ein gewisser 10. Juni. Preston, wurden des Hochverraths angeklagt, jedoch schon nach wenigen Tagen von den Geschwornen für nicht schul- 16. Juni. dig erklärt. Dagegen wurden zu Derby verschiedene von denen, welche bei den tumultuarischen Auftritten in jener Gegend eine Hauptrolle gespielt, zum Tode verurtheilt, 7. Nov. allein nur drei derselben wirklich hingerichtet, die übrigen aber begnadigt. In Schottland erfolgten zwar ebenfalls einige Anklagen, allein keine Verurtheilungen. Dagegen war der Zustand von Irland noch immer so beunruhigend, daß die Insurrektionsakte vom Parlamente in Bezug auf 13. Juni. dieses Land nochmals erneuert ward. Noch vor Ende des 5. Nov. Jahres ward das Reich durch den plötzlichen Tod der muthmaßlichen Thronerbin, Charlotte Caroline Auguste, die erst vor siebenzehn Monaten mit dem Prinzen Leopold von Koburg-Saalfeld vermählt worden, und seit der Zeit, gleich wie ihr Gemahl, die öffentliche Meinung in einem seltenen Grade für sich gewonnen hatte, in tiefe Trauer versetzt; allgemein und laut sprach sich die innigste Theilnahme des besseren Theiles unter allen Ständen der Nation an diesem unglücklichen Ereigniß aus.

1818 Auch während eines beträchtlichen Theiles des nächst-

1818

folgenden Jahres dauerten zum Theil dieselben ungünstigen Verhältnisse fort, welche zuerst die bedenkliche Lage des Reiches veranlaßt. Auch in diesem Jahre entsprach die Erndte den Erwartungen nicht, daher bald ein bedeutendes Steigen der Getreidepreise und, eine Folge davon, eine stärkere Einfuhr aus der Fremde, als je zuvor; das dadurch bewirkte schnelle Sinken der Preise aber ward bald nicht weniger nachtheilig, als kurz zuvor die übertriebene Theurung gewesen war. So blieben die Bedrängnisse der ackerbautreibenden Klasse nach wie vor unverändert, während das Elend der Gewerbtreibenden immer höher stieg, und laut von dieser Aufhebung der bestehenden Gesetze über die Getreideeinfuhr verlangt ward, um geringere Preise der nöthigsten Lebensbedürfnisse zu erhalten. Der Zustand des Handels mochte unter solchen Umständen ebenfalls keine glänzenden Resultate darbieten. Wohl war es daher kaum zu verwundern, wenn laut von mehreren Seiten über die wachsende Zahl der Verbrechen, so wie über die zunehmenden Auswanderungen nach dem nordamerikanischen Freistaate geklagt wurde. Ward daher gleich die Aufhebung der Suspension der Habeas-Corpus-Akte unmittelbar nach der Wiedereröffnung des Parlaments beschlossen, so ward dagegen nicht nur die Fremden-Bill erneuert, sondern der Zustand des Landes war auch überhaupt noch keineswegs von der Art, daß er alle Besorgnisse neuer Störungen der Ruhe entfernte, als das Parlament, welches seit dem Jahre 1812 gesessen hatte, von dem Prinzen Regenten aufgelößt ward.

Januar.

6. Juni.

10. Juni.

Holland und Belgien waren bereits in dem verflossenen Zeitraume zu einem Königreiche der Niederlande vereinigt, doch mochte eine wahrhaft innige Verschmelzung nur von der Zeit erwartet werden. Wenigstens zeigte sich in diesen ersten Jahren bei manchen Anlässen noch eine, zwischen den beiden Haupttheilen des Landes herrschende Spannung und Abneigung, welche unstreitig die größte Vorsicht und Klugheit der Regierung in Anspruch

nahm. Daß das neue Königreich eine gemeinschaftliche Verfassung erhielte, war eine der vornehmsten Bedingungen gewesen, unter welchen die großen Mächte die Verbindung Belgiens mit Holland beschlossen hatten.

Nur Holland aber hatte bereits eine Verfassung; das Geschäft, dieselbe so zu modifiziren und zu ergänzen, daß sie als das Grundgesetz des gesammten Königreichs dienen könne, hatte der König einem, aus einsichtsvollen und des öffentlichen Vertrauens genießenden Männern bestehenden, Ausschusse übertragen, und schon nach kurzer Zeit legte ihm derselbe das in manchen Punkten veränderte Grundgesetz vor. Die gesetzgebende Gewalt ward dadurch dem Könige und der Versammlung der Generalstaaten übertragen, diese selbst aber wurden in zwei Kammern getheilt, von denen die obere aus lebenslänglich vom Könige ernannten, die andere aus den von den Provinzialständen der siebenzehn Provinzen, worein jetzt das gesammte Königreich getheilt ward, erwählten Mitgliedern bestehen sollte. Alle willkührlichen Verhaftungen wurden verboten, jedes auf Befehl der Regierung verhaftete Individuum sollte binnen drei Tagen vor seinen gesetzlichen Richter gestellt werden. Die Verwaltung der Gerechtigkeit sollte öffentlich sein, die Wohnung jedes Bürgers ward für unverletzlich, die Strafe der Einziehung der Güter auf immer für abgeschafft erklärt. Dagegen ward das Petitionsrecht anerkannt, jedes Vorrecht bei Bezahlung der Steuern und Abgaben aufgehoben, jeder Bürger, ohne Rücksicht auf Geburt oder Religion, zu allen Aemtern für fähig erklärt. Die Presse sollte frei sein, jedoch unter gesetzlicher Verantwortlichkeit der Schriftsteller, Drucker und Buchhändler; die Gewissensfreiheit ward gewährleistet; die Sitzungen der Generalstaaten sollten öffentlich, die Richter unabhängig sein. Das Recht des Krieges und Friedens ward dem Könige zugesprochen, und die Krone in dem Hause Nassau-Oranien für erblich erklärt. — Wenige Tage darauf erschien eine königliche Bekanntmachung, welche die Vereinigung Belgiens mit

1815 13. Juli.

18. Juli.

1815

Holland anzeigte, dem ersteren eine hinlängliche Vertretung zusicherte und außerdem versprach, daß die Generalstaaten sich abwechselnd in einer belgischen und holländischen Stadt versammeln sollten. Zugleich wurden nochmals Abgeordnete oder Notabeln aus dem ganzen Reiche zusammenberufen, um die Organe der öffentlichen Meinung über die Zweckmäßigkeit oder Unzweckmäßigkeit der neu entworfenen Verfassung zu sein. Schon nach wenigen Wochen ward zu dem Ende eine besondere Versammlung der Generalstaaten gehalten, und nach kurzen Berathungen die Annahme des Verfassungsentwurfs durch Abgeordnete derselben dem Könige angezeigt. Zwar hatte schon früher ein Theil der belgischen Geistlichkeit durch den Bischof von Gent, Prinzen von Broglio, ausdrücklich gegen die, allen Religionspartheien zugesicherte, Gleichheit des Schutzes und der Rechte sich geäußert, und sich zugleich über die Ausschließung des geistlichen Standes als solchen von den Generalstaaten beklagt; zwar hatte sich, durch die Umtriebe der Geistlichkeit hauptsächlich dazu vermogt, ein beträchtlicher Theil der belgischen Notabeln gegen den Verfassungsentwurf erklärt, oder darüber überhaupt zu stimmen vermieden, indem von 1603 Notabeln nur fünf hundert sieben und zwanzig dafür, zwei hundert und achtzig gar nicht, die übrigen aber dagegen gestimmt hatten; nichts desto weniger aber ward die neue Verfassung als von der großen Mehrheit der gesammten Nation angenommen, durch eine im Haag erlassene königliche Bekanntmachung von jetzt an für das gemeinschaftliche Grundgesetz des gesammten Königreichs erklärt *), und die erste Versammlung der allgemeinen Generalstaaten auf den achtzehnten September zu Brüssel angesetzt. Noch vorher ward ein, aus drei bis vier katholischen Mitgliedern des Staatsraths bestehender, Ausschuß zur Besorgung der die Verhältnisse der katholischen Kirche in Belgien betreffenden Angelegenheiten nie-

8. August. — 19. Aug. — 28. Juli. — 24. Aug. — 10. Sept.

*) Beilage Nr. 6.

1815 vergesetzt. Der Hof hatte sich indessen selbst nach Brüssel
21. Sept. begeben, und nachdem der König hier nach altem Brauch feierlich eingeweiht und die Verfassung von ihm beschworen
25. Sept. worden, erfolgte die Eröffnung der Kammern selbst, deren Sitzungen jedoch dies Mal nur kurze Zeit dauerten. Noch
16. Okt. ehe dieselben zum zweiten Male im Haag eröffnet wurden, waren zwei mit Oesterreich zu Wien geschlossene Verträge
31. Mai. bekannt gemacht, durch deren ersten die Gränzen der Nie-
11. Okt. derlande genauer bestimmt wurden, durch den zweiten aber das neue Königreich einen Theil der auf den belgischen Provinzen haftenden Schulden übernahm. Die zweite im Haag gehaltene Versammlung der Kammern beschäftigte sich hauptsächlich mit der Anordnung der Finanzen, in dem die großen Rüstungen, zu welchen das Reich durch Buonaparte's Rückkehr von Elba gezwungen worden, das Defizit auf vierzig Millionen Gulden erhöhet hatten. Die zur Deckung desselben vorgeschlagenen Kriegssteuern waren zwar, trotz des Widerspruchs mancher Abgeordneten aus den südlichen Provinzen, angenommen, allein um so weniger mochte die unzufriedene Stimmung in Belgien ganz aussterben, als das Budjet der Abgaben für das nächste
29. Dez. Jahr sich auf nicht weniger als zwei und achtzig Millionen Gulden belief, wogegen die gesammten Einkünfte nur auf fünf und siebenzig und eine halbe Million berechnet
1816 wurden. Die Sitzung der Kammern bot übrigens im An-
4. Jan. fange, mit Ausnahme des in der zweiten Kammer gefaßten Beschlusses, daß keine Rede in die Protokolle aufgenommen werden solle, wenig bemerkenswerthe Verhandlun-
4. Juni. gen dar. Dagegen ward im Verfolg der Sitzungen der Kammern ein Gesetzentwurf zur Einführung eines gleichförmigen, auf das Dezimalsystem gegründeten Systems der Münzen und Gewichte vorgelegt, und der auf eine Einla-
21. Juni. dung der großen verbündeten Mächte erfolgte Beitritt des Königs zur heiligen Allianz, durch eine Botschaft der Regierung den Ständen angezeigt. Auch zur Beilegung der
1. Juli. Streitigkeiten, die bisher noch zum Theil mit der belgischen

1816

Geistlichkeit obgewaltet, schien durch ein päbstliches Breve 1. Mai. an den Bischof von Gent, welches zur Eintracht ermahnte, ein wichtiger Schritt zu geschehen, wie denn auch bei einer neuen Versammlung der Provinzialstände aller südlichen Provinzen die Verfassung jetzt beinah einstimmig Juli. nochmals angenommen ward. Wie fest jedoch zugleich die Regierung entschlossen sei, auf keines ihrer wesentlichen Hoheitsrechte Verzicht zu leisten, bewies ein gleichzeitiges königliches Dekret, welches allen und jedem, ohne vorher 17. Juli. eingeholte königliche Erlaubniß, sich wegen Dispensationen, Breven oder sonstiger Verfügungen in kirchlichen und geistlichen Sachen an den Pabst zu wenden verbot, so wie auch alle solche eingeholte päbstliche Verfügungen, nur nachdem sie die Bestätigung der Regierung erhalten, in Kraft treten sollten. Durch die Verfassung war die Preßfreiheit, jedoch unter gesetzlicher Verantwortlichkeit, bestätigt; die heftigen Aeußerungen, welche sich vorzüglich verschiedene, von geflüchteten Franzosen herausgegebene, Blätter namentlich gegen Frankreich erlaubten, bewog daher die Regierung, den Kammern einen Entwurf zu einem Gesetze 13. Sept. gegen den Mißbrauch der Presse in Bezug auf fremde befreundete Mächte vorlegen zu lassen, wodurch alle persönliche Beleidigungen gegen fremde Fürsten, alle Angriffe auf die Legitimität ihrer Dynastien, und alle gehässige Darstellungen ihrer Regierungshandlungen bei schwerer Strafe verboten wurden. So allgemein ward auch die Nothwendigkeit gefühlt, die Zügellosigkeit mancher Tagsschriftsteller zu beschränken, daß dieser Vorschlag beinah einstimmig von der zweiten Kammer angenommen ward. 25. Sept. Ungleich schwieriger war es, gleichmäßige Verfügungen über Handel und Ein- und Ausfuhr zu Stande zu bringen, indem die Belgier, die Mitbewerbung der Engländer bei ihren Manufakturen fürchtend, die Einfuhr vorzüglich beschränkt wissen wollten, wogegen die nördlichen Provinzen den freiesten Verkehr verlangten. Die auch in den Niederlanden schmerzlich gefühlte Theurung, eine Folge

1816 der mißrathenen Erndte, vermehrte das Mißvergnügen, und wiewohl die Kosten der Befestigung der Gränzen gegen Frankreich großentheils von England bestritten wurden, der Handel im Mittelmeere sowohl durch ein mit Spanien zu

8. Aug. Guadalaxara geschlossenes Schutzbündniß gegen die afrikanischen Raubstaaten, als durch die zu gleicher Zeit von einem Theile der holländischen Seemacht, in Gemeinschaft mit den Engländern, gegen Algier ausgeführte Unternehmung, für die Folge gesichert schien, auch die Staatsausgaben für das nächste Jahr nur auf 73,400,000 Gulden

5. Nov. berechnet wurden, wiewohl die Regierung mit eben so viel Mäßigung und Unpartheilichkeit, als Festigkeit verfuhr, blieb dennoch eine fortwährende Spannung, durch einen Theil der belgischen Geistlichkeit vornehmlich unterhalten, zwischen Belgiern und Holländern unverkennbar.

Die immer steigende Noth in manchen Provinzen —

20. Dez. ein von der Regierung in Vorschlag gebrachtes Ausfuhr-

1817 verbot des Getreides war in der zweiten Kammer verwor-

18. Jan. fen worden — verursachte selbst blutige Auftritte in mehreren belgischen und holländischen Städten; während zugleich die Fabriken und Manufakturen bei der Ueberschwemmung mit englischen Waaren immer tiefer in Verfall geriethen, und verschiedene Tageblätter, vorzüglich in den belgischen Provinzen, wo ohnedies die Widersetzlichkeit der Geistlichkeit und ihre Abneigung gegen die neue Verfassung sich bei manchen Anlässen deutlich aussprach, recht geflissentlich darauf ausgingen, die Unzufriedenheit des Volks noch zu vermehren. So unerträglich ward vor allem die Anmaßung des Bischofs von Gent, Fürsten von Broglio, daß endlich selbst seine Verhaftung beschlossen wurde, der er sich jedoch durch die Flucht nach Frankreich zu entziehen wußte. Nicht undeutlich wurden die widerspenstigen Geistlichen von dem päbstlichen Hofe unterstützt. Unter solchen gehäuften Hindernissen schritt dennoch die Regierung mit gewohnter Umsicht in der Organisation der inneren Verwaltung, unter dem Beifalle der Besseren, fort. Wissenschaften und Künste

1817

erfreuten sich ihres besondern Schutzes; ein Gesetzvorschlag über die Bildung der Milizen ward von den Kammern angenommen, und wiewohl letztere zu verschiedenen Malen von ihrem Rechte Gebrauch machten, den Vorschlägen der Regierung die Bestätigung zu versagen, war es doch keineswegs eine tumultarische, durch Faktionsgeist aufgeregte, sondern das Beste des Landes warhaft berücksichtigende Opposition, welche wiederholt sich hier aussprach. Nur die fanatische Menge in Belgien mochte auch ferner die redlichen Absichten der Regierung verkennen und den Ernst derselben gegen das unanständige, zum Theil unerträglich anmaßende Betragen der Geistlichen, als Gewissenszwang und religiöse Unterdrückung tadeln. Die Sitzung der Generalstaaten, welche diesmal zu Brüssel gehalten wurde, brachte jedoch manche zweckmäßige Veränderung zu Stande, wiewohl auch jetzt wieder verschiedene Vorschläge der Regierung, worunter ein Entwurf zur Beschränkung der Preßfreiheit, vornehmlich die allgemeine Aufmerksamkeit erregte, desgleichen ein neues Gesetz über die Jagdberechtigung, mit bedeutender Stimmenmehrheit von den Kammern verworfen wurden.

1818 v. 19. Okt. 1817 bis 13. März 1818.

Dänemark, das noch am Schlusse des letzten Zeitraums sich in einer nach innen und nach außen ungewissen bedenklichen Lage befunden, schien nur allmählig die tiefen Wunden zu verschmerzen, welche ihm eine Verkettung unglücklicher Verhältnisse in den letzten Jahren geschlagen. Mit Schweden waren Mißhelligkeiten eingetreten, da dasselbe Norwegen mit Gewalt der Waffen zur Unterwerfung hatte zwingen müssen, und daher statt der im Frieden von Kiel an Dänemark versprochenen Entschädigung, vielmehr Erstattung der aufgewandten Kriegskosten, oder die Abtretung von Grönland und Island verlangte. Dazu alsdann im Lande selbst dringende Finanznoth, bald die durch das Wiedererscheinen Buonaparte's in Frankreich nothwendig gewordenen Rüstungen; wiewohl England für 15,000 Mann Subsidien zahlte, war dennoch auf die erste

1815

1815 Nachricht von dem aufs neue drohenden Kriege der dänische Kurs wiederum beträchtlich gesunken. Ward aber gleich die Krönung des Königs und der Königin im
31. Jul. Schlosse Friedrichsburg mit großem Pompe vollzogen, so suchte dagegen die Regierung durch die ängstlichste Sparsamkeit den zerrütteten Finanzen nach Möglichkeit wieder aufzuhelfen, und sowohl die von ihr ergriffenen zweckmäßigen Maßregeln, als die für den dänischen Handel inzwischen eingetretenen vortheilhaften Verhältnisse, bewirkten wiederum ein Steigen des Kurses, und bald sah sich selbst die Regierung im Stande, zur allmähligen Abbezahlung der beträchtlichen im Inn- und Auslande gemachten Staatsschulden zu schreiten. Mit Nordamerika wurden die Han-
1816 delsverhältnisse durch einen Vertrag geordnet und endlich auch die lange bedenkliche Spannung mit Schweden hauptsächlich durch englische Vermittlung friedlich ausgeglichen.
2. Okt. Noch vor Ende des Jahres erfolgte die förmliche Besitznahme von Lauenburg, welches von Hannover an Preußen, und von diesem wiederum an Dänemark abgetreten war. Von vorzüglichem Interesse waren jedoch die Verhandlungen über eine dem Herzogthume Holstein, für welches der
19. Aug. König dem deutschen Bunde beigetreten war, zu ertheilende ständische Verfassung; zu welchem Ende bald darauf ein
4. Nov. Ausschuß nach Kopenhagen zusammenberufen ward, um über die Organisation der einzuführenden Verfassung Vorschläge zu thun. Daß dabei Schleswigs keine Erwähnung geschehen, mußte um so mehr auffallen, je inniger bisher die Verbindung desselben mit Holstein gewesen, weswegen auch allgemein die Hoffnung genährt worden war, es würden beide Herzogthümer gleichmäßig an der
1817 neu einzuführenden Verfassung Theil nehmen. Noch ehe daher der nach Kopenhagen berufene Ausschuß seine Vorschläge dem Könige vorgelegt, wohl aber schon die Er-
18. April laubniß erhalten hatte, seine Arbeiten, um mit desto größerer Muße das Vorliegende zu prüfen, bis zum ersten September einzustellen, waren von mehreren Seiten aus

1817

Schleswig Bittschriften gegen die angedeutete Trennung von Holstein eingelaufen, während die inzwischen zusammenberufenen holsteinischen Prälaten und Ritterschaft sich laut gegen die Fortdauer der ohne Bewilligung der Stände angeordneten Steuern erklärten und die Zusammenberufung eines Landtages forderten; zugleich aber auch im voraus sich gegen die Städte und das platte Land anheischig machten, in der neuen Verfassung durchaus kein Vorrecht bei Tragung der Steuern und Lasten in Anspruch nehmen zu wollen. Ungleich weniger erfreulich, als dies in den dänisch deutschen Provinzen neu erwachte politische Leben, mochte dagegen der zu gleicher Zeit in Holstein sich regende finstere Zelotengeist in kirchlichen und Glaubenssachen erscheinen.

26. April.

Während beinah in dem gesammten übrigen Europa Mangel und Theurung herrschte, erfreute sich Dänemark, gleich Rußland, einer der reichlichsten Erndten, und sowohl die starke Getreideausfuhr, als die beträchtliche Verringerung der Armee, deren Bestand von 100,000 auf etwas über 25,000 Mann herabgesetzt war, hoben nicht nur den dänischen Kurs fortwährend, sondern setzten auch die Regierung in den Stand, in der begonnenen Abbezahlung der Staatsschulden ununterbrochen fortzufahren, und nach langen Bedrängnissen schien sich Dänemark endlich der Wiederkehr einer besseren Zeit erfreuen zu sollen. Bereits im Anfange des nächsten Jahres konnte die Reichsbank in eine Nationalbank verwandelt werden, deren Verwaltung allein den Theilnehmern derselben übertragen ward. Zwar mochte auch sie Zettel ausgeben, jedoch sollten dieselben zu jeder Zeit bei der Bank gegen Silber umgewechselt werden; funfzehn Repräsentanten und fünf Direktoren, von denen einen der König selbst ernennen würde, sollten die Bankgeschäfte leiten; bald darauf ward auch die bisherige Verbindung der Herzogthümer Schleswig und Holstein mit der Reichsbank förmlich für aufgehoben erklärt und der neuen Nationalbank ein Freibrief auf neunzig Jahre

1818
6. April.

4. Juli.

1818 ertheilt. Nach außen waren die Verhältnisse mit sämmtlichen Mächten freundschaftlich; noch vor Ende dieses Zeitraums ward ein wechselseitig vortheilhafter Handelsvertrag 17. Juni. mit Preußen zu Stande gebracht.

Schweden war seit dem Ende des verflossenen Zeitraums mit Norwegen unter einem Zepter vereinigt, allein wiewohl dadurch die äußere Sicherheit und Stärke vermehrt worden, war dagegen die Lage im Innern keineswegs von der Art, daß sie alle Besorgnisse entfernte. 1815 Nicht nur war die Masse des norwegischen Volks, wie sich deutlich bei manchen Anlässen äußerte, noch immer mit der Vereinigung mit Schweden nicht ausgesöhnt, sondern auch in Schweden selbst schien der Adel sich nur ungern und widerstrebend unter den Kronprinzen zu beugen, der schon jetzt der Sache nach regierte, indem Karl der dreizehnte sich immer mehr von den Regierungsgeschäften zurückzog; auch mußte wohl die Besorgniß nicht ganz ungegründet erscheinen, daß selbst unter der Masse des Volks, so wie sich allmählig das Gefühl der Leiden verliere, welche Gustav Adolf der vierte über das Reich gebracht, in gleichem Maße die Erinnerung an die Verdienste, welche der gewählte Kronprinz sich um das Reich erworben, erlöschen und dagegen die Blicke sich wieder nach der alten verdrängten Dynastie wenden möchten, zumal da der seit einigen Jahren von Frankreich aus so eifrig verbreitete Begriff von Legitimität die Ansprüche desselben begünstigte. Um so mehr bestrebte sich daher der Kronprinz, der sich über das Bedenkliche seiner Lage durchaus nicht zu täuschen schien, ohne der Würde der Krone und seinem guten Rechte etwas zu vergeben, nach außen das gute Vernehmen, vorzüglich mit den benachbarten Mächten zu erhalten. Nur mit Frankreich bestand eine Zeitlang eine sichtbare Spannung, und mit Dänemark ward noch vergeblich unterhandelt. Nach innen aber suchte er durch heilsame Einrichtungen, durch Verbesserungen aller Art, der Liebe der Masse des Volks und vor allen der Anhänglichkeit der

1815

Armee sich zu versichern, und je mehr ihm ein thatenreiches Leben eine genaue Kenntniß der Menschen in den verschiedenartigsten Verhältnissen verschafft, um so vollkommener gelang ihm, allem Anscheine nach, die Erreichung seines Bestrebens. Auf dem noch am Schlusse des letzten Zeitraums zu Stockholm zusammengetretenen Reichstage ward hauptsächlich über die Mittel, dem tiefgesunkenen Kurse aufzuhelfen und dem Ueberhandnehmen des Luxus zu steuern, berathen. Auch in Norwegen war in diesem Jahre der Storthing von dem Statthalter, Grafen Essen, im Namen des Königs eröffnet; bald erschien der Kronprinz selbst, sammt seinem Sohne, und ward zu Drontheim feierlich als Thronfolger gesalbt. Vorzüglich beschäftigte auch den Storthing die Anordnung des Geldwesens, das sich in Norwegen, bei dem tiefgesunkenen Kurse des auf 19,792,525 Thaler Nennwerth geschätzten Papiergeldes, in der ärgsten Verwirrung befand. Wiewohl aber die Nothwendigkeit der Errichtung einer neuen Bank, an der Stelle der einstweiligen Reichsbank und der Einlösung der Reichsbankzettel bald von allen Seiten anerkannt ward, kamen dennoch erst im nächsten Jahre die förmlichen Beschlüsse zu Stande. Die Reichsbankzettel sollten bis zum Ende des Jahres 1819 eingelößt und vernichtet, dagegen aber Species Silber-Münze eingeführt, und um diese Maßregel durchzusetzen, eine allgemeine Auflage von zwei Millionen Thaler Nennwerth erhoben und eine Nationalbank mit einem Kapitale von zwei bis drei Millionen Thaler, wo möglich durch freiwillige Einlagen, errichtet werden. Auch die Kriegsmacht ward von dem Storthing neu eingetheilt; — sie sollte in Zukunft aus einer 12,000 Mann starken Feldarmee, einer 7000 Mann starken Landwehr, der Bürgerbewaffnung, der Küstenmiliz und dem Landsturme bestehen. Die ebenfalls von dem Storthing schon jetzt beschlossene Abschaffung des Adels, erhielt jedoch die königliche Bestätigung nicht. Erst um die Mitte des Jahrs 1816 ward durch den Kronprinzen selbst diese erste ordentliche Ver-

6. März — 10. Aug.

5. Juli.

1816

6. Juli.

1816 sammlung des Storthings geschlossen; wenn seine Arbeiten nicht alle Erwartungen befriedigten, so lag davon die Schuld wenigstens großentheils in den durchaus veränderten Verhältnissen des Landes, die in den mehrsten Stücken eine gänzliche Umwandlung der bisherigen Verwaltungsweise nöthig machten. Auch in Schweden und Norwegen war in diesem Jahre die Erndte mißlungen, doch litten beide Länder ungleich weniger, als bei ihrem ohnedies wenig ergiebigen Ackerbaue zu befürchten gewesen, da die Regierung bei Zeiten die geeigneten Gegenmaßregeln ergriffen, und aus den öffentlichen Vorräthen das Getreide fortwährend zu einem mäßigen Preise verkauft werden konnte. Schon im Anfange dieses Zeitraums hatte Schweden, zufolge einer mit Preußen über die Abtretung des bisherigen schwedisch Pommern geschlossenen Uebereinkunft, die Einwohner desselben feierlich ihres Huldigungseides entlassen.

1815. 4. Juni.

1815. 1. Okt.

Das Jahr 1817 ward in mehr als einer Rücksicht für Schweden und Norwegen merkwürdig. In Schweden hob sich nicht nur fortwährend der Acker- und Bergbau durch die Sorgfalt der Regierung, seitdem der Kronprinz einen immer wachsenden Einfluß auf die Geschäfte erhalten, sondern selbst Fabriken und Manufakturen wurden mit dem günstigsten Erfolge betrieben; der inneren Gewerbsthätigkeit noch mehr aufzuhelfen, das Reich unabhängiger vom Auslande zu machen, zugleich aber auch als Wiedervergeltung, vornehmlich gegen England, welches die Einfuhr der schwedischen Erzeugnisse auf mancherlei Weise beschränkt hatte, ward seit dem Anfange des Jahres die Einfuhr aus der Fremde, vorzüglich von Luxuswaaren aller Art, theils gänzlich verboten, theils außerordentlich erschwert. Freilich mochte dieses System, welches bei einem bedeutenden Theile der Nation vielen Beifall fand, wegen der geographischen Verhältnisse des zum Schleichhandel so bequem gelegenen Landes, kaum der Strenge nach ausführbar sein, während es zugleich bei einem andern Theile des Volks, vorzüglich bei dem Handels-

1817

30. April.

1817

stande große Unzufriedenheit erregte. Auch war der Erfolg dieser Maßregel keineswegs der, den man erwartet, vielmehr sank der Kurs und mit ihm die Gewerbthätigkeit bald auf eine bedenkliche Weise. Immer schneller verlor das Papiergeld, dessen Gesammtsumme jetzt auf nicht weniger als funfzig Millionen Thaler berechnet ward, und noch vor Ende des Jahres ward durch den Fall der Malmör Diskontokasse, welche den einiger anderen ähnlichen Kassen nach sich zog, die Verwirrung zu einem solchen Grade gesteigert, daß die Regierung für nöthig hielt, die Reichsstände außerordentlich nach Stockholm zusammenzurufen, um durchgreifende Maßregeln zu berathen. Daß unter solchen Umständen die Abbezahlung der Reichsschuld, namentlich im Auslande, nur sehr langsam und unvollkommen vor sich ging, war kaum anders zu erwarten.

29. Sept.

20. Nov.

Trotz der Sorgfalt, mit welcher die Regierung die Presse bewachte, blieb dennoch nicht unbekannt, daß ein Anschlag gegen den Kronprinzen, wahrscheinlich zu Gunsten der vertriebenen Dynastie, im Werke gewesen, und die bald darauf von der Regierung verbreitete Nachricht, als sei das ganze Gerücht nur durch die unerwiesene Angabe eines Gastwirths, Lindbom, veranlaßt, welcher letzterer deshalb auch zu schwerer Strafe verurtheilt ward, mochte nach den ängstlichen Vorsichtsmaßregeln, die anfangs ergriffen worden, kaum allgemeinen Glauben finden. Um so eifriger schien der Kronprinz bemüht, vorzüglich der Treue der Armee durch die sorgfältigste Aufmerksamkeit, mit der er in jeder Hinsicht ihren Zustand zu verbessern suchte, sich zu versichern; und allerdings mußte das, was sowohl für die Land- als Seemacht geschah, wie die Hospitäler, die Invalidenhäuser und die Pensionen der Krieger und ihrer nachgelassenen Wittwen und Waisen bedeutend verbessert, die Truppen selbst zur Ausführung allgemeinnütziger Werke und Arbeiten verwandt, und für die Bildung der Offiziere der Armee und Flotte gesorgt

13. März.

1817 ward, dem Kronprinzen die unbedingteste Ergebenheit der Kriegsmacht erwerben.

Noch höher, als in Schweden, war in Norwegen die Geldnoth und die Gewerbslosigkeit gestiegen, und die zunehmende Theurung vermehrte das Mißtrauen und die Besorgniß. Die freiwilligen Beiträge zur Errichtung der beschlossenen Nationalbank liefen nur sparsam ein; immer tiefer sank der Kurs, ohne daß selbst die zu Christiania
27. März. vorgenommene öffentliche Vernichtung einer Summe von mehr als vier Millionen Thaler Papiergeld ihn zu heben vermochte; die Last der Abgaben,* schon an sich nicht gering, ward unter solchen Umständen mit jedem Tage unerträglicher. So entstand bald Uneinigkeit im Lande selbst, indem die Bewohner des nördlichen Theiles des Landes in gleichem Maße, als sie mit dem Storthing unzufrieden wurden, in welchem die Abgeordneten des südlichen Theiles, vorzüglich der Handelsstand, ein entschiedenes Uebergewicht besaßen, eine innigere Vereinigung mit Schweden zu wünschen schienen. Bei der in Norwegen noch in ungleich größerer Ausdehnung, als in Schweden, bestehenden Freiheit der Presse, mochte freilich auch jede vorübergehende Aufwallung des Unmuths sich ungleich leichter und ungleich lauter äußern.

20. Nov. Bevor noch der nach Stockholm am Schlusse des
1818 Jahres zusammenberufene Reichstag sein Ende erreicht
5. Febr. hatte, starb Karl der dreizehnte, und der Kronprinz bestieg als Karl Johann den schwedischen Thron; noch während
11. Mai. der Dauer des Reichstags erfolgte dessen Krönung zu Stockholm. Auch in Norwegen, wo der Storthing
1. Febr. ebenfalls aufs neue zusammengekommen war, ward der
7. Sept. neue König wenige Monate darauf zu Drontheim feierlich gekrönt.

Während Rußland durch die Ereignisse der letztern Jahre nach außen eine immer gebietendere Stellung in Europa erhalten hatte, rückte auch die innere Organisation

und Zivilisation des unermeßlichen Reichs mit raschen Schritten vor. Mit überraschender Schnelligkeit hoben sich Gewerbe und Handel, selbst der Mangel, der bald in dem größten Theile des übrigen Europa's herrschte, ward für Rußland bei steigender Getreideausfuhr eine reiche Quelle des Gewinns. Ein neu erlassener Zolltarif, der die Einfuhr manchen Beschränkungen unterwarf, und vorzüglich in England manche Aeußerung des Unmuths veranlaßte, schien ganz darauf berechnet, die Industrie und Produktion im Innern noch schneller und allgemeiner zu befördern. Immer mehr verschwanden aller Orten die Spuren des verheerenden Einfalls der Franzosen. Für die Bildung eines freien Bauernstandes geschah auf das Anerbieten des esthländischen Adels, seinen Bauern die Freiheit zu schenken, durch eine kaiserlich Ukase, welche binnen vierzehn Jahren die Leibeigenschaft in Esthland aufzuheben befahl, ein bedeutender Schritt. Daß aber die Regierung, trotz ihres laut und unzweideutig ausgesprochenen religiösen Sinnes, wovon das am ersten Tage des Jahrs an die Nation erlassene Friedensmanifest einen m[illegible]ürdigen Beweis gab, keine Art von Gewissenszwang und falschen Bekehrungseifer zu dulden entschlossen sei, bewies deutlich die ebenfalls zu Anfange des Jahres verfügte Verweisung der Jesuiten aus Petersburg nach Polock, wo ihnen schon seit Katharina's Zeiten sich aufzuhalten vergönnt gewesen. Die Finanzen, die freilich durch die gewaltigen Anstrengungen der letzten Jahre gar sehr zerrüttet worden, waren jetzt ein Hauptaugenmerk der Regierung. Schon durch die großen Summen baaren Geldes, welche die starke Getreideausfuhr ins Land gebracht, hatte sich der Kurs bedeutend gehoben, neue kräftige Maßregeln wurden jetzt zur Verminderung des Papiergeldes und zur Vermehrung des Staatskredits ergriffen. Eine große Anleihe wurde im Auslande, unter vortheilhaften Bedingungen für die Darleiher, eröffnet, und der glückliche Fortgang, den dieselbe schon in den ersten Monaten hatte, setzte die Regierung in den Stand, für

1816 12. April.

23. Mai.

1. Jan.

2. Jan.

1817.

1817

6. April. das laufende Jahr vierzig, für jedes der folgenden Jahre achtzig Millionen Rubel in Bankassignationen der Schuldentilgungskommission zu überweisen; auch wurden sämmtliche Staatsschulden unmittelbar unter die Aufsicht dieser Kommission gestellt, und allen Verwaltungszweigen, bei persönlicher Verantwortlichkeit der an der Spitze derselben stehenden Beamten, aufs strengste verboten, irgend neue Schulden zu machen. Um zugleich dem Handelsstande bei seinen Unternehmungen zu Hülfe zu kommen, ward statt des bisher bestandenen Diskontokomtors eine Reichshan-

7. Mai. delsbank angeordnet, die mit dem Anfange des nächsten Jahres in Thätigkeit treten sollte. Eine Summe von dreißig Millionen Rubel, aus dem Eigenthume der Krone, sollte derselben zur freien Verfügung überlassen werden, und zugleich übernahm der Kaiser selbst die Bürgschaft für die Summen, welche Privatpersonen zinslich, oder zu freier Verfügung bei derselben niederlegen möchten. Die Bank ihrer Seits sollte dagegen auf russische Güter und Waaren Darlehen geben und Wechsel diskontiren; die Direktoren derselben sollten zur Hälfte aus Staatsbeamten, zur Hälfte aus Kaufleuten bestehen. Diese und ähnliche Einrichtungen hatten bald einen sichtbar vortheilhaften Einfluß auf das Aufblühen des Handels; die Messe von Makariew, welche jetzt nach dem ungleich paßlicher gelegenen Nischnei Nowgorod verlegt wurde, ward immer bedeutender; um so schneller hob sich der Handel von Odessa, als diese Stadt vorläufig auf dreißig Jahre für einen Freihafen erklärt ward; die russisch-amerikanische Handelsgesellschaft aber, von der Regierung eifrig unterstützt, dehnte ihre Unternehmungen immer weiter aus. Die alte Hauptstadt des Reichs, Moskau, erhob sich mit überraschender Geschwindigkeit, prächtiger und schöner, als zuvor, aus ihren Ruinen. Schon zu Ende des Jahrs zählte dieselbe wiederum 6318 Häuser, und die Bevölkerung, mit Einschluß der etwa 21,000 Mann starken Besatzung, war bis auf 312,000 Köpfe gestiegen. Beförderung des Landbaues, der Haupt-

1817
quelle von Rußland's Macht, blieb fortwährend eine Hauptsorge der Regierung. Dem Beispiele des esthländischen Adels, der seinen Bauern die Freiheit gegeben, wie zu Anfange dieses Jahres zu Reval feierlich verkündigt 20. Jan. worden, war der Adel von Kurland gefolgt, und noch im 1816. Laufe des Jahres ward auch hier die beschlossene Aufhe- 20. Dez. bung der Leibeigenschaft allmählig in Ausführung gebracht. Die innere Organisation von Finnland erfuhr ebenfalls manche wichtige Veränderungen. Statt der bisherigen Hauptstadt Abo, ward Helsingfors zum Sitze des finnländischen Senats und der übrigen obersten Behörden be- 1. Okt. stimmt, das Bisthum Abo aber zum Erzbisthum erhoben. 20. Aug. Je zahlreicher, vorzüglich seit dem letzten Jahre, die Einwanderungen nach Rußland geworden, um so wichtiger war eine Ukase, welche die Verhältnisse der fremden Ko- 25. Aug. lonisten mit den Gutsbesitzern, auf deren Grund und Boden sie sich ansiedeln möchten, festsetzte. Alle Uebereinkünfte über die von den Kolonisten dem Grundherrn zu leistenden Dienste, oder zu entrichtenden Abgaben, sollten von den öffentlichen Behörden geprüft und dem Minister des Innern zur Durchsicht vorgelegt werden. Auf zwanzig Jahre ward vorläufig die Dauer aller solcher Uebereinkünfte bestimmt, und den Grundherren und deren Erben ausdrücklich untersagt, dieselben während dieser Zeit anders, als mit Einwilligung der Kolonisten, zu verändern. Volle Gewissensfreiheit, so wie gänzliche Befreiung von allen Kriegs- und bürgerlichen Diensten, ward den letztern außerdem ausdrücklich zugesagt. Schon einige Monate früher hatte eine kaiserliche Ukase den Juden, welche zum 25. März. Christenthume übertreten möchten, ebenfalls besondere Vortheile und Begünstigungen verheißen. In den südlichen und nördlichen Statthalterschaften sollten diese israelitischen Christen auf unentgeltlich von der Regierung ihnen überlassenen Ländereien angesiedelt werden und für sich und ihre Nachkommen von allem Zivil- und Militärdienst, und auf zwanzig Jahre selbst von allen Abgaben befreit sein.

1817 Ein, unter dem Vorsitz des Ministers des öffentlichen Unterrichts, zu Petersburg zu errichtender Ausschuß der Fürsorge, sollte unmittelbar die Verwaltung ihrer Angelegenheiten führen. Die zahlreich in Rußland verbreiteten Bibelgesellschaften wurden zugleich immer eifriger und angelegentlicher von der Regierung unterstützt. — So stand 1818 Rußland am Ende dieses Zeitraums auf dem Gipfel der Macht und des Ansehens. Seine ungeheure Kriegsmacht, die, wenn auch vielleicht übertrieben, über 800,000 Mann geschätzt ward, stand dennoch in keinem Mißverhältnisse mit der auf funfzig Millionen Einwohner berechneten Bevölkerung. Die Gränzen des Reichs waren beinah nach allen Seiten erweitert, gegen alle seine Nachbarn hatte Rußland eine Ehrfurcht gebietende Stellung gewonnen. Von vorzüglichster Wichtigkeit für den Westen von Europa mußte aber die Erwerbung des Königreichs Polen erscheinen, das durch die Beschlüsse des wiener Kongresses mit Rußland vereinigt worden war.

Das Schicksal von Polen, das jetzt, nach den an Preußen und Oesterreich vorgenommenen Abtretungen, noch etwa drittehalb Millionen Einwohner zählte, war bereits 1815 am Ende des letzten Zeitraums entschieden. Unter einer besondern Verfassung sollte dasselbe mit Rußland auf alle Zeiten vereinigt sein. Feierlich ward dann zu Warschau 20. Juni. die Wiederherstellung des Königreichs Polen verkündigt; noch vor Ende des Jahrs kam Alexander selbst nach Warschau, und nachdem die von der polnischen Einrichtungs- 27. Nov. hofkommission vorbereitete Verfassung seine Bestätigung erhalten, ward dieselbe, kurz nach seiner Abreise, feierlichst 25. Dez. bekannt gemacht *) und alsbald die neue Verwaltung, an deren Spitze der General Zajonczek als Stellvertreter des 27. Dez. Königs gestellt worden war, in Thätigkeit gesetzt. Die römisch katholische Religion ward dadurch zur Staatsreligion erklärt, jedoch zugleich jeder andern Religion freie

---

*) Beilage Nr. 7.

1815 Ausübung verstattet. Die vollziehende Gewalt ward ausschließlich dem Könige vorbehalten; niemand sollte anders, als nur in Gemäßheit der gesetzlich bestimmten Formen und in den gesetzlich bestimmten Fällen verhaftet und binnen drei Tagen vor seinen ordentlichen Richter gestellt werden. In den bestehenden Steuern und Abgaben sollten keine Veränderungen ohne Zustimmung des, in verfassungsmäßiger Form zusammenberufenen, aus einer Kammer des Senats und einer Kammer der Landboten bestehenden Reichstags vorgenommen werden, desgleichen auch alle bürgerlichen, peinlichen und Finanzgesetze, sogar alle in der Verfassung selbst vorzunehmenden Aenderungen, in Zukunft nur nach erfolgter Zustimmung der Stände und Bestätigung des Königs Gesetzeskraft haben. Dem Vizekönige waren beigegeben Minister und ein Staatsrath; an die 1816 Stellen der Präfekturen traten acht Woywodschaften, in welche das ganze Königreich getheilt ward. Der Großfürst Konstantin, der Bruder des Kaisers, erhielt den Oberbefehl über die polnische Armee. Die polnischen Orden lebten wieder auf, das Münzwesen ward neu geordnet und der polnische Münzfuß dem russischen gleich gemacht; die Verhältnisse der einwandernden Kolonisten wurden festgestellt, und denselben, je nachdem sie mehr oder weniger 19. Aug. Vermögen nachweisen konnten, verhältnißmäßig Landeigenthum zugesichert; für Künste und Wissenschaften aber durch den neu ernannten Minister der geistlichen Angelegenheiten, Grafen Stanislas Potocki, eifrig gesorgt. Ein neues Kon- 17. Okt. skriptionsgesetz verpflichtete jeden Polen, mit wenigen Ausnahmen, vom zwanzigsten bis zum dreißigsten Jahre zum Kriegsdienste; nur die Juden wurden nachmals, gegen Erlegung einer beträchtlichen Geldsumme, von dieser Ver- 1817 pflichtung befreit. Zufolge einer im nächsten Jahre erschie- 5. Jun. nenen Verordnung, sollten in Zukunft ausgezeichnete, dem Lande geleistete Dienste durch die Ertheilung des Adels belohnt werden, auch die Titel von Baronen, Grafen und Fürsten, ohne jedoch weiter politische Vorrechte zu gewähren,

1817 an die Bezahlung eines gewissen Belaufs von Steuern geknüpft sein. Der Eifer der neuen Regierung für Belebung der Wissenschaften und Verbreitung wissenschaftlicher Bildung bewährte sich vorzüglich in der bereits in diesem Jahre erfolgten Stiftung einer neuen Universität zu Warschau, der manche Rechte und Freiheiten zugestanden wur-
1818 den. Bereits im Anfange des nächsten Jahres ward der
17. Febr. erste Reichstag, in Gemäßheit der neuen Verfassung, zusammenberufen, und wenige Wochen darauf von Alexander
26. März. selbst zu Warschau eröffnet. So schien Polen endlich nach langen Stürmen zu dem ersehnten Ziele gelangt zu sein; es hatte eine freie Verfassung erhalten!

Der Zustand des osmanischen Reichs blieb auch in diesem Zeitraume derselbe, wie er so lange gewesen; woher hätte auch hier das Bessere kommen mögen? Obwohl mit allen europäischen Mächten in Frieden, war dennoch die Pforte zu schwach, die zahlreichen Rebellen und Empörer im Innern mit Erfolg zu bekämpfen. Nur mit den
1816 Serviern kam endlich eine Uebereinkunft zu Stande, zufolge welcher sie die Oberherrschaft der Pforte anerkannten und ihr Tribut versprachen, wogegen ihnen die freie Uebung ihrer Religion aufs neue zugesichert ward. Kein Servier sollte sich jedoch in den übrigen türkischen Provinzen niederlassen dürfen, auch Belgrad fernerhin eine türkische Besatzung behalten und ein Haufen von 12,000 Serviern der Pforte zu Hülfe ziehen; wogegen diese ihrer Seits den Serviern das Recht zugestand, bei dem Divan einen beglaubigten Agenten unterhalten zu dürfen. Nur auf einem männlichen Nachkommen Sultan Mahmud's
1817 hatte bisher die Thronfolge beruht; um so erwünschter war dem Volke, als dem Sultan ein zweiter Sohn ge-
5. Dez. boren wurde, der den Namen Soleiman erhielt. Uebrigens schien Mahmud, obwohl kräftiger und thätiger, als die meisten seiner Vorgänger, dennoch im Gefühl der Ohnmacht des Reichs, auf die Erhaltung des freundschaftlichen Verhältnisses mit den größern europäischen Mächten

1817

sorgfältig bedacht zu sein. Nur mit Rußland walteten Mißverständnisse ob, wegen der, zufolge des Friedens von Bucharest, vorzunehmenden Bestimmung der Gränzen. Weigerte sich aber gleich anfangs der Divan, in die von Rußland verlangte Gränzbestimmung zu willigen, so ward derselbe doch bald durch einen nachdrücklichen Hatti-Scheriff des Großherrn zur Nachgiebigkeit gestimmt, und die Gränze von Bessarabien so bestimmt, wie es Rußland gefordert. Selbst durch die Hinrichtung Czerny Georg's, der, seit längerer Zeit mit dem Range eines Generalleutnants in dem russischen Heere bekleidet, nach Semendria gekommen war, angeblich, um seine dort früher vergrabenen Schätze zu retten, von dem Pascha von Belgrad aber alsbald enthauptet worden, ward das gute Vernehmen mit Rußland nicht gestört. Nur die innern Empörungen, die Pest und wiederholte Feuersbrünste zu Konstantinopel selbst hörten nicht auf; Mehemet Aly Pascha von Egypten, so wie Aly Pascha von Janina, hatten schon seit längerer Zeit sich der Sache nach beinah durchaus unabhängig von der Pforte zu machen gewußt.

3. März.

2. Sept.

Juli.

1818

Durch die Ereignisse zu Anfange dieses Zeitraums, durch den Sturz Buonaparte's und Murat's, durch die Befestigung der Bourbons auf ihren Thronen schien das neue **politische System** von Europa dauernd begründet, und wie sehr man es nach innen und außen für gesichert hielt, bewies gar deutlich der Gegensatz, der sich jetzt hin und wieder gegen manche noch vor kurzem sorgfältig geschonte Ansichten und Ideen zu äußern begann. In der Organisation des **Kriegswesens** wurden freilich manche jener Grundsätze beibehalten, denen die neueste Zeit ihre Entstehung gegeben, weil man ihre Unentbehrlichkeit einsah — wie denn vornehmlich die Allgemeinheit der Militärpflichtigkeit immer mehr, obwohl mit einzelnen Modifikationen, anerkannt ward; dagegen aber zeigte sich schon jetzt mitunter eine unverkennbare Abneigung gegen das

System der Landwehren und des Landsturms, welche noch vor kurzem so eifrig empfohlen und fast aller Orten so eifrig in Ausübung gebracht worden waren. Um so schwieriger aber mußte die unbedingte Rückkehr zu dem kostbaren Systeme der stehenden Heere erscheinen, als die Finanzen der Staaten durch die allgemeine Nahrungslosigkeit, das allgemeine Stocken des Handels und der Gewerbthätigkeit nach wiederhergestelltem Frieden, zuletzt noch durch den Mangel und die Noth, welche ein fast allgemeiner Mißwachs über den größten Theil von Europa herbeigeführt, aufs äußerste erschöpft, die ängstlichste Sparsamkeit dringend zu empfehlen schienen, um die drückenden Lasten zu erleichtern und den noch hin und wieder gährenden Unmuth zu beschwichtigen.

Zweiter Theil.

Geschichte des Kolonialwesens.

Dieselben Verhältnisse, welche bereits in dem verflossenen Zeitraume den europäischen Kolonien in fremden Welttheilen ein besonderes Interesse verliehen hatten, blieben auch in diesen Jahren größtentheils unverändert. Immer mehr schien vorzüglich der große Kampf auf dem festen Lande von Amerika sich seiner Entscheidung zu nähern; daß, trotz alles Widerstrebens der Mutterstaaten, trotz einzelner von ihnen errungener vorübergehender Vortheile, dennoch die Verhältnisse der größeren Kolonien jenes Welttheiles sich so entwickeln würden, wie es der Ordnung der

Natur am angemessensten schien, mußte schon jetzt kaum noch zweifelhaft dünken. — Bereits in dem vorigen Zeitraume war es England gelungen, durch besondere Verträge mit mehreren europäischen Staaten dem von ihm seit langer Zeit rastlos verfolgten Ziele, der allgemeinen Abschaffung des Sklavenhandels, sich immer mehr und mehr zu nähern *). Frankreich hatte bereits zu Ende des letzten Zeitraums den Sklavenhandel beschränkt; Buonaparte, nach seiner Rückkehr von Elba, hatte denselben alsbald für gänzlich abgeschafft erklärt. Als daher Ludwig der achtzehnte durch die Verbündeten wiederum zum Besitz des Thrones gelangt war, ward auch von ihm, auf Betrieb Englands, dieselbe Erklärung wiederholt, und durch einen besondern Zusatzartikel in dem zweiten pariser Frieden verpflichtete sich Frankreich, auf jede Weise die gänzliche Abschaffung dieses verdammlichen Handels zu bewirken. Auch wurden später durch eine königliche Verordnung, so wie durch ein im nächsten Jahre erlassenes Gesetz, die Strafen auf die Betreibung desselben geschärft und, durch ein letztes Dekret, Kreuzer an der Küste der französisch-afrikanischen Niederlassungen angeordnet, um jede Uebertretung der rücksichtlich des Sklavenhandels getroffenen Verfügungen zu verhindern. Spanien, das sich bisher am standhaftesten geweigert, sich zu der Aufhebung des Sklavenhandels zu verstehen, ward endlich ebenfalls von England zum Abschlusse eines Vertrages zu Madrid vermocht, zufolge welches derselbe mit dem dreißigsten Mai 1820 in allen spanischen Besitzungen aufhören, schon jetzt aber kein spanisches Schiff denselben nördlich vom Aequator betreiben sollte, wogegen England am neunten Februar 1818 die Summe von 400,000 Pfund Sterling als Entschädigung für diejenigen spanischen Unterthanen, welche durch

1815. 30. Juli. 30. Nov.

1817. 8. Jan. 1818. 15. April. 26. Jun.

1817. 23. Sept.

*) Hüne vollständige historisch philosophische Darstellung aller Veränderungen des Negersklavenhandels. Göttingen. 1820. 2 Bde. 8.

früher genommene Sklavenschiffe Verluste erlitten haben möchten, zu zahlen versprach. Ein zu Madrid wenige Monate darauf erschienenes königliches Edikt gebot die genaue Vollziehung der Bestimmungen dieses Vertrags. Schon früher hatte sich die niederländische Regierung in einem Vertrage mit England zur gänzlichen Abschaffung des Sklavenhandels verstanden, und diese Bestimmung ward nicht nur nochmals von den Generalstaaten bestätigt, sondern auch durch strenge Verfügungen die Vollziehung derselben gesichert. Daß aber allen Verträgen und allen Verboten zum Trotz der Negerhandel dennoch nicht aufgehört habe, daß er zum Theil mit empörender Oeffentlichkeit und der unmenschlichsten Grausamkeit fortgeführt werde, darüber ward bald, vorzüglich in England, leider nicht ohne Grund, bitter geklagt.

Dezemb. — 1815. 13. August. — 1818.

Während England mit dem rühmlichsten Eifer den Handel mit Negersklaven gänzlich auszurotten bemüht war, hatte dagegen eine englische Unternehmung gegen Algier keineswegs den gewünschten Erfolg, auch der Sklaverei der Weißen in den afrikanischen Raubstaaten dauernd ein Ende zu machen. Die Barbaresken hatten die politischen Verhältnisse in Europa zu Anfange dieses Zeitraums benutzt, um sowohl auf offener See, als auf den Küsten von Italien und den Inseln des Mittelmeers die ärgsten Räubereien zu begehen; vergeblich hatte schon der Admiral Sidney Smith auf dem wiener Kongresse die versammelten Mächte auf diese empörenden Gräuel aufmerksam zu machen gesucht. Endlich, im Anfange des nächsten Jahres, da die energische Art, wie der nordamerikanische Kommodore Decatur Algier zum Frieden gezwungen, noch mehr den allgemeinen Wunsch, das mächtige England möge den Menschenräubereien der Barbaresken ein Ziel setzen, hatte laut werden lassen, ward Lord Exmouth, Befehlshaber der brittischen Seemacht im Mittelmeere, beauftragt, mit den Raubstaaten Unterhandlungen anzuknüpfen, um von ihnen sowohl Sicherheit für die jonischen Inseln zu erhalten,

1815 — 1816 — Juni und Juli 1815.

1816

als auch einen Frieden zwischen ihnen und den Königen von Sardinien und Neapel zu vermitteln und wo möglich gänzliche Abschaffung der Küstensklaverei zu erlangen. Zuerst wurden zu dem Ende Unterhandlungen mit dem Dey von Algier eröffnet, der zwar sehr bereitwillig den jonischen Inseln gleiche Rechte, als der englischen Flagge, zugestand, auch mit Sardinien, für ein Geschenk von 20,000 Piaster, wogegen er ein und funfzig sardinische und genuesische Sklaven freigab, so wie mit Neapel, gegen das Versprechen einer außerordentlichen jährlichen Zahlung von 24,000 Piaster und gegen die Bestimmung eines Lösegeldes von 1000 Piaster für jeden neapolitanischen Sklaven, wodurch dem neapolitanischen Schatze eine Ausgabe von einer Million Piaster verursacht wurde, Frieden schloß, dagegen aber über die gänzliche Abschaffung der Sklaverei selbst jede Unterhandlung verweigerte. Vergebens hatten auch der Pabst und Toskana von Algier einen Frieden zu erhalten gesucht. Glücklicher war Lord Exmouth in seinen Unterhandlungen mit Tunis und Tripolis, indem sich beide Staaten nicht nur zur Anerkennung der jonischen Flagge und zu Friedensschlüssen mit Sardinien und Neapel verstanden, sondern auch bei jedem in der Folge ausbrechenden Kriege mit europäischen Mächten die Gefangenen nicht als Sklaven zu behandeln und sie beim Frieden ohne Lösegeld zurückzugeben versprachen; auch zwischen Toskana und Tunis kam unter englischer Vermittlung ein Friede auf ähnliche Bedingungen zu Stande. Ein nochmaliger Versuch, den Lord Exmouth machte, um auch den Dey von Algier zur Abschaffung der Christensklaverei zu vermögen, hatte dagegen keinen bessern Erfolg, als der erste, und bevor noch der Admiral jene Gewässer verlassen, wurden zu Bona auf der algierischen Küste am Himmelfahrtstage mehrere hundert europäische Seeleute, die sich dort zum Korallenfang, unter dem Schutze der brittischen Flagge, versammelt hatten, von einem zahlreichen Haufen türkischer Miliz überfallen und größtentheils ermordet, die englische

17. April.

26. April.

23. Mai.

1816

Flagge selbst, so wie der englische Vizekonsul, aber gröblich beleidigt. Schon nach wenigen Wochen, nachdem Lord
24. Juni. Exmouth nach Portsmouth zurückgekehrt war, ging er daher aufs neue mit einem verstärkten und mit allem, zu einem Angriffe gegen Algier selbst, wo indeß sogar der englische Konsul selbst auf Befehl des Deys verhaftet worden war, erforderlichen, reichlich ausgerüsteten Geschwader wie-
24. Juli. der unter Segel *), und nachdem er sich zu Gibraltar mit
14. Aug. einem zweiten englischen Geschwader, unter dem Admiral Penrose, und einem holländischen, unter dem Admiral van de Capellen, vereinigt, segelte er, zwei und dreißig Kriegsschiffe stark, gegen Algier, wo indeß ebenfalls alles aufs beste zur Vertheidigung gerüstet war. Da aber der Dey auf die ihm vorgelegten Bedingungen, sogleich alle Christensklaven ohne Lösegeld frei zu lassen, die von Sardinien und Neapel bereits empfangenen Summen zurückzuzahlen, in Zukunft alle europäische Gefangene nach europäischer Sitte als Kriegsgefangene und nicht als Sklaven zu behandeln, und mit dem Könige der Niederlande auf gleiche Bedingungen, als mit England selbst, Frieden zu halten,
27. Aug. keine Antwort ertheilte, begann der Angriff gegen die Stadt und die Küstenbatterien, und nach wenigen Stunden waren sämmtliche algierische Kriegsfahrzeuge im Hafen verbrannt und das feindliche Feuer auf allen Punkten zum Schweigen gebracht. Als daher am nächsten Tage Lord Exmouth unter Drohungen seine gleich anfangs gethanen Vorschläge erneuerte, fanden diese eine bereitwillige
28. Aug. Aufnahme, und noch an demselben Tage ward ein vorläufiger Friedensvertrag geschlossen, und einige Tage später
2. Sept. förmlich von beiden Seiten bestätigt. Ein tausend zwei hundert und eilf Christensklaven wurden in Gemäßheit desselben ohne Lösegeld den Engländern überliefert, schon früher hatten tausend sieben hundert zwei und neunzig an-

*) Narrative of the expedition to Algiers, in the Year 1816 etc. by Mr. *A. Salamé*. London. 1819. 8.

1816

dere, zufolge der von Lord Exmouth geführten Unterhandlungen, ihre Freiheit wieder erhalten. Dem englischen Konsul M'Donald mußte der Dey vollständigen Schadenersatz leisten und öffentliche Abbitte thun. Unmittelbar nach erfolgter Bestätigung des Vertrags verließ Lord Exmouth die Bai von Algier und lief einen Monat später mit seiner Flotte wiederum zu Portsmouth ein. Daß aber dieser Vertrag, wiewohl dessen unmittelbare Wirkungen für den Augenblick höchst erfreulich waren, ohne allen Gewähr, wie er geschlossen worden, auch in der Folge gegen die Räubereien der Algierer schützen werde, war kaum zu erwarten, und daß diese Besorgniß nicht ohne Grund gewesen, ward bereits durch die Erfahrung der nächsten Jahre bestätigt.

3. Sept.
5. Okt.

I. Nordamerika.

Die vereinigten Staaten von Nordamerika hatten muthig den Kampf mit dem übermächtigen England bestanden. Der Ruhm der nordamerikanischen Seemacht war durch wiederholte Gefechte begründet, und die Art, mit der von jetzt an die Regierung der Republik ihrer Flagge Achtung zu verschaffen wußte, bewies deutlich, daß sie fest entschlossen sei, diesen Ruhm aufrecht zu erhalten. Unmittelbar, nachdem der Friede mit England den Amerikanern freie Hand gelassen, segelte ein Geschwader, unter dem Kommodore Decatur, in das Mittelmeer, um die Barbaresken für die Räubereien zu züchtigen, welche sie sich gegen die Flagge der vereinigten Staaten erlaubt; auf der Höhe von Carthagena ward die algierische Flotte von ihm geschlagen, dann Algier selbst mit einer Bombardirung bedroht, und dadurch der Dey gar leicht zu einer Uebereinkunft vermocht, wodurch er auf den geforderten Tribut auf immer verzichtete. Darauf segelte Decatur in die Bai von Tunis, dessen Bey es zugegeben, daß zwei von Amerikanern gemachte Prisen von einem englischen Schiffe

1815
20. Jun.
3. Juli.

1815 wiederum aus dem Hafen geholt worden waren. Durch die Drohung, die Stadt zu beschießen, zwang Decatur den Bey, den Werth der Prisen ihm baar zu bezahlen, den Pascha von Tripolis aber nöthigte er zur Entrichtung von 25,000 Dollars, als Entschädigung für die von seinen Korsaren beeinträchtigten amerikanischen Bürger. Wie der amerikanische Kommodore Chauncey Neapel in Schrecken gesetzt, um den Unterhandlungen über die Abtretung der Insel Lampedusa Nachdruck zu geben, ist bereits oben erzählt worden. Einen festen Punkt im Mittelmeere sich zu erwerben, schien überhaupt jetzt ein vorzügliches Augenmerk der Regierung der vereinigten Staaten zu sein. Doch blieben nach außen die Verhältnisse mit allen Mächten freundschaftlich und wurden zum Theil durch Handelsverträge noch enger geknüpft. So ward zuerst, schon in 3. Juli. diesem Jahre, ein Handelsvertrag mit England zu London Dezember. geschlossen und noch vor Jahresschluß von dem Präsidenten bestätigt. Dadurch ward allgemeine Handelsfreiheit zwischen beiden Ländern angeordnet und zugleich ausgemacht, daß rücksichtlich der Zölle und Abgaben, der Rückzölle und Prämien von beiden Theilen ein vollkommen gleichmäßiges Verfahren beobachtet werden sollte. Amerikanische Schiffe sollten befugt sein, mit den vier vornehmsten englischen Niederlassungen in Ostindien unmittelbaren Handel zu treiben, indem ihnen, mit Rücksicht auf die Bezahlung von Zöllen und Abgaben, die Behandlung der begünstigtsten Nation zugesichert ward, mit der einzigen Beschränkung, daß sie mit ihren Ladungen unmittelbar nach einem nordamerikanischen Hafen segeln, sich auch jeder Einmischung in den englischen Küstenhandel in Ostindien enthalten sollten. Von beiden Seiten sollten Konsuls ernannt werden. Die Dauer dieser Uebereinkunft ward vorläufig auf vier Jahre bestimmt; um so mehr aber schien dieselbe ein wesentliches Bedürfniß zu befriedigen, als unmittelbar nach wiederhergestelltem Frieden mit England die lang unterbrochene Handelsverbindung mit verdoppelter Thä-

1815

tigkeit wieder angeknüpft worden war, vorzüglich von Seiten der Amerikaner, deren Vorräthe an englischen Waaren während des Krieges großentheils erschöpft worden, und die es bald wieder vortheilhafter fanden, Fabrik- und Manufakturerzeugnisse zu billigen Preisen aus England zu holen, als dieselben mit theuren Kosten jetzt noch bei sich selbst zu gewinnen. Der Bericht, welchen der Präsident am Ende des Jahres beiden Häusern des Kongresses durch eine Botschaft über die Lage der Republik abstattete, ent- (5. Dez.) warf ein sehr vortheilhaftes Gemälde von deren inneren und äußeren Verhältnissen; mit den indischen Stämmen auf den Gränzen war der Friede hergestellt; die regelmäßige Landmacht der Union war, in Gemäßheit einer im Anfange des Jahres dem Kongresse zugleich mit dem Frie- (15. Febr.) densvertage mit England übersandten Botschaft, auf nicht mehr als 10,000 Mann für den Friedensstand festgesetzt. Der öffentliche Kredit hatte sich bereits wieder sichtbar gehoben; wiewohl die öffentliche Schuld im Oktober zu einem (Oktob.) Belauf von nicht weniger als hundert und zwanzig Millionen Dollars ausgemittelt worden, und diese Summe durch die vorzunehmende Liquidation wahrscheinlich noch einige Vermehrung erfahren werde, hegte dennoch die Regierung die zuversichtliche Hoffnung, daß nicht nur alle Verpflichtungen gegen die Staatsgläubiger pünktlich erfüllt, sondern auch in den durch den Krieg herbeigeführten Lasten binnen kurzem eine bedeutende Erleichterung werde eintreten können. Nur mit Spanien dauerten die Streitigkeiten über Westflorida auch im nächsten Jahre fort. Dem Verlangen von (1816 Januar.) Spanien, daß darüber eine Unterhandlung angeknüpft werde, ward zwar von der amerikanischen Regierung nachgegeben, zugleich aber die geforderte Ausschließung der Flagge der insurgirten spanischen Kolonien aus den Häfen der vereinigten Staaten verweigert, weil es eine allgemeine Regel der Republik sei, jeder Flagge, mit einziger Ausnahme von Seeräubern, den Eingang in ihre Häfen zu gestatten. So wenig aber schienen die angeknüpften Un-

1816

terhandlungen zur Ausgleichung der bestehenden Mißhelligkeiten zu führen, daß bald darauf der spanische Gesandte Washington verließ. Daß die während des Krieges mit England in den vereinigten Staaten entstandenen Fabriken und Manufakturen nach dem Frieden und wiederhergestellten freien Handel empfindlich leiden würden, hatte sich voraussehen lassen. Auch wurden von mehreren Seiten, vorzüglich von den Baumwollen-Manufakturisten, bei dem Hause der Repräsentanten Bittschriften eingereicht, welche, mit Beziehung auf den außerordentlich schnellen Wachsthum der Baumwollenmanufakturen in den vereinigten Staaten, welche im Jahre 1800 nur fünf hundert, im Jahre 1810 zehn tausend, und im Jahre 1815 sogar neunzig tausend Ballen Baumwolle verarbeitet, Maßregeln gegen die freie Einfuhr der englischen Baumwollenwaaren verlangten, um so mehr, da die vereinigten Staaten nicht weniger als siebenzehn Millionen Dollars für die englischen Manufakturwaaren zu bezahlen hätten, einen größern Werth, als den der gesammten Ausfuhr aus allen Häfen der Republik nach allen fremden Ländern zusammengenommen. — Um den Umlauf des baaren Geldes und die Baarzahlungen der Banken zu befördern, ward noch um die Mitte des Jahres von der Regierung bekannt gemacht, daß vom zwanzigsten Februar 1817 an, kein Papier einer Privatbank, bei Bezahlung der öffentlichen Abgaben, an Geldes Statt angenommen werden solle, es würden denn diese Privatbanken ihre Noten gegen Münze umwechseln und die Schatzkammerscheine zu ihrem vollen Belaufe an-

22. Juli. nehmen. Alle kleine Noten unter fünf Dollars sollten schon jetzt, vom ersten Oktober an, nicht ferner an Zahlungsstatt angenommen werden, wenn nicht die Bank, die sie ausgegeben, sie gegen baares Geld einzulösen sich bereit erkläre. Zwar kam diese Maßregel, wegen des allgemeinen Widerstandes der Banken der einzelnen Staaten, nicht in ihrem ganzen Umfange zur Ausführung, dagegen

29. April. aber ward, zufolge eines Beschlusses des Kongresses, eine

1816.
12. Sept.

neue Bekanntmachung von der Regierung erlassen, daß vom sieben und zwanzigsten Februar an alle an den Staat zu entrichtende Summen entweder in baarer Münze, oder in Schatzkammerscheinen, oder in Noten der Bank der vereinigten Staaten, mit deren Einrichtung man sich eifrig beschäftigte, oder in solchen Noten der Staatenbanken, welche unbedingt gegen baares Geld ausgetauscht werden könnten, bezahlt werden sollten. — Auch die vereinigten Staaten hatten zwar in einzelnen Bezirken in diesem Jahre, wie selbst der Präsident in seiner zu Ende desselben dem Kongresse übersandten Botschaft bemerkte, durch schlechte Erndten gelitten, jedoch war im Ganzen der Ertrag mehr als hinreichend zur Befriedigung des einheimischen Bedürfnisses gewesen; dagegen aber mochte ein sichtbares Sinken der Manufakturen und Abnahme der Schiffarth nicht geleugnet werden, welche letztere hauptsächlich der Maaßregel der englischen Regierung zugeschrieben ward, allen Handel zwischen ihren amerikanischen Kolonien und den vereinigten Staaten in Schiffen der letzteren zu untersagen, und ihn nur in englischen Schiffen zu erlauben. Die Spanier hatten sich in dem Meerbusen von Mexiko Feindseligkeiten gegen die amerikanische Flagge erlaubt, auch mit Algier waren neue Zwistigkeiten ausgebrochen; doch ward der Friede erhalten; ein Gleiches geschah mit den indischen Stämmen auf der Gränze der vereinigten Staaten. Der Zustand der Finanzen — auf etwa zwanzig Millionen Dollars wurden die gesammten Ausgaben, die stehenden Einkünfte dagegen auf fünf und zwanzig Millionen Dollars geschätzt — ließ eine baldige bedeutende Verringerung der öffentlichen Schuld mit Sicherheit erwarten.

3. Dez.

1817
4. Febr.

Im Anfange des nächsten Jahres fand die Wahl eines neuen Präsidenten und Vizepräsidenten der vereinigten Staaten statt; James Monroe und Daniel Tomkins wurden mit großer Stimmenmehrheit zu diesem wichtigen Posten ernannt. Bereits in seiner Antrittsrede machte der

1817 neue Präsident auf das Bedürfniß aufmerksam, für unvorhergesehene Fälle, wenn vielleicht einst die Union aufs neue mit einer andern Macht in Krieg verwickelt werde, an die Befestigung der Küsten und an eine tüchtige Organisation der Land- und Seemacht, vorzüglich auch der Miliz, zu denken; Maßregeln, deren Nothwendigkeit allgemein anerkannt ward, und deren Ausführung daher auch bei dem Kongresse die lebhafteste Unterstützung fand. Zur Befestigung des guten Vernehmens mit England geschah noch

2. Dez. vor Ende dieses Jahres ein wichtiger Schritt, indem der Präsident dem Kongresse den Abschluß einer Uebereinkunft mit England anzeigte, zufolge welcher beide Mächte sich wechselseitig verpflichteten, auf dem Champlain und dem Ontario-See, auf jedem nicht mehr als ein, auf dem Erie und den oberen Seen aber nicht mehr als zwei kleine Kriegsschiffe zu unterhalten; auf sechsmonatliche Aufkündigung war diese Uebereinkunft geschlossen. Die zufolge des Friedens von Gent ernannten beiderseitigen Bevollmächtigten, um die noch streitigen Punkte über einzelne Gebietstheile zu erledigen, hatten bereits ihr Geschäft begonnen und den Besitzstand, rücksichtlich der Inseln in der Passamaquoddy Bai, gleich wie vor dem Kriege, wieder hergestellt, die übrigen Gränzbestimmungen jedoch noch nicht beendigt. In dem Kriege zwischen Spanien und dessen amerikanischen Kolonien ward fortwährend die strengste Neutralität beobachtet, wiewohl die Streitigkeiten mit ersterem selbst noch keineswegs beigelegt waren; zugleich waren jedoch Abgeordnete, ohne öffentlichen Karakter, nach Südamerika abgesandt, um über die Lage der Dinge in jenen Ländern genaue Erkundigungen einzuziehen. Der Zustand der Finanzen bot fortwährend sehr günstige Aussichten dar; nach Abzug aller Ausgaben für die verschiedenen Zweige der inneren Verwaltung und nach Bezahlung der Zinsen der Staatsschuld, hatten nicht nur über achtzehn Millionen Dollars von dieser Schuld abgetragen werden können, sondern es war auch ein Ueberschuß von

1817
1818

sechs Millionen Dollars in dem öffentlichen Schatze zurückgeblieben. Die Einkünfte für das nächste Jahr wurden auf nicht weniger als 24,500,000 Dollars, die Gesammtausgabe auf nicht mehr als 21,800,000 Dollars angeschlagen, so daß aufs neue ein Ueberschuß von 2,700,000 Dollars zu hoffen war. Die Miliz ward auf 800,000 Mann berechnet, und eifrig an ihrer Bewaffnung gearbeitet; die reguläre Armee war längs den Küsten und Landgränzen, die Seemacht größtentheils zwischen dem Mittelmeere und dem mexikanischen Meerbusen vertheilt. Neue beträchtliche Käufe von weiten Landstrichen waren mit verschiedenen benachbarten indischen Stämmen zu Stande gebracht. Nichts desto weniger aber war der Werth der Ländereien im ganzen Umfange der Union fortwährend im Steigen; in gleichem Maße, als die Bevölkerung durch Zuwachs im Innern und durch Einwanderungen aus der Fremde mit jedem Tage wuchs. Ein mit Schweden schon früher abgeschlossener Handelsvertrag ward mit den von den vereinigten Staaten geforderten Veränderungen noch zu Ende dieses Zeitraums bestätigt. Ein mit den Seminole-Indianern in Florida ausgebrochener Krieg war nur deshalb von einiger Wichtigkeit, weil er auf der Gränze des von Spanien in Anspruch genommenen Gebiets geführt ward, und, indem der amerikanische General Jakson zwei Engländer, Armbrister und Arbuthnot, als Spione und Aufhetzer der Indianer erschießen ließ, neuen Anlaß zu Mißhelligkeiten mit England zu geben drohte. Die Bevölkerung der vereinigten Staaten hatte namentlich in dem Jahre 1817 durch Auswanderungen aus Europa allein um 22,240 Menschen zugenommen *), der Gesammtwerth der Ausfuhr aus den vereinigten Staaten in demselben Jahre ward auf nicht weniger als 87,671,569 Dollars geschätzt, worunter jedoch für 19,358,069 Dollars fremde, wieder

1816. 24. Juli. 25. März.

1817.

*) *Seybert* statistical annals of the united states. Philadelphia. 1818. 4.

1818 ausgeführte Waaren sich befanden. Der Gesammtbetrag der Tonnenzahl der nordamerikanischen Handelsmarine ward bereits zu Ende des Jahrs 1816 auf nicht weniger als 1,372,218 Tonnen berechnet; die Gesammtsumme der amerikanischen Staatsschuld endlich, die in demselben Jahre nicht weniger als 123,055,026 Dollars betrug, war bereits am Ende des Jahres 1817 auf 118,882,863 Dollars vermindert.

2. Westindien.

Für die westindischen Niederlassungen schien jetzt eine glücklichere Periode zu beginnen. Der Krieg, der bisher dem Absatze ihrer Produkte, in Europa durch das Kontinentalsystem, in Amerika selbst durch Kapereien so großen Schaden gethan, hatte aufgehört; und gleich Anfangs war eine starke Nachfrage nach ihren Erzeugnissen entstanden; nur freilich, daß theils die Verarmung eines großen Theils von Europa, theils die Entwöhnung desselben von diesen Produkten, theils die große Verbreitung ihrer Kultur, diese ersten Jahre dennoch nicht so gewinnreich für die Kolonien werden ließen, als man anfangs allgemein erwartet. Im Innern der einzelnen Kolonien äußerten sich auch in diesem Zeitraume, vorzüglich auf den englischen Inseln, manche Anzeichen von Unzufriedenheit und Gährung. Gleich wie 1816 auf Jamaika, erregte auch in den übrigen Kolonien die Sklaven-Einregistrirungsbill von Wilberforce laute Unzufriedenheit. Aller Orten wurden von den Kolonialversammlungen Ausschüsse ernannt, um über die Absicht derselben zu berichten, und sie alle erklärten sich mit großer Heftigkeit gegen die angemaßte Befugniß des Parlaments, die inneren Angelegenheiten der Kolonien zu bestimmen, so wie gegen den Inhalt der Bill selbst. Um so allgemeiner ward diese Stimmung, welche endlich selbst das Parlament vermochte, dem Vorschlage Wilberforce's seine Zustimmung zu versagen, als die Negersklaven, in der

irrigen Meinung, es werde die Sklaverei gänzlich aufgehoben werden, in immer drohendere Gährung geriethen und endlich auf Barbadoes selbst in eine offene Empörung ausbrachen. Wahrscheinlich durch geheime Agenten von Hayti aufgereizt, empörten sich plötzlich in der Nacht die Sklaven auf mehreren Pflanzungen und richteten binnen wenigen Stunden weit und breit gräßliche Verheerungen an. Alsbald ward jedoch eine beträchtliche Truppenmacht gegen sie gesandt, die sie nach kurzem Widerstande, unter starkem Blutvergießen, auseinandersprengte. Acht bis neun hundert Sklaven waren auf dem Platze geblieben, zwanzig Pflanzungen waren verwüstet; schon war jedoch die Ruhe wieder hergestellt, als auf die Nachricht von dem, was vorgefallen, der General Keith von Guadeloupe mit Verstärkung herbeikam. Eine Menge Verhaftungen und Hinrichtungen erfolgten; je mehr aber in diesen Bewegungen eine allgemeine Verschwörung aller Sklaven auf den englischen Inseln vermuthet ward, um so heftiger und erbitterter ward die Stimmung unter den Pflanzern gegen den edlen Wilberforce, der, wiewohl durchaus ohne Grund, laut als der Urheber aller dieser Ausschweifungen getadelt ward. Die Nachricht von dem Aufruhr auf Barbadoes verbreitete bald Unruhe und Besorgniß auch auf den übrigen Inseln; gleich wie auf Barbadoes, wurden auf verschiedenen derselben, namentlich auf St. Vincent, Demerary und Essequebo, strenge Maßregeln ergriffen, zugleich aber ward durch einen Beschluß der Kolonialversammlung auf Barbadoes wirklich eine Einregistrirung aller Sklaven verordnet. Auf Dominika beklagte sich die Kolonialversammlung über den gehemmten Verkehr mit den vereinigten Staaten von Nordamerika; allein, wiewohl sie eine Hungersnoth bei fernerem Beharren bei diesem Verbote für unvermeidlich erklärte, ward dennoch ihr wiederholtes Gesuch um Aufhebung desselben von dem Gouvernör Maxwell verworfen. Auf Jamaika äußerte sich zwar auch jetzt wieder die allgemeine Versammlung auf das be-

14. April.

24. April.

1816 stimmteste gegen jede Einmischung des Parlaments in die
6. Nov. innere Verwaltung der Kolonie, als worüber allein der gesetzgebenden Gewalt auf der Insel zu verfügen freistehe, indem sie zugleich den Aufruhr auf Barbadoes als die Wirkung der arglistig unter den Negern, durch gewisse Verbindungen und Gesellschaften in England, verbreiteten Irrthümer und verderblichen Grundsätze angesehen wissen wollte, erklärte jedoch zu gleicher Zeit ihre Bereitwilligkeit, eine Einregistrirung der Sklaven vorzunehmen, damit jeder heimlichen Einfuhr von Sklaven desto sicherer vorge-
1817 beugt werden möge. Im nächsten Jahre ward Martinique
21. Okt. durch einen furchtbaren Orkan verwüstet.

Auf St. Domingo blieben auch in diesem Zeitraume die Verhältnisse denen der letzteren Jahre gleich. Ein neuer Versuch, den die wieder hergestellte königliche Regierung in Frankreich machte, die Insel wieder unter französische Botmäßigkeit zurückzuführen, mißlang auch dies Mal gänzlich. Von dem Vicomte du Bouchage, der an
1816 Beugnot's Stelle als Seeminister getreten war, gesandt, erschienen aufs neue sechs französische Bevollmächtigte, sämmtlich vormalige Pflanzer, die schon deshalb Mißtrauen und Argwohn erregen mußten, an ihrer Spitze der Generalleutnant Vicomte von Fontanges, zuerst zu Port au
5. Okt. Prince, wo sie mit Petion Unterhandlungen anzuknüpfen
6. Okt. versuchten, indem sie ihm die königliche Verordnung mit-
24. Juli. theilten, welche sie zu Bevollmächtigten ernannte, um sich mit den dermaligen Häuptern der Verwaltung auf der Insel über alles, was die Gesetzgebung der Kolonie, die innere Ordnung und Polizei, die bürgerlichen und militärischen Beamten, und die Wiederanknüpfung der Handelsverhältnisse mit dem Mutterlande betreffe, zu verständigen, und zugleich diejenigen Personen zu bezeichnen, welche sich durch ihr Betragen der Gnade des Königs vorzüglich würdig gemacht haben möchten. Allein die Unterhandlun-
25. Okt. gen scheiterten an der bestimmten Weigerung Petion's,
2. Nov. zu irgend einer Uebereinkunft die Hand zu bieten, bevor

1816

nicht die Unabhängigkeit von Hayti von Frankreich förmlich anerkannt sei; wogegen sich die Bevollmächtigten nur zu einigen Einräumungen, vorzüglich zu einer feierlichen Erklärung der Abschaffung der Sklaverei, Ertheilung des französischen Bürgerrechts an die Bewohner der Insel, Erhaltung der Armee in ihrem dermaligen Zustande, mit dem ausdrücklichen Versprechen, daß zu keiner Zeit europäische Truppen nach der Kolonie gesandt werden sollten, und zur Bestätigung der Vorrechte des Präsidenten und der Senatoren, indem der erstere zum Generalstatthalter der Insel ernannt werden sollte, für befugt erklärten. So kehrten die Abgeordneten unverrichteter Sache von Port au Prince zurück; eine schriftliche Einladung, die sie an den General Kristoph erlassen, mit ihnen in Unterhandlungen zu treten, blieb um so mehr ohne Erfolg, als die Bevollmächtigten, nicht unbekannt mit dem Karakter des schwarzen Königs, sich nicht selbst nach Cap Henri zu begeben wagten. Auch beantwortete der König diese Eröffnungen durch eine heftige Bekanntmachung, indem er seinen festen Entschluß erklärte, nie anders mit der französischen Regierung, als auf den Fuß vollkommener Gleichheit und nur auf die Grundlage der förmlichen Anerkennung der Unabhängigkeit des Königreichs Hayti von Seiten Frankreichs, unterhandeln zu wollen. Nur unter Gewährleistung einer großen Seemacht werde er überhaupt je mit Frankreich einen Vertrag schließen, und zwar nur einen solchen, der die Freiheit und Unabhängigkeit aller Haytier ohne Ausnahme anerkenne. Bis dahin aber, daß die Unabhängigkeit von Hayti von der französischen Regierung nicht förmlich anerkannt worden, sollte die französische Flagge aus allen Häfen, so wie jeder Franzose aus dem ganzen Gebiete des Königreichs ausgeschlossen sein. Unmittelbar nach der Abreise der französischen Bevollmächtigten von Port au Prince, hatte auch Petion, indem er den mit ihnen gepflogenen Briefwechsel bekannt machte, nochmals laut seinen Entschluß erklärt, die voll-

10. Nov. 12. Okt. 20. Nov. 12. Nov.

1816 kommenste Unabhängigkeit von Hayti auf jede Weise aufrecht halten zu wollen. —

Wiewohl aber gegen die französischen Bevollmächtigten beide Oberhäupter der weiland französischen Kolonie von St. Domingo sich gleichmäßig zur Behauptung der Unabhängigkeit derselben entschlossen zeigten, dauerte nichts desto weniger unter ihnen selbst, obwohl der offene Kampf seit längerer Zeit aufgehört hatte, wechselseitiger Haß und Feindschaft fort. Eine neue Einladung, die König Heinrich, nach dem freiwillig erfolgten Tode Petion's, zu dessen Nachfolger der General Boyer erwählt worden war, an den republikanischen Theil von Hayti ergehen ließ, sich unter seinen Zepter zu begeben, hatte nur eine, in den heftigsten Ausdrücken abgefaßte, verneinende Erklärung der republikanischen Regierung von Port au Prince zur Folge.

1818 27. März. 28. Juni. 1. Juli.

3. Spanisches Amerika.

Der Vertilgungskrieg, der bereits Jahre lang beinah alle Provinzen auf dem festen Lande des spanischen Amerika's in ein großes Schlachtfeld umgewandelt, ward auch in diesem Zeitraume mit steigender Erbitterung und der dem spanischen Karakter eigenen Hartnäckigkeit fortgeführt. War gleich das Mutterland selbst in seinem Innern aufs äußerste zerrüttet, so sträubte sich dennoch der spanische Stolz, die lang behauptete Herrschaft über die reichen Nebenländer aufzugeben. Alle Partheien schienen darin übereinzustimmen, daß die Kolonien in der alten Abhängigkeit vom Mutterlande erhalten werden müßten, hatten ja doch auch die Kortes, vor Ferdinand's Rückkehr, wie an seinem Orte bemerkt worden, ein ähnliches System befolgt. Unbesonnen führte so Spanien den verheerenden Krieg fort, immer mehr verblutete an ihm das geschwächte Reich, bis endlich in der nächsten Zeit der Widerwille der Truppen in Amerika, einem unvermeidlich scheinenden Verderben sich

entgegenführen zu lassen, eine der Hauptursachen der im Mutterlande erfolgten Umwälzung ward. —

Venezuela's Schicksal schien nach der Flucht Bolivar's und der Ankunft Morillo's mit einer spanischen Armee entschieden. Während Morillo mit dem größten Theile derselben Carthagena belagerte, hatte sich Bolivar anfangs nach Jomaika, von dort nach aux Cayes begeben, um eine Ausrüstung zum Entsatze desselben zu Stande zu bringen. Ward aber gleich durch die Einnahme von Carthagena durch Morillo die Ausführung dieses Plans vereitelt, so fand dennoch Bolivar bald Veranlassung, nach Venezuela selbst zurückzukehren. Nach der Schlacht von Urica hatte sich ein beträchtlicher Theil der einheimischen Truppen, der sich anfangs zu den Spaniern geschlagen, durch die Anmaßungen und den Uebermuth derselben beleidigt, aufs neue von ihnen getrennt und mit den zersprengten Insurgenten vereinigt, verschiedene Guerillas gebildet, die von allen Seiten großen Zulauf erhielten. Monagas, Piar, Roxas, Saraza, Llanos und andere standen an der Spitze dieser Haufen, die sich bald der tiefer im Lande liegenden Theile der Provinzen Guyana, Cumana, Barcelona, Caraccas und Varinas bemächtigten und den kleinen Krieg gegen einzelne spanische Abtheilungen mit vielem Glücke zu führen begannen. Dadurch muthig gemacht, pflanzte zuerst wiederum Arismendi die Fahne der Insurrektion auf der Insel Margarita auf, schlug wiederholt die spanische Besatzung und bemächtigte sich eines beträchtlichen Theils der Insel, um dieselbe Zeit, als Morillo endlich Carthagena zur Uebergabe zwang. Auf diese Nachricht faßte Bolivar den Entschluß, den Patrioten von Margarita zu Hülfe zu ziehen, verband sich zu dem Ende mit Brion, einem Eingebornen von Curassao, der früher auf dem Geschwader von Venezuela gedient und zur Belohnung seiner Dienste das Bürgerrecht von Carthagena erhalten hatte, und sammelte die Ausgewanderten von Venezuela und einen Theil der Besatzung von Carthagena,

1815

Dezemb.

1815 der vor der erfolgten Uebergabe die Stadt verlassen hatte. Die Kosten wurden von Brion und einigen anderen vermögenden Männern, welche Bolivar für sein Unternehmen gewonnen hatte, vorgeschossen, und Brion dagegen zum Befehlshaber der aus zwei Kriegs- und dreizehn Transportfahrzeugen bestehenden Flotte, die zusammen etwa 1000 Mann Truppen am Bord hatte, ernannt. Am

1816 Ende des März 1816 ging die Flotte von aux Cayes unter Segel, eroberte unterwegs zwei spanische Kriegsschiffe,

Mai. und kaum war sie einige Wochen später auf Margarita gelandet, als die Spanier beinah die gesammte Insel verließen, indem sie nur das Fort Pampatar besetzt hielten. Von Margarita segelte Bolivar alsbald nach Corupano, etwa fünf Stunden von Cumana entfernt, vertrieb von dort die Spanier, bewaffnete verschiedene Guerillas, die zu ihm gestoßen waren, und ging dann wieder nach Ocumare, einem zwischen la Guayra und Puerto Cabello belegenen Hafen, unter Segel. Während ein Theil seiner Truppen zu Choroni, einem benachbarten Hafen, unter den Befehlen M'Gregor's, eines schottischen Offiziers, der früher in der englischen Armee in Portugal als Hauptmann gedient, seit 1811 aber unter den Truppen von Venezuela Dienste genommen, ans Land stieg, landete Bolivar selbst mit den übri-

6. Jul. gen zu Ocumare, wo er alsbald die Freiheit der Sklaven erklärte. Schon hatte inzwischen M'Gregor Maracay und la Cabrera eingenommen und zog gegen Vittoria, als der royalistische General Morales, den Morillo, auf die Nachricht von Bolivar's Unternehmen, mit Truppen nach Venezuela gesandt, herbeieilte, Bolivar selbst angriff und nach einem hitzigen Gefechte, mit Verlust von einigen hundert Mann, zur Wiedereinschiffung zwang. M'Gregor, von der Uebermacht bedroht und verfolgt, setzte sich durch die Ebene nach dem mehrere hundert englische Meilen entfernten Barcelona in Marsch. Wiewohl von allen Seiten von den Royalisten gedrängt, gelang es ihm dennoch, Morales bei Alacran und Juncal gänzlich zu schlagen, sich Barcelona's

zu bemeistern und sich mit den übrigen Insurgentenanfüh- rern in Cumana und Guyana in Verbindung zu setzen. Die Spanier verließen bald darauf auch Pampatar, den einzigen Punkt, den sie bisher noch auf der Insel Margarita besetzt gehalten, worauf Arismendi seiner Seits einen Theil seiner Truppen entließ und selbst nach Barcelona unter Segel ging, um sich mit den dortigen Patrioten zu vereinigen. Inzwischen war Bolivar, der nach dem Unfalle von Ocumare nach aux Cayes zurückgekehrt war, bald mit Verstärkungen wieder auf Margarita gelandet, und nachdem er einen allgemeinen Kongreß der Stellvertreter von Venezuela zusammenberufen, begab er sich ebenfalls nach Barcelona, wo er eine vorläufige Regierung anordnete. Zwar ward er hier im Anfange des nächsten Jahres durch die royalistischen Generale Real und Morales angegriffen, zwang sie jedoch mit großem Verluste zum Rückzuge, während bald Piar die Royalisten in Guyana schlug und sie zum Rückzuge nach der Festung Guyana la Vieja und der Stadt Angostura zwang. Wiewohl aber Paez in einem Treffen bei San Fernando de Apure gegen Morillo, der mit 2000 Mann von Santa Fé zur Verstärkung der Royalisten in Carraccas heranzog, nicht ohne Erfolg kämpfte, gerieth dennoch nicht nur Barcelona bald darauf wieder in die Hände der Spanier, sondern, nachdem Morillo eine Verstärkung von 1,600 Mann aus Europa erhalten, gelang es ihm, sich auch Margarita's aufs neue zu bemächtigen.

1816 Oktober. 2. Nov. Dezemb. 1817 Februar. März. 11. April. 7. April. Mai.

Durch bürgerliche Zwistigkeiten war Neu-Grenada bereits auf das äußerste geschwächt und zerrüttet, als Morillo zur Belagerung von Carthagena heranzog. Vergebens suchte die Regierung von Santa Fé eine neue Armee zu sammeln, um sich den Fortschritten der Royalisten zu widersetzen, die von drei Seiten die verschiedenen Provinzen von Neu-Grenada angriffen. Allein trotz ihrer Anstrengungen blieb das Glück den Gegnern günstig; Carthagena ward noch vor Ende des Jahres nach vier-

1815 August. 6. Dez.

1815 monatlicher Belagerung von Morillo erobert, und wiewohl die Independenten bei Cachiri und Remedios mit großer
1816 Tapferkeit fochten, ward dennoch Santa Fé de Bogata
Juni. selbst, in der Mitte des nächsten Jahres von Morillo besetzt. Schon jetzt aber, trotz seiner Siege, sah sich derselbe genöthigt, wiederholt auf das dringendste um Verstärkung aus Spanien nachzusuchen, als das einzige Mittel, die südamerikanischen Provinzen für Spanien zu erhalten.
1815. Von Carthagena hatte sich, noch vor der Uebergabe,
5. Dez. die Regierung nebst einem Theile der Besatzung und der Einwohner auf eilf Schiffen glücklich gerettet. Von den Zurückgebliebenen wurden diejenigen, welche sich bisher der
1816. neuen Ordnung der Dinge vorzüglich ergeben bezeigt, im
24. Jan. Anfange des nächsten Jahres hingerichtet.

Zu Buenos Ayres war noch am Ende des ver-
1815 flossenen Zeitraums eine neue Regierung gebildet worden. Brown, der Befehlshaber der Seemacht von Buenos Ayres, der nach der Einnahme von Montevideo zum Admiral ernannt worden war, ward noch zu Ende des Jahres 1815 auf einem Kreuzzuge in die Südsee gesandt, wo er den Spaniern durch Kapereien vielen Schaden zufügte, endlich aber auf seiner Fahrt nach Nordamerika selbst von einem englischen Kriegsschiffe nach Antigua aufgebracht und sein Schiff daselbst, weil er die Seegesetze verletzt habe, als gute Prise verurtheilt. Inzwischen hatte die neue Regierung zu Buenos Ayres, nachdem sie ihre heftigsten Gegner entfernt, ihr Augenmerk auf Artigas gerichtet, der noch immer Santa Fé besetzt hielt; Viamont, der mit Truppen von Buenos Ayres gegen ihn gesandt worden, ward von ihm geschlagen und gefangen; nicht glücklicher war bald darauf die Armee von Peru, welche von Pezuela, der indessen aus Spanien Verstärkung erhalten, bei Sipe-sipe
Novemb. eine Niederlage erlitt, worauf Charcas, Potosi und Tarija zum dritten Male in die Gewalt der Royalisten geriethen. — Inzwischen hatte Alvarez einen neuen Kongreß der Abgeordneten der Provinz zusammengerufen; allein ehe

1815

derselbe noch zu Stande kam, ward er selbst durch einen Volksauflauf von dem Oberbefehle, den er in Rondeau's Abwesenheit führte, entfernt und Balcarce zum obersten Direktor bestellt, der jedoch ebenfalls bald einem Ausschusse die höchste Gewalt überlassen mußte, bis der Kongreß, der sich in Tucuman versammelt, Don Puyrredon, einen seit längerer Zeit allgemein geachteten Mann, zum obersten Direktor erwählte; der General Belgrano ward von ihm zum Befehlshaber der Armee von Peru ernannt, und die Truppen unter St. Martin, welche die Gränzen von Buenos Ayres auf der Seite von Chili vertheidigten, wurden bedeutend verstärkt. Bald darauf ward von dem Kongresse die Unabhängigkeit der Provinzen von la Plata förmlich erklärt.

1816 9. Juli.

Schon seit längerer Zeit hatten die Portugiesen ihre Herrschaft gegen Buenos Ayres hin auszubreiten gesucht; manche von denen, welche in Folge der Revolution vom 15. April 1815 aus letzterer Stadt verbannt worden waren, namentlich Alvear, Garcia und Herrera, munterten sie noch mehr zur Ausführung dieses Plans auf. Nach Ankunft beträchtlicher Verstärkungen aus Portugal, brach daher eine portugiesische Armee von 10,000 Mann, unter dem General Lecor, von zwei Seiten zugleich in die Banda oriental ein. Während der eine Theil, unter dem General Curado, den Weg von las Missiones de los Guarances einschlug, bemächtigte sich der andere des Forts Santa Teresa, Rocha's, San Carlos und Maldonado's, wo Lecor selbst sein Hauptquartier nahm. Zwar widersetzte sich anfangs Artigas dem General Curado nicht ohne Erfolg, allein so wie Lecor selbst sich Montevideo näherte, entwich die Besatzung; der Cabildo unterwarf sich, und Lecor nahm ohne Widerstand von der Stadt Besitz, worin er sich auch, obwohl durch die Anhänger von Artigas beunruhigt und geneckt, seitdem behauptete. Dagegen verließ die royalistische Armee von Peru, durch Krankheiten und Mangel geschwächt, ihre vortheilhaften Stellungen in dem Thale

1817 20. Jan.

1817 von Tujni und zog sich, nachdem ein Theil derselben bei Yamparaes geschlagen worden, nach Potosi zurück. Nicht ohne Verlust ward jedoch der Rückzug bewerkstelligt; in Humagna ward ihr Nachtrab von dem Obersten Guemes, an der Spitze eines Theiles der Truppen von Buenos Ayres, überfallen und mit bedeutendem Verluste geschlagen.

Nachdem gegen das Ende des Jahres 1814 Chili wiederum durch Osorio in die Gewalt der Spanier gekommen war, hatte die Regierung von Buenos Ayres, um die weitern Fortschritte derselben aufzuhalten, einige Truppen nach Mendoza gesandt, über welche, so wie über diejenigen, welche sich aus Chili zurückgezogen, der Brigadier San Martin den Oberbefehl erhielt. Bald wuchs ihre Zahl bis auf 4000 Mann, und nachdem San Martin dieselben sorgfältig geübt und zugleich von dem in Chili über das willkührliche Verfahren der Spanier allgemein herrschenden Mißvergnügen Nachricht erhalten hatte, unternahm er (1817 Januar.) einen kühnen Zug über die Andes, überwand alle Hindernisse, welche der Feind und die Natur ihm entgegenstellten, besetzte Aconcaqua, Santarosa und andere Punkte, welche die Royalisten geräumt hatten, und schlug sie endlich bei (12. Febr.) Chacabuco, trotz ihrer Uebermacht, gänzlich. Der Generalkapitän Marco, der die spanischen Truppen befehligt hatte, ward bald darauf bei Valparaiso zum Gefangenen gemacht, die Trümmer der spanischen Armee selbst zerstreuten sich gänzlich. Die Schlacht von Chacabuco entschied über das Schicksal von Chili. Da San Martin die Würde eines Oberdirektors von Chili, welche ein zu San Jago zusammengetretener Kongreß der vornehmsten Einwohner ihm angeboten, ausschlug, ward der Brigadier O'Higgins zu diesem Posten ernannt.

In Mexiko ward auch in diesem Zeitraume der Guerillaskrieg mit abwechselndem Glücke fortgeführt. Wiewohl die Spanier in manchen theilweisen Gefechten die Insurgenten besiegten, dauerten dennoch die Feindseligkeiten auf einzelnen Punkten fort. Auf die Nachricht, daß

1815

Toledo und der vormalige französische General Humbert mit Waffen und Kriegsbedarf zu Puente el Rey, zwischen Xalapa und Vera Cruz, angekommen seien, war Morelos aufgebrochen, um zu ihnen zu stoßen, hatte aber, um die Spanier irre zu leiten, den nach der Provinz Oaxaca führenden Weg eingeschlagen. Allein sein Plan ward den Royalisten verrathen; zu Atacama ward er von ihnen unvermuthet überfallen, seine Schaar geschlagen und zersprengt, und er selbst gefangen nach Mexiko geführt. Nachdem er von drei Bischöfen seiner priesterlichen Würde entsetzt worden, ward er der Inquisition als Ketzer überliefert, und zwar von derselben freigesprochen, nichts desto weniger aber in dem Dorfe San Cristoval, sechs Stunden von Mexiko, damit nicht durch seine Hinrichtung in der Hauptstadt selbst ein Aufstand erregt werde, als Verräther erschossen. Nicht muthlos gemacht durch diesen Unfall, hatten die Insurgenten eine neue Junta zu Tehuacan gebildet, welche an Morelos's Statt Manuel Teran, den Anführer eines der zahlreichsten bewaffneten Haufens, zum Mitgliede der obersten Vollziehungsbehörde ernannte. Ein beträchtlicher Theil der Intendantschaft von Puebla ward aufs neue von den Insurgenten besetzt, während Mißhelligkeit und Eifersucht unter den spanischen Befehlshabern die Unternehmungen des Vizekönigs Calleja noch mehr erschwerten. Bald entstanden jedoch auch unter den Insurgenten Spaltungen und Streitigkeiten, welche Teran zu gewaltsamer Auflösung des Kongresses benutzte; die oberste Leitung der Angelegenheiten ward alsdann ihm selbst, nebst Alas und Cumplido, zwei andern Häuptern, übertragen. Ungleich mehr, als Calleja's Strenge, schien bald seines Nachfolgers, Juan Ruiz de Apodaca, Milde und Versöhnlichkeit zur Wiederherstellung der Ruhe beizutragen. In Mexiko selbst hörte zwar der Kampf nicht gänzlich auf, nichts desto weniger aber schienen doch die Spanier gegen das Ende dieses Zeitraums ein entscheidendes Uebergewicht in jenen Gegenden zu behaupten. Nicht so günstig war

Oktober.

5. Nov.

Dezemb.

1816.1817.

1816 für sie die Lage der Dinge in den Provincias internas, wo kurze Zeit der jüngere Mina, der in die Verschwörung seines Oheims Espoz y Mina verwickelt, mit ihm zugleich 1816 aus Spanien entflohen war, die Spanier bedrohte. Von Mai. Liverpool war derselbe mit einem beträchtlichen Vorrathe von Waffen und Kriegsbedarf aller Art nach den vereinigten Staaten von Nordamerika gesegelt, hatte sich dort eine Juni. Menge Offiziere zugesellt, und war dann nach dem Meerbusen von Mexiko unter Segel gegangen. Nach einer beschwerlichen Fahrt war er zu Mantagorda gelandet, wo die Einwohner und Aury, der eine Kaperflotte befehligte, mit ihm gemeinschaftliche Sache machten. Allein nicht lange blieb er auf dem Schauplatze. Auf seinem Marsche, 1817 um in das Innere von Mexiko vorzudringen, ward er in dem Passe von Venadito von den Spaniern mit Uebermacht angegriffen, nach tapferem Widerstande mit mehreren 27. Okt. seiner Begleiter gefangen genommen und erschossen. Je mehr Mina's Muth und bekannte Thätigkeit der spanischen Regierung Besorgnisse eingeflößt hatte, um so mehr ward dieser Vorfall einem entscheidenden Siege der royalistischen Parthei gleichgeachtet. Daß aber auch selbst einzelne glückliche Ereignisse die spanische Herrschaft in Mexiko nicht mehr zu sichern vermochten, zeigte sich bald.

So war die Lage des spanischen Amerika's während dieses Zeitraums. Noch hatte keine Macht die in demselben neu sich bildenden Staaten anerkannt; selbst die Regierung der vereinigten Staaten, obgleich sie an der Freiwerdung der spanischen Kolonien den nächsten Antheil nehmen zu müssen schien, obgleich sich die Volksstimme fast aller Orten laut und günstig für das Unternehmen der amerikanischen Spanier erklärt hatte, obgleich diese wiederholt durch Abgeordnete eine nähere Verbindung und Unterstützung in ihrem schweren Kampfe von dem freien Nordamerika zu erlangen suchten, hatte dennoch, so viel an ihr war, sorgfältig alles vermieden, was nicht mit der strengsten

Neutralität vereinbar zu sein schien. Nicht nur wurden die Bewaffnungen, die sich auf der Gränze von Louisiana in der Absicht begonnen, um von dort einen Einfall in das spanische Gebiet zu thun, aufgelößt, sondern auch, durch einen Beschluß des Kongresses, der Verkauf von Kriegsschiffen an Unterthanen irgend einer andern Macht untersagt. Noch weniger mochten die Independenten Unterstützung von England erwarten, das sich ihrem Unternehmen eher abgeneigt, als günstig zeigte. Allein die falschen Maßregeln, die Spanien ergriff, die Schreckensherrschaft, die es in Amerika zu begründen versuchte, hätten allein schon den Kampf nicht aufhören lassen, wären auch die neueren Ideen noch ungleich weniger, als dies wirklich der Fall war, über den Ozean gedrungen, hätte nicht auch hier die Ordnung der Natur endlich gebieterisch ihr Recht behauptet.

1815
1. Sept.

4. Portugiesisches Amerika.

Auch noch in diesem Zeitraume blieb Brasilien der Hauptsitz der portugiesischen Macht. Schon zu Anfange desselben war es mit Portugal zu einem vereinigten Königreiche von Portugal, Brasilien und Algarbien verbunden, als im nächsten Jahre, nach dem Tode der Königin Maria, der bisherige Prinz Regent als Johann der sechste den Thron bestieg. Das politische System des Hofes von Rio Janeiro blieb auch in diesem Jahre sich gleich; mit Rußland schien die Freundschaft um so inniger zu werden, als die frühere enge Verbindung mit England immer mehr erschlaffte. Zugleich geschah einiges für die innere Kultur Brasilien's durch Beförderung und Unterstützung fremder Einwanderungen. Wie portugiesische Truppen, von Brasilien aus, Montevideo in Besitz genommen, ist bereits erzählt worden. — Der Hof von Rio Janeiro rechtfertigte diesen Schritt theils durch die Gewaltthätigkeiten, welche sich Artigas und die unter seiner Flagge fahrenden Kaper

1815
16. Dez.
1816
20. März.

1816 erlaubt, theils damit, daß Spanien, den Bestimmungen des wiener Kongresses entgegen, noch immer Olivenza an Portugal zurückzugeben verweigert. Unruhen, durch Empörungen der Sklaven in Bahia und Pernambuco veranlaßt, wurden zwar mit leichter Mühe gedämpft, dagegen 1817 aber brach im nächsten Jahre, auf Anstiften eines gewissen 6. März. Martinez, eines Freundes von Puyrredon, eine gefährliche Empörung unter den einheimischen Truppen und den Einwohnern von Pernambuco aus. Der Statthalter Caetano Pinto ward zur Flucht nach Rio Janeiro gezwungen, eine provisorische Regierung angeordnet, an deren Spitze Martinez stand, und die Gründung einer republikanischen Verfassung angekündigt. Allein die Entschlossenheit des Grafen dos Arcos, Statthalters von Bahia, vereitelte zuerst den Plan der Empörer, auch diese Provinz zur Theilnahme an dem Aufruhre zu bewegen; ein portugiesisches Geschwader verschloß zugleich den Hafen von Pernambuco, während 3000 Mann von Rio Janeiro, in Gemeinschaft mit den Truppen von Bahia, die Arcos durch erhöhten Sold ganz für sich gewonnen, sich zu einem allgemeinen Angriffe rüsteten. Bald entstand so Mangel und Unzufriedenheit zu Pernambuco. Bei Guerra ward Martinez, der 6000 Mann schlecht disziplinirter Truppen 15. Mai. gesammelt, durch den General Mello mit den Truppen von Bahia und Rio Janeiro geschlagen, ein Theil der Insur- 19. Mai. genten zerstreute sich, der Rest verließ Pernambuco und zog sich in das Innere des Landes zurück; Martinez selbst, nebst verschiedenen anderen Anstiftern, wurde gefangen 20. Mai. und hingerichtet; die Stadt Pernambuco unterwarf sich 22. Mai. und ward von den Truppen von Bahia ohne Widerstand besetzt. Nichts desto weniger aber ward unmittelbar darzu Rio Janeiro selbst eine Verschwörung entdeckt und eine Empörung zu Paraiba, unfern Pernambuco, nur mit Gewalt der Waffen unterdrückt. Nach außen blieben die Verhältnisse friedlich; eine kurze Spannung mit Rußland ward bald wiederum ausgeglichen; an Frankreich das von

1817

den Portugiesen bisher noch besetzt gehaltene Guyana zurückgegeben; mit Oesterreich selbst eine Vermählung verabredet. Dagegen war das Verhältniß mit Spanien, trotz der nahen Verwandtschaft, gespannt; die Verwahrung des Hofes von Madrid gegen die Besetzung von Montevideo blieb unbeachtet; selbst die von Spanien erlangte Vermittlung der fünf großen Mächte, welche Portugal zu einer genügenden Erklärung wegen des Ueberfalls von Montevideo aufforderten, hatte keinen sichtbaren Erfolg. Daß die Kultur im Innern von Brasilien, während so das Hauptaugenmerk des Hofes nach Außen gerichtet blieb, langsamere Fortschritte machte, als anfangs erwartet worden, mochte nicht auffallen; daß aber auch in Brasilien die nur mühsam unterdrückte Gährung nicht ausgestorben sei, ging eben so aus manchen Anzeichen deutlich hervor.

1816. 8. Nov.

16. März.

5. Ostindien.

Auf dem festen Lande von Indien dehnte sich auch noch in diesem Zeitraume die Herrschaft der Britten immer weiter aus. Die letzten Feinde, welche früher so oft diese Herrschaft bedroht, die Mahratten, wurden in kurzer Zeit gänzlich vernichtet, oder wenigstens so sehr geschwächt, daß sie nicht ferner irgend furchtbar werden mochten. Bereits am Ende des letzten Zeitraums hatte die brittische Macht in Indien eine schwindelnde Höhe erreicht. Auf mehr als vierzig Millionen Menschen ward die Bevölkerung des brittisch-indischen Reichs geschätzt, vertheidigt von einem Heere von 160,000 Mann, worunter freilich nur 20,000 Europäer sich fanden, und einer verhältnißmäßigen Seemacht. Auf 49,064,694 Pfund Sterling ward das Gesammtvermögen der Kompagnie, dagegen aber auch ihre gesammte Schuldenmasse auf nicht weniger als 46,114,293 Pfund Sterling berechnet. — Bereits zu Ende des letzten

1815

1815 Zeitraums waren Feindseligkeiten mit Nepaul *) ausgebrochen, jedoch nach einem kurzen Feldzuge durch einen für die Engländer vortheilhaften Frieden zu Segowley been-
2. Dez. digt. Allein unter mancherlei Vorwand ward die Bestätigung desselben von dem Rajah verzögert; kurz darauf erfolgte eine Regierungsveränderung in Nepaul und der neue Rajah verband sich alsbald mit Scindiah und dem Rajah von Berar, die beide, vorzüglich der erstere, aus Eifersucht gegen die Engländer, begierig die Gelegenheit ergriffen, ihr geschwächtes Ansehen wieder herzustellen. Um so mehr eilten die Engländer, nachdem unter dem Obristen Doveton die Armee von Madras, durch Hülfstruppen des Nizam und des Peischwa verstärkt, zur Beobachtung der verdächtigen Mahrattenfürsten zu Ellichpoor in Dekan aufgestellt worden, den Krieg gegen Nepaul zu beendigen. Mit einer beträchtlichen Armee ging der General Ochterlony,
1816 zu Anfange des nächsten Jahres, über den Ganges und er-
13. Jan. neuerte den Feldzug gegen Nepaul. Trotz der ungewöhnlichen Tapferkeit und Entschlossenheit, mit der die Nepaulesen, durch die natürliche Beschaffenheit ihres von den höchsten Gebirgen durchschnittenen Landes begünstigt, den Engländern Widerstand leisteten, gelang es dennoch Ochterlony, der sich dadurch in Indien den Beinamen des Wellington's des Ostens erwarb, unter unsäglichen Beschwerden, durch beinah gänzlich unwegsame Gegenden in Nepaul vorzudringen, bei Muckwampur die Nepaulesen zu
20. Febr. schlagen und den Rajah Sah Bikam Sah durch rasches Vorrücken bis in die Nähe seiner Hauptstadt Khatmandoo, zur Bestätigung des früher abgeschlossenen Friedens zu
4. März. zwingen.

Allein nur auf kurze Zeit ward die Ruhe in Indien durch diesen Frieden wieder hergestellt; bald brach ein all-

*) *F. Hamilton* account of the Kingdom of Nepal. Edinb. 1819. 4.

1816

gemeiner Krieg mit den Mahratten aus, der der englischen Herrschaft eine neue gewaltige Ausdehnung gab. Die Pindarees *) hatten sich, ihrer Gewohnheit nach, wiederholt Einfälle in das Gebiet der Kompagnie erlaubt, und bald war es keinem Zweifel unterworfen, das die verschiedenen Mahratten-Fürsten, der Peischwa, Scindiah, der Bhoonsla, Holkar und Ameer Chan, mit ihnen in geheimen Einverständnissen standen. So brach im Anfange des folgenden Jahres, da die Einfälle der Pindarees immer häufiger und immer drohender wurden, die Provinz Cuttak von ihnen verwüstet und einige Wochen lang selbst alle Verbindung zwischen Madras und Calcutta durch sie gesperrt wurde, der Krieg zuerst zwischen den Engländern und dem Peischwa aus. Der Peischwa Bajee Row war mit englischer Hülfe, zufolge des Vertrags von Bassein, wiederum auf den Thron gesetzt, von dem ihn Scindiah damals verdrängt gehabt; zugleich aber hatte er sich bequemen müssen, eine Anzahl Kompagnietruppen in seine Dienste zu nehmen und einen brittischen Residenten an seinem Hofe zu Poonah zuzulassen. Nichts desto weniger fing bereits zu Anfange des Jahrs ein bekannter Anführer der Pindarees Trimbukjee Dainglia, der schon früher, wegen seiner Umtriebe gegen die Engländer, in der Festung Tannah auf der Insel Salsette verhaftet gewesen, nachdem er von dort entwischt, insgeheim von dem Peischwa unterstützt, in dessen Gebiete eine Armee gegen die Engländer zu sammeln an. Auch mit Scindiah und Holkar hatte er zu dem Ende Unterhandlungen angeknüpft. Allein schon früh war der brittische Resident am Hofe zu Poonah von dem Plane benachrichtigt; eilig rief er, noch ehe Trimbukjee seine Rüstungen beendigt, die in der Nähe befindlichen Kompagnietruppen herbei, umzingelte Poonah,

1817

Apr. Mai.

---

*) Origin of the Pindarees, preceded by historical notices on the rise of the different Mahratta States. Lond. 1818. 8.

1817 bemächtigte sich der Person des Peischwa und zwang ihn, nicht nur drei seiner stärksten Festungen den Engländern einzuräumen, sondern auch laut Trimbukjee's Unternehmen zu mißbilligen und einen Preis auf seinen Kopf zu setzen. Nichts desto weniger blieb er jedoch nach wie vor mit demselben in geheimem Einverständniß, und so eifrig hatte Trimbukjee seine Rüstungen betrieben, daß er bald mit 40,000 Mann bis nach Poonah vordrang. Allein in zwei
5. Nov. Schlachten, der einen in der Nähe von Poonah, der an-
17. Nov. dern bei Kirki, ward er, nebst Gokla, einem andern Anführer, von den Engländern gänzlich geschlagen, Poonah
1818 selbst von ihnen besetzt, und nachdem in einer dritten
20. Febr. Schlacht bei Kurkumb, Gokla getödtet worden, sah sich der Peischwa bald darauf zur Uebergabe an den General
Juli. Malcolm gezwungen, worauf er seiner Würde entsetzt und nach Benawal in die Gefangenschaft abgeführt ward. Der größte Theil des bisher von ihm beherrschten Landes ward zu dem unmittelbaren Gebiete der Kompagnie geschlagen, nur ein kleiner Theil desselben ward dem Rajah von Sattarah, dem Nominaloberhaupte des gesammten Mahrattenreichs, als ein unabhängiges Fürstenthum überlassen. Das Schicksal der übrigen Mahratten-Fürsten, die ebenfalls insgeheim mit dem Peischwa und den Pindarees einverstanden gewesen, ward nicht minder binnen kurzer Zeit durch die Thätigkeit und die kräftigen Maßregeln des Generalgouvernörs Lord Moira, der jetzt den Titel eines Marquis von Hastings führte, auf eine für die Engländer überraschend glückliche Weise entschieden. Moira selbst und der General Hislop, an der Spitze von beinah 10,000 Mann, leiteten die Unternehmungen gegen die verbündeten Fürsten. Holkar, der mit einem Heere
1817 von 40,000 Mann zu Pferde und 10,000 zu Fuß aufgebrochen war, um sich mit dem Peischwa zu vereinigen, ward bei Mhindpoore, am linken Ufer des Siparre-Flusses,
21.22. Dez. von dem General Hislop in einer zweitägigen Schlacht
27. Dez. gänzlich besiegt, wenige Tage darauf, bei Nagrone, sein

Lager, nebst seinem gesammten groben Geschütze, von den Engländern genommen und er selbst kurz darauf zu Mandeloor zu einem Frieden gezwungen, durch welchen er zwei Drittheile seines Gebiets an die Kompagnie abtrat, die dasselbe theils für sich behielt, theils unter einige kleinere Bundesgenossen vertheilte, ferner den größten Theil seiner Truppen entließ und nie, ohne Vorwissen der Engländer, Europäer oder Amerikaner in seine Dienste zu nehmen versprach. Der Rajah von Nagpore, oder Berar, war schon früher in der Nähe seiner Hauptstadt von dem Generale Doveton und dem Obristen Scott gänzlich geschlagen und selbst gefangen, Nagpore wenige Tage darauf erobert, der Rajah abgesetzt, der beste Theil seines Gebiets mit dem der Kompagnie vereinigt, und nur ein geringer Bezirk einem seiner Verwandten als Rajah überlassen. Ameer Chan in Malwa war durch die erzwungene Auslieferung seines groben Geschützes und durch die Auflösung seines Heeres gleich anfangs wehrlos gemacht; Scindiah hatte kleinmüthig zu gleicher Zeit einen Vertrag mit den Engländern geschlossen, der alle seine Streitkräfte ihrer Verfügung überließ, und sah sich bald, da er die Pindarees insgeheim in sein Land herbeigerufen, zur Auslieferung seiner stärksten Festungen gezwungen. Die Pindarees selbst wurden von den Engländern in vielen einzelnen Gefechten größtentheils aufgerieben, der Rest aber in zwei Niederlassungen, die eine zu Gorukpoor in Bengalen, die andere in Bhopal, einem kleinen Staate nördlich von dem Nerbudda, von ihnen angesiedelt. Guikwar in Guzerat hatte schon vor dem Anfange des Krieges ein Schutz- und Trutzbündniß mit der Kompagnie geschlossen und sogar eine englische Besatzung in seine Hauptstadt aufgenommen. Unermeßliche Erfolge waren durch den schnell beendigten Krieg erreicht; — bis an den Indus fanden sich jetzt nur kleine Staaten, entweder mit den Engländern verbündet, oder doch zu schwach, um ihnen irgend gefährlich werden zu können. Der Indus bildete so in der That die Gränze

1818 6. Jan.

1817 17. Dez.

30. Dez.

5. Nov.

5. Nov.

der brittischen Herrschaft in Indien; die Macht der weiland furchtbaren Mahratten war auf immer gebrochen.

Bereits am Ende des verflossenen Zeitraums war, wegen der bedenklichen Irrungen, worein die Engländer mit China gerathen waren, die Absendung einer großen Gesandtschaft nach diesem Reiche in England beschlossen worden, und zu Anfange des Jahres 1816 ging Lord Amherst, der zum Gesandten auserséhen worden, mit einem zahlreichen Gefolge und reichen Geschenken, von Spithead nach seiner Bestimmung unter Segel *). Allein der Zweck der Gesandtschaft, größere Freiheiten für den brittischen Handel in China zu erlangen, ward nicht erreicht. Zwar gelangte Lord Amherst nach Pekin, allein Zerimonielstreitigkeiten verhinderten es, daß er dem Kaiser vorgestellt wurde, und unverrichteter Sache kehrte die Gesandtschaft nach Canton zurück; auf ihrer Rückreise nach Europa aber litt sie bei der Insel Pulo Leat Schiffbruch und rettete sich nur mühsam nach Batavia, von wo sie ohne weitere Unfälle nach Spithead zurückkehrte.

1816 5. Febr.

1817 16. Febr.

15. Juli.

Auch auf Zeylon war die zu Ende des letzten Zeitraums durch die Absetzung des Rajahs von Candy hergestellte Ruhe aufs neue gestört, indem die Engländer sich Eingriffe in die innere Verwaltung des Landes, die zufolge der mit den eingebornen Großen geschlossenen Uebereinkunft, von diesen allein, ohne alle Einmischung, namentlich der englischen Kriegsmacht, besorgt werden sollte, erlaubt hätten. So hoch stieg die Erbitterung der

1817

*) *Clarke Abel* narrative of a journey in the interior of China and of a voyage to and from that country in the Years 1816 and 1817; containing an account of the most interesting transactions of Lord Amherst's embassy to the court of Pekin and observations on the countries, which it visited. London. 1818. 4.

1817 Großen, daß auf ihr Anstiften bald eine allgemeine Empörung gegen die Engländer ausbrach und wiederholt Thronprätendenten in verschiedenen Theilen der Insel aufstanden. Nur durch die größten Anstrengungen und indem von dem festen Lande von Indien eiligst Verstärkungen herbeigeholt wurden, vermochten sich die Engländer anfangs gegen die Insurgenten zu behaupten, und wiewohl sie seit der Zeit in manchen Gefechten siegten, ward dennoch der Krieg von Seiten der Eingebornen mit größtem Nachdrucke und stets wachsender Erbitterung bis in die zweite Hälfte des Jahres 1818 fortgesetzt, wo 1818 Septemb. es endlich den Engländern gelang, durch die Gefangennehmung der mehrsten feindlichen Anführer die Ruhe wenigstens für den Augenblick aller Orten wieder herzustellen.

Durch die in Europa vorgegangene Umwälzung waren die Holländer, wie bereits bemerkt worden, wiederum in den Besitz ihrer wichtigsten Kolonien in Ostindien gekommen; allein auch sie hatten während dieses Zeitraums mit wiederholten Unruhen und Empörungen 1816 der Eingebornen zu kämpfen. So waren zuerst auf den Molucken, wegen angeblicher Bedrückungen von Seiten der Holländer, Unruhen ausgebrochen; bedeutender noch waren die Empörungen, welche auf Java, das indessen von den Holländern wiederum förmlich in Besitz genommen 19. Aug. worden, ausbrachen, und nur durch Gewalt der Waffen allmählig gedämpft werden konnten. Auch Amboina 1817 30. Sept. und die moluckischen Inseln konnten nur durch ein holländisches Geschwader, unter dem Admiral Buyskes, wieder zum Gehorsam gebracht werden. Selbst mit den Engländern entstanden bald, vorzüglich auf Sumatra, 1818 ernstliche Streitigkeiten.

6. Australien.

Bereits zu Ende des verflossenen Zeitraums waren die blauen Berge, die so lange Zeit eine unübersteigliche

Scheidewand zwischen der brittischen Niederlassung von Neu-Süd-Wallis und dem Innern von Neuholland gebildet, glücklich überstiegen, und der aufblühenden Kolonie und dem europäischen Forschungsgeiste dadurch eine neue unermeßliche Aussicht eröffnet *). Doch hatten die Hindernisse, welche die Natur einem engeren Verkehre zwischen dem Innern und dem Küstenstriche entgegensetzte, nur zum Theil aus dem Wege geräumt werden können, und trotz der über die blauen Berge gebahnten Straße, schien die Verbindung immer schwierig bleiben zu müssen. Um so wichtiger war es daher, daß am Ende dieses Zeitraums durch einen Einwohner, Namens Trosby, ein neuer Zugang in das Innere durch eine vollkommen ebene Gegend entdeckt ward. (1819 Mai.) Schon jetzt hatten sich in Bathurst Plains, jenseits der blauen Berge, einige Kolonisten angesiedelt, und diese Ansiedler, die hauptsächlich Viehzucht trieben, schritten immer weiter ins Innere vor. Nur einen schiffbaren Fluß, der sich ins Meer ergösse, hatte man dort noch vergebens gesucht; einen Strom erster Größe, den der Oberlandmesser der Kolonie, Oxley, schon früher entdeckt hatte, (1817) schien sich in einem großen Landsee und unermeßlichen Sümpfen zu verlieren. Die Viehzucht, wiewohl auch der Ackerbau bedeutend geworden, blieb noch immer der hauptsächlichste Nahrungszweig, und schon jetzt ward eine beträchtliche Menge der trefflichsten Wolle ausgeführt. Die neue Niederlassung auf van Diemen's Land, durch natürliche Vorzüge noch mehr als Neu-Süd-Wales begünstigt, versprach noch ein schnelleres Aufblühen, als die Hauptkolonien selbst. Am Ende dieses Zeitraums war (1818 Novemb.) die Bevölkerung beider Niederlassungen, die vor etwa acht Jahren (1810. 1. Mai.) nicht über 10,500 Köpfe betragen, auf 25,050

---

*) *Wentworth* a statistical, historical and political description of the colony of New South Wales and its independent settlements in Van Diemens Land. London. 1820. 8.

1818

Einwohner gestiegen, von denen mehr als die Hälfte aus freien Anbauern bestand. Nur einige, in der Verwaltung und inneren Regierung noch bestehende, wiewohl durch die anfänglich ausschließliche Bestimmung jener Niederlassungen, als Verbannungsörter für Sträflinge zu dienen, großentheils gerechtfertigte Beschränkungen der Freiheit, zu deren Entfernung jedoch bereits in diesen Jahren manche entscheidende Schritte in England geschahen, hatten die Einwanderungen nicht so zahlreich werden lassen, als man mit Recht hätte erwarten mögen. Immer rascher schritt dagegen zugleich mit der Verbreitung des Christenthums europäische Kultur auf den Südseeinseln fort; Veränderungen von unberechenbarer Wichtigkeit hatten bereits auch in dem fünften Welttheile begonnen!

Beilagen.

Von 1 bis 7.

Beilage Nro. 1. zu Seite 43.

Zusatzurkunde zu den Verfassungen des Reichs; vom 22. April 1815.

Napoléon, par la grace de Dieu et les constitutions, empereur des François, à tous présens et à venir, salut! Depuis que nous avons été appelés, il y a quinze années, par le voeu de la France, au gouvernement de l'état, nous avons cherché à perfectionner, à diverses époques, les formes constitutionnelles, suivant les besoins et les désirs de la nation, et en profitant des leçons de l'expérience. Les constitutions de l'empire se sont ainsi formées d'une série d'actes qui ont été revêtus de l'acceptation du peuple. Nous avions alors pour but d'organiser un grand système fédératif européen, que nous avions adopté comme conforme à l'esprit du siècle et favorable aux progrès de la civilisation. Pour parvenir à le completter et à lui donner toute l'étendue et toute la stabilité, dont il étoit susceptible, nous avions ajourné l'établissement de plusieurs institutions intérieures, plus spécialement destinées à protéger la liberté des citoyens. Notre but n'est plus desormais que d'accroître la prosperité de la France, par l'affermissement de la liberté publique. De là resulte la nécessité de plusieurs modifications importantes dans les constitutions, senatus-consultes et autres actes qui régissent cet empire. A ces causes, voulant, d'un côté, conserver du passé ce qu'il y a de bon et de salutaire, et de l'autre, rendre les constitutions de notre empire conformes en tout aux voeux et aux besoins nationaux, ainsi qu'à l'état de paix que nous désirons maintenir avec l'Europe, nous avons resolu de proposer au peuple une suite de dispositions, tendant à modifier et perfectionner ses actes constitutionnels, à entourer les droits des citoyens de toutes leurs garanties, à donner au système re-

présentatif toute son extension, à investir les corps intermédiaires de la considération et du pouvoir désirables; en un mot, à combiner le plus haut point de liberté politique et de sûreté individuelle avec la force et la centralisation nécessaires pour faire respecter par l'étranger l'indépendance du peuple françois et la dignité de notre couronne. En conséquence, les articles suivans, formant un acte supplémentaire aux constitutions de l'empire seront soumis à l'acceptation libre et solennelle de tous les citoyens dans toute l'étendue de la France.

Titre premier. Dispositions générales.

Art. 1. Les constitutions de l'empire, nommément l'acte constitutionnel du 22. Frimaire an 8, les senatus-consultes des 14. et 16. Thermidor an 10 et celui du 28. Floréal an 12, seront modifiés par les dispositions qui suivent. Toutes leurs autres dispositions sont confirmées et maintenues. 2. Le pouvoir législatif est exercé par l'empereur et par deux chambres. 3. La première chambre, nommée chambre des pairs, est héréditaire. 4. L'empereur en nomme les membres, qui sont irrévocables, eux et leurs descendans mâles, d'ainé en ainé en ligne directe. Le nombre des pairs est illimité. L'adoption ne transmet point la dignité de pair à celui qui en est l'objet. Les pairs prennent séance à vingt-un ans, mais n'ont voix délibérative qu'à vingt-cinq. 5. La chambre des pairs est présidée par l'archichancelier de l'empire, ou dans le cas prévu par l'art. 51 du senatus-consulte du 28. Floréal an 12, par un des membres de cette chambre désigné spécialement par l'empereur. 6. Les membres de la famille impériale, dans l'ordre de l'hérédité, sont pairs de droit. Ils siégent après le président. Ils prennent séance à dix-huit ans, mais n'ont voix délibérative qu'à vingt-un. 7. La seconde chambre, nommée chambre des représentans, est élue par le peuple. 8. Les membres de cet chambre sont au nombre de six cent vingt neuf. Ils doivent être agés de vingt cinq ans au moins. 9. Le président de la chambre des représentans est nommé par la chambre, à l'ouverture de la première session. Il reste en fonctions jusqu'au renouvellement de la chambre. Sa nomination est soumise à l'approbation de l'empereur. 10. La chambre des représentans vérifie les pouvoirs de ses membres, et prononce sur la validité des

élections contestées. 11. Les membres de la chambre des représentans reçoivent pour frais de voyage et durant la session, l'indemnité décrétée par l'assemblée constituante. 12. Ils sont indéfiniment rééligibles. 13. La chambre des représentans est renouvelée de droit en entier tous les cinq ans. 14. Aucun membre de l'une ou de l'autre chambre ne peut être arrêté, sauf le cas de flagrant délit, ni poursuivi en matière criminelle ou correctionnelle pendant les sessions, qu'en vertu d'une résolution de la chambre dont il fait partie. 15. Aucun ne peut être arrêté ni détenu pour dettes, à partir de la convocation, ni quarante jours après la session. 16. Les pairs sont jugés par leur chambre en matière criminelle ou correctionnelle dans les formes qui seront réglées par la loi. 17. La qualité de pair et de représentant est compatible avec toutes fonctions publiques, hors celles de comptables. Toutefois les préfets et sous-préfets ne sont pas éligibles par le collège électoral du département ou de l'arrondissement qu'ils administrent. 18. L'empereur envoye dans les chambres des ministres d'état et des conseillers d'état, qui y siégent et prennent part aux discussions, mais qui n'ont voix délibérative que dans le cas où ils sont membres de la chambre comme pairs ou élus du péuple. 19. Les ministres qui sont membres de la chambre des pairs ou de celle des représentans, ou qui siégent par mission du gouvernement, donnent aux chambres les eclaircissemens, qui sont jugés nécessaires, quand leur publicité ne compromet pas l'intérêt de l'état. 20. Les séances des deux chambres sont publiques. Elles peuvent néanmoins se former en comité secret, la chambre des pairs sur la demande de dix membres, elle des représentans sur la demande de vingt-cinq. Le gouvernement peut également requérir des comités sécrets pour des communications à faire. Dans tous les cas les délibérations et les votes ne peuvent avoir lieu qu'en séance publique. 21. L'empereur peut proroger, ajourner et dissoudre la chambre des représentans. La proclamation qui prononce la dissolution, convoque les collèges électoraux pour une élection nouvelle, et indique la réunion des représentans dans six mois au plus tard. 22. Durant l'intervalle des sessions de la chambre des représentans, ou en cas de dissolution de cette chambre, la chambre des pairs ne peut s'assembler. 23. Le gouvernement a la proposition de la loi; les chambres peuvent proposer des amendemens; si ces amendemens ne

ne sont pas adoptés par le gouvernement, les chambres sont tenues de voter sur la loi, telle qu'elle a été proposée. 24. Les chambres ont la faculté d'inviter le gouvernement à proposer une loi sur un objet déterminé, et de rédiger ce qu'il leur paroit convenable d'insérer dans la loi. Cette demande peut être faite par chacune des deux chambres. 25. Lorsqu'une rédaction est adoptée dans l'une des deux chambres, elle est portée à l'autre et si elle y est approuvée, elle est portée à l'empereur. 26. Aucun discours écrit, excepté les rapports des commissions, les rapports des ministres sur les lois qui sont présentées, et les comptes qui sont rendus, ne peut être lu dans l'une ou dans l'autre des chambres.

Titre II. Des collèges électoraux et du mode d'élection.

Art. 27. Les collèges électoraux de département et d'arrondissement sont maintenus, conformement au senatus-consulte du 16. Thermidor an 10, sauf les modifications qui suivent. 28. Les assemblées de canton rempliront chaque année par des élections annuelles, toutes les vacances dans les collèges électoraux. 29. A dater de l'an 1816, un membre de la chambre des pairs désigné par l'empereur sera président à vie et inamovible de chaque collège électoral de département. 30. A dater de la même époque, le collège électoral de chaque département, nommera, parmi les membres de chaque collège d'arrondissement, le président et deux vice présidens. A cet effet, l'assemblée du collège de département précédera de quinze jours celle du collège d'arrondissement. 31. Les collèges de département et d'arrondissement nommeront le nombre de représentans, établi pour chacun par l'acte et le tableau ci-annexés nro. 1. 32. Les représentans peuvent être choisis indifféremment dans toute l'étendue de la France. Chaque collège de département ou d'arrondissement qui choisira un représentant hors du département ou de l'arrondissement nommera un suppléant qui sera pris nécessairement dans le département ou l'arrondissement. 33. L'industrie et la propriété manufacturière et commerciale auront une représentation spéciale. L'élection des représentans commerciaux et manufacturiers sera faite par le collège électoral de département, sur une liste d'éli-

gibles dressée par les chambres de commerce et les chambres consultatives réunies; suivant l'acte et le tableau ci-annexés nro. 2.

Titre III. De la loi de l'impôt.

Art. 34. L'impôt général direct, soit foncier, soit mobilier, n'est voté que pour un an; les impôts indirects peuvent être votés pour plusieurs années. Dans le cas de la dissolution de la chambre des représentans, les impositions votées dans la session précédente, sont continuées jusqu'à la nouvelle réunion de la chambre. 35. Aucun impôt direct ou indirect en argent ou en nature ne peut être perçu, aucun emprunt ne peut avoir lieu, aucune inscription de créance au grand livre de la dette publique ne peut être faite, aucune levée d'hommes pour l'armée ne peut être ordonnée, aucune portion du territoire ne peut être échangée qu'en vertu d'une loi. 36. Toute proposition d'impôt, d'emprunt ou de levée d'hommes, ne peut être faite qu'à la chambre des représentans. 37. C'est aussi à la chambre des représentans qu'est porté d'abord 1) le budget général de l'état, contenant l'apperçu des recettes et la proposition des fonds assignées pour l'année à chaque département du ministère; 2) le compte des recettes et dépenses de l'année ou des années précédentes.

Titre IV. Des ministres et de la responsabilité.

Art. 38. Tous les actes du gouvernement doivent être contresignés par un ministre ayant département. 39. Les ministres sont responsables des actes du gouvernement signés par eux, ainsi que de l'exécution des lois. 40. Ils peuvent être accusés par la chambre des représentans et sont jugés par la chambre des pairs. 41. Tout ministre, tout commandant d'armée de terre ou de mer peut être accusé par la chambre des représentans et jugé par la chambre des pairs, pour avoir compromis la sûreté ou l'honneur de la nation. 42. La chambre des pairs, en ce cas, exerce, soit pour caractériser le délit, soit pour infliger la peine, un pouvoir discrétionnaire. 43. Avant de prononcer la mise en accusation d'un ministre, la chambre des représentans doit déclarer qu'il y a lieu à examiner la proposition d'accusation. 44. Cette déclaration ne peut se faire qu'après le rapport d'une com-

mission de soixante membres tirés au sort. Cette commission ne fait son rapport que dix jours au plus tôt après sa nomination. 45. Quand la chambre a déclaré qu'il y a lieu à examen, elle peut appeler le ministre dans son sein pour lui demander des explications. Cet appel ne peut avoir lieu que dix jours après le rapport de la commission. 46. Dans tout autre cas, les ministres ayant département ne peuvent être appelés ni mandés par les chambres. 47. Lorsque la chambre des représentans a déclaré qu'il y a lieu à examen contre un ministre, il est formé une nouvelle commission de soixante membres tirés au sort, comme la première, et il est fait par cette commission un nouveau rapport sur la mise en accusation. Cette commission ne fait son rapport que dix jours après sa nomination. 48. La mise en accusation ne peut être prononcée que dix jours après la lecture et la distribution du rapport. 49. L'accusation étant prononcée, la chambre des représentans nomme cinq commissaires pris dans son sein, pour poursuivre l'accusation devant la chambre des pairs. 50. L'art. 75. du titre VIII. de l'acte constitutionnel du 22. Frimaire an 8, portant que les agens du gouvernement ne peuvent être poursuivis, qu'en vertu d'une décision du conseil d'état, sera modifié par une loi.

Titre V. Du pouvoir judiciaire.

Art. 51. L'empereur nomme tous les juges. Ils sont inamovibles et à vie, dès l'instant de leur nomination, sauf la nomination des juges de paix et des juges de commerce, qui aura lieu comme par le passé. Les juges actuels, nommés par l'empereur aux termes du sénatus-consulte du 12. Octobre 1807 et qu'il jugera convenable de conserver, recevront des provisions à vie avant le 1er Janvier prochain. 52. L'institution des jurés est maintenue. 53. Les débats en matière criminelle sont publics. 54. Les délits militaires seuls sont du ressort des tribunaux militaires. 55. Tous les autres délits, même commis par des militaires, sont de la compétence des tribunaux civils. 56. Tous les crimes et délits qui étoient attribués à la haute cour impériale et dont le jugement n'est pas réservé par le présent acte, à la chambre des pairs, seront portés devant les tribunaux ordinaires. 57. L'empereur a le droit de faire grace, même en

matière correctionnelle et d'accorder des amnisties. 58. Les interprétations des lois, demandées par la cour de cassation, seront données dans la forme d'une loi.

Titre VI. Droits des citoyens.

Art. 59. Les François sont égaux devant la loi, soit pour la contribution aux impôts et charges publiques, soit pour l'admission aux emplois civils et militaires. 60. Nul ne peut, sous aucun prétexte, être distrait des juges qui lui sont assignés par la loi. 61. Nul ne peut être poursuivi, arrêté, détenu ni exilé que dans les cas prévus par la loi et suivant les formes prescrites. 62. La liberté des cultes est garantie à tous. 63. Toutes les propriétés possédées ou acquises en vertu des lois, et toutes les créances sur l'état sont inviolables. 64. Tout citoyen a le droit d'imprimer ou de publier des pensées, en les signant, sans aucune censure préalable, sauf la responsabilité légale, après la publication, par jugement par jurés, quand même il n'y auroit qu'à l'application d'une peine correctionnelle. 65. Le droit de pétitions est assurée à tous les citoyens. Toute pétition est individuelle. Ces pétitions peuvent être adressées, soit au gouvernement, soit aux deux chambres: néanmoins, ces dernières mêmes doivent porter l'intitulé à S. M. l'empereur. Elles sont lues publiquement; et si la chambre les prend en considération, elles sont portées à l'empereur par le président. 66. Aucune place, aucune partie du territoire ne peut être déclarée en état de siège que dans le cas d'une invasion de la part d'une force étrangère, ou de troubles civils. Dans le premier cas, la déclaration est faite par un acte du gouvernement. Dans le seconde cas, elle ne peut l'être que par la loi. Toutefois, si le cas arrivant, les chambres ne sont pas assemblées, l'acte du gouvernement déclarant l'état de siège doit être converti en une proposition de loi, dans les quinze premiers jours de la réunion des chambres. 67. Le peuple françois déclare en outre que, dans la délégation qu'il a faite et qu'il fait de ses pouvoirs, il n'a pas entendu et n'entend pas donner le droit de proposer le retablissement des Bourbons ou d'aucun prince de cette famille sur le trône, même en cas d'extinction de la dynastie impériale, ni le droit de retablir, soit l'ancienne noblesse féodale, soit les droits féodaux et seigneuriaux, soit les dîmes, soit aucun culte privilégié et dominant;

ni la faculté de porter aucune atteinte à l'irrévocabilité de la vente des domaines nationaux; il intredit formellement au gouvernement, aux chambres et aux citoyens, toute proposition à cet égard.

Beilage Nro. 2 zu Seite 73.

Erklärung der Rechte der Franzosen und der Grundlagen ihrer Verfassung; vom 5. Juli 1815.

Art. 1. Tous les pouvoirs émanent du peuple; la souveraineté du peuple se compose de la réunion des droits de tous les citoyens. 2. La division des pouvoirs est le principe le plus nécessaire à l'établissement de la liberté et à sa conservation. 3. La puissance législative en France se compose de trois pouvoirs toujours distincts dans leurs élémens et dans leur action: une chambre des représentans, une chambre haute et un monarque. 4. Dans la confection des lois, la proposition, la sanction et l'opposition appartiennent également aux trois branches de la puissance législative. La loi n'existe que par leur accord. A la chambre des représentans, exclusivement, appartient l'initiative en trois matières: les contributions publiques, les levées d'hommes et l'élection d'une nouvelle dynastie à l'extinction de la dynastie régnante. 5. L'action du pouvoir exécutif ne s'exerce que par des ministres, tous responsables solidairement pour les déterminations prises en commun; chacun en particulier, pour les actes particuliers de son département. 6. Le monarque est inviolable; sa personne est sacrée. En cas de violation des lois et d'attentat contre la liberté et la sûreté individuelle ou publique, les ministres sont mis en accusation par la chambre des représentans; ils sont jugés par la chambre haute. 7. La liberté de chaque individu consiste à pouvoir faire ce qui ne nuit pas à autrui. Aucune atteinte ne peut y être portée qu'au nom des lois, par leurs organes, et sous des formes assez précises pour ne pas être éludées ou négligées. 8. La

liberté de la presse est inviolable. Aucun écrit ne peut être soumis à une censure préalable. Les lois déterminent quels sont les abus de la presse assez graves pour être qualifiés crimes ou délits. Ils sont réprimés suivant les différens degrés de gravité, par des peines, dont la sévérité sera aussi graduée et par jugement de jurés. 9. Chacun a la liberté de professer ses opinions religieuses et obtient la même protection pour son culte. 10. L'indépendance des tribunaux est garantie. Les juges des cours de justice et des tribunaux civils sont inamovibles et à vie. En matière criminelle, les débats sont publics, le fait est jugé par des jurés, et la loi appliquée par des juges. 11. Une instruction primaire, indispensable pour la connaissance des droits et des devoirs de l'homme en société, est mise gratuitement à portée de toutes les classes du peuple. Les élémens des sciences, des belles-lettres et des beaux-arts, sont enseignés dans de hautes écoles. 12. La constitution garantit l'égalité des droits civils et politiques, l'abolition de la noblesse, des priviléges, des qualifications féodales, des dîmes, des droits féodaux et de la confiscation des biens. Elle garantit le droit de pétition, les secours publics, l'inviolabilité des propriétés et de la dette publique, l'irrévocabilité de l'aliénation des domaines nationaux de toute origine, et l'égalité proportionnelle dans la répartition des contributions; elle garantit enfin le maintien de la légion d'honneur, des couleurs nationales et des récompenses pour les services civils et militaires. Elle ne reconnoit point les ordres monastiques et les voeux perpétuels. 13. Le prince, soit héréditaire, soit appelé par élection, ne montera sur le trône de France, qu'après avoir prêté et signé le serment d'observer et de faire observer la présente déclaration.

Beilage Nr. 3 zu Seite 255.

Verfassungsurkunde des Königreichs Baiern; vom 26. Mai 1818.

Titel I.

Allgemeine Bestimmungen.

§. 1. Das Königreich Baiern, in der Gesammtvereinigung aller älteren und neueren Gebietstheile, ist ein souverainer monarchischer Staat, nach den Bestimmungen der gegenwärtigen Verfassungsurkunde. 2. Für das ganze Königreich besteht eine allgemeine, in zwei Kammern abgetheilte Ständeversammlung.

Titel II.

Von dem Könige und der Thronfolge, dann der Reichsverwesung.

§. 1. Der König ist das Oberhaupt des Staats, vereinigt in sich alle Rechte der Staatsgewalt und übt sie unter den von ihm gegebenen, in der gegenwärtigen Verfassungsurkunde festgesetzten Bestimmungen aus. Seine Person ist heilig und unverletzlich. 2. Die Krone ist erblich in dem Mannsstamme des königlichen Hauses, nach dem Rechte der Erstgeburt und der agnatisch-linealischen Erbfolge. 3. Zur Successionsfähigkeit wird eine rechtmäßige Geburt aus einer ebenbürtigen — mit Bewilligung des Königs geschlossenen Ehe erfordert. 4. Der Mannsstamm hat vor den weiblichen Nachkommen den Vorzug, und die Prinzessinnen sind von der Regierungsfolge in so lange ausgeschlossen, als in dem königlichen Hause noch ein successionsfähiger männlicher Sprosse oder ein durch Erbverbrüderung zur Thronfolge berechtigter Prinz vorhanden ist. 5. Nach gänzlicher Erlöschung des Mannsstammes und in Ermangelung einer mit einem andern fürstlichen Hause aus dem deutschen Bunde auf diesen Fall geschlossenen Erbverbrüderung, geht die Thronfolge auf die weibliche Nachkommenschaft nach eben der Erbfolgeordnung, die für den Mannsstamm festgesetzt ist, über, so daß die zur Zeit des Ablebens des letzt regierenden Königs lebenden bairischen Prinzessinnen oder Abkömmlinge von denselben, ohne Unterschied des Geschlechts, eben so, als wären sie Prinzen des ursprünglichen Mannsstamms des bairischen Hauses, nach dem Erstgeburtsrechte und der Li-

nealerbfolgeordnung zur Thronfolge berufen werden. Wenn in dem regierenden neuen königlichen Hause wieder Abkömmlinge des ersten Grades von beiderlei Geschlecht geboren werden, tritt alsdann der Vorzug des männlichen Geschlechtes vor dem weiblichen wieder ein. 6. Sollte die bairische Krone nach Erlöschung des Mannsstammes an den Regenten einer größern Monarchie gelangen, welcher seine Residenz im Königreiche Baiern nicht nehmen könnte oder würde, so soll dieselbe an den zweitgebornen Prinzen dieses Hauses übergehen und in dessen Linie sodann dieselbe Erbfolge eintreten, wie sie oben vorgezeichnet ist. Kömmt aber die Krone an die Gemahlin eines auswärtigen größeren Monarchen, so wird sie zwar Königin, sie muß jedoch einen Vicekönig, der seine Residenz in der Hauptstadt des Königreichs zu nehmen hat, ernennen, und die Krone geht nach ihrem Ableben an ihren zweitgebornen Prinzen über. 7. Die Volljährigkeit der Prinzen und Prinzessinnen des königlichen Hauses tritt mit dem zurückgelegten achtzehnten Jahre ein. 8. Die übrigen Verhältnisse der Mitglieder des königlichen Hauses richten sich nach den Bestimmungen des pragmatischen Familiengesetzes. 9. Die Reichsverwesung tritt ein: a) während der Minderjährigkeit des Monarchen; b) wenn derselbe an der Ausübung der Regierung auf längere Zeit verhindert ist und für die Verwaltung des Reichs nicht selbst Vorsorge getroffen hat oder treffen kann. 10. Dem Monarchen steht es frei, unter den volljährigen Prinzen des Hauses den Reichsverweser für die Zeit der Minderjährigkeit seines Nachfolgers zu wählen. In Ermangelung einer solchen Bestimmung gebührt die Reichsverwesung demjenigen volljährigen Agnaten, welcher nach der festgesetzten Erbfolgeordnung der nächste ist. Wäre der Prinz, welchem dieselbe nach obiger Bestimmung gebührt, selbst noch minderjährig oder durch ein sonstiges Hinderniß abgehalten, die Regentschaft zu übernehmen, so fällt sie auf denjenigen Agnaten, welcher nach ihm der nächste ist. 11. Sollte der Monarch durch irgend eine Ursache, die in ihrer Wirkung länger als ein Jahr dauert, an der Ausübung der Regierung gehindert werden und für diesen Fall nicht selbst Vorsehung getroffen haben oder treffen können, so findet, mit Zustimmung der Stände, welchen die Verhinderungsursachen anzuzeigen sind, gleichfalls die für den Fall der Minderjährigkeit bestimmte gesetzliche Regentschaft statt. 12. Wenn der König nach §. 10 den Reichsverweser für den Fall der

Minderjährigkeit ernennt, so wird die darüber ausgefertigte Urkunde durch denjenigen Minister, welchem die Verrichtungen eines Ministers des königlichen Hauses übertragen sind, im Hausarchiv bis zum Ableben des Monarchen aufbewahrt und dann dem Gesammtstaatsministerium zur Einsicht und öffentlichen Bekanntmachung vorgelegt. Dem Reichsverweser wird die über seine Ernennung ausgefertigte Urkunde zugleich mitgetheilt. 13. Wenn kein zur Reichsverwesung geeigneter Agnat vorhanden ist, der Monarch jedoch eine verwitwete Königin hinterläßt, so gebührt dieser die Reichsverwesung. In Ermangelung derselben aber übernimmt sie jener Kronbeamte, welchen der letzte Monarch hierzu ernennt, und wenn von demselben keine solche Bestimmung getroffen ist, so geht sie an den ersten Kronbeamten über, welchem kein gesetzliches Hinderniß entgegensteht. 14. In jedem Falle gebührt einer verwittweten Königin, unter der Aufsicht des Reichsverwesers, die Erziehung ihrer Kinder nach den in dem Familiengesetze hierüber enthaltenen nähern Bestimmungen. 15. In den im §. 9. a und b bezeichneten Fällen wird die Regierung im Namen des minderjährigen, oder in der Ausübung der Regierung gehinderten Monarchen geführt. Alle Ausfertigungen werden in seinem Namen und unter dem gewöhnlichen königlichen Siegel erlassen, alle Münzen mit seinem Brustbilde, Wappen und Titel geprägt. Der Regent unterzeichnet als „des Königreichs Baiern Verweser." 16. Der Prinz des Hauses, die verwittwete Königin oder derjenige Kronbeamte, welchem die Reichsverwesung übertragen wird, muß gleich nach dem Antritte der Regentschaft die Stände versammeln und in ihrer Mitte und in Gegenwart der Staatsminister, so wie der Mitglieder des Staatsraths, nachstehenden Eid ablegen: „Ich schwöre, den Staat in Gemäßheit der Verfassung und der Gesetze des Reichs zu verwalten, die Integrität des Königreichs und die Rechte der Krone zu erhalten und dem Könige die Gewalt, deren Ausübung mir anvertraut ist, getreu zu übergeben; so wahr mir Gott helfe und sein heiliges Evangelium;" worüber eine besondere Urkunde aufgenommen wird. 17. Der Regent übt während seiner Reichsverwesung alle Regierungsrechte aus, welche durch die Verfassung nicht besonders ausgenommen sind. 18. Alle erledigten Aemter, mit Ausnahme der Justizstellen, können während der Regentschaft nur provisorisch besetzt werden. Der Reichsverweser kann weder Krongüter

veräußern, noch heimgefallene Lehen verleihen, noch neue Aemter einführen. 19. Das Gesammtstaatsministerium bildet den Regentschaftsrath, und der Reichsverweser ist verbunden, in allen wichtigen Angelegenheiten das Gutachten desselben zu erholen. 20. Der Reichsverweser hat während der Dauer der Regentschaft seine Wohnung in der königlichen Residenz und wird auf Kosten des Staats unterhalten; auch werden ihm nebstdem zu seiner eigenen Verfügung jährlich 200,000 Gulden in monatlichen Raten auf die Staatskasse angewiesen. 21. Die Regentschaft dauert in den im §. 9. bemerkten zwei Fällen — im ersten bis zur Großjährigkeit des Königs, und im zweiten — bis das eingetretene Hinderniß aufhört. 22. Nachdem die Regentschaft beendigt ist und der in die Regierung eintretende neue König den feierlichen Eid (Tit. X. §. 1.) abgelegt hat, werden alle Verhandlungen der Regentschaft geschlossen, und der Regierungsantritt des Königs wird in der Residenz und in dem ganzen Königreiche feierlich kund gemacht.

Titel III.

Von dem Staatsgute.

1. Der ganze Umfang des Königreichs Baiern bildet eine einzige, untheilbare, unveräußerliche Gesammtmasse aus sämmtlichen Bestandtheilen an Landen, Leuten, Herrschaften, Gütern, Regalien und Renten mit allem Zugehör. Auch alle neue Erwerbungen aus Privattiteln an unbeweglichen Gütern, sie mögen in der Haupt- oder in der Nebenlinie geschehen, wenn der erste Erwerber während seines Lebens nicht darüber verfügt hat, kommen in den Erbgang des Mannsstammes und werden als der Gesammtmasse einverleibt angesehen. 2. Zu dem unveräußerlichen Staatsgute, welches im Falle einer Sonderung des Staatsvermögens von der Privatverlassenschaft in das Inventar der letztern nicht gebracht werden darf, gehören: a) alle Archive und Registraturen; b) alle öffentliche Anstalten und Gebäude mit ihrem Zugehör; c) alles Geschütz, Munition, alle Militärmagazine und was zur Landeswehr nöthig ist; d) alle Einrichtungen der Hofkapellen und Hofämter mit allen Mobilien, welche der Aufsicht der Hofintendanten anvertraut und zum Bedarf oder zum Glanze des Hofes bestimmt sind; e) alles, was zur Einrichtung oder zur Zierde der Residenzen und Lustschlösser dient; f) der Haus-

schatz und was von dem Erblasser mit demselben bereits vereinigt worden ist; g) alle Sammlungen für Künste und Wissenschaften, als: Bibliotheken, physikalische, Naturalien- und Münzkabinette, Antiquitäten, Statüen, Sternwarten mit ihren Instrumenten, Gemälde-, und Kupferstichsammlungen und sonstige Gegenstände, die zum öffentlichen Gebrauche oder zur Beförderung der Künste und Wissenschaften bestimmt sind; h) alle vorhandenen Vorräthe an baarem Gelde und Capitalien in den Staatskassen oder an Naturalien bei den Aemtern, sammt allen Rückständen an Staatsgefällen; i) alles, was aus Mitteln des Staats erworben wurde. 3. Sämmtliche Bestandtheile des Staatsguts sind, wie bereits in der Pragmatik vom 20. October 1804 bestimmt war, aus welcher die nach den veränderten Verhältnissen hierüber noch geltenden Bestimmungen in gegenwärtige Verfassungsurkunde übertragen sind, auf ewig unveräußerlich, vorbehaltlich der unten folgenden Modificationen. Vorzüglich sollen, ohne Ausnahme, alle Rechte der Souverainetät bei der Primogenitur ungetheilt und unveräußert erhalten werden. 4. Als Veräußerung des Staatsguts ist anzusehen, nicht nur jeder wirkliche Verkauf, sondern auch eine Schenkung unter den Lebenden, oder eine Vergebung durch eine letzte Willensverordnung, Verleihung neuer Lehne, oder Verpfändung, oder Hingabe durch einen Vergleich gegen Annahme einer Summe Geldes. Auch kann keinem Staatsbürger eine Befreiung von öffentlichen Lasten bewilligt werden. 5. Die bisher zur Belohnung vorzüglicher dem Staate geleisteter Dienste verliehenen Lehen, Staatsdomainen und Renten sind von obigem Verbote ausgenommen. Auch steht dem Könige die Wiederverleihung heimfallender Lehen jederzeit frei. Zur Belohnung großer und bestimmter dem Staate geleisteter Dienste können auch andere Staatsdomainen und Renten, jedoch mit Zustimmung der Stände, als Mannlehen der Krone verliehen werden. Anwartschaften auf künftig der Krone heimfallende Güter, Renten und Rechte können eben so wenig, als auf Aemter oder Würden, ertheilt werden. 6. Unter dem Veräußerungsverbote sind ferner nicht begriffen: a) alle Staatshandlungen des Monarchen, welche innerhalb der Gränzen des ihm zustehenden Regierungsrechts, nach dem Zwecke und zur Wohlfahrt des Staats, mit Auswärtigen oder mit Unterthanen im Lande, über Stamm- und Staatsgüter vorgenommen werden; insbesondere was b) an einzelnen Gütern und Gefällen zur

Beendigung eines anhängigen Rechtsstreites gegen Erhaltung oder Erlangung anderer Güter, Renten oder Rechte, oder zur Gränzberichtigung mit benachbarten Staaten, gegen anderen angemessenen Ersatz abgetreten wird; c) was gegen andere Realitäten und Rechte von gleichem Werthe vertauscht wird; d) alle einzelne Veräußerungen oder Veränderungen, welche bei den Staatsgütern dem Staatszwecke gemäß und in Folge der bereits erlassenen Vorschriften nach richtigen Grundsätzen der fortschreitenden Staatswirthschaft, zur Beförderung der Landescultur, oder sonst zur Wohlfahrt des Landes oder zum Besten des Staatsärars und zur Aufhebung einer nachtheiligen Staatsverwaltung für gut gefunden werden. 7. In allen diesen Fällen (§. 6.) dürfen jedoch die Staatseinkünfte nicht geschmälert, sondern es soll als Ersatz eine Dominicalrente — wo möglich im Getraide, dafür bedungen, oder der Kaufschilling zu neuen Erwerbungen, oder zur zeitlichen Aushülfe des Schuldentilgungsfonds, oder zu andern das Wohl des Landes beziehlenden Absichten verwendet werden. Mit dem unter dem Staatsgute begriffenen beweglichen Vermögen (§. 2.) kann der Monarch nach Zeit und Umständen zweckmäßige Veränderungen und Verbesserungen vornehmen.

Titel IV.

Von allgemeinen Rechten und Pflichten.

1. Zum vollen Genusse aller bürgerlichen, öffentlichen und Privatrechte in Baiern wird das Indigenat erfordert, welches entweder durch die Geburt, oder durch die Naturalisirung nach den nähern Bestimmungen des Edicts über das Indigenat (Beil. 1.) erworben wird. 2. Das bairische Staats-Bürgerrecht wird durch das Indigenat bedingt und geht mit demselben verloren. 3. Nebst diesem wird zu dessen Ausübung noch erfordert: a) die gesetzliche Volljährigkeit; b) die Ansäßigkeit im Königreiche, entweder durch den Besitz besteuerter Gründe, Renten oder Rechte, oder durch die Ausübung besteuerter Gewerbe, oder durch den Eintritt in ein öffentliches Amt. 4. Kronämter, oberste Hofämter, Civilstaatsdienste und oberste Militairstellen, wie auch Kirchenämter oder Pfründen können nur Eingeborenen oder verfassungsmäßig Naturalisirten ertheilt werden. 5. Jeder Baier ohne Unterschied kann zu allen Civil-, Militair- und Kirchenämtern oder Pfründen gelangen. 6. In dem Umfange

des Reichs kann keine Leibeigenschaft bestehen, nach den nähheren Bestimmungen des Edicts vom 3ten August 1808. 7. Alle ungemessenen Frohnen sollen in gemessene umgeändert werden, und auch diese ablösbar sein. 8. Der Staat gewährt jedem Einwohner Sicherheit der Person, seines Eigenthums und seiner Rechte. Niemand darf seinem ordentlichen Richter entzogen werden. Niemand darf verfolgt oder verhaftet werden, als in den durch die Gesetze bestimmten Fällen und in der gesetzlichen Form. Niemand darf gezwungen werden, sein Privateigenthum selbst für öffentliche Zwecke abzutreten, als nach einer förmlichen Entscheidung des versammelten Staatsraths und nach vorgängiger Entschädigung, wie solches in der Verordnung vom 14ten August 1815 bestimmt ist. 9. Jedem Einwohner des Reichs wird vollkommene Gewissensfreiheit gesichert; die einfache Hausandacht darf daher Niemandem, zu welcher Religion er sich bekennen mag, untersagt werden. Die in dem Königreiche bestehenden drei christlichen Kirchengesellschaften genießen gleiche bürgerliche und politische Rechte. Die nicht christlichen Glaubensgenossen haben zwar vollkommene Gewissensfreiheit, sie erhalten aber an den staatsbürgerlichen Rechten nur in dem Maaße einen Antheil, wie ihnen derselbe in den organischen Edicten über ihre Aufnahme in die Staatsgesellschaft zugesichert ist. Allen Religionstheilen ohne Ausnahme ist das Eigenthum der Stiftungen und der Genuß ihrer Renten nach den ursprünglichen Stiftungsurkunden und dem rechtmäßigen Besitze, sie seien für den Cultus, den Unterricht oder die Wohlthätigkeit bestimmt, vollständig gesichert. Die geistliche Gewalt darf in ihrem eigentlichen Wirkungskreise nie gehemmt werden, und die weltliche Regierung darf in rein geistlichen Gegenständen der Religionslehre und des Gewissens sich nicht einmischen, als in so weit das oberhoheitliche Schutz- und Aufsichtsrecht eintritt, wornach keine Verordnungen und Gesetze der Kirchengewalt ohne vorgängige Einsicht und das placet des Königs verkündet und vollzogen werden dürfen. Die Kirchen und Geistlichen sind in ihren bürgerlichen Handlungen und Beziehungen, wie auch in Ansehung des ihnen zustehenden Vermögens, den Gesetzen des Staats und den weltlichen Gerichten untergeben; auch können sie von öffentlichen Staatslasten keine Befreiung ansprechen. Die übrigen nähern Bestimmungen über die äußeren Rechtsverhältnisse der Bewohner des Königreichs in Beziehung auf Religion und kirchliche

Gesellschaften sind in dem der gegenwärtigen Verfassungsurkunde beigefügten besondern Edicte enthalten (Beilage II.). 10. Das gesammte Stiftungsvermögen nach den drei Zwecken des Cultus, des Unterrichts und der Wohlthätigkeit, wird gleichfalls unter den besonderen Schutz des Staats gestellt; es darf unter keinem Vorwande zu dem Finanz-Vermögen eingezogen und in der Substanz für andere, als die drei genannten Zwecke, ohne Zustimmung der Betheiligten, und bei allgemeinen Stiftungen, ohne Zustimmung der Stände des Reichs veräußert oder verwendet werden. 11. Die Freiheit der Presse und des Buchhandels ist nach den Bestimmungen des hierüber erlassenen besonderen Edictes gesichert (Beil. III.) 12. Alle Baiern haben gleiche Pflichtigkeit zu dem Kriegsdienste und zur Landwehr nach den dießfalls bestehenden Gesetzen. 13. Die Theilnahme an den Staatslasten ist für alle Einwohner des Reichs allgemein, ohne Ausnahme irgend eines Standes und ohne Rücksicht auf vormals bestandene besondere Befreiungen. 14. Es ist den Baiern gestattet, in einen andern Bundesstaat, welcher erweislich sie zu Unterthanen annehmen will, auszuwandern, auch in Civil- und Militairdienste desselben zu treten, wenn sie den gesetzlichen Verbindlichkeiten gegen ihr bisheriges Vaterland Genüge geleistet haben. Sie dürfen, so lange sie im Unterthansverbande bleiben, ohne ausdrückliche Erlaubniß des Monarchen von einer auswärtigen Macht weder Gehalte noch Ehrenzeichen annehmen.

Titel V.

Von besondern Rechten und Vorzügen.

1. Die Kronämter werden als oberste Würden des Reichs, entweder auf die Lebenszeit der Würdeträger oder auf deren männliche Erben, nach dem Rechte der Erstgeburt und der agnatisch-linealischen Erbfolge, als Thronlehen verliehen. Die Kronbeamten sind durch ihre Reichswürden Mitglieder der ersten Kammer in der Ständeversammlung. 2. Den vormals reichsständischen Fürsten und Grafen werden alle jene Vorzüge und Rechte zugesichert, welche in dem ihre Verhältnisse bestimmenden besonderen Edicte ausgesprochen sind (Beil. IV.). 3. Die der bairischen Hoheit untergebenen ehemaligen unmittelbaren Reichsadlichen genießen diejenigen Rechte, welche in Gemäßheit der königlichen Declaration durch die constitutionellen Edicte ihnen zugesichert

werden. 4. Der gesammte übrige Adel des Reichs behält, wie jeder Gutseigenthümer, seine gutsherrlichen Rechte nach den gesetzlichen Bestimmungen (Beil. V.). Uebrigens hat derselbe folgende Vorzüge zu genießen: a) ausschließend das Recht, eine gutsherrliche Gerichtsbarkeit ausüben zu können (Beil. VI.); b) Familien-Fideicommisse auf Grundvermögen zu errichten (Beil. VII.); c) einen von dem landgerichtlichen befreiten Gerichtsstand in bürgerlichen und strafrechtlichen Fällen; d) die Rechte der Siegelmäßigkeit unter den Beschränkungen der Gesetze über das Hypothekenwesen (Beil. VIII.); endlich e) bei der Militairconscription die Auszeichnung, daß die Söhne der Adlichen als Kadetten eintreten. 5. Einige dieser Vorzüge theilen für ihre Personen die geistlichen und die wirklichen Collegialräthe und die mit diesen in gleicher Kategorie stehenden höheren Beamten. Die Geistlichen genießen denselben befreiten Gerichtsstand in bürgerlichen und strafrechtlichen Fällen; — die Collegienräthe und höheren Beamten außer diesem auch die Rechte der Siegelmäßigkeit und die obige Auszeichnung bei der Militairconscription. 6. Die Diensteсverhältnisse und die Pensionsansprüche der Staatsdiener und öffentlichen Beamten richten sich nach den Bestimmungen der Dienstes-Pragmatik (Beil. IX.).

Titel VI.

Von der Ständeversammlung.

1. Die zwei Kammern der allgemeinen Versammlung der Stände des Reiches sind: a) die der Reichsräthe; b) die der Abgeordneten. 2. Die Kammer der Reichsräthe ist zusammengesetzt aus: 1) den volljährigen Prinzen des königlichen Hauses; 2) den Kronbeamten des Reichs; 3) den beiden Erzbischöfen; 4) den Häuptern der ehemals reichsständischen fürstlichen und gräflichen Familien, als erblichen Reichsräthen, so lange sie im Besitze ihrer vormaligen reichsständischen im Königreiche gelegenen Herrschaften bleiben; 5) einem vom Könige ernannten Bischofe und dem jedesmaligen Präsidenten des protestantischen Generalconsistoriums; 6) aus denjenigen Personen, welche der König entweder wegen ausgezeichneter dem Staate geleisteter Dienste, oder wegen ihrer Geburt, oder wegen ihres Vermögens zu Mitgliedern dieser Kammer entweder erblich oder lebenslänglich besonders ernennt. 3. Das Recht der Vererbung wird der

König nur adlichen Gutsbesitzern verleihen, welche im Königreiche das volle Staatsbürgerrecht und ein mit dem Lehen- oder fideicommissarischen Verbande belegtes Grundvermögen besitzen, von welchem sie an Grund- und Dominicalsteuern in simplo dreihundert Gulden entrichten, und wobei eine agnatisch-linealische Erbfolge nach dem Rechte der Erstgeburt eingeführt ist. Die Würde eines erblichen Reichsraths geht jedesmal mit den Gütern, worauf das Fideicommiß gegründet ist, nur auf den nach dieser Erbfolge eintretenden Besitzer über. 4. Die Zahl der lebenslänglichen Reichsräthe kann den dritten Theil der erblichen nicht übersteigen. 5. Die Reichsräthe haben Zutritt in der ersten Kammer nach erreichter Volljährigkeit; eine entscheidende Stimme aber kömmt den Prinzen des königlichen Hauses erst mit dem ein und zwanzigsten, den übrigen Reichsräthen mit dem fünf und zwanzigsten Lebensjahre zu. 6. Die Kammer der Reichsräthe kann nur dann eröffnet werden, wenn wenigstens die Hälfte der sämmtlichen Mitglieder vorhanden ist. 7. Die zweite Kammer der Ständeversammlung bildet sich: a) aus den Grundbesitzern, welche eine gutsherrliche Gerichtsbarkeit ausüben und nicht Sitz und Stimme in der ersten Kammer haben; b) aus Abgeordneten der Universitäten; c) aus Geistlichen der katholischen und protestantischen Kirche; d) aus Abgeordneten der Städte und Märkte; e) aus den nicht zu a) gehörigen Landeigenthümern. 8. Die Zahl der Mitglieder richtet sich im Ganzen nach der Zahl der Familien im Königreiche, in dem Verhältnisse, daß auf 7000 Familien ein Abgeordneter gerechnet wird. 9. Von der auf solche Art bestimmten Zahl stellt: a) die Classe der adlichen Gutsbesitzer ein Achttheil; b) die Classe der Geistlichen der katholischen und protestantischen Kirche ein Achttheil; c) die Classe der Städte und Märkte ein Viertheil und d) die Classe der übrigen Landeigenthümer, welche keine gutsherrliche Gerichtsbarkeit ausüben, zwei Viertheile der Abgeordneten; e) jede der drei Universitäten ein Mitglied. 10. Die jede einzelne Classe treffende Zahl von Abgeordneten wird nach den Bestimmungen des über die Ständeversammlung hier beigefügten besonderen Edictes auf die einzelnen Regierungsbezirke vertheilt (Beil. X.). Jede Classe erwählt in jedem Regierungsbezirke die sie daselbst treffende Zahl von Abgeordneten nach der in dem angeführten Edicte vorgeschriebenen Wahlordnung für die sechsjährige Dauer der Versammlung. Die während derselben erledigten Stellen werden aus denjenigen

ersetzt, welche den Gewählten in der Stimmenzahl zunächst kommen. 12. Jedes Mitglied der Kammer der Abgeordneten muß, ohne Rücksicht auf Standes- oder Dienstverhältnisse, ein selbstständiger Staatsbürger sein, welcher das dreißigste Lebensjahr zurückgelegt hat und den freien Genuß eines solchen in dem betreffenden Bezirke oder Orte gelegenen Vermögens besitzt, welches seinen unabhängigen Unterhalt sichert und durch die im Edicte (Beil. X.) festgesetzte Größe der jährlichen Versteuerung bestimmt wird. Er muß sich zu einer der drei christlichen Religionen bekennen und darf niemals einer Specialuntersuchung wegen Verbrechen oder Vergehen unterlegen haben, wovon er nicht gänzlich freigesprochen ist. 13. Alle sechs Jahre wird eine neue Wahl der Abgeordneten vorgenommen und sonst nur in dem Falle, wenn die Kammer von dem Könige aufgelöset wird. Die austretenden Mitglieder sind wieder wählbar. 14. Der Austritt eines bereits ernannten Mitgliedes erfolgt während der Dauer der Versammlung: a) wenn dasselbe die Realität, das Gericht, Gewerbe oder die geistliche Pfründe, welche seine Wahl für den betreffenden Regierungsbezirk, oder die Classe besonders begründeten, aus was immer für Veranlassung zu besitzen aufhört, ohne einen gleichen Ersatz in dem Bezirke, Orte, oder in derselben Classe zu erwerben; b) wenn das Mitglied unter der Zeit eine der oben (§. 12.) zur passiven Wahlfähigkeit wesentlich erforderlichen Eigenschaften verliert. In diesen Fällen hat die Kammer der Abgeordneten auf die geschehene Anzeige und nach Vernehmung des Betheiligten zu entscheiden. 15. Zur gültigen Constituirung der Kammer der Abgeordneten wird die Anwesenheit von wenigstens zwei Drittheilen der gewählten Mitglieder erfordert. 16. Die Kammer der Reichsräthe wird gleichzeitig mit jener der Abgeordneten zusammenberufen, eröffnet und geschlossen. 17. Kein Mitglied der ersten oder zweiten Kammer darf sich in der Sitzung durch einen Bevollmächtigten vertreten lassen. 18. Die Anträge über die Staatsauflagen geschehen zuerst in der Kammer der Abgeordneten und werden dann durch diese an die Kammer der Reichsräthe gebracht. Alle übrigen Gegenstände können nach der Bestimmung des Königs der einen oder der andern Kammer zuerst vorgelegt werden. 19. Kein Gegenstand des den Ständen des Reichs angewiesenen gemeinschaftlichen Wirkungskreises kann von einer Kammer allein in Berathung gezogen werden und die Wirkung einer gültigen Einwilligung der Stände erlangen.

Titel VII.

Von dem Wirkungskreise der Ständeversammlung.

1. Die beiden Kammern können nur über jene Gegenstände in Berathung treten, die in ihren Wirkungskreis gehören, welcher in den §§. 2 bis 19. näher bezeichnet ist. 2. Ohne den Beirath und die Zustimmung der Stände des Königreichs kann kein allgemeines neues Gesetz, welches die Freiheit der Personen oder das Eigenthum der Staatsangehörigen betrifft, erlassen, noch ein schon bestehendes abgeändert, authentisch erläutert oder aufgehoben werden. 3. Der König erholt die Zustimmung der Stände zur Erhebung aller directen Steuern, so wie zur Erhebung neuer indirecten Auflagen oder zu der Erhöhung oder Veränderung der bestehenden. 4. Den Ständen wird daher nach ihrer Eröffnung die genaue Uebersicht des Staatsbedürfnisses, so wie der gesammten Staatseinnahme (Budget) vorgelegt werden, welche dieselbe durch einen Ausschuß prüfen, und sodann über die zu erhebenden Steuern in Berathung treten. 5. Die zur Deckung der ordentlichen, beständigen und bestimmt vorherzusehenden Reservefonds erforderlichen directen Steuern werden jedesmal auf sechs Jahre bewilligt. Um jedoch jede Stockung in der Staatshaushaltung zu vermeiden, werden in dem Etatsjahre, in welchem die erste Ständeversammlung einberufen wird, die in dem vorigen Etatsjahre erhobenen Staatsauflagen fortentrichtet. 6) Ein Jahr vor dem Ablaufe des Termins, für welchen die fixen Ausgaben festgesetzt sind, somit nach Verlauf von sechs Jahren, läßt der König für die sechs Jahre, welche diesem Termine folgenden Ständen ein neues Budget vorlegen. 7. In dem Falle, wo der König durch außerordentliche äußere Verhältnisse verhindert ist, in diesem letzten Jahre der ordentlichen Steuerbewilligung die Stände zu versammeln, kommt ihm die Befugniß einer Forterhebung der letztbewilligten Steuern auf ein halbes Jahr zu. 8. In Fällen eines außerordentlichen und unvorhergesehenen Bedürfnisses und der Unzulänglichkeit der bestehenden Staatseinkünfte zu dessen Deckung, wird dieses den Ständen zur Bewilligung der erforderlichen außerordentlichen Auflagen vorgelegt werden. 9. Die Stände können die Bewilligung der Steuern mit keiner Bedingung verbinden. 10. Den Ständen des Reichs wird bei einer jeden Versammlung eine genaue Nachweisung über die Verwendung der Staatseinnahmen vorgelegt werden. 11. Die

gesammte Staatsschuld wird unter die Gewährleistung der Stände gestellt. Zu jeder neuen Staatsschuld, wodurch die zur Zeit bestehende Schuldenmasse im Capitalbetrage oder der jährlichen Verzinsung vergrößert wird, ist die Zustimmung der Stände des Reichs erforderlich. 12. Eine solche Vermehrung der Staatsschulden hat nur für jene dringenden und außerordentlichen Staatsbedürfnisse statt, welche weder durch die ordentliche, noch durch außerordentliche Beiträge der Unterthanen, ohne deren zu große Belastung, bestritten werden können, und die zum wahren Nutzen des Landes gereichen. 13. Den Ständen wird der Schuldentilgungsplan vorgelegt, und ohne ihre Zustimmung kann an dem von ihnen angenommenen Plane keine Abänderung getroffen, noch ein zur Schuldentilgung bestimmtes Gefäll zu irgend einem andern Zweck verwendet werden. 14. Jede der beiden Kammern hat aus ihrer Mitte einen Commissär zu ernennen, welche gemeinschaftlich bei der Schuldentilgungscommission von allen ihren Verhandlungen genaue Kenntniß zu nehmen und auf die Erhaltung der festgesetzten Normen zu wachen haben. 15. In außerordentlichen Fällen, wo drohende äußere Gefahren die Aufnahme von Capitalien dringend erfordern, und die Einberufung der Stände durch äußere Verhältnisse unmöglich gemacht wird, soll diesen Commissärs die Befugniß zustehen, zu diesen Anleihen im Namen der Stände vorläufig ihre Zustimmung zu ertheilen. Sobald die Einberufung der Stände möglich wird, ist ihnen die ganze Verhandlung über diese Capitalaufnahme vorzulegen, um in das Staatsschuldenverzeichniß eingetragen zu werden. 16. Den Ständen wird bei jeder Versammlung die genaue Nachweisung des Standes der Staatsschuldentilgungskasse vorgelegt werden. 17. Die Stände haben das Recht der Zustimmung zur Veräußerung oder Verwendung allgemeiner Stiftungen in ihrer Substanz für andere als ihre ursprünglichen Zwecke. 18. Eben so ist ihre Zustimmung zur Verleihung von Staatsdomänen oder Staatsrenten zur Belohnung großer und bestimmter, dem Staate geleisteter Dienste erforderlich. 19. Die Stände haben das Recht, in Beziehung auf alle zu ihrem Wirkungskreise gehörigen Gegenstände, dem Könige ihre gemeinsamen Wünsche und Anträge in der geeigneten Form vorzubringen. 20. Jeder einzelne Abgeordnete hat das Recht, in dieser Beziehung seine Wünsche und Anträge in seiner Kammer vorzubringen, welche darüber, ob dieselben in nähere Ueberle-

gung gezogen werden sollen, durch Mehrheit der Stimmen erkennt und sie im bejahenden Falle an den betreffenden Ausschuß zur Prüfung und Würdigung bringt. Die von einer Kammer über solche Anträge gefaßten Beschlüsse müssen der andern Kammer mitgetheilt und können erst nach deren erfolgter Bestimmung dem Könige vorgelegt werden. 21. Jeder einzelne Staatsbürger, so wie jede Gemeinde, kann Beschwerden über Verletzung der constitutionellen Rechte an die Ständeversammlung, und zwar an jede der beiden Kammern bringen, welche sie durch den hierüber bestehenden Ausschuß prüft und, findet dieser sie dazu geeignet, in Berathung nimmt. Erkennt die Kammer durch Stimmenmehrheit die Beschwerde für gegründet, so theilt sie ihren dießfalls an den König zu erstattenden Antrag der andern Kammer mit, welcher, wenn diese demselben beistimmt, in einer gemeinsamen Vorstellung dem Könige übergeben wird. 22. Der König wird wenigstens alle drei Jahre die Stände zusammenberufen. Der König eröffnet und schließt die Versammlung entweder in eigner Person, oder durch einen besonders hierzu Bevollmächtigten. Die Sitzungen einer solchen Versammlung dürfen in der Regel nicht länger als zwei Monate dauern, und die Stände sind verbunden, in ihren Sitzungen die von dem Könige an sie gebrachten Gegenstände vor allen übrigen in Berathung zu nehmen. 23. Dem Könige steht jederzeit das Recht zu, die Sitzungen der Stände zu verlängern, sie zu vertagen, oder die ganze Versammlung aufzulösen. In dem letzteren Falle muß wenigstens binnen drei Monaten eine neue Wahl der Kammer der Abgeordneten vorgenommen werden. 24. Die Staatsminister können den Sitzungen der beiden Kammern beiwohnen, wenn sie auch nicht Mitglieder derselben sind. 25. Jedes Mitglied der Ständeversammlung hat folgenden Eid zu leisten: „ich schwöre Treue dem Könige, Gehorsam dem Gesetze, Beobachtung und Aufrechthaltung der Staatsverfassung, und in der Ständeversammlung nur des ganzen Landes allgemeines Wohl und Bestes, ohne Rücksicht auf besondere Stände oder Klassen, nach meiner innern Ueberzeugung zu berathen; so wahr mir Gott helfe und sein heiliges Evangelium." 26. Kein Mitglied der Ständeversammlung kann während der Dauer der Sitzungen ohne Einwilligung der betreffenden Kammer zum Verhaft gebracht werden, den Fall der Ergreifung auf frischer That bei begangenen Verbrechen ausgenommen. 27. Kein Mitglied der

Ständeversammlung kann für die Stimme, welche es in seiner Kammer geführt hat, anders als in Folge der Geschäftsordnung durch die Versammlung selbst zur Rede gestellt werden. 28. Ein Gegenstand, über welchen die beiden Kammern sich nicht vereinigen, kann in derselben Sitzung nicht wieder zur Berathung gebracht werden. 29. Die königliche Entschließung auf die Anträge der Reichsstände erfolgt nicht einzeln, sondern auf alle verhandelten Gegenstände zugleich bei dem Schlusse der Versammlung. 30. Der König allein sanctionirt die Gesetze und erläßt dieselben mit seiner Unterschrift und Anführung der Vernehmung des Staatsraths und des erfolgten Beiraths und der Zustimmung der lieben und getreuen Stände des Reichs. 31. Wenn die Versammlung der Reichsstände vertagt, förmlich geschlossen oder aufgelöset worden ist, können die Kammern nicht mehr gültig berathschlagen, und jede fernere Verhandlung ist ungesetzlich.

Titel VIII.

Von der Rechtspflege.

1. Die Gerichtsbarkeit geht vom Könige aus. Sie wird unter seiner Oberaufsicht durch eine geeignete Zahl von Aemtern und Obergerichten in einer gesetzlich bestimmten Instanzordnung verwaltet. Alle Gerichtsstellen sind verbunden, ihren Urtheilen Entscheidungsgründe beizufügen. Die Gerichte sind innerhalb der Gränzen ihrer amtlichen Befugniß unabhängig, und die Richter können nur durch einen Rechtsspruch von ihren Stellen, mit Verlust des damit verbundenen Gehaltes, entlassen oder derselben entsetzt werden. 4. Der König kann in strafrechtlichen Sachen Gnade ertheilen, die Strafe mildern oder erlassen, aber in keinem Falle irgend eine anhängige Streitsache oder angefangene Untersuchung hemmen. 5. Der königliche Fiscus wird in allen streitigen Privatrechtsverhältnissen bei den königlichen Gerichtshöfen Recht nehmen. 6. Die Vermögens-Confiscation hat in keinem Falle, den der Desertion ausgenommen, statt. Es soll für das ganze Königreich ein und dasselbe bürgerliche und Strafgesetzbuch bestehen.

Titel IX.

Von der Militärverfassung.

1. Jeder Baier ist verpflichtet, zur Vertheidigung seines Vaterlandes nach den hierüber bestehenden Gesetzen mitzuwir-

ken. Von der Pflicht, die Waffen zu tragen, ist der geistliche Stand ausgenommen. 2. Der Staat hat zu seiner Verthei- digung eine stehende Armee, welche durch die allgemeine Mi- litärconscription ergänzt und auch im Frieden gehörig unter- halten wird. 3. Neben dieser Armee bestehen noch Reserve- Bataillons und die Landwehr. 4. Die Reserve - Bataillons sind zur Verstärkung des stehenden Heeres bestimmt und thei- len im Falle des Aufgebots alle Verpflichtungen, Ehren und Vorzüge mit demselben. Im Frieden bleibt sämmtliche in die Reserve-Bataillons eingereihte Mannschaft, die zu den Waffenübungen erforderliche Zeit ausgenommen, in ihrer Hei- math, frei von allem militärischen Zwange, blos der bürger- lichen Gerichtsbarkeit und den bürgerlichen Gesetzen unter- worfen, ohne an der Veränderung des Wohnsitzes, der An- säßigmachung oder Verehelichung gehindert zu seyn. 5. Die Landwehr kann in Kriegszeiten zur Unterstützung der schon durch die Reserve-Bataillons verstärkten Armee, auf beson- dern königlichen Aufruf, jedoch nur innerhalb der Gränzen des Reichs, in militärische Thätigkeit treten. Zur zweck- mäßigen Benutzung dieser Masse wird dieselbe in zwei Ab- theilungen ausgeschieden, deren zweite die zur Mobilisirung weniger geeigneten Individuen begreift und in keinem Falle außer ihrem Bezirke verwendet werden soll. In Friedens- zeiten wirkt die Landwehr zur Erhaltung der inneren Si- cherheit mit, insofern es erforderlich ist und die dazu be- stimmten Truppen nicht hinreichen. 6. Die Armee handelt gegen den äußeren Feind und im Innern nur dann, wenn die Militärmacht von der competenten Civilbehörde förmlich dazu aufgefordert wird. 7. Die Militärpersonen stehen in Dienstsachen, dann wegen Verbrechen oder Vergehen unter der Militärgerichtsbarkeit, in Real- und gemischten Rechtssa- chen aber unter den bürgerlichen Gerichten.

Titel X.

Von der Gewähr der Verfassung.

1. Bei dem Regierungsantritt schwört der König in einer feierlichen Versammlung der Staatsminister, der Mit- glieder des Staatsraths und einer Deputation der Stände, wenn sie zu der Zeit versammelt sind, folgenden Eid: „ich schwöre, nach der Verfassung und den Gesetzen des Reichs zu regieren, so wahr mir Gott helfe und sein heiliges Evan- gelium.“ Ueber diesen Akt wird eine Urkunde verfaßt, in

das Reichsarchiv hintergelegt und beglaubigte Abschrift davon der Ständeversammlung ertheilt. 2. Der Reichsverweser leistet, in Beziehung auf die Erhaltung der Verfassung, den Tit. II. §. 16. vorgeschriebenen Eid. Sämmtliche Prinzen des königlichen Hauses leisten nach erlangter Volljährigkeit ebenfalls einen Eid auf die genaue Beobachtung der Verfassung. 3. Alle Staatsbürger sind bei der Ansäßigmachung und bei der allgemeinen Landeshuldigung, so wie alle Staatsdiener bei ihrer Anstellung, verbunden, folgenden Eid abzulegen: „ich schwöre Treue dem Könige, Gehorsam dem Gesetze und Beobachtung der Staatsverfassung, so wahr mir Gott helfe und sein heiliges Evangelium." 4. Die königlichen Staatsminister und sämmtlichen Staatsdiener sind für die genaue Befolgung der Verfassung verantwortlich. 5. Die Stände haben das Recht, Beschwerden über die durch die königlichen Staatsministerien oder andern Staatsbehörden geschehene Verletzung der Verfassung durch einen gemeinsamen Antrag an den König zu bringen, welcher denselben auf der Stelle abhelfen, oder wenn ein Zweifel dabei obwalten sollte, sie näher nach der Natur des Gegenstandes durch den Staatsrath oder die oberste Justizstelle untersuchen und darüber entscheiden lassen wird. 6. Finden die Stände sich durch ihre Pflichten aufgefordert, gegen einen höheren Staatsbeamten wegen vorsetzlicher Verletzung der Staatsverfassung eine förmliche Anklage zu stellen, so sind die Anklagspuncte bestimmt zu bezeichnen und in jeder Kammer durch einen besondern Ausschuß zu prüfen. Vereinigen sich beide Kammern hierauf in ihren Beschlüssen über die Anklage, so bringen sie dieselbe mit ihren Belegen in vorgeschriebener Form an den König. Dieser wird sie sodann der obersten Justizstelle, in welcher im Fall der nothwendigen oder freiwilligen Berufung auch die zweite Instanz durch Anordnung eines andern Senats gebildet wird, zur Entscheidung übergeben und die Stände von dem gefällten Urtheile in Kenntniß setzen. 7) Abänderungen in den Bestimmungen der Verfassungsurkunde oder Zusätze zu derselben können ohne Zustimmung der Stände nicht geschehen. Die Vorschläge hierzu gehen alle vom Könige aus, und nur wenn derselbe sie an die Stände gebracht hat, dürfen sie darüber berathschlagen. Zu einem gültigen Beschlusse in dieser höchst wichtigen Angelegenheit wird wenigstens die Gegenwart von drei Viertheilen der bei der Versammlung anwesenden Mitglieder in jeder Kammer und eine Mehrheit von zwei Drittheilen der Stimmen er-

fordert. — Indem wir dieses Staatsgrundgesetz zur allgemeinen Befolgung und genauen Beobachtung in seinem ganzen Inhalte, einschlüßig der dasselbe ergänzenden und in der Haupturkunde als Beilagen bezeichneten Edicte, hierdurch kund machen, so verordnen wir zugleich, daß die darin angeordnete Versammlung der Stände zur Ausübung der zu ihrem Wirkungskreise gehörigen Rechte am 1sten Januar 1819 einberufen und inzwischen die hierzu erforderliche Einleitung veranstaltet werde.

Maximilian Joseph.

Beilage Nro. 4. zu Seite 265.

Verfassungsurkunde für das Herzogthum Baden; vom 22. August 1818.

I. Von dem Großherzogthum und der Regierung im Allgemeinen.

1. Das Großherzogthum bildet einen Bestandtheil des deutschen Bundes. 2. Alle organische Beschlüsse der Bundesversammlung, welche die verfassungsmäßigen Verhältnisse Deutschlands oder die Verhältnisse deutscher Staatsbürger im Allgemeinen betreffen, machen einen Theil des badischen Staatsrechts aus und werden für alle Classen von Landesangehörigen verbindlich, nachdem sie von dem Staatsoberhaupte verkündet worden sind. 3. Das Großherzogthum ist unmittelbar und unveräußerlich in allen seinen Theilen. 4. Die Regierung des Landes ist erblich in der großherzoglichen Familie, nach den Bestimmungen der Declaration vom 4ten October 1817, die als Grundlage des Hausgesetzes einen wesentlichen Bestandtheil der Verfassung bilden und als wörtlich in gegenwärtige Urkunde aufgenommen betrachtet werden soll. 5. Der Großherzog vereinigt in sich alle Rechte der Staatsgewalt und übt sie unter den in dieser Verfassungsurkunde festgesetzten Bestimmungen aus. Seine Person ist heilig und unverletzlich. 6. Das Großherzogthum hat eine ständische Verfassung.

II. Staatsbürgerliche und politische Rechte der Badener und besondere Zusicherungen.

7. Die staatsbürgerlichen Rechte der Badener sind gleich in jeder Hinsicht, wo die Verfassung nicht namentlich und ausdrücklich eine Ausnahme begründet. Die großherzoglichen Staatsminister und sämmtliche Staatsdiener sind für die genaue Befolgung der Verfassung verantwortlich. 8. Alle Badener tragen ohne Unterschied zu allen öffentlichen Lasten bei. Alle Befreiungen von directen oder indirecten Abgaben bleiben aufgehoben. 9. Alle Staatsbürger von den drei christlichen Confessionen haben zu allen Civil- und Militairstellen und Kirchenämtern gleiche Ansprüche. Alle Ausländer, welchen wir ein Staatsamt conferiren, erhalten durch diese Verleihung unmittelbar das Indigenat. 10. Unterschied in der Geburt und der Religion begründet, mit der für die standesherrlichen Familien durch die Bundesacte gemachten Ausnahme, keine Ausnahme der Militärdienstpflicht. 11. Für die bereits für ablöslich erklärten Grundlasten und Dienstpflichten und alle aus der aufgehobenen Leibeigenschaft herrührende Abgaben soll durch ein Gesetz ein angemessener Abkaufsfuß regulirt werden. 12. Das Gesetz vom 14. August 1817 über die Wegzugsfreiheit wird als ein Bestandtheil der Verfassung angesehen. 13. Eigenthum und persönliche Freiheit der Badener stehen für alle auf gleiche Weise unter dem Schutze der Verfassung. 14. Die Gerichte sind unabhängig innerhalb der Gränzen ihrer Competenz. Alle Erkenntnisse in bürgerlichen Rechtssachen müssen von den ordentlichen Gerichten ausgehen. Der großherzogliche Fiscus nimmt in allen aus privatrechtlichen Verhältnissen entspringenden Streitigkeiten Recht von den Landesgerichten. Niemand kann gezwungen werden, sein Eigenthum zu öffentlichen Zwecken abzugeben, als nach Berathung und Entscheidung des Staatsministeriums und nach vorgängiger Entschädigung. 15. Niemand darf in Criminalsachen seinem ordentlichen Richter entzogen werden. Niemand kann anders als in gesetzlicher Form verhaftet und länger als zweimal vier und zwanzig Stunden im Gefängniß festgehalten werden, ohne über den Grund seiner Verhaftung vernommen zu sein. Der Großherzog kann erkannte Strafen mildern oder nachlassen, aber nicht schärfen. 16. Alle Vermögensconfiscationen sollen abgeschafft werden. 17. Die Preßfreiheit wird nach den künftigen Bestimmungen der

Bundesversammlung gehandhabt werden. 18. Jeder Landeseinwohner genießt der ungestörten Gewissensfreiheit und, in Ansehung der Art seiner Gottesverehrung, des gleichen Schutzes. 19. Die politischen Rechte der drei christlichen Religionstheile sind gleich. 20. Das Kirchengut und die eigenthümlichen Güter und Einkünfte der Stiftungen, Unterrichts- und Wohlthätigkeitsanstalten dürfen ihrem Zwecke nicht entzogen werden. 21. Die Dotationen der beiden Landesuniversitäten und anderer höherer Lehranstalten, sie mögen in eigenthümlichen Gütern und Gefällen, oder in Zuschüssen aus der allgemeinen Staatskasse bestehen, sollen ungeschmälert bleiben. 22. Jede von Seiten des Staats gegen seine Gläubiger übernommene Verbindlichkeit ist unverletzlich. Das Institut der Amortisationskasse wird in seiner Verfassung aufrecht erhalten. 23. Die Berechtigungen, die durch das Edict vom 23ten April 1818 den dem Großherzogthume angehörigen ehemaligen Reichsständen und Mitgliedern der vormaligen unmittelbaren Reichsritterschaft verliehen worden sind, bilden einen Bestandtheil der Staatsverfassung. 24. Die Rechtsverhältnisse der Staatsdiener sind in der Art, wie sie das Gesetz vom heutigen festgestellt hat, durch die Verfassung garantirt. 25. Die Institute der weltlichen und geistlichen Wittwenkassen und der Brandversicherung sollen in ihrer bisherigen Verfassung fortbestehen und unter den Schutz der Verfassung gestellt sein.

III. Ständeversammlung. Rechte und Pflichten der Ständeglieder.

26. Die Landstände sind in zwei Kammern abgetheilt. 27. Die erste Kammer besteht: a) aus den Prinzen des großherzoglichen Hauses, b) aus den Häuptern der standesherrlichen Familien, c) aus dem Landesbischof und einem von dem Großherzoge lebenslänglich ernannten protestantischen Geistlichen mit dem Range eines Prälaten, d) aus acht Abgeordneten des grundherrlichen Adels, e) aus zwei Abgeordneten der Landesuniversitäten, f) aus den vom Großherzoge, ohne Rücksicht auf Stand und Geburt, zu Mitgliedern dieser Kammer ernannten Personen. 28. Die Prinzen des Hauses und die Standesherren treten nach erlangter Volljährigkeit in die Ständeversammlung ein. Von denjenigen standesherrlichen Familien, die in mehrere Zweige sich theilen, ist das Haupt eines jeden Familienzweiges, der im Besitz ei-

ner Standesherrschaft sich befindet, Mitglied der ersten Kammer. Während der Minderjährigkeit des Besitzers einer Standesherrschaft ruhet dessen Stimme. Die Häupter der adlichen Familien, welchen der Großherzog eine Würde des hohen Adels verleiht, treten, gleich den Standesherren, als erbliche Landstände, in die erste Kammer. Sie müssen aber ein nach dem Rechte der Erstgeburt und der Linealerbfolge erbliches Stamm- oder Lehngut besitzen, das in der Grund- oder Gefällsteuer, nach Abzug des Lastencapitals, wenigstens zu 300,000 Gulden angeschlagen ist. 29. Bei der Wahl der grundherrlichen Abgeordneten sind sämmtliche adliche Besitzer von Grundherrschaften, die das ein und zwanzigste Lebensjahr zurückgelegt und im Lande ihren Wohnsitz haben, stimmfähig. Wählbar sind alle stimmfähige Grundherren, die das fünf und zwanzigste Lebensjahr zurückgelegt haben. Jede Wahl gilt für acht Jahre. Alle vier Jahre tritt die Hälfte der grundherrlichen Deputirten aus. Adlichen Güterbesitzern kann der Großherzog die Stimmfähigkeit und Wählbarkeit bei der Grundherrenwahl beilegen, wenn sie ein Stamm- oder Lehngut besitzen, das in der Grund- und Gefällsteuer, nach Abzug des Lastencapitals, wenigstens auf 60,000 Gulden angeschlagen ist und nach dem Rechte der Erstgeburt, nach der Linealerbfolge, vererbt wird. 30. In Ermangelung des Landesbischofs tritt der Bisthumsverweser in die Ständeversammlung. 31. Jede der beiden Landesuniversitäten wählt ihren Abgeordneten auf vier Jahre aus der Mitte der Professoren, oder aus der Zahl der Gelehrten oder Staatsdiener nach Willkür. Nur die ordentlichen Professoren sind stimmfähig. 32. Die Zahl der vom Großherzog ernannten Mitglieder der ersten Kammer darf niemals acht Personen übersteigen. 33. Die zweite Kammer besteht aus drei und sechzig Abgeordneten der Städte und Aemter nach der dieser Verfassungsurkunde angehängten Vertheilungsliste. 34. Diese Abgeordneten werden von erwählten Wahlmännern erwählt. 35. Wer wirkliches Mitglied der ersten Kammer oder bei der Wahl der Grundherren stimmfähig oder wählbar ist, kann weder bei Ernennung der Wahlmänner ein Stimmrecht ausüben, noch als Wahlmann oder Abgeordneter der Städte und Aemter gewählt werden. 36. Alle übrige Staatsbürger, die das fünf und zwanzigste Lebensjahr zurückgelegt haben, im Wahldistrict als Bürger angesessen sind, oder ein öffentliches Amt bekleiden, sind bei der Wahl der Wahlmänner stimmfähig und wählbar. 37. Zum

Abgeordneten kann ernannt werden, ohne Rücksicht auf Wohnort, jeder durch den §. 35. nicht ausgeschlossene Staatsbürger, der 1) einer der drei christlichen Confessionen angehört, 2) das dreißigste Lebensjahr zurückgelegt hat und 3) in dem Grund- Häuser- und Gewerbssteuer-Kataster wenigstens mit einem Capitale von 10,000 Gulden eingetragen ist, oder eine jährliche lebenslängliche Rente von wenigstens 1500 Gulden von einem Stamm- oder Lehngute, oder eine fixe ständige Besoldung oder Kirchenpfründe von gleichem Betrag als Staats- oder Kirchendiener bezieht, auch in diesen beiden letzteren Fällen wenigstens irgend eine directe Steuer auf Eigenthum zahlt. Landes-, Standes- und grundherrliche Bezirksbeamte, Pfarrer, Physici und andere geistliche oder weltliche Localbediente können als Abgeordnete nicht von den Wahlbezirken gewählt werden, wozu ihr Amtsbezirk gehört. 38. Die Abgeordneten der Städte und Aemter werden auf acht Jahre ernannt und so, daß die Kammer alle zwei Jahre zu einem Viertel erneuert wird. 39. Jede neue Wahl eines Abgeordneten, die wegen Auflösung der Versammlung oder wegen des regelmäßigen Austritts eines Mitgliedes nöthig wird, zieht eine neue Wahl der Wahlmänner nach sich. 40. Jeder Austretende ist wieder wählbar. 41. Jede Kammer erkennt über die streitigen Wahlen der ihr zugehörigen Mitglieder. 42. Der Großherzog ruft die Stände zusammen, vertagt sie und kann sie auflösen. 43. Die Auflösung der Stände bewirkt, daß alle durch Wahl ernannte Mitglieder der ersten und zweiten Kammer, die Abgeordneten der Grundherren, der Universitäten und der Städte und Aemter ihre Eigenschaft verlieren. 44. Erfolgt die Auflösung, ehe der Gegenstand der Berathung erschöpft ist, so muß längstens innerhalb drei Monaten zu einer neuen Wahl geschritten werden. 45. Der Großherzog ernennt für jeden Landtag den Präsidenten der ersten Kammer; die zweite Kammer wählt für die Präsidentenstelle drei Candidaten, wovon der Großherzog für die Dauer der Versammlung einen bestätigt. 46. Alle zwei Jahre muß eine Ständeversammlung Statt haben. 47. Die Mitglieder beider Kammern können ihr Stimmrecht nicht anders als in Person ausüben. 48. Die Ständeglieder sind berufen, über die Gegenstände ihrer Berathungen nach eigener Ueberzeugung abzustimmen. Sie dürfen von ihren Committenten keine Instructionen annehmen. 49. Kein Ständeglied kann während der Dauer der Versammlung, ohne ausdrückliche Erlaubniß der Kammer, wozu es gehört, verhaftet wer-

den; den Fall der Ergreifung auf frischer That bei begangenen peinlichen Verbrechen ausgenommen. 50. Die Stände können sich nur mit den nach gegenwärtigem Grundgesetz zu ihrer Berathung geeigneten oder vom Großherzoge besonders an sie gebrachten Gegenständen beschäftigen. 51. Es besteht ein ständischer Ausschuß aus dem Präsidenten der letzten Sitzung und drei andern Mitgliedern der ersten und sechs Mitgliedern der zweiten Kammer, dessen Wirksamkeit auf den namentlich in dieser Urkunde ausgedrückten Fall, oder auf die von dem letzten Landtage mit Genehmigung des Großherzogs an ihn gewiesenen Gegenstände beschränkt ist. Dieser Ausschuß wird vor dem Schlusse des Landtages, auch bei jeder Vertagung desselben, in beiden Kammern durch relative Stimmenmehrheit gewählt. Jede Auflösung des Landtags zieht auch die Auflösung des, wenn gleich schon erwählten, Ausschusses nach sich. 52. Die Kammern können sich weder eigenmächtig versammeln, noch nach erfolgter Auflösung oder Vertagung zusammen bleiben und berathschlagen.

IV. Wirksamkeit der Stände.

53. Ohne Zustimmung der Stände kann keine Auflage ausgeschrieben und erhoben werden. 54. Das Auflagegesetz wird in der Regel für zwei Jahre gegeben. Solche Auflagen jedoch, mit denen auf längere Zeit abgeschlossene Verträge in unmittelbarer Verbindung stehen, können vor Ablauf des betreffenden Contractes nicht abgeändert werden. 55. Mit dem Entwurf des Auflagegesetzes wird das Staatsbudget und eine detaillirte Uebersicht über die Verwendung der verwilligten Gelder von den früheren Etats-Jahren übergeben. Es darf darin kein Posten für geheime Ausgaben vorkommen, wofür nicht eine schriftliche, von einem Mitgliede des Staatsministeriums contrasignirte Versicherung des Großherzogs beigebracht wird, daß die Summe zum wahren Besten des Landes verwendet worden sei, oder verwendet werden solle. 56. Die Stände können die Bewilligung der Steuern nicht an Bedingungen knüpfen. 57. Ohne Zustimmung der Stände kann kein Anlehen gültig gemacht werden. Ausgenommen sind die Anlehen, wodurch etatsmäßige Einnahmen zu etatsmäßigen Ausgaben nur anticipirt werden, so wie die Geldaufnahmen der Amortisationskasse, zu denen sie, vermöge ihres Fundationsgesetzes, ermächtigt ist. Für Fälle eines außerordentlichen, unvorhergesehenen, dringenden Staatsbedürfnisses, dessen Betrag mit

den Kosten einer außerordentlichen Versammlung der Stände nicht im Verhältniß steht, und wozu das Creditvotum der Stände nicht reicht, ist die Zustimmung der Mehrheit des Ausschusses hinreichend, eine Geldaufnahme gültig zu machen. Dem nächsten Landtage werden die gepflogenen Verhandlungen vorgelegt. 58. Es darf keine Domäne ohne Zustimmung der Stände veräußert werden. Ausgenommen sind die zu Schuldentilgungen bereits beschlossenen Veräußerungen, Ablösungen von Lehen, Erbbeständen, Gülten, Zinsen, Frohndiensten, Verkäufe von entbehrlichen Gebäuden, von Gütern und Gefällen, die in benachbarten Staaten gelegen sind, und alle Veräußerungen, die aus staatswirthschaftlichen Rücksichten zur Beförderung der Landescultur oder zur Aufhebung einer nachtheiligen eigenen Verwaltung geschehen. Der Erlös muß aber zu neuen Erwerbungen verwendet oder der Schuldentilgungskasse zur Verzinsung übergeben werden. Ausgenommen sind auch Tausche und Veräußerungen zum Zweck der Beendigung eines über Eigenthums- oder Dienstbarkeitsverhältnisse anhängigen Rechtsstreits; ferner die Wiedervergebung heimgefallener Thron-, Ritter- und Kammerlehen während der Zeit der Regierung des Regenten, dem sie selbst heimgefallen sind. Da durch diesen und den §. 57. der Zweck der pragmatischen Sanction über Staatsschulden und Staatsveräußerungen vom 1sten October 1806 und vom 18ten November 1808 vollständig erreicht ist, so hört die Verbindlichkeit derselben mit dem Tage auf, wo die landständische Verfassung in Wirksamkeit getreten sein wird. 59. Ungeachtet die Domänen nach allgemeinen anerkannten Grundsätzen des Staats- und Fürstenrechts unstreitiges Patrimonialeigenthum des Regenten und seiner Familie sind, und wir sie auch in dieser Eigenschaft, vermöge obhabender Pflichten als Haupt der Familie, hiermit ausdrücklich bestätigen, so wollen wir dennoch den Ertrag derselben, außer der darauf radicirten Civilliste und außer anderen darauf haftenden Lasten, so lang als wir uns nicht durch Herstellung der Finanzen in dem Stande befinden werden, unsere Unterthanen nach unserm innigsten Wunsche zu erleichtern — der Bestreitung der Staatslasten ferner belassen. Die Civilliste kann, ohne Zustimmung der Stände nicht erhöhet und ohne Bewilligung des Großherzogs niemals gemindert werden. 60. Jeder die Finanzen betreffende Gesetzesentwurf geht zuerst an die zweite Kammer und kann nur dann, wenn er von dieser angenommen

worden, vor die erste Kammer zur Abstimmung über Annahme oder Nichtannahme des Ganzen ohne alle Abänderung gebracht werden. 61. Tritt die Mehrheit der ersten Kammer dem Beschluß der zweiten nicht bei, so werden die bejahenden und verneinenden Stimmen beider Kammern zusammengezählt und nach der absoluten Mehrheit sämmtlicher Stimmen der Ständebeschluß gezogen. 62. Die alten auch nicht ständigen Abgaben dürfen nach Ablauf der Verwilligungszeit noch sechs Monate fort erhoben werden, wenn die Ständeversammlung aufgelöst wird, ehe ein neues Budget zu Stande kommt, oder wenn sich die ständischen Berathungen verzögern. 63. Bei Rüstungen zu einem Kriege und während der Dauer eines Krieges kann der Großherzog, zur schleunigen und wirksamen Erfüllung seiner Bundespflichten, auch vor eingeholter Zustimmung der Stände gültige Staatsanlehen machen, oder Kriegssteuern ausschreiben. Für diesen Fall wird den Ständen eine nähere Einsicht und Mitwirkung in der Verwaltung in der Art eingeräumt: a) daß der alsdann zusammen zu berufende Ausschuß zwei Mitglieder an die Ministerien der Finanzen und des Krieges und einen Commissär zur Kriegskasse abordnen darf, um darauf zu wachen, daß die zu Kriegszwekken erhobenen Gelder auch wirklich und ausschließlich zu diesem Zwecke verwendet werden, und daß derselbe b) zu der jeweils wegen Kriegsprästationen aller Art aufzustellenden Kriegscommission eben so viele Mitglieder abzugeben hat, als der Großherzog, ohne den Vorstand zu rechnen, zur Leitung des Marsch-, Verpflegungs- und Lieferungswesens ernennt. Auch soll der Ausschuß das Recht haben, zu gleichem Zwecke einer jeden Provinzialbehörde aus der Zahl der in dem Provinzbezirk wohnenden Ständeglieder zwei Abgeordnete beizugeben. 64. Kein Gesetz, das die Verfassungsurkunde ergänzt, erläutert oder abändert, darf ohne Zustimmung einer Mehrheit von zwei Drittel der anwesenden Mitglieder einer jeden der beiden Kammern gegeben werden. 65. Zu allen andern die Freiheit der Personen oder das Eigenthum der Staatsangehörigen betreffenden, allgemeinen, neuen Landesgesetzen oder zur Abänderung oder authentischen Erklärung der bestehenden ist die Zustimmung der absoluten Mehrheit einer jeden der beiden Kammern erforderlich. 66. Der Großherzog bestätigt und promulgirt die Gesetze, erläßt die zu deren Vollzug und Handhabung erforderlichen, die aus dem Aufsichts- und Verwaltungsrechte

abfließenden und alle für die Sicherheit des Staats nöthigen Verfügungen, Reglements und allgemeinen Verordnungen. Er erläßt auch solche, ihrer Natur nach zwar zur ständischen Berathung geeignete, aber durch das Staatswohl dringend gebotene Verordnungen, deren vorübergehender Zweck durch jede Verzögerung vereitelt würde. 67. Die Kammern haben das Recht der Vorstellung und Beschwerde; Verordnungen, worinnen Bestimmungen eingeflossen, wodurch sie ihr Zustimmungsrecht für gekränkt erachten, sollen auf ihre erhobene gegründete Beschwerde sogleich außer Wirksamkeit gesetzt werden. Sie können den Großherzog, unter Angabe der Gründe, um den Vorschlag eines Gesetzes bitten. Sie haben das Recht, Misbräuche in der Verwaltung, die zu ihrer Kenntniß gelangen, der Regierung anzuzeigen. Sie haben das Recht, Minister und die Mitglieder der obersten Staatsbehörden wegen Verletzung der Verfassung oder anerkannt verfassungsmäßiger Rechte förmlich anzuklagen. Ein besonderes Gesetz soll die Fälle der Anklage, die Grade der Ahndung, die urtheilende Behörde und die Procedur bestimmen. Beschwerden einzelner Staatsbürger über Kränkung in ihren verfassungsmäßigen Gerechtsamen können von den Kammern nicht anders als schriftlich und nur dann angenommen werden, wenn der Beschwerdeführer nachweist, daß er sich vergebens an die geeigneten Landesstellen und zuletzt an das Staatsministerium um Abhülfe gewandt hatte. Keine Vorstellung, Beschwerde oder Anklage kann an den Großherzog gebracht werden, ohne Zustimmung der Mehrheit einer jeden der beiden Kammern.

V. Eröffnung der ständischen Sitzungen, Formen der Berathungen.

68. Jeder Landtag wird, in den für diesen Fall vereinigten Kammern, vom Großherzoge in Person oder von einem von ihm ernannten Commissär eröffnet und geschlossen. 69. Sämmtliche neu eintretende Mitglieder schwören bei Eröffnung des Landtages folgenden Eid: „ich schwöre Treue dem Großherzoge, Gehorsam dem Gesetze, Beobachtung und Aufrechthaltung der Staatsverfassung und in der Ständeversammlung nur des ganzen Landes allgemeines Wohl und Bestes, ohne Rücksicht auf besondere Stände oder Classen, nach meiner innern Ueberzeugung zu berathen; so wahr mir Gott helfe und sein heiliges Evangelium.“ 70. Kein

landesherrlicher Ertrag kann zur Discussion und Abstimmung kommen, bevor er nicht in besonderen Commissionen erörtert und darüber Vortrag erstattet worden ist. 71. Die landesherrlichen Commissarien treten zur vorläufigen Erörterung der Entwürfe mit ständischen Commissarien zusammen, so oft es von der einen oder andern Seite für nothwendig erachtet wird. Keine wesentliche Abänderung in einem Gesetzentwurf kann getroffen werden, die nicht mit den landesherrlichen Commissarien in einem solchen gemeinschaftlichen Zusammentritt erörtert worden ist. 72. Die Kammern können einen zum Vortrag gebrachten Entwurf nochmals an die Commissarien zurückweisen. 73. Ein von der einen Kammer an die andere gebrachter Gesetzesentwurf oder Vorschlag irgend einer Art kann, wenn er nicht Finanzgegenstände betrifft, mit Verbesserungsvorschlägen, die in einer Commission nach §. 71. erörtert worden, an die andere Kammer zurückgegeben werden. 74. Jeder gültige Beschluß einer Kammer erfordert, wo nicht eine Ausnahme ausdrücklich festgesetzt worden ist, absolute Stimmenmehrheit bei vollzähliger Versammlung. Bei gleicher Stimmenzahl gibt die Stimme des Präsidenten die Entscheidung. Tritt der Fall ein, daß in Finanzsachen die Stimmen beider Kammern zusammengezählt werden müssen, so entscheidet bei Stimmengleichheit die Stimme des Präsidenten der zweiten Kammer. Man stimmt ab mit lauter Simme und den Worten: einverstanden! oder: nicht einverstanden! Nur bei der Wahl der Candidaten für die Präsidentenstelle der zweiten Kammer, der Ausschußglieder und der Glieder der Commissionen, entscheidet relative Stimmenmehrheit bei geheimer Stimmgebung. Die erste Kammer wird durch die Anwesenheit von zehn, die zweite durch die Anwesenheit von fünf und dreißig Mitgliedern, einschließlich des Präsidenten, vollzählig. Zur gültigen Berathschlagung über die Abänderung der Verfassung wird in beiden Kammern die Anwesenheit von drei Viertel der Mitglieder erfordert. 75. Die beiden Kammern können weder im Ganzen noch durch Commissionen zusammentreten; sie beschränken sich in ihrem Verhältniß zu einander auf die gegenseitige Mittheilung ihrer Beschlüsse. Sie stehen nur mit dem großherzoglichen Staatsministerium in unmittelbarer Geschäftsberührung; sie können keine Verfügungen treffen oder Bekanntmachungen irgend einer Art erlassen. Deputationen dürfen sie nur, jede besonders, nach eingeholter Erlaubniß, an den Großherzog ab-

senden. 76. Die Minister und Mitglieder des Staatsministeriums und großherzoglichen Commissarien haben jederzeit bei öffentlicher und geheimer Sitzung Zutritt in jeder Kammer und müssen bei allen Diskussionen gehört werden, wenn sie es verlangen. Nur bei der Abstimmung treten sie ab, wenn sie nicht Mitglieder der Kammer sind. Nach ihrem Abtritt dürfen die Diskussionen nicht wieder aufgenommen werden. 77. Nur den landesherrlichen Commissarien und den Mitgliedern der ständischen Commissionen wird gestattet, geschriebene Reden abzulesen; allen übrigen Mitgliedern sind blos mündliche Vorträge gestattet. 78. Die Sitzungen beider Kammern sind öffentlich. Sie werden geheim auf das Begehren der Regierungscommissarien bei Eröffnungen, für welche sie die Geheimhaltung nöthig erachten, und auf das Begehren von drei Mitgliedern, denen nach dem Abtritt der Zuhörer aber wenigstens ein Viertel der Mitglieder über die Nothwendigkeit der geheimen Berathung beitreten muß. 79. Die Reihenfolge, wornach die Abgeordneten der Grundherren und der Städte und Aemter aus der Versammlung austreten, wird auf dem ersten Landtage für die einzelnen Wahlbezirke ein für alle Mal bestimmt. Die Hälfte der grundherrlichen Abgeordneten tritt im Jahre 1823 aus, und dann alle vier Jahre wieder die Hälfte. Im Jahre 1821 tritt ein Viertel der Abgeordneten der Städte und Aemter und dann alle zwei Jahre wieder ein Viertel aus. 80. Bei der ersten Wahlhandlung erkennt über alle, wegen Gültigkeit der Wahlen entstandene Streitigkeiten, die landesherrliche Generalcommission, die mit der ersten Vollziehung des Konstitutionsgesetzes beauftragt werden wird. 81. Die Zeit der Eröffnung des ersten Landtages wird auf den ersten Februar 1819 festgesetzt. 82. Der zur Zeit der Eröffnung des ersten Landtages, wo die Constitution in Wirksamkeit tritt, bestehende Zustand in allen Zweigen der Verwaltung und Gesetzgebung dauert fort, bis die erste Verabschiedung mit dem Landtage in den Gegenständen, die sich dazu eignen, getroffen sein wird. Insbesondere wird das erste Budget bis zur Vereinbarung mit den Ständen provisorisch in Vollzug gesetzt. 83. Gegenwärtige Verfassung wird unter die Garantie des deutschen Bundes gestellt.

Karl.

Beilage Nro. 5. zu Seite 273.

Grundgesetz über die landständische Verfassung des Großherzogthums Sachsen-Weimar; vom 5. Mai 1816.

Erster Abschnitt.

Allgemeine Bestimmungen.

§. 1. In dem Großherzogthume Sachsen-Weimar-Eisenach besteht eine landständische Verfassung, welche allen Theilen des Großherzogthums, als einem Ganzen, gemeinschaftlich ist. §. 2. Drei Stände sind in dem Großherzogthume Sachsen-Weimar-Eisenach als Landstände anerkannt: der Stand der Rittergutsbesitzer, der Stand der Bürger und der Stand der Bauern. §. 3. Diese drei Landstände und in ihnen sämmtliche Staatsbürger, werden durch Männer vertreten, welche aus ihrer Mitte, durch freie Wahl, als landständische Abgeordnete, hervorgehen. §. 4. Alle den Landständen zukommende Rechte können nur durch die gesetzlich erwählten Vertreter, in der Art und unter den Bedingungen, ausgeübt werden, wie solches in gegenwärtiger Verfassungsurkunde, als einem Grundgesetze des Großherzogthums Sachsen-Weimar-Eisenach, niedergeschrieben ist.

Zweiter Abschnitt.

Rechte der Landstände.

§. 5. Es stehen den Landständen zur Ausübung durch ihre Vertreter (§. 4.) folgende Rechte zu: 1) Das Recht, gemeinschaftlich mit dem Landesfürsten und den von diesem beauftragten Behörden, die Staatsbedürfnisse, so weit dieselben aus landschaftlichen Kassen und aus dem Vermögen der Staatsbürger zu bestreiten sind, zu prüfen und die zu ihrer Deckung erforderlichen Einnahmen und Ausgaben festzusetzen (Bestimmungen des Etats). 2) Das Recht, über jede Besteuerung und andere Belastung der Staatsbürger, so wie über jede allgemeine Anordnung, welche darauf Einfluß haben möchte, ehe sie zur Ausführung kommt, gehört zu werden; dergestalt, daß ohne ihre, der Landstände, ausdrückliche Verwilligung, weder Steuern noch andere Abga-

ben und Leistungen im Lande ausgeschrieben und erhoben, noch Anleihen auf die landschaftlichen Kassen und das Vermögen der Staatsbürger gemacht, noch sonst Finanzmaaßregeln ergriffen werden dürfen, welche das Landeseigenthum, oder das Eigenthum der Staatsbürger in Anspruch nehmen, oder die Gefährdung des landständischen Interesse nach sich ziehen könnten. 3) Das Recht, die Rechnungen über bestrittene Staatsbedürfnisse der oben erwähnten Art zu prüfen, und sowohl über darin bemerkte Anstände Auskunft, als überhaupt über die Verwendung von Einnahmen landschaftlicher Kassen und aus dem Vermögen der Staatsbürger, Rechenschaft zu verlangen. 4) Das Recht, dem Fürsten Vortrag zu thun über Mängel und Mißbräuche in der Gesetzgebung und in der Verwaltung des Landes, mit gutachtlichen Vorschlägen zu Abstellung derselben. 5) Das Recht, bei dem Fürsten Beschwerde und Klage zu erheben gegen die Minister und gegen andere Staatsbehörden, über derselben Willkühr und über deren Eingriffe in die Freiheit, die Ehre und das Eigenthum der Staatsbürger, so wie in die Verfassung des Landes. 6) Das Recht, an der Gesetzgebung in der Art Theil zu nehmen, daß neue Gesetze, welche entweder die Landesverfassung betreffen oder die persönliche Freiheit, die Sicherheit und das Eigenthum der Staatsbürger in dem ganzen Lande, oder in einer ganzen Provinz zum Gegenstand haben, und eben deshalb das Allgemeine angehen, ohne ihren, der Landstände, vorgängigen Beirath und ihre Einwilligung nicht erlassen werden dürfen. 7) Das Recht, zur Erleichterung der Ausübung aller bisher angeführten Befugnisse, a) die Landräthe zu wählen und dem Fürsten zur Bestätigung vorzustellen; b) zwei Räthe oder Assessoren bei dem Landschaftskollegium, und zwar den einen für die erste Sektion in Weimar, den andern für die zweite Sektion in Eisenach, zu ernennen und dem Landesfürsten zur Bestätigung vorzustellen (§. 118 u. 119); c) in vorkommenden außerordentlichen Fällen, z. B. in Kriegszeiten, wo irgend ein Kollegium oder eine besondere Kommission, außer dem gewöhnlichen Geschäftsgange, Einfluß auf die landschaftlichen Kassen gewinnen dürfte, zu verlangen, daß diesem Kollegium oder dieser Kommission einer oder einige ihrer Vertreter zugeordnet werden; d) den Kassirer bei der Hauptlandschaftskasse zu ernennen.

Dritter Abschnitt.

Anzahl und Wahl der Volksvertreter aus den drei Landständen.

§. 6. Für das gesammte Großherzogthum werden ein und dreißig Abgeordnete, als Volksvertreter, erwählt, eilf vom Stande der Rittergutsbesitzer, zehn von dem Stande der Bürger und zehn von dem Stande der Bauern. Ein jeder der drei Landstände hat die seiner Wahl überlassenen Abgeordneten aus seiner Mitte zu erwählen. §. 7. Für jeden Abgeordneten muß gleichzeitig ein Stellvertreter bestimmt werden. Was über die Eigenschaften und über die Wahl der Abgeordneten selbst gesetzlich ist, gilt auch von den Stellvertretern. §. 8. Um das Wahlgeschäft zu erleichtern und um, so viel als möglich, dafür zu sorgen, daß jeder durch Lage, Gewerbe oder frühere Verhältnisse sich auszeichnende Theil des Großherzogthums einen oder mehrere Vertreter in der landständischen Vereinigung habe, welchem genaue Kenntniß von seinen Eigenthümlichkeiten beiwohnt, ist das Großherzogthum Weimar in Wahlbezirke eingetheilt worden. §. 9. Für die Rittergutsbesitzer bestehen drei Wahlbezirke oder Provinzen u. s. w. §. 10. Aus dem ersten Wahlbezirke werden vier, aus dem zweiten drei und aus dem dritten ebenfalls drei Abgeordnete von den Rittergutsbesitzern unmittelbar gewählt u. s. w. Die Akademie Jena, als eine mit Rittergütern ausgestattete, dem ganzen Lande angehörige Anstalt, stellt den eilften Abgeordneten. §. 11. Für den Stand der Bürger bestehen zehn Wahlbezirke u. s. w. §. 12. Für den Stand der Bauern bestehen ebenfalls zehn Wahlbezirke u. s. w. §. 13. Aus jedem dieser für den Stand der Bürger und für den Stand der Bauern angeordneten Wahlbezirke wird ein Abgeordneter erwählt. Die Wahl geschieht durch Wahlmänner. §. 14. In dem Stande der Rittergutsbesitzer hat derjenige das Recht, an der Wahl Antheil zu nehmen, welcher ein Rittergut entweder allein oder mit andern gemeinschaftlich besitzt, ohne Unterschied des Standes, der Geburt und der Religion, auch ohne Unterschied, ob das Gut schrift- oder amtssässig ist; nur muß das Rittergut, wenn es nicht zu den ehemaligen Reichsunmittelbaren gehört, die Landstandschaft schon gehabt haben oder künftig noch unter die Zahl dieser Rittergüter aufgenommen werden; welches auf Ansuchen des Besitzers, bis zum nächsten Landtage, von der alleinigen Bestimmung des Landesfürsten abhängen, nach dem nächsten Landtage aber, nur mit Zu-

stimmung der landständischen Abgeordneten, geschehen wird. §. 15. Wie derjenige, welcher mehrere Rittergüter der gedachten Art besitzt, von jedem dieser Rittergüter eine Stimme abgiebt, so haben hingegen mehrere, welche Besitzer eines Gutes sind, zusammen nur eine Stimme. §. 16. Frauen und Unmündige üben, wenn sie ein Rittergut besitzen, ihr Stimmrecht durch ihre Ehemänner und Vormünder, sofern letztere, die Vormünder, selbst Rittergutsbesitzer in demselben Wahlbezirke sind; außerdem durch Bevollmächtigte. Unter mehreren Vormündern hat der Lehnsvormund den Vorzug. Bei den im Konkurs befangenen Rittergütern ruht die Stimme. §. 17. Bevollmächtigte werden bei den Wahlen der Rittergutsbesitzer nicht nur in den schon angegebenen Fällen, sondern überhaupt zugelassen; nur muß der Bevollmächtigte, als Rittergutsbesitzer, eine eigene Stimme in demselben Wahlbezirke haben. Niemand darf von mehreren, als von zwei andern Rittergutsbesitzern, die Vollmacht annehmen. Die Vollmachten, welche nothwendig schriftlich zu geben sind, können sowohl mit Bezeichnung dessen, für welchen im Namen des Ausstellers zu stimmen ist, als im Allgemeinen abgefaßt sein. §. 18. Da die Wahl der Abgeordneten aus dem Stande der Bürger und Bauern nicht unmittelbar, sondern mittelbar durch Wahlmänner geschehen soll, ist festgesetzt worden, daß jeder Ort so viel Wahlmänner zu stellen habe, als er je funfzig Wohnhäuser zählt u. s. w. §. 19. Ohne Unterschied der Religion nimmt jeder Einwohner einer Stadt, eines Flecken oder eines Dorfs, der darin ein Haus besitzt, oder daselbst das Bürger- oder Nachbarrecht erworben hat, in diesem seinen Wohnorte Theil an der Wahl des Wahlmanns oder der Wahlmänner. Kleinhäusler auf den Dörfern sind von dieser Befugniß keineswegs ausgeschlossen; wohl aber sind es bloße Schutzbürger in den Städten. §. 20. Frauen und Unmündige, welche sich unter den stimmfähigen Einwohnern des Orts befinden, üben ihr Stimmrecht durch ihre Ehemänner, Vormünder oder Bevollmächtigten aus. §. 21. Jeder Wahlmann muß dieselben Eigenschaften haben, welche von den Wählenden überhaupt erfordert werden (§. 19.); auch derselbe volljährig sein. Der Gewählte darf das Amt nicht ausschlagen. §. 22. Die Wahlfähigkeit zu der Stelle eines Volksvertreters erfordert, außer dem Bekenntnisse zur christlichen Religion: 1) teutsche Geburt, welches dahin genauer bestimmt wird, daß der zu Erwählende von einem Vater abstammen muß, der selbst

in Teutschland geboren war und den wesentlichen Wohnsitz (domicilium) in Teutschland hatte; 2) eheliche Geburt; 3) kristliche Geburt (Geburt von Eltern, welche sich ebenfalls zur kristlichen Religion bekannt haben); 4) dreißigjähriges Alter; 5) unbescholtener Ruf. §. 23. Außer diesen allgemeinen Eigenschaften, werden zu der Wahlfähigkeit in jedem Stande noch besondere Eigenschaften erfordert. §. 24. Wer in einem Wahlbezirke der Rittergutsbesitzer zum Abgeordneten gewählt werden soll, muß mit einem, ihm ganz oder zum Theil gehörigen Rittergute, und zwar, wenn er das Gut zuerst erworben, nicht durch Erbgangsrecht erhalten hat, wenigstens seit drei Jahren in dem Bezirke ansäßig sein; jedoch ist es nicht wesentlich nothwendig, daß er in dem Bezirke wohne. §. 25. Von dem Abgeordneten der Akademie Jena wird verlangt, daß er Mitglied des akademischen Senates sei und sich die Fakultätsrechte statutenmäßig erworben habe. §. 26. In den Städten ist nur derjenige Einwohner des Wahlbezirkes wahlfähig, welcher, außer dem Besitze eines, in der Stadt oder Vorstadt liegenden Wohnhauses, ein unabhängiges Einkommen nachweisen kann, und zwar muß dieses Einkommen, mit Einschluß des Ertrages von jenem Wohnhause, in den Residenzstädten Weimar und Eisenach wenigstens 500 Thaler, in den übrigen Städten aber 300 Thaler jährlich betragen. Der Ertrag desjenigen Vermögens, welches ein Ehemann, als gesetzlicher Nutznießer der Güter seiner Ehefrau, zu benutzen hat, wird mit gerechnet. Als unabhängiges Einkommen aber kann ein Diensteinkommen, es bestehe in Besoldung oder in Akzidenzen, es werde vom Staate oder von Privatpersonen gezogen, nicht angesehen werden; auch gilt dasselbe von Pensionen. §. 27. Wer im Stande der Bauern wahlfähig sein soll, muß in dem Kreise, worin sein Wahlbezirk liegt, an Haus- und Feldgütern entweder eigenthümlich, oder als gesetzlicher Nutznießer des Vermögens seiner Ehefrau, einen Werth, wenigstens von 2000 Thalern, besitzen. §. 28. Sollte jemand in verschiedenen Ständen wahlfähig erscheinen, so kann er doch nur in einem Stande und zwar in demjenigen erwählt werden, welcher nach der §. 79. bestimmten Sitzordnung vorgeht. §. 29. Blutsverwandte in auf- und absteigender Linie können zu gleicher Zeit in der landständischen Vereinigung so wenig Platz finden, als Blutsverwandte im zweiten Grade der Seitenlinie (Brüder). Kommt ein solches Zusammentreffen vor in einem und dem

selben Stande, oder in verschiedenen Ständen, so giebt die frühere Wahl und, wenn dies nicht entscheidet, das höhere Alter einen Vorzug. §. 30. Jeder Abgeordnete wird auf sechs Jahre gewählt. Im siebenten Jahre tritt er regelmäßig aus. Es muß eine neue Wahl angeordnet werden. Bei dieser Wahl ist der Ausgetretene wieder wahlfähig. §. 31. Länger als sechs Jahre und wenigstens zwölf Jahre, bleibt derjenige Abgeordnete in seiner Stelle als Volksvertreter, welcher zum Landmarschall gewählt worden, und in dieser Eigenschaft aus einer landständischen Vereinigung in die andere übergegangen ist. (§. 58. 59.). §. 32. Sollte ein Abgeordneter während der sechs Jahre, auf die er gewählt ist, abgehen, welches durch den Tod, durch freiwilliges Austreten und durch Verlust einer der oben (§. 22—27) angegebenen Eigenschaften, insofern solche verlierbar sind, geschehen kann; so tritt der Stellvertreter für ihn ein. Fehlte auch dieser, so muß auf die noch übrige Zeit der sechs Jahre eine neue Wahl angeordnet werden. §. 33. Nach jeder Wahl darf der Gewählte das ihm angetragene Amt ausschlagen, weil man voraussetzen muß, daß Niemand ohne die allerwichtigsten Gründe sich einem so ehrenvollen Amte entziehen werde. §. 34. Die oberste Leitung aller Wahlen ist den Landesregierungen zu Weimar und Eisenach, jeder in ihrem Bezirke, übertragen. Die Anordnung der Wahlen, durch solche, erfolgt unmittelbar von dem Fürsten; das erste Mal auf den Grund der gegenwärtigen Verfassungsurkunde, allein in künftigen Fällen auf die Anzeige des Vorstandes (§. 57.), daß die Wahl nothwendig sei. §. 35. Weder von den Landesregierungen, noch von denjenigen Personen und Behörden, welche unter jener obern Leitung das Wahlgeschäft, in Ansehung der Abgeordneten selbst oder der Wahlmänner, zu besorgen haben, sollen einige Kosten dafür berechnet werden, einen einzigen Fall ausgenommen (§. 44.). §. 36. Die Wahl im Stande der Rittergutsbesitzer geschieht in jedem Bezirke für sich. Die Landesregierung ertheilt einem Rittergutsbesitzer des Bezirks Auftrag zur Anordnung der Wahl, und zwar regelmäßig demjenigen, welcher nach seiner Ansäßigkeit mit einem Rittergute im Bezirke der älteste ist. Der Beauftragte beruft sämmtliche Rittergutsbesitzer zu einer Wahlversammlung, bei welcher er den Vorsitz und den Vortrag hat. Auslösung und Reisekosten werden den Erscheinenden nicht vergütet. Als Protokollführer wird eine, zu den Akten verpflichtete Person bei-

gezogen, jedesmal besonders und auf Kosten der sämmtlichen Rittergutsbesitzer im Wahlbezirke. §. 37. Bei der Wahlversammlung entscheidet die Mehrheit der abgegebenen Stimmen; es mögen nun viele oder wenige Stimmberechtigte erscheinen; viele oder wenige Stimmen, unmittelbar oder mittelbar durch Bevollmächtigte, abgegeben worden sein. Haben mehrere Personen gleich viel Stimmen für sich, so entscheidet das Loos. Die getroffene Wahl wird von dem Wahldirigenten der Landesregierung angezeigt, unter Einsendung der Protokolle. §. 38. Vorstehende Bestimmungen über die Art der Wahl im Stande der Rittergutsbesitzer leiden einige Ausnahmen in Ansehung der Reichsritterschaftlichen Abgeordneten (§. 10.) und des Abgeordneten der Akademie Jena (§. 10.). Die ehemaligen, mit sonst Reichsunmittelbaren Gütern im Eisenachischen Kreise ansässigen Reichsritter wählen, auf Anordnung der Landesregierung zu Eisenach, unter sich, wozu ihnen jedesmal eine ausreichende Frist zu setzen ist. Erst, wenn dieselben binnen solcher Frist niemand ernannt haben, welcher das Amt eines landständischen Abgeordneten übernehmen kann und will, wächst diese dritte Stelle den übrigen Rittergutsbesitzern des Eisenachischen Kreises zu. Der akademische Deputirte wird, auf Anordnung der Landesregierung zu Weimar, welcher in dieser Beziehung von dem Landesfürsten besondrer Auftrag (mandatum speciale) ertheilt werden soll, von dem akademischen Senate gewählt und nach geschehener Wahl derselben Behörde angezeigt. §. 39. Das Wahlgeschäft in dem Stande der Bürger und Bauern beginnt mit Ernennung der Wahlmänner (§. 13.). Diese geschieht in den Städten von sämmtlichen, dazu stimmfähigen Einwohnern der Stadt (§. 19.), unter Leitung des Stadtraths; auf den Dörfern unter sämmtlichen stimmfähigen Einwohnern des Dorfs (§. 19.), unter Leitung der Ortsvorgesetzten, Vormundschaftspersonen, Schulzen, Gerichtsschöppen u. s. w. Steht das Dorf unter mehreren Untergerichten und hat es deshalb mehrere Schulzen, so ist demjenigen die Leitung zu überlassen, welcher überhaupt die Gemeindeangelegenheiten besorgt. §. 40. Wenigstens zwei Drittheile der stimmfähigen Einwohner müssen bei einer solchen Wahl zugegen sein. Es entscheidet Stimmenmehrheit und, bei gleichen Stimmen, das Loos. Der Erwählte erhält zu seiner Rechtfertigung eine Urkunde, welche nach einem gedruckten Muster von dem Stadtrathe oder den Ortsvorgesetzten zu vollziehen ist. §. 41. Damit diese

Vorschriften auch auf den Dörfern genau beobachtet werden, hat jedes Amt und jedes andere Untergericht, welchem von der Landesregierung der Befehl zur Anordnung der Wahl der Wahlmänner in seinem Bezirke zugegangen, zuvörderst die Ortsvorgesetzten (Vormundschaftspersonen, Schulzen u. s. w.), welche unter seiner Aufsicht die Gemeindeangelegenheiten in den verschiedenen Ortschaften zu besorgen haben, vor sich zu bescheiden und dieselben, jedoch ohne alle Einmischung in die Wahl selbst, von dem Zwecke und Gange des Geschäfts genau und vollständig zu unterrichten. §. 42. Nach geschehener Ernennung der Wahlmänner haben sich die Wahlmänner eines jeden Bezirks an einem Tage, welchen die Landesregierung bestimmen und nebst dem Orte der weiteren Wahlverhandlungen in jedem Bezirke durch die Unterobrigkeiten bekannt machen lassen wird, vor einer Commission einzufinden, welche aus einem Landrathe, und aus einem Amtmann, Stadtrichter, Bürgermeister oder Gerichtsverwalter des Bezirks, nach Bestimmung der Landesregierung, bestehen soll. §. 43. Diese Commission hat sich ebenfalls in das Wahlgeschäft selbst, weder durch Vorschläge, noch auf andere Weise, einzumischen, sondern den erschienenen Wahlmännern nur die Veranlassung ihres Erscheinens nochmals vorzuhalten, und solche mit den Eigenschaften, wodurch sich jemand zu der Stelle eines Volksvertreters eignet, bekannt zu machen. Ist dieses geschehen, so muß zuvörderst die weitere Berathung den Wahlmännern allein überlassen bleiben. Es besteht das Hauptgeschäft des Commission endlich nur darin, daß nach einiger Zeit, jedoch an demselben Tage, jeder einzelne Wahlmann darüber, wem er seine Stimme geben wolle, zu dem Protokolle vernommen, und der Erfolg des Wahlgeschäfts der Landesregierung mit Einsendung der Acten, berichtlich angezeigt werden. §. 44. In der Regel müssen alle Wahlmänner des ganzen Bezirks bei der Wahl des landständischen Abgeordneten anwesend sein; doch ist die Wahl nur in dem Falle für ungültig zu halten, wenn nicht zwei Drittheile der Wahlmänner des Bezirks dabei zugegen gewesen sind. In einem solchen Falle sind die Kosten einer neu anzuordnenden Wahl von den ausgebliebenen Wahlmännern einzubringen; es wäre denn, daß ein reiner, unabwendbarer Zufall sie von dem Erscheinen abgehalten habe. §. 45. Jeder Wahlmann stimmt aus eigener Ueberzeugung, ohne an einen Auftrag von Seiten seiner Gemeinde gebunden zu sein. Alle Aufträge solcher Art

werden im Voraus für nichtig erklärt. §. 46. Auch bei der Wahl durch die Wahlmänner gilt die Stimmenmehrheit. Sind für zwei oder mehrere wahlfähige Personen gleichviel Stimmen vorhanden, so entscheidet das Loos. §. 47. Nach vollendeter Wahl legen die Wahlmänner ihr Amt sogleich nieder und bleiben, als gewesene Wahlmänner, in keinem Verhältnisse zu einander. Es müssen vor jeder neuen Wahl eines Volksvertreters neue Wahlmänner ernannt werden. §. 48. Ueber alle Wahlen, sowohl im Stande der Bauern und Bürger, als im Stande der Rittergutsbesitzer, erstatten die Landesregierungen Bericht an den Fürsten mit ihrem Gutachten darüber, ob die Wahl für gültig anzusehen sei, oder nicht. Diese Berichte werden das erste Mal einer zur Zusammenberufung des Landtags zu ernennenden Commission (§. 57.) unter Beischluß der Wahlakten mitgetheilt. §. 49. Sind die Wahlen gültig, so erfolgt von dieser Commission oder späterhin von dem Vorstande, die Einberufung zum Landtage. Der Erscheinende rechtfertiget sich bei dem Landtage durch das erhaltene Einladungsschreiben. §. 50. Ist die Wahl entweder nach dem Urtheile der Landesregierung und der zur Zusammenberufung des Landtags beauftragten Behörde, (für das erste Mal der gedachten Commission, späterhin des Vorstandes) oder nach dem Urtheile dieser Behörde allein für ungültig anzusehen, so wird bei dem Fürsten, mit Anführung der vorliegenden Gründe, auf Vernichtung der geschehenen und auf Anordnung einer neuen Wahl angetragen. §. 51. Jede Wahl eines Wahlmannes oder eines Abgeordneten, welche den gesetzlichen Bestimmungen über die Fähigkeit zu einer solchen Stelle und über die Form der Wahl, nicht entspricht, ist ungültig. §. 52. Ungültig, mit Vorbehalt der Bestrafung des dabei vorgekommenen Verbrechens, ist ferner jede Wahl, welche durch Geld oder Geldeswerth erwirkt worden ist, ingleichen jede Wahl, von welcher sich erweisen läßt, daß sie zu Folge gemachter Versprechungen von Gunst oder Vortheil irgend einer Art, oder zu Folge geschehener Bedrohungen mit Nachtheil irgend einer Art, erfolgt sei.

Vierter Abschnitt.

Landtag, Vorstand (landständisches Directorium), landständischer Syndicus, Rechte der Abgeordneten, Eröffnung des Landtags, Geschäftsordnung, Vertagung, Auflösung, Schluß des Landtags.

§. 53. Die Versammlung der, auf verfassungsmäßige

Weise erwählten landständischen Abgeordneten bildet den Landtag. 54. Die Landtage theilen sich in ordentliche und außerordentliche. Zu einem ordentlichen Landtage werden die landständischen Abgeordneten von drei zu drei Jahren, und zwar regelmäßig in der ersten Woche des Januars, zu einem außerordentlichen aber so oft zusammengerufen, als es nach dem Ermessen des Fürsten nothwendig ist. §. 55. Der Ort, wo der Landtag gehalten werden soll, hängt von Bestimmung des Fürsten ab; doch muß derselbe nothwendig in dem Großherzogthume liegen. In der Regel wird die Residenzstadt Weimar als Versammlungsort angesehen. §. 56. Außer den Landtagen giebt es keine ständischen Versammlungen, weder des ganzen Landes, noch der Kreise; vielmehr sind alle solche Versammlungen für gesetzwidrig und alle Beschlüsse auf solchen Versammlungen für nichtig erklärt. Dieses schließt jedoch nicht aus, daß in den einzelnen Kreisen die Rittergutsbesitzer, oder die Städte, oder die Dorfschaften (Städte und Dorfschaften durch ihre Ortsvorsteher) mit Vorwissen und Genehmigung der Landesregierung, zusammenkommen können zur Berathung über gemeinsame Angelegenheiten. §. 57. Zur Leitung der landständischen Geschäfte wird durch Stimmenmehrheit, unter den sämmtlichen Abgeordneten der Landstände, und zwar aus der Mitte des Standes der Rittergutsbesitzer ein Landmarschall, aus der Mitte sämmtlicher Abgeordneten aber werden zwei Gehülfen erwählt, welche drei zusammen den Vorstand (das landständische Directorium) bilden. §. 58. Der Landmarschall wird, wenn es dem Landtage nicht gefallen sollte, ihm die Stelle auf Lebenszeit zu übertragen, das erste Mal auf zwölf Jahre, für die Zukunft aber jedesmal auf sechs Jahre gewählt. Die Wahl der beiden Gehülfen besteht nur drei Jahre. Sowohl die abgehenden Gehülfen, so lange sie in der Zahl der landständischen Abgeordneten bleiben, als auch der abgehende Landmarschall sind wieder wählbar. §. 59. Da, nach vorstehender Bestimmung, der Landmarschall von sechs zu sechs Jahren aus der sich auflösenden landständischen Vereinigung in die neue übergehet, so hat bei der neuen Wahl derjenige Stand und Kreis, aus dessen Mitte der Landmarschall genommen ist, eine Stelle weniger zu besetzen, als er außerdem zu besetzen haben würde. §. 60. Niemand kann zum Landmarschall gewählt werden, welcher im Großherzogthume Sachsen-Weimar-Eisenach wirklicher Staatsdiener ist, oder aus einer landesfürstlichen Casse eine

Besoldung zieht. §. 61. Die geschehene Wahl des Landmarschalls ist dem Fürsten zur Bestätigung vorzutragen. Die Wahl der Gehülfen wird dem Fürsten nur angezeigt. §. 62. Als Hauptrechte und Verbindlichkeiten des Vorstandes sind folgende anzusehen: 1) Dem Vorstande liegt, wenn ein Landtag angeordnet worden, die Zusammenberufung der landesständischen Abgeordneten ob; auch können andere Mittheilungen an jene Abgeordnete durch Umläufe oder besondere Schreiben, nur durch ihn erfolgen. 2) Der Vorstand hat alles so vorzubereiten, daß der Landtag jedesmal sogleich mit seiner Eröffnung in volle Thätigkeit gesetzt werden kann. Zu diesem Zwecke sollen dem Vorstande bei sehr wichtigen Gegenständen, hinlängliche Zeit vor Eröffnung des Landtags, die nöthigen Mittheilungen gemacht werden; auch steht es demselben frei, in Ansehung der ihm erforderlichen Nachrichten und Aufschlüsse sich unmittelbar, sowohl vor dem Landtage, als während des Landtags, an die Landesbehörden und an das Staatsministerium zu wenden. 3) Der Vorstand hat bei allen Landtagen die Geschäfte zu leiten und unter die einzelnen Abgeordneten auf eine zweckmäßige Art zu vertheilen. 4) Außer den Landtagen sind die Landstände fortwährend durch den Vorstand zu vertreten, und aus diesem Grunde ist derselbe verbunden: a) auf die einstweilige Besetzung solcher landständischen Stellen Rücksicht zu nehmen, welche bis zum nächsten Landtage nicht unbesetzt bleiben können (§. 73. 119. 122.). b) Beständig den Faden aller landständischen Geschäfte zu behalten und darüber zu wachen, daß nichts gegen die Verfassung geschehe, wohl aber alle von dem Landtage und von dem Fürsten gefaßten Beschlüsse zur Ausführung kommen. c) Dafern ihm ein, das allgemeine Beste betreffender Gegenstand, dessen Ausführung auf einem bereits vorhandenen Gesetze beruhet, so dringend scheint, daß solche bis zum nächsten Landtage nicht wohl ausgesetzt werden möchte, davon sofort bei dem Regenten Anzeige zu thun. d) Wenn sich die Anordnung eines außerordentlichen Landtags nothwendig machen sollte, mit vollständiger Aufführung aller Gründe darauf anzutragen. e) Zur Berathung über diese landständischen Angelegenheiten jedes Jahr wenigstens zweimal zusammenzukommen, auch, im Fall der Fürst eine solche Zusammenkunft nöthig finden sollte, sich an dem hierzu bestimmten Orte schleunigst einzufinden. Uebrigens wird in Ansehung dieser Obliegenheiten der Vorstand sich besonders der Unterstützung des Raths,

und des Gutachtens der Landräthe zu bedienen haben. §. 63. Was das Verhältniß des Landmarschalls und der Gehülfen zu einander betrifft; so hat der Erstere nicht nur den Vorsitz, sondern in der Regel auch den Vortrag bei den Landtagen. Nur in Verhinderungsfällen geht die persönliche Leitung des Ganzen auf den ersten, und wenn dieser verhindert sein sollte, auf den zweiten Gehülfen über. Außerdem kann in landständischen Angelegenheiten, sowohl während des Landtags, als außer dem Landtage, der Landmarschall nie für sich allein, sondern nur mit Zustimmung der Gehülfen handeln; auch sind die bei dem Vorstande außer den Landtagen nothwendig werdenden Umläufe und andere Ausfertigungen von dem Landmarschall und seinen Gehülfen zu zeichnen. Die Vollziehung aber erfolgt von dem Erstern allein. §. 64. Sollte in der Zeit von einem Landtage zum andern ein Glied, oder sollten gar zwei Glieder des Vorstandes versterben oder sonst austreten (§. 32.); so dauert deren Amt bis zum nächsten Landtage, und auch jeden Falls auf den nächsten Landtag, bis zur Wahl eines neuen Landmarschalls, in den Personen der Bleibenden fort; jedoch ist, wenn nur ein Glied des Vorstandes noch übrig sein sollte, die Zusammenberufung eines Landtags möglichst zu beschleunigen. §. 65. Der Landmarschall und seine Gehülfen ziehen ein jeder eine jährliche Besoldung aus der Haupt-Landschaftscasse. §. 66. Alle Abgeordneten haben auf dem Landtage gleiches Stimmrecht, ohne Unterschied des persönlichen Ranges, der Kreise oder der Bezirke. §. 67. Jeder Abgeordnete, von welchem Stande, von welchem Kreise, von welchem Bezirke er auch sei, ist Vertreter aller Staatsbürger und hat außer den Gesetzen keine andere Richtschnur anzuerkennen, als seine Ueberzeugung und sein Gewissen. Hieraus folgt: 1) kein Abgeordneter hat besondere Verpflichtungen gegen diejenigen, welche ihn gewählt haben; 2) alle Vorschriften (Instructionen), wodurch die Stimmfreiheit eines Abgeordneten auf irgend eine Weise beschränkt werden soll, sind gesetzwidrig und ungültig; 3) übernimmt ein Abgeordneter in seinem Kreise oder sonst, Aufträge zu Vorstellungen und Bitten bei dem Landtage, als wozu er allerdings berechtigt und verbunden ist; so versteht sich dieses unbeschadet der Freiheit seiner Meinung und Stimme. §. 68. Niemand kann wegen seiner Aeußerungen in der ständischen Versammlung verantwortlich gemacht werden. Es versteht sich, daß allezeit der gehörige Anstand beobachtet wird, und

daß jede Verunglimpfung der höchsten Person des Landesfürsten oder eine Beleidigung der Regierung, des Landtags oder Einzelner, verboten und nach den Gesetzen strafbar ist. §. 69. Die landständischen Abgeordneten, mit Einschlusse des Landmarschalls und seiner Gehülfen, genießen sowohl in ihrer Gesammtheit als einzeln, völlige Unverletzlichkeit der Person vom Anfange des Landtags bis acht Tage nach dem Schlusse desselben. Nur mit Einwilligung des Landtags, auf dem Wege Rechtens, kann, in dringenden Fällen, gegen sie verfahren werden. §. 70. Alle Abgeordnete, auch die Mitglieder des Vorstandes, genießen für die Zeit ihres Aufenthalts auf dem Landtage, vor und mit dem Tage vor der Eröffnung, bis und mit dem Tage nach dem Schlusse des Landtags, eine tägliche Auslösung; ingleichen für jede Meile der Entfernung ihres inländischen Wohnorts oder Gutes von dem Orte des Landtags, eine Vergütung für Reise- und Zehrungskosten aus der Haupt-Landschaftscasse. §. 71. Zur Führung des Protokolls und zur Abfassung von Schriften auf dem Landtage, ingleichen zu den Ausfertigungen in landesständischen Angelegenheiten außer dem Landtage unter Leitung des Vorstandes, erwählen sich die Abgeordneten einen Syndicus. Die Wahl ist dem Fürsten anzuzeigen. §. 72. Der Syndicus darf kein von dem Landesfürsten unmittelbar besoldeter Diener sein. Er muß in Weimar sich wesentlich aufhalten. Seine Verpflichtung geschieht vor der Landesregierung zu Weimar. Der Landtag hat das Recht, ihn nach Befinden zu entlassen. §. 73. Sollte sich der Fall ereignen, daß zu einer Zeit, wo der nächste Landtag über zwei Monate noch entfernt ist, der landständische Syndicus verstürbe, oder seine Stelle niederlegte, so hat der Vorstand einstweilen Jemand in die erledigte Stelle einzusetzen, und nachher bei dem Landtage darüber entscheiden zu lassen, ob diese Einsetzung zu bestätigen, oder eine andere Wahl zu wünschen sei. §. 74. Der Syndicus zieht eine jährliche Besoldung aus der Landschaftscasse, und während des Landtags dieselbe Auslösung, welche den einzelnen Abgeordneten bestimmt ist. §. 75. Während des Landtags steht dem Syndicus eben die Unverletzlichkeit der Person zu, welche den Abgeordneten zugesichert ist. (§. 69.). §. 76. Zur Zusammenberufung des nächsten Landtags wird eine landesfürstliche Commission niedergesetzt werden. Wenn aber künftighin ein Landtag ausgeschrieben werden soll, so geht das deshalb zu erlassende landesfürstliche Decret an den Vorstand. Kein Ab-

geordneter aber hat sich in Eigenschaft an dem Orte der landständischen Versammlung früher einzufinden, als bis er durch den Vorstand eine schriftliche Einladung dazu erhalten hat. Wie ein Abgeordneter, in Gemäßheit eines solchen Einladungsschreibens, zum Landtage eintrifft, hat er sich bei dem Landmarschall anzumelden. §. 77. Haben sich an dem bestimmten Tage alle Mitglieder der ständischen Versammlung, oder haben sich wenigstens ein und zwanzig dieser Abgeordneten, und unter solchen aus jedem Kreise zwei aus verschiedenen Ständen, an dem bestimmten Orte eingefunden; so geschieht auf vorhergegangene Anzeige des Vorstandes bei dem Fürsten die Eröffnung des Landtags unter den besonders festgesetzten Förmlichkeiten, entweder von dem Fürsten selbst, oder durch eine zu diesem Zwecke anzuordnende Commission. §. 78. Die landständische Versammlung bildet nur ein Ganzes, nicht mehrere Kammern. §. 79. Obwohl die Volksvertreter in dieser Eigenschaft sich alle gleich sind, so beobachten sie doch unter einander folgende Sitzordnung: Es sitzen 1) obenan der Landmarschall und die beiden Gehülfen neben diesem; 2) zu beiden Seiten die Abgeordneten der Rittergutsbesitzer, und zwar a. des Weimarischen, b. des Eisenachischen, c. des Neustädtischen Kreises. 3) Die Abgeordneten der Städte und 4) die Abgeordneten des Bauernstandes in derselben Folge nach den Kreisen. Die Sitzordnung der einzelnen Abgeordneten eines Standes und eines Kreises unter sich, wird auf jedem Landtage von neuem durch das Loos bestimmt. Der reichsritterschaftliche Abgeordnete looset unter den Rittergutsbesitzern des Eisenachischen, der akademische Abgeordnete looset unter den Rittergutsbesitzern des Weimarischen Kreises. §. 80. Der Landtag kann keine Sitzung halten, wenn nicht wenigstens ein und zwanzig Abgeordnete, und unter diesen wenigstens zwei aus verschiedenen Ständen eines jeden Kreises, zugegen sind. Ein Beschluß, welcher mit Vernachlässigung dieses Satzes gefaßt wird, ist ungültig. §. 81. Kommt es zur Abstimmung, so stimmt der Landmarschall zuerst und nach ihm die übrigen Abgeordneten, das erste Mal von der rechten zur linken Hand, das zweite Mal von der linken zur rechten Hand u. s. w. §. 82. Alle Beschlüsse werden nach der absoluten Mehrheit der Stimmen gefaßt, der Landmarschall hat keine entscheidende Stimme (votum decisivum); vielmehr ist, wenn Gleichheit der Stimmen eintritt, die Sache noch einmal in voller Sitzung zum Vortrag zu bringen. Wird auch in die-

ser Sitzung die Gleichheit der Stimmen nicht gehoben, so sind die beiderseitigen Meinungen dem Landesfürsten zur Entscheidung vorzutragen. §. 83. Die Abstimmungen geschehen einzeln, nie nach Ständen, Kreisen oder Bezirken. Jedoch bleibt es den Abgeordneten eines Standes oder eines Kreises vorbehalten, wenn sie ihren Stand oder ihren Kreis durch den Beschluß der Mehrheit für beschwert erachten, sich über Eine Stimme (votum separatum) zu vereinigen und solches zum Protokoll zu geben. §. 84. Eine solche Curiat- oder Provinzialstimme hat die Kraft, daß sie die Ausführung des von der Mehrheit gefaßten Beschlusses aufhält, in die von dem Landtage an den Landesfürsten ergehende Erklärung, neben dem Beschlusse der Mehrheit, aufgenommen werden muß, und nebst diesem der Entscheidung des Fürsten zu unterwerfen ist. §. 85. Damit eine Separatstimme diese Kraft erlangen möge, ist Einstimmigkeit aller Abgeordneten aus dem Stande oder dem Kreise, welcher dadurch verwahrt werden soll, erforderlich. Nur die entgegengesetzte Meinung des Landmarschalls kann die Bildung einer Curiat- oder Provinzialstimme für den Stand oder den Kreis nicht hindern, aus welchem der Landmarschall als Abgeordneter hervorgegangen ist. §. 86. Wenn die Abfassung einer Curiat- oder Provinzialstimme einige Zeit erfordert, so können diejenigen Abgeordneten, welche solche wünschen, den Antrag machen, daß ihnen Zeit vergönnt werde, sich zu besprechen und über ihre Erklärung zu vereinigen. Der Vorstand bestimmt ihnen hierzu eine Frist von zwei bis drei Tagen, welche sie, bei Verluste des Rechtes auf die begehrte Curiat- oder Provinzialstimme, einhalten müssen. §. 87. Außer dem Falle einer Curiat- oder Provinzialstimme kann ein Beschluß des Landtags, weder durch Protestation, noch durch Berufung auf höchste Entscheidung, noch auf andere Weise gehindert werden, vielmehr wird jeder Versuch dieser Art schon im Voraus für gesetzwidrig und ungültig erklärt. Die Minderheit muß sich, jenen Fall ausgenommen, der Mehrheit unbedingt unterwerfen, wiewohl jedem Abgeordneten das Recht zusteht, seine Meinung auszuführen und entweder in dem Protokolle niederschreiben zu lassen, oder in einem eigenen Aufsatze zu den Acten zu bringen. §. 88. Der Landesfürst läßt dem Landtage seine Anträge (Propositionen) schriftlich mittheilen, entweder auf einmal, oder nach und nach. Sollten bei neuen Gesetzesvorschlägen oder andern wichtigen Anträgen mündliche Erörterungen den Gang

der Geschäfte befördern können, so wird der Landesfürst Minister oder andere Staatsbeamte, als seine Commissarien, zu einzelnen Sitzungen des Landtags abordnen, welche den Gegenstand nach seinen Beweggründen zu entwickeln, jedoch der landständischen Abstimmung und Beschlußfassung nicht beizuwohnen haben. §. 89. Wenn der Landmarschall über einen wichtigen Gegenstand, welcher nicht schon in den fürstlichen Anträgen enthalten ist, Vortrag thun will, so zeigt er seine Absicht der Versammlung an und bestimmt dazu einen gewissen Tag. §. 90. Jedem Abgeordneten steht es frei, Anträge an die Versammlung zu bringen, wenn solches der Versammlung vorher angezeigt worden ist. Auf eine solche Anzeige hat der Landmarschall ebenfalls einen gewissen Tag zu dem Vortrage festzusetzen. §. 91. Wo die Versammlung es dienlich findet, können Ausschüsse zur Bearbeitung einzelner Gegenstände, zur Anstellung von Untersuchungen, zur Abgebung von Gutachten, zur Abfassung von Schriften niedergesetzt werden. §. 92. Solche Ausschüsse bestehen aus drei oder fünf Personen. Der Landmarschall ernennt ein Mitglied, welches den Vorsitz führt, die übrigen wählt die Versammlung, ohne besondere Rücksicht auf Stand und Provinz. §. 93. In der Sitzung des Ausschusses führt ein Mitglied desselben das Protokoll. Die Beschlüsse werden nach Mehrheit der Stimmen gefaßt und kommen weiter zum mündlichen oder schriftlichen Vortrage, bei dem Landtage. Bei den Erörterungen darüber hat jedes Mitglied des Ausschusses wieder seine Stimme, als Mitglied des Landtags überhaupt. §. 94. Die Beschlüsse der Stände werden in Schriften über einzelne, oder über mehrere Gegenstände zusammen, dem Landesfürsten übergeben. In der Ausfertigung sind solche Schriften: „unterthänigste Erklärungsschrift," zu überschreiben und unter dem Collectivnamen: „Die getreuen Landstände des Großherzogthums Sachsen-Weimar-Eisenach" von dem Landmarschall zu unterzeichnen. Der Landesfürst läßt seine Beschlüsse hierauf ebenfalls schriftlich „an den Landtag" gelangen, worauf dann die versammelten Abgeordneten nach Befinden weiter antworten können. §. 95. Die Verhandlung schließt ein Landtagsabschied, mit welchem die Versammlung von dem Fürsten entlassen wird. §. 96. Dem Landesfürsten steht das Recht zu, durch einen solchen Abschied die landständische Versammlung nicht nur zu vertagen, sondern auch gänzlich aufzulösen. Geschieht das letztere, so verlieren sämmtliche

Abgeordnete ihre Stellen, den Landmarschall ausgenommen. Es müssen sofort und längstens binnen drei Monaten neue Wahlen verfügt werden, bei welchen die Mitglieder der aufgelösten Versammlung wieder wählbar sind. Erfolgt diese Anordnung binnen dreimonatlicher Frist nicht, so ist die vorige Vereinigung von selbst wieder hergestellt.

Fünfter Abschnitt.

Nähere Bestimmungen über die Ausübung der den Landständen zustehenden Rechte durch den Landtag.

§. 97. Alle landschaftliche Cassen stehen unter dem Landschaftscollegium, als der obersten Steuerbehörde; diejenigen Cassen ausgenommen, für deren Verwaltung, mit Einwilligung der Stände, besondere Commissionen und Deputationen schon niedergesetzt worden sind, oder etwa noch niedergesetzt werden. §. 98. Einige Zeit vor Eröffnung eines ordentlichen Landtags entwirft das Landschaftscollegium die Etats aller ihm untergeordneten Cassen auf die nächsten drei Jahre, wobei es sich von selbst versteht, daß sich dasselbe zu diesem Zwecke, und um zugleich eine vollständige Uebersicht des Zustandes aller landschaftlichen Cassen geben zu können, von jeder andern Behörde die erforderlichen Nachrichten erbitten darf. §. 99. Sind die sämmtlichen Etats gefertigt und berichtigt, so sendet das Landschaftscollegium solche an den Fürsten ein, zur vorläufigen Genehmigung. Nach erfolgter vorläufigen Genehmigung werden die Etats dem Landtage von dem Fürsten unmittelbar zugefertigt, damit derselbe sowohl über die Etats an sich, als über die Mittel, die erforderlichen Bedürfnisse aufzubringen, sich berathen und urtheilen könne. §. 100. Die dadurch veranlaßte Beurtheilung des Etats, und die als verfassungsmäßig anerkannten Verwilligungen, gehen mittelst einer eigenen Erklärungsschrift an den Fürsten zurück, worauf von Seiten des letztern, entweder sofort die Bestätigung der, von dem Landtage geschehenen, Vorschläge erfolgt, oder eine nochmalige Prüfung und Erörterung der Sache bei solchem veranlaßt wird. §. 101. Sind der Landesfürst und der Landtag über die sämmtlichen, für die nächsten drei Rechnungsjahre, und in diesen Jahren erforderlichen, öffentlichen Abgaben, über deren Betrag, Art und Erhebungsweise einverstanden; so werden diese Abgaben, als von den Landständen verwilligte, und von dem Landes-

fürsten genehmigte, mittelst gewöhnlichen Patents ausgeschrieben. Der Entwurf dieses Patents gehört in den Geschäftskreis des Landschaftscollegiums; die öffentliche Bekanntmachung aber geschieht durch die Landesregierung. §. 102. Auf die bei dem Landtage festgesetzten und von dem Fürsten anerkannten Cassenetats ist von dem Landschaftscollegium, während der Rechnungsjahre, auf das strengste und unverbrüchlichste zu halten, wie denn der Fürst selbst sich keine Einweisung in eine der landschaftlichen Cassen, welche jenen Etats in irgend einem Puncte entgegenläuft, erlauben wird. §. 103. Die vorstehenden Bestimmungen, welche zunächst die Deckung der gewöhnlichen Staatsbedürfnisse zum Gegenstande haben, gelten in ihrer Art auch von dem Falle, wo entweder auf den Bericht eines Landescollegiums, oder ohne solchen, nach eigenem Ermessen des Fürsten, andere Finanzmaasregeln, welche auf das landschaftliche Interesse Einfluß haben können, ergriffen, oder andere außerordentliche Leistungen und Anstrengungen der Staatsbürger erfordert werden sollen. Der Antrag dazu geht von dem Fürsten unmittelbar an den Landtag, und erst, wenn dieser seine Einwilligung ertheilt hat, erfolgt die endliche Bestätigung und die Bekanntmachung derselben in dem gesetzlichen Wege. §. 104. Sollten sich in der Zeit von einer der gewöhnlichen landständischen Versammlungen zu der andern solche außerordentliche, nicht vorherzusehen gewesene Ereignisse zutragen, welche aus der einen oder der andern landschaftlichen Casse eine beträchtliche Zahlung, auf die in dem Etat nicht gerechnet worden, unabwendbar erfordern, oder andere Anstrengungen und Leistungen der Unterthanen unabwendbar nothwendig machen; so wird eine außerordentliche Versammlung der landständischen Abgeordneten verfügt werden. §. 105. Die Durchsicht, Prüfung und Abnahme aller Rechnungen, über die dem Landschaftscollegium untergeordneten Cassen, geschieht jährlich bei diesem Collegium und vor einem Ausschusse aus dem Mittel der landständischen Abgeordneten. Dieser Ausschuß besteht, außer dem Landmarschall und seinen beiden Gehülfen, aus sechs ständischen Abgeordneten, nämlich zweien des Weimarischen, zweien des Eisenachischen und zweien des Neustädtischen Kreises in der Maase, daß aus jedem Kreise ein Abgeordneter von dem Stande der Rittergutsbesitzer, und ein Abgeordneter von dem Stande der Bürger, oder von dem Stande der Bauern, dazu gewählt wird. Die Wahl geschieht auf jedem ordentlichen

Landtage für die nächstfolgenden drei Jahre. §. 106. Die Zeit, wann dieser Ausschuß in Weimar zusammenkommt, ist, die Jahre ausgenommen, welche einem ordentlichen Landtage unmittelbar vorausgehen, in welchen mithin die Rechnungsabnahme füglich bis zur Zeit des Landtags ausgesetzt bleiben kann, auf den 20sten December eines jeden Jahres bestimmt. Das Landschaftscollegium hat dem Ausschusse an diesem Tage, außer der Nachweisung, wie bisher die, von dem letzten Landtage gebilligten, Etats im Allgemeinen ausgeführt worden, die Rechnungen des vorigen Jahres, welche schon durchgesehen, monirt, und durch die Beantwortungen der dagegen aufgestellten Erinnerungen zur Abnahme vorbereitet sein müssen, sammt allen dazu gehörigen Belegen und den gegen die Rechnungen gestellten Erinnerungen mitzutheilen. Es erfolgt eine nochmalige genaue Durchsicht und Prüfung bei dem Ausschusse, wobei dieser über gefundene Anstände und Bedenklichkeiten sofort bei dem Landschaftscollegium die nöthigen Erläuterungen verlangen darf. §. 107. Die förmliche Abnahme der Haupt-Landschaftscasserechnung geschieht durch das ganze Landschaftscollegium und den ganzen landständischen Ausschuß, die übrigen Rechnungen aber können durch einige Glieder des Landschaftscollegiums und einige Glieder des gedachten Ausschusses abgenommen werden. Die Justification der Rechnung und die Entlassung des Rechnungsführers wird von denen vollzogen, welche aus dem Mittel der landständischen Abgeordneten und aus dem Mittel des Landschaftscollegiums an der Abnahme Theil genommen haben. §. 108. Außer den Nachweisungen über die Ausführung des Etats und außer den Rechnungen über die dem Landschaftscollegium untergeordneten Cassen, werden dem landständischen Ausschusse, bei seiner Anwesenheit in Weimar, alle Rechnungen vorgelegt, welche bei solchen Cassen geführt worden sind, deren obere Verwaltung besondern Commissionen und Deputationen anvertraut ist, z. B. bei den Amortisationscassen der alten Lande. §. 109. Soll wegen bemerkter Mißbräuche in der Gesetzgebung oder in der Verwaltung, dem Fürsten landständischer Seits Vorstellung gethan werden; so ist es, unbeschadet des dem Vorstande nachgelassenen Rechts (§. 62.), durchaus nothwendig, daß die Sache bei dem Landtage zum Vortrage und zur Abstimmung gekommen sei. Kein einzelner der erwählten Volksvertreter darf sich in dieser Eigenschaft unmittelbar an den Fürsten wenden; auch sind Vereinigungen mehrerer landständischen

Abgeordneten zu solchem Zwecke, sowohl während des Landtags, als zu anderer Zeit, unerlaubt. §. 110. Wenn irgend ein Staatsbürger, welcher zwar durch den Landtag mit vertreten wird, aber nicht selbst Volksvertreter ist, ein Gebrechen, dessen Abstellung das allgemeine Wohl zu erfordern scheint, bemerkt, oder einen nach seiner Ansicht zum Besten des Landes gereichenden Vorschlag aufgefaßt hat; so bleibt es ihm unbenommen, davon den Landtag oder den Vorstand in Kenntniß zu setzen. §. 111. Die Ausführbarkeit des fünften landständischen Rechts (§. 5.) ist in der großherzoglichen Verordnung, die Organisation des Staatsministeriums betreffend, vom 1. December 1815 gesichert worden, in folgender Stelle: „Alle Verordnungen, Patente, Edicte „und jedwede andere Unsere Ausfertigungen in Regierungs„geschäften, die Wir eigenhändig unterschreiben müssen, je „nachdem dieselben in das eine oder andere Departement „des Staatsministeriums gehören; oder, und zwar namentlich in Verhandlungen mit den Landesständen, je nachdem „dieselben der gemeinschaftlichen Berathung und Besorgung „sämmtlicher Mitglieder des Staatsministeriums vorbehalten „bleiben, von dem Chef des Departements im Staatsmini„sterium oder in letzterwähntem Falle, von sämmtlichen Mit„gliedern desselben, welche bei der Beschlußnahme gegen„wärtig waren, und Sitz und Stimme hatten, in der Rein„schrift der Ausfertigung zum Zeichen der Verantwortlich„keit des Ministers oder des Staatsministeriums, für die „Zweckmäßigkeit und Uebereinstimmung der Verfügung mit „den Gesetzen und der Verfassung des Landes, contrasignirt „werden.“ §. 112. Dieses Recht kann ausgeübt werden: 1) auf dem Wege der bloßen Beschwerdeführung, 2) auf dem Wege der förmlichen Klage. Es hat aber nur die Amtsführung des Staatsministeriums der einzelnen Staatsminister, in ihrem Geschäftskreise, und der höhern Landesbehörden, wie sie dermalen in dem Patente wegen Ordnung des Staatsdienstes vom 15. December 1815 aufgeführt worden sind, oder künftighin bestimmt werden möchten, zum Gegenstande. Unerlaubte Handlungen, oder Versehen und Nachlässigkeiten der untern Staatsdiener, können dem Landtage nur alsdann zur Ausübung dieses Rechts die Veranlassung geben, wenn der dadurch unmittelbar Gekränkte bei der zuständigen höhern Behörde vergebens Klage geführt, oder sonst die gesetzlichen Vorschritte gethan, und eben, weil solches vergeblich gewesen, die höhere Behörde selbst der Pflicht-

widrigkeit sich theilhaftig gemacht hat. §. 113. Nur Beschwerdeführung, nicht förmliche Klage, ist zulässig, wenn die Unzweckmäßigkeit einer Verordnung, oder einer andern Maasregel, den Landtag zum Gebrauche seines Rechtes auffordert; förmliche Klage darf erhoben werden, wenn Unterschleife bei öffentlichen Cassen, Bestechlichkeit, absichtlich verweigerte oder verzögerte Rechtspflege, absichtliche Verzögerung in der Verwaltung, oder andere willkührliche Eingriffe in die Verfassung oder in die gesetzliche Freiheit, die Ehre und das Eigenthum der Staatsbürger, zur Kenntniß des Landtags gekommen sind. §. 114. Ist nur Beschwerde erhoben worden, so wird der dadurch getroffene Staatsdiener, oder die dadurch getroffene Behörde, mit einer Verantwortung, worin die angefochtene Verordnung oder sonstige Maasregel, zu rechtfertigen ist, gehört. Ist diese Verantwortung nicht ausreichend, sondern ist die von dem Landtage angebrachte Rüge ganz oder zum Theil gegründet, so erfolgt landesfürstlicher Seits die Anweisung, zur Verbesserung des Fehlers, zur Abstellung des Mangels, zur Aufhebung des Mißbrauchs, vorbehältlich des dem Landesfürsten zustehenden Rechts, auch auf die bloße Beschwerdeführung, wenn sich bei weiterm Eingehen in die Sache gröbere Ungebührnisse hervorthun, die förmliche Untersuchung anzuordnen. Der Landtag soll von dem Erfolge seiner Beschwerdeführung jedesmal in Kenntniß gesetzt werden. §. 115. Ist förmliche Klage erhoben, und auf rechtliches Verfahren der Antrag gerichtet worden; so soll diese Klage von dem Landesfürsten an das Großherzogliche und Herzoglich-Sächsische gemeinschaftliche Oberappellationsgericht zu Jena abgegeben werden, welches, vorausgesetzt, daß dieselbe hinlänglich begründet, und durch Angabe der Beweismittel gehörig unterstützt ist, als ein durch gegenwärtige Verfassungsurkunde für solche Fälle zuständiges Gericht, nach den gesetzlichen Formen das Verfahren einzuleiten, das Erkenntniß mit Gründen, im Namen des Landesfürsten, zu sprechen, und auf die dagegen eingelegten Rechtsmittel dasselbe Verfahren, wie in Sachen, welche durch Compromiß, in erster Instanz, an dieses Gericht gelangen, zu beobachten hat. §. 116. Auf die von dem Landesfürsten erfolgte Benachrichtigung, daß die Abgabe der Anklage an das Appellationsgericht geschehen sei, kann der Landtag, wenn er noch versammelt ist, oder der Vorstand zu jeder andern Zeit, dem Landschaftssyndicus zur Verfolgung der angebrachten Klage und zur Wahrnehmung des

ständischen Interesse bei dem Appellationsgerichte, Auftrag ertheilen. Kommt bei einem solchen rechtlichen Verfahren das Interesse landschaftlicher Cassen zur Sprache, so hat der Landschaftssyndicus oder ein anderer Sachführer dieser Cassen, mit Vorwissen und Genehmigung des Landschaftscollegiums, den Civilpunct neben dem Anklagepuncte anhängig zu machen. §. 117. Der Vorschlag zu neuen, das Allgemeine angehenden, Gesetzen kann sowohl von dem Fürsten dem Landtage, als von dem Landtage dem Fürsten, vorgelegt werden. Versagt in dem letzten Falle der Fürst die Genehmigung; so darf der Landtag seinen Vorschlag noch auf zwei andern seiner verfassungsmäßigen Zusammenkünfte wiederholen. Die ständische Versammlung hat, wenn sie ihre Zustimmung zu einem ihr vorgelegten Gesetzesentwurfe verweigert, jedesmal die Gründe ausführlich anzugeben; der Fürst hingegen wird auf einen von dem Landtage gethanen Gesetzesvorschlag, nur die Ertheilung oder die Vorenthaltung seiner Sanction aussprechen. §. 118. Die Landräthe, welche sowohl in dem Landschaftscollegium, als in der Landesdirection, nach Maasgabe der Verordnung vom 15. December 1815, Sitz und Stimme haben, werden von dem Landtage, nach Stimmenmehrheit, aus den wirklichen Rittergutsbesitzern gewählt; im Nothfalle kann jedoch auf deren Söhne und Mitbelehnte Rücksicht genommen werden. Vor der Wahl sind die Volksvertreter aus demjenigen Kreise, in welchem die Stelle erledigt ist, aufzufordern, eine oder zwei Personen dazu in Vorschlag zu bringen. Der Erwählte, welcher übrigens dem Landesfürsten zur Bestätigung vorzustellen ist, behält die Stelle als Landrath lebenslänglich. §. 119. Die Wahl der landständischer Seits zu ernennenden Mitglieder bei dem Landschaftscollegium geschieht auf dem nächsten ordentlichen oder außerordentlichen Landtage, welcher nach der sich ereignenden Erledigung einer solchen Stelle gehalten wird. Sollte jedoch die Zeit eines Landtags von dem Tage der Erledigung so weit entfernt sein, daß die Stelle über sechs Monate unbesetzt bleiben müßte, so hat der Vorstand die Wahl zur Wiederbesetzung der erledigten Stelle zu veranlassen. §. 120. Nach eingegangener landesherrlicher Bestätigung der geschehenen Wahl, welche dem Landtage oder dem Vorstande mittelst Decrets bekannt gemacht wird, geschieht sogleich die wirkliche Einführung in das Landschaftscollegium. Der Eingeführte hat alle Pflichten und Rechte der übrigen Glieder des Collegiums, auch

bezieht derselbe die seiner Stelle zukommende etatsmäßige Besoldung. §. 121. Wenn eine aus Staatsdienern und landständischen Abgeordneten bestehende, gemeinschaftliche Commission niederzusetzen ist; so werden hierzu landständischer Seits nur landständische, zu dem Landtage erwählte Abgeordnete, oder deren Stellvertreter, bestimmt. Dasselbe ist Regel für den Fall, wenn der Landtag in außerordentlichen Fällen, z. B. in Kriegszeiten, auf die Beziehung einer landständischen Deputation zu den Arbeiten eines Landescollegiums angetragen hat. §. 122. Die Wahl des Hauptlandschafts-Cassirers und die Vorstellung desselben zur landesfürstlichen Bestätigung geschieht in der Regel auf dem nächsten Landtage, nach Erledigung der Stelle. Sollte jedoch ein solcher Landtag bei dem Falle der Erledigung so entfernt sein, daß die Stelle, wenn man die Wahl bis dahin aussetzen wollte, über zwei Monate unbesetzt bleiben müßte; so ist dasjenige zu beobachten, was oben (§. 119.) über eine durch den Vorstand zu veranlassende Wahl festgesetzt worden ist.

Sechster Abschnitt.

Gewähr, der Verfassung.

§. 123. An diesem Grundgesetze des Großherzogthums Sachsen-Weimar-Eisenach und der durch solches gestifteten Verfassung darf in keinem Puncte, und weder mittelbar, noch unmittelbar, weder durch Aufhebung, noch durch Zusätze, etwas geändert werden, ohne Uebereinstimmung des Landesfürsten und des Landtages. §. 124. Künftig sind alle Staatsdiener, vor ihrer Anstellung auf den Inhalt des gegenwärtigen Grundgesetzes und dessen Festhaltung mit zu verpflichten. §. 125. Jede absichtliche Verletzung der Verfassung im Staatsdienste soll als Verbrechen angesehen und gestraft werden. Jede Handlung eines Staatsdieners, welche in der Absicht unternommen wird, um diese Verfassung heimlich zu untergraben, oder gewaltsam aufzulösen, ist Hochverrath. §. 126. Tritt dar Fall eines Regierungswechsels ein, so soll der neue Landesfürst bei dem Antritte der Regierung sich schriftlich bei fürstlichen Worten und Ehren verbindlich machen, die Verfassung, so wie sie durch gegenwärtige Urkunde bestimmt worden, nach ihrem ganzen Inhalte während seiner Regierung zu beobachten, aufrecht zu erhalten und zu schützen. §. 127. Um diese schriftliche Versicherung noch

vor der Huldigung von dem Fürsten in Empfang zu nehmen, ist ein außerordentlicher Landtag zusammen zu berufen. §. 128. Im Fall der Unmündigkeit des Regenten, oder einer andern Verhinderung des Regierungsantritts, ist dieselbe Versicherung von dem Verweser der Regierung (dem Administrator) für die Zeit seiner Verwaltung auszustellen. §. 129. Außerdem wird die Sicherstellung dieser Verfassung dem teutschen Bunde übertragen werden. An den teutschen Bund sollen sich die Landstände durch ihre Vertreter auch in dem Falle wenden dürfen, wenn einem Erkenntnisse, welches das Appellationsgericht zu Jena, auf eine von dem Landtage erhobene Anklage, gesprochen hat, und wogegen kein Rechtsmittel weiter Statt gefunden (§. 115.), die Vollziehung verweigert würde.

Karl August.

Beilage Nr. 6 zu Seite 291.

Grundgesetz des Königreichs der Niederlande; vom 24. August 1815.

Erstes Kapitel.

Von dem Königreiche und dessen Einwohnern.

1. Das Königreich der Niederlande, dessen Gränzen durch den zwischen den auf dem Wiener Congreß versammelten Mächten Europens abgeschlossenen und den 9. Jun. 1815 unterzeichneten Tractat bestimmt sind, besteht aus folgenden Provinzen: Nordbrabant, Südbrabant, Limburg, Geldern, Lüttich, Ostflandern, Westflandern, Hennegau, Holland, Seeland, Namur, Antwerpen, Utrecht, Friesland, Oberyssel, Gröningen und Drenthe. Da das Großherzogthum Luxemburg, so wie es durch den Wiener Tractat begränzt ist, unter Einer Souverainetät mit dem Königreiche der Niederlande stehet, so wird es nach demselben Fundamentalgesetz regiert werden, seinen Verhältnissen zu dem teutschen Bunde unbeschadet. 2. Die Provinzen Geldern, Holland,

Seeland, Utrecht, Friesland, Oberyssel, Gröningen und Drenthe behalten ihre gegenwärtigen Gränzen. Nordbrabant besteht aus dem Gebiete der Provinz, welche jetzt den Namen Brabant führt, mit Ausnahme des Theils, welcher zu dem Departement der untern Maas gehört hat. Die Provinzen Südbrabant (Departement der Dyle), Ostflandern (Departement der Schelde), Westflandern (Departement der Lys), Hennegau (Departement von Jemappe), und Antwerpen (Departement der beiden Nethen) behalten die gegenwärtigen Gränzen dieser Departements. Die Provinz Limburg besteht aus dem ganzen Departement der untern Maas und den Theilen des Ruhrdepartements, welche nach dem Wiener Tractat zu dem Königreiche gehören. Die Provinz Lüttich begreift das Gebiet des Departements der Ourthe, mit Ausnahme des Theils, welcher durch denselben Tractat davon getrennt worden ist. Die Provinz Namur enthält den Theil des Departements der Sambre und Maas, welcher nicht zu dem Großherzogthume Luxemburg gehört. Die Gränzen des Großherzogthums Luxemburg sind durch den Wiener Tractat bestimmt. 3. Die für nützlich oder nöthig gehaltenen Gränzberichtigungen zwischen den Provinzen werden durch ein Gesetz bestimmt werden, welches sowohl auf das Interesse der Bewohner, als auf die Erleichterung der allgemeinen Verwaltung Rücksicht nehmen wird. 4. Jedes Individuum, das sich im Gebiete des Königreichs befindet, es sei ein Einwohner oder Fremder, genießt den, den Personen und Vermögen zugesicherten Schutz. 5. Die Ausübung der bürgerlichen Rechte ist durch das Gesetz bestimmt. 6. Das Recht zu votiren in den Städten und auf dem Lande, so wie die Zulässigkeit zu den Provinzial- und Localverwaltungen, wird nach den Local- und Provinzialstatuten bestimmt. 7. Die Verfügungen dieser Statuten über das Recht und die Zulässigkeit, welche der vorige Artikel erwähnt, sollen, so wie sie nach Verfluß des zehnten Jahres, von der Promulgation des Fundamentalgesetzes an gerechnet, in Gültigkeit sein werden, für einen Theil dieses Gesetzes geachtet werden. 8. Niemand kann zum Mitglied der Generalstaaten, zum Chef oder Mitglied des Departements der allgemeinen Verwaltung, zum Staatsrath, zum Commissär des Königs in den Provinzen, oder zum Mitglied des Obergerichtshofes (Haute Cour) ernannt werden, wenn er nicht Einwohner der Niederlande, und im Königreiche oder in den Kolonien von Aeltern, welche daselbst wohnhaft sind, gebo-

ren ist. Wenn er während einer Abwesenheit seiner Aeltern, diese sei temporär oder im Dienste des Staats, geboren ist, so genießt er die nämlichen Rechte. 9. Die Eingebohrnen des Königreiches, oder welche durch eine Fiction des Gesetzes oder durch die Naturalisation für solche gehalten werden, sind zu allen andern Verwaltungsgeschäften ohne Unterschied fähig. 10. Ein Jahr lang nach der Promulgation des gegenwärtigen Fundamentalgesetzes darf der König in der Fremde Gebohrnen und in dem Königreiche wohnhaften Personen die Rechte des Indigenats und die Fähigkeiten zu allen und jeden Aemtern ertheilen. 11. Jede Person ist ohne Unterschied des Standes und des Ranges und der Geburt zu allen Aemtern gleich fähig; jedoch mit Vorbehalt desjenigen, was durch die Reglements der Provinzen zu Folge des Kap. 4. des Fundamentalgesetzes in Bezug auf die Bildung der Provinzialstände festgesetzt ist.

Zweites Kapitel.

Von dem Könige.

Erste Section.

Von der Thronfolge.

12. Die Krone des Königreiches der Niederlande ist und bleibt S. M. Wilhelm Friedrich, Prinzen von Oranien-Nassau, und erblich seinen rechtmäßigen Descendenten, in Gemäßheit folgender Bestimmungen, übertragen. 13. Die rechtmäßigen Descendenten des regierenden Königs sind die aus seiner Ehe mit J. M. Friederike Louise Wilhelmine, Prinzessin von Preußen, gezeugten und noch zu zeugenden Kinder; und im Allgemeinen diejenigen Descendenten, welche aus einer, mit Beistimmung der Generalstaaten, von dem Könige contrahirten oder mit seiner Einwilligung geschlossenen Ehe entsprossen sind. 14. Die Krone ist erblich nach dem Rechte der Erstgeburt, so daß der erste Sohn des Königs oder sein Descendent männlichen Geschlechts durch Repräsentation succedirt. 15. In Ermangelung einer Descendenz männlichen Geschlechts des ältesten Sohnes geht die Krone auf seine Brüder, oder auf ihre Descendenten männlichen Geschlechts, gleichfalls nach dem Recht der Primogenitur und Repräsentation über. 17. In gänzlicher Ermangelung einer Descendenz männlichen Geschlechts aus dem Hause Oranien-Nassau, sind die Töchter des Königs

nach der Primogeniturordnung zur Succession berufen. 17. Wenn der König keine Töchter hinterlassen hat, so trägt die älteste Prinzessin der ältesten männlichen absteigenden Linie des letzten Königs die Krone auf ihr Haus über, und, im Falle früheren Absterbens, wird sie von ihren Descendenten repräsentirt. 18. Wenn keine männliche absteigende Linie des letzten Königs existirt, so succedirt die älteste weibliche absteigende Linie dieses Königs; so daß immer die männliche Branche der weiblichen, und die ältere der jüngern, und in jeder Branche der Bruder der Schwester und der ältere dem jüngern vorgezogen wird. 19. Wenn der König stirbt, ohne Nachkommenschaft zu hinterlassen, und wenn keine Descendenz männlicher Linie aus dem Hause Oranien-Nassau vorhanden ist, so succedirt die nächste Verwandtin des letzten Königs, aus dem königlichen Hause, und im Falle ihres frühern Absterbens, folgen ihre Descendenten in der Regierung. 20. Wenn ein Weib die Krone auf ein anderes Haus übertragen hat, so tritt dieses Haus in alle Rechte des jetzt regierenden Hauses ein, und die vorigen Artikel sind auf dasselbe anzuwenden, so daß seine Descendenten in männlicher Linie, mit Ausschluß der Weiber oder der weiblichen Descendenz, succediren, und daß keine andre Linie auf den Thron gerufen werden kann, so lange als diese Descendenz nicht gänzlich erloschen ist. 21. Eine Prinzessin, welche sich ohne Einwilligung der Generalstaaten verheirathet hätte, hat keine Rechte auf den Thron. Eine Königin legt die Regierung nieder, wenn sie ohne Einwilligung der Generalstaaten eine Ehe contrahirt. 22. Sollte der jetzt regierende König Wilhelm Friedrich von Oranien-Nassau keine Nachkommenschaft haben, so vererbt die Krone auf seine Schwester, die Prinzessin Friederike Louise Wilhelmine von Oranien, Wittwe des verstorbenen Karl Georg August, Erbprinzen von Braunschweig-Lüneburg, oder auf ihre rechtmäßigen Descendenten, welche aus einer den Verfügungen des obigen 13. Art. gemäß contrahirten Ehe geboren sind. 23. In Ermangelung rechtmäßiger Descendenten dieser Prinzessin, geht die Krone auf die rechtmäßigen männlichen Descendenten der Prinjessin Karoline von Oranien, Schwester des verstorbenen Prinzen Wilhelm V., Gemahlin des verstorbenen Fürsten von Nassau-Weilburg, über, auch nach dem Rechte der Primogenitur und Repräsentation. 24. Wenn besondre Umstände eine Aenderung in der Ordnung der Succession in der königlichen Würde nöthig machen sollten, so kann der

König in dieser Hinsicht den Generalstaaten, den vereinigten Kammern, einen Gesetzesentwurf vorlegen; in diesem Falle muß die zweite Kammer in doppelter Anzahl zusammenberufen werden. 25. Der König, welcher keinen durch das Fundamentalgesetz zur Krone berufenen Nachfolger hat, schlägt einen den Generalstaaten vor, welche versammelt und zusammengesetzt sind, wie im vorigen Artikel. 26. Wenn der Vorschlag von den Generalstaaten genehmigt wird, so macht der König seinen Nachfolger der Nation in den für die Promulgation der Gesetze vorgeschriebenen Formen bekannt, und läßt ihn feierlich proclamiren. 27. Wenn dem Könige vor seinem Tode kein Nachfolger ernannt worden ist, so ernennen und proclamiren ihn feierlich die Generalstaaten, welche wie im 24. Artikel versammelt und zusammengesetzt sind. 28. In den in den Artikeln 22, 23, 24, 25 und 27 erwähnten Fällen bleibt die Succession, so wie sie durch die Artikel 13, 14, 15, 16, 17, 18, 19 und 20 vorgeschrieben ist. 29. Der König der Niederlande kann keine andre Krone tragen. In keinem Falle kann der Sitz der Regierung außerhalb des Königreiches verlegt werden.

Zweite Section.

Von den Einkünften der Krone.

30. Der König genießt ein jährliches Einkommen von 2,400,000 Gulden, aus dem öffentlichen Schatze zahlbar. 31. Wenn der jetzt regierende König Wilhelm Friedrich von Oranien-Nassau den Vorschlag dazu thut, so können ihm durch ein Gesetz Domänen zu völligem Eigenthume bis zum Betrage von 500,000 Gulden Einkünfte angewiesen werden, welche von den im vorigen Artikel bestimmten Einkünften abgezogen werden. 32. Schicklich meublirte Sommer- und Winterpalläste sind zur Wohnung des Königs bestimmt, mit einer jährlichen Summe, die für die Unterhaltung dieser Palläste 100,000 Gulden nicht übersteigen darf. 33. Der König, die Prinzen und die Prinzessinnen seines Hauses, sind von allen persönlichen und directen Auflagen befreit; sie sind von der Grundsteuer nur für die Wohnungen, welche ihnen angewiesen sind, befreit; sie sind aber allen andern Auflagen unterworfen. 34. Der König richtet sein Haus ein, wie es ihm gut scheint. 35. Eine verwittwete Königin genießt während ihres Wittwenstandes ein jährliches Einkommen von 150,000 Gulden aus dem öffentlichen

Schatze. 36. Der älteste Sohn des Königs, oder sein männlicher Descendent, als präsumtiver Kronerbe, ist der erste Unterthan des Königs; er führt den Titel eines Prinzen von Oranien. 37. Der Prinz von Oranien genießt in dieser Qualität vom erfüllten 18. Jahre an ein jährliches Einkommen von 100,000 Gulden aus dem öffentlichen Schatze, welches auf 200,000 Gulden erhöht wird, wenn er in Gemäßheit zu dem Artikel 43 sich vermählt.

Dritte Section.

Von der Vormundschaft über den minderjährigen König.

38. Der König ist mit erfülltem 18. Jahre mündig. 39. Im Falle der Minderjährigkeit, steht der König unter der Vormundschaft einiger Mitglieder des königlichen Hauses und einiger vornehmen und im Lande gebohrnen Personen. 40. Diese Vormundschaft wird im voraus von dem regierenden Könige, in Uebereinstimmung mit den Generalstaaten, den vereinigten Kammern übertragen. 41. Wenn sie durch seinen Vorgänger nicht verfügt worden ist, so wird für dieselbe durch die Generalstaaten, die vereinigten Kammern, gesorgt, welche sich, wenn es möglich ist, mit einigen nahen Verwandten des minderjährigen Königs vereinigen. 42. Jeder Vormund leistet, ehe er sein Amt antritt, in die Hände des Präsidenten folgenden Eid: „Ich schwöre „Treue dem Könige; ich schwöre, gewissenhaft alle Pflichten „zu erfüllen, welche seine Vormundschaft mir auferlegt, und „namentlich, ihm Anhänglichkeit an das Fundamentalgesetz „seines Königreiches und Liebe zu seinem Volke einzuflößen. „So wahr mir Gott helfe."

Vierte Section.

Von der Regentschaft.

43. Während der Minderjährigkeit des Königs wird die königliche Macht von einem Regenten ausgeübt; er wird im voraus von dem regierenden Könige, in Uebereinstimmung mit den Generalstaaten, den vereinigten Kammern, ernannt. Die Succession in der Regentschaft, während der Minderjährigkeit des Königs, kann auf dieselbe Art festgesetzt werden. 44. Wenn der Regent nicht bei Lebzeiten des Königs ernannt worden ist, so geschieht dieß durch die dem Artikel 24 gemäß versammelten und zusammengesetzten Ge-

neralstaaten. Wenn die Succession in der Regentschaft nicht festgesetzt ist, so kann der Regent sie in Uebereinstimmung mit den wie oben versammelten Generalstaaten festsetzen. 45. Der Regent leistet in einer Versammlung der Generalstaaten, den vereinigten Kammern, und in die Hände des Präsidenten, folgenden Eid: „Ich schwöre dem Könige Gehorsam; ich schwöre, daß ich in der Ausübung der königlichen Macht, während der Minderjährigkeit des Königs (so lange der König außer Stand sein wird, zu regieren,) das Fundamentalgesetz des Königreiches beobachten und aufrecht erhalten werde, und daß ich bei keiner Gelegenheit und unter keinem Vorwande, welcher er auch sei, mich von demselben entfernen, oder zugeben werde, daß man sich davon entferne. Ich schwöre ferner, mit aller meiner Macht die Unabhängigkeit des Königreiches und die Integrität seines Gebiets, so wie die öffentliche und individuelle Freiheit zu vertheidigen und zu bewahren, die Rechte aller und jeder Unterthanen des Königs zu erhalten, und zur Sicherung des allgemeinen und besondern Wohlergehens, so wie ein guter und treuer Regent schuldig ist, alle Mittel anzuwenden, welche die Gesetze zu meiner Verfügung stellen. So wahr mir Gott helfe." 46. Die königliche Macht wird gleichfalls durch einen Regenten ausgeübt, wenn der König sich außer Stand befindet zu regieren. Nachdem der Staatsrath, welcher aus den gewöhnlichen Mitgliedern und den Chefs des Ministerialdepartements zusammengesetzt ist, durch eine genaue Untersuchung constatirt hat, daß dieser Fall existirt; so beruft er die Generalstaaten zusammen (die zweite Kammer in doppelter Anzahl), um während der Dauer der Verhinderung dafür zu sorgen. Die Mitglieder der Generalstaaten, welche sich den ein und zwanzigsten Tag nach der Zusammenberufung an dem Orte befinden, wo die Regierung ihren Sitz hat, eröffnen die Session. 47. Wenn es nöthig ist, für die Aufsicht über die Person des Königs zu sorgen, welche sich in dem Falle des vorigen Artikels befindet; so befolgt man die in den Artikeln 39 und 41 über die Vormundschaft eines minderjährigen Königs aufgestellten Grundsätze. 48. Wenn in diesem Falle der Prinz von Oranien volle 18 Jahre alt ist, so ist er Regent von Rechts wegen. 49. Wenn der Prinz von Oranien nicht volle 18 Jahre alt ist, und in den in den Artikeln 27 und 44 erwähnten Fällen, übt der Staatsrath, zusammengesetzt wie in Artikel 46, die königliche Gewalt

aus, bis durch die Generalstaaten dafür gesorgt ist. Die Mitglieder dieses Raths legen in die Hände des Präsidenten, und dieser in Gegenwart der Versammlung folgenden Eid ab: „Ich schwöre als Mitglied (Präsident) des Staats„raths, zu der Erhaltung und Beobachtung des Fundamen„talgesetzes des Königreiches in der Ausübung der königli„chen Macht beizutragen, bis durch die Generalstaaten da„für gesorgt ist. So wahr mir Gott helfe." 50. Die Akte, welche die Regentschaft festsetzt, wird den Abzug bestimmen, der von den Einkünften der Krone für den Aufwand der Regentschaft gemacht wird. 51. Wenn der König den Generalstaaten keinen Nachfolger zur Krone vorgeschlagen hat (Art. 25); wenn er nicht mit ihnen die Vormundschaft des minderjährigen Königs festgesetzt hat (Art. 40); wenn er den Regenten des Königreiches nicht mit ihnen designirt hat (Art. 43); so erklären die Generalstaaten feierlich den Fall, welcher eintritt, und sie sorgen für denselben, so wie es in den Artikeln 27, 41 und 44 vorgeschrieben ist.

Fünfte Section.

Von der Inauguration des Königs.

52. Wenn der König die Zügel der Regierung ergreift, so wird er feierlich in einer öffentlichen Sitzung der Generalstaaten, den vereinigten Kammern, inaugurirt. Diese Sitzung wird im Freien gehalten. In Friedenszeiten geschieht die Inauguration abwechselnd zu Amsterdam und in einer Stadt der südlichen Provinzen, welche der König wählt. 53. Nachdem in dieser öffentlichen Sitzung das Fundamentalgesetz dem Könige ganz vorgelesen worden ist, leistet er folgenden Eid: „Ich schwöre dem Volke der Nie„derlande, das Fundamentalgesetz des Königreichs aufrecht „zu erhalten, und zu beobachten, und daß ich bei keiner „Gelegenheit und unter keinem Vorwande, welcher er auch „sei, mich davon entfernen oder zugeben werde, daß man „sich davon entferne. Ich schwöre ferner, mit aller meiner „Macht die Unabhängigkeit des Königreiches und die In„tegrität seines Gebiets, so wie die öffentliche und indivi„duelle Freiheit zu vertheidigen und zu bewahren, die Rechte „aller und jeder meiner Unterthanen zu erhalten, und zur „Sicherung und Erhöhung des allgemeinen und besondern „Wohlergehens, so wie ein guter König schuldig ist, alle „Mittel anzuwenden, welche die Gesetze zu meiner Verfü-

„gung stellen. So wahr mir Gott helfe.“ 54. Nach der Leistung dieses Eides wird der König in der nämlichen Sitzung von den Generalstaaten inaugurirt. Der Präsident spricht in dieser Absicht folgende feierliche Erklärung aus, welche er und alle Mitglieder durch einen individuellen Eid bestärken: „Wir schwören im Namen des Volkes der Niederlande, daß wir, kraft des Fundamentalgesetzes dieses „Staates, Sie zum Könige annehmen und inauguriren; daß „wir die Rechte Ihrer Krone aufrecht erhalten werden; daß „wir in der Vertheidigung Ihrer Person und Ihrer königlichen Würde Ihnen gehorsam und treu sein werden; und „wir schwören alles zu thun, was gute und getreue Generalstaaten zu thun verpflichtet sind. So wahr uns Gott „helfe.“ 55. Der König setzt die Provinzialstaaten von seiner Inauguration in Kenntniß, welche ihm mit folgenden Worten Huldigung leisten: „Wir schwören, daß wir Ihnen als rechtmäßigem Könige der Niederlande in der Vertheidigung Ihrer Person und königlichen Würde getreu „sein werden, und daß wir in Gemäßheit des Fundamentalgesetzes den Befehlen, die uns von Ihnen zukommen, „gehorchen werden; daß wir in ihrer Vollziehung Ihren „Dienern und Räthen Hülfe und Beistand leisten werden, „und daß wir außerdem thun werden, was getreue Unterthanen zu thun verpflichtet sind. So wahr uns Gott „helfe.“ Eine feierliche Deputation einiger ihrer Mitglieder überbringt diese Erklärung dem Könige.

Sechste Section.

Von den königlichen Rechten.

56. Der König hat die Leitung der auswärtigen Angelegenheiten; er ernennt die Minister und Consuln und beruft sie zurück. 57. Der König erklärt den Krieg und schließt Frieden; er setzt die beiden Kammern der Generalstaaten davon in Kenntniß. Er fügt diejenigen Mittheilungen hinzu, welche er mit dem Interesse und der Sicherheit des Staates für vereinbar hält. 58. Dem Könige gehört das Recht, alle andere Verträge und Conventionen abzuschließen und zu ratificiren. Er setzt die beiden Kammern der Generalstaaten davon in Kenntniß, sobald er glaubt, daß das Interesse und die Sicherheit des Staats es erlauben. Wenn in Friedenszeiten abgeschlossene Tractate eine Abtretung oder eine Austauschung eines Theils des Gebiets

des Königreichs oder seiner Besitzungen in den andern Welttheilen enthalten, so werden sie von dem Könige nicht eher ratificirt, als bis sie von den Generalstaaten gebilligt worden sind. 59. Der König verfügt über die Land- und Seemacht, er ernennt die Officiere bei derselben und ruft sie, nach Beschaffenheit der Fälle, mit Pension zurück. 60. Die oberste Leitung der Kolonieen und der Besitzungen des Königreiches in den andern Welttheilen gehört ausschließend dem Könige. 61. Der König hat die oberste Leitung der Finanzen; er ordnet und bestimmt die Besoldungen der Collegien und Staatsbeamten, welche aus dem öffentlichen Schatze bezahlt werden; er trägt sie in das Budget der Ausgaben des Staats ein. Die Besoldungen der Staatsbeamten des richterlichen Standes sind durch das Gesetz bestimmt. 62. Der König hat das Recht Münze zu schlagen, und kann sie mit seinem Bilde prägen lassen. 63. Der König ertheilt den Adel; diejenigen, welche er adelt, legen ihre Diplome den Staaten ihrer Provinzen vor; dann nehmen sie an den mit dem Adel verbundenen Vorrechten Theil, und namentlich an dem Rechte, in die Ritterschaft eingeschrieben zu werden, wenn sie die erforderlichen Bedingungen in sich vereinigen. 64. Jeder Ritterorden wird durch ein Gesetz, auf den Vorschlag des Königs, begründet. 65. Fremde Orden, welche keine Verbindlichkeit auferlegen, können von dem Könige und von den Prinzen seines Hauses mit seiner Einwilligung angenommen werden. Kein fremder Orden, welcher er auch sei, kann von einem andern Unterthan des Königs, ohne seine ausdrückliche Erlaubniß, angenommen werden. 66. Diese Erlaubniß ist ebenfalls zur Annahme aller fremden Titel, Würden oder Aemter erforderlich. In Zukunft können von einem fremden Fürsten ertheilte Adelsbriefe von keinem Unterthan des Königs angenommen werden. 67. Der König hat das Recht zu begnadigen, nachdem er von dem Obergerichtshofe des Königreiches ein Gutachten eingezogen hat. 68. Außer dem Rechte, in den von dem Gesetze selbst bestimmten Fällen zu dispensiren, bewilligt der König in dringenden Fällen, und wenn die Generalstaaten nicht versammelt sind, Privatpersonen für ihr Privatinteresse und auf ihr Verlangen Dispensationen, nachdem er den Staatsrath darüber gehört hat: diese Dispensationen werden in Justizsachen und nach eingezogenem Gutachten von dem Obergerichtshofe, und in andern Sachen von den Verwaltungsdepartements, welche sie betreffen, bewilligt. Der

König setzt die Generalstaaten von allen Dispensationen in Kenntniß, welche er in dem Zeitraume von einer Session bis zur andern bewilligt hat. 69. Der König entscheidet alle Streitigkeiten, welche sich zwischen zwei oder mehreren Provinzen erheben, wenn er sie nicht in Güte beendigen kann. 70. Der König legt den Generalstaaten die Gesetzesentwürfe vor, und thut ihnen jeden andern Vorschlag, den er für gut hält. Er bestätigt oder verwirft die Vorschläge, welche ihm die Generalstaaten thun.

Siebente Section.

Von dem Staatsrathe und den Ministerialdepartements.

71. Es existirt ein Staatsrath. Dieser Rath besteht aus höchstens vier und zwanzig Mitgliedern, welche, so weit es möglich, aus allen Provinzen des Königreiches gewählt sind; der König ernennt und entsetzt sie nach Belieben. Der König hat den Vorsitz im Staatsrathe: er ernennt, wenn er es für gut hält, einen Staatssecretair-Vicepräsidenten. 72. Der Prinz von Oranien ist von Rechtswegen Mitglied des Staatsraths; er nimmt mit erfülltem 18ten Jahre einen Platz darin ein. Die andern Prinzen des königlichen Hauses können nach ihrer Mündigkeit von dem Könige hineinberufen werden. Sie sind nicht in der festgesetzten Zahl der ordentlichen Mitglieder begriffen. 73. Der König unterwirft der Berathschlagung des Staatsraths die Vorschläge, welche er den Generalstaaten thut, und die, welche ihm von denselben gethan worden, so wie alle allgemeine Maasregeln für die innere Verwaltung des Königreiches und seiner Besitzungen in andern Welttheilen. Im Eingange der Gesetze und königlichen Verordnungen wird erwähnt, daß der Staatsrath gehört worden ist. Der König befragt ferner den Staatsrath um sein Gutachten über alle Gegenstände des allgemeinen oder besondern Interesses, welche er für gut hält, ihm zu unterwerfen. Der König entscheidet allein, und er bringt jede seiner Entscheidungen zur Kenntniß des Staatsraths. 74. Der König kann außerordentliche Staatsräthe ohne Besoldung ernennen; er beruft sie in den Staatsrath, wenn er es für gut hält. 75. Der König gründet Ministerialdepartements; er ernennt und entsetzt deren Chefs nach Belieben; er kann einen oder mehrere derselben berufen, um den Berathschlagungen des

Staatsraths beizuwohnen. 76. Der Eid, welchen die Chefs der Ministerialdepartements und die ordentlichen und außerordentlichen Staatsräthe leisten, enthält unabhängig von dem, was der König außerdem beizufügen für gut findet, die Verpflichtung, dem Fundamentalgesetze treu zu sein.

Drittes Kapitel.

Von den Generalstaaten.

Erste Section.

Von der Bildung der Generalstaaten.

77. Die Generalstaaten repräsentiren die Nation. 78. Die Generalstaaten werden aus zwei Kammern gebildet. 79. Eine dieser Kammern besteht aus hundert und zehn Mitgliedern, welche von den Staaten der Provinzen, so wie folgt, ernannt werden: Nordbrabant ernennt 7, Südbrabant 8, Limburg 4, Geldern 6, Lüttich 6, Ostflandern 10, Westflandern 8, Hennegau 8, Holland 22, Seeland 3, Namur 2, Antwerpen 5, Utrecht 3, Friesland 5, Oberyssel 4, Gröningen 4, Drenthe 1, Luxemburg 4. 80. Die andre Kammer, welche den Namen der ersten Kammer führt, besteht aus wenigstes vierzig und höchstens sechzig Mitgliedern, die volle vierzig Jahre alt sein müssen und auf Lebenszeit von dem Könige aus den Personen ernannt werden, welche durch dem Staate geleistete Dienste, durch ihre Geburt oder ihr Vermögen am ausgezeichnetsten sind.

Zweite Section.

Von der zweiten Kammer der Generalstaaten.

81. Personen, welche in der Provinz, von welcher sie ernannt werden, wohnhaft und volle dreißig Jahre alt sind, sind in der zweiten Kammer wählbar. Die in einer und derselben Provinz erwählten Mitglieder dürfen einander nicht näher, als im dritten Grad verwandt oder verschwägert sein. Land- und Seeofficiere sind nur wählbar, wenn sie einen Rang über den der Capitains haben. 82. Die Mitglieder dieser Kammer werden auf drei Jahre erwählt. Die Kammer wird jährlich zum dritten Theil erneuert, dem Schema gemäß, welches in dieser Hinsicht aufgesetzt werden wird. Die heraustretenden Mitglieder können unmittelbar darauf wie-

der gewählt werden. 83. Die Mitglieder dieser Kammer votiren individuell ohne Bevollmächtigung, und ohne an die Versammlung, welche sie ernannt hat, zu referiren. 84. Beim Eintritt in ihr Amt leisten sie, jeder nach dem Ritual seines Cultus, folgenden Eid: „Ich schwöre (verspre„che), das Fundamentalgesetz zu beobachten und aufrecht zu „erhalten; und daß ich bei keiner Gelegenheit und unter kei„nem Vorwande irgend einer Art mich davon entfernen oder „zugeben werde, daß man sich davon entferne; daß ich mit „allen meinen Kräften die Unabhängigkeit des Königreichs „und die öffentliche und individuelle Freiheit bewahren und „beschützen werde; daß ich, so viel an mir ist, zu der Er„höhung des allgemeinen Wohlergehens beitragen werde, ohne „mich von demselben wegen eines besondern oder provinziel„len Interesses zu entfernen. So wahr mir Gott helfe." Sie werden zu diesem Eide zugelassen, nachdem sie folgenden Eid geleistet haben: „Ich schwöre (erkläre), daß ich, „um zum Mitgliede der zweiten Kammer der Generalstaa„ten ernannt zu werden, weder direct noch indirect, noch „unter einem Vorwand irgend einer Art, keiner Person, die „in oder außer einem Staatsamte stehet, Gaben oder Ge„schenke weder gegeben oder versprochen habe, noch geben „oder versprechen werde. Ich schwöre (verspreche), daß ich „niemals von irgend Jemanden oder unter irgend einem Vor„wande, direct oder indirect, irgend eine Gabe oder Ge„schenk annehmen werde, um irgend etwas in der Ausübung „meines Staatsamtes zu thun oder nicht zu thun. So wahr „mir Gott helfe." Die Schwüre werden in die Hände des Königs oder, in der zweiten Kammer, in die Hände des dazu von dem Könige autorisirten Präsidenten abgelegt 85. Der Präsident der zweiten Kammer wird von dem Könige für die Dauer einer Session, aus einer dreifachen Liste, welche die Kammer ihm überreicht, ernannt. 86. Die Mitglieder dieser Kammer erhalten eine Entschädigung für ihre Versetzung (déplacement), welche durch das Gesetz nach Maasgabe der Entfernung bestimmt wird. Sie erhalten ferner für Aufenthaltskosten eine Summe von 2500 Gulden jährlich; diese Entschädigung, welche monatlich bezahlt wird, erhalten diejenigen Mitglieder in dem Zeitraume von einer Session bis zur andern nicht, welche bei der letzten Session nicht zugegen gewesen sind, wenn sie nicht beweisen, daß sie durch Krankheit daran verhindert worden.

Dritte Section.

Von der ersten Kammer der Generalstaaten.

87. Die Mitglieder der ersten Kammer erhalten zu aller Schadloshaltung für Versetzung und Aufenthalt eine Summe von 3000 Gulden jährlich. 88. Bei dem Eintritt in ihr Amt leisten sie, jeder nach dem Ritual seines Cultus, in die Hände des Königs die für die Mitglieder der zweiten Kammer vorgeschriebenen Eide. 89. Der König ernennt den Präsidenten der ersten Kammer für die Dauer einer Session.

Vierte Section.

Verordnungen, die beiden Kammern gemein sind.

90. Man kann nicht zu gleicher Zeit Mitglied beider Kammern sein. 91. Die Chefs der allgemeinen Verwaltungsdepartements haben in beiden Kammern Sitz. Ihre Stimme ist nur dann deliberativ, wenn sie Mitglieder der Kammer sind, in welcher sie sitzen. 92. Die Mitglieder der Generalstaaten können nicht zu gleicher Zeit Mitglieder der Rechnungskammer sein, noch überhaupt Stellen haben, welche zum Rechnungswesen gehören. 93. Ein Mitglied der Provinzialstaaten, das zu den Generalstaaten ernannt wird, verliert, indem es in denselben Sitz nimmt, seine vorige Eigenschaft. 94. Jede Kammer verificirt die Vollmachten ihrer Mitglieder und entscheidet die in dieser Hinsicht entstandenen Streitigkeiten. 95. Jede Kammer ernennt ihren Protokollführer (greffier). 96. Jede der beiden Kammern führt den Titel: Edle und Hochmächtige Herrn (Nobles et Puissants Seigneurs). 97. Die Generalstaaten versammeln sich wenigstens einmal jährlich; die ordentliche Session fängt mit dem dritten Montag des Monats October an. Der König beruft sie außerordentlich zusammen, wenn er es nöthig findet. 98. In Friedenszeiten werden die Sessionen von Jahr zu Jahr abwechselnd in einer Stadt der nördlichen und in einer Stadt der südlichen Provinzen gehalten. 99. Bei dem Ableben des Königs versammeln sich die Generalstaaten ohne vorhergehende Zusammenberufung. Die Mitglieder der Generalstaaten, welche sich am fünfzehnten Tage nach diesem Ableben an dem Orte befinden, wo der Sitz der Regierung bestimmt ist, eröffnen die außerordentliche Sitzung. 100. Die Session der Generalstaaten wird in einer Sitzung der beiden vereinigten Kammern durch

den König oder seine Commissarien eröffnet; sie wird auf dieselbe Weise geschlossen, wenn der König dafür hält, daß das Interesse des Königreiches ihre Fortsetzung nicht erfordert. Die ordentliche Session muß wenigstens zwanzig Tage dauern. 101. Keine der beiden Kammern kann einen Beschluß fassen, wenn nicht wenigstens die Hälfte ihrer Mitglieder versammelt ist. 102. Jeder Beschluß wird durch die absolute Mehrheit der Stimmen gefaßt. 103. Die Mitglieder der Generalstaaten votiren auf namentliches Aufrufen und mit lauter Stimme. Die Wahlen und Vorschläge der Candidaten geschehen allein durch geheime Stimmensammlung. 104. In den verschiedenen Fällen, wo laut des Fundamentalgesetzes die beiden Kammern (die zweite verdoppelt oder in gewöhnlicher Anzahl) vereinigt sind, sitzen die Mitglieder ohne Unterschied der Kammern. Der Präsident der ersten Kammer leitet die Berathschlagungen.

Fünfte Section.

Von der gesetzgebenden Gewalt.

105. Die gesetzgebende Gewalt wird gemeinschaftlich von dem Könige und den Generalstaaten ausgeübt. 106. Der König richtet die Vorschläge, welche er den Generalstaaten thun will, an die zweite Kammer, durch ein Sendschreiben (message), welches die Beweggründe enthält, oder durch Commissäre. 107. Die Kammer berathschlagt in allgemeiner Versammlung über keinen Vorschlag des Königs eher, als bis sie ihn in den verschiedenen Sectionen geprüft hat, in welche alle Mitglieder der Kammer sich theilen, und welche periodisch durch das Loos erneuert werden. 108. Die Sitzungen der zweiten Kammer der Generalstaaten sind öffentlich; doch bildet sich die Kammer zu einer Commitée, wenn der zehnte Theil der gegenwärtigen Mitglieder es verlangt, oder der Präsident es gut findet. In der Commitée können Beschlüsse über die Gegenstände gefaßt werden, welche daselbst verhandelt worden sind. 109. Wenn die zweite Kammer, nachdem sie über den allgemeinen Bericht, der ihr von dem Gutachten ihrer Sectionen gemacht wird, berathschlagt hat, den Entwurf annimmt, so sendet sie ihn der ersten Kammer mit folgender Formel zu: „Die zweite Kammer der Generalstaaten sendet der ersten Kammer den beigefügten Vorschlag des Königs zu; „sie glaubt, daß er anzunehmen ist.“ 110. Wenn die zweite

Kammer den Vorschlag nicht annehmen zu können glaube, so giebt sie dem Könige mit folgenden Worten Nachricht davon: „Die zweite Kammer der Generalstaaten bezeugt „dem Könige ihre Dankbarkeit für den Eifer, mit welchem „er über die Interessen des Königreiches wacht, und ersucht „ihn ehrfurchtsvoll, seinen Vorschlag in weitern Betracht „zu nehmen." 111. Wenn die erste Kammer einen von der zweiten Kammer angenommenen Vorschlag des Königs erhält, so sendet sie ihn den Sectionen zu, und wenn sie, nachdem sie in allgemeiner Sitzung darüber berathschlagt hat, den Vorschlag annimmt, so giebt sie dem Könige mit folgenden Worten davon Nachricht: „Die Generalstaaten bezeugen dem Könige ihre Dankbarkeit für den Eifer, mit welchem er über die Interessen des Königreiches wacht, und „nehmen seinen Vorschlag an." Und der zweiten Kammer „mit diesen Worten: „Die erste Kammer der Generalstaaten bringt zur Kenntniß der zweiten Kammer, daß sie den „Vorschlag des Königs angenommen hat, welcher ihr den „...... betreffend ...... übersendet worden ist." 112. Wenn die erste Kammer den Vorschlag nicht annehmen zu können glaubt, so drückt sie es aus, wie im Artikel 110. Sie setzt die zweite Kammer mit folgenden Worten davon in Kenntniß: „Die erste Kammer der Generalstaaten bringt zur „Kenntniß der zweiten Kammer, daß sie den König ehrfurchtsvoll ersucht hat, seinen Vorschlag ...... betreffend „...... in weitern Betracht zu nehmen." 113. Die Generalstaaten haben das Recht, dem Könige Vorschläge zu thun, auf folgende Art. 114. Das Recht, eine Berathschlagung der Generalstaaten über einen dem Könige zu machenden Vorschlag zu veranlassen, gehört ausschließlich den Mitgliedern der zweiten Kammer. Sie prüft ihn in der für die Gesetzesentwürfe vorgeschriebenen Form. 115. Wenn sie den Vorschlag billigt, sendet sie ihn der ersten Kammer zu mit folgender Formel: „Die zweite Kammer der General„staaten sendet der ersten Kammer den beigefügten Vorschlag „und glaubt, daß die Sanction des Königs nachzusuchen ist." 116. Nachdem die erste Kammer auf die gewöhnliche Art darüber berathschlagt hat, so sendet sie ihn, im Falle der Billigung, an den König, mit folgender Formel: „Die Generalstaaten senden dem Könige den beigefügten Vorschlag „zu, welchen sie für den Staat vortheilhaft und nützlich „halten. Sie ersuchen S. M., ihm die königliche Sanction „zu ertheilen." Sie unterrichtet davon die zweite Kammer

mit diesen Worten: „Die erste Kammer der Generalstaaten „benachrichtigt die zweite Kammer, daß sie ihren Vorschlag „vom ...... betreffend ...... angenommen hat, und daß „sie ihn an S. M. gesandt hat, um seine königliche Sanction „nachzusuchen.“ 117. Wenn die erste Kammer den Vorschlag nicht billigt, so unterrichtet sie die zweite Kammer davon mit folgenden Worten: „Die erste Kammer der Generalstaaten sendet der zweiten Kammer den beigefügten „Vorschlag zurück, welchem sie ihren Beifall nicht geben zu „können geglaubt hat.“ 118. Wenn der König einen Vorschlag der Generalstaaten annimmt, so drückt er sich mit den Worten aus: „Der König willigt ein.“ Wenn er ihn verwirft, in diesen: „Der König wird in Ueberlegung nehmen.“ 119. Die von dem Könige und den beiden Kammern der Generalstaaten angenommenen Gesetzesentwürfe werden Gesetze des Königreiches und werden von dem Könige promulgirt. 120. Das Gesetz setzt die Art der Promulgation und den Zeitpunct fest, nach welchem die Gesetze verbindlich werden. Die Formel der Promulgation ist in diesen Worten verfaßt: „Wir ...... König der Niederlande „ꝛc. ꝛc. allen, welche Gegenwärtiges sehen werden, unsern „Gruß! Kund und zu wissen. Nachdem wir in Ueberlegung „genommen ꝛc. (hier werden die Beweggründe eingeschaltet). „Aus diesen Ursachen haben wir, nachdem wir unsern Staats„rath gehört haben, und in gemeinsamer Uebereinstimmung „mit den Generalstaaten, verordnet, wie wir durch Gegenwärtiges verordnen.“ (Der Text des Gesetzes). Gegeben u. s. w.

Sechste Section.

Von dem Budget des Staats.

121. Das Budget der Ausgaben des Königreiches muß die Beistimmung der Generalstaaten haben; es wird von dem Könige der zweiten Kammer in der ordentlichen Session überreicht. 122. Das Budget ist in zwei Theile eingetheilt. Diese Eintheilung soll zu dem Jahre 1820, und wenn die Umstände es erlauben, noch eher gemacht werden. 123. Der erste Theil enthält alle ordentliche fixe und bestehende Ausgaben, welche aus dem gewöhnlichen Laufe der Dinge hervorgehen und sich besonders auf den Friedenszustand beziehen. Wenn diese Ausgaben von den Generalstaaten gebilligt sind, so sind sie die ersten zehn Jahre hindurch einer fernerweiten jährlichen Einwilligung nicht unterworfen.

Sie werden während dieses Zeitraumes nur dann in eine neue Berathschlagung gezogen, wenn der König zu erkennen giebt, daß ein Gegenstand der Ausgaben aufgehört oder sich verändert hat. 124. Indem man diesen Theil des Budgets festsetzt, bestimmt man zugleich die Mittel, ihn zu decken. Sie werden ebenfalls auf zehn Jahre festgesetzt, und bleiben unveränderlich, wenn nicht der König zu erkennen giebt, eines dieser Mittel durch ein anderes zu ersetzen oder zu modificiren. 125. Ein Jahr vor dem Ablaufe des Termins, für welchen die fixen Ausgaben festgesetzt sind, schlägt der König für die zehn Jahre, welche diesem Termine folgen, ein neues Budget vor. 126. Der zweite Theil des Budgets enthält die außerordentlichen, unvorhergesehenen und ungewissen Ausgaben, welche vorzüglich zur Zeit des Kriegs nach den Umständen bestimmt werden müssen. Die Ausgaben, so wie die Mittel, sie zu decken, werden nur auf ein Jahr festgesetzt. 127. Die Ausgaben jedes Departements der allgemeinen Verwaltung sind der Gegenstand eines abgesonderten Kapitels des Budgets. Die für ein Departement zugestandenen Fonds müssen ausschließlich für Ausgaben, welche ihm angehören, verwendet werden; so daß keine Summe, ohne den Beitritt der Generalstaaten, aus einem Theile der allgemeinen Verwaltung auf einen andern übergetragen werden kann. 128. Der König läßt jährlich den Generalstaaten eine genaue Berechnung der Anwendung der öffentlichen Gelder vor Augen legen.

Viertes Kapitel.

Von den Provinzialstaaten.

Erste Section.

Von der Bildung der Generalstaaten.

129. Die Staaten der Provinzen bestehen aus den von den drei folgenden Ständen erwählten Mitgliedern: Die Adlichen oder Ritterschaft. Die Städte. Die Landschaft. 130. Die vollständige Anzahl der Mitglieder, aus welchen die Provinzialstaaten bestehen, und die von jedem Stande zu erwählende Anzahl, werden von dem Könige nach dem Gutachten einer Commission, welche er in jeder Provinz ernennt, bestimmt. 131. In jeder Provinz bilden die Adlichen einen ritterschaftlichen Verein (Corps Equestre), oder nicht, je nachdem es Sie gut befinden wird.

Die erste Zusammenberufung der Adlichen, oder des Ritterschaftlichen Vereins, und die erste Zulassung zu diesen Corporationen gehört dem Könige an. — Sie unterwerfen ihre Reglements der Genehmigung des Königs, und entfernen in der Abfassung derselben sich nicht von den Grundsätzen des Fundamentalgesetzes. 132. Die Stadtobrigkeiten werden auf die Art organisirt, welche in den Reglements, die die bestehenden Obrigkeiten oder von dem Könige ernannten Specialcommissionen vorschlagen, angenommen wird. Diese Reglements werden den Provinzialstaaten zugesandt, welche sie mit ihren Bemerkungen der Genehmigung des Königs unterwerfen. Sie betreffen die Art der Wahl derjenigen Mitglieder der Provinzialstaaten, welche jede Stadt stellt. 133. Jede Stadt hat ein Wahlcollegium; es wird jedes Jahr zusammenberufen, blos um zu den vacanten Stellen in dem Stadtrathe zu ernennen. 134. Die stimmfähigen Einwohner jeder Stadt ernennen zu den vacanten Stellen in den Wahlcollegien. Die Ernennungen geschehen jedes Jahr, nach der Majorität der Stimmen, durch versiegelte und unterzeichnete Billets, welche auf Anordnung der Municipalverwaltung in den Häusern eingesammelt werden. Die Reglements jeder Stadt bestimmen die Quote der directen Steuer, welche man bezahlen muß, und die andern Eigenschaften, welche man haben muß, um stimmfähig zu sein. 135. Zum Behufe der Ausübung des Wahlrechts, ist das Land in Districte getheilt. 136. Man kann nicht zu gleicher Zeit Mitglied der Staaten von mehr als einer Provinz sein. 137. Der König ernennt in allen Provinzen Commissäre, unter einer Benennung, welche er für schicklich hält, und giebt ihnen die nöthigen Instructionen, um die Vollziehung der Gesetze zu sichern und über die Interessen des Königreiches und der Provinz zu wachen. Sie haben den Vorsitz in der Versammlung der Staaten und der nach der Verordnung des Art. 153. zu ernennenden Deputationen. Bei ihrer Ernennung leisten sie den Eid, dem Fundamentalgesetze getreu zu sein. 138. Die Mitglieder der Provinzialstaaten leisten, bevor sie ihr Amt antreten, jedes nach dem Rituale seines Cultus folgenden Eid: „Ich schwöre (verspreche), das Fundamentalgesetz des Königreiches zu beobachten, ohne mich „auf irgend eine Weise und unter welchem Vorwande es „auch sei, davon zu entfernen; — mich nach dem Reglement der Provinz zu richten, und alles zu thun, was in „meinen Kräften steht, um ihr Wohlsein zu erhöhen. So

„wahr mir Gott helfe.“ Sie werden zu diesem Eide zugelassen, nachdem sie denjenigen abgelegt haben, nichts gegeben oder versprochen zu haben, und keine verbotenen Gaben oder Geschenke anzunehmen, in Gemäßheit dessen, was für die Mitglieder der Generalstaaten im Artikel 84 vorgeschrieben worden ist. 139. Die Staaten der Provinzen versammeln sich wenigstens einmal jährlich, und jedesmal, wenn sie von dem Könige zusammenberufen werden. 140. Die Mitglieder der Provinzialstaaten votiren individuell, ohne Auftrag, und ohne an die Versammlung, welche sie ernannt hat, zu referiren. 141. Die Provinzialstaaten können keinen Entschluß fassen, wenn nicht mehr als die Hälfte der Mitglieder sich versammelt findet. Jeder Beschluß wird nach der absoluten Stimmenmehrheit gefaßt. 142. Die Mitglieder der Provinzialstaaten votiren mit lauter Stimme und auf namentliches Aufrufen; die Wahlen und die Repräsentation der Kandidaten allein geschehen durch geheime Stimmensammlung.

Zweite Section.

Von den Verhältnissen (attributions) der Stände (états).

143. Die Stände unterwerfen die Kosten ihrer Verwaltung dem Könige, welcher, im Falle der Genehmigung, sie in das allgemeine Budget der Staatsausgaben aufnimmt. 144. Die Stände der Provinzen ernennen in oder außer ihrem Mittel die Mitglieder der zweiten Kammer der Generalstaaten. — Sie wählen dieselben, so weit es möglich ist, aus den verschiedenen Theilen der Provinz. 145. Die Stände sind mit der Vollziehung der Gesetze, welche den Schutz der verschiedenen Gattungen des Cultus, deren äußere Ausübung, den öffentlichen Unterricht, die Wohlthätigkeitsanstalten, die Aufmunterung des Ackerbaus, des Handels und der Manufacturen betreffen, so wie aller andern Gesetze, welche der König in dieser Absicht ihnen zusendet, beauftragt. 146. Die Stände haben alles unter sich, was mit der innern Verwaltung und Oeconomie ihrer Provinz zusammenhängt. Die Verordnungen und Reglements, welche sie dem allgemeinen Interesse der Provinz für nöthig oder nützlich halten, müssen, ehe sie zur Vollziehung gebracht werden, die Genehmigung des Königs erhalten haben. 147. Sie halten darüber, daß die freie Einfuhr und Ausfuhr und der Transito der Waaren und Güter keinen andern Beschränkungen unterliege, als denjenigen, welche in den Gesetzen

gegründet sind. 148. Sie vermitteln die Streitigkeiten der Localbehörden. Wenn es ihnen nicht gelingt, so unterwerfen sie dieselben der Entscheidung des Königs. 149. Der König kann diejenigen Verhandlungen der Provinzialstände, welche den Gesetzen oder dem allgemeinen Interesse zuwider sein sollten, suspendiren oder annulliren. 150. Die Provinzialstände thun dem Könige Vorschläge zur Unterhaltung oder Vollendung der Arbeiten oder Anstalten, welche sie für ihre Provinz nützlich glauben. Sie können zu gleicher Zeit die Mittel vorschlagen, den Aufwand ganz oder zum Theil auf Kosten der Provinz herbeizuschaffen. Im Falle der Genehmigung steht ihnen die Direction der Arbeiten und der Verwaltung der Mittel zu, unter der Verpflichtung, Rechnung davon abzulegen. 151. Sie können die Interessen ihrer Provinzen und der ihrer Verwaltung Anvertrauten (administrés) bei dem Könige und den Generalstaaten unterstützen. 152. Reglements, die von den Provinzialständen gemacht und von dem Könige sanctionirt werden, bestimmen die Art, wie sie die von dem Fundamentalgesetze und zu Folge desselben ihnen verstattete Gewalt ausüben sollen. 153. Die Stände ernennen aus ihrer Mitte eine Deputation, welche sowohl während der Dauer ihrer Sessionen, als wenn sie nicht versammelt sind, im Allgemeinen mit allem beauftragt ist, was zu der täglichen Verwaltung und zur Vollziehung der Gesetze gehört. Die Provinz Holland kann in Rücksicht ihres Umfangs und ihrer Bevölkerung zwei Deputationen haben.

Dritte Section.

Von den Localadministrationen.

154. Die Ruraladministrationen der Herrschaften, Districte oder Dörfer werden auf die Weise organisirt, welche man nach den Umständen und Localinteressen am zweckmäßigsten findet, und mit den gesetzmäßig erworbenen Rechten vereinbar glaubt. Die Provinzialstaaten lassen in dieser Hinsicht und in Gemäßheit des Fundamentalgesetzes Reglements machen, welche sie mit ihren Bemerkungen der Genehmigung des Königs unterwerfen. 155. Die Localadministrationen haben die vollständige und gänzliche Direction ihrer besondern und häuslichen Interessen, so wie sie durch die Reglements bestimmt ist. Die Verordnungen, welche sie in dieser Hinsicht machen, werden den Staaten der Provinz abschriftlich zugesandt, und können den Gesetzen oder dem

allgemeinen Interesse nicht zuwiderlaufen. Der König hat zu jeder Zeit das Recht, über die Administration der Localbehörden jede Erkundigung einzuziehen, und in dieser Hinsicht jede Verfügung zu treffen, welche er nöthig findet. 156. Die Localadministrationen sind gehalten, den Provinzialstaaten ihr Budget der Einnahme und Ausgabe vorzulegen und sich nach dem zu richten, was die Staaten in dieser Hinsicht vorschreiben. 157. Wenn die Gemeindelasten eine Auflage erfordern, so beobachten die Localadministrationen gewissenhaft die Verfügungen der Gesetze und allgemeinen Verordnungen und Reglements im Finanzwesen. Bevor diese Auflagen erhoben werden, müssen sie die Genehmigung der Provinzialstaaten haben, welchen die Entwürfe mit einem genauen Etat der Bedürfnisse der Gemeinde zugesandt werden. Bei Prüfung dieser Entwürfe halten die Staaten darüber, daß die vorgeschlagene Auflage den Transito nicht erschwert, und nicht auf die Einfuhr der Producte des Bodens oder der Industrie andrer Provinzen, Städte oder Landgemeinden höhere Zölle legt, als diejenigen, welche von den Producten des Orts selbst, wo die Auflage eingeführt wird, erhoben werden. 158. Keine neue Gemeindeauflage kann ohne Einwilligung des Königs eingeführt werden. 159. Die Stände senden alle Gemeindebudgets an den König, deren Zusendung er verlangt. Der König giebt die nöthigen Instructionen zum Abschluß der von den Localadministrationen abzulegenden Rechnungen. 160. Die Localadministrationen können die Interessen ihrer Untergebenen bei dem Könige und den Staaten ihrer Provinz unterstützen.

Vierte Section.

Allgemeine Verordnung.

161. Jeder Einwohner des Königreiches hat das Recht, geschriebene Petitionen an die competenten Behörden zu senden, wenn er es nur individuell und nicht nomine collectivo thut, welches bloß den gesetzlich constituirten und als solchen anerkannten Corporationen und nur über Gegenstände, welche in ihren Wirkungskreis gehören, erlaubt ist.

Fünftes Kapitel.

Von der Justiz.

Erste Section.

Allgemeine Verordnungen.

162. Das Recht wird im ganzen Umfange des König-

reiches im Namen des Königs gesprochen. 163. Es wird für das ganze Königreich einen und denselben Codex des bürgerlichen, peinlichen, Handelsrechts, der Organisation der richterlichen Gewalt und der Civil- und Criminalprocedur geben. 164. Der ruhige Besitz und Genuß seines Eigenthums ist jedem Einwohner garantirt. Niemandem kann dasselbe anders entzogen werden, als aus dem Grunde des öffentlichen Nutzens, in den Fällen und auf die Art und Weise, welche das Gesetz festsetzen wird, und mittelst einer gerechten Schadloshaltung. 165. Die Streitigkeiten, welche das Eigenthum oder die daraus abgeleiteten Rechte, Schulden oder Privatrechte zum Gegenstande haben, gehören ausschließlich vor die Gerichtsbarkeit der Tribunale. 166. Die richterliche Gewalt kann nur von den durch das Fundamentalgesetz oder zufolge desselben begründeten Tribunalen ausgeübt werden. 167. Niemand kann wider seinen Willen mit Uebergehung des Richters, den das Gesetz ihm zuweiset, vor einem andern belangt werden. 168. Niemand kann außer dem Falle, wo er auf frischer That ergriffen wird, anders, als Kraft eines Befehls seines Richters verhaftet werden, welcher motivirt sein und der verhafteten Person im Augenblick der Verhaftung oder unmittelbar nachher vorgezeigt werden muß. Das Gesetz bestimmt die Form dieses Befehls, so wie die Frist, in welcher jeder Angeklagte verhört werden muß. 169. Wenn bei außerordentlichen Umständen die öffentliche Behörde einen Einwohner des Königreiches verhaften läßt, so ist derjenige, auf dessen Befehl die Verhaftung geschehen ist, verbunden, binnen 24 Stunden den Richter des Orts davon in Kenntniß zu setzen und spätestens in drei Tagen die verhaftete Person an ihn abzuliefern. Die Criminaltribunale sind, jedes in seiner Gerichtsbarkeit, verbunden, über die Vollziehung dieser Verordnung zu wachen. 170. Es ist Niemandem erlaubt, in die Wohnung eines Einwohners wider dessen Willen einzudringen, wenn es nicht kraft des Befehls eines zu diesem Endzweck von dem Gesetz für competent erklärten Staatsbeamten, und mit Beobachtung der im Gesetze festgesetzten Formen geschieht. 171. Die Confiscation des Vermögens kann nie Statt finden, um welches Verbrechens willen es auch sei. 172. Jedes Criminalurtheil, das auf Condemnation erkennt, muß das Verbrechen mit allen Umständen, welche es begründen, aussprechen, und die Artikel des Gesetzes enthalten, welche die Strafe androhen. 173. Bei den Civilurtheilen werden

die Gründe angegeben. 174. Jedes Urtheil wird in öffentlichem Gerichte ausgesprochen.

Zweite Section.

Von dem Obergerichtshofe und den Tribunälen.

175. Es giebt für das ganze Königreich ein oberstes Tribunal, welches den Namen eines Obergerichtshofes führt, und dessen Mitglieder so viel möglich aus allen Provinzen gewählt werden. 176. Der Obergerichtshof benachrichtigt die zweite Kammer der Generalstaaten von den Stellen, welche in seiner Mitte vacant werden. Der König ernennt zu diesen Stellen aus einer dreifachen Liste, welche diese Kammer ihm überreicht. Er ernennt den Präsidenten des Obergerichtshofes aus dessen Mitgliedern. Er ernennt den Generalprocurator. 177. Die Mitglieder der Generalstaaten, die Chefs der allgemeinen Verwaltungsdepartements, die Staatsräthe und die Commissäre des Königs in den Provinzen stehen, wegen aller während der Dauer ihres Amts begangenen Vergehungen, unter der Gerichtsbarkeit des Obergerichtshofes. Wegen der in der Ausübung ihres Amts begangenen Vergehungen können sie nicht eher belangt werden, als bis die Generalstaaten ihre Belangung autorisirt haben. 178. Das Gesetz bezeichnet die andern Staatsbeamten, welche wegen aller während der Dauer ihres Amts begangenen Vergehungen unter der Gerichtsbarkeit des Obergerichtshofes stehen. 179. Die gegen den König, die Mitglieder seines Hauses und den Staat gerichteten Klagen können nur von dem Obergerichtshofe angestellt werden. Ausgenommen sind die Realklagen, welche vor die ordentlichen Richter gebracht werden. 180. Der Obergerichtshof hat die Oberaufsicht über die Verwaltung der Justiz in dem ganzen Umfange des Königreiches. Er wacht darüber, daß die Gerichtshöfe und Tribunale eine richtige Anwendung von den Gesetzen machen; er annullirt ihre Verhandlungen und ihre Urtheile, welche denselben zuwider sind; alles in Gemäßheit der Eigenschaften, welche ihm durch den Codex der Procedur beigelegt sind. 181. Die Appellation in den Sachen, welche nach den Gesetzen in erster Instanz von den Provinzialgerichtshöfen entschieden werden, kommt vor den Obergerichtshof. 182. Es giebt einen Gerichtshof für eine oder für mehrere Provinzen. Der König ernennt zu den vacanten Stellen in den Gerichtshöfen aus einer dreifachen Liste, welche ihm von

den Provinzialstaaten überreicht wird. Er ernennt die Präsidenten dieser Gerichtshöfe aus ihren Mitgliedern. Er ernennt die Generalprocuratoren. 183. Die Criminaljustiz wird ausschließlich von den Provinzialgerichtshöfen und den andern Criminaltribunalen verwaltet, deren Gründung nöthig befunden werden wird. 184. Die Verwaltung der Civiljustiz ist den Provinzialgerichtshöfen und den Civiltribunalen anvertraut. 185. Die Organisation der Provinzialgerichtshöfe, der Civil- und Criminaltribunale, ihre Benennung, ihr Geschäftskreis, ihre Verhältnisse (attributions), so wie die der Generalprocuratoren und andrer Ministerialofficianten werden durch das Gesetz bestimmt. 186. Die Mitglieder des Obergerichtshofes, der Provinzialgerichtshöfe und der Criminaltribunale, so wie die Generalprocuratoren und andre Ministerialofficianten bei diesen Höfen und Tribunalen, werden auf Lebenszeit ernannt. Die Dauer der Functionen der andern Richter und Ministerialofficianten ist durch das Gesetz bestimmt. Kein Richter kann während der gesetzmäßigen Dauer seiner Functionen seiner Stelle anders, als auf sein Ansuchen oder durch ein Urtheil entsetzt werden. 187. Das Gesetz bestimmt die Art und Weise, die Streitigkeiten und Contraventionen in Steuersachen zu entscheiden. 188. Kriegsräthe und ein Oberkriegsgerichtshof erkennen über alle von Land- und Seemilitairs begangene Vergehungen. Dieser Gerichtshof wird aus einer gleichen Anzahl von Rechtsgelehrten und Land- und Marineofficieren bestehen, welche von dem Könige auf Lebenszeit ernannt werden. Den Vorsitz in demselben führt immer ein Rechtsgelehrter. 189. Die ordentlichen Tribunale erkennen über alle wider eine Militairperson angestellte Civilklagen.

Sechstes Kapitel.

Von dem Cultus.

190. Die Freiheit der religiösen Meinungen ist allen garantirt. 191. Gleicher Schutz ist allen religiösen Gemeinden, welche in dem Königreiche existiren, bewilligt. 192. Alle Unterthanen des Königs, ohne Unterschied des religiösen Glaubens, genießen dieselben bürgerlichen und politischen Rechte, und sind zu allen und jeden Würden und Aemtern fähig. 193. Die öffentliche Ausübung keines Cultus kann gehindert werden, außer in dem Falle, wo sie die öffentliche Ordnung und Ruhe stören

kann. 194. Die Besoldungen, Pensionen und andere Vortheile, welcher Art sie seien, welche die verschiedenen Gattungen des Cultus und ihre Diener gegenwärtig genießen, sind ihnen garantirt. Es kann eine Besoldung denen Geistlichen, welche keine haben, und eine Zulage denen, deren Besoldung unzureichend ist, angewiesen werden. 195. Der König wacht darüber, daß die für die verschiedenen Gattungen des Cultus angewiesenen Summen, welche aus dem öffentlichen Schatze bezahlt werden, keine andre, als die Anwendung erhalten, zu welcher sie besonders bestimmt sind. 196. Der König wacht darüber, daß kein Cultus in der Freiheit der Ausübung gestört werde, welche das Fundamentalgesetz ihm sichert. Er wacht ferner darüber, daß alle Gattungen des Cultus in dem Gehorsame verbleiben, welchen sie den Gesetzen des Staats schuldig sind.

Siebentes Kapitel.

Von den Finanzen.

197. Keine Auflage zu Gunsten des öffentlichen Schatzes kann anders, als kraft eines Gesetzes eingeführt werden. 198. In Hinsicht der Abgaben kann **kein Privilegium** bewilligt werden. 199. Alle Jahre wird die öffentliche Schuld, nach dem Interesse der Staatsgläubiger, in Betrachtung gezogen. 200. Das Gesetz bestimmt das Gewicht und den Gehalt der Münzen; es setzt ihren Werth fest. 201. Ein Collegium, unter dem Namen der Münzräthe und Generalmünzmeister, hat die Leitung und obere Aufsicht alles dessen, was die Münze betrifft, in Gemäßheit der Instructionen, welche ihnen durch das Gesetz gegeben werden. Der König ernennt zu den vacanten Stellen in diesem Collegium aus einer dreifachen Liste, welche ihm von der zweiten Kammer der Generalstaaten überreicht wird. 202. Es giebt für das ganze Königreich eine Rechnungskammer, beauftragt mit der Prüfung und Liquidation der jährlichen Rechnungen der allgemeinen Verwaltungsdepartements, und aller, welche dem Staate, den von dem Gesetz gegebenen Anweisungen gemäß, Rechenschaft ablegen müssen, und anderer. Die Mitglieder der Rechnungskammer werden, so weit es möglich ist, aus allen Provinzen gewählt. Der König ernennt zu den vacanten Stellen aus einer dreifachen Liste, welche die zweite Kammer der Generalstaaten ihm überreicht.

Achtes Kapitel.

Von der Vertheidigung des Staats.

203. Zufolge der alten Gewohnheiten, nach dem Geiste des Genter Friedens und den Grundsätzen der Utrechter Union, ist eine der ersten Pflichten der Einwohner des Königreiches, zur Erhaltung der Unabhängigkeit und zur Vertheidigung des Gebietes des Staates die Waffen zu tragen. 204. Der König sorgt dafür, daß eine hinreichende Land- und Seemacht, welche durch freiwillige Dienstnehmung Einheimischer oder Fremder gebildet wird, beständig unterhalten werde, um in oder außer Europa zu dienen, je nachdem es die Umstände erfordern. 205. Fremde Truppen können nur mit gemeinsamer Uebereinstimmung des Königs und der Generalstaaten in die Dienste des Königreiches genommen werden. Der König theilt die Capitulationen, welche er in dieser Rücksicht schließt, den Generalstaaten mit, sobald er es füglicherweise kann. 206. Unabhängig von der stehenden Land- und Seemacht giebt es eine Nationalmiliz, von welcher in Friedenszeiten alle Jahre ein Fünftheil verabschiedet wird. 207. Diese Miliz wird, so weit es möglich ist, durch freiwilliges Anwerben auf die vom Gesetz bestimmte Weise gebildet: in Ermangelung einer hinreichenden Anzahl freiwillig Angeworbener, wird sie durch das Loos vollzählig gemacht. Alle am ersten Januar dieses Jahres unverheirathete Einwohner, welche zu dieser Zeit das neunzehnte Jahr erreicht und das drei und zwanzigste noch nicht beendigt haben, nehmen an der Ziehung Theil. Diejenigen, welche ihren Abschied erhalten haben, können unter keinem Vorwande zu einem andern Dienst berufen werden, als zu dem der Communalgarde, von welcher unten die Rede sein wird. 208. In den gewöhnlichen Zeiten wird die Miliz alle Jahre ungefähr einen Monat lang exercirt; jedoch kann der König, wenn das Interesse des Staats es erheischt, ein Viertheil der Milizen versammelt halten. 209. Im Falle eines Kriegs, oder bei andern außerordentlichen Umständen, kann der König die ganze Miliz berufen und versammelt halten. Wenn die Generalstaaten nicht versammelt sind, beruft er sie zu gleicher Zeit zusammen; er setzt sie von dem Zustande der Dinge in Kenntniß, und verabredet mit ihnen die weitern Maasregeln. 210. In keinem Falle kann die Miliz in den Kolonien gebraucht werden. 211. Die Miliz kann in keinem Falle die Gränzen des Königreiches ohne die Einwilli-

gung der Generalstaaten überschreiten, außer bei dringenden Gefahren, und wenn bei Garnisonsveränderungen der kürzeste Weg durch fremdes Gebiet geht. In beiden Fällen unterrichtet der König, so bald als möglich, die Generalstaaten von den Befehlen, welche er gegeben hat. 212. Alle Ausgaben, die auf die Heere des Staats Bezug haben, werden von dem öffentlichen Schatze getragen. Die Einquartierung und die Ernährung der Kriegsleute, die den Truppen des Königs, oder den Festungen zu machenden Prästationen, von welcher Natur sie seien, können nicht einem oder mehrern Einwohnern, einer oder mehrern Gemeinden zur Last fallen. Wenn, wegen unvorhergesehener Umstände, solche Prästationen von Individuen oder Gemeinden gemacht werden; so bringt sie der Staat in Rechnung, und es wird dafür, nach dem durch die Reglements aufgestellten Tarif, eine Schadloshaltung bezahlt. 213. In den Gemeinden, welche zusammengenommen eine Bevölkerung von 2500 und drüber Einwohnern haben, giebt es, wie vorher, Communalgarden, welche zur Erhaltung der öffentlichen Ruhe gebraucht werden; sie können im Falle des Kriegs gebraucht werden, um die Angriffe des Feindes abzuhalten. In den andern Gemeinden giebt es Communalgarden, welche zur Zeit des Friedens außer Thätigkeit, in Kriegszeiten mit den Garden der andern Gemeinden den Aufstand in Masse zur Vertheidigung des Landes bilden. 214. Die Verfügungen, welche der König für nöthig achtet, um die Organisation der Miliz und die Zahl der Milizen zu bestimmen, so wie die Communalgarden und der Aufstand in Masse, sind Gegenstand eines Gesetzes.

Neuntes Kapitel.

Von der Direction der Gewässer, Brücken und Straßen.

215. Der König hat die Oberaufsicht über die hydraulischen Werke, Brücken und Straßen, ohne Unterschied, ob der Aufwand aus dem öffentlichen Schatze oder auf irgend eine andre Weise bestritten wird. 216. Der König läßt die allgemeine Direction der Gewässer, Brücken und Straßen auf die Art, welche er für die schicklichste hält, ausüben. 217. Unabhängig von der Aufsicht, welche der König der Generaldirection über Werke, welche auf Kosten von Gesellschaften, Gemeinden oder Privatpersonen unter-

halten werden, verleihen kann, ist diese Direction auch nach den Instructionen, welche der König ihr giebt, über alle hydraulische Arbeiten in den Seehäfen, Rheden, Flüssen, Schorren (schorren), Dünen, Deichen, Schleusen und andern Werken, so wie über alle Brücken und Straßen gesetzt, deren Baukosten ganz oder zum Theil dem öffentlichen Schatze zur Last fallen. 218. Wenn unter den zu Ende des vorigen Artikels erwähnten Werken sich welche befinden, deren Direction entweder wegen eines wenig allgemeinen Interesses, oder aus Gründen des Nutzens, oder einer in der Sache selbst liegenden Convenienz, den Ständen einer Provinz anvertraut werden kann; so werden sie ihnen entweder ausschließlich, oder in Concurrenz mit der Generaldirection, verliehen. 219. Der König bestimmt, nachdem er die Stände der Provinzen gehört hat, und nach dem Gutachten des Staatsraths, welche Arbeiten unter die Direction des Staats gestellt werden, und setzt zugleich die Art und Weise fest, wie für die Kosten ihrer Unterhaltung gesorgt wird. 220. Wenn hydraulische Arbeiten, Deiche oder Schleusen, welche bestimmt sind, die Gewässer der Seen oder der Flüsse aufzunehmen, auf Kosten von Gesellschaften, Gemeinden oder Privatpersonen unterhalten und von ihnen dirigirt werden; so übt die Generaldirection über diese Arbeiten eine unmittelbare Aufsicht aus, und wacht darüber, daß ihre Erbauung und Ausbesserung nicht dem allgemeinen Interesse nachtheilig sei; sie giebt in dieser Hinsicht den Gesellschaften, Communen oder Privatpersonen die nöthigen Instructionen. Die unmittelbare Aufsicht über diese Arbeiten kann auch aus Gründen des Nutzens oder der Convenienz von dem Könige den Ständen der Provinzen übertragen werden. 221. Die Stände der Provinzen haben die Aufsicht über alle in dem vorigen Artikel nicht begriffene hydraulische Arbeiten, so wie über die Kanäle, Fahrwasser, Seen, Gewässer, Brücken und Straßen, welche auf Kosten der Gesellschaften, Gemeinden oder Privatpersonen bestehen. Sie sorgen dafür, daß diese Arbeiten gut und tüchtig gebaut und unterhalten werden. 222. Die Stände haben die Aufsicht über alle Gesellschaften, welche Hoogheemraadschappen, Heemaadsschappen, Wateringen, Waterschappen, Deich- oder Poldendirectionen heißen, unter welcher Benennung sie in ihrer Provinz existiren mögen; jedoch mit Vorbehalt dessen, was im Artikel 220 über die Verhältnisse der Generaldirection hinsichtlich der Arbeiten, welche dazu dienen, die Gewässer

des Meeres und der Flüsse aufzunehmen, gesagt worden ist. Die Reglements dieser Gesellschaften können, selbst wenn sie von der, ihre Einrichtung begründenden, höchsten Instanz gebilligt worden sind, von den Ständen der Provinzen, unter Genehmigung des Königs, modificirt werden. Die Gesellschaften schlagen ihnen die Modificationen vor, welche der Vortheil der Interessenten zu erheischen scheint. Die Stände unterwerfen ebenfalls dem Könige die Art und Weise, zu den in diesen Gesellschaften vacanten Stellen zu ernennen, oder in Vorschlag zu bringen. 223. Die Stände haben in ihrer Provinz die Aufsicht über die Benutzung der Torfgruben, Steinbrüche, Steinkohlenlager und anderer Gruben und Bergwerke, so wie über die Wässerungen, Eindeichungen und Austrocknungen. Der König kann, wegen des allgemeinen oder größeren Nutzens dieser Werke, die Aufsicht darüber der Generaldirection der Gewässer, Brücken und Straßen übertragen. 224. Wenn künftig aus dem öffentlichen Schatze Hülfsgelder zu Arbeiten, die in dem gegenwärtigen Kapitel begriffen sind, bewilligt werden, so wird zugleich bestimmt, auf welche Art die Leitung oder Aufsicht dieser Arbeiten ausgeübt werden soll. 225. Die an den Barrieren, Brücken und Schleusen bezahlten Zölle sind zur Unterhaltung und Verbesserung der Straßen, Brücken, Kanäle und schiffbaren Flüssen bestimmt. Der Ueberschuß, wenn einer da ist, bleibt für die Ausgaben von derselben Beschaffenheit in derselben Provinz aufgehoben; mit alleiniger Ausnahme der auf den großen Communicationswegen des Königreiches erhobenen Zölle, deren Ueberschuß zu denselben Zwecken da, wo der König es befiehlt, angewendet werden kann.

Zehntes Kapitel.

Von dem öffentlichen Unterricht und von den Wohlthätigkeitsanstalten.

226. Der öffentliche Unterricht ist ein beständiger Gegenstand der Vorsorge der Regierung. Der König läßt den Generalstaaten alle Jahre von dem Zustande der obern, mittlern und untern Schulen Rechenschaft ablegen. 227. Da die Presse das zweckmäßigste Mittel ist, um Aufklärung zu verbreiten; so kann jeder sich derselben bedienen, um seine Gedanken mitzutheilen, ohne eine vorgängige Erlaubniß nöthig zu haben. Jedoch ist jeder Verfasser, Drucker, Herausgeber oder Ver-

theiler für die Schriften verantwortlich, welche die Rechte der Gesellschaft oder eines Individuums verletzen. 228. Die Verwaltung wohlthätiger Anstalten und die Erziehung der Armen wird als ein nicht minder wichtiger Gegenstand der Vorsorge der Regierung betrachtet. Von denselben wird ebenfalls den Generalstaaten jährliche Rechenschaft abgelegt.

Eilftes Kapitel.

Von den Veränderungen und Zusätzen.

229. Wenn die Erfahrung zu erkennen gäbe, daß Abänderungen oder Zusätze zu dem Fundamentalgesetze nothwendig sind; so muß ein Gesetz sie mit Präcision bezeichnen, indem es zugleich ihre Nothwendigkeit ausspricht. 230. Dieses Gesetz wird den Provinzialstaaten zugesandt, welche in der Frist, die es festsetzt, den ordentlichen Mitgliedern der zweiten Kammer der Generalstaaten eine gleiche Anzahl außerordentlicher Mitglieder hinzufügen, welche auf dieselbe Art, wie die erstern, gewählt werden. 231. Wenn kraft der Artikel 27, 44, 46 die zweite Kammer der Generalstaaten sich in doppelter Anzahl versammeln muß; so geschieht die Ernennung durch die Provinzialstaaten, welche durch die Staatsbeamten, die die königliche Autorität ausüben, zusammenberufen werden. 232. Die zweite Kammer der Generalstaaten kann keinen Entschluß über eine Abänderung oder einen Zusatz zu dem Fundamentalgesetze fassen, wenn nicht zwei Drittheile der Mitglieder, aus denen die Versammlung besteht, gegenwärtig sind. Die Beschlüsse werden nach der Majorität von drei Viertheilen der Stimmen gefaßt. Alle für die Verfassung eines Gesetzes vorgeschriebene Regeln werden genau beobachtet. 233. Keine Abänderung in dem Fundamentalgesetze oder in der Successionsordnung kann während einer Regentschaft gemacht werden. 234. Die angenommenen Abänderungen oder Zusätze werden dem Fundamentalgesetze beigefügt und feierlich promulgirt.

Zusatzartikel.

1. Der König ist autorisirt, die nöthigen Maasregeln zu ergreifen, um das Fundamentalgesetz, dessen Entwurf vorangeht, in allen seinen Theilen regelmäßig und mit der Schnelligkeit, die der Zustand der Dinge verstattet, zur Voll-

ziehung zu bringen. Ihm kommt die erste Ernennung aller Staatsbeamten und aller Collegien zu, welches auch die Art der Ernennung sei, die das Fundamentalgesetz annimmt. 2. Alle Behörden bleiben an ihrer Stelle, und alle Gesetze bleiben verbindlich bis auf anderweite Anordnung. 3. Der erste Austritt der Mitglieder der zweiten Kammer der Generalstaaten wird den dritten Montag im October 1817 vor sich gehen.

Beilage Nro. 7. zu Seite 306.

Constitution des Königreiches Polen vom 27. Nov. 1815.

Erstes Buch.

Von den politischen Verhältnissen des Königreiches.

§. 1. Das Königreich Polen ist auf ewig dem russischen Kaiserreiche einverleibt. §. 2. Die bürgerlichen und politischen Verhältnisse, in die Wir es versetzen, so wie die Bande, welche diese Vereinigung befestigen sollen, sind durch gegenwärtige Constitutionsurkunde, die Wir demselben verleihen, bestimmt. §. 3. Die Krone des Königreiches Polen ist erblich in Unsrer Person und in der Unsrer Nachkommen, Erben und Nachfolger, nach der für den kaiserlichen Thron von Rußland eingeführten Erbfolgeordnung. §. 4. Die Verfassungsurkunde setzt die Art und den Grundsatz der Ausübung der Souverainetät fest. §. 5. Der König ernennt, im Falle seiner Abwesenheit, einen Statthalter (Lieutenant), der im Königreiche seinen Sitz nehmen muß. Der Statthalter kann nach Willkür abberufen werden. §. 6. Wenn der König zu seinem Statthalter nicht einen kaiserlichen Prinzen von Rußland ernennt, so kann die Wahl nur auf einen Eingebornen, oder auf eine Person fallen, welcher der König die Naturalisation, nach Vorschrift des §. 33., ertheilt haben wird. §. 7. Die Ernennung des Statthalters wird durch eine öffentliche Urkunde geschehen. Diese Urkunde wird genau die Beschaffenheit und die Ausdehnung der ihm übertragenen Vollmachten bestimmen. §. 8. Die auswärtigen politischen Verhältnisse Unsers Kaiserreichs werden dem

Königreiche Polen gemeinschaftlich sein. §. 9. Der Souverain allein wird das Recht haben, die Theilnahme des Königreichs Polen an Rußlands Kriegen, so wie an den Friedens- und Handelsverträgen, welche letztere Macht abschließen dürfte, zu bestimmen. §. 10. In allen Fällen, wo russische Truppen nach Polen, oder polnische Truppen nach Rußland geführt werden, oder die einen oder andern Truppen durch eine Provinz jener zwei Staaten ziehen, werden die Kosten der Unterhaltung und des Transports gänzlich dem Lande zur Last fallen, dem sie angehören. Das polnische Heer wird nie außer Europa verwendet werden.

Zweites Buch.

Allgemeine Garantien.

§. 11. Die römisch-katholische Religion, zu welcher sich die Mehrzahl der Einwohner des Königreichs Polen bekennt, wird der Gegenstand der besondern Sorgfalt der Regierung sein, ohne daß sie dadurch der Freiheit der andern Gottesverehrungen wird Abbruch thun können, welche sämmtlich, ohne Ausnahme, frei und öffentlich können gehalten werden und des Schutzes der Regierung genießen. Der Unterschied zwischen den christlichen Glaubensbekenntnissen wird keinen Unterschied im Genusse der bürgerlichen und politischen Rechte begründen. §. 12. Die Diener aller Gottesverehrungen stehen unter dem Schutze und der Aufsicht der Gesetze und der Regierung. §. 13. Die Capitalien, welche die römisch-katholische und die griechisch-unirte Geistlichkeit gegenwärtig besitzen, und die, welche Wir ihnen, durch ein besonderes Decret, anweisen werden, sollen für ein unveräußerliches und der ganzen kirchlichen Hierarchie gemeinschaftliches Eigenthum erklärt werden, sobald die Regierung die Nationalgüter bestimmt und den besagten Geistlichkeiten zugesprochen haben wird, aus denen ihre Aussteuer bestehen soll. §. 14. Im Senate des Königreichs Polen werden so viele Bischöfe des römisch-katholischen Ritus Sitz nehmen, als Palatinate durch das Gesetz werden festgesetzt werden. Es wird überdies ein Bischof des griechisch-unirten Ritus Sitz darin nehmen. §. 15. Die Geistlichkeit des evangelischen Augsburger Bekenntnisses und die des evangelischen reformirten Bekenntnisses sollen der jährlichen Unterstützung zu genießen haben, welche Wir ihnen bewilligen werden. §. 16. Die Preßfreiheit ist zugesichert.

Das Gesetz wird die Mittel anordnen, um den Mißbräuchen derselben Einhalt zu thun. §. 17. Das Gesetz beschützt auf gleiche Art alle Bürger, ohne Unterschied ihres Ranges und Standes. §. 18. Das alte Grundgesetz: „Neminem captivari permittimus, nisi iure victum“ wird auf die Einwohner, von welchem Range sie sein mögen, nach folgenden Bestimmungen angewandt. §. 19. Niemand kann verhaftet werden, ausgenommen nach Vorschrift des Gesetzes und in den von ihm bezeichneten Fällen. §. 20. Man muß sogleich und schriftlich dem Verhafteten die Ursache seiner Verhaftung bekannt machen. §. 21. Jedes verhaftete Individuum wird, spätestens innerhalb drei Tagen, vor das competente Gericht gebracht, um daselbst nach den vorgeschriebenen Formen untersucht und abgeurtheilt zu werden. Wenn es durch die zuerst vorgenommenen Untersuchungen als schuldlos erkannt wird, so wird es sogleich in Freiheit gesetzt werden. §. 22. In den durch das Gesetz bestimmten Fällen muß man denjenigen, der Bürgschaft leistet, vorläufig in Freiheit setzen. §. 23. Niemand kann gestraft werden, als in Gemäßheit der bestehenden Gesetze und in Folge eines, von der competenten Obrigkeit erlassenen, Urtheils. §. 24. Jedem Polen steht frei, seine Person und sein Eigenthum, unter Beobachtung der vom Gesetze bestimmten Formen, anderswohin zu transferiren. §. 25. Jeder Verurtheilte wird seine Strafe im Königreiche empfangen; niemand soll daraus fortgeschafft werden können, außer in den vom Gesetze bestimmten Verbannungsfällen. §. 26. Jedes Eigenthum, welches auch seine Beschaffenheit und seine Bestimmung sei, es möge sich auf der Oberfläche, oder im Schooße der Erde befinden, und gehören, wem es immer wolle, ist für heilig und unverletzlich erklärt. Keine Gewalt soll, unter welchem Vorwande es sein möge, Hand daran legen. Wer das Eigenthum eines andern angreift, wird, es sei wer es wolle, als Verletzer der öffentlichen Sicherheit angesehen und als solcher bestraft werden. §. 27. Jedoch hat die Regierung das Recht, von einem Privatmanne das Opfer seines Eigenthums, wenn der öffentliche Nutzen es erheischt, mittelst einer gerechten und vorläufigen Schadloshaltung zu fordern. Das Gesetz wird die Fälle und die Formen bestimmen, in welchen dieser Grundsatz angewandt werden kann. §. 28. Alle öffentlichen Verwaltungs-, gerichtlichen und militairischen Geschäfte werden, ohne Ausnahme, in der polnischen Sprache verhandelt werden. §. 29.

Die öffentlichen, bürgerlichen und militairischen Aemter können nur durch Polen bekleidet werden. Die Stellen der Präsidenten der Gerichtshöfe erster Instanz, der Präsidenten der Palatinalcommissionen, der Landboten (Nunzien), der Abgeordneten zum Reichstage, und der Senatoren, können nur Grundeigenthümern verliehen werden. §. 30. Alle Beamten in der öffentlichen Verwaltung können nach Willkür durch dieselbe Gewalt, die sie ernannt hat, abgesetzt werden. Alle, ohne Ausnahme, sind für ihre Ausführung verantwortlich. §. 31. Die polnische Nation wird auf ewige Zeiten eine Nationalrepräsentation haben, die in einem Landtage besteht, der aus dem Könige und zwei Kammern zusammengesetzt ist. Die erstere wird vom Senate, die zweite von den Landboten und den Abgeordneten der Gemeinen gebildet. §. 32. Jeder Fremde wird, nachdem er sich legitimirt hat, gleich den übrigen Einwohnern, den Schutz der Gesetze und die Vortheile, die sie zusichern, genießen. Er wird, wie sie, im Lande bleiben, oder sich aus demselben begeben können, sobald er sich den bestehenden Vorschriften füget. Er kann dahin zurückkehren, daselbst Grundeigenthum erwerben und sich, nach gehöriger Ausweisung, um die Naturalisation bewerben. §. 33. Jeder Fremde, der Grundeigenthümer und naturalisirt worden ist und die polnische Sprache erlernt hat, kann zur Ausübung öffentlicher Aemter, nach fünfjährigem Aufenthalt im Lande und bei einem tadellosen Betragen, zugelassen werden. §. 34. Jedoch wird der König aus eigenem Antriebe, oder auf Vorschlag des Staatsrathes, Ausländer, die durch ihre Talente sich auszeichnen, auch zu andern öffentlichen Aemtern, als jenen, die im §. 90. benannt sind, zulassen können.

Drittes Buch.

Von der Regierung.

Kap. 1. Vom Könige. §. 35. Die Regierung ist ein Attribut der Person des Königs. Er übt in ihrem ganzen Umfange alle Verrichtungen der vollziehenden Macht aus. Jede verwaltende oder vollziehende Gewalt geht nothwendig von ihm aus. §. 36. Die Person des Königs ist heilig und unverletzlich. §. 37. Die öffentlichen Urkunden der Gerichtsstellen, Gerichtshöfe und Magistrate jeder Art werden im Namen des Königs gefertigt. Die Mün-

zen und Stempel werden das Gepräge tragen, das er bestimmen wird. §. 38. Die Leitung der bewaffneten Macht, im Frieden wie im Kriege, so wie die Ernennung der Oberbefehlshaber und Offiziere, stehet ausschließlich dem Könige zu. §. 39. Der König verfügt über die Einkünfte des Staats in Gemäßheit des Budgets, das darüber entworfen und ihm zur Bestätigung vorgelegt werden wird. §. 40. Das Recht, Krieg zu erklären und Tractaten und Conventionen, von welcher Art sie immer seyn mögen, abzuschließen, ist dem Könige vorbehalten. §. 41. Der König ernennt die Senatoren, die Minister, die Staatsräthe, die maîtres de requêtes, die Präsidenten der Palatinatscommissionen, die Präsidenten und Richter der verschiedenen Gerichtshöfe, die ihm zu ernennen überlassen sind, die diplomatischen und Handelsagenten und alle andere Verwaltungsbeamte. Er ernennet sie entweder unmittelbar, oder durch die Autoritäten, die er dazu ermächtigt haben wird. §. 42. Der König ernennt die Erzbischöfe und Bischöfe der verschiedenen Arten des Cultus, die Suffragane, die Prälaten und Domherren. §. 43. Das Recht, zu begnadigen, ist ausschließend dem Könige vorbehalten. Er kann die Strafe nachlassen oder verändern. §. 44. Die Stiftung, Abfassung der Statuten und Verleihung der bürgerlichen und militairischen Orden stehet dem Souverain zu. §. 45. Alle Unsere Nachfolger im Königreiche Polen sind verpflichtet, sich zu Königen von Polen in der Hauptstadt, auf die von Uns zu bestimmende Weise, krönen zu lassen und folgenden Eid zu leisten: „Ich schwöre und verspreche vor Gott und auf das Evangelium, die Verfassungsurkunde aufrecht zu halten und mit aller meiner Macht in Vollziehung zu setzen." §. 46. Das Recht, den Adelstand zu ertheilen, zu naturalisiren und Ehrentitel zu verleihen, stehet dem Könige zu. §. 47. Alle Befehle und Decrete des Königs werden von dem Minister, der an der Spitze eines Departements steht, contrasignirt werden. Dieser Minister wird für alles das verantwortlich sein, was jene Befehle und Decrete der Verfassung und den Gesetzen Zuwiderlaufendes enthalten können.

Kap. 2. Von der Regentschaft. §. 48. Die Regentschaftsfälle, die für Rußland anerkannt sind oder sein werden, so wie die Machtvollkommenheit und Vorrechte des Regenten, werden dem Königreiche Polen gemeinschaftlich sein und nach denselben Grundsätzen angeordnet werden. §. 49. Im Falle einer Regentschaft ist der Minister Staatssecretair, unter persönlicher Verantwortlichkeit, verpflichtet,

dem Statthalter die Einsetzung einer Regentschaft für Rußland anzuzeigen. §. 50. Sobald der Statthalter die Eröffnung über die Regentschaft für Rußland und den Bericht des Ministers-Staatssecretairs erhält, ruft er den Senat zur Wahl der Glieder der Regentschaft des Königreichs zusammen. §. 51. Die Regentschaft des Königreiches wird aus dem Regenten Rußlands, aus vier vom Senate ernannten Gliedern und aus dem Minister Staatssecretair bestehen. Sie wird in der Hauptstadt des russischen Reichs ihre Residenz nehmen. Der Regent führt den Vorsitz. §. 52. Die Macht der Regentschaft des Königreichs ist gleich der des Königs; mit Ausnahme jedoch, daß sie keine Senatoren ernennen kann; daß alle ihre Ernennungen der Bestätigung des Königs unterliegen, so daß er sie, bei Antritt seiner Regierung, widerrufen kann, und daß sie ihre Decrete im Namen des Königs bekannt macht. §. 53. Die Ernennung und Abberufung des Statthalters hängt von der Regentschaft, während ihrer Staatsverwaltung, ab. §. 54. Der König wird sich bei Uebernahme der Regierung von der Regentschaft über ihre Amtsführung Rechenschaft ablegen lassen. §. 55. Die Glieder der Regentschaft des Königreichs sind mit ihren Personen und Gütern für alles das verantwortlich, was sie gegen die Verfassung und die Gesetze gethan haben sollten. §. 56. Wenn ein Glied der Regentschaft stirbt, so wird der Senat vom Statthalter zusammenberufen, um zu der erledigten Stelle zu wählen. Die Regentschaft ernennt den Minister Staatssecretair. §. 57. Die Glieder der Regentschaft werden, vor ihrer Abreise nach der Hauptstadt Rußlands, vor dem Senate den Eid ablegen: die Verfassung und die Gesetze treulich zu achten und zu befolgen. §. 58. Der Senat von Rußland wird denselben Eid in Gegenwart der Glieder der Regentschaft des Königreichs leisten. §. 59. Der Minister Staatssecretair wird zu gleichem Eide verpflichtet sein. §. 60. Die Urkunde der Eidesleistung des Regenten wird dem Senate von Polen zugestellt werden. §. 61. Die Urkunde der Eidesleistung des Ministers Staatssecretairs wird gleichfalls dem Senate von Polen zugesandt. §. 62. Die Urkunde der Eidesleistung der Regentschaftsglieder wird von dem Senate von Polen dem Regenten von Rußland übermacht.

Kap. 3. Vom Statthalter und vom Staatsrathe. §. 63. Der Staatsrath, unter dem Vorsitze des Königs oder seines Statthalters, besteht aus den Ministern, den Staatsräthen, dem maître de requêtes, und den

Personen, die es dem Könige gefallen wird, besonders dazu zu berufen. §. 64. Der Statthalter und der Staatsrath besorgen, in Abwesenheit des Königs und in seinem Namen, die öffentlichen Angelegenheiten des Königreichs. §. 65. Der Staatsrath theilt sich in den Verwaltungsrath und in die allgemeine Versammlung. §. 66. Der Verwaltungsrath wird zusammengesetzt aus dem Statthalter, den Ministern, die an der Spitze der fünf Regierungsdepartements stehen, und aus andern Personen, die vom Könige insbesondere dazu berufen werden. §. 67. Die Glieder des Verwaltungsrathes haben consultatorische Vota. Die Meinung des Statthalters allein entscheidet. Er wird seine Beschlüsse im Rathe nach Vorschrift der Constitutionsacte und in Gemäßheit der Gesetze und königlichen Vollmachten nehmen. §. 68. Jedes Decret des Statthalters muß, um verbindlich zu sein, im Verwaltungsrathe gegeben und von einem Minister, der ein Departement hat, contrasignirt sein. §. 69. Der Statthalter schlägt dem Könige, zufolge einer besonders darüber abzufassenden Vorschrift, zwei Candidaten für jeden erledigten Platz eines Erzbischofs oder Bischofs, Senators, Ministers, Oberrichters, Staatsrathes und maître de requêtes vor. §. 70. Der Statthalter legt in die Hände des Königs in Gegenwart des Senats folgenden Eid ab: „Ich schwöre zum allmächtigen Gott, die Angelegenheiten Polens, im Namen des Königs und nach Vorschrift der Verfassungsurkunde, der Gesetze und der königlichen Vollmacht zu verwalten, und dem Könige die mir anvertraute Gewalt zurückzugeben, sobald Se. Majestät es für dienlich erachten wird.“ Wenn der König sich nicht im Königreiche befindet, so wird die Urkunde des vom Statthalter in die Hände des Königs abgelegten Eides dem Senate durch den Minister Staatssecretair zugeschickt werden. §. 71. Ist der König gegenwärtig, so wird die Gewalt des Statthalters suspendirt. Es hängt sodann vom Könige ab, mit den Ministern insbesondere zu arbeiten, oder den Verwaltungsrath zusammen zu berufen. §. 72. Wenn der Statthalter stirbt, oder der König es nicht für dienlich findet, einen zu ernennen; so wird er ihn ad interim durch einen Präsidenten ersetzen. §. 73. Die allgemeine Versammlung des Staatsrathes wird aus den im §. 63 bezeichneten Gliedern zusammengesetzt sein. In ihm wird der König oder der Statthalter, und in ihrer Abwesenheit das erste Glied des Staatsrathes, nach der in den §§. 63 und 66 festgesetzten Ordnung, den Vorsitz führen.

Ihr Wirkungskreis ist: 1. alle Gesetzesentwürfe und alle Anordnungen, welche die allgemeine Verwaltung des Landes betreffen, zu erörtern und abzufassen; 2. über die gerichtliche Anklage aller vom Könige ernannten Verwaltungsbeamten, die der Pflichtvergessenheit in Dienstsachen bezüchtigt würden, zu entscheiden, mit Ausnahme derer, die allein der Jurisdiction des hohen Nationalhofes unterworfen sind; 3. über die Fälle des Collidirens der Jurisdictionen zu erkennen; 4. jährlich die von jedem Hauptzweige der Verwaltung abgelegte Rechenschaft zu prüfen; 5. über die Mißbräuche zu wachen, welche die Constitutionsurkunde verletzen können, und aus ihren Beobachtungen darüber einen allgemeinen Bericht zu bilden, den sie an den Souverain einschicken wird, damit er die Gegenstände bezeichne, welche ihrer Natur nach entweder an den Senat oder an den Landtag auf seinen Befehl verwiesen werden sollen. §. 74. Die allgemeine Versammlung des Staatsrathes tritt in Berathschlagung auf Befehl des Königs, des Statthalters, oder in Folge des Ansuchens, das ein Departementshaupt den organischen Gesetzen gemäß gemacht haben wird. §. 75. Die Beschlüsse der allgemeinen Versammlung des Staatsrathes unterliegen der Bestätigung des Königs oder des Statthalters. Diejenigen, welche auf die gerichtliche Anklage der Beamten und auf die Collision der Jurisdictionen Bezug haben, werden sogleich vollzogen.

Kap. 4. Von den Zweigen der Verwaltung.

§. 76. Die Vollziehung der Gesetze ist nach den genannten verschiedenen Zweigen der öffentlichen Verwaltung anvertraut: 1. der Commission des Cultus und des öffentlichen Unterrichts; 2. der Commission der Justiz, gewählt unter den Gliedern des obersten Gerichtshofes; 3. der Commission des Innern und der Polizei; 4. der Commission des Krieges; 5. der Commission der Finanzen und des Schatzes. Diese verschiedenen Commissionen werden jede von einem dazu ernannten Minister präsidirt und geleitet werden. §. 77. Es ist ein Minister Staatssecretair ernannt, der beständig sich bei der Person des Königs befinden wird. §. 78. Eine Rechenkammer wird eingerichtet, beauftragt mit der Definitivrevision der Rechnungen und der Absolution der Rechnungspflichtigen. Sie wird blos vom Könige abhängen. §. 79. Ein organisches Gesetz wird die Zusammensetzung und den Wirkungskreis der Commission des öffentlichen Unterrichts und der gerichtlichen Hierarchie festsetzen. §. 30. Die Com-

missionen des Innern, des Kriegs und der Finanzen werden aus einem Minister und den Staatsräthen, Generaldirectoren, den Verfügungen der organischen Gesetze gemäß, zusammengesetzt sein. §. 81. Der Minister Staatssecretair legt dem Könige die Geschäfte vor, die ihm von dem Statthalter zugeschickt werden, und stellt dem Statthalter die Decrete des Königs zu. Die auswärtigen Verhältnisse, in so weit sie das Königreich Polen betreffen, sind ihm anvertraut. §. 82. Die Minister, die ein Departement haben, und die Glieder der Regierungscommission sind dem hohen Nationalhofe verantwortlich und stehen unter seiner Gerichtsbarkeit für jede begangene Verletzung der Constitutionsurkunde, der Gesetze und der Decrete des Königs.

Kap. 5. Von den Palatinalverwaltungen. §. 83. In jedem Palatinate wird eine Palatinalcommission Statt haben, bestehend aus einem Präsidenten und den Commissarien, welche beauftragt sind, die Befehle der Regierungscommission nach einer besondern Vorschrift zu vollziehen. §. 84. In den Städten wird es Municipalobrigkeiten geben. Ein Schultheis wird in jeder Commune mit Vollziehung der Regierungsbefehle beauftragt sein und das letzte Glied der Staatsverwaltung bilden.

Viertes Buch.

Von der Nationalrepräsentation.

Kap. 1. Vom Landtage. §. 85. Die Nationalrepräsentation wird zusammengesetzt sein nach der Vorschrift des §. 31. §. 86. Die gesetzgebende Gewalt ruht in der Person des Königs und in den beiden Kammern des Landtages, nach Vorschrift desselben §. 31. §. 87. Der ordentliche Landtag versammelt sich aller zwei Jahre zu Warschau zu der Zeit, welche der König in der Zusammenberufungsschrift festsetzen wird. Die Sitzung dauert 30 Tage. Der König allein kann sie prorogiren, ajourniren und auflösen. §. 88. Der König ruft einen außerordentlichen Landtag zusammen, wenn er es für dienlich findet. §. 89. Ein Mitglied des Landtages kann während der Dauer desselben weder verhaftet, noch von einem Criminalgerichte gerichtet werden, ohne ausdrückliche Bewilligung der Kammer, zu welcher es gehört. §. 90. Der Landtag berathschlagt über alle Entwürfe bürgerlicher, peinlicher oder Verwaltungsgesetze, die ihm von Seiten des Königs durch den Staatsrath zu

gestellt werden. Er berathschlagt über alle Entwürfe, die ihm der König zustellen läßt, um Minderung oder Aenderung in die Befugnisse der constitutionellen Aemter und Gewalten zu bringen, als da sind: des Landtags, des Staatsraths, der gerichtlichen Hierarchie und der Regierungscommissionen. §. 91. Der Landtag berathschlagt in Folge der Mittheilungen des Souverains: über Vermehrung oder Verminderung der Steuern, Abgaben und anderer öffentlichen Lasten; über die Abänderungen, die damit vorzunehmen wären; über die beste und gerechteste Art der Vertheilung; über die Abfassung des Budgets der Ausgaben und Einnahmen; über die Einrichtung des Münzsystems; über die Aushebung der Rekruten; endlich über alle Gegenstände, die ihm vom Souverain zugestellt werden. §. 92. Der Landtag berathschlagt auch über die Mittheilungen, die ihm von Seiten des Königs in Folge des Generalberichts gemacht werden, womit die Versammlung des Staatsrathes durch den §. 73. beauftragt ist. Endlich, nachdem über alle diese Gegenstände ein Beschluß gefaßt worden ist, empfängt der Landtag auch die Eröffnungen, Bitten, Vorstellungen und Beschwerden, die von den Landboten und Abgeordneten der Communen für das Wohl ihrer Committenten eingebracht worden. Er überschickt dieselben dem Staatsrathe, der sie dem Souverain vorlegt. Nachdem diese Eingaben durch den Staatsrath dem Könige zugestellt sind, berathschlagt der Landtag über die Gesetzesentwürfe, wozu jene Beschwerden Veranlassung gegeben haben. §. 93. In dem Falle, wo der Landtag kein neues Budget beschließt, behält das alte Gesetz Kraft bis zur neuen Sitzung. Jedoch hört das Budget nach vier Jahren von selbst auf, wenn der Landtag in diesem Zeitraume nicht zusammenberufen wurde. §. 94. Der Landtag kann sich nur mit den Gegenständen beschäftigen, die in seinem Wirkungskreise liegen, oder durch die Zusammenberufungsschrift angedeutet werden. §. 95. Die beiden Kammern berathschlagen öffentlich. Sie können sich jedoch in eine besondere Committee, auf Verlangen eines Zehntheils der gegenwärtigen Mitglieder, verwandeln. §. 96. Die im Staatsrathe abgefaßten Gesetzentwürfe werden dem Landtage, auf Befehl des Königs, durch Mitglieder jenes Rathes überbracht. §. 97. Es hängt vom Könige ab, die Gesetzentwürfe entweder vor die Kammer des Senats oder vor die Kammer der Landboten bringen zu lassen. Ausgenommen sind: die Entwürfe zu Finanzgesetzen, welche vorläufig in die

Kammer der Landboten gebracht werden müssen. §. 98. Zur Erörterung der Entwürfe wählt jede Kammer durch Abstimmung drei Commissionen. Sie bestehen aus drei Gliedern im Senate, und aus fünf der Kammer der Landboten. Diese Commissionen sind die Commission der Finanzen, die Commission der bürgerlichen und peinlichen, und die Commission der organischen und administrativen Gesetzgebung. Jede Kammer theilt dem Staatsrathe die gemachten Bemerkungen mit. Die Commissionen treten mit dem Staatsrathe in Mittheilung. §. 99. Die auf Befehl des Königs überbrachten Entwürfe können nur vom Staatsrathe, in Folge der Bemerkungen, abgeändert werden, welche ihm die dazu befugte Commission des Landtages wird mitgetheilt haben. §. 100. Die Glieder des Staatsrathes in den beiden Kammern und die Commissionen der Kammern haben allein das Recht, geschriebene Reden zu halten. Die andern Glieder können nur Reden aus dem Stegreife halten. §. 101. Die Glieder des Staatsrathes haben das Recht, in den beiden Kammern Sitz zu nehmen und das Wort zu begehren, wenn über die Entwürfe der Regierung berathschlagt wird. Sie haben kein Stimmrecht; ausgenommen wenn sie Senatoren, Landboten oder Abgeordnete sind. §. 102. Die Entwürfe werden nach Stimmenmehrheit entschieden. Man gibt seine Zustimmung mit lauter Stimme. Ein Gesetzentwurf, der auf diese Art von einer Kammer mit Stimmenmehrheit angenommen wurde, wird an die andere Kammer gebracht, welche auf dieselbe Art berathschlagt und beschließt. Die Gleichheit der Stimmen hat die Annahme des Entwurfs zur Folge. §. 103. Ein Entwurf, der von einer Kammer angenommen worden ist, kann von der andern nicht abgeändert werden; er muß simpliciter angenommen oder verworfen werden. §. 104. Ein von beiden Kammern angenommener Entwurf wird dem Könige zur Sanction vorgelegt. §. 105. Wenn der König die Sanction ertheilt, so wird der Entwurf zum Gesetze. Der König befiehlt die Bekanntmachung desselben in den vorgeschriebenen Formen. Wenn der König die Bestätigung verweigert, so fällt der Entwurf durch. §. 106. Der Generalbericht über die Lage des Landes wird im Staatsrathe abgefaßt, dem Senate überschickt und in den vereinigten Kammern gelesen. §. 107. Jede Kammer wird diesen Bericht durch ihre Commission prüfen lassen und darüber ihre Meinung dem Könige vorlegen. Der Bericht kann gedruckt werden.

Kap. 2. Vom Senate. §. 108. Der Senat besteht aus den Prinzen von kaiserlichem und königlichem Geblüte, aus den Bischöfen, den Palatinen, den Kastellanen. §. 109. Die Zahl der Senatoren kann nicht die Hälfte der Zahl der Landboten und Deputirten überschreiten. §. 110. Der König ernennt die Senatoren. Ihre Würde ist lebenslänglich. Der Senat schlägt dem Könige durch den Statthalter zwei Candidaten für jeden erledigten Platz eines Senators, Palatins, oder Kastellans vor. §. 111. Um als Candidat für die Stelle eines Senators, Palatins oder Kastellans erwählt werden zu können, muß man volle fünf und dreißig Jahre haben, eine jährliche Steuer von zweitausend fl. polnisch zahlen, und die durch die organischen Gesetze erforderten Bedingungen in sich vereinigen. §. 112. Die Prinzen vom Geblüte haben mit dem Alter von achtzehn Jahren das Recht, im Senate zu sitzen und zu stimmen. §. 113. Im Senate wird das erste seiner Glieder nach der Ordnung, die durch ein besonderes Decret bestimmt werden wird, den Vorsitz führen. §. 114. Außer seiner gesetzgebenden Eigenschaft hat der Senat auch noch andere, die besonders bezeichnet werden. §. 115. Um seine gesetzgebende Eigenschaft auszuüben, kann der Senat sich nur, in Folge der Zusammenberufung des Königs, während des Landtags versammeln. Um seine andern Pflichten zu erfüllen, wird er von seinem Präsidenten zusammenberufen. §. 116. Der Senat entscheidet über den Antrag zur gerichtlichen Verfolgung der Senatoren, der Minister, die ein Departement haben, der Staatsräthe und Requetenmeister, in Betreff welcher, wegen Pflichtvergessenheit in Ausübung ihrer Amtspflicht, von Seiten des Königs oder des Statthalters, und in Folge einer Anklage der Landbotenkammer jener Antrag gemacht worden ist. §. 117. Der Senat entscheidet endlich über die Legitimität der Provinzial- und der Communialversammlungen, und über die der Wahlen; so wie auch über die Formirung der Bürgerlisten sowohl für die Provinzial- als für die Communialversammlungen.

Kap. 3. Von der Kammer der Landboten. §. 118. Die Kammer der Landboten besteht 1. aus sieben und siebzig Landboten, die von den Provinzialversammlungen der Adelichen (Diätinen) zu Landboten für einen Bezirk ernannt werden; 2. aus ein und funfzig Abgeordneten der Communen. In der Kammer führt ein Marschall den Vorsitz, der aus ihren Mitgliedern gewählt und vom

Könige ernannt wird. §. 119. Das ganze Gebiet des Königreichs Polen wird, zum Behuf der Nationalrepräsentation und der Wahlen, in sieben und siebzig Bezirke eingetheilt. Ferner wird es in ein und funfzig Communensprengel abgetheilt; acht für die Stadt Warschau und drei und vierzig für das übrige Land. §. 120. Die Mitglieder der Landbotenkammer bleiben sechs Jahre lang in ihren Functionen. Alle zwei Jahre wird ein Drittheil davon erneuert. Demzufolge wird, doch nur für das erstemal, ein Drittheil der Glieder der Landbotenkammer nur zwei Jahre, und ein anderes Drittheil nur vier Jahre in Wirksamkeit bleiben. Das Verzeichniß der zu diesen beiden Epochen austretenden Glieder wird durch das Loos gebildet. Die austretenden Glieder können zu jeder Zeit wieder erwählt werden. §. 121. Um zu einem Gliede der Landbotenkammer wählbar zu sein, muß man ein Alter von völlig dreißig Jahren haben, aller Bürgerrechte genießen und eine Steuer von hundert fl. polnisch jährlich zahlen. §. 122. Kein öffentlicher Civil- oder Militärbeamter kann zum Gliede der Landbotenkammer gewählt werden, ohne vorläufig die Einwilligung der Behörde erhalten zu haben, von der er abhängt. §. 123. Wenn ein Landbote oder ein Abgeordneter, der vor seiner Wahl kein vom öffentlichen Schatze besoldetes Amt bekleidete, seitdem eines angenommen hat; so wird eine neue Provinzial- oder Communalversammlung zusammenberufen, um zur neuen Wahl eines Landboten oder Deputirten zu schreiten. §. 124. Der König hat das Recht, die Landbotenkammer aufzulösen. Wenn er dieses Recht ausübt, so trennt sich die Kammer, und der König ordnet binnen zwei Monaten neue Wahlen von Landboten und Abgeordneten an.

Kap. 4. Von den Provinzialversammlungen des Adels (Diätinen). §. 125. Die adelichen Grundeigenthümer von jedem Bezirke, auf einer Diätine versammelt, wählen einen Landboten und zwei Glieder zu dem Palatinatsrathe, und entwerfen ein Verzeichniß der Candidaten für die Verwaltungsstellen. §. 126. Diese Provinzialversammlungen können nur in Folge der Zusammenberufung des Königs zusammentreten, der den Tag, die Dauer und den Gegenstand ihrer Berathschlagungen festsetzt. §. 127. Kein Adelicher kann zugelassen werden, in einer solchen Versammlung zu stimmen, wenn er nicht in das Bürgerbuch der Adelichen des Bezirks eingetragen ist; wenn er nicht

den Genuß seiner Bürgerrechte hat; wenn er nicht völlig ein und zwanzig Jahre alt; und wenn er nicht Grundeigenthümer ist. §. 128. Das Buch der Adelichen des Bezirks wird vom Palatinatsrathe entworfen und vom Senate vidimirt. §. 129. In den Provinzialversammlungen führt ein vom König ernannter Marschall den Vorsitz.

Kap. 5. Von den Communalversammlungen. §. 130. In jedem Communalsprengel wird eine Communalversammlung Statt haben, die einen Abgeordneten zum Landtage, ein Mitglied des Palatinatsrathes wählt und ein Verzeichniß von Candidaten für die Verwaltungsstellen entwirft. §. 131. Zu den Communalversammlungen werden zugelassen: 1. Alle Bürger, die Grundeigenthümer und nicht adelich sind, und von ihrem Grundeigenthume eine Steuer bezahlen, welche sie auch sein möge. 2. Jeder Fabrikant und Werkstattsherr; jeder Kaufmann, der ein Waarenlager von zehntausend fl. polnisch an Werth besitzt. 3. Alle Pfarrer und Vicarien. 4. Die Professoren, Lehrer und andere Personen, welche mit dem öffentlichen Unterricht beauftragt sind. 5. Jeder Künstler, der sich durch seine Talente, seine Kenntnisse, oder die Dienste ausgezeichnet hat, die er dem Handel oder den Künsten geleistet. §. 132. Keiner kann zugelassen werden, in den Communalversammlungen zu stimmen, wenn er nicht in das Bürgerbuch der Gemeinde eingeschrieben ist; wenn er nicht den Genuß seiner Bürgerrechte und ein Alter von vollen ein und zwanzig Jahren hat. §. 133. Das Verzeichniß der abstimmenden Eigenthümer wird durch den Palatinatsrath, das der Fabrikanten, Kaufleute und der durch ihre Talente und Dienste ausgezeichneten Bürger von der Commission des Innern; endlich das der Pfarrer, Vicarien und der öffentlichen Lehrer, von der Commission des Cultus und des Unterrichts entworfen. §. 134. Die Communalversammlungen haben zum Präses einen vom Könige ernannten Marschall.

Kap. 6. Vom Palatinatsrathe. §. 135. In jedem Palatinate wird ein Palatinatsrath sein, bestehend aus Räthen, die von den Provinzial- und Communalversammlungen gewählt werden. §. 136. Im Parlamentsrathe wird der älteste Rath den Vorsitz führen. §. 137. Die vorzüglichsten Befugnisse des Palatinates sind: 1. die Richter für die ersten beiden Instanzen zu wählen; 2. zur Entwerfung und Reinigung der Verzeichnisse der Candidaten zu den administrativen Stellen mitzuwirken; 3. das Wohl des Pa-

latinates zu besorgen. Alles in Gemäßheit der Verfügungen einer besondern Verordnung.

Fünftes Buch.

Vom Stande der Richter, oder der gerichtlichen Hierarchie.

§. 138. Der Stand der Richter ist verfassungsmäßig unabhängig. §. 139. Unter der Unabhängigkeit der Richter versteht man die Fähigkeit, seine Meinung beim Urtheil frei zu äußern, ohne dabei weder durch die oberste Macht, noch durch ministerielle Gewalt, noch durch irgend eine Nebenrücksicht geleitet zu werden. Jede andere Erklärung oder Auslegung von der Unabhängigkeit der Richter wird für Mißbrauch erklärt. §. 140. Die Gerichtshöfe bestehen aus Richtern, die nach Vorschrift des organischen Statutes erwählt werden. §. 141. Die vom Könige ernannten Richter sind unabsetzbar und auf Lebenszeit. Die gewählten Richter sind gleichfalls unabsetzbar für die Dauer ihrer Function. §. 142. Kein Richter kann abgesetzt werden, als durch Beschluß einer gerichtlichen, dazu befugten Instanz im Falle einer bewiesenen Pflichtvergessenheit, oder wegen jedes andern bestätigten Verbrechens. §. 143. Die Disciplin der ernannten und erwählten Magistrate, so wie die Bestrafung ihrer Vergehen, insoweit sie auf den öffentlichen Dienst sich beziehen, steht dem obersten Gerichtshofe zu. §. 144. Friedensrichter. Es wird Friedensrichter für alle Klassen der Bewohner geben; ihre Function ist die eines Versöhnungs-Magistrats. §. 145. Keine Streitsache kann vor ein bürgerliches Gericht erster Instanz gebracht werden, wenn sie nicht vorher dem betreffenden Friedensrichter vorgelegt wurde, mit Ausnahme derjenigen, bei welchen, nach Vorschrift des Gesetzes, eine Sühne nicht Statt haben darf. §. 146. Gerichtshöfe erster Instanz. Für Streitsachen, welche nicht fünfhundert fl. polnisch übersteigen, werden in jeder Commune und in jeder Stadt Civil- und Polizeigerichtshöfe bestehen. §. 147. Für Streitsachen über fünfhundert fl. polnisch werden in jedem Palatinate mehrere Gerichtshöfe erster Instanz und Assisengerichte sein. §. 148. Es werden überdies Handelsgerichte Statt finden. §. 149. Für Criminal- und Zuchtpolizeifälle werden in jedem Palatinate mehrere Criminalgerichtshöfe bestehen. §. 150. Appellationshöfe. Es wird wenigstens zwei solche Ge-

richtshöfe im Königreiche geben; sie werden in zweiter Instanz über die von den Civil- Criminal- und Handelsgerichtshöfen in erster Instanz abgeurtheilten Fälle entscheiden. §. 151. Oberster Gerichtshof. Es wird einen obersten Gerichtshof zu Warschau für das Königreich geben, der in letzter Instanz über alle bürgerliche und Criminalfälle, Staatsverbrechen ausgenommen, entscheiden wird. Er wird zum Theil aus Senatoren, die der Reihe nach darin sitzen, zum Theil aus Richtern bestehen, die vom Könige auf Lebenszeit gewählt werden. §. 152. Hoher Nationalhof. Ein hoher Nationalhof wird über die Staatsverbrechen und die von den großen Beamten des Königreiches begangenen Vergehen urtheilen. Ihre Verfolgung vor Gericht wird von dem Senate verfügt §. 116. Der hohe Nationalhof besteht aus allen Gliedern des Senats.

Sechstes Buch.

Von der bewaffneten Macht.

§. 153. Die bewaffnete Macht wird aus einem in effectivem Dienst stehenden besoldeten Heere und aus Milizen bestehen, die bereit sind, dasselbe nöthigen Falls zu verstärken. §. 154. Die Stärke des Heeres, das auf Kosten des Landes zu erhalten ist, wird vom Souverain bestimmt, mit Rücksicht auf das Bedürfniß und in Verhältniß zu den in dem Budget dazu ausgeworfenen Summen. §. 155. Das Cantonniren der Truppen wird mit vereinigter Rücksicht auf die Einwohner, auf das Militärsystem und auf die Staatsverwaltung angeordnet werden. §. 156. Das Heer wird die Farbe seiner Uniform, seine besondere Tracht und alles, was mit seiner Nationalität in Verbindung steht, beibehalten.

Siebentes Buch.

Allgemeine Verordnungen.

§. 157. Die Güter und Einkünfte der königlichen Krone werden bestehen: 1. in den Krondomainen, die insbesondere für Rechnung des Königs durch eine Kammer oder durch Beamte, nach seiner Wahl verwaltet werden sollen; 2. in dem königlichen Palaste von Warschau und in dem sächsischen Palaste. §. 158. Die öffentliche Staatsschuld ist verbürgt. §. 159. Die Strafe der Confiscation ist aufgehoben und kann in keinem Falle wieder eingeführt werden.

§. 160. Die bürgerlichen und militärischen Orden Polens, nämlich des weißen Adlers, des heil. Stanislaus und des Militärkreuzes, sind beibehalten. §. 161. Die gegenwärtige Verfassungsurkunde wird durch die organischen Statuten weiter entwickelt werden. Die, welche nicht unmittelbar nach Bekanntmachung der Verfassungsurkunde festgesetzt werden, sollen im Staatsrathe vorläufig erörtert werden. §. 162. Das erste Budget wird in Vollziehung gesetzt, bis es von dem Souverain und den beiden Kammern gemildert oder abgeändert sein wird. §. 163. Alles, was nicht der Gegenstand eines organischen Statutes oder eines Codex ist, so wie alles, was nicht der Berathschlagung des Landtages in Folge seiner Befugnisse unterliegt, wird durch Decrete des Königs oder durch Verordnungen der Regierung geregelt. Die organischen Statuten und die Codices können nur vom Souverain und den beiden Kammern des Landtages abgeändert werden. §. 164. Die Gesetze, Decrete und Verordnungen des Königs werden im Gesetzblatte abgedruckt. Ein Decret des Königs wird die Formen ihrer Bekanntmachung bestimmen. §. 165. Alle frühere Gesetze und Einrichtungen, die der gegenwärtigen Constitutionsurkunde zuwider laufen, sind aufgehoben. Da wir in unserm Gewissen überzeugt sind, daß die gegenwärtige Verfassungsurkunde unsern väterlichen Absichten entspreche, welche zum Zwecke haben, allen Classen unsrer Unterthanen des Königreiches Polen den Frieden, die Eintracht und die zu ihrer Wohlfahrt so nöthige Einheit zu erhalten, und die Glückseligkeit, die wir ihnen zu verschaffen wünschen, zu befestigen; so haben wir ihnen gegenwärtige Verfassungsurkunde gegeben und geben ihnen dieselbe, die wir für uns und unsre Nachfolger annehmen, und machen es überdies allen öffentlichen Gewalten zur Pflicht, zu ihrer Vollziehung mitzuwirken. Gegeben in unserm königlichen Schlosse zu Warschau den 15. (27.) November 1815.

Alexander.

Allgemeines

Namen- und Sachregister.

(Die römischen Zahlen bezeichnen den Band, die lateinischen Buchstaben a. und b. die erste und zweite Abtheilung jedes Bandes, die arabischen Zahlen die Seite.)

A.

B.

C.

D.

G.

H.

K.

L.

M.

N.

O.

P.

S.

T.

U.

V.

W.

Z.

Verbesserungen und Zusätze.

Seite 3 Zeile 18 st. durchaus l. daraus
— 4 — 31 st. obwalteten Misverständnisse l. walteten Misverständnisse ob.
— 5 — 19 st. Drouet l. Drouot
— 34 — 4 st. frei l. freie
— 54 — 32 st. 16. Jun. l. 15. Jun.
— 104 — 32 st. Besestigung l. Befestigung
— 178 — 3 st. ihn l. ihm
— 178 — 19 st. Rochefaucoult l. Rochefaucault
— 180 — 17 st. Abgeordneten l. Repräsentanten
— 183 — 29 st. Buonaparten l. Buonaparte
— 184 — 1 st. Willkür l. Willkühr
— 185 — 7 st. ihren l. ihrem
— — — 29 st. desgleichen l. dergleichen st. einen l. einem
— 194 — 22 st. Kammer Abgeordneten l. Kammer der Abgeordneten
— 221 — 11 st. Maganoli l. Magawli
— 237 — 3 st. Unterricht l. Unterrichte
— 246 — 21 st. damahls l. diesmahl
— 254 — 1 st. vielmehr durch l. durch
— 257 — 19 st. gleichsam l. gleichmäßig
— 263 — 16 st. fast l. bald
— 286 — 7 st. Guinees l. Guineas
— 298 — 26 st. desselben l. derselben
— 301 — 7 st. Malmör l. Malmöer
— 326 — 33 st. Truppen in Amerika, l. Truppen, in Amerika
— 330 — 23 st. Antigna l. Antigua
— 342 — 4 st. worein l. worin





